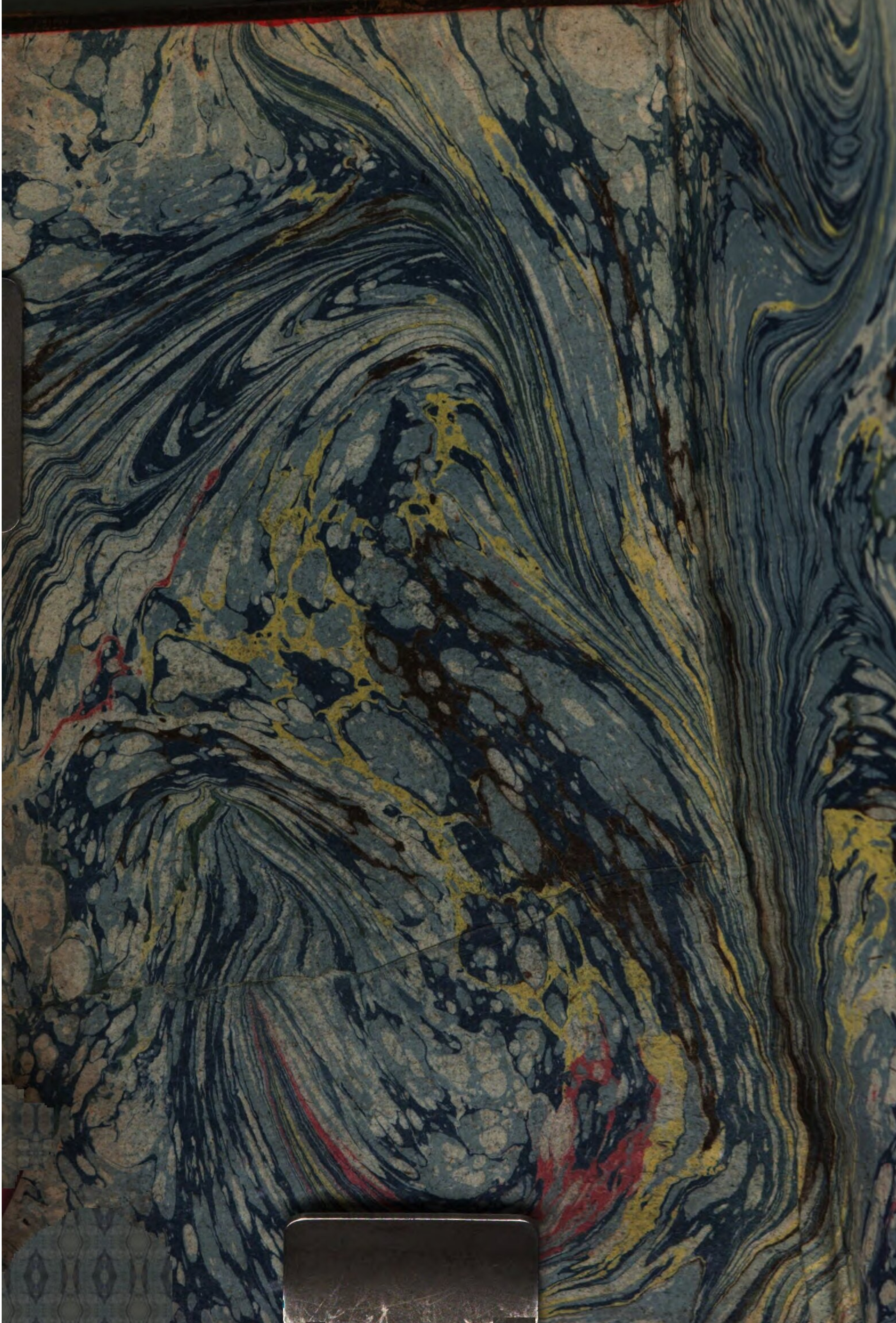

2876 Bibl. Mont

Wer das Gebot hält, der wird nichts böses erfahren. Weiser Mann weis Zeit und Urtheil.

J. M. Mettenleiter inv. et fec. 1799.

Churpfalzbaierisch geltendes
deutsches Universal-
Gesetz-Lexikon
über
alle, sowohl allgemein, von unterst, bis oberst
diensam compendiös entworfene
Rechtslehren
Aus
dem Allgemein-Deutschen-Bürgerlichen-
Judic-Criminal-Lehen-Geistlichen-
Adel-Patrician-Hofgerichtlichen-
demitern, gräflichen Privilegien-
ger-Handels-Kaufmanns-
schlechten- und ehrlosen Leute-
Recht, dann den geltenden
merkungen, nachgefolgten
scripten, bedeutendsten
Polizey-Landkulturs-
trächtlichen Instruktionen
gial-Kanzley-Gerichts-
auch Ritterordens-
heiligung eines
churpfalzbaier
Von Li

Churpfalzbaierisch gelehrt-decisives Universal-

Gesetz-Lexikon,

oder

allgemein- von unterst- bis höchsten Amtsstufen diensam compendiös entscheidender

Rechtsschlüssel.

Aus

dem Allgemein-Deutschen-Baierischen-Staats-Civil-Judic-Criminal-Lehen-Geistlichen-Religions-Militär-Adel-Patriciat-siegelmässigen Stand, Schulleuten, Akademikern, gradirten Personen, Beamten-Stadts-Bürger-Handels-Kaufmanns-Handwerks-Dorfs-Bauernschlechten- und ehrlosen Leuten-Gemeinde- und Wechsel-Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayerischen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigsten Dekreten, Rescripten, bedeutendsten Resolutionen, Generalmandaten, Polizey-Landkulturs-Strassen-Forst- und andern beträchtlichen Instruktionen, Bergwerks-Dikasterial-Collegial-Kanzley-Gerichts-Tax- und besondern Ordnungen, auch Ritterordens-Statuten ꝛc., zur schnellsten Behelligung eines Rechtsforschenden gezogen, und dem Druck überlassen.

von

F. B. M. Wagner,

churpfalzbaierischen Oberlandesregierungs-Sekretär.

V. Theil.

Von Litt. T. bis Z. inclusivé. Mit einem Hauptsupplement.

Mit churfürstl. Approbation.

München. 1801.

Nro 1697.

Gelehrt-decisives Universal-Gesetz-Lexikon.

V. Theil.

Imprimatur.

München im churfürstl. Censurcollegium
den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Regelsfürst mpria.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regist. Fol. 198.

Von Schmöger mpria.

Noch nachkommene Pränumeranten.

Titl. Herr churfürstl. Hofrath von Staudinger, in München.

Titl. Herr Deigl, churfürstl. Landgerichts-Oberschreiber, zu Eggenfelden.

Titl. Herr Baron Franz Xaver von Hofmüllen, jun. churfürstl. Kammerer, und Regierungsrath, von Burghausen.

Titl. Herr Joseph Edler des h. r. Reichs Ritter von Mussinan, churfürstl. Regierungsrath, zu Landshut.

Titl. Herr Joseph Anton von Plank des h. röm. Reichs Ritter, churfl. Regierungsrath, zu Burghausen.

Titl. Herr Lit. Anton Gronen, churfürstl. Regierungsadvokat daselbst.

Titl. Herr Martin Pfeiffer, hochgräflich-berghemischer Verwalter von Haimminng, für einen Unbenannten.

Titl. Herr Oberschreiber, zu Aybling, Alexander Haslbäck.

Sciens hoc quia Lex Justo non est posita, sed in Justis, et non Subditis, Impiis, et Peccatoribus, Sceleratis, et Contaminatis, Patricidis, et Matricidis, Homicidis etc. Epist. I. S. Pauli ad Timoth. Vers. 8.

Wissend ist, daß nicht gegeben seye das Gesätz dem Gerechten, sondern den Ungerechten, und Ungehorsamen, den Gottlosen = und Sündern, den Boshaftigen, und Unreinen den Vatermördern, den Todschlägern. ibi. cit.

Und daher ist der Spruch Salomons

Cap. 28. Vers 4.

Qui derelinquunt Legem, laudant Impium. Qui custodiunt, succenduntur contra eum.

Die das Gesätz verlassen, rühmen den Gottlosen. Die es aber halten, werden wider ihn angezündet.

T.

Taback von dem unter der Legitimation der Mannheimischen Commercial-Kommißion eingeführt werdenden Rauch- und Schnopftaback ist das bisherige Maut- und Accisdrittel nicht mehr einzufordereu, vi Mand. vom 19. Jenner 1780, & Mand. vom 23. September 1778 p. 2. 3. All anderer auswärtiger Schnopftaback aber hat vom Centner 13 fl., und der Rauchtaback 6 fl., dann die rohe Tabacksblätter eben so viel zum Consumo-Accis zu entrichten. vi Verord. vom 6. Oktober 1778. Der Tabackhandel ist nur denen berechtigten, und mit einem ordentlichen Tabackhandlungspatent versehenen gegen dessen jährliche Renovation zu gestatten. vi Generalmand. vom 9. Dezember 1775. p. 9 ꝛc. & 16. Dezember 1758 p. 5. Der Impetrant hat bey der ersten Nachsuchung solcher Patenten eine berechtigte Tabackshandlung bey der Renovation aber gleich auf dem nämlichen Certificat atteslirter beyzubringen, daß er entweder der in dem Certificat enthaltene Tabackhandlungsberechtigte selbst sey, oder aber dessen Gerechtigkeit an sich gebracht habe. ibi. p. 10. Die Tabackeinfuhr ist allen berechtigten Handelsleuten, und Krämern zum weiteren Verschleiß, und jedermann zum eigenen Gebrauch ohne Ausnahm bey Confiscation, außer in zwey Stangen Rapee, oder zwey Rollen Rauchtaback einzu-

bringen, und nur so verwilliget, daß bey der ersten Gränzstation die Anzeige beschehe, und die Mautschuldigkeit abgeführt werde, die Accisgebühr aber ist von Sporcogewicht ohne mindesten Taraabzug von Pfund Rauchtaback 2 kr., und des Schnopftabacks ab jeden Pfund Sporco 4 kr. 2 pf. zu erholen. Vi Mand. vom 9. Dezemb. 1775. pct. 1. 2. 3. 4. & 5. Wie es aber in ao. 1773. 1772, und von ais. 1768 bis 1772 mit des fabrizirten Schnupf = und Verlegung des Rauchtabacks unter gewissen Konditionen, und gegen die bestimmte Preise einer Kompagnie unter der Firma Anton Schmid, und Karl von Sobek Accords gemäß gehalten worden ist, bestärken mit mehreren die folgende Verordnungen de datis 16. Dezemb. 1768, 27. Jenner 1769, 26. May 1769 & 16. Febr. 1770, 13. Aug. 1770, dann 9. Aug. 1771. Von ao. 1744 bis 1768 wurde das Tabackkommercium theils auf die berechtigte Handelsleute, und Krämer allein eingeschränkt, theils aber wegen den anstatt des gewesenen Tabackapaldo introducirten Herdstättgeld auf die Einfuhr zur eigenen Nothdurft gegen die bestimmte Accise extendirt. Vi Mand. vom 15. Aug. 1748, & 1. Juny 1754, 1. Jenner 1754, 16. Dezemb. 1758, und 30. May 1768. In ao. 1747 bis 1748 war das Rauchtabackkommercium lediglich auf die in jedem Rentamt angestellte Großkonsumenten restringirt. Vi Verord. vom 30. Dezemb. 1747. Und das freye Tabackkommercium war jedermann gegen einen gewissen Aufschlag bewilliget. Vi Mand. vom 6. May 1780 p. 1. Auch der Anbau des Tabacks im Lande selbst gegen Erholung eines Anbauzettels einem jeden freygestellt. Vi Mand. vom 18. Dezemb. 1745. p. 1. Und die auf den Taback im Generalmandat vom

30. May 1768, und im Verruf vom 4. Aug. 1773 entworfene Strafen nicht nur erneuert, sondern auch befohlen, die in der Mautordnung entworfene Strafen zu dupliren. vi Mand. vom 9. Dezemb. 1775. p. 13 ꝛc. & 17. Jenner 1769. & Mand. vom 9. Aug. 1771 sowohl von hoch- als niedern, und vom Militärstande, gemäß Mand. vom 1. Juny 1754 p. 3. & 4. Besonders aber der sich widersetzenden, oder mit Gewehr betretenden Kontrebandirer, vi Mand. vom 15. April 1748 p. 4. Mit der Vertheil- und Verrechnung des Kontrebandguts solle es gehalten werden nach dem Mandat vom 4. Aug. 1773. Der Taback mußte aller von der angelegten Fabrique nach dem Mauttarifs-Supplement 1769 abgenommen werden. Gemäß 2. Bands der *Mayrischen* Gen. Sammlung de ao. 1788. fol. 439. Die Tabackhandels-Certifikaten sind von jedem neuen Handelsmann, und Krämer nur bey seinem Antritt zu erholen. vi Verord. vom 12. April 1787. Aber nach der Verordnung vom 1. Febr. 1785 waren diese Certifikaten auch alljährlich bey Strafe der gänzlichen Einziehung des Tabackhandels zu lösen, und der Tax dafür bey dem Kommerzienkollegio zu bezahlen. Vi Verord. vom 19. May 1786. Die Verord. vom 6. Dezemb. 1786 nahm aber wieder diejenige davon aus, welche schon vormals Gerechtigkeiten hatten, und wollte all übrige zum desfalligen Beweis angehalten wissen. Nun aber dürfen die Tabackhandlungs-Certifikaten von beberechtigten, und inmatrikulirten Handelsleuten, und Krämern nicht mehr alljährlich, sondern nur ein für allemal, so lang sie nämlich bey Leben sind, und ihre Gerechtigkeiten keinen andern überlassen, bey der obern Landesregierung erhebt werden. vi Verord. vom 22.

Aug. 1788. Dagegen sind auch bey allen sich ergebenden Tabacks = oder anderen Veränderungen die Obrigkeiten verbunden, die neu aufgenommene Handelsleute, und Krämer zur obern Landesregierung einzuberichten, und zu Erhebung eines neuen Certifikats anzuweisen. ibid. Und damit die berechtigte Tabackhändler von den unberechtigten unterschieden werden können, hatten die Obrigkeiten in den auszustellenden Attestaten sonderheitlich anzumerken, was für eine Gerechtigkeit der Supplikant besitze, ob sie alt, oder neu sey? und auf was für eine Art er sie erlangt, und wie lang schon getrieben habe. Vi Mand. von 16. Weinmonats 1788. p. 18. Der Tabackhandel wurde nur den bürgerlichen Handelsleuten die vermög ihrer Handelsgerechtigkeiten mit Taback zu handeln befugt sind, zugestanden. vi Verord. vom 22. Aug. 1788. weswegen das Hausiren mit Taback, besonders in Rücksicht der Fremden, und Landstreicher, wiederholter verbothen. ibid.

Tabackblätter. Rohe zum Fabriciren sind jedermann einzuführen verbothen. vi Maut = und Accisord. Supplem. von 1769 lit. T. und werden nicht in das Lande herein paßirt, wenn sie nicht an eine gewisse privilegirte Tabackfabrique behörig addreßirt sind. Vi Mand. vom 24. Febr. 1785, siehe auch Taback.

Tabackhandel, siehe Taback.

Tabacktrünken, oder Rauchen, Schnupfen. An feuergefährlichen Orten ist verbothen, vi Münchner Stadtprovisional = Feuerordnung vom 23. Jenner 1751 p. 12. Die Reuter, oder Dragoner, wie auch die Offiziersknechte sollen sich in ihren Schlafkämmern hievon enthalten, vi Generale wegen Verlegung der Kavalerie de dato 6. März 1769 p. 12. Dieses solle auch den gemei=

meinen Leuten in den Ställen, Stallungen, und andern gefährlichen Orten nicht gestattet, sondern mit gebührenden Strafen abgestellt werden. Vi Resolut. von 22. Aug. 1652. Das Rauchen, und Tabackschnupfen wird den kranken Soldaten im Lazareth nur nach Vorschrift des Medici, jedoch das Rauchen in keinem Zimmer erlaubt. gemäß militärischer Lazaretheinrichtung de dato 17. Septemb. 1793. c. 5. §. 9. Das Tabackrauchen in Scheuren, Stallungen, Schupfen, oder auf Heuböden ist jedermann bey 1 Reichsthaler Strafe verbothen. vi allgemeine Feuerord. §. 30. 31.

Tachtrauf ist ein Recht, vermög dem ich die Befugniß hab, von meinen Haus, oder Gebäu auf dem benachbarten fremden Grund den Tachtrauf hinzuleiten. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 8. lit. a; außer des habenden Recht muß ich damit anrucks halten, ibi. lit. b; dieß Jus stilicidii sogenannt muß man in einem führenden Bau jedesmal beobachten, ibi. lit. g; und wo es einmal gewest, ists nicht zu ändern, ibi. und wird in dubio allezeit als mir zuständig geacht, ibi. lit. h; man lasset von seinen Grund üblichermaßen bey einem neu führenden Bau zu dem End des Tachtraufs abstehend von des Nachbars Grund anderthalb Werkschuh Spatium an manchen Orten. ibi. lit. i. vide servitus stilicidii.

Tabelle über die Monatsextrakt muß nach dem Rechnungsunterricht jedesmal an Seite der Hofkammer über die Kammer- und Landschaftskommissariat- und landschaftliche Aemter so verfaßt werden, was nicht nur die Einnahm- und Ausgabsbeträg von allen Aemtern, sondern auch, in Verhalt gegen vorgehendes Jahr noch muthmaßlich einzunehmen, oder auszugeben sey, sich

füg-

füglich daraus ersehen lasse. vi Rechnungsunterricht im Neuburg= und Sulzbachischen de dato 26. Oktob. 1786. §. 26. Diese Tabelle wird auch monathlich zur höchsten Stelle eingesendet. ibi. Das Formular dieser Tabelle ist im Rechnungsunterricht beygehängter lit. H. findig. Die Kirchendeputation zu Neuburg hat gleichfalls nach der Verordnung vom 21. Dezemb. 1786 alle Quartal eine Tabelle über die geschehene Bewilligung auf Anlehen, Reparationen, Neubau, Nachläß, und Gratifikationen zum kurfürstl. geistl. Rath zur Einsicht einzusenden. vi Neuburgischen Kirchenrechnungs=Deputations=Instr. Mand. vom 21. Dezemb. 1786 lit. C. Das Formular hierzu findet sich sub lit. f. cit. vi Brandassekuranz=Tabelle.

Tabelle der Kirchenanlehen von Städt und Märkten sind von Cummulativ=Administratoren hinfür quartaliter in duplo einzusenden, und nach dem kommunicirten Formular zu verfassen, außer in der Zwischenzeit wäre einen Bürger, oder Unterthan ein unverschiebliche Geldhilff dürftig, wo sodann Bericht zu erstatten. Aber ohne vorgängige Ratifikation ist kein Geld auszuleihen, bey Berichtzurücksendung eines eigenen Bothens und Nichtpaßirung in Rechnung. vi Verordnung von dato 20. Jenner 1800.

Tafern. Ob hierinn, und besonders in den an Strassen gelegenen die Handelsleute, und Reisende der Gebühr nach versorgt, und in der Zehrungsauslage billig und leidentlich gehalten werden, sollen sich die Mauträthe von Zeit zu Zeit erkundigen, und bey befindenden Uebermaaß so viel möglich auf abhelfliche Vorschläge gedenken. Mautdirektorial= und Rathsinstrukt. von dato 29. Novemb. 1764 p. 16. Die Einführ= und Aufrichtung

tung neuer Tafernen, Bierhäuser, und Schenkstätten ist aber auch nach den Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft kein Effektus der Edelmannsfreyheit, oder Niedergerichtsbarkeit auf den Haupt= und einschichtigen Gütern. vi oberpfälzischer Adelsprivilegien von dato 28. Aug. 1640 p. 3. übrigens siehe Wirthsgerechtigkeit, Wirthe.

Tafernrecht wird nicht anders als durch landesherrliche Conceßion erlangt, und probirt. vi Land= und Polizey= ordnung L. 3. Tit. 1. Art. 13.

Tagaufschreibbuch der Beamten wurde anstatt dem vorhin angeordneten Hauptbuch eingeführt, vi Unter= richt de dato 6. Dezemb. 1777, und zwey Anlagen qua Formularien Lit. A. & B., so in Mayrischer Genera= liensammlung im Jahrgang 1784 ersten Band fol. 451 *zu finden sind*, und nimmt den ersten Jenner seinen Anfang, endet sich auch mit dem Jahr, und Rechnungsschluß, daß keine Einnahmen, noch Ausgaben zurück sich wei= ters mehr ergeben können, und mit Zukunft allezeit von 1. Jenner ein neues anzufangen. vi cit. p. 34. Es muß der Beamte eigenhändig dieß haben, nebst dem Nebenbeamten. ibi. 5. Darum zu Einschreibung der von jeden Beamten insbesoudere eingenommenen Gel= dern die Woche an einem Tage ein Zusammtritt an Ort der Kassa erforderlich ist. ibi. p. 6. In jeden Monath ist dieß Buch am letzten Tag zu schließen, zu unter= schreiben, und zur Hofkammer im Münchner Rentamt, in übrigen Rentämtern zum Rentamt einzuschicken, wo= von dasselbe zur Haupt= oder Rentzahlamts = Kassam zu übergeben. ibi. p. 7. Die den Beamten übertragene Besoldung = und Pensionszahlungen, und andere Posten, Scheine sind nicht einzutragen, sondern ad Cassam zu

legen, Abschriften hievon zu machen, sofort anstatt baar Geld gegen Schein zur Haupt = oder Rentzahlamtskassa einzusenden, und, wie das baar Geld in künftigen Monat in Ausgab zu stellen. ibi. p. 8. übrigens siehe Hauptmanual. Die Wirkung von Tagsbuch ist, daß der Beamte bey der Untersuchung der Kassa ein Umritt oder Amtsextradition zeigen könne, alles richtig beobachtet zu haben. ibi. p. 14. Auch Städt und Märkte sollen das Tageinschreibbuch halten. vi 1774. Rentm. Instr. p. 44.

Tageinschreibbuch solle auch in Neuburg = und Sulzbachischen eingeführt werden. vi Decrets 26. Oktober 1786, & Rechnungsunterricht §. 19. ejusd. ai. und zwar bey allen Aemtern, und aller Gefällen unter einander eintragend, ibi. und für jedes Jahr besonders vom 1. Jenner anfangend, und dieses endlichen schließend, aber bey den Kaßiren ist der Schluß dergestalt bestimmt, daß im Monath Jenner 1788 nur diejenigen Gefälle in das Tagsbuch pro 1787 einzutragen kommen, welche pro 1787 verfallen sind. Die pro ao. 1788 aber verfallende oder erlegt werdende Gelder werden schon in das neue ebenfalls mit 1. Jenner 1788 anfangende Tagsbuche eingeschrieben. ibi. §. 20. soviel die landschaftliche Gefälle betrift, werden solche in der nach dem Formular absonderen Nebenreihe ausgeworfen. ibi. §. 20. Die Amtsgegenschreiber oder Kontroleur haben das nämliche Tagsbuch zu führen, und diese Tagsbücher beede Beamte gegeneinander wochentlich einzusehen, die etwaige Mängel zu verbesseren, das in Handen habende Gelde, was nicht zur Ausgab sogleich bestimmt, in die Kassa zu legen. ibi. Am letzten jeden Monathstage wird selbes geschlossen, in duplo abgeschrieben, und in nächsten

sten Tagen eines hiervon zur Hofkammer, oder Landschafts-Kommissariat, und das andere an dem Kaßier mit einem bloßen aufschriftlichen Umschlag: An die kurfürstl. hochlöbl. Hofkammer, an die kurfürstl. Landschreiberey, oder Pfenningmeisterey Neuburg, eingesendet, und so mit den Monathsextrakten bis zum Schluß kontinuirt, ibi. §. 21. Der Einnahms- und Ausgabsrest des vorhergehenden Monaths wird allemal in das darauf folgende Monath übergetragen, und in das Tagsbuch alle Monath also fortgesetzt, daß mit Ende des Jahrs nur eine Summa, sowohl bey der Einnahme, als Ausgabe herauskommt. ibi. Jene Besoldungs- Pensions- so andere Ausgabsposten, welche der Landschreiberey, Pfenningmeisterey, oder Generalkassa obliegen, und in der Amtsrechnung zu verausgaben sich nicht schicken, gleichwohl aber einen Amt zu bezahlen übertragen werden, sind in dem Tagbuch als eine Lieferung zur Kassa mittels des Empfänger ausgestellten Scheins statt baar Geld in Ausgabe zu bringen, solcher Schein wird aber einsweilen in die Amtskassa bis eine wirkliche Geldeinlieferung ohne dem geschiet, gelegt. ibi. Der einzusendende monathliche Tagbuchsextrakt ist auch jedesmal von dem Beamten, und Gegenschreiber nebst ihrer Unterschrift mit Oblat zu siegeln. ibi. Der Kaßier hat von seinem Tagbuch gleichfalls alle Monath einen Extrakt mit seiner, und des Controleurs Unterschrift, und Sieglung den Hofkammer-Präsidenten, oder ersten Kollegialvorstand zu übergeben. ibi. Eben so hat der Controleur selbst ein Tag- oder Einschreibbuch zu halten, und solches mit des Kaßiers seinem täglich zu kollationiren. ibi. §. 28. Wie dieses Tagsbuch bey Gericht- und

Kasten-

Kastenämtern eingericht seye, giebt obvermeldtes Decret nebst der Instruct. sub lit. B. und bey der Hauptkassa cit. lit. F.

Tagbücher beym Militär sind dergestalt eingeführt, daß hierin alle von den Regimentern, oder sonst einlaufende Schreiben, Kommunikaten nach der Anlag zu befinden. vi Instr. der militärischen Arbeitshäuser und Monturs-Magazinsämter vom 1. July 1790 p. 4. & Instr. eodem dato für die Kasernen- Proviant- und Fourageämter, welches in obiger Gestalt die Amtsschreiber, und die Hauptzeugämter vi nämlicher Instr. eben so zu halten.

Taglöhnern soll kein Roß, oder Viehe zu halten verstattet, sondern dieselben auf die Polizeyordnung angewiesen werden; nichtminder soll denselben das Felderstifteu, und Anbauen, dann Zusammsetz- oder Spannung der Söldner- oder Tagwerkermönater, und Verführung des Getreides, wie nichtweniger die Ausdingung gewisser Aecker, Herberg, Wiesfleck, und anders nicht gestattet, sondern gegen einen solchen die behörige Strafe vorgenommen werden, nach dem Mand. von dato 26. May 1660. Und wann dieselben bey wohlfeiler Zeit um einen billigen Lohn nicht arbeiten, sondern sich widersätzig erzeigen, und außer Land zu ziehen sich äußerten, wären sie exemplarisch zu bestrafen. vi Mand. de dato 26. May 1660. Und wann die Taglöhner ohne erheblicher Ursach bey angehender Feldarbeit, und Aerndtezeit muthwillig die Arbeit verlassen, solle auf die Landespolizeyord. 4. Buchs, 12. Titl. 5. 6. Artikel, so wie auf die Landrechte ernstlich gehalten werden. Teste Mand. vom 24. July 1656, & 26. May 1660.

Taglöhner. Kommen bey der Gand mit ihren Lohn in die dritte Klaß. vi Cod. Jud. c. 20. §e 4.

Taglohn. Mit dem vor der theuren Zeit allenthalben gewöhnlich gewesenen, sollen sich die Maurer, Zimmerleut, dann sonstige im Taglohn, oder auf der Stöhr arbeitende Profeßionisten, und Taglöhner nach der Neuburgischen Verordnung vom 10. Hornung 1780 bey Straf 3 Reichsthaler für das erstemal, das zweytemal bey Niederlegung des Handwerks auf ein Jahr lang, dann das drittemal bey gänzlicher Verstossung aus der Zunft, oder Schutzversagung begnügen. Es sollen aber auch diejenige, welche bauen, oder arbeiten lassen, dem Handwerksmann, oder Taglöhner kein mehrers Tagslohn als vorhin billig verreichen.

Tagsatzungen. Durch unbillige soll man außerhalb der *Hauptfällen* die Parthey nicht in größere Unkosten, und Beschwerniß setzen. vi Baierischer 1735, und Oberpfälzischer Taxordnung de ao. 1750 sub lit. a. §. 8. Und die Tagsatzungsgebühren nur im Grund = und andern Dienstbarkeiten, Erbschafts = und solchen Sachen erforderen, welche ein ewiges Recht auf sich haben, auch eine längers, und etliche Stunden anhaltende Zeit erheischen. ibi. Was aber den Beamten von den Tagsatzungen in loco, und über Land, und etwann außer Gericht zum Deputat gebührt, ist folgendes nach der

Baierischen :	und	Oberpfälzischen
	Taxordnung cit. lit. c.	
	ab einem halben Tag	
Dem Oberbeamten		
1 fl. 8½ kr.	— —	1 fl. — kr.
Nebenbeamten, ebendas.		

Ab einem ganzen Tag.

Dem Oberbeamten
2 fl. 17 kr. — — 1 fl. 30 kr.
Gerichtschreiber
2 fl. 17 kr. — — 1 fl. 30 kr.
Gerichtsprokuratori jeden auf einem halben Tage
— fl. 17 kr. — — — fl. 12 kr.
Denen auf einen ganzen Tag einem
— fl. 34 kr. — — — fl. 24 kr.
Dem Amtmann, so er am Ort, ohne Unterschied eines halben oder ganzen Tages beywohnet
— fl. 17 kr. — — — fl. 12 kr.
Und wann der Reisen muß, Tagszehrung
1 fl. — kr. — — — fl. 40 kr.
Unberittner
— fl. 40 kr. — — — fl. 20 kr.

Tagwerk. Zwischen einem alt- und neuen Tagwerk ist ein Unterrschied; und daher ist bey der Ausmessung Obacht zu tragen: wann in einem alten Saalbuch, oder Dokument stehet, daß des Nachbars Grund, welcher an dem meinigen stosset, zwölf Tagwerk, oder Juchart in sich haltet; so ist man nach der heutigen Ausmessung nicht gesichert, sondern man sollte zuerst wissen, nach was für einem Fuß man das Tagwerk, oder Juchart tempore erecti instrumenti ausgerechnet habe, weil der heutige Fuß erst durch die Baierische Forstordnung Art. 82 festgesetzt, vorhero aber das auf ganz ungleiche Weis beobachtet worden ist. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 6. lit. f. siehe auch Juchart.

Tagwerker und Tagwerkerinnen sollen mit der Lohnsforderung nicht immer steigen, aber der Arbeit mit gebührenden Fleiß obliegen, gemäß der Taglöhner-

und Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. p. 41. Man soll ihnen kein mehrern Lohn als höchstens 15 kr. geben. vi Verrufs vom 17. Septemb. 1762, und die Kultur der öden Gründe nur so weit gestatten, als sie sich gleichwohl noch ohne Ausnahme der Jahrszeit, wie vor, gegen den gewöhnlichen Lohn zur Bauernarbeit gebrauchen lassen. vi Mand. vom 30. July 1762 §. 4. Den Ehehalten auf dem Lande ist das Tagwerken zu der Heu = und Aerndtezeit, und diesertwegen aus dem Dienst zu treten ohne wichtige Ursach, und obrigkeitliche Erlaubniß, verbothen. vi oballeg. Mand. vom 2. May 1781 p. 37, nicht aber den zu solcher Zeit Arbeit suchenden Ausländern. ibi.

Tagwerkerhäuser sollen weder in Pfleggerichtern, noch Hofmärken erbauet werden, wenn nicht der Eigenthümer die zu einen Achtelhof erforderliche Gründe besitzet, und der Hofkammerkonsens dazu erholet ist. vi Resolut. vom 20. Juny 1783, & Bettelordnung vom 2. Jenner 1784.

Tanzanlage wurde eingeführt gemäß Mand. de 20. Aug. 1724, und so, daß die tänzhaltenden Weinwirth in den 5 Hauptstädten jeder das Jahr hindurch 4: die in andern Städt und Märkten, und auf dem Lande sich befindliche Weinwirth, 2 aber die Bierbräu, und weiße Bierzäpfler durchgehends 1 fl., fort die Land= und Geywirthe, und gemeine Bierschänke 45 kr. zu bezahlen hatten, und sollte die Einsendung zum Rentämtern befolgt werden. Aber zu Folge einer unterm 13. März 1747 weiter erfolgten Verordnung, mußte jeder Weingastgeb, Lebzelter, Bräu, und weißer Bierzäpfler, wie auch die Land = und Geywirthe, dann gemeine Bierschänke ab jed haltenden Tanz einen halben Gulden

den entrichten. Ehedessen mußte jed tanzende Person 1 kr. bezahleu, diese Anlage hat nebst einer monathlichen Anzeig zu Gerichtern, und von daaus quartaliter zum Hofkriegsrath eingesendet werden müssen, wovon ab jeden Gulden dem Beamten, und Amtmann fürs Einbringen jeden 1 kr. begnehmiget ware. ibi. cit. Aber auch diese Anlage wurde nebst der Duplirung des sogenannten Heurathsgulden, und Musikantentax dergestalten aufgehoben, daß berührte drey Anlagen nur in simplo nach voriger Verordnung mehr sollen eingebracht: weßwegen Niemand, unter was immer für einen Vorwand, verschonet, sondern diese alljährlich genaueſt erholet, und eingeschickt werden. vi Verordnung vom 1. July 1788.

Tanzen wurde auf den Tod Sr. kurfürstl. Durchlaucht Karl Theodor von Pfalzbaiern ꝛc. nebst andern Lustbarkeiten auf ein Jahr lang per Generale unterm 16. Febr. 1799. verbothen.

Tanzen. Der Rübentanz ist dem Bauernvolk so wenig, als andere Lustbarkeiten, wann erweislichermassen hierbey nichts unehrbares vorgehet, abzustellen, und zu verbiethen. vi Verordnung vom 20. Febr. 1788. Dagegen sollen alle Unehrbarkeit, Aergerniß, grob = und unverschämte Gebärden im Tanzen mit wohlempfindlichen Strafen abgestellt werden. vi Resolut. vom 29. Oktober 1654, & 16. April 1653. Man soll an den Bauernweibspersonen, welche mit gar zu kurzen Röcken bey Tänzen erscheinen, das Tanzen nicht gestatten. ibi. & 24. Jenner 1671. Die sogenannte walzende Tänze, und das Schutzen hierin dem Bauernvolk verbiethen. vi Verordnung vom 15. Dezemb. 1760. Auch soll den unter 10, 12, bis 13 Jahren beeder Geschlechten bey

Tanz=

Tanzen = und Hochzeiten sich bezeigenden Kindern, der Zugang abgestellt werden. vi Resolut. vom 20. März 1735. An den abgeschaften Feyertägen sind die Tänze Ier Mand. vom 14. Jenner 1705 verbothen worden. p. 3. 5. Die Dispensation wegen den Tanz und Aufspielen in Wirths = Bräu = und andern Häusern wird von der Polizeydeputation und der Kommandantschaft nur davon Nachricht ertheilt, um sich mit der Ordre an die Patrouillen darnach richten zu können. vi Decr. vom 1. Febr. 1779. Wie aber das Tanzen an den bereits ausgezeigten Festen ohnehin völlig zu unterlassen ist; so soll es auch an jenen, da es erlaubt, über die in dem Landrecht gesetzte Zeit nicht gestattet werden. vi Ambergische Verordnung vom 18. Dezemb. 1725 p. 2, & *Resolut.* vom 8. April 1701, und des derselben angelegten Extrakts p. 2. Die Freytänz sollen von Pfingsten bis Michaeli zu der vierten Stunde wieder geendet werden, und von Michaeli aber bis Pfingsten zur dritten Stunde, damit die Ehehalten ihre Dienste leisten, und über Nacht nicht ausbleiben können. Mand. vom 16. März 1666. Dagegen hat das Auslaufen auf die vorgehende Hochzeiten an Werktägen gänzlich zu unterbleiben. Mand. vom 1. Dezemb. 1672. Ueber das verbothene Tanzen zu dispensiren, kommt der obern Landesregierung, als ein Polizeygegenstand zu. vi Decr. vom 31. Dezemb. 1793. Das Militär hat hierinfalls die Polizeyobrigkeit bloß in Executione zu handhaben, und die ertheilten Weisungen zu befolgen. ibid. Das Tanzen ist an den schon seit langen Jahren her bestimmten Festtägen aller Orten verbothen. vi Resolut. vom 4. Juny 1782. Ans Hofoberrichteramt München, daß es an Lichtmeßtag, Ostertag, Christi Himmelfahrt,

Pfingst=

den entrichten. Ehedessen mußte jed tanzende Person 1 kr. bezahleu, diese Anlage hat nebst einer monathlichen Anzeig zu Gerichtern, und von daaus quartaliter zum Hofkriegsrath eingesendet werden müssen, wovon ab jeden Gulden dem Beamten, und Amtmann fürs Einbringen jeden 1 kr. beguehmiget ware. ibi. cit. Aber auch diese Anlage wurde nebst der Duplirung des sogenannten Heurathsgulden, und Musikantentax dergestalten aufgehoben, daß berührte drey Anlagen nur in simplo nach voriger Verordnung mehr sollen eingebracht: weßwegen Niemand, unter was immer für einen Vorwand, verschonet, sondern diese alljährlich genaueſt erholet, und eingeschickt werden. vi Verordnung vom 1. July 1788.

Tanzen wurde auf den Tod Sr. kurfürstl. Durchlaucht Karl Theodor von Pfalzbaiern ꝛc. nebst andern Lustbarkeiten auf ein Jahr lang per Generale unterm 16. Febr. 1799. verbothen.

Tanzen. Der Rübentanz ist dem Bauernvolk so wenig, als andere Lustbarkeiten, wann erweislichermassen hierbey nichts unehrbares vorgehet, abzustellen, und zu verbiethen. vi Verordnung vom 20. Febr. 1788. Dagegen sollen alle Unehrbarkeit, Aergerniß, grob- und unverschämte Gebärden im Tanzen mit wohlempfindlichen Strafen abgestellt werden. vi Resolut. vom 29. Oktober 1654, & 16. April 1653. Man soll an den Bauernweibspersonen, welche mit gar zu kurzen Röcken bey Tänzen erscheinen, das Tanzen nicht gestatten. ibi. & 24. Jenner 1671. Die sogenannte walzende Tänze, und das Schutzen hierin dem Bauernvolk verbiethen. vi Verordnung vom 15. Dezemb. 1760. Auch soll den unter 10, 12, bis 13 Jahren beeder Geschlechten bey

Tanz-

Tanzen = und Hochzeiten sich bezeigenden Kindern, der Zugang abgestellt werden. vi Resolut. vom 20. März 1735. An den abgeschaften Feyertägen sind die Tänze ver Mand. vom 14. Jenner 1705 verbothen worden. p. 3. 5. Die Dispensation wegen den Tanz und Aufspielen in Wirths = Bräu = und andern Häusern wird von der Polizeydeputation und der Kommandantschaft nur davon Nachricht ertheilt, um sich mit der Ordre an die Patrouillen darnach richten zu können. vi Decr. vom 1. Febr. 1779. Wie aber das Tanzen an den bereits ausgezeigten Festen ohnehin völlig zu unterlassen ist; so soll es auch an jenen, da es erlaubt, über die in dem Landrecht gesetzte Zeit nicht gestattet werden. vi Ambergische Verordnung vom 18. Dezemb. 1725 p. 2, & Resolut. vom 8. April 1701, und des derselben angelegten Extrakts p. 2. Die Freytänz sollen von Pfingsten bis Michaeli zu der vierten Stunde wieder geendet werden, und von Michaeli aber bis Pfingsten zur dritten Stunde, damit die Ehehalten ihre Dienste leisten, und über Nacht nicht ausbleiben können. Mand. vom 16. März 1666. Dagegen hat das Auslaufen auf die vorgehende Hochzeiten an Werktägen gänzlich zu unterbleiben. Mand. vom 1. Dezemb. 1672. Ueber das verbothene Tanzen zu dispensiren, kommt der obern Landesregierung, als ein Polizeygegenstand zu. vi Decr. vom 31. Dezemb. 1793. Das Militär hat hierinfalls die Polizeyobrigkeit bloß in Executione zu handhaben, und die ertheilten Weisungen zu befolgen. ibid. Das Tanzen ist an den schon seit langen Jahren her bestimmten Festtägen aller Orten verbothen. vi Resolut. vom 4. Juny 1782. Ans Hofoberrichteramt München, daß es an Lichtmeßtag, Ostertag, Christi Himmelfahrt,

Pfingst=

Pfingsttag, heil. Dreyfaltigkeits = Sonntag, Allerheiligen, heil. Christtag die Abstellung besorgen solle. ibid. Auf dem Lande dürfen alle Feyertäg Tänze um 1 Uhr Nachmittag angefangen werden, müssen aber vom 1. May bis letzten August um 10 Uhr, und vom 1. Sept. bis letzten April um 9 Uhr geendet werden. gemäß Taglöhner = und Ehehaltenord. vom 2. May 1781 p. 32. Wo aber eine Vesper gehalten, und der Rosenkranz gebettet wird zur Kirche, ist zur Zeit alles Tanzen zu unterlassen. ibi. Vom 1. Juny bis letzten August hingegen ist außer Kirchweihen, Hochzeiten, dann Marktägen das Tanzen gänzlich verbothen. ibi. Und ingleichen ist auch das ganze Jahr hindurch an den aufgehobenen Feyertägen alles Tanzen, und alle Musik auf dem Lande abgeschaft. ibi. p. 33. Die allschon in der Lands = und Polizeyordnung verbothene Feyertäge, dann das Zechen, und Trinken in den Wirthshäusern über die bestimmte Zeit sollen Beamte nachdrucksam abstellen. vi Ehehalten = und Tagwerkerordnung vom 17. März 1755. p. 12.

In Städt = und Märkten ist das nämliche zu beobachten, und das Tanzen nur an Kirchweihfesten, Hochzeiten, Handwerksdünzeltägen, Markttägen, Katharein, und in der letzten Faschingswoche am Sonn = und Mondtage die ganze Nacht hindurch, am Faschingdiensttage aber ebenfalls nur bis 12 Uhr erlaubt. vi Taglöhner= und Ehehaltenord. vom 2. May 1781 p. 32 ꝛc. Die sechs Hauptstädt, München, Amberg, Burghausen, Landshut, Straubing, und Ingolstadt haben keine mehrere Freyheit, außer daß man in solchen an den aufgehobenen Feyertägen zwar auch eine Musik aufführen, und doch nicht dabey tanzen darf. ibi. p. 33. Selbst

in

in den gewöhnlichen Freynächten sollen die Patrouillen schärfer visitiren: und über die gewöhnlich verwilligte Zeit zu tanzen nicht gestatten. vi Sign. Int. vom 4. Dezemb. 1776 p. 14. Die Erlaubniß über die gewöhnliche Zeit anfzuspielen, und zu tanzen, ist nur von der Polizey zu erholen: nach dessen Verstatt- oder Verweigerung hat sich auch der Platz zu reguliren, und seine Gebühr einzufodern .ibi. An den Werk- und abgekommenen Feyertägen, wie auch zu jener Zeit, wo man die Musik sonst gestattet, soll man solche in den Wirthshäusern vor der Feyerabendzeit unter Bürger, und gemeinen Leuten nicht gedulden. ibi. p. 15.

Tänzer. Welche herumvagiren ist kein Beamter, oder Hofmarksinhaber die Treibung seiner Gespiel zu erlauben berechtiget. vi Resolut. vom 16. Novemb. 1608.

Tanzplätze und Bäule sind allen Kindern unter 14 Jahren verbothen. vi Verord. der deutschen Schulen vom 3. Jenner 1795 p. 4.

Tauben solle kein Taglöhner, oder Handwerker, wenn er keinen Baugrund hat, halten, und ein Bauer nur 24, ein halber 12, ein viertler 8. Schafe, oder so viel er überwinteren kann, widrigens ist derselbe straffällig gemäß Land- und Polizeyord. 3. Buch, 14 Titl. 4. Art. vide Schaf.

Taube Personen. Stehen der natürlichen Eigenschaften halber gewisse Pflichten, und Rechten zu. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 12. n. 11.; sind von Pactis ausgeschlossen: und man pflegt ihnen die Ehe abzurathen, wenn sie hievon nicht vollkommene Begriffe haben. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 3. n. 1. 2. sind Vormünder zu machen unfähig. ibi. c. 7. §. 3. sondern man giebt ihnen Curatores. ibi. §. 37. n. 1.

lit. b. Taube Personen können auch nicht stipuliren. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 12. n. 4. lit. b. siehe auch Leibsmängel. vide auch Stumme.

Tauben, heimische. Weil sie von- und zu fliegen werden für zames Thier bey uns geachtet. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. lit. d. Wanns durch den Ausflug Schaden machen, und der Eigenthümer derwegen öfters ermahnet worden ist, sind sie beym Kopf zu nehmen. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. lit. f.

Taufbücher. Beweisen regulariter vollständig, was die Geburts- Ehelichung- und Todfäll betrift, wenn solche von Pfarrer, oder Kirchenbedienten eingeschrieben worden. vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. lit. d.

Tauf und Firmung hieraus entspringt Cognatio spiritualis, mere civilis, oder legalis: die erste hat nur statt unter dem Taufend- und Firmenden, und dem Getauft- und Gefirmten, dann dessen Tauf- und Firmungsältern. Die letzte erwachset bloß aus der Arogation. vi Cod. Civ. P. 1. c. 4. §. 5. n. 14.

Taufe. Die Pfarrer sollen für diese bey unehelichen Kindern nicht um einen Gulden mehrers einbringen, und zur Strafe erfordern. vi Resolur. vom 11. Juny 1644, & 24. Febr. 1796, und zwar bey Strafe doppelter Zurückgabe und anderer Ahndung. Weil aber auch die Fälle der Nothtaufe sehr vielfältig sind, sollen die Hebammen jedesmal bey ihrer Aufnahme, sich hierüber bey ihre Ortspfarrern zur Prüfung, dann zur Ablegung der Glaubensbekenntniß zu stellen gehalten seyn. vi 1785 Augsb. Ord. Recess. p. 5. siehe auch Wiedertäufer.

Taufe liberirt die Juden a Pœna ordinaria nicht. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. lit. k.

Tauf und Firmung, doppelte, wird wie ein Falsum bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Taufschein für die Schinder, und Schergen, Scharfrichter, und ihre Kinder, soll man nicht ihrer Profession, und Geburt nach, sondern mit Ausdrücken unter dem Generalname der Söldner, Insäß, und dergleichen ausstellen. vi Bettel- und Streifmandat vom 12. Aug. 1768 p. 14. Das selbe für Adeliche zur Probe der Filiation bey Ritterorden, Stiften, oder zu Hof-Chargen legalisirt seyn müssen, daß sie ohngezweifelt Glauben, und unwidersprechliche Probe machen; sollen selbige von Wort zu Wort aus dem Taufbuche des Orts, wo die Taufe verrichtet, und eingetragen worden, schriftlich ausgezogen, und mit gewöhnlichen des Pfarrherrns Pettschaft, *auch* eigenhändigen Unterschrift versehen werden. Wobey aber das Pettschaft, und die besagt eigenhändige Unterschrift des Pfarrherrns nicht auslangend ist, sondern auch desselben geistliche Obrigkeit, Bischof, Ordinarius, oder wer immer dessen Jurisdiction, oder Gerichtsbarkeit zu vertretten, bestellt ist, muß die darüber mit Siegel und Unterschrift gesetzmäßig legalisiren, daß es des unterschriebenen Pfarrherrns eigenhändige Unterschrift, und beygedrucktes Pettschaft, sohin dem Taufschein in Rechten ungezweifelter Glaube beyzumessen sey. vi St. Georgii Ritterordens-Statuten p. 9, & St. Michaeli-Ritterordens-Statuten p. 3. vom 11. May 1768 bestärken das nämliche, und wollen mit dem Anhang, daß, wenn der Pfarrer nur Expositus wäre, neben ihm dessen Oberer, oder Prälate, oder Notarius legalisiren müsse. ibi. Item Ahnenprob der Hofdamen, Kammerern, und Edelknaben Verord. vom 8. Oktober 1772 §. 6. & Ahnenprobs-

Statuten des kurfürstl. Damenstifts in München de dato 19. Septemb. 1783 §. 4.

Tauschratifikation bey der kurfürstl. Hofkammer kommt hiefür zum Tax, wann der Tausch zwischen Unterthanen von $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ Hof 1 fl. 19 kr. 2 hl., von einem ganzen Hof 2 fl. 8 kr. 2 hl., von 2 und 3 Höfen 3 fl. 53 kr. 2 hl., von 4 und mehr Höfen vorgehet, 6 fl. 10 kr. 2 hl. zu bezahlen, und ist auch dergleichen zu erfordern, wann gnädigste Landesherrschaft mit einem Unterthan tauscht. vi Hofkammer-Kanzley-Taxordnung, welche unterm 24. Jenner 1759 mittels Generalausschreibung bekannt gemacht worden ist.

Tausch ist, wann man eine Sach für die andere giebt, wie Pferd, für Pferd als eigenthümlich entgegen einander auswechselt. vi Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 3. ist in sich irregular. ibi. er unterscheidet sich von Contractu innominati do, & des in rebus fungibilibus, oder diversi specie, wodurch das Eigenthum hierin nicht allezeit, wie in Permutatione, sondern nur öfter ein anderes Recht transferirt wird. ibi. Beede distinguiren sich von Mutuo, gemäß dem die Præstation, oder Restitution auf Seiten des Mutuarii erst mit der Zeit sich ergiebt. ibi.

Tausch, Kauf, Mieth, Darlehen, Pfandschaft, Hinterlag- und all andere Handlungen sowohl von Tod wegen als unter Lebendigen fordern auf Seiten der Frauen zu Vermeidung bösen Verdachts nicht nur einen Beyständner, oder daß die Handlung obrigkeitlich vorgehe, vi Anm. Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 30.

Tax, dem hat jeder Theil für seine Schrift zu bezahlen. vi Cod. Jud. c. 6. §. 15. lit. a. Hat solchen auch der Schiedrichter zu genießen. ibi. c. 17. §. 2. lit. e.

Taxationseid ist nicht mehr üblich. Cod. Jud. c. 17. §. 4. lit. g.

Tax- und Siegelfrey ist das Brandassekurationswesen, in Untersuchungssachen aber hat der schuldige Theil die Tax zu bezahlen. vi Mand. de dato 17. Sept. 1799.

Taxordnung in Wechselsachen. vide Wechselgerichts-Taxordnung.

Taxbüchel der Unterthanen sind statt den vorhin angeordneten Taxzetteln bey Gerichtern eingeführt. gemäß Rentm. Instr. vom 3. Jenner 1774 p. 21, und müssen hierin alle Taxen specifice eingeschrieben werden, wie die Strafen, als z. B. ao. 1774 bey der ersten Verhör lit. P. fol. 10. Strafe 2 fl. 17 kr. 1 hl.; Abschiedgeld 1 fl. 6 kr., Nachrecht 17 kr. 1 hl., Compasschreiben 26 kr. $1\frac{3}{4}$ hl., Einschlußgebühr 25 kr. $3\frac{1}{2}$ hl., Bothenlohn 12 kr. ꝛc. ibi. cit. p. 22. Wann der Beamte dieß unterläßt, ist er strafenswürdig, und wirkt in Zweifel die Präsumption wider deme. ibi. p. 23. Ist dieß Büchel wahr befunden verdächtig, wird die Dienstamotion verhängt. vi Mand. von ao. 1779, und auf das gar falsch befundene ist die extra ordinari Criminalstraf gesetzt. vi Mand. vom 29. July 1779 p. 12, & Mand. vom 21. Septemb. 1799.

Taxen bey Dikasterien bringen die Expeditionsämter ein, vi des Mand. vom 24. Jenner 1759, und werden von diesen sowohl als den Stäben, Rent- und übrigen Aemtern quartaliter eingesendet, und alljährlich zur kurfürstl. Hofkammer verrechnet, ibi. cit. nicht minder auf allen Expeditionen nebst dem Nro. der Expedition auswendig angemerkt, ibi. dürfen von keinem Amt überschritten, viel weniger die Expeditionen dieserwegen aufgehalten, oder unausgearbeiteter verliegen gelassen wer-

werden. ibi. cit. Diese Taxen armer Partheyen haben die Kanzler bey Dikasterien auf vorhin mittels obrigkeitlichen Attestatis, oder sonst bescheinigten Armuth, Unvermögenheit bis zu Ausgang des Streits entweder vormerken zu lassen, oder bey offenbarer Armuth, und Unvermögenheit nach Billigkeit zu milderen, oder nachzulassen. vi Sign. Int. vom 7. Juny 1765. Gotteshäuser und andere milde Stiftungen sind mit den Taxen nur alsdann zu verschonen, wenn ihre Armuth so groß ist, daß sie ohne solcher Befreyung nicht mehr bestehen könnten. ibi.

Im Jahre 1799 unterm 4. Dezemb. wurde im Taxwesen ratione jenen Personen, welche in Staatsdiensten angestellt werden, vom Ministerio anfangend, und durch alle Collegia, und bey allen Beamten sowohl pro gradu Eminentiæ, oder gradu honoris sonst gewöhnlich einzuheben gestanden, eine Abänderung zu machen beliebt, und diese Abänderung sofort dem Regierungs-Intelligenzblatt ao. 1800 fol. 58 bis 62 zur männiglichen Wissenschaft einzuschalten veranlasset. Welches demnach seiner Substanz wegen einzusehen ist. vide Rath ohne Besoldung. Die Staatdiener zahlen bey ihren Anstellungen statt 25 nur mehr 10 pro Cent, und wird Niemand hievon dispensirt. vi cit. Regulativs pct. 2. & 3. Desgleichen die Gnadengelder p. 4. Dieß verstehet sich auch auf das Staabspersonal. ibi. pct. 6. Doch verstehet sich dieß nur auf die sämmtlich herobere Erbstaaten. ibi. pct. 7. Im Herzogthum Neuburg kommen statt 25 p. C. hinfür nur $22\frac{1}{2}$ pro Cent zu erholen. vi pct. p. 8. Auf das Militär hingegen erstreckt sich diese Taxation nicht. ibi. pct. 12. Noch auf das Siegelgeld. p. 11. Wittib, und Waisen sind

tax-

taxfrey von ihren Pensionen. ibi. pct. 4. vide geheimes Expeditionsamt.

Taxen bey Gerichtern, siehe Taxbüchel. Die Beamte haben Taxen jedesmal sogleich bey dem Verhörhandel, Vergleich- oder Gerichtsgeschäft, in Verhörs- Briefs- Protokollen, dann Inventarien in Margine beyzusetzen, und dem Unterthan zugleich in sein Taxbüchel specifice bis auf den letzten Heller getreulich einzutragen, vi Rentm. Instr. vom 3. Jenner 1774 p. 20 ꝛc., & Mand. wegen Besoldung der Beamten vom 29. July 1779 p. 12, & baierisch- & oberpfälische Taxord. de ao. 1735 & 1750 in der vorläufigen Anm. §. 4. Auch die bey Verhören nach ausgesprochener Strafe, und Abschieden nicht den Schergen zu überlassen, sondern von den Beamten selbst, oder aber von dem Oberschreiber auf *Revision* derselben zu bestimmen. ibi. allegirt Rentm. Instr. p. 25. Die den Gerichtschreibern, Prokuratoren, und Schergen ao. 1779 abgeschafte Gerichtstaxen, und Sporteln sind wiederum gemäß Mand. vom 24. Dezemb. 1779 p. 3 zugestanden, jedoch sollen sie Gerichtschreiber den vormaligen ganzen genossenen Tax, sammt Reis- und Zehrungsdeputaten alle umständig, und belegter in Gerichtsrechnung vereinnahmen, und wieder verausgaben. ibi. ꝛc.

Taxen bey den Verhörshändeln, Vergleich, Gerichtsgeschäften, Briefereyen, Inventarien sind in den Protokollen specifice, und bis auf den letzten Heller ad Marginem beyzusetzen. vi Resolut. vom 14. März 1796. Und zwar bey 3 Reichsthaler Strafe. ibi. Bey der nämlichen Strafe ist aber bey den Gand- und andern Partheyakten nebst dem am Ende beyzulegenden Expensarium der sich deswegen erloffene Tax auf jeden

Aktsprodukte mit Beysetzung der Zeugengelder, des Bothenlohns ꝛc. gleichfalls ordentlich zu specificiren. ibi. Taxen, und Sporteln in Hofanlags = Steuern = Stif= und Getreidgült = Nachlaßsachen sind bey allen Stellen sub Pœna restitutionis tripli, und im zweyten Falle sub Pœna confiscationis verbothen. vi Mand. vom 31. May 1790 p. 1. Auch in Polizeysachen sind die Taxen nicht zu überschreiten. gemäß Resolut. vom 11. July 1686 p. 3. Und über die Taxordnung vom Jahre 1759 ein mehrers zu nehmen, wird selbst bey den Justizdicasteriis nicht gestattet. vi Resolut. vom 7. Jenner 1789.

Taxen ab Seite den Posten, siehe Posttaxen.

Taxbezahlung liegt bey Monitorien, Kommißionen, und anderen dergleichen Sachen in Regula allezeit dem Impetranten ob. Die anderweitige Ursach der Auffeilung weiset der Resolutionsaufsatz, gemäß Ambergischen Regierungsverord. an das dortige Expeditionsamt de dato 4. Septemb. 1800 pct. 3tio. Und wo in Bescheiden der Ausdruck suspensis interim Expensis vorkommt, ist in Zukunft die Tax von den Partheyen gleichheitlich mithin jeder zur Hälfte anzusetzen. ibi. pcto. 4to. Nicht aber im Ausstand vorzumerken. ibi. Betreffend die Taxvormerkung oder das sogenannte a Conto halten, derwegen ist allezeit nach der erhaltenen Weisung sich zu achten, und die Ausstände aber sind genau in eine Designation zu bringen, und nach vollendeten Prozeß ad Registraturam ad acta zu übergeben. ibi. cit. pct. 5. In Bezweiflungsfall, ob der Tax genommen werden solle, und der Tax nicht in der Taxordnung, noch vom Sekretär entworfen findig, ist der Tax gleichwohl von Partheyen zu erholen. ibid. pct. 6. Belangend die Stuben = und Kommißionstax, hat sich das Expeditionsamt nach der ge=

gebe=

gebenen Kanzleyweisung, und Protokollsbemerkung ratione halb zu halbtägiger Kontinuirung nicht nur genauest zu achten, sondern bey Selbsthaftung solle die Anmerkung wegen abgeführten Tax, oder deren Unterlassung auf der Resolution bemerkt, und die von Partheyen gleichheitlich erholet werden. ibi. pcto. 7mo. ratione insinuandum insinuanda und Expeditionsverführung beruhet es bey voriger Verord. ibi. pct. 8. vide Recepisse.

Taxordnung der geheimen Kanzley, Revisorii, Hofraths, und übrigen Regierungen, und Justizdikasterien, als geistlichen Rath, Hofkriegsrath: Hofkammer-Kommercii-Kollegii, Münz- und Bergwerks-Kollegii. Alle diese sind durch das Generale de dato 24. Jenner 1759 bekannt gemacht, und allenthalben behörigen Orten, *Gerichtern*, Herrschaften kommunicirt, auch in Mayrischer Generaliensammlung 1. Band 1784 fol. 246. usque 270 eingeschaltet worden, ohnerachtet dessen hat man sich in behörigen Stellen in diesen Lexikon allegirtermassen auszugsweis bezogen.

Taxordnung oberpfälzische ist durch ein Generale den 22. Dezemb. 1749 für das 1750ste Jahr zum fortwährenden Gebrauch aller Gerichtsbeamten, und derortigen Landsassen bekannt gemacht, findet sich auch in der Mayrischen Generaliensammlung 2. Bandes von ao. 1784 fol. 1272 bis 1307, welche nothdürfig in diesen Lexikon auszüglich allegirt worden ist. Die baierische 1735te Taxordnung wird zur Erläuterung der oberpfälzischen Taxordnung, durch Befehl von dato 8. Febr. 1764 der Regierung Amberg angewiesen, weil einige Unterthanen unter mehreren Jurisdiktionsorten stunden, und von den dortigen Obrigkeiten verschiedene Irrungen sich geäußert

hat-

hatten, da diese Unterthanen verstorben sind. Und werden auch selbe nämlich die Baierische, und Oberpfälzische pag. 13 respective 14 nach festgesetzter Generalregel, ratione Heuraths- und anderen Quittungen. vi Resolut. ex Int. vom 18. März 1761 wiederholter bestättiget.

Taxordnung für Städt- und Märkte. Beede haben sich auch an die gerichtische Taxordnung ebenfalls in so weit zu halten, daß sie von jeder Verhandlung kein mehreres als das bestimmte in so lang einforderen sollen, bis für selbe eine eigene Taxordnung hergestellt seyn wird. vi Anm. in der baierischen 1735 & oberpfälzischen Taxordnung de ao. 1750 §. 5.

Taxordnung Bischöflich-Augsburgische. Nach dem Recess von ao. 1785 hat es noch ferner dabey zu verbleiben, und solle darüber nichts weiter verrechnet werden. vi bemeldten Recess p. 41.

Taxordnung der Gerichter im Neuburg- und Sulzbachischen. Gemäß Decrets vom 17. Jenner 1786 wurde der Regierung Neuburg und Sulzbach übertragen, daß dieselbe die Taxordnungen im Zusammenhalt der baierischen durch zwey Beamte in der Absicht sollen durchgehen lassen, um den beedseitigen Abstand bey jeder Rubrique sofort ermessen zu können, worin der neuburgische Bauers- und Bürgersmann nach der baierischen Taxordnung zu gewinnen: oder zu verliehren habe.

Taxordnung für die Regierung Neuburg, und Sulzbach ist die des kurfürstl. Hofraths, und übriger Dikasterien de ao. 1759 zur Beobachtung inskünftig vorgeschrieben, und, wo ein- oder anderen Falls ein Anstand über die Taxirung, oder Erhebungsart eintreten würde, bey gedacht hiesigen Hofrath die Erkundigung einzuziehen. vi

Re-

Resolut. Sereniss. vom 17. Jenner 1786, und haben die Präsidenten, und Kanzleydirektoren bey jedesmaliger Selbsthaftung die genaueste Sorge zu tragen, daß weder die Räthe noch Kanzleyverwandte sich eines Uebermaaßes hierin schuldig machen. ibi. Es darf auch von solchen Vorträgen, Expeditionen, und Kommißionen die in gedachter Taxordnung nicht taxirt sind, nichts genommen werden. vi Resolut. Sereniss. vom 15. März 1786. Im übrigen gebührt keiner Regierung über die schon allgemein bestehende Kanzleyordnung in Partheysachen eine besondere Gattung von Sporteln eigenmächtig einzuführen, und solche den nicht ganz besoldeten Sekretarien, Registratoren, Kanzelisten, und Einheizern zuzuwenden. vi Decr. vom 17. Jenner 1786. Dagegen hat es auch bey der bestehenden Taxordnung *ohne mindeste* Ausnahme sein Bewenden, und wird Niemand einiger Nachlaß hieran bewilliget. vi Resolut. Sereniss. vom 9. May 1786. Außer den geheimen Konferenz- Kabinets- und Kanzley-Personali, als welches von Bezahlung des sonst bey Gnadenverleihungen üblichen Taxes befreyt ist. vi Decr. vom 6. April 1786. Vielmehr ist per Decretum vom 11. Aug. 1787 verordnet, die Expeditionstaxen nach dermaligen Zeiten mehr zu bemessen, und insonderheit eine ordentliche Controlle für diese Gefälle einzuführen. vi Decret vom 11. Aug. 1787. vide Tax bey Dikasterien.

Taxordnung über die Handwerksarbeit, und Taglöhnlöhner. Derwegen soll sich zu vergleichen gesucht, und mit den benachbarten korrespondirt werden, wie jeder Kreis schon durch den Reichsschluß vom Jahre 1731 aus der Ursache anbefohlen worden ist, weil nicht nur die Handwerker, so ihre Arbeit überhaupt anschlagen,

die

die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesinds, und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwerd wird. vi gedachten Rechtsschluß p. 15. de dato 16. Aug. dicti anni.

Taxordnung besondere für die Waaren, und Feilschaften wird den Handelsleuten, und Krämern, weil sie das Publikum unter dem ungründlichen Vorwand der hohen Accis, und bloßen Privateigennutz allzu unchristlich übernehmen, nicht nur per Mandatum generale vom 15. May 1759, sondern auch solche Bedrohung per Resolutionem vom 4. April 1767 wiederholet.

Taxordnung eine besondere für die Viktualien, und Venalien. Dann das Regulativum für jeden Stand mit wie viel Speisen man sich sowohl pro ordinario. als extra ordinario begnügen solle, war bey der großen Theurung im Jahre 1763 gleichfalls im Vorschlage. vi Resolut. Intimi vom 26. Novemb. 1763.

Taxwesen. Dessen Revision, und Regulirung auch Abstellung aller Excessen hierin gehört zur Hofkammer, und oberen Landesregierung, vi Oberlandesreg. Instr. vom 16. Aerndtem. 1779 §. 6. n. 14 ꝛc. Das Taxwesen der Beamten wird nicht mehr bey den Umritten, sondern alljährlich von den Rentdeputationen gleich zu Haus untersucht. vi Rentm. Instr. vom 3. Jenner 1774 p. 18.

Taxzettel, vide Taxbüchel.

Tegernsee, Kloster geriete sich vor diesem auch als immediat. vi baierischen Staatsrecht P. 3. §. 32. lit. e. Wird in ao. 1753 die Freygerichtsbarkeit bewiliget, und dessen Abten die ihm schon von Alters her im Publiko gebührende Präcedenz, und das Primat bestättiget. vi Resolut. vom 14. Jenner 1756.

Temperament, siehe Gemüthsbeschaffenheit.

Temporaliensperre der Geistlichkeit. Diese soll man in Differentien circa Jurisdictionalia ohne höchsten Vorwissen, und Willen niemalen sperren, gemäß geistlicher Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 12. Es stehet auch keinem Dicasterio die Temporalsperre eigenmächtig zu. vi Sign. Int. an die Regierung Landshut de dato 5. Novemb. 1774. Bey den in Streit gezogen werden wollenden Patronatsrechten soll sich aber der geistliche Rath jedesmal bey dem vorhinigen statu Possessionis, vel Contradictionis gegen den angeblichen Patronum mittels der Temporalsperre schützen. vi 1779 geistliche Rathsord. p. 6. n. 2. Auch die obere Landesregierung soll zur Abstellung des Wirthschaftsbetrieb der Pfarrer, und Beneficiaten nöthigen Falls mittels Angriff der Temporalien verfahren. vi Decr. vom 26. Septemb. 1782. In liquiden, und ad paratam executionem qualificirten Fällen soll man die Geistlichkeit zur Schuldigkeit anhalten. vi Resolut. vom 1. Novemb. 1778, & Resolut. vom 25. Septemb. 1756 in Hund- und Jägergeldssachen, der Widenthumsgütern. Gerichtsbeamte, und Herrschaften solle jedoch ohne höhere Anbefehlung gegen die Geistliche weder mit der wirklichen Sperr verfahren, noch solches zu thuen drohen. vi paßauischen Recess vom 8. April 1690 p. 9. Die Sperre der pfärrlichen Temporalien ist in Sachen, welche nicht soviel von dem Pfarrer, als dem Ordinariat abhangen, allemal bedenklich. vi Sign. Int. vom 9. Febr. 1768. Wohl aber wird die Temporaliensperre gegen jedem Præbendatum ohne Rückfrage verhängt, wenn er den Possessionsbefehl in dem angeräumten Termin nicht beybringt. vi Verord. vom 13. Juny 1790 p. 2. vide Sperr der Temporalien.

Tempus, siehe Zeit.

Tennen gepflasterte sind den Unterthanen auf dem Lande verbothen. teste Mand. vom 24. März 1734 in Betreff des Saliterwesens p. 7, & Mand vom 6. Febr. 1704 p. 1, das Mand. vom 24. May 1783 gebiethet, daß Bürger und Gericht als hofmarkische Unterthanen bey Abbrechen der Tennen es dem Saliter anzeigen, pct. 3, und auch ihre doppelte Tennen nicht allzutief hinein bauen, dann Kothtennen sich zu errichten unterlassen. ibi. p. 4. & Mand. vom 6. Febr. 1704 p. 3. Die Saliterer selbst aber wegen Aufgrabung der Tennen sich nicht abschmieren lassen sollen. ibi. p. 5.

Tennenregister. Ist eine Beylage zur Getreidmaterialrechnung der Kastenämter, worein alles eingetragen wird, und auf den Kasten geliefert worden. vi Mand. und Unterricht für das Neuburg- und Sulzbachische Rechnungswesen vom 26. Oktob. 1786 Form. lit. b. Wenn alles ausgedroschen ist, wird die Summa zusammgezogen, das Register von den Dreschherrn / unterschrieben, und pro verificatione der Rechnung angelegt. ibi. Wie dieses Register verfaßt werde, giebt ibi. die Rechnungsbeylage lit. c.

Tennenbuß, siehe Aftergetreid.

Termin. Theilen sich ab in legales, conventionales, & judiciales. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 16. lit. a. Laufen in ordinario von einen Gerichtstage zu dem anderen. vi Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 1. Laufen sonst eine Monathsfrist von 30 Täg, ibi. und zwar von Tag der Insinuation, jedoch selben nicht eingerechnet, nehmen sie ihren Anfang zu laufen. ibi. n. 2. Bey der Terminsverstreichung nimmt Pœna contumacia ibi. cit. n. 3. Platz, siehe contumacia. Termin werden prolongirt

girt auf Anrufen gegen hinlängliche Ursach. Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 5. Langt jemand um Terminsprolongation ein, wird die Appellation pro Renunciata gehalten. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 10. lit. d. Statt den vorhin gewöhnlichen drey Terminen hat man nunmehr nur einen, wie gedacht, von 4 Wochen, und zwar peremptorie zu präfigiren. vi Mand. vom 5. May 1750 p. 6. Dieser Termin kann aber nach richterlichen Gutgedunken abgekürzt, oder verlängert werden. ibi. Die Prolongation ist allemal vor Ausfluß des Termins zu begehren, und a die exspirandis termini prioris zu komputiren. ibi. Terminen peremptorische haben vor erfolgten Consens ad litigandum nicht statt, es mag der Beamte gleich Actor, oder Reus seyn. vi Resolut. vom 5. Dezemb. 1746. Was aber *dießfalls* der 11. Artikel 9. c. des Cod. Jud. verordnet, bedarf nach der Resolution vom 2. Dezemb. 1785 keiner Erläuterung, und hat sich auch der Fiscus, damit selber nicht in Reichsgerichtsangelegenheiten präkludirt werden müsse, allerdings darnach zu achten. vi kaiserl. Decr. de dato Wien vom 16. Dezemb. 1785. Beym Wechsel- und Merkantilgericht allhier hatten ebenfalls alle Termine clausulam peremptoriam dergestalt in sich, daß Beklagter nach fruchtlosen Verlauf mit seiner Exception, oder Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehört wird. vi derselben Ord. de ao. 1785 c. 5. §. 7. Und bey dem Reichshofrath wird unter dem Vorwand der noch zu besorgenden Abschriften der Exhibendorum, oder noch abgehenden Beylagen keine Prorogatio Termini mehr gestattet, sondern in allen Prozeßgattungen ein Unterschied, sofern kein anderes legales Impedimentum rechtsgenügig bescheint wird, das

un-

unmittelbar vorher gegangene Præjudicium verificirt. vi obigen kaiserl. Decr. de 16. Dezemb. 1785, siehe auch Fatalia-Kalender.

Termin in Gandeñ muß hinlänglich nach Größe der Gand gesetzt werden. Cod. Jud. c. 19. §. 4. n. 2. Bey Ediktstägen sind die Termin präclusiv. ibi. cit. Anm. c. 19. §. 5. n. 1. lit. a. Bey Ganden können die gesetzte Termine regulariter nicht prolongirt werden. vi Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 2. Es ist auch nach verstrichenen Termin unnöthig contumaciam einzuklagen. ibi. Cod. Jud. n. 2. cit.

Termin in Weisungen. Laufen ipso jure peremptorisch, und präclusiv. vi Cod. Jud. c. 9. §. 11. Die Contumacialbegehrung ist also ohnnöthig. ibi. lit. a. Die Terminen in Weisungen fangen nach den gemeinen Rechten von Zeit der verstrichenen Fatalien über die auferlegte Weisungen, jure Bavarico aber a die insinuationis an. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 11. lit. b. Ein Richter kann den Termin aus erheblichen Ursachen prolongiren. vi Anm. cit. lit. c. Wird über eine auferladene Weisung appellirt, laufen die Terminen lata sententia ohn Zeit der Publikation in Zeit des vorhin präfigirt gewesenen Termins. Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 6.

Terminsprolongatio, vide Prolongatio.

Termin in Processu Criminali accusatorio. Hiemit wird es mit Beweis, und Gegenbeweis fast durchgehends, wie in Processu civili gehalten, nur daß man mit den Terminen in Beweis der Unschuld nicht so genau es nimmt, und damit prächudirt. vi Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 19.

Termin in Causis Ecclesiasticis. Termini & Dilationes sind keine Sache, welche de jure canonico meis-

ftentheils von den Umſtänden und der hiernach angemeſſen richterlichen Willkühr abhangen. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 23. lit. a., und, wie alle an Sonn- und Feyertägen bey weltlichen Gerichtern in das Contentioſum einſchlagende Actus judiciales ſub Pœna Nullitatis ceßiren. vi not. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. lit. b.; alſo auch bringt das Kirchenrecht in Anſehung der geiſtlichen Gerichten das nämliche mit ſich, ausgenommen, was ex cauſa Pietatis, vel Neceſſitatis geſchiehet: oder, wann die Partheyen ſelbſt hierauf renunciren, welches aber doch nur bey weltlichen, nicht aber bey geiſtlichen, das iſt, zum Gottesdienſt gewidmeten Feyertägen angehet. ibi. cit. lit. b. Anm. Cod. Max.

Territorium. Die Macht, oder Recht, welches dem *Regenten* oder Oberhaupt des Staats zuſtehet, alles zum gemeinen Beſten desſelben zu dirigiren, erſtreckt ſich über alle im Staat befindliche Güter, und Perſonen, außer einer vorhandenen Specialexemption per Regulam, omnia, quæ ſunt in Territorio, ſunt etiam de territorio. vi allgem. Staatsr. P. 1. §. 5. lit. b. & deutſches Staatsr. P. 2. §. 89. lit. a., woraus folgt, daß in einem Territorio ohne Violation deſſelben kein Jurisdictionsactus inſcio, vel invito Domino territoriali begangen, folglich auch kein dahin flüchtig gegangener Miſſethäter eigenmächtig alldort aufgehoben werden möge. Es geſchehe dann in Nacheil auf friſcher That, welchenfalls jedoch der Niedergeworfene der Obrigkeit ſelbigen Orts ad formandum Proceſſum alſogleich eingeliefert werden muß. vi Reichs-Abſch. de ao. 1559. §. 22ic. Ob die Obrigkeit des Orts, wo ein Delinquent durchgeführt, auch hierum begrüßt werden müſſe, iſt zwar

de jure communi noch strittig, in Baiern aber darf die Requisition juxta Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. nicht unterlassen werden, welche jedoch nicht mittels verschlossenen Schreiben, sondern durch offenen Vorweis zu geschehen pflegt. vi deutsch. Staatsrecht P. 2. §. 89. lit. c. Der Landesherr kann zwar z. B. seine Unterthanen von auswärtigen Landen avociren, ihnen fremde Dienst, oder das Reisen und Auslaufen verbiethen, oder wann sie wiederum zurückkommen sollen, Ziel, und Zeit setzen, ist auch kein Zweifel, daß sie in solchen Fällen aller Orten zu gehorchen schuldig sind. Dergleichen Befehl, und Avocatoria aber Extraterritorium anschlagen, oder Contumaces mit Gewalt aufheben zu lassen, ist mit Umgehung selbiger Obrigkeit nimmer mehr erlaubt: sondern würde gar billig pro Violatione Territorii angesehen werden. vi allgem. Staatsrecht P. 1. §. 35. lit. d. & Resolut. vom 23. Novemb. 1680. Es darf auch in Jurisdiktionssachen ein Unterthan Extraterriorium so wenig erscheinen, als die Obrigkeit mit der Verschaffung willfahren. ibi. Resolut. siehe auch Majestät, Landshoheit, Regalia, Unterthan.

Territorium. Auf dieses allein erstreckt sich das baierische Fideikommiß nicht, sondern auf alle Besitzungen und Güter von ao. 1574 her. vi Instr. de dato 5. Dezemb. 1783, wornach sich der kurfürstl. Fiscus in Sachen der Titl. Gebrüderen Freyherren von Schmid ratione der Herrschaft Wollnzach zu achten gehabt. p. 7. und Decret vom 5. Dezemb. 1783. Extraterritorium sollen sich die Unterthanen zu ihren ausländischen Grundherrschaften weder pro administranda justitia noch zu Entrichtung ihrer Stift, und Gülten stellen. vi Mand. vom 25. Septemb. 1760, dann gemäß Resolut. vom 23.

Novemb. 1680, er darf auch nicht aus dieser Ursache verschaft werden. ibi & Ambergische Resolut. vom 21. Jenner 1765, und propter de non jus evocando sich überhaupts kein Unterthan ad alienum Territorium evociren lassen. ibi., & Resolut. Cæsar. a dato Wien vom 17. Jenner 1755, so an kurbaier. Herrn Legations-Sekretär zur Antwort auf eine Vorstellung ergangen. Wie aber die Provocatio ad Duelum außer Lands, und der wirklich außer Landes verübte Duel an Militärpersonen bestraft werde; können Aufschlüsse geben die Verordnungen, die Generalduel-Mandata vom 23. Septemb. 1773. Art. 4. & 9., & 28. Hornung 1779. Art. 11. & 7.

Tertiarii, oder Brüder, und Schwestern dritten Ordens. Deren sind dreyerley Gattungen. Die erste leben in der Communion mit Ablegung der drey Ordensgelübde, und werden für Religiosen geachtet, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts. Die andere leben zwar in Communione, und legen auch ein- oder anders nicht aber alle drey Gelübde ab. Die dritte leben zwar nach der vorgeschriebenen Regel, jedoch ohne Gelübd, und Communion. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 14. n. 2. lit. a. siehe auch Oblatus, Eremiten.

Tertius. Niemal kann einem Dritten res judicata betreffen, außer in folgenden drey Fällen: 1mo. wenn er von dem streitenden Theil erst nach erhobenen Streit sein Recht zur strittigen Sach erlangt hat. 2do. Wenn er selbst gemeinschaftlich- und vorzügliches Recht bey der strittigen Sache, und annebens von dem Streit gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. 3tia. Wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Contradictore einmal anders gestritten worden ist, und anbey in Ansehen des Drittens die nämlich-

oder noch ſtärkere Urſachen obwalten. vi Cod. Jud. c. 14. §. 11. & Anm. lit. e. f. g.

Tertius, Clauſula ſalvo jure Tertii. Einem Dritten kann zwar das **Pactum** zum Vortheil, und Nutzen, niemal aber zur ſchädlich- und präjudicirlicher Verbindlichkeit gereichen; daher auch weder ein **Pactum** anders als cum Clauſula ſalvo jure tertii verſtanden wird, noch ſo weit, als das Præjudicium tertii hierunter verſirt, de jure beſtehen kann.

Teſchner Friedensſchluß. Iſt in Betreff des an Oeſterreich abgetrettenen Innviertels beſtättiget, und erläutert durch die Konvention de dato 31. Aug. 1784. Es hat auch das baieriſche Fideikommiß nicht erſt mit Teſchner Frieden, ſondern ſchon mit dem Traktat zu Pavia angefangen. vi Sign. Int. de dato 23. Auguſt 1784. ſiehe Pavia.

Teſtament ungültiges, vide Nullitas Teſtamenti.

Teſtamenta ſimultanea ſind, wenn mehr Teſtatores zugleich in einem Libell zuſammen teſtiren, oder ſich ſelbſt gegen einander zum Erben einſetzen. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 11. Es unterſcheidet ſich demnach a Teſtamento reciproco, weil wohl zwey, oder mehr in einem Libell ſimultanee teſtiren können, ohne eine Diſpoſitionem reciprocam vel correctivam zu machen, und hingegen können ſie auch wohl reciproce oder correſpective diſponiren, ohne daß ſolches Simultanee in einem einzigen Libell zu verrichten nöthig iſt, ſondern es kann auch in verſchiedenen Libellen geſchehen. Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 11. n. 6.

Teſtamentum reciprocum hiebey iſt zu merken, daß, wenn ſolches einer Seits widerrufen, kaßirt oder ſonſt entkräftet wird, alsdann auch das andere, eben

dadurch für widerrufen, kaßirt, oder entkräftet gehalten werde. Es wäre dann bemeldter Widerruf, oder Entkräftung dem anderen Theil bekannt gewest, und er gleichwohl auf dem Testament seines Orts beharret hätte, ungeacht es ihm an genugsamer Zeit, solches gleichfalls widerrufen zu können, nicht ermangelt hat. ibi. Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 11. n. 3.

Testamenta correspectiva werden auch in diesem Stücke den Reciprocis gleichgeschätzt. ibi. n. 4. Wann beedes Vermögen zusammen geworfen, und von Eheleuten gleichsam aus einem Mund hiermit testirt wird. ibi. n. 5.

Testamentum ist ein letzter Wille, wann der Erb directe benamst ist. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 1. Die hierzu erforderliche Requisita sind testabilitas activa, & *passiva*, hæredis Institutio, & sollenia Extrinseca. ibi. cit. §. 2. Testiren kann jeder, der nicht von Natur, oder Geboth ausgeschlossen ist. ibi. §. 3. Die ihrer nicht selbst mächtig sind, können nicht testiren. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 3. Auch Verschwender nicht. ibi. Ad Causas pias können auch untaugliche nicht testiren. ibi. n. 5. Zu einem Testament sind die erforderlich äußerliche Solennitäten, wann es zierlich, und geschrieben, und rechtmäßig ist, erforderlich. Daß der Testator nicht nur seinen letzten Willen schriftlich verfassen, vor 7 Gezeugen, so eigends hierzu erbetten worden, und zwar in ihrer sammentlichen Gegenwart weder offen, oder verschlossen, jedoch allezeit mit der ausdrücklichen Deklaration, daß hierin sein letzter Wille enthalten sey, nicht nur vorlegen, sondern auch eigenhändig unterschreiben, und nicht weniger von allen 7 Gezeugen mit ihrer eigener Handschrift, und Pettschaft

gleich=

gleichfalls unterzeichnen lassen, annebens diese ganze Handlung in uno actu continuo ohne merklichen Unterbruch, und Einmischung anderer auswärtiger Dingen verrichten solle. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 4. Auch die Unterschrift des Testatoris wird erfordert. ibi. n. 6. Kann Testator nicht schreiben; muß er den achten Gezeugen, oder einem Notario statt seiner unterschreiben lassen. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 5. n. 6. Schreibt Testator das ganze Testament selbst; so ist dessen Unterschrift nicht erforderlich. vi Cod. Max cit. §. 5. n. 6. Ein Notarius hierzu ist nicht nothwendig jedoch rathsam. ibi. §. 4. n. 9. Das ganze Testament darf den Gezeugen nicht vorgelesen werden, außer es kann Testator nicht schreiben, und lesen. ibi, §. 5. n. 5. Bey der Unterschrift der Gezeugen im Testament ist nothwendig, daß auch einer sich des andern Siegel bedienen darf, und muß er es aber in der Unterschrift melden. ibi. §. 5. n. 7. Zu einem von Mund ausgesprochenen Testament aber werden äußerlich folgende Solennitäten erfordert. 1mo. daß der Testator den Erben, oder, was er sonst verordnen will, mündlich, 2do. offentlich vor 7 Gezeugen, 3tio. deutlich, und verständig in sämmtlicher Gezeugen Beyseyn kündigen Sprach ausdrücklich mit Namen anzeige, 4to. oder wenigst implicite benenne, da er sich auf einem bereits verfertigt, oder erst zu verfertigenden Zettel: oder Codicill beziehet, der jedoch 5to. nach Maaßgab des Cod. Max. P. 3. c 5. §. 8. verfaßt seyn muß. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 6. a n. 1 bis 5. Nebstdem wird sowohl die Tüchtigkeit, als Erbittung der Gezeugen, dann sammentlich derselben Gegenwart, und, daß die Handlung in uno continuo ununterbrochen vor sich gehe, auf die

näm=

nämliche Art, wie in Testamento scripto solenni erforderet. ibi. cit. n. 6. Der Erb kann in einem Testamento nuncupativo verborgen werden, wann man sich auf einem geschriebenen Zettel, oder ein Codicil bewirft. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 6. n. 3. Es wird auch zu einem von Mund ausgesprochenen Testament keine Schrift erfordert. ibi. n. 7. Ein mündliches Testament ist ungültig, wann der Testator auf Befragen ja, oder nein sagt. ibi. n. 8. Es wäre dann Sach, daß der ernstliche Wille auf andere Art bewiesen werden könnte. ibi. Ein Notarius, zu einem Testamentum nuncupativum beyzuziehen, ist zwar nicht nothwendig, doch aber rathsam. ibi. n. 9. Ein Testamentum nuncupativum nimmt die Natur eines geschriebenen nicht an, wann es durch einen Notarium ordentlich zu Papier gebracht worden. ibi. n. 10. Ein Blinder kann auch mündlich testiren, wann er alles das beobachtet, was obgedacht bey dem Testamento nuncupativo verordnet worden. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 7. Hierzu werden aber 8 Gezeugen, oder statt des 8ten der Notarius erfordert. ibi. n. 4. Niemand kann partim Testatus, und partim Intestatus versterben, außer Soldaten. ibi. §. 9. n. 4. Ein Testament wird gleich anfänglich, oder hinnach entkräftet. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 24. Im ersten Fall ist es derwegen unkräftig, und ungültig, weil es einen Mangel an mehreren Requisitis leidet, und daher in allen Stücken zusammfallet ohne Ausnahme. cit. n. 1, Fehlet es aber nur an ein- oder anderen äußerlichen Requisiten; so bleiben gleichwohl die Legata pia, so weit sie genüglich zu erweisen sind, doch wird der Defekt durch die Clausulam codicilarem einigermaaßen ersetzt. vi cit. n. 3. Rühret der Mangel aus unrechtmäßi-

mäßiger Enterbung des Notherbens her; hat die querela Nullitatis, respective in officiosi Platz, doch bestehen in solchen beeden Fällen die Legata, & Fideicommissa particularia, & universalia gleichfalls und wird nur das Punctum in - & substitutionis directe dadurch umgestossen. ibi. Ein Testament wird rumpirt per Adnitionem sui Hæredis, oder Willensabänderung. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 25. Und können sich beede Fälle ereignen, wenn der Testator nach errichten Testament einen Notherben überkommt, und bey der Erbeinsetzung weder specialiter noch generaliter gedenkt, z. B. künftiger Kinder, oder Notherben. ibi. cit. n. 1. Stirbt der das Testament rumpirende Notherb vor dem Testator; so rekonvalescirt das Testament. ibi. cit. n. 5. Der Testamentswiderruf geschiehet mit Worten, oder Werken, letzteres durch Kassation des errichteten, oder Machung eines neuen Testaments. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 26. Der Wiederruf muß entweder gerichtlich, oder vor 7 Gezeugen mit Worten geschehen. ibi. cit. n. 3., & §. 27. n. 1. ꝛc. Vermuthet wird, daß ein Riß, oder Schnitt mit Fleiß in Testament geschehen, wenn das beym Erblasser gefunden wird. ibi. §. 27. n. 5. Wird das Testament zerschnitten, zerrissen, durchstrichen, verdunkelt oder durch Auslöschung kaßirt; so ist zu unterscheiden, ob dasselbe auf solche Weis ganz, oder nur zum Theil kaßirt, und geändert wird, erstenfalls fällts ganz in allen Stücken zusammen: letztenfalls bleibt alles unkaßirt, ungeändert ohne Distinktion unter der Erbeinsetzung, und anderen Verordnungen, außer es kann ein anderes bewiesen werden ꝛc. ibi. n. 2. 3. Ist an Unterschriften, Sigillen, oder Schnüren was verändert worden, so wirket es allemal so viel, als eine

gänz-

gänzliche Kassation. ibi. n. 3. Ein letzter Wille kann auch per Mandatarium kaßirt werden, wann das Mandatum bewiesen, oder per purgatorium Juramentum erhärtet ist. ibi. n. 8. Sind mehr gleichlautende Testamenta vorhanden, und ist eines davon kaßirt; so wird es ohne andere deutlichere Merkmal vor keine Kassation geachtet. ibi. n. 10. Marginalzusätz, bemerkte Zetteln, oder leere löcherige Blätter ziehen keine Testamentsbeysätz nach sich. ibi. n. 11. Anm. lit. E. Ein Testamentum nuncupativum wird entkräftet, durchs kaßirte Instrument, so hierüber errichtet worden ist, wann schon das Mutterprotokoll noch vorhanden wäre. ibi. n. 12. Ein jüngeres Testament entkräftet das ältere. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 28. n. 1. Wird das jüngere Testament ungültig; so reviviscirt das ältere. ibi. n. 3. Sind mehrere Testamenta vorhanden, ohne zu wissen, welches älter, oder jünger sey; so gelten alle zusamm. ibi. n. 5. Ein Testament wird irritirt, vereitelt auf Seiten des Testatoris oder Erbens, und zwar, wann der Testator nach errichteten Testament geächtet, oder zur ewigen Gefängniß verdammt, oder per Arrogationem unter väterliche Gewalt gebracht wird. ibi. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 29. n. 1. Dieses hingegen, wann die Erbschaft von instituirten Erben nicht angetretten wird, noch angetretten werden kann. ibi. n. 2. vide auch ultimæ voluntates.

Testamenta ad Acta werden genannt, wenn Personen ihren letzten Willen vor Obrigkeit mündlich, oder schriftlich deklariren. Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 2. Der Testator muß solches persönlich dem Richter übergeben. ibi. Wird solches schriftlich übergeben; muß der Testator ausdrücklich erklären, daß hierin sein letzter Will enthalten sey. ibi. n. 3., und ein solches Testament

kann vor jeder Obrigkeit, welche jurisdictionem Passam, & ordinariam hat, hinterlegt werden. ibi. n. 5. Ein Richter kann bey sich selbst kein Testament hinterlegen: es bestehe dann das Gericht aus mehreren. Jure commune kann es ein jeder Richter. ibi. §. 2. n. 6. Per Judicem Delegatum kann eine Testamentsaufnahme geschehen. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 2. n. 9. Ein Actuarius kann in Abwesenheit eines Richters kein Testament aufnehmen, er seye dann hierzu delegirt. ibi. n. 11. Der Richter hat bey Aufnahm eines solchen Testaments zu beobachten, daß er über den Aufnahms-Actum ein förmliches Protokoll mit Vormerkung aller Gegenwärtigen verfasse, und das Protokoll den letzten Will verschlossener ad conservatorium lege. ibi. n. 12. Geschiehet die Aufnahme eines mündlichen Testaments, so ist der ganze Inhalt des Testaments dem Protokoll einzuverleiben. ibi. n. 13. Ein solches Testament wird wiederrufen dergestalt, so bald man es wieder ab Actis abfordert: und auch noch verschlossener beym Testator zu Haus gefunden wird. ibi. n. 16.

Testamentum ad pias causas. Genießet die Freyheit, daß es keiner Solennität bedarf, wenn nur circa voluntatem nichts ermangelt. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 5. Das Gezeugniß des Pfarrers, oder Beichtvaters ist nicht allein hierzu erklecklich. ibi.

Testamentum der Eheleute. Muß von der Beschaffenheit seyn, wie andere, außer das de jure Bavarico ein Theil dem anderen so viel Macht ertheilen kann, von seinem so, wie von des anderen Ehegattens Gut testiren zu können. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 10.

Testamentum inter liberos. Ist vielerley, in Form eines Testaments, oder Abtheilungsweis. Hierzu

wird

wird außer den Substantialibus keine weitere äußerliche Zierlichkeit, als daß solches die Aeltern selbst schreiben, oder unterschreiben müssen. ibi. §. 8. n. 3. Fremden kann hierinn nichts vermacht werden. Wohl aber ad causas pias. ibi. n. 4. Daß die Aeltern auch per Actus inter vivos ihre Sach unter den Kindern vertheilen mögen, hat eben seine gute Richtigkeit. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 9. Ist ein Dubium vorhanden, ob es inter Vivos, oder Mortis Causa geschehen; so hält man es pro ultimæ Actu Voluntatis. vi Cod. Max. P. 3. c. 4 §. 9. Es kann eine solche Abtheilung unter dem Vorwand einer Læsion, oder Ungleichheit nicht angefochten werden. ibi. n. 6. Die Legitima kann dadurch nicht onerirt werden: weniger eine Enterbung in diesem Platz statt haben. ibi. §. 9. n. 6.

Testamentum Militare. Zu einem solchen wird erfordert, das jemand active testabilis, und ein Soldat sey, auch währender Schlacht, oder wenigst im Feld seine Disposition mache. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 4. Und dieses Testament hat besonders die Privilegia: 1mo. Daß die Notherben hierin darfen wissentlich umgangen, ohne Ursach enterbt, and sub Conditione casuali aut mixta instituirt werden. 2do. Daß gedachte Substitutio Militaris in solchen Testament Platz greift. 3tio. Die Testabilitas active nur zur Zeit des Testatoris erfordert wird. 4to. Die Regel, daß Niemand pro Parte Testatus, pro Parte Intestatus abgehen kann, hierin ihren Abfall leidet: und hat solche das Jus bey dem in certa Re, vel portione instituirten Erben nicht statt. 5to. Wohlhingegen der Erbe ex certo Die benennt werden kann. 6to. Das Testament per Agnitionem sui Hæredis nicht rumpirt wird, ausgenommen, wenn er die

Schwangerschaft vermuthlich nicht gewußt hat. 7mo. Wird das ältere durch das jüngere Testamentum militare nicht aufgehoben: sondern es gelten beede, außer, wann das Letzte dem Ersten contrar ist. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 4. n. 1. Ist keine äußerliche Solennität hierzu erforderlich: sondern nur ihr genugsam konstituirter Willen. ibi. n. 4. Zwey Gezeugen sind genug, und ist von der Gezeugenschaft keine Weibsperson exempt. ibi. n. 5. Hingegen die nicht im Feld stehende Kriegsleute testiren nicht jure militari, sondern wie andere Paganico, & communi. ibi. n. 6. Unter dem Streit sind nicht nur Bataillen, sondern auch die Approchen, und Ausfäll in Belagerung, und andere geringe Scharmützeln verstanden. ibi. n. 7. Wenn man in wirklichen An- und Abmarsch, in Bloquaden, oder Belagerungen, auf dem Kommando in Recognoscirung des Feindes, oder dießseitiger Bedeckung, und anderen dergleichen Kriegsexpeditionen begriffen ist, oder auch in gleichen Plätzen, Festungen, oder Kantonirungsquartiren liegt, welche den feindlichen Ueberfall exponirt sind; so ist es eben soviel, als wenn man wirklich im Lager, oder freyen Feld kampirt. ibi. n. 8. Unter Kriegsleuten werden nicht nur besoldete, sondern auch Voluntaires, wie auch all andere zum Behuf des Kriegswsen dienende Personen verstanden. ibi. n. 9. In dubio wird präsumirt, daß verstandene Personen im Feld, oder Streit allezeit mehr jure militari als communi testirt haben. ibi. n. 10. Das vorhin, ehe sie zu Feld gangen sind, errichte Testament gilt jure militari nicht, sondern muß in solchen Zustand erneuert, oder bestättiget werden. ibi. n. 11. Nach Verfluß eines Jahrs nach dem Feldzug, oder Abdankung ist das Testament nicht mehr von Gültigkeit. ibi. n. 12.

Testamentum Principi oblatum ist, und erfordert, daß die Uebergab in fürstliche Hand geschiehet, und der Testator das Testament schriftlich offen oder verschlossener se declarando, daß hierin sein letzter Wille sey, in einer Person ad Manus übergebe. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 3. n. 1. 2. Ein Landesfürst kann hierzu einen delegiren jure novo. Es hat aber der Delegirte das nämliche hierbey zu beobachten, was de Testamento Judiciali ad Acta verordnet ist. ibi. n. 4. Nach beschehener Uebergab und sonstiger Beobachtung, giebt das Kabinet, oder geheime Kanzley eine Bescheinung hierüber. ibi. n. 3.

Testamentum Rusticorum: oder der Bauern haben besonders, daß sie vor fünf Gezeugen männlichen Geschlechts testiren können. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 7. *Reisende* auf dem Lande können sich dessen Privilegii nicht bedienen. ibi.

Testamentum Tempore Pestis hat besonders, daß solches vor fünf Gezeugen beederley Geschlechts, und successive nicht in uno actu continuo geschehen könne. P. 3. c. 4. §. 6. Bey einer ansteckenden Krankheit hat es die nämliche Beschaffenheit. ibi. n. 4. Es subsitirt ein solches Testament nach aufgehörter Contagion Jahr und Tag. ibi. n. 5. Daß die Zeugen im Zimmer selbst bey den Kranken seyen, ist nicht nothwendig, sondern genug, wann sie den Kranken nur deutlich hören, und sehen. ibi. n. 3. Die zur Aufnahm solchen Testament berufene Obrigkeit ist zu erscheinen nicht schuldig. ibi. n. 6. Weil, wann die Sperr einmal angeordnet ist, ein Mensch den andern nicht mehr traut. vi Anm. ad Cod. cit. §. 6. cit. 6. Pest wird im weitschichtigen Verstand dießfalls genommen unter allgefährlich ansteckenden

den Krankheiten, z. E. Flecken, Fieber, oder Disenterie, wann solche schon so weit graßirt, und um sich gegriffen haben, daß man sich dafür zu scheuen anfängt. ibi. lit. g.

Testaments besondere Observationes. Fürderist soll man in einem Testament der Armen nicht vergessen. vi Generalmand. der unterm 2. Jenner 1748. p. 17. Ein Testament ad Acta mag zwar an auswärtige Gerichtsstellen, wo das Reciprocum beobachtet wird, rechtsgültig übergeben werden: ist aber facta Publicatione in originali an die hieländische Obrigkeiten einzusenden, und, wann es von den abintestato kommenden Erben bey solcher agnoscirt worden, in dieser Maaß ad Executionem zu bringen, daß die ganze Verlassenschaft in des Testatoris gehörige Ort gebracht, und daselbst vollzogen werde. vi Mand. vom 14. May 1768. Militärische Personen mögen auch ihre Testamenta zum Hofkriegsrathe hinterlegen. vi Sign. Int. vom 31. Jenner 1775. Die Publikation eines ad Acta hinterlegten Testaments gebührt zwar auch der Obrigkeit, bey welcher es hinterlegt ist. Es muß aber hinnach solches der gerichtlichen Instanz, welcher die Verhandlung über die Verlassenschaft zukommt, zugeschickt werden. vi Mand. vom 29. Novemb. 1746. Fremde Testaments-Executores kann zwar auch jeder Testator in seinem Testament benennen; die Obrigkeit hat aber solchen einen hieländischen Executorem ex officio zuzugeben, und solchergestalten das Testament ad Executionem bringen zu lassen. vi Mand. vom 14. May 1768. Doch wird über die weltliche Verlassenschaft kein Geistlicher, wessen Standes er auch immer seyn mag, pro Executore zugelassen. vi Verord. vom 10. Dezemb. 1760. Bey Verlassen-

senschaften geistlicher Personen aber muß das Testament selbst legitime, & secundum solennitates juris confectum seyn, weil die Concordaten auf Codicilen, und andere letztwillige Dispositionen nicht lauten, und die Cummulativam nur bey Testamentis legitime confectus aufheben. vi Rescripti an den geistlichen Rath, oder Konsistorium Freysing de dato 23. Aug. 1719, & Resolut. 20. Dezemb. 1680. Dem bischöflichen Kommissär aber sind von Verlassenschaftsacten auf Begehren zu gleichmäßiger Erholung der Ordinariats-Ratificat on duplicate zu ertheilen, wann von geistlichen Verlassenschaften die Testaments-Executoren sowohl nach dem Regulativ vom 2. Dezemb. 1784. Als nach dem Augsburgischen Recess vom Jahr 1785 ihre Executions-Rechnungen cum verificationibus zur gemeinschaftlichen Kommißion übergeben, und die eingeschickte Baufällschätzungs-Protocolla sammt beederseitigen Expensarien von der wirklichen Entrichtung zum geistlichen Rath der Ratificirungswillen sind eingesendet worden. vi p. 4. Allegirter Regulativs, & Concordaten p. 43, wo bey dem Testaments-Executori wird freygestellt, ob er die Inventur selbst vornehmen, oder der Obrigkeit überlassen wolle, es wäre dann, daß bey dem Testament vitium visibile sich zeigte, wo sodann die Cummulativ zu beobachten wäre. ibi. Eben so wurde hinnach per Resolutionem vom 20. Dezemb. 1686 verordnet, die von den Testaments-Executoren den Erben geleistete ordentliche Rechenschaft zum geistlichen Rath einzuschicken, und deswegen gedachte Erben zur ordentlichen Begehrung derselben anzuweisen. Beamte sollen in übrigen den Testaments-Executoribus nichts wider die landesfürstliche Gerechtsame gestatten. vi Resolut. vom 4. Febr. 1718.

1718. Und ermeldte Executores sollen zwar den ausländischen Erben, jedesmal pro quantitate das landesherrliche Frey- und Abzugsgeld inbehalten, und zu Gericht sammt einer Specification aushändigen. ibi. Von den Debitoribus defuncti hingegen die Bezahlung nicht selbst erpressen, sondern selbe, wenn kein anderes Mittel mehr übrig ist, gerichtlich bey ihrer Obrigkeit belangen. ibi. Testamente der Geistlichen, wenn sie bey einer geistlichen Stelle hinterlegt werden, sollen auch von dieser, sonst aber von der weltlichen Stelle zur Publication kommen. vigore Decreti vom 18. April 1796 p. 1, & 8. July 1794. Aber von jener, welcher die Cummulativ-Verlassenschafts-Verhandlung von Rechtswegen zustehet. gemäß Decrets vom 2. May 1796. Nach geschehener Eröffnung, und Anerkennung hingegen, dann nach genommener vidimirter Abschrift werden sie gegen Remmission dem Ordinariat zur Confirmation zugesendet, und am Ende bey der weltlichen Stelle zur Cummulativ-Verwahr hinterlegt. vi Decr. vom 18. April 1796. p. 2. 3, & 8. July 1794. 17. Aug. 1793, & Resolut. vom 10. Novemb. 1789. Ist aber ein Executor ernannt worden; so gehört die Inventur, und alle folgende Verlassenschaftsverhandlung nur ihm allein. gemäß Decr. vom 18. April 1796. p. 4. siehe geistliche Verlassenschaften. Das Jus Inventandi gebührt keinem Executore, wenn nicht sowohl der Testator selbst als der Executor eine siegelmäßige Person ist. vi Resolut. vom 1. Oktob. 1760. Was von Aufnahm eines Testaments, oder Codicil den Beamten zum Deputat gebühre, bestättigen die

baie-

baierischen 1735 und oberpfälzischen 1750
Taxordnungen lit. T.

Dem Oberbeamten vor die Aufnahm
1 fl. 8½ kr. —— 1 fl. — kr.
Gerichtschreiber vor Haltnng des Protokolls
— fl. 34 kr. —— — fl. 30 kr.
Beeden Gezeugen jeden 6 kr. oder Prokuratorn
— fl. 12 kr. —— — fl. 12 kr.
Dem Amtmann auf Wartgeld
— fl. 8½ kr. —— — fl. 6 kr.

Hingegen ab den bey Gericht verfaßten Testamenten: so ad Acta judicialia genommen werden, von 3- bis 400 fl.

Dem Oberbeamten
2 fl. 17 kr. —— 2 fl. — kr.
Gerichtschreiber
1 fl. 42 kr. —— 1 fl. 30 kr.
Den Protokollsgezeugen jeden 6 kr. thut
— fl. 12 kr. —— — fl. 12 kr.
Amtmann auf Wartgeld
— fl. 17 kr. —— — fl. 10 kr.

Betrift die Vermögenssumma eine mit vielen Umständen mehrere Beschäftigung, darf ob entworfene Gebühr doppelt genommen werden. Dann sonderbar, da man wegen Unpäßlichkeit des Testirers zur Aufnahme eines Testaments oder Codicils, oder letzten Willens reisen muß, das bestimmte Reis- und Rittergeld, wie es bey Inventuren entworfen ist, vide daher Inventuren.

Testaments-Publikation. Ist das bestimmte Deputat, in Baiern: und in der oberen Pfalz.

Dem Oberbeamten
1 fl. 8½ kr. —— 1 fl. — kr.

Dem Gerichtschreiber — fl. 34 kr.
Beeden Prokuratoren nach 6 qua Gezeugen
— fl. 12 kr. —— — fl. 12 kr.
Dem Amtmann auf Wartgeld
— fl. 8½ kr. —— — fl. 6 kr.
Dann Verschaf- und Forderungsgebühr ab jeder Person
— fl. 4 kr. —— — fl. 4 kr.
ibi. cit. lit. T.

Testaments-Publikation der geistlichen Testamenten gebührt jederzeit demjenigen Gericht, welchen die Sperr- und Obsignation, respective die Cummulativ-Verlassenschaftsverhandlung vom Rechtswegen zustehet. vi Resol. Sereniss. vom 29. July 1796. & 28. July 1794. Ausgenommen, wann das Testament bey einer geistl. Stelle hinterlegt worden, da es sodann von dieser publicirt wird. vi Result. Sereniss. vom 18. April 1796. p. 1. Nach der Publikation, Anerkennung, und genommener vidimirter Abschrift aber muß es dem Ordinariate gegen Remmission zur Confirmation zugesendet, und am Ende bey der weltlichen zur Cummulativ - Verwahr hinterlegt werden. ibi. p. 2. 3, & Resolut. Sereniss. vom 17. Aug. 1793, & Rescr. ans Ord. N. de dato 10. Novemb. 1789.

Testamentsübernahm ad Acta. Geschahe bey dem geheimen Kanzleramt nach der Resolution vom 17. Dezemb. 1756 mittels Abordnung eines geheimen Raths-Sekretarii, und zweyer Kanzleyverwandten. vi Decr. vom 17. Dezemb. 1756. Bey den kurfürstl. Staaben aber von dem Staabskommissario mit Zuziehung des Staabskanzelisten, und Bothen. ibi. Es könnten jedoch auch die Staabskommissarii nach der Resolution vom 12. Oktob. 1759 jemand andern hierzu substituiren.

ren, der jedoch eben dasjenige, was der Subſtituirende ſelbſt dabey zu beobachten hatte, beobachten muß. Bey Städten, und Märkten kann auch der amtirende Bürgermeiſter rechtskräftig die Teſtamenta ad Acta übernehmen. vi Reſolut. vom 10. Dezemb. 1784.

Teſtamentsgezeugen müſſen tüchtig, erbetten, alle in Gegenwart der Teſtamentshandlung, ſo in uno Actu ununterbrochen geſchehen ſolle, vorhanden ſeyn, wann es ein ſolennes Teſtament iſt. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 6. n. 6.

Teſtandi licentia. Dieſe den Prieſtern zu ertheilen, wurde den Ordinariaten erſt durch die Concordata vom Jahr 1583 eingeraumt. vi Generale vom 14. Februar 1757. p. 4. Deswegen iſt ſolches auch nach dem Augsburgiſchen Receſs de dato 25. April 1785 dem Ordinariat noch ferners unbenommen, & Generale vom 14. Febr. 1754. p. 1. Dagegen aber mehr nicht als 3 fl. dafür zu forderen bewilliget. ibi. Dieſe Licenz teſtandi, ſeu Teſtimenti confirmatio iſt jedoch ſub nullitate Actus keineswegs erforderlich. ibi. Und erſtreckt ſich nicht ſo weit, daß das Ordinariat, wenn auch keine Executores teſtamentarii benennt ſind, ex hoc capite die ganze Handlung privative unter das geiſtliche Forum ziehen, und Executores ex officio beſtellen, oder wohl gar den benannten Executoribus noch andere a Teſtatore non denominatos beyordnen möge. vi Reſolut. vom 20. Dezemb. 1680. Vielminder gebührt dem Ordinariat den Teſtamentskonfirmationen das Jus creditorum einzurücken, und deswegen die Verhandlung hierüber unter das Forum Eccleſiaſticum zu ziehen. ibi.

Teſtes apud Teſtamentis-Parentum, und anderen. Eltern, wann ſie das Teſtament ſelbſt eigenhändig ſchreiben, oder, da es von derer Hand geſchrieben iſt, es eigenhändig unterzeichnen, und anneben ein gleiches von ihren Kindern, oder wenigſt von zwey Gezeugen thuen laſſen, oder, wenn nur mündlich teſtirt wird, ihren letzten Willen vor zwey Gezeugen erklären ohne Unterſchied, ob die Gezeugen männlich- oder weiblichen Geſchlechts ſind, auch, ohne daß man ſie hierzu erbitten darf, bedürfen außer den ſubſtantiis Teſtamenti keine andere äußerliche Zierlichkeiten. vi Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 8. n. 3. Es gilt aber ein ſolches privilegirtes Teſtament nur in Anſehen deren Kindern, und Deſcendenten, in Anſehen anderer ehrzemiſchter Perſonen aber nicht. ibi. n. 4. Befinden ſich Gezeugen bey dem Teſtamentsakt ſonſt zufälliger Weis; ſo dient die bloße Ermahn- oder Erinnerung ſtatt der Erbittung. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 5. n. 3. Es kann ſich auch ein Gezeug ſtatt des andern unterſchreiben, und des Signets gebraucheu, doch muß ſolches bey der Unterſchrift angemerkt werden. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 5. n. 7. Es muß aber doch der mehreſte Theil der Gezeugen mit eigenen Pettſchaften verſehen, und des Schreibens kündig ſeyn. ibi. cit. vide auch Zeugen.

Teſtimonia. Sind von den Schulhäuſern nur nach den vorgeſchriebenen Formularien zu ertheilen vom 31. July 1793. Z. B.

Ingenium	**Diligentia**
Aptum	Aliqua.
Capax.	Magna
Valde capax.	valdemagna
Capaciſſimum.	Maxima.
Eminens in caſu extraordinario.	Indefeſſa in caſu extraordinaria.

Mores.
Lautabiles
Probati
Valde probati
Probatissimi
de prima & optima nota
in Casu extraordinario.

vide Academie.

Teuflische Künsten, vide Hexerey, Zauberey.

Teutsche Ordensritter, vide Ordensritter.

Thalhausen. Eine Hofmark des Titl. Max Joseph Grafen von Holnstein erhielte die Grundbarkeit des Wirths zu Crandsperg, die Jurisdiktion des Wirths zu Allertshausen, dann die Grundbarkeiten, und Jurisdiktionen der Wirthe zu Tunzenhausen, Nörting, Ampertshausen, und Schwaittenkirchen jure reali gegen Vergütung eines gleichhaltigen Surrogats an die Churlande. vi Decr. vom 7. July 1787.

Theologen sollen nebst der Moral auch die dogmatische Theologie, und Kirchengeschichte hören: oder ausserdessen eine kurfürstl. Präsentation nimmermehr anzuhoffen haben. vi Verordnung vom 30. Aug. 1782. p. 10. Und wenigst das letzte Jahr in Ingolstadt absolviren. vi der Schulordnung de dato 1. Septemb. 1777. §. 48. Dessentwegen soll auch der Catalogus absolventium gedruckt, und beym geistlichen Rath ad Registraturam gelegt werden. ibi.

Theologen studiosi. Und zwar Augustaniæ Confessionis, welche sulzbachische Landeskinder sind, sollen sowohl bey Aemtern als Endigung ihrer geistlichen Studien legale Zeugnisse ihres Fleißes, und Geschicklichkeit dann Unsträflichkeit ihrer Sitten vorlegen, wenn sie anderst zu einem Beneficium, oder Beforderung gelangen wollen. vi sulzbachisches Decr. vom 12. May 1783.

Und

Und welcher zur Uebung zum Predigen auf die Kanzel gelassen werden will, muß sich zuvor durch den verordneten Inspectorem prüfen lassen, und von selben das Attestat seiner hinlänglichen Fähigkeit aufzuweisen haben. ibi. Gemäß der Verordnung hingegen vom 31. Aug. 1785 wird auch kein Pfalzbaierisch = Studierender zu den höheren heil. Weihen, und besonders zum Priesterthum mehr zugelassen, der nicht in den theologischen Wissenschaften, und allen geistlichen Uebungen entweders in dem Collegio Georgiano zu Ingolstadt, oder in einem bischöflischen Seminario wenigst zwey Jahr hindurch vollkommenen Unterricht erlangt hat. cit. p. 1. Und selbst die Votivisten, und simple Beneficiaten allhier sollen wochentlich einmal bey einer aus der Dogmatik, Moral, und Pastoral = Theologie unter einem von dem geistlichen Rath abgeordneten Vorstand zu haltender Konferenz erscheinen, die aufgegebene Materien schriftlich behandelt mitbringen, und aufgerufen auch mündlich über selbe sich vernehmen lassen. ibi. p. 8.

Thesaurus, siehe Inventio Thesauri.

Theurung. Dem Regenten gebührt zu Erhaltung einer regelmäßigen Polizey, daß er die Venalien taxirt, dem extra vagirenden Aufwand der Kleidertracht, und anderes verbiethet, die Ausfuhr des Getreides, und anderer nöthiger Produkten beschränkt, bey großer Theurung diejenige, welche mit vorräthigen Getreid versehen, anhaltet, dasselbe vor billigen Preis soviel davon zu verkaufen, als sie zu ihren, und der ihrigen selbst eigenen Gebrauch nicht bedarfen. vi allgem. Staatsr. P. 1. §. 17. lit. b. Wegen der im Jahre 1740 vorgewesten Theurung wurde, um die zu Steurung derselben dienliche Vorschläge an Hand zu geben, eine Konferenz aus

Depu=

Deputirten vom kurfürstl. Hofrath, Hofkammer, und dem hiesigen Stadtmagistrat angeordnet. vi Sign. Int. vom 5. Septemb. 1740. Sohin belegte man alle Getreidsorten mit der Sperre, und befahle allen Mautnern, und Zollnern bey Verlurst ihrer Diensten, und anderer schwerer Bestrafung nichts davon außer Land zu lassen. ibi. p. 1. Den inkolatsfähigen Orten ließe man mehr nicht, als ihre ohnentbehrliche Nothdurft gegen vorläufiger Einsendung einer ausführlich- und beglaubten Designation, dann Erholung ordentlicher Päßen über das nach beschehener genauer Untersuchung bewilligte Quantum, und zwar auch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zu. ibi. p. 2. Den auswärtigen Stift- und Klöstern werden ihre Zehend- Gült- und Dienstgetreider gleichfalls ohne vorgängig- ausführlicher Specification, und hierüber erhaltenen Päßen nicht außer Land abgefolgt. ibi. Wohin man aber auf diese Art die Nothdurft Getreids baierischer Seits verabfolgen ließe, von dort hatten auch die Beamte sonderbar keine Getreidausfuhr in andere auswärtige Lande unter dem Vorwand eines Transitoguts paßiren zu lassen. ibi. Ueberdieß durften die dortige Kornkäufler, und Getreidhändler über ihre Hausnothdurft keinem Vorrath bey empfindlicher Strafe, auch Vertheilung ihres übermäßigen Vorraths unter die Gemeinde um billigen Preis, odet wohl gar der wirkl. Confiscation desselben zu frühe vorkaufen, und anschütten. ibi. p. 4. Und so durften sie auch die zu Beschlagung der Schrannen von Zeit zu Zeit nöthige Getreidsorten nicht auf anderen ordentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, sondern nur auf den befugten Kästen auf dem Lande erkaufen. ibi. p. 5. Um auch das weitere bemessen zu können, forderte man nicht

nur

nur die Aerndteberichten ab, sondern ließe auch den Getreidvorrath vom vorgehenden Jahre beschreiben. ibi. p. 7. Und um die Theuerung all andere Marktsfeilschaften und Lebensmittel zu steuren, wurden alle Fürkäufler, so in dem Gezirk von 3 Stunden um die hiesige Residenzstadt sich aufhalten, gänzlich abgeschaft, dann überhaupts alle Fürkäufe, und Kaudereyen sonderbar den Fidenten, und Schergen Weibern bey Confiscation verbothen. ibi p. 8

Die Theuerung im Jahre 1763 rührte nicht soviel von der Kauderey, und eigenwilligen Steigerung des Landsmanns, als zum Theil von dem letzten Krieg, Schauer, Mißwachs, Münzdifferenz her. vi Sign. in Int. vom 26. Novemb. 1763. Deswegen bracht man auch in Vorschlag, daß ein gewisser Tax auf die Venalien, und Viktualien gelegt, und die umliegende Orte allenfalls mit Zwange zu hinlänglicher Beyschaffung derselben angehalten werden sollen. ibi. Vorzüglich aber wollte man dasjenige erneueren, was schon in der Polizeyordnung B. 3. Tit. 8. Art. 1. verordnet, und ein Regulativum für jedem Stande machen, mit wie viel Speisen man sich sowohl pro ordinario, als extra ordinario begnügen solle. ibi.

Bey der großen Theuerung im Jahr 1770 bis 1772 wurde eine besondere geheime Hofkommißion angeordnet, welche allein der höchsten Stelle subordinirt war: und in solcher gemeinen Landesangelegenheit all dasjenige tam quoad deliberationem, als executionem, was das Getreidwesen, und die bis zur Aerndte benöthigte Aushilf betraf, zu besorgen hatte. vi Verord. vom 3. Dezemb. 1770. Nachhin ordnete man auch zur Aushilfe der Unterthanen ordentliche Getreidmagazine an,

ließ

ließ jeden Unterthan sein vorräthiges Getreid nach Proportion dahin liefern, und setzte zu dessen richtiger Besorgung aus den Hofratss = Hofkammer = und Polizey-Kollegien eine eigene Deputation zusammen. vi Resolut. vom 13. Oktob. 1772. siehe Getrerdtheuerung.

Theuerung im Jahre 1798 veranlaßte die gnädigste Verordnung de dato 8. Oktob. h. ai. auf die laut gewordene Klagen der Unterthanen die Erlaubniß mehrerer Freinden in kurfürstl. Landen innerhalb 14 Tagen, jene in kurfürstl. Staaten aber innerhalb 4 Wochen bey Vermeidung benöthigter Zwangsmitteln zu entfernen: und einen anderwärtigen Aufenthalt suchen zu lassen. Es seye dann der Aufenthalt inner der Zeit neuer Dingen gesuchtermassen verwilliget. siehe Aufenthaltskarte.

Theadiner sind Siegelpapier halber frey. vi Decr. vom 29. May 1789.

Thiere. Daß wir weder gegen Thiere, noch Geister eine Pflicht haben, und uns zwar mit Occasion derselben, nicht aber an ihnen selbst versündigen können, folgt lediglich aus dem, was in Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 14. vorkommt. Unter lebenden Mobilien verstehet man auch die zahme, und wilde Thiere ohne Unterschied. vi Anm. cit. P. 2. c. 1. §. 8. n. 1. lit. b. c. d. siehe auch wilde Thiere.

Thiere lebende wie Bienen zahlen bey der ersten

	Wasserstation.	Lande.
Das Stück pro tranlito	3 kr.	2 kr.
— Pferde	4 kr.	3 kr.
— Ochsen, und Stier	4 kr.	2½ kr.
— Schweine	3½ kr.	3½ kr.
— Kühe, und Rinder	2 kr.	1½ kr.
— Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schaf, Hämmel, Lämmer, und Kütz	1 kr.	1 kr.

Das Stück pro transito	Wasserstation.	Lande.
— Spanferkel	¼ kr.	¼ kr.
— Wild lebende, Füchse, Gänse, Hasen, Hirsche, Rehe, vi Genera vom 7. Dezembr. 1799. pcto.		
8tens	1½ kr.	1½ kr.

Tiertreiber ausländische sind nicht ins Lande einzulassen, ohne von der Landesdirektion habende legale Päße. vi Verord. de dato 20. März 1800. & Intelligenzblatt ejusd. ai. fol. 246.

Fremde Thiere aller Gattung, so zur Schau, oder Lust ins Lande gebracht werden, haben nach der Provisionaltariff von ao. 1787 von jeden Stücke nebst der übrigen Tariffmäßigen Mautgebühr von ihren täglichen Aufenthalt im Lande alltäglich 5 kr. zu bezahlen, gemäß der in der allegirten Tariffe angehängten Nota n. 5., hingegen per Wasser wird für jedes Stück transito 10, zu Land aber 5, per consumo zu Wasser 15, per Essito auch 15 kr. eingebracht; man soll aber die ohne sonderbarer Merkwürdigkeit ins Lande hereingebracht werdende Thiere, und Schaukästen der Ausländer gar nicht herein paßiren lassen. vi Verord. vom 25. Oktob. 1782, wohl aber jene, so Löwen, Elephanten, Leoparten, und seltene Vögel wohlverwahrter in Wirthshäusern, oder Hütten vorzeigen, und ihrer ganzen Aufführung halber legale Certifikaten bey sich führen. ibi.

Thierarzneyschule, vide Veterinarschule.

Tigni imittendi servitus, siehe Dienstbarkeit.

Thore bey den Festungen, wo es den Magistraten selbst oblieget, sollen wohl unterhalten, oder die Nachläßige angezeigt werden. vi Militärdienstregl = Extrakt vom 4. Juny 1774, 12te Verhaltung §. 1. Man soll auch alles, und jedes nur durch die ordentlich Stadtthore aus=

aus = und einpaßiren lassen, und keine besondere Ausgänge, und Thüren durch die Stadtmauren gestatten. ibi.

Thorschlüssel. Mit Uebernähm = und Aufbewahrung derselben wird es durchaus nach der unterm 17. May 1779 beschehenen Anordnung, und dem in allen Garnisonstädten bestehenden Herkommen gehalten. vi Decret vom 11. Aug. 1786.

Thorschildwachten sollen keinen Menschen, der etwas zum Verkauf in die Stadt bringt, das mindeste nehmen. vi Militärdienstregl = Extrakt vom 4. Juny 1774, 12. Verhalt. §. 5., ausgenommen ein Scheidholz von den Bauernwägen für den Kommandanten. ibi. siehe Schildwachten. vide Scheid.

Thorsperr = und Oeffnung hat das Militär in den Festungen zu besorgen nach dem Abendgebethläuten. vi Militädienstregl = Extrakt vom 4. Juny 1774, 7. Verhalt. §. 1. Zu Kriegszeiten wird in den Festungen Nachtszeit Niemanden ein Thor geöffnet, es sey dann etwann ein Kourier, welcher mit wichtigen Befehlen, und Nachrichten an Kommandanten abgefertiget worden, ibi. cit. §. 3. In München ist dermal die Sperr des Thors durchaus gegen vorhin um $\frac{1}{2}$ Stund später angeordnet. vi Decr. vom 28. Hornung 1783.

Thorsperrkreuzer, oder Geld in den Hauptstädten wurde ao. 1746 den 18. July mittels Verordnung eingeführt, und unterm 20. März 1747 eine Norma von der Sperrzeit generaliter herausgegeben: fort zum Ein- und Auslaßgeld für die Person 1, dann für ein Pferd 2 kr. einzubringen bestimmt, cit. p. 2. mit alleiniger Ausnahme der P. P. Franziskaner und Kapuziner, und bey der ganzen Sperr hingegen wird das Duplum erholt.

holt. vi Verordnung vom 18. July 1746. p. 3. ꝛc. Mit der Geldeseinbringung, und Verrechnung wird es so gehalten, daß dieses durch die Stadtzollner, und Stadtthorschreiber des Schwäbinger = und Isarthors geschehen solle. ibi. cit. p. 7. Von Bezahlung dieses Sperrgeldes ist kein Mensch ausgenommen. vi Decr. vom 28. Jenner 1789. Es sind daher alle Kompositionen, und Befreyung aufgehoben. ibi. Nur die am kurfürstl. Hoflager accreditirte Gesandte für ihre Person, wie auch die P. P. Franziskaner, und Kapuziner, nebst einem Geistlichen so erweislich zu Besorgung der Kranken ein= und ausgehen, bleiben davon frey. ibi.

Thorwärter, oder Wachter haben alle fremde Personen genau zu examiniren, und aufzuschreiben. vi Verord. vom 18. July 1746. p. 3. Besonders aber die nach der Thorsperr Hinauspaßirende wohl zu beobachten. vi Militärdienst = Relegm. Extrakt vom 4. Juny 1774. 7. Verhalt. §. 5. Und die hineinpaßirende Fremde um ihren Namen, und Caracteur genau zu befragen, sodann auf die gewöhnliche Nachtzettel zu setzen. vi Verord. vom 18. July 1746. p. 4. 6. & 7. Sind auch an die Ordre der Stadtkommandanten gehalten. vi Resolut. vom 19. Dezemb. 1747. p. 8. Diesen Thorwachtern ist man einen Zehend zu geben nicht schuldig. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 5. n. 6.

Thurm = Feuer = und Nachtwächter. Nur tüchtig= vertraut = und vorsichtige Leute sind hierzu zu wählen, die vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden. vi allgemeiner Feuerord. vom 30. März 1791. §. 50. Sie müssen immer munter seyn, und, wenn sie sich nicht von Zeit zu Zeit durch das gewöhnliche Hornblasen, oder Stunden nachschlagen melden, sind sie sogleich

gleich von den Nachtwächtern, die auf der Gasse die Stunden ausschreyen, durch die Thurmglocke ihrer Schuldigkeit zu erinneren, und bey öfters verspürenden Saumsal der Obrigkeit zur bestimmten Bestrafung anzuzeigen. ibi. §. 51. Die Nachtwächter haben aber auch, so bald sie bey einem Gebäude sonst ungewöhnlichen Rauch sehen, die Hausleute sogleich aufzuwecken, der Gefahr nachzusehen, und die nöthige Anzeig davon zu machen. ibi. §. 52. Dagegen der Thurmwächter solches durch das Feuerhornblasen anzuzeigen, und dem Ort mit der Feuerfahne, zu Nächts aber mit dem Laternelicht zu bezeichnen hat. ibi. §. 54. Zeigt sich jedoch kein stärkeres Feuer in vollen Flammen; so soll er sowohl bey Tag als Nacht mit der großen Sturm- und Feuerglocken anschlagen, und öfters mit dem Feuerhorn blasen. ibi. §. 55. Auch die nächtlichen Patrouillen solchen nachsehen, ob die Dorf- und Nachtwächter aller Orten munter, und wachsam seyn, sohin ihre Schuldigkeit verrichten. vi Militärkordons-Instr. vom 18. Septemb. 1788.

Thurnern, und Stadtpfeifern ist im Advent das Herumziehen, und das neue Jahr anzublasen verbothen. vi Mand. vom 10. Novemb. 1671. & 29. Nov. 1656.

Thurnspiel ist für allezeit bey der mandatmäßigen Strafe verbothen. siehe Reuterspiel, Paschen ꝛc.

Thurn und Taxis. Dieses fürstliche Haus ist dasjenige, welches von Generalerbreichspostamtswegen in Baierischen so, wie in anderen Reichslanden, das Postwesen dirigirt. vi baier. St. R. P. 3. §. 162. siehe auch Postrecht.

Tischzeuge. Die von der privilegirten Spinn- und Leinwand-Damastweberey-Societät fabricirte, und unter

ihren

ihren Fabriquenstempfel erscheinende sind Eßitogebühr frey außer Lands zu paßiren. vi Privilegii von date 17. Heumonaths 1780. p. 2.

Tischtitul, vide Mænsæ Titulus.

Titel. Den kurbaierischen Titel zu führen, gebührt nur den Dicasteriis Personam Serenissimi repræsentationibus, nicht aber den davon abhangenden Deputationen, Kommißionen, und anderen Nebenämtern. vi Decr. vom 17. July 1780. Daß auch der Titel Landesfürst, wie es von dem Herrn Fürstbischof zu Regensburg in den Ausschreibungen an die Mèdikantenklöster Regensburger Diœces im Jahr 1654 geschehen, von Niemand wider Fug gebraucht werde, sollen die Regierungen wohl beobachten, und alles Præjudiz verhüten. vi Resolut. vom 28. April 1654. Soviel den Adel betrift, gebührt nach dem Kanzleyceremoniel vom Jahr 1782 den Grafen das Prädikat hoch- und wohlgebohren, den Freyherren wohlgebohren, und den übrigen von Adel edelgebohren. vi Decr. vom 29. May 1782. Das Prädikat Excellenz aber ist man keinem titular geheimen Rath zu geben schuldig. vi Decr. vom 10. März 1769. Das Prädikat von und zu gebührt ebenfalls keinem, dem es nicht von der Landesherrschaft bewilliget, und angeschaft ist. vi Resolut. vom 13. Septemb. 1640. & vom 30. Juny 1651. Desgleichen sollen sich die Grafen- Herrn- und Adelstandespersonen überhaupts keiner ihrem Stand und Gütern nicht gebührender Titel eigenwillig zu gebrauchen anmassen. vi Decr. de dato Schleißheim vom 23. July 1642, und die Regierungen sollen ob der Abstellung der sich unbefugt anmassenden Titel und Prädikaten bey allen geistlich- und weltlichen Landsassen, und Ständen genau halten: ibi. siehe auch Korrespondenz, Amtsschreiben.

Titel, und Dignität einer Reichsfürstin, oder gräflichen Gemahlin, wann sie in einem höheren Gradu dignitatis von Geburt, als ihr Gemahl; so behält sie solchen sammt der anhängigen Titulatur und schreibt sich demnach z. E. eine gebohrne Fürstin, ohneracht sie sich an einem Grafen, oder Herrn verehelichet, gleichwohl noch Frürstin. vi Anm. ad Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 12. n. 9. p. drittens. Und stehet lediglich in einer regierenden Königin, oder souverainen Prinzeßin Hoheit und Macht, wieviel sie ihren Gemahl von ihrer eigenen Würde, und Macht mittheilen wolle. ibi. viertens.

Titel edel und gestreng ist keinem Pflegsverwalter, Kastner, Mautner, oder anderen Beamten, er sey dann Patritius, Doktor, oder Licentiat zu geben, minder pro nobili zu halten, als längst abgeschaft, sondern dieselbe haben sich mit ehrenfest, oder ihren Amtstitel zu begnügen. Mand. vom 7. Aug. 1651. siehe Siegelmäßig.

Titel Wir von Gottes Gnaden sollen die Aebte, Abtißinnen bey 50 Reichsthaler nicht mehr gebrauchen. vi Mand. vom 3. März 1774.

Excellenztitel gebührt nur den Ministern, und wirkl. geheimen Räthen allein, titular geheimen Räthen, so nicht Kammerer sind, aber keineswegs. vi Sign. Int. vom 11. May 1769. Wegen den Titeln und Caracteurs von auswärtigen Höfen solle dem Inländer weder ein Rang noch anderer Vorzug zugehen. vi Sign. Int. vom 8. Febr. 1777. Den Adelichen wurde der Titel wohledel, und gestreng, und deren Töchtern das Prädikat Fräulein erst im Jahr 1669 bewilliget. vi Mand. vom 27. Aug. 1669. §. 12. & 11. Septemb. 1665.

Ihro Gnaden aber, oder gnädiger Herr soll außer gebohrnen Grafen, und Freyherrn, dann den geheimen Räthen, hohen Offizieren, welche die hohe Aemter wirklich bedienen, item den Kammerern einschlüßig deren bey den Regierungen, sonst aber im Lande Niemand, wie Vizthumen allein gegeben werden, der geheimen Räthen Weiber, und Kinder sind hievon in specie ausgeschlossen, nach dem Mandat vom 23. März 1615.

Titelannehmung falsche, vide Falsum.

Titeln. Neue zu ertheilen sind Jura Majestatica & Regalia, mittels welcher man Leute, so sich um das gemeine Beste verdient gemacht haben, sowohl selbst als an den ihrigen zu distinquiren, und auf eine dem Ærario nicht zu Last, sondern der Tax halber vielmehr zum Nutzen gereichende Art belohnt. vi allgem. Staatsrecht P. 1. §. 15. lit. a. Es ist die Titelertheilung im Reich ein kaiserliches Reservatum zweyter Klaß. vi deutsches Staatsr. P. 2. §. 49. lit. c. Quoad Titulaturæ pflegen souveraine Herren sich von Gottes Gnaden zu schreiben, und in plurali zu reden, werden auch gnädigst, und respective allergnädigste Herrn von ihren Unterthanen genannt, diese aber unterschreiben sich in ihrer Bitt- und anderen Schriften, aller unterthänigst, oder unterthänigst gehorsamste, welche Submission bey ihnen kein bloßes Kompliment, sondern der Natur, und Wesenheit ihrer Substanz ganz genäß ist. allgemeines Staatsr. P. 1. §. 29. lit. d. Der dermalig baierische Titel lautet, von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in ob- und niedern Baiern, des heil. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen

op

ap Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Und der vormalige bestunde, wie folgt: Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Herzog Albrecht der 5te war der erste, welcher sich nicht mehr Wir von Gottes Gnaden, sondern umgekehrt, von Gottes Gnaden Wir zu schreiben anfieng, seit welcher Zeit auch diese Ordnung so beybehalten worden ist. baierisches Staatsr. P. 3. §. 128. lit. a.

Titulanten. Die kurfürstl. sollen sich dem kurfürstlichen Dienst, oder der Seelsorge widmen. vi Decr. vom 31. Aug. 1785. p. 9. Jene die in Rücksicht ihres Geistes- und Leibeskräften wohl zu gebrauchen sind, soll auch der kurfürstl. geistliche Rath die Ordinariaten ad Curam berufen lassen. ibi. p. 3. Hingegen jene, welche wegen hohen Alter, oder schwachen Gesundheitsumständen auf dem Lande zu dienen außer Stande sind, in hiesigen Kirchen dergestalt eintheilen, daß sie ihren Unterhalt finden. ibi. §. 5. Fremde Titulanten aber sind lediglich an ihre Bischöfe, und Patronen, als denen ihre Versorgung oblieget, anzuweisen. ibi. p. 2. siehe Mensæ Titulus.

Titularbuche soll in den Kanzleyen allzeit auf den Tisch vorliegen, und das Titular- und Kanzleyceremoniel genau beobachtet werden. vi geheimer Kanzleyordnung de dato 23. Aug. 1779. Art. 3. p. 3. Keine andere Titeln sollen Kanzleyseits gegeben werden, als die im Titularbuch vorgeschrieben sind: und, wann eine Abänderung auf höchste Anbefehlung erfolgen solle, diese

fleißig eingetragen werden. gemäß 1779 Hofraths-Kanzleyordnung Art. 1. §. 13.

Titulus, & modus acquirendi Dominii. Die Modi acquirendi Dominium theilen sich in Naturales, & Civiles. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 5. lit. a. Die Modi Naturales reduciren sich lediglich auf zwey, nämlich ad occupationem, vel acceſſionem. ibi. Civiles sind entweder universales, vel singulares, und diese letztere bestehen entweder in der Verjährung, oder letztwilliger Vermächtniß. ibi. lit. b. Bestehet das Objectum in der Communione vel Societatae omnium bonorum; so wird ohngehindert dessen doch der Titulus vel Modus hierbey so wenig, als in Succeſſoribus von Land, und Leuten pro universali geachtet. ibi. Defters wird nebst dem Modo ein Titulus erfordert. ibi. lit. c. Welchenfalls demnach Modus, & Titulus von einander differiren, so daß Modus proxima, Titulus cauſa remota Dominii ist. ibi. Jener macht, daß ich die Sache wirklich habe, die aber zeigt an, daß mir solche mit Fug und Recht eigen ist; mithin unterscheidet sich jener von diesem fast eben so, wie die wirkliche Acquisition von dem Jure acquirendi. ibi. Der Modus acquirendi per traditionem erfordert Titulum. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 2. Die Occupation eines wilden Thiers, verborgenen Schatzes, oder Rei delictæ ist der Modus acquirendi Dominii, und zugleich mein Titel, ohne daß man einen anderen sich mehr hierzu gebrauche: welche Bewandniß es auch mit dem Zuwachs meines Grundes per coalitionem vel aluvionem hat. Das Eigenthum wird nicht durch eine Gabe acquirirt, sofern nicht die Uebergab aus einer solchen Ursach geschiehet, wo durch das Dominium von

einem

einem auf dem anderen pflegt transferirt zu werden, wie nämlich durch Tausch, Kauf, Darlehen, Schankungen ꝛc. und was dergleichen Tituli Dominii translativi mehr sind. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c, 2. §. 5. lit. c. Modus acquirendi per Præscriptionem ordinariam in Civilibus ist der alleinige, welcher einen Titulum Dominii translativum bedarf. ibi. cit Hingegen in Præscriptione extra ordinaria seu longissimi vel immemorialis temporis ist die Verjährung Modus & Titulus zugleich. ibi. Nicht jeder Titul reicht ohne Modo hin zur Transferirung des Dominii von einem zum anderen, weil ohne Extradition und Uebergabe die Pacta, und Conventiones kein Dominium, oder anderes Jus Reale wirken: und die Sach selbst nicht zueigenen, sondern nur so viel thuen, daß wir unseren Mann darum belangen können. ibi. lit. e. Dann kommt vor der Extradition die Sach von der Hand; so muß der Transferent hierum responsabl seyn, weil ich an dem, der die Sach nunmehr hat, keinen Titel habe. ibi. Durch dem Titulo Hæreditatis, legati, Donationis ad alimenta, vel pias causas, Societatis vel Communionis wird das Dominium allemal gleich ipso jure ohne Uebergab ad hæredem legatarium &c. dadurch transferirt. ibi. cit. lit. f.

Titulus præscriptionis muß rechtmäßig seyn. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 4. n. 2. Nur rechtmäßig ist jener, wodurch das Eigenthum der Sache transferirt werden kann, als Kauf, Tausch, Darlehen, Schankung, Vermächtniß, und dergleichen. ibi. §. 6. n. 1. Hingegen der bloße Titulus depositi Commodati, Præcarii, Pignoris, Locati conducti &c. ist nur hinreichend ibi. cit. n. 2. Der Titel muß außer 30jährio- oder

gar unfürdenklicher Zeit der Præscription im Fall des Widerspruchs bewiesen seyn. ibi. n. 3.

Titulus Dominii Translationis ist eine solche Ursach, wodurch man das Eigenthum auf andere zu bringen pfleget. Z. B. durch Kauf, Tausch ꝛc. und ist hierinfalls erforderlich. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 2. Wie dann inter Titulum onerosum, vel Lucrativum dießfalls kein Unterschied ist, und wird unter letzteren ein- und mit gar keiner Beschwerde verbundene Sache, oder Handlung verstanden, wie z. E. eine blosse Schankung unter Lebendigen von Tods wegen. ibi. n. 3. Derjenige muß den Titel beweisen, so sich auf die Uebergab einer Sache beruft. ibi. n. 4.

Titulus Succedendi universalis, vel singularis. Durch Titulum universalem wird in der Erbfolge ohne Unterschied, ob man die ganze Erbschaft, oder nur einem Theil davon erlangt, succedirt. All übrig immer Namen habende Succession geschiehet mittels singular Titl. vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 1. siehe auch Titulus Onerosus.

Titulus Onerosus, vel Lucrativus. Was man von des verstorbenen Ehegattens Vermögen Titulo Lucrativo, & Gratuito überkommt, das bleibt dem anderen zur weiteren Ehe schreitenden zwar noch Lebenslang nutznießlich, aber das Eigenthum gehet davon verlohren, und fallet den Kindern des verstorbenen Ehegattens zu. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 47. n. 1. siehe auch Titulus Dominii Translationis. Tituli mere singulari kann dem Notherben seine Legitimam ab dem Gut der ganzen Verlassenschaft an Geld oder gewissen Stücken nicht verordnet werden. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 15. n. 5. & Anm. cit. n. 15. & 16. & Anm.

Cod.

Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 15. n. 16. lit. c. Ist eine Sache Titulæ mere Lucrativo erlangt worden; so gilt das Legat ad Effectum præstande æstimationis nicht. vi Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 8. & Anm. lit. f. Defters wird die Obligation, wenn zwey Causæ Lucrativæ in der nämlichen Person, und Sache zusammen treffen, wiederum aufgelöset. vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 4. n. 6. 7.

Titulus Mensæ, vide Mensæ Titulus.

Todenbahr, vide Stollordnung, Seelrecht.

Tod, so bald sichere Kundschaft hievon einlauft, nimmt die Curatel ihre Endschaft, und wird den Erben von der Administration Rechenschaft gegeben, und der Rest extradirt. Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. n. 6. lit. o. p.

Tod, der muß nicht nur oft selbst, sondern auch die Zeit *desselben* erwiesen seyn. Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. n. 4. 6. Und es kommt manchmal mit dem Beweis darauf an, wer von verschiedenen Personen am ersten gestorben sey. Aus der langen Abwesenheit wird zwar der Tod öfter præsumirt, welche Præsumption aber nicht so stark, daß sie eine Erbschaftsklage nach sich ziehen kann, sondern es kommt in hoc Casu ad Curatelam & Administrationem bonorum absentis an. Anm. ad Cod. cit c. 1. §. 9. n. 4. lit. d. Das Momentum moriendi, worin solche erfüllt wird, rechnet man allezeit noch zur Zeit des Lebens als des Tods. ibi. cit. c. 3. §. 10. n. 8.

Tod vertritt die Stelle des Eides. Cod. Jud. c. 13. §. 2. lit. h. Und zwar bey allen Juramenten, wann Defunctus dazu sich gerichtlich anerbothen: nicht in mora jurandi: guten Leinmuths gewesen, auch christlich gestorben. ibi. §. 2. lit. b.

Tode sind juris, & oblig. nicht mehr fähig. ibi. §. 12. n. 3. b. Handlungen von Todes wegen, siehe Actus.

Töchter. Was deren eine aus der väterlichen Erbschaft bekommt, wann sie sich ohne Consens der Aeltern verheurath, entscheidet der Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 2. Daß in der Maaß dessen, was sonst eine bekommt, derselben nur die Hälfte gebühre. Ob Töchter auch unter den Söhnen begriffen sind, siehe Söhne.

Tölz. In diesem Markt haben die Bräuer sowohl als die von denselben das Bier abnehmende Geywirth nach der individuellen Beschaffenheit das Umgeld von Alters her entrichtet, und also die Gebühr, oder hierüber abschließende Compositiones proportionirlich noch ferners zu entrichten. vi Decr. vom 12. July 1786. p. 5.

Todt hebt den Prozeß, und die Straf auf. Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 1.

Todt krank verstorbene Personen dürfen vor 48 Stunden weder in die Todentruhe eingenagelt, noch eingenähet, und beerdiget werden, ohne ehevoriger Besichtigung eines Arztes, oder Wundarztes, und pfärrlichen Attestats. vi Resolut. Sereniss. vom 17. May 1774, und zwar bey Vermeidung 24 Reichsthaler Staf, wovon 18 ad Fundum pauperum, und 6 den Aufbringer zukommen sollen. vi Resolut. vom 1. Febr. 1792.

Todengräber, vide Stollgebühr, Stollordnung.

Todenkläger, vide Stollordnung, Stollgebühr, Stollrecht, Seelrecht.

Todenhäuser im ganzen Lande zu errichten wurde nicht gebilliget. vi Resolut. vom 17. May 1794. Wohl aber der Versuch eines dieser Art Todenhäuser in München fortzusetzen. ibi.

Todte Körper von deren Begräbniß, siehe tod krank verstorbene Personen, item Begräbniß.

Todter Körper. Wer sich an Todten selbst als an ihren Begräbnissen versündiget, wird zur Restitution sowohl, als auch öfters mit Leibs- und Lebensstrafen angesehen. Sonderbar schlagt das Crimen injuriarum, furti, sortilegii, & sepulchri violati hier ein. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 29. lit. d.

Todte Menschenkörper, unbegraben zu lassen, ziehet Gestank, durch Inficirung der Luft auch gefährliche Krankheit nach sich; daher die Obrigkeiten ex Officio hiefür zu sorgen, auch zu veranlassen, daß die Gräber die hinlänglich Tiefen mit geschlossenen Trüchen versehen werden. vi Anm. Cod. Civ. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2.

Todtenzoll ist hierlands nicht üblich, außer Weg- und Brückenzoll, aber Juden zahlen dem post Mortem, wie in Vivis. vi Anm. cit. lit. c.

Todtfälle der Landsassen sollen auch nach der neubur-gischen Verordnung jedesmal schleunig einberichtet werden. vi Decr. vom 22. Oktob. 1784. vide Sterbfälle.

Todtenfallgebühr, siehe Laudemium.

Todtsgefahr wird theils aus den gebrauchten Waffen, und Instrumenten, theils aus der Person des Thäters, und Entleibten ermessen. Wo aber Animus in Zweifel ist, da muß man auch das Instrument sehen. Je gefährlicher nun solches ist, und je leichter man damit jemand das Licht ausblasen kann, je mehr, und offenbarer liegt der böse Fürsatz zu Tag. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 2. 3. lit. c. d.

Todtenkapellen. In diese sollen die Leichen der Verstorbenen vor 12 Stunden nicht übersetzt werden. vi Resolut. vom 30. März 1784.

Todtenmahl. Der Kosten über dieß, für den verstorbenen Schuldner bey der Leichtbegängniß, wird in der

Gand

Band unter die Kurrentgläubiger gesetzt. vi Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 1.

Todtenschragengebühr, vide Stollordnung, Stollgebühr, Seelrecht.

Todtschlagstrafe ist regulariter das Schwerd. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 1. Todtschläger, fürsetzlicher Mörder, und Strassenräuber gaudiren keine Freyung. vi Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. Die zu formirende Fragstücke hierüber, bestehen in folgenden: Wie der Handel angegangen, compotirt, oder abgeredet, und vollbracht worden? Was dazu Ursach, oder Anlaß gegeben? Ob- und wie lang, auch warum man mit dem Entleibten in Streit, Feindschaft, oder Mißverständniß gestanden? Wer bey der vorgeschützten Nothwehr den ersten Angriff, oder Ausforderung gethan? Ob die Gefahr nicht auf andere Art abzuwenden gewesen? Ob nichts dazwischen gekommen? Was die Anwesende, oder Zuschauer gethan, oder gesprochen? Ob sie abgewehrt, oder angehetzet haben? Was für Gewehr, und Waffen sowohl der Thäter, als der Entleibte geführt, oder womit man die Entleibung vollbracht? Wieviel Wunden man dem Entleibten beygebracht: oder ob und wieviel man dergleichen selbst bekommen? Ob jener in der Gegenwehr, oder Flucht, oder erst gar auf den Boden nach geschehenen Fall, oder Entwehrung verwundet worden? Ob der Entleibte gleich auf der Stelle geblieben, oder wie lange noch gelebt? Wer bey dem Duel secundirt, oder durch wem die Ausforderung geschehen? Wo der Todte begraben liege? vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. n. 4. lit. b.

Todtschlagsstrafe, von dieser wird der Irrthümer nicht befreyet. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 30. lit. d.

Todtschlag aus bösen Fürsatz wird mit dem Schwerd bestraft. vi Cod Crim. P. 1. c. 3. §. 2. Der Animus occidendi directus bestehet in dem bösen Willen, dem anderen, ohngeachtet der dabey obschwebenden Todesgefahr, Schaden zu thuen. Der Animus indirectus aber in dem, wann Jemand durch eine verbothene Sache ohne Meinung zu Schaden einem um das Leben bringt. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 2. lit. a. Wenn der Getödtete selbst von dem Getödteten umgebracht zu werden verlanget, dienet nicht zur Entschuldigung, indem sich keiner selbst umbringen darf. ibi. P. 1. c. 3. §. 1. lit. a.

Todtschlag der Hermaphroditen, vide Hermaphrodit.

Todtschlag aus Unbehutsamkeit, wird nach Größe der Schuld bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 3. Der Unterschied in der Culpa ist hierin, das Lata mit dem Staubbesen, Levis mit der Relegation, opere Publico Carcere, pæna Pecuniaria, und dergleichen arbitarie pflegt bestraft zu werden. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 3. lit. f.; daher meldet Codex a proportione der Schuld, und ist Animus occidendi der höchste, Lata der zweyte, Levis der dritte Grad. vi cit. Anm. lit. e.

Todschlag der Ehebrecher, nämlich der sein ehebrecherisches Weib, oder Tochter, oder auch mit dem Ehebrechenden auf der Stelle ermordet, wird arbitrarie bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c 5. §. 9. Da aber ein Ehebrecher von der Ehebrecherin Vater, oder Ehemann in flagranti angegriffen wird, mag er sich mit der Nothwehr nicht entschuldigen. Und zwar so wenig, als der auf frischer That erwischt, und angepackte Diebe. ibi. cit. c. 3. §. 6. lit. a. In diesen Fall greift Pœna Homicidii Platz.

Todtschlag der Geschwistert, wird schärfer, als anderer Todtschlag bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 24.

Todtschlag der Obern, oder Obrigkeit, dieser wird schärfer, als andere gemeine Todtschläge bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 24. & Anm. lit. d.

Todtschlag eines Priesters, wird auch schärfer, als ein anderer bestraft. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 24. lit. d.

Todtschlag des Vaters, Mutter, oder Kinder. Gegen diesen statuirt Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 17. Daß die Mannsperson mit dem Rad von unten auf, das Weibsbild mit dem Schwerd, glühenden Zangenrissen bestrafet werden solle. Unter Vater und Kinder sind all natürliche Blutsverwande in Grad und aufsteigender ehelich- und unehelichen Linia verstanden. ibi. cit. §. 18. Kindermord wird, wie Vatermord bestraft. ibi. §. 19. Mutter jener im ledigen Stande erzeugt- mit Fleiß in der Geburt ersticket, todtgefallen, oder verhungeren gelassener Kinder sind als wahre Kindesmörderinnen zu bestrafen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 19. Zu Kindesmord nach der Geburt, bestehen die Interrogatoria in der Folge. Wer des Kindes Vater sey? Wie lang sie schwanger gegangen? Wie, und in wessen Beyseyn Kindsmutter worden? Ob das Kinde lebendig gewesen? Was man für Zeichen vom Leben gehabt? Wie, und auf was Weis das Kind ungebracht worden? Wohin man solches in der Geburt fallen gelassen? Ob es auf dem Falle gleich geblieben? Oder wie lange noch gelebt? Warum die Nabelschnur nicht verbunden worden? Ob dieses alles mit Fleis geschehen? Warum? Ob jemand zur Hilfe gerufen worden? Wie lang es angestanden, daß das aus Hunger, oder Durst

ertö-

ertödete Kinde nichts zu essen, oder zu trinken bekommen? Wohin man das todte Kind gethan? Ob es vorher getauft worden, ein Mädel, oder Knäblein gewesen? Wer dazu angerathen: oder geholfen habe. vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. 6.

Todtschlag durch Abtreibung der Kinder. Die Strafe des Schwerds hat Platz, wenn das Kinde nach der halben Zeit dardurch zur Welt kommt, und fürsetzlich, und boshaft abgetrieben worden. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 21. Wenn es aber nur ein Gewächs ist; so gehört der Casus nicht hieher. vi Anm. ibi. §. 20. lit. b. Kommt das Kinde lebendig zur Welt; so greift nur eine willkührliche Strafe Platz. vi cit. Cod. §. 20. Zu erkennen ist, daß die Mutter über halbe Zeit schwanger gewesen, durch die Rührung des Kindes, wovon die Medici die Ursache untersuchen müssen, wo in Dubio hierin ad ordinarium zu sprechen wäre. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20. lit. c. Hierin ist die so genannte Lungenprobe nicht zulässig. ibi. §. 20. lit. d. Die Interrogatoria in hoc Puncto sind: Durch was für Mittel die Abtreibung geschehen? In was für einer Intention, und Absicht? Wer dazu gerathen, oder die Medizin verschrieben? Ob der Medikus, oder Chirurgus von ihrer Schwangerschaft Wissenschaft gehabt? Von wem, und wie lang sie damal schon schwanger gewesen? Ob sie schon rührendes Kinde gehabt? Wie lang und oft solche empfunden? Ob das Kind auf die gebrauchte Mittel bald von ihr gegangen, oder wie lang hierauf die Rührung noch empfunden worden? Ob sie bey der Geburt kein Leben davon verspürt, und wie? Wer dabey gewesen: und das Kinde gesehen? Wie solches ausgesehen, wohin begraben worden? vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. lit. b.

Todtschlag durch Bestellte, Aassassinat. Der Mörder wird zur Richtstatt geschleift, und zur Strafe lebendig von unten auf gerädert. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 16. Der die Bestellung hierzu gemacht, wird wie der Thäter selbst gestraft. ibi. Die Interratoria kommen zu stehen hierin. Wie, und auf was für Formalien die Bestehlung bestanden? Was, und wieviel man deswegen gegeben, versprochen, genommen, empfangen, oder ausbedungen habe? Ob und wann, und wie die bestellte That darauf erfolgt? Ob solche bloß wegen der Bestehlung: oder aus anderen, und was für Ursachen unternommen worden? Ob er auf den Entleibten schon vorher einen Haß gehabt, warum? Wie lange ꝛc. Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. b.

Todtschlag durch den Giftverkauf werden Materialisten, und Apotheker, wann damit vergiftet wird, willkührlich gestraft. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 14.

Todtschlag durch heimliche Niederkunft eines Weibsbildes, und das Kinde todt gefunden wird; so ist die Straf des Schwerdes bestimmet, wenn sie sich schon entschuldiget, es sey das Kind todt gebohren worden. Com. Crim. P. 1. c. 3. §. 21. Die Interrogatoria aber bestehen gemäß Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. lit. b. dergestalt: Wann, und von wem sie geschwängert worden? Wie lang die Schwangerschaft gedauert? Ob sie die Rührung schon empfunden? Wie lange, wie oft? Wann, und wo sie niederkommen? Ob sie währender Geburt niemand zur Hilfe gerufen? Ob das Kind todt oder lebendig von ihr gangen? Wohin sie selbes gethan, oder vergraben habe? Ob Niemand um ihre Schwangerschaft, oder Niederkunft gewußt, oder das Kind gesehen? Im Fall aber Constitutin niemal schwanger gewe-

wesen zu seyn vorgiebt, mithin auch die Niederkunft ablaugnet, muß man auf die Indicia sehen, welch hierinfalls gegen sie vorkommen, und die Fragstücke darnach richten. Z. E. Wo der große Leib, welchen man an ihr wahr genommen, dann dessen schnelle Verlichrung: item die Milch an den Brüsten, die blaße Farbe des Angesichts, und dergleichen herkommen. Was sie für Ursachen davon anzugeben, und wie zu erproben wisse?

Todtschlag durch Hinterlegung der Kinder, so gefunden werden; so ist die Strafe auf den Hinterleger das Schwerde. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 23.

Todtschlag durch Medikum, so aus Unfleiß, Unverstand zu todt kuriret, wird arbitrarisch bestraft. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 3 lit. a.

Todtschlag durch Vergiftung, hierinwegs wird erfordert, daß die Strafe des Todtes Platz hat, daß jemand einen anderen mit bösen Fürsatz tödtliches Gift in dem Leibe bringt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 12. Die Strafe hierauf gehet zum Schwerd, nebst einem Zusatz. ibi. §. 17. Ist das Gift wieder ohne Schaden von dem Vergifteten gegangen; so greift die Schwerdstraf, doch ohne Zusatz Platz. ibi. §. 12. Geschiehet die Vergiftung an einem Viehe, Brunnen, oder der Weydenschaft; so ist die Strafe arbitrarisch, auch gehet sie theils ans Leben. ibi. §. 13.

Todtschlag eines Diebs, der nicht weichet, oder die Sache zurücklasset, bey solchen, der diese That ausgeübet, hat die Strafe nicht statt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 13. Es seye dann, daß man sich seiner ohne Gefahr leicht habhaft machen, oder auf andere Art an ihm des Schadens bezahlt machen kann. ibi.

Todtschlag wegen des Nothzwangs, in Flagranti ist erlaubt, der Keuschheit halber sich zu retten. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. lit. e. Interrogatoria bey der Nothzucht bestehen vi Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 7. §. 4. lit. b. Worin die Gewalt bestanden? An was für einem Ott, und zu welcher Zeit, man sie ausgeübt? Was für Widerstand dabey bezeigt worden? Ob die genöthigte Person nicht geschryen? Ob Niemand darzu gekommen, oder in der Nähe gewesen? Ob, und wie das Werk vollbracht worden? Wie sich die Genöthigte nach der That bezeigt, ob man nachher weiteren, und was für Umgang mit selber gepflogen?

Todtschlag in Rumor- und Raufhändeln, welchen mehrere Personen beygewohnt haben, der Handel schon vorher mit vereinten Willen in der gefährlichen Absicht komplotirt und angesponnen worden ist, darum haften alle, und haben selbe das Leben verwirkt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 10. Haben sich diese Händel nur ungefähr ereignet; so haften nur jene hierum, so deren Händ die tödtliche Wunden, oder Entleibung vorgekehrt haben. ibi. Bey nicht Ausfindigmachung, wer die Entleibung verübet, werden alle nur willkührlich bestraft. ibi. Hat der Getödtete mehr Wunden empfangen, ohne zu wissen, von welcher er am ersten gestorben; so sind alle Thäter, die dergleichen Wunden erweislich ausgeübt, mit dem Schwerd hinzurichten, ibi. Stirbt einer an mehr Wunden, und keiner besonders, sondern sind nur alle insgesammt vor tödlich erfunden worden; so werden alle Thäter willkührlich bestraft. ibi.

Todtschlag in Duellen, und Herausforderungen. Die Duellen theilen sich, in Publikum, & privatum, jener in decretorium, & propulsorium, dieser aber in Judicia-

diciale, & extra Judiciale. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. lit. a. Zu einem Duell wird erfordert, daß er mit guten Wissen, und Vorbedacht, auch Bestimmung einer gewissen Zeit ausgeübt werde. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. Ein solcher Duell wird sonach bey erforderlicher Entleibung mit der ordinari Todtesstrafe sowohl gegen die Duellanten, als Secundanten bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. Wird aber Niemand entleibt; so greift die ordinari Todtesstrafe nicht, sondern eine arbitrarische Platz. Im Falle aber eine gefährliche Verwundung mit vorgehet; so ist Pœna homicidii proxima statuirt. ibi. Geschieht im Recontre aber ein Todtschlag; so ist es kein Duell. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. lit. b. Unter Secundanten, und Unterhändler, sind die dem Duell beywohnende Gezeugen, oder Beyständner verstanden, welche so sträflich sind, als die Duellanten selbst. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. lit. e. Gegen von Adel, und Militärstande Duellirende behalten sich Se. kurfürstl. Durchlaucht die Strafe bevor. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9.

Todtschlag, hinterlistiger, wird mit dem Schwerd, und Legung des Körpers auf das Rad bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 11.

Todtschlag nothwendiger. Zur rechtmäßigen Nothwehr wird erfordert, daß man aus allen Umständen den wirklichen Ernst gesehen, woraus eine Leibs- oder Lebensgefahr hat besorgt werden können, denn den ersten Streich zu erwarten, ist man nicht schuldig. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. lit. d. Item ein ungebührlicher Angriff, der unversehen geschehen, ist auch erforderlich. vi Cod. Crim. cit. §. 6. n. 1. Lebensgefahr,

fahr, Ehr = Hab = und Gutsverlurst. ibi. n. 2. Die Niederlage seines Gegners auf der Stelle. ibi. n. 3. ꝛc. und der Mangel eines anderen Mittels. ibi. n. 4. Uebrigens muß die Nothwehr bewiesen werden. vi Cod. cit. §. 7. Die Tortur greift nicht leicht, sondern vielmehr eine willkührliche Straf Platz. ibi. Bey excedirter Nothwehr bleibet der Exceß nicht ungestraft, aber die Schwerdstraf findet nicht statt, es wäre dann der Exceß zu groß, oder der Thäter hätte selbst den Angriff gemacht. ibi. cit. §. 8. Bloße Drohungen sind zur Nothwehr nicht hinreichend, außer wirklich erzeigten Ernst. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. lit. d. Kommen die Streitende nach der vorgangenen Separation gleich wieder aneinander, ehe die erste Hitz verraucht; so wird es pro uno actu continuo gehalten. ibi. cit. lit. g. Wenn der Attagirte den Aggressorem davon jagt, und in der Flucht erlegt; so wird er arbitrarie gestraft. ibi. cit. lit. g. Wird der Thäter, oder Anfänger von dem Attagirten so weit in die Enge getrieben, daß erster ohne anderen zu entleiben, der Todtsgefahr nicht mehr zu entrinnen gewußt; greift auch gegen dem die ordinari Straf Platz. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3 §. 8. Zur Nothwehr wird die Gleichheit der Strafen nicht erfordert. ibi. lit. h. Adeliche, und Soldaten sind hierin zu fliehen nicht schuldig, wegen anderen aber ist es Controvers. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. lit. h. Der bey einer in der Nothwehr begangene Excess, Calor, Iracundiæ, oder Exceptio Motus primo primi entschuldiget von der Todtsstrafe. ibi. lit. f. Anmerk. Wegen Interrogatoriensstellung, vide Todtschlagsstrafe, übrigens siehe Duell.

Todtschlag seiner selbst wird bestraft mit Confiscation des drittels Vermögen, und Begrabung des Körpers unter dem Galgen, wann die Entleibung fürsetzlich beschehen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 25. Wenn wegen der Begräbniß Streit entstehen; so werden die Erfahrungen sammt dem Viso Reperto dem Pfarrer zugeschickt, welcher vom Ordinariat Resolution erholt. ibi. Anm. lit. e.

Todtschlag von Ungefähr, wird, wenn kein Verschulden dabey ist, gar nicht, mit Verschulden aber arbitrarisch bestraft. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 3.

Todtschlag durch Mißhandlung schwangerer Weiber, und zwar in gefährlicher Meinung, wodurch das Kind abgetrieben wird, sofort todt zur Welt kommt; so greift das Schwerd Platz. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 22.

Todtschlag zwischen Mann, und Weib wird schärfer, als andere Todtschläge bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 24. lit. b. Anm.

Todtschlagsstrafe nach dem Jure Canonico. Die Strafe des freywilligen Todtschlags ist nicht nur die Irregularitæt, sondern auch der Verlurst des Beneficii, welches der Thäter allschon besitzt, und die Untüchtigkeit zu weiteren Beneficiis. Weltliche Todtschläger fallen in die Excommunicationem ferendæ Sententiæ. Geistliche aber werden ex Officio & Ordine depouirt, und in das Kloster oder vielmehr ad Carceres vel Tritermes kondemnirt. Des zweyten Todtschlags halber fallen sie in die Excommunicationem ferendæ, und wegen des Dritten in die solenne Excommunication. Endlich, wann alles dieses nicht helfen will, in die Degradation, und Extradition ꝛc. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 5. e. Homicidio illicito wird die Irregularitæt ipso facto

facto inkurrirt, wenn man solches entweder vorsetzlicher Weis, oder per Culpam latam & mortaliter peccaminosam zu Schulden bringt. vi Anm. cit. §. 41. n. 12. lit. a. Dem Todtschlag wird Mutilatio Membrorum hierin verglichen, soviel die Lebendige, und Hauptgliedmassen, das ist, solche, welche eine besondere Function auf sich haben, z. E. Nasen, Ohren, Zung, Hand, Gliedmassen, und dergleichen betrift. ibi. lit. b.

Todeschlags-Schadensanschlag. Wer einen Brunnen grabt, und solchen nicht genugsam verwahret, der haftet demjenigen, welcher unversehener Weis darein fallt, vor dem Schaden so gut, als wenn er ihn mit Fleiß hinein geworfen hätte. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 2. p. viertens, & Landr. T. 27. Art. 5. Wird auch dem Menschen durch zugehende Wunden und Todtschläge nicht nur die Beschädigung der Kösten halber, sondern auch um all anderen an seiner Profeßion und Nahrung etwann dardurch erlittenen Schaden, und Entgang Satisfaction zu verschaffen statuirt. vi Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. Bey Verwundeten kommen nicht nur die Kurkösten in Anschlag. vi Anm. cit. n. 7. lit. a. sondern auch vorgedachtermassen die Schäden. ibi. lit. b. Bey Todtschlägen wird mit dem Anschlag auch auf Weib, und Kind, so weit sie etwann dardarch an ihrer Alimentationen verkürzt sind, reflektirt. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 5. & Anm. cit. n. 7. lit. d. Die Funeralkosten aber bezahlt der Thäter mehr ex Honestate, als Necessitate. ibi, cit.

Todtsverkündigung, vide Panco Juris.

Tolleranz, oder Heurathscheine dürfen nur mehr mit Einverständniß der Bürgerschaft, und bey Annahm unver-

unvermöglicher Beysassen mit Bewilligung des Armenfonds ertheilt werden. vi Decr. vom 4. April 1791.

Tolleranzertheilung. Die eigenmächtige ist dem Stadtoberrichteramte allhier durch die Instruction, und mehrere Befehle inhibirt. vi Decr. an die Betteldeputation de dato 26. Jenner 1781. p. 7. Und solle sich derselbe, wie auch der Stadtoberrichter, und Magistrat hievon enthalten. ibi. Auch das Gericht ob der Au darf dergleichen Tolleranz obne besagter Deputation nicht mehr ertheilen. ibi. p. 6.

Tollhaus. Ein eigenes für tollsinnige Leute als der ärmsten, und kränkesten Klasse der Menschen herstellen zu können, wurde bey Untersuchung der milden Stiftungen den Commissariis zu begutachten aufgetragen. vi Instr. vom 10. Jenner 1792. p. 9.

Torf, und Steinkohlen. Hierbey kommt es auf Partikularstatuta, und Observanz an, dann an vielen Orten werden sie ad Regalia Minerarum gezogen, an anderen aber nicht. Da aber Holzmangel eintrettete; dürfte der Anlaß kommen, zu einem landesherrlichen Regale. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. lit. g.

Torf. Ob sich dieser nicht in den neuburgischen moosigten Gegenden vorfinde, werden auf Kösten des Ærarii Versuche angeordnet. vi Decr. vom 2. May 1790, und das Obristforstmeisteramt soll an bequemen Orten, besonders in der Nähe von volkreichen Städten, auch an den Flüssen Magazine von Torf, und Steinkohlen nach und nach anlegen. vi Obristforstmeisteramts-Instruction von dato 16. Novemb. 1790. p. 18. siehe Ziegelbrennereyen.

Torf zum Brennen zahlt vi Generalmand. vom 7. Dezemb. 1799. pct. 8tens zur Transitogebühr bey der ersten Station im Lande von Centner pr. Wasser 1 kr., zu Lande 2 pf.

Tonſura prima wird von allen ad Beneficium Eccleſiaſticum erfordert. vi gelehrten Anm. Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. lit. a. Man erlangt hierdurch die Platte auf den Kopf, das Recht geiſtliche Beneficia beſitzen zu können: und alle andere geiſtliche Freyheiten. ibi. cit. §. 15. n. 1. lit. c. d. Tonſura prima wird der Geiſtlichkeit nur in dem Falle beygerechnet, da man ein Beneficium beſitzt, oder aus biſchöflichen Befehle Kirchendienſt thuet: oder wenigſt in Seminario, Schola, vel Univerſitate ſich befindet, annebens Habitum clericalem trägt. ibi. §. 1. lit. c. d. Einige ſetzen Primam Tonſuram ad Epiſcopatum hinzu, andere halten ſie vor eine bloſſe Vorbereitung. ibi. cit. §. 15. n. 1. lit. a. b.

Tor, vide Holz.

Tollheit, ſiehe Narrheit, Unſinnigkeit.

Tortur, oder Marter iſt ein rechtliches Mittel, um dem in Laugnen verharrenden Uebelthäter aus Mangel einer genugſamen Ueberweiſung zur wahren Bekenntniß zu bringen, oder den wider ihn vorkommenden Verdacht zu reinigen. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 1. Wo kein rechtlich- und genugſamer Verdacht obhanden, oder der Thäter ſchon Confictus, oder Confeſſus iſt, da greift keine Tortur Platz. ibi. Wann aus Unſchicklichkeit dieſelbe der Richter verhängt; hat ſodann die Pœna ordinaria nicht mehr ſtatt. ibi.

Tortur landesgebräuchige iſt der Daumſtock, theils im Aufziehen, theils in der Spitzruthen, die auf der Bank über den Rucken applicirt wird. ibi. cit. §. 2.

Torturæ Gradus beſtehet in der Territion oder Androhung, und zwar cum vel ſine Proximo. ibi. cit. §. 3. Dieſes letztere geſchiehet mittels bloſſer Vorweiſung

sung der Instrumenten in dem Orte der Tortur, jenes aber entweder mit Anlegung des Daumenstocks ohne zu schrauben, oder auch Bind = und Einschlagung des Hackens ohne Aufziehen, aber mit Bind = und Auflegung des Inquisitens auf der Folterbank, ohne Versetzung der Spitzruthenstreichen. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 3. Das erste nennet die Resolutio vom 28. April 1781. Torturum animi, so durch Vorzeigung der Instrumenten, und scharfes Zureden bewirkt wird; hingegen das andere nämlich Tortura corporis, oder die suchende Geständniß durch die Peinigung. vi Resolut. vom 14. July 1784. Es solle also ohne Tortura animi nicht zur Tortur selbst geschritten werden. vi Mand. vom 16. Aerndtemonaths 1779. §. 5., & Resolut. vom 14. July 1784., & Resolut. vom 1. May 1781.

Torturå zweyter Grad ist die Wirklichkeit mittels Zuschraufung des Daumenstocks, oder erstmalig leeren Aufziehens, oder Versetzung der Spitzruthenzeichen. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 3.

Torturå dritt = und schärfester Grad bestehet darin, daß entweder der Daumenstock nach gänzlicher Zuschraufung etlichemal geriegelt, oder das Aufziehen wiederholet, das Seil angeschlagen, und 25 bis 50 Pfund angehängt, oder die Spitzruthenstreiche zu zwey = oder dreymalen, allezeit über den anderen Tage, reiterirt: und zwar das erstemal 15 bis 20, das zweytemal 20 bis 25, das drittemal 25 bis 30 Streiche versetzet werden. ibi. cit.

Torturå höchst = und schärfester Grad ist, wann nebst der Spitzruthe, auch die Leibgürtel, oder bey der letzteren Reiteration gar der Bock gebraucht wird. ibi.

Tortur, wanns wegen Leibsdefekt nicht statt hat, ist a proportione des Verdachts eine Arbeitshaus = oder andere

dere extra ordinari Strafe zu diktiren. vi Sign. Int. vom 13. April 1767.

Torturen geringere solle man durch nächst entlegene Schinder, eder dessen Knecht, wo kein Scharfrichter in loco vorhanden, verrichten lassen. vi Mand. vom 23. Januar 1751. p. 12.

Tortur der Spitzruthen solle nur mit Bindung auf die Bank, und auf keine andere Weis mehr an den Torquendis, sondern durchgehends gleichförmig vollzogen werden. vi Generale vom 2. Juny 1747.

Tortura hierbey ist die Quasatio Cordæ, oder die Zahl der Streiche in Casibus extra ordinariis dem Arbitrio des kurfürstl. Hofraths heimgestellt. vi Sign. Int. vom 26. May 1773.

Tortur, wann sich der Inquisit per omnes Gradus durchgelaugnet; so solle selber nicht leichterdingen auf freyen Fuß gestellet, sondern entweder ad Dies vitæ, oder wenigst auf eine lange Zeit, nicht soviel pro Pœna, als Disciplina ins Arbeitshaus geliefert werden. vi Mand. vom 23. Januar 1751. p. 10.

Torturs instrumenten, abgängige, sollen bey den Pfleggerichtern allenthalben angeschaft werden. vi Mand. vom 16. Aerndtemonaths 1779. p. 1.

Tortur solle von kufürstl. Beamten (mit Ausnahme des einzigen Falls der im Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7. ratione Ausländern oder Landständen, welche das Malefiz haben) ohne Anfrage weder bedrohet, noch vorgenommen: sondern die Acta mit Remiss zum kurfürstl. Justizdikasterien eingeschicket werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 4.

Tortur, davon sind befreyt Würde halber (außer überschweren Verbrechen) Adelich-graduirt kurfürstl. vornehme

nehme Beamte, Patritii, und Rathsverwandte in Hauptstädten, oder die dem gemeinen Wesen besonders dienstlich, und verhilflich seyn mögen. Item die wegen schwäche des Verstands, z. B. Kinder, Unsinnige, Unvogtbare, Stumm = und Taube, und so bey Unvogtbaren der Verstand durch die Maliz ersetzt ist; soll höchstens nur die Territion, oder Ruthen mit Bescheidenheit gebraucht werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5. Nichtminder sind Leibsschwäche wegen alterlebt = und entkräftete Leute, schwangere Weiber, Kindbetterinnen, Säugammen, Kranke, Preßhafte, und dergleichen, so lang dieser Zustand dauert, entweder gar nicht, oder nur sub Metu proximo, oder mit Gutbefinden, und in Beyseyn des Medici moderat zu torquiren. ibi.

Tortur, wann solche mit Handwerksleuten vorzunehmen, und es nur auf die blosse Territion aukommt, solle mit Anlegung des Daumstocks, oder Bind = und Einschlagung des Hackens an sich gehalten, um sie in Fortsetzung des Handwerks nicht gehindert werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5.

Tortur soll nicht schwerer, als die Straf selbst, und nur in Kapitalverbrechen, so die Todsstraf nach sich ziehen können, höchstens nur die Territion sub Metu proximo, außer Bettler, und Vaganten vorgenommen werden. ibi. cit. §. 6. Es hat auch die Tortur in Civilsachen, wanns nicht ins Criminale degeneriren, keines Platz. ibi. §. 6.

Tortur hierzu solle nicht leicht, wegen der blossen Exasperation: oder Strafezusatz, da die Bekenntniß, oder Ueberweisung schon zum Tod qualificirt ist, sondern höchstens nur zur Territion, und Androhung derselben geschritten werden. ibi.

Tortur darf in Dubio, ob das Verbrechen eine Kapital- oder geringere Strafe nach sich ziehen möchte, nur mittels Territion vorgenommen werden. ibi. Denn die Tortur wird dem Tod, oder der Handabhauung gleichgeschätzt. Anm. ibi. cit. lit. h.

Tortur soll nur bey Leibeigenen, wann die Wahrheit in Civilsachen auf andere Art nicht zu haben ist, vorgenoumen werden. ibi. Anm. lit. d.

Tortur darf ohne Corpus Delicti nicht dekretirt werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 7. Es wird nächstdem entweder ein halber Beweis der That selbst, oder wenigst ein Indicium proximum, oder einige Remota, welche durch erhebliche Exception, oder Gegenbeweis nicht abgeleint sind, unumgänglich hierzu erfordert. ibi.

Torturs modus. Dieser kommt lediglich wegen Schärf- und Milderung meistens auf richterliche Ermäßigung an: und ist hierbey auf die Größe der Uebelthat, Stärke der Indicien, deren Prob, auch Kräften der Leibskonstitution des Delinquenten obacht zu nehmen, daß keineswegs in ein- so andern zuviel geschehe. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 8. Weibspersonen, oder mit schwächerer Leibskonstitution, oder Leibsschäden behafte sind statt des Aufziehens mit dem Daumenstock, proportionirlichen Spitzruthen anzugreifen. ibi.

Torturs anfang mehrerer Compli: wird mit dem angefangen, der die stärkeste Indicia hat. Sind sie Complices gleich gravirt, fangt man mit dem Schwächeren an, außer in Delictis carnis, da wird der Anfang bey Mannsbildern gemacht. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 9.

Torturs beobachtung im Vollzuge. Ist nothwendig zeitliche Bestellung der Executorn. ibi. cit. §. 10.

Item

Item die Beyschaff = und Besichtigungsangestalt. ibi. Wo mehrere Täge zur Execution nöthig sind, ist allezeit auf einen Werktag anzutragen. ibi. Soll der Delinquent nochmal vorgeführt, in Güte befragt, und auf weiters Laugnen anerst ad locum Torturæ überbracht, und der Resolution gemäß gradatim verfahren werden. ibi. Mit der solle man aber niemal so weit ad speciem gehen, daß der Inquisit, die Art, und Maaß der resolvirten Tortur daraus bemerken kann. ibi.

Tortur, was in selber zu beobachten, oder zu verrichten. Der Scharfrichter soll selbst, und in dessen Verhinderung, seine Knecht solche Tortur verrichten. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 11. Ist Bedenken wegen Leibskonstitution des Delinquenten obhanden, sind Arzneyverständige beyzuziehen. ibi.

Tortur beyzuwohnen liegt allezeit der Obrigkeit ob, und ist der Inquisit niemals der Discretion des Scharfrichters zu überlassen. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 12. Muß notirt werden hierbey Empfindlichkeit, auch statt vielen Interrogatorien, nur in genere die Ermahnung zur reumüthiger Bekenntniß geschehen. ibi. Ergebte sich, daß ein Ohnmacht sich äußeren wollte, kommt bis zu wiederumigen Erholung einzuhalten. ibi. cit. §. 13. Im Verstellungsfalle, oder heimlichen Maliz, welches leicht zu erkennen; ist sich nicht irre machen zu lassen, sondern mit der Tortur fürzuschreiten. ibi. Erscheint ein Maleficium taciturnitatis, solle der ganze Leib visitirt, und selber ganz abgeschoren: die Kleider theils verändert, und die Gefängnissen, die Leibgürtel, nebst Gebrauch geistlicher Mitteln die nöthige Vorsorge gemacht werden. ibi.

Torturs dauer. Wegen der Länge ist keine gewisse Regel: sondern es kommt hierbey auf die Konstitution des

Delinquentens, und richterliche Ermäßigung, auch aufs Gutachten des Medici an. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 14.

Torturs bekenntniß. Erbiethet sich der Uebelthäter zur Bekenntniß; so ist gleich mit der Tortur einzuhalten, wann er nicht schon öfter dergleichen nur auf dem Schein gethan, und nach Einstellung wiederum zu laugnen angefangen hat; in diesen Fall ist auf weiters derley Anerbiethen selbe nicht mehr zu unterbrechen, sondern man soll selben mit der versprochenen Bekenntniß so weit hören, daß der wahre Ernst, zu bekennen, hierans abzunehmen sey. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 15. Ist weder undeutliche Bekenntniß ohne hinlänglicher Erläuterung, noch angeblich milderende Zusatze, ohne alsbaldiger Namhaftmachung der erforderlichen Probsmitteln, oder wahrscheinlicher Muthmassungen anzunehmen. Im übrigen auch dahin zu sehen, ob die Bekenntniß so beschaffen, daß es vermög selber an das Leben gehe, oder nicht. Erstern Falls ist selbe soweit für hinlänglich zu achten, daß wegen der vorbehaltener anderer Uebelthaten, oder beschwerender Umständen, die Reassumption der Tortur zwar sub Metu proximo angedrohet, aber nicht vollzogen werden mag. Letzteren Falls aber, greift die Reassumption in so lange Platz, bis sich der Uebelthäter zur hinlänglichen Bekenntniß bequemt. vi Cod. Crim. ibi. §. 16. Wird Zweifel genommen wegen Zulänglichkeit der Bekenntniß; so ist mit weiterer Tortur nicht fürzuschreiten, sondern die gänzliche Erfüllung derselben vorzubehalten, der Casus einzuberichten, oder vorzutragen, und Resolutio zu erwarten. ibi. cit. §. 17.

Torturs ausdehnung. Peinlich soll man (außer verschreyte Diebe, Landläufer, oder anderen verdächtigen

Leu-

Leuten) Niemand fragen um einer gewissen Missethat halber, sondern, wann gegen einen wegen anderen Missethaten, die der ersten nicht anhangen, keine, oder nicht genugsame Indicia vorhanden sind, zurück halten. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 18.

Torturs protokoll. In loco Turturæ soll weder die Bekenntniß des Delinquentens, noch was in anderweg dabey vorgehet, protokollirt, sondern von dem Richter nur ein- so anderes zu seiner Nachricht, und Gedächtniß aufgezeichnet, so fort aber das Protokoll über den ganzen Actum Torturæ erst nach deren Vollziehung in der Kommißions- oder Gerichtsstube ordentlich formirt werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 19.

Torturs bestättigung der Bekenntniß ist von keiner Kraft in loco Turturæ, sondern anerst in loco Extratorturæ, alsbald sich der Delinquent wieder erholet hat. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. n. 20. Darum muß der neu gütlich vernommen, und seine vorige Aussage ad Protocollum von selben bestättiget werden. ibi. Es ist auch diese Bestättigung noch nicht vor dem wahren Banco Juris zu halten. ibi.

Torturs wiederholung nach völlig ausgestandener Tortur über das nämliche Verbrechen kann nicht mehr geschehen. Es thuen sich dann solch neue Indicia hervor, welche gegen dem vorigen ganz unterschieden, und specifice distinquirt, auch so stark, wo nicht stärker, als die vorige, mithin für sich selbst ohne Beyziehung jener ad Torturam erklecklich sind. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 21. Ehemalig nämliche durch neue Gezeugen bestättigte Indicia sind nicht pro novis zu achten. ibi. Ex capite novorum soll die Tortur über dreymal nicht wiederholt werden. ibi. Wird aber

die

die Bekenntniß wiederrufen, alsdann greift die Tortur allezeit, und so oft der Wiederruf geschieht, von neuem Platz. ibi. Die gleich anfänglich zu zwey- oder drey-malen eingetheilet, oder wegen bezeigter Unempfindlichkeit repetirte Tortur wird allezeit nur für eine gerechnet. ibi. Thuen sich in Wiederholung der Tortur neue Indicia hervor; so mögen die nachfolgende Gradus wohl geschärft werden. ibi.

Tortur ausgestandener Wirkung ist die Verdachtsreinigung. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 22. Hat wegen jeder Inzicht, oder Uebelthat, wo deren mehr zugleich gegen den Inquiten vorkommen, nichts besonders. ibi. Der die Tortur ausgestandene Inquisit, so weit er nichts einbekennt, wird von allen Verdacht in genere & specie, so daß man ihn nicht nur ab Instantia, & Observatione Judicii, sondern sogar definitive absolvirt, an seine vorige Ehre in integrum restituirt, und also fort entlassen. ibi. Auch enthaltet das Generalmandat vom 23. Novemb. 1772. ad punct. 9. Es können diejenige Aussagen, worüber der Delinquent allbereits torquirt worden, sohin sich hiervon schon purgirt hat. ad Convictionem nichts mehr beytragen, sondern es werden hierzu ganz neue, und für sich selbst schon zur vollkommener Ueberweisung erkleckliche Proben erfordert. Belangend verschreit, und in offentlichen Charten beschriebene Diebe, und Räuber, und dergleichen fürchterlich und gefährliche Leute machet oballegirter Cod. Crim. cit. dahin den ausdrucklichen Absatz, man solle sie post Torturam nicht entlassen, sondern in dem Arbeitshaus lebenslänglich, oder doch auf lange Jahre einsperren, weil solches nicht soviel zur Strafe, als guten Disciplin angesehen ist, womit sich auch das Ge-

nerale vom 23. Jenner 1751. puncto 10. allerdings verstehet.

Tortur tüchtig- und untüchtiger Gezeugen. Gezeugen werden, um von ihnen die Wahrheit zu erhalten, torquirt. vi Cod. Crim. P, 2. c. 8. §. 23. Untüchtige Gezeugen werden, wenn sie sich hierauf einlassen, und ihre Aussag auf solche Weis erhärten wollen, durch die Tortur rein gemacht. ibi. Der Gezeugen Tortur soll nicht leichtlich Platz gegeben werden: besonders in Kapital- und geschworner Feindschaft, und in Untüchtigkeit. ibi. Die Tortur soll bey Gezeugen niemal so scharf seyn, wie bey Delinquenten, doch auch nicht zu gelinde. ibi. Tüchtige Gezeugen torquirt man, wann sie entweder gar nicht Gezeugenschaft leisten, oder in Hauptumständen geflissener Weis variren, sich kontradiciren, oder ihre Aussage, ohne erheblich, und erweislicher Ursache wiederrufen. ibi. cit. §. 24. Folgende Stücke sind aber hierbey zu beobachten: 1mo. Daß man vor allen mit dem Corpore delicto sicher stehe. 2do. Sollen sehr nahe Anzeigungen vorhanden seyn, daß der Gezeug gute Wissenschaft von der Sach habe. Z. B. daß er gegenwärtig gewesen, und sich dessen ausser gerichtlich verlauten lassen. vi Anm. cit. 3tio. Muß die Wahrheit auf andere Art nicht zu erholen, und der Gezeug keine von der Tortur eximirte Person, auch das Delictum so beschaffen seyn, daß es eine Tortur leidet. Z. B. sind nicht schuldig Zeugschaft zu leisten die Blutsverwandte, oder die mit besonderer Pflicht jemand beygethan sind. Als wie Ehegatten, ein Advokat seiner Parthey, Lehensherren, Vasaln. Anm. & Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 24. lit. e. 4to. Soll die Tortur ex capite novorum niemals wiederholet werden: und

in Kapitalverbrechen höchstens nur in Daumstock, oder leeren Aufziehen. Bey übrigen aber nur in der Territion cum vel sine Motu proximo, oder bey geringeren Verbrechen gar nur in der Gefängniß, oder Geldstrafe bestehen. ibi. Cod. cit.

Tortur der Gesellschaft, und Mithelfer. Giebt Delinquent zu erkennen, daß die Uebelthat von einem nicht allein, sondern von mehreren begangen worden; so soll der Delinquent nicht nur in der Haupttortur, sondern, wann er gleich außer oder inner derselben seine Mißhandlung schon wirklich bekennt hat, oder überwiesen ist, mittels sonderbarer Tortur auf die Gesellen, und Helfer, und Mitverwandte, sofern er der Complicität halber in Negativis ist, gefragt werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 25. Diese alleinige Zeugentortur, solle nicht so scharf, wie die Haupttortur seyn. ibi. Im peinlichen Constituto aber ist von der Hauptthat zu abstrahiren, und dem Delinquenten, wann er solche von freyen Stücken berührt, ohnverhalten zu lassen, daß es bey dieser Tortur nicht mehr um das, was er schon einbekennet hat, sondern einzig, und allein um die Mithelfer, und Gespanschaft zu thuen sey. ibi. Der Complicum wegen ist auf dem Fall, da sich der Complicum halber Inquisit bereits in der Haupttortur vernehmen lassen, eine neue Tortur nicht mehr nöthig, sondern jene soll ad utrumque Effectum, sowohl circa delictum principale, als Qualificationem Testimonii erklecklich seyen. ibi. cit. So wenig die in der Haupttortur abgelegte Bekenntniß ohne anderweitiger Ratification von einer Kraft und Gültigkeit ist, eben so wenig mag auch die per Torturam erhaltene Gezeugschaft bestehen, wann nicht die Bestättigung extra Metum,

& locum Torturæ gleichfalls darauf erfolgt ist. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 26.

Tortur, unrecht = und übermäßige. Das hierdurch Erpreßte erlangt sogar durch nachgefolgte Bestättigung ohne neu hinlänglichen Behelf keine Kraft, sondern bleibt ein = für allemal mit einer solchen Nullität behaft, welche per Reassumptionem Processus sich nicht ersetzen läßt. vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 27. Es kann auch gegen einen solchen Delinquenten die ordinari Strafe nimmermehr Platz greifen. ibi. Stirbt wer an dergleichen Tortur; so bleibt gegen dem Richter solchenfalls nicht nur die Strafe, und Actioinjuriarum bevor, und der Richter ist für einem Todtschläger zu achten, und nach Gestalt der hierunter begangene gefährliche Unverstand, oder Nachläßigkeit, an Leib, Leben, oder sonst arbitrarie zu bestrafen. Es mag ihm auch die abgeschworne Urfed keineswegs dagegen schützen, oder schirmen. ibi cit. & cap. 5. §. 4.

Tortur deren, welche gar nicht, oder nicht positive antworten. Im Fall ein widerspenstiger Delinquent auf vielfältiges Anmahnen entweder gar nicht, oder nicht positive antwortet, wird er in Kapitalverbrechen durch die Tortur, in anderen aber, durch empfindliche Karbatschstreiche, oder durch geringe Aezung in Eisen, und Banden dazu angehalten. vi Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 12. Bey Stumm = uud Tauben, oder sprachunkündigen Missethätern, ist förderst, ob keine Verstellung darunter stecke, sich sicher zu stellen, in nicht Bezeigung das Examen mit Sprachverständiger Beyziehung, oder jenen, welche durch Zeichen mit ihnen zu reden gewohnt sind, vorzunehmen, oder im Fall die Stumme lesen, und schreiben können, ihnen das Interrogatorium allezeit

schrift-

schriftlich vorzulegen, und so beantworten zu lassen. Alles in Beyseyn der Obrigkeit, um Betrug, und Unterschube zu hindern. ibi. vide auch Marter, und Bekenntniß.

Thorwachen in der Münchner Garnison nebst Unteroffizier sollen den hereinfahrenden Landleuten bey schwerester Bestrafung mit unanständigen Ausdrücken zu begegnen sich nicht unterfangen, und die der Kommandantschaftsbefehlen sich widersetzende Individuen zur Verhandlung auf die Hauptwache liefern. Verodnung vom 30. Jenner 1798.

Tractaten. Gleichwie nicht nur ein verbindlich- und allseitiger, sondern auch ein wahrer, das ist, ein wohl bedächtlich frey, ernstlich, und vollkommener Konsens zu einem rechtsbeständigen Kontrakt erfordert wird; also hat es den Verstand auch mit Tractaten, Vorschlägen, und Aufsätzen, ehe, und bevor sie zum vollkommenen Schluß gedeihen. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 4. lit. d. Mangirt es ebenfalls an gegenwärtigen Requisito: dann heißt es multa sæpe tractantur, quæ non concluduntur. ibi. Und man muß über sammentliche Artikul einig seyn, es wäre dann ein anderes bedungen. ibi. e. Eine bloß unterschriebene Nota, welche über bereits verabredete Puncta verfertiget worden ist, kann deswegen, weil sie noch nicht ins Reine oder Extensum gebracht, für keinen Tractat angegeben werden, sofern man nur ex subscriptione Notæ, oder sonst de consensu perfecto genugsame Proben hat. ibi. lit. f. Mit Pactis nudis muß man ermeldte Tractaten ebenfalls nicht vermischen, dann diese verbinden de Jure romano nicht, wohl aber de Jure germanico; diese hingegen weder romano, noch germanico mihin nullo

Jure.

Jure. ibi. lit. g. Bloße Tractaten, und noch nicht zum Schluß gekommene Vorbereitungen, obligiren weder nach römisch = noch natürlichen, und deutschen Rechten. & cit. c. 2. §. 2. Anm. lit. f. & g.

Traditio pignoris gilt statt der obrigkeitlichen Errichtung. Cod. Jud. c. 20. §. 9. lit. f.

Traditio, oder Uebergab erfordert, daß der Uebergeber zur Auslieferung, und der andere Theil zur Acceptation befugt sey. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Hierzu wird ein Titulus erfordert. ibi. n. 2. Der sich auf die Uebergab beruft, muß den Titul auch beweisen. ibi. n. 4. In Irrthum, oder Ungerechtigkeit der Uebergab, bleibt das Eigenthum zwar transferirt, doch stehet Uebergebern dießfalls frey, um das aus Irrthum Ausgehändigte dem Empfanger persönlich wiederum zu belangen. ibi. n. 5. Die Uebergab kann auch brevi Manu durch die Anweis = und Vorzeigung des Guts, oder per Constitutum Possessorium durch Zeichen, Siegelaufdruckung, Aushändigung der Schlüssel, Dokumenten, und dergleichen geschehen. ibi. n. 6. Wird die Sach nicht selbst, sondern nur etwas anderes zum Kennzeichen derselben übergeben; so geschiehet in Effectu das nämliche, und wird eine solche Uebergab Traditio Symbolica genannt. Anm. Cod. Civil. P. 2. c. 3. §. 7. n. 9. Es ist auch inter veram, & fictam Traditionem regulariter kein Unterschied. ibi. n. 10. Der Titel ohne Tradition von einem auf dem anderen ist nicht hinlänglich. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 5. lit. f. Von der quasi Traditio, siehe Cessio.

Trädler, Leyerer, und Leyerinnen, wie nicht weniger die Glückshäfen, und Spiele auf den Jahrmärkten in Städten, und Märkten sind verbothen. vi Mand. vom

Bayerische Staatsbibliothek München

29. Jenner 1654. & 11. Dezemb. 1678. vide Spiel, Glückshafen.

Trägler, und geistliche Waarenkrämer. Wird der Artikel von Büchern nicht mehr gestattet. vi Decret vom 7. Jenner 1793.

Tramrecht, siehe Tigni immittendi Servitus.

Trankſteuer, siehe Steuer, Bier = Wein = Brandwein = Methaufschlag.

Transactio, vide Vergleich.

Transito-Güter. Von diesen haben die Mautämter nach der Provisionaltariff vom Jahre 1787. nur jene per transito zu behandeln, welche durch ordentliche Fuhrleute, Bothen, Postwägen, oder sonst bekannte, und sichere Personen mit authentischen Frachtbriefen, und Wagzetteln versehen, nicht aber durch unbekannte Trägler, oder sonst mit Gefahr eines im Lande zu besorgenden Abstosses durchgeführt werden. vi Mand. vom 12. May 1787. p. 15. & 26. Jenner 1774. p. 4. Es haben auch dergleichen transitirende, und auf den förmlichen Niederlagen bis zur weiteren Spedition abgeladene Güter weiter nichts, als was in der General-Mautordnung an Transitogebühren bestimmt ist, zu entrichten, und sind per Decretum vom 27. März 1788. die Niederlagspolleten, und sogenannte Visagelder wieder neuerdings abgeschaft.

Transito-Güter, vide Consumo- und Transito-Güter.

Transito-Stuckmaut, vide Stuckmaut.

Transito-Polleten müssen so viele ausgestellt werden als viele Austrittsstationen gewählt werden. vi Generale von dato 7. Dezemb. 1799. pct. 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

Transito-Zoll. Diesen ist man nicht, wie dem Consumo und Essito wirklich zu erheben ermächtiget. vi Decr. vom 24. Jenner 1787. p. 8. Deswegen ließe man es auch in der oberen Pfalz bey Einführung der Provisionaltariff bey demjenigen Zollsatz, welcher damal eingehoben wurde, noch ferner bewenden. vi Decr. vom 26. Jenner 1774. p. 4. In Rücksicht der neuburg- und sulzbachischen Landen hat es die Verordnung vom 24. Jen. 1787. mit Erhebung der Transitogebühr gleichfalls, wie bishero belassen. cit. p. 8. Was aber sowohl in der oberen Pfalz, als in den neuburg- und sulzbachischen Landen ab jeden Centner Sporcogewicht per transito für jede Station zu entrichten sey, siehe in der Provisionaltariff de dato 1. Aug. 1787., und für die baierische Lande das Mauttariffs-Supplement vom Jahr 1769. Es sind die

Transito-Zollstationen bey erhobenen Weg, in oberen Staaten gemäß Anzeig von dato 13. Nov. 1799.

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
1	Von Nürnberg nach Plattenberg pr. Regensburg.		
	Weigendorf	1	—
	Sulzbach	—	4
	Amberg	2	2
	Pitterspergs	1	6
	Schwandorf	1	
	Burglengenfeld	1	
	Regenstauf	1	9
	Zeitlarn	—	
	Stadtamhof	1	
	Latus	8	21

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
	Transport	8	21
1	Regensburg pr. Gränzpostirung		
	Burgweinting	1	$16\frac{1}{2}$
	Eckmühl	1	
	Landshut	1	
	Byburg	1	$5\frac{1}{2}$
	Neumarkt	1	$4\frac{1}{2}$
	Neuenoetting	1	$6\frac{1}{4}$
	Burghausen	1	4
	Plattenberg an der Gränz gegen Salzburg	—	$2\frac{1}{2}$
		15	60
2	Von Nürnberg über Regensburg ins Böhmen pr. Eschlkam.		
	Von Weigendorf nach Regensburg, wie Nro. 1.	7	21
	Von Regensburg pr. Gränzpostirung Irl	1	—
	Straubing	—	$10\frac{1}{4}$
	Kam	1	$11\frac{1}{4}$
	Furth	1	5
	Eschlkam	—	$3\frac{1}{2}$
		10	51

Von

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
3	Von Nürnberg pr. Weigendorf nach dem Paßauischen pr. Regensburg.		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensb. pr. Gränzpostirung Frl	1	—
	Straubing	—	10 1/4
	Deggendorf	1	9 1/2
	Grafenau	1	—
		10	40 3/4
4	Von Nürnberg nach dem Paßauischen.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Frl . .	—	—
	Straubing	1	10 1/4
	Deggendorf	1	9 1/2
	Haselbach	1	—
		10	40 3/4
5	Von Nürnberg nach Paßau pr. St. Nikola.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . .	7	21
	Regensb. pr. Gränzpostirung Frl	1	—
	Straubing	—	10 1/4
	Plättling	1	6 1/2
	Vilshofen	1	8
	St. Nikola	—	6 1/4
		10	52

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg-Stunden.
6	Von Nürnberg nach Söldenau bey Ortenburg.		
	Von Nürnberg bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . .	7	21
	Regensgurg pr. Gränzpostirung Irl	1	—
	Straubing	—	10 1/4
	Plättling	1	6 1/2
	Vilshofen	1	8
	Söldenau bey Ortenburg .	—	2 3/4
		10	48 1/2
7	Von Nürnberg nach dem Oesterreichischen pr. Braunau.		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. . .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Irl	1	—
	Straubing	—	10 1/4
	Landau	1	7
	Eggenfelden	1	9 1/4
	Simbach	1	10
		11	57 1/2

Nro.	Transito - Zoll = Stationen zu Lande.	Statio= nen.	Erhobene Weg= Stunden.
8	Von Nürnberg über Regensburg ins Tyrol.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . . .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kümpfmühl	1	—
	Abbach	—	$2\frac{1}{2}$
	Abensperg	1	$5\frac{1}{4}$
	Mainburg	1	$5\frac{3}{4}$
	Freysing	—	$7\frac{1}{2}$
	München	2	$7\frac{1}{4}$
	Aybling	1	$12\frac{3}{4}$
	Niederaudorf	1	$8\frac{1}{2}$
	Kifersfelden	—	$2\frac{1}{4}$
		14	$72\frac{3}{4}$
9	Von Nürnberg ins Tyrol über Kreith.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . . .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting	1	$16\frac{1}{2}$
	Eckmühl	1	
	Landhut	1	
	Mospurg	1	5
	Freysing	—	$3\frac{1}{2}$
	München	2	$7\frac{1}{4}$
	Kreit bis an die Gränze gegen Tyrol	1	$20\frac{1}{2}$
		14	$73\frac{3}{4}$

Nro.	Transito-Zoll-Stationen zu Lande.	Statio-nen.	Erhobene Weg-Stunden.
10	Von Nürnberg nach Schwaben über Landsberg.		
	Von Weigendorf nach Stadtamhof, wie Nro. 1. .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl	1)	$2\frac{1}{2}$
	Abbach	—)	
	Abensperg	1	$5\frac{3}{4}$
	Mainburg	1	$5\frac{3}{4}$
	Freysing	1	$7\frac{1}{2}$
	München	1	$7\frac{1}{2}$
	Landsberg	1	15
	Und bis an die Gränze gegen Lechfeld	—	$3\frac{1}{4}$
		13	$68\frac{1}{4}$
11	Von Nürnberg nach Schwaben über Burgweinting pr. Regensburg.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . . .	7	21
	Regensburg pr. Gränzpostirung Burgweinting	1	
	Eckmühl	1	$16\frac{1}{2}$
	Landshut	1	
	Freysing	1	$8\frac{1}{2}$
	München	1	$7\frac{1}{2}$
	Landsberg	1	15
	Von da bis an die Gränze bey Lechfeld	—	$3\frac{1}{4}$
		13	$71\frac{3}{4}$

Nro.	Transito - Zoll = Stationen zu Lande.	Stationen.	Erhobene Weg= Stunden.
12	Von Nürnberg nach Augsburg pr. Regensburg und Friedberg.		
	Von Weigendorf bis Stadtamhof, wie Nro. 1. . . .	7	12
	Regensburg pr. Gränzpostirung Kumpfmühl.	1	—
	Abbach	—	$2\frac{1}{2}$
	Abensperg	1	$5\frac{3}{4}$
	Neustadt	—	$1\frac{3}{4}$
	Geisenfeld	1	$5\frac{1}{2}$
	Bärnbach	—	$7\frac{1}{2}$
	Schrobenhausen	1	
	Aichach	1	$4\frac{1}{2}$
	Hochzoll Friedberg bis an die Gränze	—	$5\frac{3}{4}$
		12	$54\frac{1}{4}$

Transmissio Actorum, vide Acta.

Transmissio haereditatis futurae, delatae, vel aditae. Die Erbschaft, welche noch nicht wirklich anfällig worden, sondern nur in spe ist, wird von dem angehoften Erben niemalen auf seine Erben transmittiert. vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 4. n. 14. litt. b. Eine zwar angefallene= doch noch nicht angetrettene Erbschaft gehet nicht auf die Erben desjenigen, welchen es angefallen ist, sondern vielmehr auf seines abgestorbenen Erblassers Erben, und zwar ad Substitutos, oder jure accrescendi ad cohaeredes, da weder

Substitutus noch Cohaeres vorhanden ist, auf die nächste Abintestato, und endlich in defectu omnium Haeredum ad Fiscum. ibi. litt. d.

Transporte der Vagabunden, Räuber, Werber, und Deserteurs erfordern Vorsicht, daß von den bey sich führenden Effekten, und anderen zur Formierung des Prozesses dienlichen Sachen nichts ab Seite geschaft werde. vi Militar Cord. Instr. vom 18. Sept. 1788. p. 6. Und die zu Lieferende selbst nicht entkommen, besonders wann selbe durch fremde Territoria escordiert werden müssen. ibi. p. 7. Wenn auch Flüchtige in fremde Länder verfolgt werden; muß bey ihrer Arretierung alle Bescheidenheit gebraucht, und dem Beamten des einschlägigen Territorii die Anzeige gemacht, die Arrestanten aber allemal dahin, wo sie flüchtig geworden sind, gegen die gewöhnliche Attestaten zurückgebracht werden. ibid. p. 9. Bey Transportierung der herrschaftlichen Gelder haben die Kommandierte gleichfalls all mögliche Pflicht zu gebrauchen. ibi p. 17. Die Visitir- und Examinirung der auswärtigen Rekrutentransporte hingegen muß von den Civilobrigkeiten jederzeit in Beysein ihrer Kommandierten in möglichster Kürze mit Verwahrung, und lauterer Wahrheit zu sagen, geschehen. vi Decr. von 6. May 1790. Wann sich also ein- und anderer davon, als ein diesseitiges Landeskind, oder Deserteur angiebt, ist ihnen zwar zu bedeuten, daß sie im Fall der Wahrheit von ihren auswärtigen Engagement losgezählt, im Gegentheil aber der Werbung wieder zurückgestellt würden. vi alleg. Milit. Cord. Instr. p. 12. Auch ist bey Abnahme eines solchen Deserteurs, oder Landeskindes das bey selben noch vorfindige Handgeld, und die entbehrlich herrschaftl. Montursstücke den Kommandierten ge-

gen Quittung zurückzugeben: und diesen zugleich mit gehörigen Anstand, und Höflichkeit zu begegnen. ibi.

Transumpt, siehe Vidimus.

Trauer des Hofes, und Adels. Diese wird bey hiesigen Hof für höchst und hohe Todfälle auswärtiger Höfe nach dem Regulativ vom Jahre 1775. vor eingelaufen gewöhnlicher Notification nicht angezogen. vi Decr. von 2. Jäner anni ejusd. und Anm. Nach eingeloffener Notification aber wird nach Maaß und Nähe der Freund- oder Verwandtschaft die vorschriftmässige Zeit, und Art der Kleidungen, soweit kein anders gnädigst disponiert ist, beybehalten. ibi. Vor der Erdebestattung des Verstorbenen wird weder eine Trauer angezogen, noch vor Endigung der Exequien Condolenz-Compliment angenommen. ibid. Militärpersonen, wessen Range sie immer sind, tragen auch bey den tiefsten Hof- und Familien-Trauern nur allein einen Flor um den Arm. ibi. So lange noch die gnädigste Landesherrschaften in Tuch, oder wollenen Zeugen trauern, hat keine Galla, oder sonstiges Festin statt; dagegen hebt die Hofgalla alle Familien-Trauern selbigen Tag auf. ibi. Geschnittner Samet, Damast, und Atlaß, so andere Seidenzeuge, ausser dem glatten Gros de Tours, und Taffet gehören nicht zu Trauerkleidern. ibi. Und die Fränseln sind bey dem männlich- und weiblichen Geschlecht gänzlich abgeschaft. ibi. Ausser den Flören für die Kläger ist die Freundschaft einig anderes Trauergezeug an jemand abzugeben nicht gehalten, wenn nicht des Verstorbenen letzter Wille solches sonderlich vorschreibt. ibi. Fähnen, und anderes mit Flören zu behängen, ist gleichfalls abgeschaft. ibi. Die Trauerordnung vom Jahre 1716. gehet hievon soweit ab, daß

man

man die Hausgenossene, und Bediente sowohl des Verstorbenen, als seiner Kinder und Erben nicht in Schwarz kleiden dürfte. vi Trauerord. de dato 17. März 1716. Desgleichen war die Kirche, derselben Chöre, oder Kapellen schwarz zu behängen durchaus verbothen. Es möchte der Verstorbene von was immer für einem Stande, Würde, oder Bedienung gewesen seyn. ibi. Dieses Verboth erstreckte sich auch auf die Häuser, oder Zimmer des Verstorbenen, und anderer dessen Befreundten, nur das Ort des Hauses, wo man die Trauerkomplimenten empfangt, ware allein ausgenommen: und daselbst eine Estrade von schwarzen Bay, dann die Fenster mit schwarzen Fürhängen, auch den Tisch, und Sesseln mit solchen Teppich und Tuch zu überziehen erlaubt. ibi. Die Kutschen aber von innen, und aussen mit Schwarz zu überziehen, wie auch die Pferde mit Schwarz bedecken zu lassen, war selbst denen von fürnehmsten Adel, und erster Qualitaet abgeschaft. ibid. Bey verstorbenen Geistlichen haben die Auslagen auf Trauerflör nach dem augsburgischen Recess vom Jahre 1785. ebenfalls gänzlich aufzuhören. vi p. 53. Bey Leichen eines Generalstaabs- oder anderen Offiziers aber ist die Abgabe der Flöre, Handschuhe, und Trommeltücher an das Militär, welches die Leiche cortegirt, eine freywillige Sache. vi Trauer-Regulativ von 2. Jäner 1775. Anmerk. Und, wenn sich eine Hof- oder Kammertrauer ergiebt, wird selbe nebst den folgenden Aenderungen dem Adel jedesmal mittels gedruckter Anschlagszetteln kundgemacht. ibi. cit.

Trauer ist der menschlichen Natur schier angebohren, und der christlichen Pflicht nicht entgegen, wann es nur mit Vernunft und Mässigung geschieht. Anm. Cod.

Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 13. Die Art und Weis aber, das innerliche Leidwesen an Tag zu legen, ist willkürlich, und verschieden, und die schwarze Farb in der Kleidung ein Kennzeichen, alle Uebermaaß hierinn verderblich, und also unnöthig. ibi. litt. a. Hierlands ist per Generale von 17. März 1716 anbefohlen, daß auf Absterben eines von Adel, oder Bürgers und Unterthans die Trauer nur für die nächste Befreundte, nämlich die leiblich- sowohl als Stiefeltern, Kinder, und Descendenten, Eheleute, und Geschwisterte, nicht länger als 6 Monat a Die mortis getragen werden solle. ibi. litt. c. Allgemeine Landtrauer werden nur auf den Fall angeordnet, wann der Landesherr, oder jemand von seiner Familie, und nahen Anverwandten stirbt, ibi. litt. d. und bestehet in dem Trauergeläute, welches alle Tag in gewisser Zeit bestimmt wird, in Verboth der Musik, Tanzen, Schauspielen, und Lustbarkeiten. ibi. Und in solchen Fall stehet jedermann frey, die tiefe Trauer anzuziehen. ibi. Hausgenossene sollen nicht in Trauer gekleidet werden. ibid.

Trauerordnung vom Jahre 1775. Die Truchsessen, Dikasterialräthe, Leibmedici, Ingolstädtische Professores, geheime Rathssekretarien, Burgermeister von München, und alle jene, welche in den Adelstand mit dem Praedicat von erhoben, und ausgeschrieben sind, können sich gleichfalls in ihren Haus- und Familientrauern an die 1775ste Ordnung halten. ibi. Es haben jedoch benannter Personen Gemahlinnen und Töchter, dann die Staabsoffiziersfrauen, die churfürstl. und herzogl. Kammerfrauen, und Kammerdienerinnen in ihren Familientrauern sich der vorgeschriebenen Kleideranzügen nur mit dem Unterschied zu gebrauchen, daß sie in der 6

monat-

monatlichen Trauer mit dem Anzug des 2ten Monats, und zwar ohne zurückgesteckten Schleyer, den Anfang machen: und in selben die erste 2 Monat continuiren, dann bey denen Exequien sich bloß eines über das Angesicht reichenden Flors, und keineswegs eines angeheft-abhangenden Schlepps bedienen. ibi. Die Trauerordnung von ao. 1716. ist nicht nur denen Ständen, Kavalieren, Hofräthen, und anderen churfürstlichen Bedienten, sondern auch denen Bürgern, und übrigen Unterthanen vorgeschrieben, und bey dem Hintritt einer fürstlichen Person aus dem durchlauchtigsten Churhaus die gewöhnlich tiefe Trauer überhaupt jedermann ibi. Auf Hinscheiden gedachter Ständen, Kavalieren, Hofräthen, Bedienten, Bürger, und übrigen Unterthanen aber nur solch nächsten Befreundten, als da sind Vater, Mutter, Brnder, Schwester, Großeltern, oder anderen in aufsteigender Linie, wie auch dem Ehemann, und Eheweib, Stiefvätern und Stiefmüttern erlaubt. ibi. siehe auch Begräbniß.

Trauergeläut. Die Anordnung dessen ist man dem Regenten, qua Oberhaupt ex Reverentia, nebst öffentlichen Geberth bey dessen Absterben schuldig. vi allgem. Staatsrecht P. 1. §. 15. litt. b. vide Begräbniß. Es ist nicht weniger auch das Trauergeläut auf den erfolgten Tod Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern auf 6 Wochen lang in allen Landen veranlasset worden. vi General. von 16. Februar 1779. nebst Abschaffung der Tänzen, Spektackeln auf ein ganzes Jahr. ibi.

Trauerwägen wurden vi Pollizeybekanntmachung de dato 18. Juny 1798 dergestalten angeordnet, und stehen auf dem Anger zu München bereit zum Gebrauche, der schönere für 30 kr., die 2 mindere zu 24 kr. Fuhrkosten.

Trauerzeit ist für leibliche Eltern, Groß- und Urgroßeltern, Mann und Weib, Schwiegereltern, und in Rücksicht des Universalerbens für seinen Erblasser auf 6 Monat, und 5 Veränderungen in denen Kleideranzügen regulirt. vi der 1775. Trauerordnung 1ster Klaß. Der Truchsessen, Dikasterialräthen, Leib-Medicorum, Professorn, geheimen Rathssekretarien, und Münchner Burgermeister-Gemahlinnen, und Töchter, wie auch der Staabsoffiziers-Frauen, die churfürstl. und herzogl. Kammerfrauen, und Kammerdienerinnen haben aber in diesen Fällen nur 4 Veränderungen, indem sie mit dem Anzug des 2ten Monats, und zwar ohne zurückgesteckten Schleyer, den Anfang zu machen haben. ibi. cit. Noch minderen Personen, dann denen Bürgern, und übrigen Unterthanen ist diese 6 monatliche Trauer mit einem tüchernen langen Trauermantel, und Flor auf dem Hut, dann dem Frauenvolk mit schwarz tüchenen Röcken, und Hauptzierden von schwarzen Flor durch die Trauerordnung vom Jahr 1716 dergestalt erlaubt, daß sie solche Trauerklag so lang behalten mögen, bis die Gottesdienste für die verstorbene Person geendet sind; wonach sothane Trauertracht nach Gestaltsame der Jahrszeit und Bequemlichkeit wieder gemindert werden kann. Für Stiefeltern, zweybändig leibliche Geschwisterte, und in Ansehung der adoptierten Kinder für ihre Parentes Adoptivos ist die Trauerzeit auf 3 Monat mit 4 Veränderungen bestimmt. Gemäß Trauerord. de dato 2. Jäner 1775. Klasse 3. Für Stiefkinder, und Liberos Adoptivos für der leiblichen Geschwistert Kinder hingegen 4 Wochen mit 2 Abänderungen. ibi. Klasse 4. Für Stiefenkeln der leiblichen Eltern, und Großeltern Stiefgeschwistert, der Stief-

und Schwiegereltern leibliche Geschwistert, der einbän= dig = oder Halb = und Stiefgeschwisterte ihre Kinder, dann die Schwiegersöhne und Töchter leiblicher Geschwi= sterte aber 14 Täg mit 1 Aenderung. ibi. Klasse 5. Und endlich für die leibliche Eltern, und Großeltern, Halbe, und Geschwistert = Kinder, und Enkeln der Schwieger= Söhne, und Töchter Stiefgeschwistert = Kindern einan= der 8 Täge ohne Aenderung. ibi. Klasse 6.

Für regierende Könige, des h. r. R. Churfürsten, dann deren Fr. Fr. Gemahlinnen, wann selbe dem durch= lauchtigen Churhaus nicht befreundt, oder Sippschaftet gewesen, wird bey Hof nach eingelaufener Notification 4 Wochen getrauert. ibi. vi Anmerk. Für regierende, und nicht befreundt = oder verwandt gewesse Reichsfür= sten, und deren Fr. Fr. Gemahlinnen 14 Täge. ibi. Für fürstliche Kadeten, und deren Frauen, dann Prin= zen, und Prinzessinnen nur 8 Täg. ibi. Und für Per= sonen, so männlichen Geschlechts das 14te, und weibli= chen das 12te Jahr nicht erreicht haben, wird gar kein Trauer angezogen. ibi. Es wird auch die Trauerzeit überhaupts erst von dem Tage der Erdebestättigung der verstorbenen Person gezählt. ibi.

Wenn verwittibte Personen vor Ausgang der Trauer= zeit zur anderweitigen Ehe schreiten, wird von selben nach der Neuburgischen Verordnung von 25. Juny 1781. Verzeichnißanlag ad Funduin des dortigen Zuchthaus 1. 2. 3. auch nach Vermögen mehrere Gulden einge= bracht, und ist dießfalls die Trauerzeit denen Manns= leuten auf 4, denen Weibsleuten aber auf 8 Monath bestimmt. cit. n. 7.

Traunstein. Dem daselbstigen Bräuamt wird die Nie= dergerichtsbarkeit über sammentliche dem Bräuwesen zu=

zugethane Personen, und gebroedete Diener beygelegt. vi Decr. Cammerae von 10. Juny 1758. von der Manufaktur daselbst, siehe Reichenhall. Dem Hauptsalzamt allda ist die Forst- Jurisdiction der Gerichter Traun - und Marquartstein seit dem Jahre 1791. vi Decr. von 30. Dez. ejusd. wieder beygelegt. Auch stehet das traunsteinische Salinenpersonale der zweyt- dritt - und vierten Klasse (das Malefiz ausgenommen) unter ihrem gehörigen Foro, ohne daß es von anderen Getichten belangt, compassiert- oder gestattet werden kann. vide Decr. von 31. August 1793. Das Forstmeisteramt allda enthält die sammentliche Refier in denen Gerichtern Traunstein, und Marquartstein. vi Generals von Dato 14. März 1789. litt. i. ad P. 1.

Traydkäufler bey Häusern sind (ohne Gefreyten, als Stift, Klöstern, Pfärrern, Hofmarksinhabern), nicht zu gedulden, weilen sie den armen Unterthanen, welche nicht zur Schrannen zu fahren vermögend, das Getreid nur um geringen Preis abdrucken, ist also genaue Spech hierauf zu halten. Mand. von 26. May 1660. et 14. August 1674. auch 27. Oct. 1662.

Trayd zum Wiederverkauf sollen weder Klöster, Pfärrer, noch Hofmarksinhaber, und andere Gefreyte von Unterthanen bey den Häusern erkaufen unter Confiscations-Strafe. Mand. von 6. Juny 1701.

Traydhandel ist dem Bauersmann, und Schifknechten Inn- und Ausländern verbothen, hingegen Städt- und Märkten zugestanden. Mand. von 14. August 1674. siehe auch Getreid.

Traunitz ob Landshut. Allda wird eine landesherrliche Wollenzeug - Manufactur angelegt. gemäß Mand. v. 10. Sept. 1762. Wie, und auf welche Art wegen Ein-

kauf der rohen Materialien, und Verlegung der Woll-gespunst zum Werke geschritten worden, ist in p. 1. etc. desselben zu entnehmen.

Trebellianica, siehe Fideicommissa.

Treschen ist eine ungebräuchige Scharwerk. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 4.

Tridentinum Concilium, siehe Concil. trident.

Triebspiel ist neuerdings bey den mandatmässigen Strafen von 50 Reichsthaler, davon 10 der Obrigkeit, verbothen, wovon 10 dem Aufbringer nebst Namens Geheimhaltung, und 30 Reichsthaler, wie andere Straffälle ad Fundum Pauperum zugewendet, und zur churfürstl. Haupt-Cassam verrechnet werden sollen. vi Mand. von 20. März 1779. War vorhin gegen die jährliche Composition, und Lösung des Spielpatents erlaubt. vi Mandats von 17. Nov. 1775. p. 1. 8.

Trieb, Durchtrieb, siehe Actus.

Trier, siehe Churfürst, Erzamt.

Trift, oder Holzflössung kann kein Reichsstand in seinem Territorio auf den durchfliessenden öffentlichen Strömen zum Nachtheil der Schiffahrt, wenigst in Ansehung des Transito etwas verhängen, und werden widrigenfalls bey den höchsten Reichsgerichten M. S. Clausula de non impedimento Navigationem erkannt. Es geschehe dann solches aus erheblicher Ursach, z. E. ex Causa Belli, Contagionis Pacti specialis, oder sonst zugehenden Schaden, mittels Holzflössung, durch unser Territorium, dadurch die Fischweid, dann Müllen, und Ufer Schaden zugefügt wird ꝛc. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 4. litt. f. siehe auch Holz.

Triens, vide Nothgebührniß.

Triplic ist nur zulässig, wenn erhebliche Nova in der Duplic vorkommen. vi Cod. Jud. c. 6. §. 14. Bey den Reichsgerichtern kommt es auf Gutgedunken an, ob man auf Anrufen der Parthey, oder auch ex Officio nach Gestalt, Gelegenheit, und Nothdurft der Sachen und Partheyen Triplicas, Quatruplicas zulassen will. ibi cit. a. Es müssen aber nach dem Reichs-Stylo ante Triplicas die angebrachte Nova beschworen werden. vi Anm. cit. ibi.

Tripondium ist 36. Uncie. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 11.

Trips leinener ist denen von Pilgram allhier gegen Bezahlung eines Quarts mit 8 kr. von Centner per Resolutionem von 17. Dez. 1786. einzuführen, jedoch selben nicht anders, als wieder en Gros zu verschleissen erlaubt.

Tripswaaren. Deren Accis ist auf das in der Mauttariff gesetzte Simplum per 9 kr. moderiert, und wird damit Niemand ein Monopolium gestattet. vi Decret. von 28. Oct. 1788.

Triticaria Actio pflegt man auch die Franciscaner- und Capuciner-Action zu nennen, und soll auf dem Fall, wenn das Versprechen in baaren Geld entweder nicht geschehen ist, oder wenigst ob Interitum Rei auf diese Art nicht mehr praestiert werden kann, mit der Personal-Action ebenfalls concurieren. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 19. n. 2. litt. b.

Trivial-Schulen, siehe Schulen.

Trödler sollen auf den Jahrmärkten nicht mehr geduldet, und dergleichen Leute von dem schädlichen Müssiggang ab, und zu anderweitigen Nahrung, und der Arbeit angewiesen werden. vi Decr. von 22. Jenner 1654.

Trokau. Ein Gut, welches die grossische Familie in dem oberpfälzischen Landgericht Auerbach besitzt, ist man mit der fränkischen, und wegen Asch, so dem Frauenstift zu St. Jakob in Augsburg zugehört mit der Reichsritterschaft bey dem höchsten Reichsgerichten noch im Stritt. vi baier. St. R. P. 3. §. 163. litt. h.

Trosperg. Von denen Verbscheidungen des dortigen Pfleggerichts, welche in Betref der Urbarsunterthanen im Dittmanningischen von Niedergerichtsbarkeitwegen ergehen, wird an das Hofgericht zu Salzburg appelliert. vi Resolut. SSmi. von 22. Febr. 1785. Das Gränzmautamt allda wird gleichfalls nur für eine Beymaut angesehen, welcher die Blombierung der Waaren nicht zukömmt. vi Decreti von 16. Sept. 1785. litt. g.

Truchseßamt des Reichs ist ein Erzamt, wodurch der Kaiser bedient wird, und ruhet auf den Churfürstenthum Baiern, ist das anderte im Rang unter denen weltlichen Churfürsten. vi teutschen Staatsrecht. P. 2. §. 52. litt. b. Welches Amt von Seite Baiern dem Graf Truchseß als Reichserbtruchsessen zu Lehen verliehen ist. ibi litt. c. In ältern Zeiten, da die Archiofficia noch Ambulatoria, mithin nicht erblich, und gewissen Häusern eigen waren, wurde von Baiern bald das Erztruchsessenamt, bald das Erzmarschall, bald das Erzschenkamt vertretten. vi baier. St. R. P. 3. §. 118. litt. a. Ueber das Archipincernat ergab sich sogar ein Streit zwischen Baiern, und Böhm, welcher aber von Rudolpho I. zu Favor des Letzteren entschieden wurde. ibi. Das Erztruchsessenamt verblieb zwar von dieser Zeit dem Haus Baiern, hat aber die nämliche Fata, wie die Churwürde, gehabt, dann vermög des Tractats von Pavia de ao. 1329. hätte zwischen der Ludwig-

und

und Rudolphinischen Linie, damit abgewechselt werden sollen. Die guldene Bulle hingegen legte es Tit. 27. §. 5. dem Haus Pfalz samt der Churwürde privative bey, und in dem westphälischen Friedens-Tractat vergaß man selbes gar. ibi litt. b. Churbaiern sahe es aber vi Art. 4. §. per Verba cum omnibus Officiis etc. für ein Annexum der erhaltenen Churwürde an, manutenierte sich dabey, und brachte es bey den nürnbergischen Executionstractaten dahin, daß Churpfalz auf das Erztruchsessenamt, und den davon abhangenden Gebrauch des Reichsapfels, gegen Erhaltung des Reichsschatzmeisteramts renuncierte. ibi Anm. cit. litt. c. Die Function eines Erztruchsessen bestehet darinn, daß er bey der kaiser- oder königlichen Krönung ein Stück von dem gebrattenen Ochsen zu Pferd ablanget, und solches auf die kaiserliche Tafel setzt, auch bey der solennen Procession in die Kirche den Reichsapfel, als das Insignie hujus Archiofficii mit sich führt. ibid. litt. e. Gleichwie nun die weltliche Churfürsten ihre Erzamts-Functiones durch die Erbämter vertretten lassen, so geschieht solches auch bey Churbaiern von dem Reichserbtruchsessenamt, welches dermal die gräfliche Familie von Waldburg zu Zeill begleitet, und vom münchner Lehenhof, als Rittermannslehen recognosciert. ibi litt. d.

Truchsessenamt bambergisches, so Baiern recognosciert. Soviel Baiern diesertwegen betrift, ist das vom Churfürsten Maxim. I. nach Bamberg erlassene Schreiben vom 6. Nov. 1628. folgenden Inhalts.

„Euer Liebden haben ohne Erinnerung nachbarliches
„Vorwissen dergestalt von der Römisch K. Maj. Uns
„die obere Pfalz cum omnibus Pertinentiis, et Juri-

„bus

„bus so kraft vorgegangenen Vergleichs, und Kaufsrezeß „cediert, verkauft, und wirklich übergeben worden ist. „Wann sich dann befindet, daß Deroselben anvertrau„ten Stift, Unser Schloß, und Stadt Amberg in „gedachten obern Pfalz gelegen, wie angeregten Stifts„truchsessenamt mit seiner Maas mit Lehen verhaftet, „und unbillig ist, Wir auch dessen erbiethig sind, „gehörtes Schloß, und Stadt Amberg von Deroselben „dem Herkommen nach wieder zu Lehen zu nehmen, „und dagegen die Gebühr leisten zu lassen. Als ersu„chen Wir Euer Liebden nachbarlich, sie wollen Uns „hierzu gelegenheitliche Zeit benennen, damit Wir zu „Deroselben Jemand der Unserigen mit Gewalt Brief „solches Lehen in Unserm Namen zu empfangen, abord„nen mögen." Aus dieser Requisition, und womit die Nachfolgende im Hauptwerk ebenfalls einstimmig sind, erhellet ganz klar, daß Churbaiern nicht das Reichserz- sondern nur das bambergische Stiftstruchsessenamt recognoscire. Zwischen beeden waltet ein großmächtiger Unterschied vor, dann ersteres ist ein unmittelbares Reichslehen, und wird statt Churbaiern durch die Erbtruchsessen Grafen von Zeill, dieses hingegen durch die Freyherrn von Bibra, als Afterlehenleuten, vertretten. Zur Lehensempfängniß wird ein Bevollmächtigter ohne Charakter abgeschickt, der im Namen seiner Prinzipalschaft vom Bischof und dem Stift getreu, und Gewähr zu seyn, auch, was sich von dem Lehen zu thun gebührt, mittels des Handschlags angelobt. Die übrige Singularia bey dieser Belehnung haben bisher darinne bestanden, daß der Lehenbrief weder besigelt, noch auf Pergament, sondern nur auf Papier geschrieben, sofort von dem bambergischen

Canz-

Canzler, und Secretario allein unterzeichnet, und ausgefertiget wird. Das bey der Lehens-Registratur zurückverbleibende Originale unterschreibt zwar der churbaierische Bevollmächtigte, jedoch ohne einen Revers, wie es sonst bey anderen Lehenhöfen gewöhnlich ist, darüber auszustellen, oder zu begehren. Nebst dem wird der Gevollmächtigte durch allerhand Ehrenbezeigungen distinquiert, defrayiert, mit Cavaliers bedient, und zur Tafel gezogen, allwo er auch vor dem Fürsten die Rechte Hand, und den Vorsitz nimmt. Weder den fürstlichen Hofämtern, noch den Cavalieren pflegt man eine Verehrung, sondern lediglich den Hofbedienten eine Discretion, und den Dienstbothen im Gasthaus ein Trinkgeld zu reichen. Seit ao. 1731, wo die letztere Belehnung geschahe, ist die weitere Recognition in Suspenso geblieben, weil man bey diesen Feudis mere honorificis die Regulierung eines gleichförmigen Ceremoniels mit allen Churhöfen noch vor all anderen abzuwarten für nöthig befunden hat. vi baier. Staatsrecht. P. 3. §. 143. siehe auch Bamb.

Truchsessenamt baierisches erbliches ist ab Seite Baiern ein Rittermannslehen, wird von der Grafleiblfingischen Familie begleitet. vi baierischen Staats-R. 3. Th. 115. §. litt. a. Bey dem Huldigungsakt trägt der Erbtruchseß den Reichsapfel auf einem rothsammeten Küssen vor. ibi.

Truchsessen haben Väter- und Mütter-Seits nur Ahnen darzuthun. vi Resolutio von 11. Febr. 1763., haben den Stamenbaum, und die Prob sowohl quoad Lustrum, als Filiationem herzustellen, wie die Edelknaben. vi Mand. von 8. Oct. 1772. §. 2. stehen unter

der

der Obristhofmarchalamts = Jurisdiction. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d. Truchsessen haben die Räthe auch jedesmal die reche Hand zu lassen. vi Decr. von 27. Jäner 1756.

Trunkenheit. Dießfalls ist der Codex Crim. P. 1. c. 1. §. 4. et 19. litt. b. wegen der Ordinari - Strafe per Novellam de Dato 11. August 1756. dahin abgeändert worden, daß nur jene Trunkenheit vom Tod befreye, welche Sinnen, und Verstand fast benommen hat. Die Trunkenheit sollen diejenige, welche den Trunk nicht vertragen können, und damit beladen, zu Querellen, und Zankereyen geneigt sind, ob Duplicitatem Delicti sorgfältiger meiden, und darum ist keine Causa Mitigationis poenae. vi Duellmand. von Dato 28. Febr. 1779. Art. 13. Ausser wann man nur zufälliger Weis, oder gar wider seinen Vorsatz, und Willen in Trunkenheit geräth, auch sonst dazu nicht geneigt, sondern vielmehr eines stillen und ehrbaren Wandels ist, nebenbey aber auch mit dem Beleidigten keine Feindschaft vorhin gehabt hat. ibi. Die Mitigation hat jedoch in diesem Fall nur in Delictis levioribus statt, und ist allein der höchsten Stelle vorbehalten. ibi. Und gemäß Decreti von 25. Juny 1756. lassen sich die Gradus der Trunkenheit durch Gesetz, und Ordnung nicht wohl bestimmen, und es kommt also hierbey lediglich auf das nach denen aktenmässigen Umständen, und Erfahrungen abgemessene richterliche Arbitrium an. Doch solle sie in Delictis gravioribus, welche an das Leben gehen, gar nicht mehr nach dem ermeldten Decret attendiert, ausser es wäre genüglich bewiesen, daß dadurch Sinn, und Verstand fast völlig benommen gewesen, und nur zufälliger Weis, auch sonst man nicht darzu

geneigt,

geneigt, sondern vielmehr eines stillen, und ehrbaren Wandels gewesen seye, dann vorhin mit dem Beleidigten keine Feindschaft gehabt habe.

Truppen fremde französische haben veranlaßt, die Eröfnung pr. Patent zu machen, den sich näherenden Biermangel, durch Erzeugung Pfenning vergeltlichen Trunks ohnverzüglich abzuhelfen. vi der in Intell. Blatt fol. 436. unterm 11. July 1800. inserierten höchsten Verordnung.

Truppen bey deren fremden Durchmarsch wird den kommandierenden Offiziers gleich bey ihrem Eintritte eröfnet, sie hätten ihrer untergebenen Mannschaft zu bedeuten, daß kein entweichender, oder zurückbleibender Deserteur in Schutz genommen, sondern ihren Regimentern oder Corps schleinig wieder nachgeliefert werden. vi Decret. von 4. Oct. 1792., et Oct. 1792., et 30. Nov. ai. Dicti, dann 11. Jenner 1793. Nur dießseitige Landes-Kinder, und Deserteurs sind von dieser Nachlieferung ausgenommen. vi Militars - Cordons - Instr. von 18. Sept. 1788. p. 14.

Tuch fremdes unter 2 fl. inclusive soll bey der Confiscation nicht ins Lande eingeführt werden. vi Mandat. von 9. July 1718.

Tuchausschnitt. Denen meixnerischen Tuchhändlern wurde in Gemäßheit der Lands = und Pollizeyordnung, auch per Mandatum von 24. Nov. 1676. Halb = oder Viertelstücken das Tuche anszuschneiden bey Confiscation verbothen. Der Tuchausschnitt gebührt nur den Burgern in Städt = und Märkten, und nicht den Landkrämmern. gemäß der Pollizeyord. 4. Buch. 3. Titl. 1. Art. Auf gefreyten offenen Jahrmärkten aber war denen ausländischen Tuchhändlern der Ausschnitt ihrer

Tücher

Tücher Ellenweis gleichwohl erlaubt. vi Resolut. von 20. May 1689. und erst per Mand. von 20. May 1689. wieder abgeschafft, so daß sie ihre ins Lande zu bringende Tücher auch an gedachten Jahrmärkten allein in Grosso, und stuckweis verkaufen durften, sofort des Ellenausschnitts nur die innländische Tuchmacher, und Tuchhändler wieder berechtiget wurden. ibi.

Tuchbschau. Die schon vorhin anbefohlen geweste, aber ausser Acht gelassene sowohl in- als ausser den Jahrmärkten wieder einzuführen, und zum öftern nicht nur auf dem Rathhaus bey fremden, sondern auch bey innländischen Tuchhändlern in ihren Läden, und Gewölbern vorzunehmen, sohin die Verbothene nach dem Nezen und Scheren nochmal an die Ram gespannte, und also zweymal gerekte Tücher wegzunehmen, ist gleichfalls schon per Mand. von 20. May 1689. verordnet, und per Decret. von 11. November 1755. wiederholt. Mit der Bschau, und Bestrafung der befindlichen Mängeln kommt sich nach der in ermeldtem Decret angelegten Instruction zu achten. pct. 1. etc. Die Tuchbschauer hatten gemäß der Tuchbschauordnung von 26. April 1691., recht, und redlich nach Pflicht ohne Gefährde, die Bley auf die Tücher ohne Jemand zu Gefährden nach der Bschau zu machen, bey 2 Pfund Pfenning Straf, und Erstattung alles Schadens. cit. p. 1.

Tücher sind gegen Aufhebung der auf die geringere Tücher bestandene Einfuhrsperr ohne Unterschied der Qualität mit 12 kr. per Consumo zu veraccisieren. vi Decr. von Dato 6. May 1783. und anliegenden Schema Nro. 16., et Mand. von 23. Sept. 1778., und Schema Nro. 23. Jene, deren die Ellen unter 3 fl. Werth, waren noch in anno 1772. einzuführen verbothen. vi

Mand.

Mand. vom 12. May 1772., et Anzeige. p. 7. Es müssen auch alle fremde Tücher, und Wollengezeuge bey der Accisverhandlung von denen Tuch = und Zeugmachern beschauet werden. vi Mand. von 13. August 1771. p. 3. Und überdieß waren die öfter unvermutheten Visitationen der Kauf = Kram = Tuch = Tuch= Zeugläden angeordnet. ibi p. 4. nicht minder auf das verbothene Hausieren, und Bauung der Märkte mit ausländischen geringeren Tüchern ohne Commerzien= Collegii - Patent der Confiscation verhänget. ibi p. 6. vi Mand. von 27. July 1770. p. 5. In ao. 1747. war über die gewöhnliche Maut, und Accis aber jeder Ellen ausländischen Tuchs über 3 fl. Werth, 30 kr. nebst 6 kr. für die Polliten bey der Einfuhr zu bezahlen. vi Mand. von 2. März 1747. p. 6. Und solcher Betrag, auch von denen Handelsleuten und Krämmern schon vorräthigen Tüchern zu erhollen. ibi p. 5. et 23. März 1747.

Tücher, die im Lande gemacht = oder auch auswärts Erkaufte sollen bey Strafe nicht mehr nach Nürnberg, oder anderswohin zum Bereiten, und Färben geschickt werden. vi Resolut. von 3. März 1629. Es gebührt auch im Lande die Färbung derselben nicht den Schwarz= und Lein = sondern nur den Waid = und Schönfärbern. vi Resol. von 3. May 1728. Was nach dem Mauttariffs = Supplement vom Jahre 1769. von denen unterschiedlichen Tüchern zur Ordinari - Maut, und allgemeinen Accisgebühr zu bezahlen, ist sub litt. T. findig. ibi. Dann nach der oberpfälzischen Provisional= Ordnung, oder Mauttariff vom Jahr 1774. ebenfalls sub litt. T. wahr zu nehmen, und nach der Provisional - Mauttariff vom Jahr 1787. siehe auch sub litt. T.

Tuchhändler. Die Innländischen sollen die Tuchmacher im Lande mit Vorstreckung der bedürftigen Verlagsmitteln unterstützen, und derselben gerechte Tücher vor anderen einhandlen. vi Resol. von 20. May 1689. sich auch der fremden gar schlechten Tücher entäusseren, und an deren statt sich mit gerekt- und gestreckten Waar nach Genügen versehen, und solche in einen leidentlichen Preis jedermänniglich folgen lassen. ibi.

Tuchmacher innländische sollen ihren eigenen Fabrikats solche Preise beylegen, daß die Auswärtige mit denen ihrigen in Absatz nicht mehr bestehen können. vi Mand. von 13. August 1771. p. 7. Auch das Publicum mit hinlänglich- und tauglichem Gut versehen. vi Mand. von 2. März 1747. p. 2. Ihre verfertigte Waaren mit den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens B. M. bezeichnen, auch ordentlich besichtigen lassen. ibi. Schädlich- und unleidentliche Handwerksmisbräuche abstellen, oder die Einschaffung auswärtiger Gesellen, und Meister gewärtigen. ibi p. 3. Zu ihrem Behuf sollen die Miliz- sowohl, als die Livere-Bedienten im Landtuche gekleidet werden. ibi p. 4. Auch der Burger, und Bauersmann kein anders als Landtuch tragen. ibi. Auf die Uebertretter der Kleiderordnung sollen die Tuchmacher selbst sehen, und solche behörig anzeigen. vi Generale von 7. Nov. 1749. p. 14. In ao. 1746. wurden aber samentliche Tuchmacher, welche theils noch ihr Handwerk treiben, theils aber in Abgang gekommen sind, ordentliche Beschreibungen zur Manufactur-Deputation abgefordert. vi Mand. von 27. Oct. 1746. Jene Tuchmacher, so Raufwolle verarbeiten, sind vermög Reichsschluß vom Jahr 1731, nur nicht edlich, und ist ihnen auch deswegen von de-

nen Handwerken kein Streit, und Verdruß zu machen. vi Alleg. Reichsschluß von 16. August. Tuchmacher dürfen ohne Verwillung des Handwerks bey Strafe kein längeres Tuche machen, als in der Tuchbschauordnung von 26. April 1691. pcto. 6. angewiesen, zu Folge. p. 16. ibi. Und der ins Handwerk schuldig ist, dem wird kein Tuch beschauet, bis er seine Schuld bezahlt hat. ibi p. 35.

Tuchniederlag zu einer von lauter niederländischen Tüchern wurde im Jahre 1755. um das Land = Manufactur-Wesen destomehr zu erheben, und zu unterstützen dem churfürstl. Hofkammerrath Joseph Heiß das gnädigste Privilegium ertheilt, und von solcher Niederlage alle zur churfürstl. Hauskammerey, und Militarstatum tauglich befindende Tücher abzunehmen verordnet. vi Resolut. von 11. Nov. 1755.

Tücher, womit ausländische Handelsleute die münchner Dulten besuchen, sollen in Conformität eines unterm 1. July 1791. erledigten obern Landesregierungsbefehls wie von inländischen Handelsleuten, gleich unmittelbar auf dem Rathhaussaale abgelegt, und dort in ganzen, und halben Stücken nur verkaufet, dann nach dem bestimmt 8tägigen Termin, der Rest nicht in ihre Wohnungen, oder andere Privathäuser gebracht, sondern directe um so gewisser zurückgeschickt, oder gemessene Strafe gewärtiget werden. Allein ein Verruf von der General-Landes = Direction von 14. Jenner 1800. hebt diese Verordnung wieder auf, und gestattet das Gegentheil.

Tuchscherer. Diesem stehet das Schmitzen der weisgearbeiteten Felle in Wasser, und Oele zu. vi Mand. von 11. Juny 1784. p. 1., und sind des Verkaufes ihrer

Ge-

geschmitzten Felle auf freyen Märkten, wie vor ihren Häusern, berechtiget. ibi p. 2. Nun zwar darum gebührt ihnen solche Fellfärberey zum Lohn, daß sie ihre bessere Nahrung der Lebsucht erlangen, sohin es bey der alten Observanz verbleiben solle. vi Decr. von 31. Oct. 1786.

Tuch- und Zeugmacher im Innlande ihre Fabricata färben lassen, und Vorschläg machen, wie man denenselben in den Gegenden Tirschenreit, Bernau, Blößberg, Wildenau, und Waldsassen zu Hilfe kommen könne. vi Verord. in Intell. Blatt de ao. 1800. fol. 86. et 87. de Dato 29. Jenner ejusdem ai.

Thumheit befreyet von der Todesstrafe, sofern es nicht verstelltes Wesen ist. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 17.

Tumult, siehe Vis publica.

Türkheim Herrschaft. Das zu dieser Herrschaft gehörige Schloß löste Herzog Wolfgang, welcher solches ao. 1493. verkauft hatte, im 8ten Jahre darauf wiederum ein. vi baier. St. R. P. 3. §. 108. siehe auch Schwabeck.

Turnus in Referieren soll mit Ausnahm der dringenden Gegenstände strenge Verschwiegenheit über die im Rathe vorgehende Handlungen = Beseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehörige Gegenstände rathsordnungsmässig beobachtet werden. Gen. Land. Direct. Instr. dd. 23. April 1799. fol. 17. 18.

Turnus im Proponieren, und Referieren ist beym churfürstl. Hofrath ab Seite dessen Directorii erst. vi Sig. Intimi von 28. May 1753. eingeführt worden, siehe Relationes.

Tutor, siehe Vormundschaftsvertretter.

Tutores falsi Handlungen sind gar für Null. vi. Cod. civ. P. 1. c. 7. §. 34. §. 1. zweytens.

Tutella, siehe Vormundschaft. Curatel.

Tutellae inculpatae Jus ist zu abgenöthiget- und unvermeidlicher Rettung seines Lebens Abwendung der angedrohet, und nächst erfolgender Schläge, in behöriger Maaß, und so weit die Gefahr andergestalt nicht abgewendet werden mag, Niemand verwehrt. vi Duel-Mand. von 28. Hornung 1779. Art. 2., et 23. Sept. 1773. Art. 3.

Tyrol Grafschaft, war in den ältern Zeiten eine baierische Marggrafschaft, und ihre Besitzungen nannten sich Marggrafen an der Etsch. Carolus Magnus übergab sie dem Grafen von Andechs, Fridericus I. aber eximierte solche gar von der baierischen Landshoheit, und machte das Herzogthum Meran daraus. Nach Absterben der Herzoge dieses Namens kam sie an die Grafen von Görz, welche sich jedoch nicht mehr Meran, sondern Grafen von Tyrol schrieben, und endlich wurde diese gefürstete Grafschaft durch Margaretha Maultascham dem Haus Oesterreich zugeschanzt. vi baier. St. R. P. 3. §. 150. Die Streitigkeiten, welche zwischen Baiern, und Oesterreich darüber entstanden sind, und auf was für Conditiones endlich Tyrol an das Letztere durch den Friedensschluß von ao. 1369. überlassen worden seye, kommt bey Falkenstein Tit. 3. p. 348. et seq. in Extenso vor. Von dieser Zeit an blieben die tyrolische Laude nicht nur bey dem Haus Oesterreich, sondern erhielten auch bey dem constanzer Machtspruch de ao. 1507. einen merklichen Zuwachs indem die 3 vorliegende Gerichter Kützbüchel, Ratenberg, und Kufstein samt dem Ländlein im Zellerthal

von Baiern zu Tyrol geschlagen wurden. ibi. Die Gränzirrungen, welche sich theils seither mit jetzt gedachten Gerichtern, theils auf der Seite von Ehrnberg, und Hohenschongau ergeben haben. sind durch die Verträge, respective schiedsrichterliche Aussprüche von ao. 1454, 92, 93., 1515, 29, 35, 40, 41, 54, 55, 57, 64., 1609, 67, 70, 80, 97 ꝛc. 1718. beygelegt worden. Jene, welche die hohenschongauische Gränze betreffen, finden sich auch in der lorischen Sammlung von dem Lechrein Tit. 1. n. 258., 435. 345. 358. Was im Ueberrest im Druck ist, siehe bey Moser p. 170. etc. baier. St. R. P. 3. §. 50. Der Aleen, Jagden, Waldungen, und anderer Privatjurium hat man sich ao. 1541. 55, 99., 1610. 19, 71, 72, et 73. verglichen. Item wegen der Arch- und Wassergebäude ao. 1548. 54, 68, 69., 1610, 12, et 1718. Wegen der Strasse bey Reiti ao. 1706., 8 et 60. Apud Lori ibid. n. 490., et 1513., und der reciprocierlichen Freyzügigkeit zwischen Baiern, und Tyrol, welche jedoch laut Gränz-Vertrags ao. 1667. §. 7. den Städt, und Märkten an ihrer hergebrachten Nachsteuer unpräjudicierlich seyn soll. ibi cit. litt. cc. In dem Gränzvertrag von ao. 1667. ist unter anderen §. 10. stipuliert, daß weder die tyrolische Unterthanen in Baiern, noch die Baierische im Tyrol ob delicta in uno vel altero Territorio commissa mit höheren Strafen, oder Gerichtsgebühren, als sonst jedem Orts gegen die eigene Unterthanen gewöhnlich ist, belegt werden sollen. cit. litt. d. Laut des Vertrags von ao. 1369. soll sogar auf dem Fall, wann Baiern, und Oesterreich im Kriege befangen sind, nichts destoweniger Tyrol, und Baiern mit aller Arbeit, und Wandlung freundlich und friedlich

gegen

gegen einander bleiben, in aller Maaß, ob wäre kein Krieg zwischen ihnen enstanden. ibi. litt. e. Bey den letztern zwey Kriegen ist aber dieses nicht mehr beobachtet worden. ibi. Vielweniger ist noch in Usu, was die ältere Verträge von ao. 1313, et 1483. wegen des langen Saums, dann des Röhrlsalzes, und der Mautfreyheit im Tyrol mit sich bringen. Die Accisbefreyung, welcher sich die tyrolische Unterthanen bey den Hohenschwangauisch- und Steingadischen Zollstätten ehemals zu erfreuen hatten, cessiert nunmehro ebenfalls, indem auch die bayerische Unterthanen in dem Markt Reuti, und dazugehörigen Zöllen alle Auffschläge bezahlen müssen. ibi. cit. f. Mit dem bayerischen Getreidhandel nach Tyrol hat sich in den neueren Zeiten sehr vieles gegen die vorige abgeändert, dann derselbe gieng vorher zu Wasser lediglich durch die bayerische Schiffmeister, und es war keinem tyrolischen Schiffmeister weiter- als bis zum ersten Heftstecken bey Rosenheim um Getreid herauszufahren erlaubt. ibi. litt. g. Die Freyzügigkeit gegen Tyrol wurde erst per Resolutionem ex Intimo vom 18. May 1769. wiederum aufgehoben, nachdem man solche auch von Seiten Tyrol gegen die hiesige Lande nicht mehr beobachtet hat. Supl. cit. §. 150. siehe auch kaiserl. Erblande. Von dem dahingehenden Vermögen sind 10 pro Cento zur Nachsteuer einzubringen, vi Resolut. von 23. May 1769., und überdies 3 von Hundert zum sogenannten Emigrationstax, vi Decrets von 19. April 1784., und zwar von allen bayerisch- oberpfälzisch- neuburg- und sulzbachischen Unterthanen. ibi. vide auch Oesterreich.

Tyroler Obsthandel der dortigen Unterthanen ist in München nur 8 Köpfen zugestanden. vi Decr. von 22.

März 1782. p. 1. &c. Diese 8 Köpfe dürfen bey Confiscation mit keinem innländischen, sondern bloß mit Tyroler Obst handeln. ibi. p. 6. Und haben dieserwegen auch jederzeit von der obern Landesregierung die Lizenzzettel zu erholen. ibi. p. 4. Ihr in Kräxen, und Kisten anhero bringendes Obst, bey dem ersten Gränzmautamt anzugeben, und das verschnürte Obst erst auf dem Marktstand allhier zu eröffnen, ibi. p. 5. sich aber alles Hausierens zu enthalten, und ihr Obst nur alle Mondtag, und Freytag öffentlich auf dem gewöhnlichen Platze zu verkaufen. ibi. p. 7. Der Pomeranz- und Lemonienhandel hingegen ist denenselben nicht nur in denen gewöhnlichen Jahrmärkten, sondern auch in jeder Quatemberwoche am Mondtag, und Freytag erlaubt. ibi p. 8. et Rescr. von 15. Oktober 1782.

U.

Vacante Güter pflegt man in sensu stricto nur die erblose Güter, und Verlassenschaften zu nennen, welche weder Haeredem noch Assertorem, vel Vindicem haben: item die Verlassenschaften, welche zwar Haeredem doch Indignum haben. Ingleichen bona Caduca, das ist, heimfällig, oder confiscable Güter, und endlich alle Herrnlose Güter, und Adespota. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 3. litt. a. Desgleichen nicht nur die öd- und verlassene, sondern auch durch Schiffbruch, oder sonst verloren gegangene Güter, vergrabene Schätze, Insuln, Anschütten, und alte Wasserbetter, wie nicht weniger die Metalen, und Mineralia. ibi cit.

litt.

litt. b. Die meistentheils dem Fisco, vel Principi zugehören. ibi litt. c. siehe auch öde Gründe. Dann das derentwegen unterm 30. July 1723. erlassene General-Mandat. Es kann auch daranf kein Unterthan einiges Recht, Dienstbarkeit, oder sonst unwiederrufliche Gerechtsame ex solo Titulo praescriptionis erlangen, es mögen solche vacante Güter gleich in landesherrlich- eigenthümlich- oder nur durch Kriegs- und Contagions-Zeiten ödgewordenen Gründen und Gütern bestehen, ibi. cit., et Generale von 26. May 1775. p. 7tens, selbst die Privat- und anderer Particular-Personen eigenthümlich öde Gründe, wenn sie deren Kultur vernachlässigen; sollen für defert geachtet, uud wie andere Bona vacantiae tractiert werden. vi Generale von 24. März 1762. p. 3. Dieses solle man auch bey Gemeinweiden auf vorbeschriebene Art beobachten. ibi. p. 10. siehe auch Depolita, Schätze.

Vacatura, siehe Beneficii Ecclesiastici vacatura.

Vagabunden mögen aller Orten, wo sie sich immer betretten lassen, oder durch öffentlichen Verruf, und Anschlag in Foro originis belangt werden, vi Cod. Jud. c. 1. §. 3. edictaliter citiert werden. ibi. c. 5. §. 3.

Vaganten, die ohne Patent, oder gegen den Inhalt desselben hausieren gehen, werden das erstemal ihre Waaren in Commissum erkannt, und das anderemal werden sie zugleich auf Jahr und Tag in das Zuchthaus kondemniert. vi Mand. in Patentenwesen de dato 16. Weinmonats 1788. p. 10. All übrige hingegen ad Militiam weggenommen. vi Generale von 6. Heumonats 1793. in Landkapitulanten-Aushebungssachen. siehe auch Bettler.

Vaganten und Landstreicher soll man bey jedem Gränzort examiniren, ihre Paßport, und Abschiede genau durchforschen, und ohne hinlänglicher Legitimation wieder zurückweisen. vi Generale in Streifwesen von 28. July 1774, et 6. Christmonats 1783, dann 23. July 1763. p. 1. Jenen, welche durch das Land in ihr Geburtsort zu kommen, reisen müssen, eine ordentliche Marschroute dem nächsten Weg nach ertheilen. ibid. Alu derley fremdes Gesindel, Deserteurs, und abgedankte Soldaten, welche Hölzer, und Waldungen, und selbst sogar die Landstrassen unsicher machen, auch sowohl bey Tag als Nacht von Zeit zu Zeit streifen. ibi p. 2., und die Bettelnde, welche zum Militär tauglich, an die nächste Kommandantschaft liefern, die Untaugliche aber denen Bettel = Mandatis gemäß bestrafen. vi Mandats von 14. März 1774. p. 3., et 9., et 6. August 1769. Für jeden zum Militär gelieferten tauglichen Purschen sind 10 fl. zum Recompens bestimmt, vor einem von 5 Schuhe und 11 Zoll 12 fl., von 6 Schuhe 13 fl. ibi p. 4. Aber das Mandat von 29. July 1774. bestimmt nur 10 fl. §. 3.

Variation ist in Criminalibus ein Indicium remotum. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. n. 7.

Vasal kann sich über das lehenbare Gut ohne Bewilligung des Lehenherrns, der Agnaten, und Interessenten, soviel wenigst zu ihrem Praejudiz gereicht, nicht vergleichen. Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. f. Wenn er in Favorum Domini deponiert, ist er exceptionsmässig. ibi. c. 10. §. 11. litt. g.

Vaterseits abstammende Befreundte, oder Freundschaft, nennet man Aguatschaft, und in hoc Sensu werden auch zuweilen Schwestern, und andere Weibspersonen

Agna-

Agnatae genannt. vi Anm. Cod. Max. Civ. P. 1. c. 4. §. 5. n. 2. 3.

Vater. Bey unehelichen Kindern ist jener vor den Vater zu halten, der sich zu dem mit des Kindes Mutter gepflogenen Beyschlafe einbekennt. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 9. Kann ein solcher aber beweisen, daß das Weibsbild mit mehreren zu thun gehabt; so wird er zwar von der Paternitaet absolviert, doch anbey wegen der fleischlichen Sünde gestraft, und auch zum Theil in die Alimentation des Kindes condemniert. ibi cit. n. 4. Der Vater kann seiner Kinder Vormund seyn. ibi c. 7. §. 9. n. 2. Dem leiblichen Vater allein, welcher sein Kind in Testamento, oder sonst für blödsinnig, oder verschwenderisch angiebt, trauen auch die Jura auf sein Parole so viel zu, ohne einen weiters fordernden Beweis, es ist dann das Wiederspiel offenbar. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 37. litt. k.

Vater, der braucht in bonis profectitiis, und adventitiis, wenn es sich um den Usum fructum streitet, weder Expressum, noch Praesumptum Mandatum. Kömmt es aber auf das Eigenthum derley Güter an, oder betrifft der Streit bona adventitia Extraordinaria aut Castrensis, hier hat er bey majorenen Kindern nur Mandatum Praesumptum, und die Ratification von diesen beyzubringen. vi Cod. Jud. c. 7. §. 5. ist a specificatio Jurata befreyet, ausser besonderen obwaltenden Verdacht. ibi c. 13. §. 6. n. 5. vide Pater.

Väterlicher Gwalt. Dieser ist eine Herrschaft, welche der Vater über seine Kinder denen Rechten gemäß ausübt, vi Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 1., und äussert sich unter andern noch meistentheils bey dem Vermögen deren Kindern (Peculio Liberorum) als Profectitium,

so

so von Vater selbst, oder in Ansehung seiner von anderen herrührt, ibi cit. §. 3., item Peculium Castrense, was nämlich die Kinder durch Kriegsdienst directe, oder indirecte erwerben, dann, was ihnen durch Begleitung anderer Aemter, oder durch Uebung freyer Künsten, und Wissenschaften zugehet, wann die Kinder noch minderjährig, oder kuratelmässig sind. ibid. §. 4. Bey dem Peculio adventitio Regulari stehet auch dem Vater die Administration als Nutznieſſung zu, so lang der väterliche Gewalt nicht erlöscht. ibid. §. 5. n. 1. Betreffend das Pecnlium adventitium Irregulari, hiemit wird es, wie mit obberührten Castrensi vel Quasi gehalten, nämlich die väterliche Gewalt hört auf, wenn das Kind von anderen mit dem Beding, daß der Vater die Nutznieſſung nicht haben soll, was bekommt. ibi. §. 6. n. 1. item mit einer Verlassenschaft, wann selbes wider den väterlichen Willen die an sich bringt, ibi. n. 2. da das Kind einem Geschwistrigt nebst dem Vater succediert: ibi. n. 3. oder von einer Landesherrschaft, oder anderen fürstlichen Person beschenkt wird. ibi n. 4. und endlich der Vater sich ausdrücklich, oder durch langen Nichtgebrauch seines Rechts begiebt. ibi n. 5. Der Vater hat das Dominium Quiritarium über seine Kinder nicht mehr. vi Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 2. n. 3. Vater und Sohn werden dermalen nicht mehr vor eine Person gehalten. ibi. n. 4. Die väterliche Gewalt hört nicht nur durch natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod des Vaters, oder Kindes auf. ibi. §. 7. n. 1. Durch Mißbrauch väterlichen Gewalts. ibi. n. 2. Entlassung. n. 3. Durch die Absönderung. n. 4. Durch erlangende Würde eines wirklichen Raths, nebst eintrettender Absönderung, n. 5. ausser dieser letztern

aber

aber nicht, und zwar so wenig, als der Verehelichung. ibi. Sind die Kinder einmal Sui Juris; so sind auch ihre Kinder nicht mehr in Großvaters Gewalt: sondern ihres Vaters, ibi. n. 6. und die unter väterlicher Gewalt stehende Personen können keine giltige Wechselbriefe ausstellen. vermög 1785. Wechselgerichtsordnung. §. 3. litt. b. siehe Kinder. Judenkinder, oder Ungläubige werden, wie die Leibeigene a potestate Patria, respective Dominica befreyet. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 2. §. 2. litt. i. Die väterliche Enterbung eines Kindes, oder Notherbens aus Irrthum, daß es nicht mehr bey Leben, ist von keiner Giltigkeit. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 16. n. 5. litt. a. Der väterliche Fluch, welcher mit Exprimierung einer hinlänglichen Exhaeredations-Ursach gegeben wird, will pro exhaeredatione geachtet werden, ibi cit. litt. d. wenns aber den väterlichen Segen Exhaeredatus bekommen hat. siehe ibi. cit. n. 17. litt. a. selbst ein. Väterliches Vermögen haftet den Kindern Jure tacite Hypothecae wegen dem Mütterlichen. Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. e.

Uebelthat. vide Verbrechen.

Uebelthäter. Weder diese, noch die Mitschuldigen soll man ohne äusserster Noth, sonderbar vor gänzlicher Verendschaftung des Inquisitionsprocess in Gefängnissen zusammensetzen. vi Mand. von 16. Aerndemonats 1779. p. 1. Jene, welche zu Fuß zu gehen im Stande sind, aber zu Fuß liefern. vi Generalinstr. oder Regulativ in Landscharwerkswesen von Dato 10. Febr. 1756. p. 6. selbe nebst anderthalb Pfund Brod täglich nur mit 3 kr. verpflegen. vi Verrufs von 16. Lenzm. 1781. p. 1., so fern sie sich nicht aus eigenen Mitteln, oder mit ihre

Hand-

Handarbeit eine bessere Kost verdienen können. ibi. vi Verrufes von 29. Christmonats 1780. Die zum Tod Condemnierte aber sind mit täglich 15 kr. zu verpflegen. vi Verrufs von 16. Lenzm. 1781. p. 1. Und die sowohl durch das Schwert, als den Strang Hingerichtete, dann auch die auf das Rad Geflochtene, wenn sie nur Penitentes sterben, noch an dem Tage ihrer Hinrichtung mit Sonnenuntergang in einem eigenen, nächst dem Freythof angezeigt separierten Orte zu begraben. vi Befehls von 21. November 1774. vide Begräbniß.

Uebereilung, vide Gähheit.

Ueberfuhren der Bettler und Vaganten besonders nächtlicher Weile über die Donau, und dem Lech sollen die Konfinwächter nicht gestatten, und wohl Obacht haben. vi Gener. Mand. von 12. August 1768. p. 4. Und diese auf die heimlich ausser Lands practicirende gestohlene Effekten, Mobilien, und Waaren bey denen Ueberfuhren sonderlich Bedacht nehmen. vi Patents von 6. Christmonats 1783. Die unpassierliche Ueberfuhren soll man schon nach dem Mandat von 4. Juny 1682. gar abstellen, und auch bey denen zulässigen Niemand von dem Landfahrergesindel überführen lassen: fort gegen die Uebertretter mit exemplarischer Spott- und Schandstrafe gleich auf frischer That verfahren. vi Mandats von 4. Juny 1682. ratione erbauten Zuchthaus.

Uebergaben simulierte, oder wirkliche, zu Entgehung der Auswahl bey Bauernburschen, sind ohne Hofkriegsrathsverwilligung nicht zu gestatten. vi Instr. und Landesdefensionswesen de dato 17. September 1753. p. 10. Generale von Erneuerung des eng- und weiten Ausschuß

schuß. de dato 18. Jäner 1782. p. 21. siehe Gutsüber-gaben.

Die Uebergaben der Bauerngüter schlagen in einen nominierten Kontrakt ein, so lang die ad nominatum erforderliche Requisita vorhanden sind. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 1. n. 2. litt. h. vide Traditio.

Ueberhang der Bäumen, siehe Servitus Erkerrechts.

Ueberlassung der Erbschaft, vide Transmissio Haereditatis.

Ueberreiter beym Mautwesen, und Jagdsachen, wenn sie auch ausser den Amtsgebäuden wohnen, gehören mit den Ihrigen unter die Jurisdiction der Mautämter, denen sie zugewiesen sind. vi Maut- und Accisord. von 29. November 1764. p. 39. n. 4., et Additionale zum gedachten Mand. von 12. April 1766. p. 12. Ausgenommen in Fällen, wo sie in einem anderen Gerichtszwange gefrevelt haben. ibi. Von Streifen passiert einem berittenen Ueberreiter des Tages 1 fl. vi Resol. Int. von 19. Oktober 1778. in Streifangelegenheiten. Ueber diese war dem Kommerzien-Collegio nach der Instruction vom Jahr 1690, soviel ihr von selben anvertrautes Amt betrifft, die völlige Direction, und Instruction beygelegt. vi Instr. des churfürstl. Kommerzien-Collegii von 22. May 1690. p. 5. Ueberreitersstellen werden gemäß der Verordnung auf ihren Erledigungsfalle supprimiert. vi Decr. in Jagd- und Forstwesen de dato 27. Hornung 1788.

Ueberschläge churfürstliche, dann der Kirchen, und andere denen Beamten zu führen obliegende Gebäude, und Reparationes, sind nach der Verordnung von 14. Okt. 1766. nicht nur zu denen Regierungen, sondern auch zum Hofbauamt einzusenden. P. 3. Die Verfassung

der-

derselben liegt aber nicht nur denen churfürstl., sondern auch anderen eingezünften Mauer- und Zimmermeistern ob, wenn ihnen einige Kirchen, oder milde Stiftungs-Gebäude anvertrauet werden: und müssen diese, wie jene dafür responsabel seyn. ibi. Dagegen haben die Bauführende Gotteshäuser vor die Examination ihrer Ueberschläge denen Werkmeistern nach Gutbefinden der Baukommission eine billichmässige Examinations-Gebühr zu bezahlen. ibi. Von churfürstl. Gebäuden und Reparationen werden nach der Neuburgischen Baukommissions-Instruction vom Jahr 1789. die Ueberschläg bey gedachter Kommission vorgelegt, und genau geprüft, nach Beschaffenheit, oder Wichtigkeit die Werkmeister beygezogen, die an denen Ueberschlägen findende Ausstellungen ad Protocollum genommen, sofort der Baukommission endliches Gutachten von dem Hofkammer-Commissario in der Hofkammer zu Schöpfung Collegial-Schlusses vorgetragen. vi Rescripti Sermi von 3. März 1787. et beygefügten Instruct. an die Regierung Neuburg. p. 1. Desgleichen müssen die Beamte die Ueberschläge, und Anzeigen über künftige Baufälligkeiten alljährlich zur bestimmten Zeit einsenden. ibi. p. 5. und, wenn der einmal ratificierte Ueberschlag währenden Baue von 10 fl. überstiegen wird, muß mit Angebung der Ursache neuer Bericht erstattet, und die Resolution abgewartet werden. ibi. Nach der Normalinstruction vom Jahr 1786. haben die neuburgischen Aemter, und Kirchenverwaltungen solche Berichte, und Ueberschläge von denen Pfarrern mit unterschriebener nach dem vorgeschriebenen Formular längstens bis den 1. November zur Regierung, respective Kirchendeputation einzusenden, und die Ausgaben auf Gebäu, und Reparationen

mit

mit der erfolgten Ratification zu belegen. vi Decr. von 21. Dezember 1786. und berührter Normal - Instruct. p. 10.

Ueberschwemmung. vide Inundatio, Wasserschäden.

Uebersibnung sogenannte, das ist, die Beygebung eines Advokatens, oder Procuratoris um ex Actis eine Defensionsschrift in Malefizsachen zu verfassen, ist unzulässig, weil der Richter den Advokaten vertritt. vi Bettl-Mand. von 23. Jäner 1751. p. 9.

Ueberweisung. siehe Convictio.

Ueble Kur, und Wart. vide Wart und Kur üble.

Uebler Ruf. vide Leinmuth.

Vectigalia. siehe Zoll.

Velleianum S. C., oder Exceptio S. C. V. siehe Fidejussio.

Venalienverfälschung schlägt in das Crimen Falsi ein. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. aa. Pollizeyanstalt wegen derselben Wohlfeile liegt der hohen Obrigkeit ob, ex Natura et indole officii vorsichtige Verfügung redlich, und wohlfeilen Kaufs zwar überhaupts, sonderbar aber in Victualien, und anderen dem gemeinen Wesen unentbehrlichen Sachen ob. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1. litt. a. vide Victualien, auch Waaren-Verfälschung, et Falsum.

Venatio gehört heutzutage nicht mehr inter Modos acquirendi Dominii. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. vide auch Wildschützen, Jagd, Jagdberechtigte, Jagen.

Veneficium, siehe Vergiftung, Hexerey.

Venia aetatis, dies zu ertheilen stehet einem Regenten zu, vi allgem. Staatsrecht. P. 1. §. 14. litt. e.

und ist ein kaiserliches Reservat 2ter Klaß. vi deutsch. Staatsrechts P. 2. §. 49. litt. c. Bey dessen Erlangung, oder Erklärung hört Curatela Minorum auf. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 35. n. 7. Sechstens, und stehet die Ertheilung nur dem Gesatzgeber zu. ibi. litt. a Dermalen aber ist die in Bayern der obern Landesregierung überlassen. vi der Hofrathsord. de anno 1779. Art. 3. §. 15. ehevor aber stunde das dem churfürstl. Hofrath zu. vi 1750. Hofrathsordnung. Art. 3. §. 15.

Venerische Krankheit. Zu gründlicher Heilung derselben sollen sich alle Landbader mit einem Exemplar von dem so betittelten patriotischen Landbader versehen. vi General-Befehls von dato 5. Dezember 1777. und sich in vorkommenden Fällen nur der hierinn vorgeschriebenen Kurart gebrauchen. ibid. das Exemplar kostet 10 kr. ibid.

Ventris Inspectio et Custodia pflegt vorgenommen zu werden bey einer Frauen auf Absterben des Ehemanns, oder bey vornehmender Ehescheidung. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 10. n. 1. und zwar, wann dem Ehemann daran lieget, oder dessen Befreundten, von der angeblichen Schwangerschaft eine Gewißheit zu erlangen. ibi. Es kann auch die Frau durch Zwang hierzu vermögt werden im Weigerungsfalle, ibi. und geschieht durch Beyziehung einer Hebamme in Beyseyn 2 verständig unpartheyischen Frauen. ibi. Bey fürstlichen Personen pflegt dies zwar mit weit mehrerer Solennitaet vorzugehen, ibi. zu Zeiten wird dieselbe wiederholet. ibi. Auf die Inspectio ventris folgt Custodia. ibi. n. 2. sind die Hebammen ratione der Schwangerschaft verstanden, findet Custodia keinen Anstand, ibi.

auffer

auſſer deſſen, da die uneins, die Frau aber deſſen ungeachtet hierauf beharret, daß ſie ſchwanger ſeye, und das Juramentum Credulitatis darüber abſchwöret, wird ihr billicher Glauben darüber beygemeſſen. ibi. In ſeiner Zeit widerigen Beginnen ſo mag ſie doch Actione Injuriarum nicht mehr belangt werden. ibi. Wie aber die Verwahrung der Frauen durch 2 Frauen nach hieſigen Landsbrauch in Uebung iſt, ſiehe beſagte Anmerk. ſelbſt ein.

Die legale Inſpection, und Cuſtodia hat eine dreyfache Wirkung, 1ſtens ſetzet man Venterem in die Poſſeſſion. 2tens wird die Frau von Manns Vermögen alimentiert, bis ſie entbunden wird, ohne Reſtirution des Genuß: wann ſich die Schwangerſchaft auch nicht beweiſet. 3tens wird das Kind für rechtmäſſig erkannt, wann die Niederkunft anders inner der in Codice beſtimmten Zeit geſchiehet. ibi. cit. Unterbleibt die Inſpectio, und Cuſtodia aus Wiederſpenſtigkeit der Frauen, ceſſiren obige Effectus. ibi. n. 5. 6. 7. Doch beſtellt die Obrigkeit ex Officio einen Curator Venteris: und bey einer Widerſpenſtigkeit wird die Mutter in bürgerl. Arreſt verwahrt. ibi. Im Unterbleibungsfalle bleibt dem Kind in Verſaumung ein ſo anderen, gegen die Mutter, nicht nur der Regreß, wie dem Kuratorn, auch der Beweis der richtig zeitlichen Geburt, gegen den Vater, und die Befreundte bevor. ibi. Unterbleibt die Inſpectio, et Cuſtodia aus gutwilliger Nachſicht der Befreundten; ſo iſt die Frau auſſer aller Schuld, und gedeihen ſelbiger alle obige Effectus an. ibi. cit. n. 8. Die Frau hat ſich in dergleichen Umſtänden ſelbſt wohl in Obacht zu nehmen. ibi. n. 9.

Ventris Immissio in Possessionem haereditatis. Stirbt jemand mit Hinterlassung einer schwangeren Frauen; so wird diese statt der Leibsfrucht einsweilen immittiert. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3, c. 1. §. 12. n. 1. Hierzu wird 1mo die Schwangerschaft, nebst der Immission erfordert. Anm. ibi. cit. n. 2. 2do sie muß des verstorbenen Manns, oder wenigst seines Sohns Frau seyn. 3tio Supponiert man, daß das zur Welt kommene Kind lebendig, und der nächste Erb seye. ibi. 4to wird auch allzeit supponiert, daß das nicht in Casu Testati praeteriert, oder enterbt seye, weil es ausser dessen der nächste Erb ist. ibi. Diese Immission ist einesweilen nur provisorie, bis gleichwohl die Niederkunft, oder ein Abortus erfolgt. ibi. n. 3. Bey dekredierter Immission wird allzeit gleich Curator Ventris bestellet: auf Instanz der Frau, oder von Amtswegen, und werden nebst der Leibesfrucht, auch die übrigen vorhandene Miterben immittiert. ibid. n. 5. Anm.

Veränderung der Farbe ist in Criminalibus kein Indicium, sondern nur ein Adminiculum, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Veränderung der Hausinnwohner hat der Hausherr bey der Pollizeybehörde in Zeit von 14 Tägen bey zwey Reichsthaler Strafe unnachsichtlich anzuzeigen. vi Poll. Verord. von 15. July 1798.

Veränderungsfälle mit Gütern, Grundstücken, diese sind nach der Sulzbachischen Verordnung vom Jahr 1782 bey Straf der Confiscation jedesmal vor Ausgang eines Jahrs bey der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen. vi Verord. de dato Sulzbach von 22. März 1782. Und von denen Obrigkeiten sind nach beschehener Anzeig derselben die

hier-

hierüber getroffene Kontrakten gleichfalls bey empfindlich arbitrarischer Strafe ohne Saumsal zu protokollieren, sofort die Protokollen in herkommlichen Fällen ohne Verzug zur Genehmigung, und Diktierung des Handlohns einzusenden. ibi. siehe Laudemium, Sterbfälle.

Veräusserung der Güter der Ehefrau, oder des Ehemanns. vide Güterveräusserung.

Veräusserung. Von einem Gaudierer kann regulariter nichts veräussert werden, vi Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 1. und nur ältere, und privilegierte Gläubiger können das veräusserte Gut vindiciren. ibi. cit. n. 2. vide auch Alienation.

Verbindungen heimliche, oder Versammlungen, als worüber das Publikum schichtern, und aufmerksam gemacht wird, sollen vermieden werden. vi Mand. von 22. Juny 1784.

Verbrechen, in allen groben, und die Todesstrafe nach sich ziehenden, ist mit der Tortur im Läugnungsfalle zu verfahren. Rescr. Sermi. von 1. May 1781. Mand. de dato 14. July 1784. Wegen geringen Verbrechen soll man Hausansässige, und Caution Prästierende niemal mit persönlichen Arrest belegen. vi Mand. in Bettlwesen von 23. Jäner 1751. p. 3. siehe auch Delictum.

Verbrechen werden abgetheilt in Leviora, Graviora, et Attrociſſima. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 2. et notas. Dessen sind unfähig jene, denen es an freyen Willen gebricht, ibi. §. 4. wie ein Immediatus in fremden Territorio delinquirter bestraft wird, ist Quaestio Juris Publici. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 25. litt. a. Verbrechen ganzer Gemeinden werden nur an Urhebern, und Rädlsführen, oder so weit das Loos

trifft,

trifft, bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 28. Ist mehr zugleich begangene Verbrechen absorbiert das grössere das mindere. ibi. §. 36. Arbitrarisch werden jene bestraft, die Wissenschaft von einem Verbrechen gehabt, und dieses nicht angezeigt hatten. ibi. c. 12. §. 2. Fleischliche Verbrechen müssen beschaffen seyn, daß Poena mortis Platz greife, erfordert, das Immissio Seminis, et Membri vorgegangen ist. Anm. ibi. P. 1. c. 5. §. 12. litt. c. Der Conatus wird in Delictis verschieden bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 3. begehet einer ein Verbrechen auf Geheiß eines anderen; so wird der Besteller gleich den Delinquenten bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 5. Wer zu einer solchen That bösen Rath, Anschlag, Gelegenheit, Consens, oder Vorschub giebt; wird für den Besteller geacht. ibi. cit. §. 6. Unterschleifgeber werden arbitrarisch bestraft. ibi. §. 8. Die Befreyung der Uebelthäter aus gerichtlichen Handen werden malefizisch = auch zum Theil am Leben, hinterlistige aber arbitrarisch bestraft. ibi. §. 10. Welche Verbrechen a Foro ordin. exempt sind, darum siehe Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. In dubio wird in Criminalibus praesumiert allzeit mehr gegen = als für das Verbrechen. vi Cod. Crim. P. 2. c. 2, §. 18. vide auch Forum delicti. Strafen.

Verbrechen eines Delinquentens Bestrafung über 5 fl. soll weder Abschied = noch Prokurator = Geld ab Seite eines Niedergerichts zum Gegenstand haben. vi Mand. von 12. November 1626.

Verbrüderungen heimliche sind bey schwerer Strafe verbothen. vi Mand. von 10. May 1791.

Verbindlichkeit wird abgetheilt in naturalem, civilem et mixtam. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 1. Durch Interceſſion kann man ſich verbindlich machen, mittels Contract, und ſchriftlicher Verſicherung, Borgſchaftsbrief, weibliche Verzicht. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 27.

Verbindlichkeit teufliſche. vide Hexerey, auch Geſellſchaften geheime.

Verdacht in Criminalibus ſo weit der auf einem genug bewieſenen Indicio proximo, oder auch mehreren zuſammenkommenden Indiciis proximis gegründet, und nicht etwann durch Tortur, oder den Purgations-Eid abgeleint iſt, wird allezeit nur mit auſſerordentlichen, und arbitrariſchen Strafen, niemals aber mit ordentlichen belegt. vi Cod. Crim. p. 1. c. 12. §. 11. Wo aber die Tortur nicht ſtatt hat, tritt die Arbeitshaus- oder andere Extraordinari-Straf ein. vi Decr. ex Int. von 13. April 1767. vide Anzeigungen.

Verdammte Geburt, vide Kinder.

Verdienſte mildert in Criminalibus die Strafe nicht, doch mögen pro motivo aggratiandi dieſe dienen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. Verehelichte haben vice verſa Mandatum praeſumptum. Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. a.

Verehlichte unangeſeſſene Perſonen ſind nur in jenen Orten zu gedulden, wo ſie mit ordentlich-weltlich-obrigkeitlicher Erlaubniß copuliert worden. vi Bettelord. Mand. von 3. März 1780. p. 11. Die ohne obrigkeitlich-weltlichen Conſens Verehelichte ſind auſſer Lande zu ſchaffen, und auf ferneres Betretten wie ausländiſche Vaganten zu tractieren, ibi. ſiehe Copulierte. vide Heurath. Ehe. Copulation.

Verehelichung doppelte. vide Bigamia.

Verehelichung unvermöglicher Leuten. Wenns ohne obrigkeitlichen Consens geschehen, wird mit Jahr, und tägigen Arbeitshaus = Strafe, und wochentlichen Karbatschstreichen gezüchtiget. vi Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7.

Verehelichungen zwischen einer Tochter, und Stiefvater, welcher die Mutter, oder den Sohn, und Stiefmutter, die der rechte Vater zur Ehe hat, sind nicht erlaubt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 9. n. 4., welchen Verstand es auch hat zwischen dem Wahlvater, und Wahlkindes = Ehefrau, dann so weniger dem Wahlvater, und dem Wahlkinde, dann des letztern Descendenz. Item dem Wahlkinde, und all jenen, welche unter der Potestate Patria stehen, so lang die Wahlkindschaft dauret. ibi cit. n. 3. Anm.

Verehrungen jährliche von denen Klöstern, Kirchen, und Stiftern, welche nicht von unfürdenklichen Zeiten hergebracht, oder sonst wissentlich, und wohl verdient werden, sind allen Räthen, Beamten, und anderen landesfürstlichen Dienern schon per Decretum von 8. April 1617. abgeschafft. §. 5. Denen neuburgischen Räthen, und Kanzleyverwandten bedrohet das Decret von 11. Hornung 1783. Die wiederumige Einziehung ihrer Besoldungszulag, wenn sie gleichwohl Sporteln, Taxen, oder unter anderem Namen von Partheyen Geld, und Belohnungen annehmen werden. Die bey denen jährl. Rechnungsablagen von denen Beamten selbst an zerschiedenen Partheyen vorhin erhaltenen Recompensen, und Honorarien sind in Baiern ebenfalls schon per Decretum von 3. Oct. 1770. verbothen, und ist deßwegen aus dem höchsten Ærario ein Æquivalent

ver=

verwilliget. Die Schreiber, und Rechnungs = Justificanten, welche sich dem ohngeachtet in solch interessierter Douseurs = Annahmen nicht enthalten, werden auch bey Verleihung der Diensten praeteriert, und hat deswegen der Rechnungs = Aufnahms = Commissarius jedesmal ein besonders Protocoll zu halten, und solches mit der Beamten = Unterschrift bekräftigen zu lassen, ob, und was von ihnen auf solche Weis auszulegen gewesen. ibid. So ist auch denen Amtleuten, Geld, Flachs, oder anders bey denen Feuerbschauen von denen Unterthanen wider ihren freyen Willen zu erpressen, bey Zuchthausstrafe schon per Mandatum von 3. Febr. 1731. verbothen. p. 3. siehe Gratialien.

Verfalltag der Wechselbriefen. Dieser ist bey jenen, so Medio des Monats lauten, der 15te Tag. vi Wechselgerichtsord. von 1785. §. 7. Im Falle, daß Acceptant in demjenigen Ort nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellt ist, folglich die Acceptation durch Schreiben, oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muß, wird die Verfallzeit nicht von dem Tag der Acceptation, sondern von dem Tage angerechnet, an welchem der Inhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt. ibi. siehe Zahltag.

Verfälschungsstrafe. siehe Falsum.

Verführung ändert die Ordinari - Strafe nicht ab. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34., und wird nur in Poenis arbitrariis, wo Spes Emmendationis obhanden. consideriert. ibi. Anm. litt. b.

Vergandung. Die Gand wird getheilt in die Stille, und öffentliche. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. a. Sie ziehet zwar nicht Infamiam nach sich,

man hat aber doch ein schlechte Ehre dabey. ibi. Zur Gande kann man schreitten, wenn keine Mittel, die Gläubiger zu befriedigen, sonst mehr beyhanden sind. ibi n. 1. Die Gandschätzung wird mit Beyziehung unpartheyisch = verständigen Leuten obrigkeitlichen Beyseyns vorgenommen. ibi n. 2. Doch wird dem Gandierer ein Termin zum Selbstverkauf vorläufig gesetzt, und zwar von 4 bis 6 Monat. ibi n. 3. Machet derselbe keinen Käufer ausfindig, werden ihm sodann Curatores gesetzt. ibi. n. 3. Können nun auch die Curatores keinen Käufer aufbringen; so wird zur offenen Gand geschritten. ibi n. 3. Mit Vergandung beweglicher Stücken verfährt man verkäuflich nach vorgängig = obrigkeitlich = gewöhnlichen Schätzung. ibi n. 4. Bey öffentlichen Ganden geschiehet die Ausrufung drey Tag nacheinander. ibi cit. n. 5. Und auf dem Lande wurd sich des Glockenstreichs bedienet. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. e. Und wird bey der Licitation die Sache dem Meistbiethenden überlassen. ibi §. 7. n. 5. Der Gandkäufer ist schuldig längst inner 3 Tägen wenigst $\frac{2}{3}$tel an der Kaufs = Summa zu Gerichts Handen zu erlegen, und den Ueberrest nach annehmlichen Fristen abzuthun. ibi cit. n. 6. Wird nun der Gandkäufer wegen nicht erlegten Gandkaufschilling wieder vergandet; so wird das erste Vermögen Jure Separationis tractiert, und mit des Käufers seinem nicht vermischt. ibi cit. §. 7. litt. f. Anm. Thut aber gar kein Käufer sich zum Gandgut hervor; so wird dieß den Gläubigern anheim geschlagen. ibi §. 7. n. 7. Ueber die Vergandung wird nun ein Brief nach erlegt ersten Fristе errichtet. ibi cit. n. 6. Nach diesem Verkauf erlöschen also die Hypotheken. ibi n. 8. Dadurch hören

aber

aber die Servitut, und Realonera, wenn sie rechtmäs-
sig auf das Gut gekommen seyn, nicht auf. ibi cit. n. 8.
Das Einstandrecht hat nur bey stillen, nicht aber bey
offenen Ganden Platz. ibi cit. §. 7. n. 9. Zur Licita-
rion des vergandeten Guts würdet der Schuldner nicht
selbst gelassen. ibi n. 10. Aber doch gebühret ihm die
Reluition bis zur Adjudication. ibi. Nach dieser hat
die Restitutio in Integrum nicht mehr Platz. ibi n. 11.
Eine öffentliche Vergandung gebührt einem Hofmarks-
gericht, ohne es althergebrachter, keineswegs. ibi n. 13.
Bey der Vergandung wird die Competenz mit vorläu-
figer Vernehmung der Gläubiger commissionaliter re-
guliert. ibi §. 10. n. 3. vide Beneficium Competen-
tiae, item Gandprozeß. Klassen. Edelmannsfreyheit.

Vergleich. Die Theile mögen sich sowohl vor, als nach
entstandenen Prozeß miteinander vergleichen; Daher,
wenn ein Vergleichsvorschlag geschieht, wird eine Com-
mission ad tentandam amicabilem angesetzt, jedoch ist
die Clausula salvo Cursu Processus beyzusetzen. vi
Anm. Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. a. Bey der Zer-
schlagung dessen wird in Prozeß fortgefahren, und den
Partheyen die Weisung zum weiteren Vorschritt gege-
ben. ibi. Der Obrigkeit liegt ob, in Sachen auf
einen Vergleich, besonders in gering = dunkel = zwei-
felhaft = Ehr, und guten Leinmuth, naher Freundschaft,
und fürnehmen Personen betreffenden Sachen zu dringen.
ibi cit. n. 2. Cod. Jud. Und dieses soll der Richter
auch in der 2ten als 3ten Instanz thun. ibi cit. Anm.
litt. b. Es solle aber vom Richter kein ungebührlicher
Zwang, noch Drohung, sondern nur genügliche Erin-
nerung geschehen. ibi cit. Cod. n. 3. Wer aber nicht
pacisciren, oder contrahieren kann, mag auch keinen

Ver-

Vergleich machen, ausgenommen in Peculio castrensi, und verhandener Majorennitaet. ibi Anm. n. 14. litt. d. Die Sache des Streits muß nicht nur zweifelhaft, sondern so seyn, daß jedem Theil zu disponieren, und sich zu vergleichen frey stehet. vi Cod. Jud c. 17. §. 1. n. 5. Und in klaren Sachen soll man keinem Theil einen Vergleich zumuthen, denn in Re judicata kann ein Vergleich nicht Platz greiffen. ibi Cod. Anm. n. 6. litt e. Vormunder aber können Vergleich nur durch erhollend-obrigkeitlichen Consens Ratione unbeweglichen Gütern machen, der auch ohne erheblicher Ursach nicht zu versagen ist. ibi Cod. Jud. n. 7. Und gehören derley Confirmationes ad primam Instantiam. ibi Anm. litt g. Ein Mandatarius kann ohne Special - Vollmacht keinen Vergleich machen. vi Cod. Jud. c. 7. §. 9. n. 4. Bey einem Vergleich ist etwas zu geben, oder zu behalten nothwendig. Anm. Cod. Jud. cit. cap. 17. §. 1. n. 8. Der Vergleich muß vor ordentlicher Obrigkeit, wo gestritten wird, protocolliert, von Theilen selbst eigenhändig unterschrieben, und in einer Summa über 50 fl. taxordnungsmässig verbrieft werden. ibi cit. n. 9. In beweglichen Sachen ist Index Loci Rei sitae, um den Vergleichsbrief zu errichten anzugehen, ohnverwehrt. ibi cit. Anm. litt. i. Geschieht der Vergleich extra judicialiter; so muß schleinig dem Richter, wo die Sache im Streit hangt, wegen Relations- und Kanzley-Tarsporteln Nachricht gegeben werden. ibi cod. n. 9. Siegelmässige Personen errichten ihre Vergleich selbst unter Handschrift, und Petschaft, sind aber Unsiegelmässige dabey; fertiget statt diesen die Obrigkeit des Orts. ibi Cod. n. 10. Im Unterlaß all obigen ein- oder anderen ist der Vergleich Null, wann der auch mit

Zeugen

Zeugen erwiesen werden könnte, ausser da schon alles erfüllt worden ist. ibi n. 11. Es kann auch ohne offentlichen Gefährde-Unterlaufung, oder minderjähriger betreffenden Personen, und Darthuung einer merklich- und augenscheinlicher Laesion derley berichtigt-obrigkeitlicher Vergleich nicht mehr angefochten werden. ibi n. 12. Nach diesem Vergleich hat keine Reue statt, und sind die Theile zur Erfüllung anzuweisen, ausser es wäre die Clausula casatoria auf dem Contraventions-Fall einverleibt worden, und, der diese Clausula begehrt einzuverleiben, nicht selbst in Mora adimplendi ist. ibi n. 13. Es kann auch aus einem Vergleich kein Novation praesumiert werden; Derowegen bleibt dem Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie schon etwa vor dem Vergleich gehabt, ohne ausdrücklicher Bedingniß allezeit bevor. ibi n. 14. Advocaten, so die Partheyen vom Vergleich abhalten, sind nach aller Schärfe zu bestrafen. cit. ibi n. 15. In Criminalibus hebt sich zwar durch gütliches Abkommen die Actio civilis, nicht aber die dem Publico schuldige Strafe auf. vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 2. Anmerk. Der Vergleich gehört unter die Contractus innominatos. vi Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 8.

Vergleichshandlungen mit denen Ordinariaten sind weit rathsamer, als daß man den Streit unausgemacht hangen lasse, oder das vermeinte Recht gegen den minder mächtigen Theil mit Gewalt zu behaupten, und durchzusetzen suche. vi Rescript. SSmi. an geistl. Rath von 1. Oct. 1789.

Vergleichs-Tractat hindert den Lauf der Appellations-Fatalien nicht. Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. e.

Vergleiche, vide Hofraths = Directorium. Fiscalische Prozesse.

Vergleichs = Ratifications- Tax. Hiefür wird bey Justizdicasteriis in Sachen, so kein Jus perpetuum anbetreffen, 4 fl., in Wichtigen, wo es ein Jus perpetuum zum Gegenstand hat 6 fl. In sonders importanten Causis 10 fl. eingefordert. vi Hofrathstaxordnung de 24. Jenner 1759.

Vergunstzettel. Um diese sollen sich die Unterthanen gemäß Religions- Mandat de Dato 22. Sept. 1738. p 6. bey ihrer Obrigkeit melden, und einschreiben lassen, wann sie sich nach Augsburg, Regensburg, und andere dergleichen Orten, begeben, folglich diese dem Agenten, und Verordneten dortselbst überantworten.

Vergwaltigung, siehe Vis.

Vergiftung. siehe Todtschlag durch Vergiftung.

Vergiftung der Menschen. Hierauf statuiert der Codex das Schwert, wann unwiederbringlicher Schaden erfolgt, und, wann er wieder recuperiert. vi Anm. ad Cod. Crim. p. 1. c. 3. §. 12. litt. d. Das Corpus Delicti in Vergiftungen fordert erstens, daß Jemand gift, und zwar andertens genugsame Quantitaet beygebracht, dann drittens der Tod wirklich daraus erfolgt seye. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 3. litt. a. Ein Indicium remotum erfordert glaubwürdige Anzeigen durch gemeinen Leinmuth, oder anderen redlichen Verdacht, liederlicher Leuten, gegen welchen, wo nicht ad Carceres, doch wenigst ad Custodiam geschritten werden kann. vi Cod. Crim. et Anm. P. 2. c. 6. §. 4. et litt. a. Die Interrogatoria aber pflegen dahin gestellt zu werden, wie das beygebrachte Gift heisse, und aussehe? wie stark die Dosis gewesen?

ob

ob man solches auf einmal, und wie beygebracht? was für Zeichen, und Gebärden der Vergifte hierauf spühren lassen? ob er sich stark gebrochen, und gekrimt? ob er aufgeschwollen? wie lang derselbe krank gelegen? ob der Tod bald darauf erfolgt? was für Medici, oder Krankenwärter dabey gebraucht worden? woher man das Gift bekommen? ob noch von dem beygebrachten Gift etwas übrig geblieben, und wo man es habe? wer solches zubereitet, und Wissenschaft davon gehabt, oder dazu geholfen habe? vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b.

Vergiftung des Viehes, Brünnen, Weidenschaften. Diese sind nach Beschaffenheit des daraus erfolgten Schadens, oder Grösse der Gefahr, welche hieraus leicht hätte entstehen können, an Leib und Leben zu bestrafen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 13.

Verhaft, siehe Captura, Gefängniß, Inhaftierung, Arrest.

Verhältnisse zwischen Civil- und Militärstande, wo Collisionen zu beförchten, sollen hierüber weder churfürstl. Hofkriegsrath, Gouverneurs, Kommandantschaften, oder sonstige Militärstellen ohne einschlägigen Pollizeybehörde, und in Uneinwerdung deren ist höchste Entscheidung zu erwarten. vi Resolut. SSmi von 22. Febr. 1798.

Verhausieren der Kramwaaren, siehe Hausieren.

Verhandlung mündlicher Klagen müssen obrigkeitlich, wo vom Amtswegen verfahren wird, protocolliert, in Partheysachen aber von Theilen, oder ihren Procuratoribus, und Advocaten von Mund aus in die Feder dictiert, alle unnöthige Weitläufigkeit, und ungebührliche Anzüge bey der Strafe vermieden,

und

und die Protocolla von sammtlichen Theilen, oder ihren Vertrettern unterzeichnet, und alle Gerichtsanwesende mit Namen Tag, Monat, Ort, und Jahr vorgemerkt werden. vi Cod. Jud. c. 4. §. 15. Der Rentmeister hat hierinfalls die vorfindige Mangel beym Umritt abzustellen. ibi.

Verhören öffent- und mündliche sind bey Dicasteriis schon längst in Abgang kommen, und werden durch Hofkommissiones ersetzt. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 10. litt. a. et cit. c. 1. §. 21. litt. b.

Verhören bey niedern Gerichtern mündliche sind meistentheils noch üblich. ibi cit. Wanns aber in Tafernen gehalten werden, ist auf das Herkommen zu sehen, hierunter alles Zechen, und Tumult, des Tanzens, und andere Ungebührlichkeiten nicht zu gedulden. vi Cod. Jud. c. 1. §. 21., et Anm. litt. b. Hierbey sind denen Partheyen die Prozeßbeschwerden zu erinnern, und die Vergleich anzurathen. vi cit. c. 17. §. 1. n. 2.

Verhör der Gezeugen, siehe Zeugschaft. Zeugen.

Verhören. Die Gewöhnliche sollen von denen Beamten jedesmal anberaumt, und bey solchen die nicht viel ausmachende Händel, ohne sie in Tagssatzungen, und die Parthey dadurch in größere Unkösten zu ziehen, fördersamst abgethan werden. vi 1735. baierisch- und 1750. oberpfälzischen Taxord. litt. a. §. 8. Von solchen Ordinari-Verhören, wo in einem Tage viele Partheyen vorkommen, sind hauptsächlich die Abschiedgelder bewilliget. ibi. Was von denen Verhören zur regulierten Anlage zugleich ad Fundum pauperum einzubringen seye, siehe Straffälle.

Verhören, Unnöthige, und Eigenwillige sollen die Beamte ihres blossen Privatnutzens halber nicht halten, und also diejenige, so zu Gotteshäusern, oder in Vormundschaften verfallene Zinsungen zu thun schuldig worden, sonderbar, wann sie abgebrannt, oder sonst notorie erarmte Unterthanen sind, nicht vor sich selbst zu Gericht bescheiden lassen, oder solches zu thun, denen Vormundern, und Kirchenpröbsten anbefehlen. vi Ausschreibung von 14. Jenner 1649., und eben so wenig dergleichen in wissenlicher Noth und Unglück stehende Partheyen wegen vorgegangenen, und hinnach unter sich selbst verglichenen Händeln, als Injurien, und dergleichen blos um ein Bscheidgeld erhollen zu können, von Amtswegen fürfordern lassen. ibi. Sonst aber sollen nach der Normal-Instruction vom Jahr 1786. die Aemter, und Gerichte, Städt- und Märkte allemal nach Michaeli ordentliche Kirchenverhören abhalten, und denen Kirchen mit promptester Justiz, und Execution willfahren. vi Instr. so dem Mand. von 21. Dez. beygehängt. p. 12. Auch sowohl in Schuld- als anderen Sachen auf vorkommende Klagen jedem das Recht mit seyn, und die Billigkeit verhandeln. vi Ausschreibung von 14. Jenner 1649.

Verhörs-Protocollen müssen bey denen Gerichtern alle Quartal geschlossen, und mit Ende des Jahrs samt der Rechnung eingeschickt, hieraus aber auch eine Verzeichniß mit kurzer Bemerkung des Frevels, und Frevlers, dann der Geldstrafe verfaßt, die Beträgs-Summa von jedem Quartal ausgeworfen, sohin solche Verzeichniß der Rechnung ebenfalls beygelegt, und in dieser lediglich die Summa von jedem Quartal einge-

stellt werden. vi Mand. von 26. Oct. 1786. Beylage A. Gerichtsrechnung. Anmerkung.

Verhören, wann die zu halten, und wo? Alle 14. Tage, oder so oft es die Beschaffenheit erfordert, ist die Verhör zu halten, ausgenommen an Sonn = und Feyertägen, es seyen dann das Publicum, oder Causas pias, oder Gefahr ob dem Verzug betreffende Sachen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. h. Der einmal gewiß bestimmte Ort solle nicht abgeändert werden ohne erhebliche Ursach. ibi. Es solle der Ort weder schmächlich noch unehrlich, auch der inner den Gebietszirkel seyn. ibi. Auch ein Hofmarksherr, oder Richter nicht über 3 Meilwegs von denen einschichtigen Unterthanen entsessen sich befinden. ibi. Und nur in Tafernen die Verhören gehalten werden. Wo die Gerichtshäuser, Hofmarksschlösser, Richter, und Gerichtsschreibers = Wohnungen mangeln. ibi.

Verjährung ist, wenn das Eigenthum einer fremden Sache mittels der Zeit erlangt wird. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 1. Es kann aber nur der des Eigenthumsfähige. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 2. Aber nicht all davon ausgenommen fremde Sachen können verjährt werden. ibi §. 3. Es werden auch Res mere Facultatis per Prohibitionem, et Acquiescentiam alterius praescribiert. ibi §. 3. n. 3. Die Erfordernissen der Verjährungen sind, justus Titulus, bona Fides Possessio et Tempus legitimum. ibi cit. §. 4. Bona Fides wird zur Verjährung von Anfang bis Ende erfordert. §. 7. ibi. In beweglichen Sachen wird eine Zeit von 3: in unbeweglichen aber 10: unter gegenwärtigen, und 20 Jahr gegen Abwesende erfordert. ibi §. 8. n. 1. Die Zeit rechnet man nicht utiliter, sondern

dern continuo, das ist, mit Einschluß der Feyertägen dergestalt, daß sobald nur der letzte Tage erscheint, auch die Verjährung selbigen Augenblick ihr Ende nimmt. ibi n. 5. vide auch Zeit. Praescriptio. Es wird auch zur Praescriptio ein beständig = ununterbrochener Besitz von Anfang bis zum Ende erfordert. ibi §. 5. In unkörperlichen Dingen dienet der Gebrauch der Sach statt der Possession, selber solle doch in Verjährung jährlicher Zinsen gleichförmig seyn. ibi §. 5. n. 4. Doch ist hierin in Juribus discontinuis nicht genug, wenn man sich in Facultate exercendi beständig befindet. ibi n. 6. Es wird zur Peaescription ein Titul erfordert, wodurch das Eigenthum transferiert werden kann. ibi §. 6. Der Titul muß aber bewiesen werden, ausgenommen in Praescriptione von 30. 40 Jahren, und Immemoriali, wo die Zeit dem Titul ersetzt. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 6. n. 3. Die Verjährung hat gegen Abwesende inner 20ig Jahren statt. ibi §. 8. n. 1. Es lauft auch die Praescriptio bey Puppillen, und Minderjährigen während ihrer Vormundschaft nicht. ibi §. 8. n. 7. et Anm. n. 3. litt. d. Jährliche Zinsen werden alle zusammen in einer Zeit active, et passive verjährt. ibi n. 2. Die Praescription lauft gegen Abwesende ex Rei publicae Causa nicht. ibi n. 7. Requisita zur Verjährung von unfürdenklichen Zeiten (Temporis immemorialis) fordert wenigst 54 Jahr alte Gezeugen, die nicht nur 40 Jahr zurück, von der strittigen Sache aus eigenem guten Wissen, sondern auch, daß sie ein anderes niemal gehört, und den Anfang der strittigen Sach weder selbst wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponieren. ibi §. 9. Nachfolger hingegen setzen die Praescription sowohl in Succes-

sione universali als singulari, wenn sie sich nur in gleichmässigen Inhaben befinden, allerdings fort. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 10. n. 1. Der Successor kann die Praescription nicht fortsetzen, wenn der Antecessor in male Fide gewesen, sondern er muß vor sich so lange Zeit die Sache besitzen, als zur Verjährung erfordert wird. ibi n. 3. Die Verjährung wird naturaliter, und civiliter unterbrochen, und geschieht dieses, oder sofern es nur genüglich dargethan werden kann, oder durch auffer gerichtliche Interpellation, jenes aber, wenn man währender Praescription aus dem Besitz kommt. In beeden Fällen kann die Verjährung nach der Interpellation wiederum von neuem, und zwar nach der Naturali von der Zeit, da man den Besitz wiederum erlangt hat, nach der Civili aber, von der Zeit, da man sich das letztemal gemeldet hat, abermal angefangen werden, jedoch dergestalt, daß weder ein- noch anderenfalls die vorige Zeit mit eingerechnet wird. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 11. Wider die Praescription kann die Restitution in Integrum nicht gesucht werden. vi cit. §. 12. In Dienstbarkeiten lauft die Verjährung in Continuis 40 Jahr ohne Darthuung des Titels, noch gegentheilige Scientiam, et Patientiam, weil beydes durch die Länge der Zeit ersetzt wird. vi Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 5. n. 2. Hingegen in Discontinuis erst nach unfürdenklicher Zeit, ausgenommen, wenn man nebst einem untauglichen Titul auch verstandene Scientiam et Patientiam beweisen kann, da wird die Verjährung inner 10, und unter Abwesenden inner 20 Jahren vollbracht. ibi n. 3. Weltliche Zehenden werden auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge verjährt. vi Cod. Max. P. 2.

c. 10. §. 22. n. 1. Geistliche Zehendenden erfordern gegen dem Pfarrer eine 40 jährige Zeit ohne Titul von unfürdenklichen Jahren, gegen andere aber 10 respective unter Abwesenden 20, und ohne Titul 40 Jahr zur Verjährung. ibi n. 3. Es kann sich auch ein Streit verjähren, wenn von Zeit des letzten Judicialacts 40 Jahr verflossen sind, und sich Niemand mehr bey Gericht um den Streit gemeldet. vi Cod. Jud. c. 3. §. 9. n. 5. NB. Die Verjährung ist auch bey jedem Contract in Codic. zu finden. siehe auch Praescriptio. Maut- und Accis-Straffälle, wenn sie nicht inner Jahr, und Tage angebracht werden, sind alsdann verjährt. vide 1765. Maut- und Accisordnung. p. 38.

Verjährung dieser wird gegen die Forstpollizey-Gesetze niemals statt gegeben, vi Verordnung de Dato 16. März 1793. p. 8. Dagegen werden alle strafbare Facta, et Omissiones in Maut- und Accissachen nach verstrichenen Jahr als verjährt gehalten. vi Verordnung von 21. Sept. 1795. p. 4. Ingleichen die Kaufmann- und Handwerks-Konten a Dato der Ausstellung und Insinuation. vi General-Kundmachung von 23. Nov. 1791. et Decr. von 12. Monatstag Juny 1790.

Verjährung der Wechselbriefe, vide Praescriptio.

Verificationes. Mit welcher die verschiedene Rechnungsposten zu belegen, sind bey denen in Neuburg, und sulzbachischen vorgeschriebenen Rechnungsformularien, größtentheils angemerkt. vi Neuburg, und sulzbachischen Rechnungsunterricht vom Jahre 1786.. §. 9. Wenn aber die Collegia noch verlässigere, und kürzere Bescheinungsmittel, oder auch eine verfänglichere Gattung-Controlle anwendlich finden, ist ihnen die da-

hin

hin bezügige Verfügung keineswegs dadurch benommen. ibi. Die Verificationes auf Gebäu, und Raeparationes sollen die Gerichtsbeamte nicht mehr durch die Procuratores, sondern durch die Maut = und Kasten= Beamte, und so vice versa die Maut = und Kastenbeamte ihre pro Verificatione beylegende Zetteln durch die Gerichtsbeamte bey Vermeidung unfehlbaren Aufsatzes, da dergleichen in Loco, attestieren lassen. vi Verord. in Scharwerks = Misbrauch = Holz, und Bausachen von 13. Febr. 1690. §. 8. siehe auch die Zeit der Verjährung.

Verkäufer, welcher sich bis zu Entrichtung des Kaufschillings das Eigenthum reserviert, oder auf baar Geld, und nicht auf Borg gehandelt, gaudiert Jus Separationis. Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. d. Handelt er aber auf Borg; so muß er sich eine Hypothek, um nicht unter die Currentisten geworfen zu werden, vom Käufer ausbedingen, und, da dieses specialiter auf dem verkauften Gute, auch in Instanti vor der Extradition geschiehet, hat er ein Jus Praelationis, und kömmt in die 4te Klasse. ibid. Ist zu dieser reservierten Hypothek die obrigkeitliche Errichtung nicht nöthig. ibid.

Verkauf gegen baar Geld wird praesumiert, besonders mit unbekannten Personen in der Handlung. vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. e. oder da Contrahent nicht befugt war, auf Borg zu handeln, wie z. B. ein Minderjähriger. ibid. oder man ad fidem habendam dolose eingeführt worden. ibid. oder da Ueberbringer befehliget, das Geld zu empfangen. ibid. zu Marktzeiten contrahiert. ibid. jedoch mit Ausnahme der Kaufleute, die vom Markt zu Markt Credit zu geben pflegen. ibid.

Verkauf auf Borg wird gefolgert, in Handel der Zahlungsfristen, Caution, oder nehmender Borgschaft,

oder

oder Hypothecs-Bedingungen. vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. e.

Verkaufte Sachen gegen baar Geld gaudieren Jure Separationis, wenns in Natura noch vorhanden. ibid. Cap. 20. §. 16. litt. e. muß Verkäufer regulariter probieren, daß der Verkauf gegen baar Geld geschehen. ibid.

Verkupplung junger Weibspersonen, und sonstiges Gelegenheit machen, ist schärfest verbothen. vi Verord. von 10. April 1782. p. 8.

Verlassenschaften geistlicher Personen, wann sie ohne Testament in München versterben, wie sich hiemit zu verhalten, siehe das Decret von 2. März 1662. selbst ein, weil es Baron Kreitmayr in seinen gelehrten Anmerkungen Cod. Jud. c. 1. §. 13. sub litt. a. einzusetzen Bedenken getragen: als es nur dem dasigen Clerum betrifft. Gemäß eines andern Decrets von 31. May 1726. soll denen Ordinariis in Fällen, wo die Quaestio nur von der Giltigkeit des Testaments ist, niemal eine Cognitio gestattet werden, et cit. Anm. litt. a. ad 10mum. Der Fiscus darf keinen Anspruch auf geistliche Verlassenschaften machen. Gemäß Freyheitsbrief Herzogs Ottonis. 1311. Welche Beschaffenheit es auch mit denen Verlassenschaften unehrlich- oder flüchtiger Geistlicher hat, deren sich sonst der Fiscus zugelegt hat, massen das Decret von 5. Januar 1640. denen churfürstl. Dicasteriis aufgetragen, sich auch sothaner Erbschaften von Obrigkeit, und Fisci wegen hinfüro nicht mehr anzunehmen; sondern dieselbe gleichwohl denjenigen, welchen es von Rechtswegen gebührt, ohne Hinderniß zukommen zu lassen. Es ist auch die Obsignation, und Inventur keine Wirkung der Nieder-

gerichtsbarkeit, ab Seiten der Obrigkeit, sondern hangt a Jure Suprema Advocatiae ab, und kommt denen nicht specialiter damit begabten Ständen, oder Landsassen vi Decreti de 1ma Martii 1725. keineswegs zu. et cit. Anm. 2c. siehe auch Erbschaft, oder geistliche Verlassenschaften.

Verlassenschaften weltliche. Wo die Erben nicht bey der Stelle sind, sollen ordentlich inventiert, und verwahrt, denen Erben davon Nachricht ertheilt, und bis zu ihrer Ankunft ausser denen Funeral- und unentbehrlichen Ausgaben nichts davon genommen, und verkauft werden. vi Stadt- und Markts-Instr. de anno 1748. p. 33. Es gehören auch Verlassenschafts-Verhandlungen keineswegs zum Wechselgericht, sondern zur ordentlichen Instanz. vi Wechselgerichtsord. de ao. 1785. c. 1. §. 4. siehe geistliche Verlassenschaften, Inventuren, Erbschaften, Obligation. Die bey den Verlassenschaften vorfindigen Bücher dürfen vor Einsendung eines Catalogs zum Censur-Collegium nicht verlicitirt werden. vi Befehls ans Hofoberrichteramt München von dato 22. Juny 1791.

Verlassenschaft unehelicher Kinder fallt auf deren Absterben dem Fisco zu, nach dem Mandat von 27. Februar 1602.

Verleumdung, vide Leumuth.

Verlobte, siehe Braut.

Vermächtnisse zum Favor der Armen, sind von der Obrigkeit, oder denen Testaments-Executoribus nicht eigenmächtig zu verwenden, sondern zur Armenkassa zu geben. vi 1748. Bettelordnung von Dato 2. Jäner p. 17. Beschwerliche Vermächtnissen, oder Beyschaffungen von

Gut-

Gutthätern in die Kirchen sind nicht zu ratificiren, wenn nicht zugleich der Fundus zum Unterhalt derselben angewiesen wird. vi geistl. Raths Instruction von 25. April 1783. respective Hauptregeln in Kirchen-Parramentwesen. p. 1mo n. 11. Auch Städte, Märkte, und Gemeinden sollen sich durch dergleichen Vermächtnissen, worauf Stipendia, Jahrtäge, Reparationes der Gotteshäuser, und andere Bürden mehr geschlagen sind, in keine, mehr schädliche, als nützliche Obligationes einflechten lassen. vi 1669. Rentmeisterischer Instruct. p. 76, et 1748. Stadt- und Markts-Instr. p. 45. Von dem Amortizations-Gesetz sind jene Vermächtnissen ausgenommen, und die gnädigst approbierte Bruderschaften dergestalt, daß ihnen kein mehrers als 50 fl. Titulo Lucrativo zu vermachen erlaubt ist. vi Amortizations-Mandat von Dato 13. Oktober 1764. p. 9. siehe auch Quarta Pauperum, Erbsteuer, Legaten.

Vermessungen eigenmächtige, sind fremden Personen ohne schriftlich höheren Erlaubniß verbothen. vi Befehls von 25. April 1793.

Vermögens-Confiscation betrifft nicht nur die Deserteur, wann sie sich aber zeitlich beym Regiment wieder einfinden, ist, wann das Vermögen auch schon eingezogen, wiederum zu verabfolgen, sofern sie nicht schon öfters entwichen sind. vi Decr. von 30. September 1793. Die Confiscation findet aber Platz bey jenen Landeskindern, welche aus Furcht, als Kapitulanten gezogen zu werden, sich aus dem Lande flüchten, und sich vom Tage der letzten Vorladung an, inner Jahres Frist, nicht stellen. vi Instruct. von 4. Oktober 1793. p. 14. Bey einem sich ergebenden Selbstmord stehet aber auch dem Fiscus nicht zu, von dem Confis-

scations-Anspruch eigenmächtig abzustehen. Gemäß Decr. von 1. July 1789. siehe auch Legatum.

Verordnungen über geistlich und weltliche, soll man keine ärgerliche Gespräche, Bücher, und Schriften gedulden, und die Uebertretter dagegen exemplarisch bestrafen. vi Mand. von 13. Februar 1775. siehe geistliche Verordnung. Gesätze landesherrliche zu kritisieren, und anzutasten soll sich bey exemplarischer Strafe niemand unterstehen. vi Verord. vom 18. Dezember 1770. Das Mandat von 4ten Juny 1682. bestraft diejenige, so wieder heilsame Verordnungen, und jene, so damit zu thun haben, schmälen, mit dem Zuchthaus. Der hiesige Hofbuchdrucker soll auch bey exemplarischer Bestrafung, und nach Beschaffenheit der Umstände bey Verlurst des habenden Hofbuchdrucker-Privilegii, ohne zuvor von der höchsten Stelle, oder einem andern hiesig churfürstlichen Collegio ihme zugefertigt schriftlichen Anbefehlung, weder eine Generalverordnung, noch einen Verruf, oder ein dahin abzielendes Avertissement im Drucke befördern, und eben so wenig vor deren beschehener Publication ein Exemplar abgeben. vi Sign. in Conf. Int. von 4. Dezember 1776. Denen an die Hofraths- und Revisionsgerichte erlassenden Weisungen und Ordnungen haben die Regierungen Neuburg, und Sulzbach nach der von der obern Landesregierung beschehenen Communication ebenfalls so weit Vollzug zu leisten, als solche einen Bezug auf das Justizwesen, und Abänderung des bayerischen Landrechts haben. vi Decr. von 19. Jäner 1780. Und, wenn die von ermeldt obern Landesregierung communicierte Verordnungen gedacht neuburg- und sulzbachische Stellen ebenfalls mit betreffen, ist von selben die Folge eben so

zu leisten, als wenn sie gleich unmittelbar von Hof dorthin erlassen worden wären. vi Rescr. Sermi. von 15. May 1786.

Verordnung landesherrliche, siehe General-Mandata, General-Verordnungen. Bischöfliche dürfen ohne vorläufig nachgesucht, und erhaltenen Placeto Regio nicht ausgefertiget werden. vi Decr. von 5. Februar 1791. wegen geistl. Seminarien, siehe auch Statuta.

Verpachter, vide Locator.

Verpfändung fremder Sachen wird arbitrarisch, wie ein Falsum, bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Verpfändung eines Grundes, oder lehenbaren Guts erfordert den grundherrlichen Consens, vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. d. sonst gilt sie nur für eine Currentschuld, ibi. fängt erst von der Zeit des erlangten Consens an, ibi. praejudiciert den Grundherrn in seinem Vorgangsrecht nicht. ibi. vide auch Unterpfand.

Verpflegung. Diese ist den Findelkindern an dem Ort, wo sie gefunden worden, zu verschaffen. General-Verord. von 3. März 1780. p. 8., et 27. July 1770. p. 7. Denen Ehehalten aber, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen ernähren können, an dem Ort ihrer Geburt- oder in jener Stadt, oder Gericht, wo sie 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet, zu haben, sich legitimieren können. ibi. cit. p. 9., et cit. p. 8., und jenen, welche während ihrem Dienst, oder bey ihrer kündigen Profession erkranken, zur Arbeit, und eigenen Verpflegung untauglich werden, ebenfalls an dem Ort ihrer Geburt, ausser, wann sie Communitatis Causa bey Feuer, Wasser, und anderen Gefahren Hilfe geleistet haben, und dadurch verunglückt worden, ebenfalls an dem Ort sind, sie mögen Inn- oder Aus-

länder seyn, zu verpflegen. ibi. cit. p. 10., et cit. p. 9. Verehelicht, und unangesessene Personen haben ihre Verpflegung an dem Ort, wo sie mit obrigkeitlich weltlicher Erlaubniß kopuliert worden, zu suchen. ibi. cit. p. 11., et cit. p. 10. Arme Priester sind ihrer Verpflegung halber an das Geburts = oder Tituls Ort zu verweisen. vi Bettelord. von ao. 1748. dat. 2. Jäner p. 7. Und Konvertiten an das Ort, wohin sie assigniert worden. ibi. Uneheliche Kinder sind in dem rechtmässigen Aufenthaltsort ihrer Mutter zu verpflegen. vi obigen Mand. von 3. März 1780. p. 8, et 27. July 1770. p. 7. Eheliche Kinder sind von denen Eltern mütterlicher Seite, oder in deren Ermanglung von denen Gemeinden in Loco Nativitatis zu unterhalten. vi Verord. von 6. Hornung 1781. p. 3., et Decr. von 16. September 1776, et Mand. von 16. Lenzmonats 1781. p. 4. All diesen sowohl, als denen übrigen Armen jeden Gerichts, Hofmark, Stadt, und Markt, welche Alters, oder anderer Leibsgebrechlichkeit halber mit einer Handarbeit mehr etwas verdienen können, ist nicht nur die ohnentgeldliche nöthige Herberg, sondern auch die übrige Verpflegung, und zwar konkurrenzmässig zu verschaffen. vi Verordnung von 3. März 1780. p. 15. Zu solcher Concurrenz aber bey denen gerichtischen Armen alle in dem Gericht entlegene, und auch die in die Hofmärken gehörige einschichtige Unterthanen nach dem Hoffuß pro Rato beyzutragen. vi Mand. von 27. July 1770. p. 16. Es sind auch von solchen Beytrag weder Geistlich = noch Weltliche, unter was immer für einem Vorzugsrecht sie sonsten befreyt, ausgenommen. ibi. p. 17. Geschlossen, und ungeschlossene Hofmärken hingegen, dann Städt = und Märkte haben ihre Armen

auf

auf die Beschwerde des Gerichts allein zu verpflegen. vi Mand. von 27. July 1770. p. 18. Das nöthige Geld = Quantum, und auf dem Lande die Naturalien sollen die Bettelvögte, und Dorfsführer einbringen, vertheilen, und wie andere Gemeinsausgaben verrechnen. ibi. p. 19. siehe auch Arme, Unterhalt, Militair-Verpflegung. Waisenkinder.

Verpflegung der Gefangenen solle wohl besorgt, die Mängeln der zureichenden Kost verhütet, und die Gebrechen abgestellt werden. Wessentwegen die Landkommissarien beauftraget sind, die Visitationen bey der Ortsdurchreise vorzunehmen, die Bemerkung hierüber zu machen, sohin die Beamten sich nichts zu schulden kommen zu lassen. Gemäß Mand. de dato 26. July 1799. vide Gefangener.

Verpflegung des Militärs. Wann das Militär im Lande naturaliter oblieget, solle ohne Vorwissen des Beamtens kein Pferd, noch Both in höchsten Herrn Dienst verschaft, und für jedes Pferd mit Einschluß des Knechts und Wagens ab der Meile Wegs 10 kr. bezahlt werden. vi Mand. von 8. May 1745. Das Land hat nichts als das Brod, die Portion zu 1 $\frac{1}{2}$ Pfund, und die Pferd = Ration a 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu, und 3 Pfund Stroh, Münchner Gewicht, abzureichen, und ausser dessen nebst dem blossen Tag, und Fach, auch Liegerstatt für dem gemeinen Mann, von Feldwebel, und Wachtmeister an, ansonsten nichts zu prästieren. ibi. Uebrigens soll nichts auf die Absente im Standquartier, unter was Praetext es immer seyn mag, weder an Geld, noch Natural - Verpflegung begehrt, noch eingebracht werden. ibi. Würde derley Excess vorgehen, wäre die Anzeige gleich dem Regi-

mentskommandanten der Remedier = und Bestrafungswillen namhaft anzuzeigen. ibi. Der Erfolg aber hierüber einzuberichten: um das Behörige weiters beobachten zu können. ibid. Das weitere Mandat von 17. May 1745. verbiethet dem Landmann schärfest, die Kostabreichung, sowohl für den Offizier, als gemeinen Mann, noch hiefür einiges Geld zu bezahlen. ibi.

Verpflichtung des zur General = Landesdirektion anzustellenden Personals stehet der daselbstigen Directorial - Sitzung zu. Die übrigen Verpflichtungen sollen nicht im Rath, sondern durch 2 a Praesidio zu ernennende Kommissarien verrichtet werden. vi Gen. Land. Direct. Instr. Fol. 15. p. 8. de dato 23. April 1799.

Verrätherey ist eines der größten Verbrechen, sowohl bey Civil = als Militärpersonen: und wird von letztern bald committendo, bald ommittendo begangen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 19. 2. von Straffen derselben siehe Militär der Verrätherey. siehe auch Majestätsverletzung. Es sollen die Verrätherenen, welche Land und Leuten, oder ihren Allierten, auch dem Kriegs = und allgemeinen Wesen zum Schaden und Nachtheil getrieben, von jedem Wissenschafthabenden dem Kommandierenden Offizier alsbald angezeigt werden. vi Bayer. Kr. Art. de anno 1746. p. 26. Verräthern haben die Stadthalter, Kommandanten den Prozeß privative zu formiéren. vi Infant. Instr. und Dienst = Regl. respve. Extract von 4. Juny 1774. §. 2. litt. A. 12te Verhaltung.

Hingegen wird für keine Verrätherey geachtet, wenn man aus Furcht, Dummheit, Unverstand, oder sonst gefährlich bösen Fürsatz was thut, oder unterläßt, welches dem Feind etwas zum Vortheil, oder dem Freund

zum

zum Schaden gereicht. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 19. litt. d. Wer sich durch Bestechung zur Verrätherey als Werkzeug gebrauchen läßt, wird auf Betretten, an Ehr, Leib, und Leben bestraft. ibi. f.

Verruf unter dem Trommelschlag dürfen nur mit Vorwissen der Stadtkommandanten geschehen. vi Infant. Instr. und Dienst-Regl. Extract von 14. Juny 1774. 3ten Theils 12te Verhaltung. §. 3. Ausser wenn sie von denen churfürstl. Regierungen selbst angeordnet werden. vi Sign. Int. von 23. September 1746. vide Publication.

Verrufner Mensch, vide Leimmuth.

Versagung der ehelichen Pflicht, ist im Ehebruch ein linderender Umstand. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. §. 4. litt. g.

Versammlungen heimliche dürfen von denen Soldaten ohne Wissen und Willen der kommandierenden Offiziers bey Leib- und Lebensstrafe nicht gehalten werden. vi 1746. 8ten Kriegsartikel. p. 24., et Mand. von 4ten November 1799. siehe Verbindungen.

Versatzamt. In München kann jedermann seine Kapitalien ohne mindest zu entrichten habenden Steuer verzinslich dahin anlegen. vi Pfandhausord. Mand. von 25. Juny 1754. p. 3., und bey Licitationen desselben seine eigene Sachen gegen Erlag eines Groschens von jeden Gulden des verkauften Guts mitlicitieren lassen. ibi. p. 16. siehe Pfandhaus.

Versätze. Ueber diese sollen die verpflichtete Tändler, und Tändlerinnen ein ordentliches Buch halten, und darinn sowohl die Sachen mit der Versetzer Nämen, Preis, Tag, und Zeit, als auch wenn, wie hoch, und mit was für Bedingnissen solche hinausgegeben worden,

ein-

einschreiben. vi der unterm 13. September annò 1760. zu Stand gekommenen Tändlerverordnung. p. 6. Gedachte Tändler, und Tändlerinnen sollen auch bey unnachlässiger Strafe auf die Versätz kein mehreres nehmen, als was der Eigenthümer verlangt, und dieses demselben nachmals ohne Vorenthalt, und Zeitverlurst zustellen. ibi. p. 7. Versätze an Bettern, Leinwand, Leingewand, Leibskleidern, und dergleichen von verdächtigen, oder nicht genugsam bekanuten Personen, sollen ersagte Tändler, und Tändlerinnen bey schwerer Strafe gar nicht annehmen. ibi. p. 8. Von Ehehalten, mittellosen, oder anderen verdächtigen Personen aber sollen sie die ihnen zubringende Versätze nie ohne genugsamer Erkundigung, ob solche ihr Eigenthum, und warum versetzen, annehmen: sofort den schöpfenden Verdacht jedesmal bey ihrer Obrigkeit anzeigen, und bey schärfester Strafe Niemand durchzuhelfen suchen, ibi. p. 9. 10. auch ein- so andern Versatz nicht 5 bis 6mal umsetzen, und von jedem Gulden einen Groschen Umsetzerlohn von dem Darlehens-Quanto abziehen. ibi. p. 13. Vielminder bey unausbleiblicher Strafe die Versätz höher, als solche im Werth sind, an die Darleiher hinausgeben, ibi. p. 14. und von keinem Versatz ein mehrers als ab jedem Gulden 3 kr. zum Lohne nehmen. ibi. p. 15. Uebermässig- und unzulässige Zinse von Pfänden, und Versätzen anzunehmen, ist per Decretum von 4. Jäner 1648. bey Confiscation, und anderer schwerer Strafe verbothen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Contract, daß das Pfand, oder Versatz, wann es nicht in der bestimmten Zeit gelöset wird, ohne weitere Schätzung, um die vorgeliehene Summa, oder noch um ein Geringeres, als das Pfand

an

an sich selbst werth ist, dem Pfandinhaber verbleiben solle. ibi. siehe Pfänder.

Verschaff= oder Compassierung pflegt zu geschehen, wann ein bekannt= angesessener, oder sonst genugsam verbürgter Innländer um kleiner= in das Malefiz nicht einschlagender Verbrechen willen in Loco delicti sich stellen solle. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c. Derley Verschaffung kann Judex Domicilii auch nicht verweigern. ibi. Im Verweigerungsfall mag Judex Delicti entweder die höhere Obrigkeit angehen, um dem Judicem Domicilii zur Verschaffung anzuhalten, oder es kann der abwesende Delinquent edictaliter citiert, sofort auf weiters Ausbleiben in Contumaciam gegen ihme verfahren werden. ibi. Geschieht aber die Verschaffung; so stehet dem Judicem Loci Domicilii frey, ob er dem verschafften Unterthan in Loco delicti Beystand leisten wolle. ibi. Rechtserhebliche Ursachen aber sind die Verschaffungen zu weigern: 1mo. Wann der Delinquent unter die in Cod. cit. Anm. c. 1. §. 11. exempte Person gehört. 2do. Wann die requirierte Obrigkeit ein Privilegium de non evocando hat. 3tens. Wann die Requisition von einer ausländischen Obrigkeit wegen eines ausser Landes verübten Verbrechens geschiehet; dann, wo ein Specialpactum, oder Herkommen darüber vorhanden ist, pflegt man dergleichen Verschaffung nicht zu thun. 4tens. Wann der angebliche Delinquent das Verbrechen widerspricht, und die Unschuld auszuführen, vor seiner ordinari Obrigkeit inner Jahresfrist nicht nur erbiethig, sondern auch zudem genugsam verbürgt, oder angesessen ist. Und 5tens, wann der um die Verschaffung ersuchte Richter selbst schon vor erhaltener Requisition die Hände in Sachen eingeschlagen, folglich das

Fo-

Forum, und die Jurisdiction praeveniert hat. ibi. cit. siehe Compassirung, Compassschreiben.

Verschaffung hat nur unter Innländern statt. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. a. und sind von einem Territorio ins andere nicht wohl zu praetendiren. vi Sign. Intim. von 22. May 1778. Beamte sollen auch mit der Verschaffung der Unterthanen zu ihren ausländischen Grundherrschaften Extraterritorium nie willfahren. vi General-Ausschreibung von Dato 21. Jäner 1765. ab Seite der Regierung Amberg. Es sollen sonst die Verschaffungen jedesmal in rechter, und zulänglicher Zeit begehrt werden. vi 1735. bayer- und 1750. oberpfälzische Taxord. litt. c. Compassschreiben.

Verschaffung des todten Körpers ad Visum Repertum, et Confrontandum. Man solle die Hofmarks- und Niedergerichte in Malefizsachen nicht einmal um die Verschaffung der Gezeugen requiriren, sondern diese gleich unmittelbar citiren. vi Decr. von 12. July 1714. Aber Codex Crim. P. 2. c. 5. §. 14. verlangt, daß man von Niedergerichtern die Verschaffung begehre, und selbe solche auch thun müssen: sind selbe mit der Verschaffund säumig; hätten sie die verursachende Unkösten zu refundieren. cit. ibi. Zu verschaffende Zeugen von weiten Orten ad Confrontandum lasset man, wanns arm- und unvermöglich sind, nach Gestalt der Umständen, und Weite des Wegs, täglich 15, 20, 24, und 30 kr., zuweilen aber, wenn es eine ansehnliche Person ist, 1 fl., auch 1 fl. 30 kr., oder gar das Reglementmässige Deputat, wie es jedes Orts hergebracht ist, passieren; all übrigen Gezeugen passiert nichts, weil man sie von ihrer Obrigkeit, oder, wenn sie weit davon entfernet, per Commissarium verhören läßt. vi

Resol. von 3. August 1752., et Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 5. §. 14. litt. m. siehe auch cit. Jurisdictio.

Verschanzungen, darinen sind keine Gebäude, oder Garten ohne höchster Bewilligungen anzulegen. vi Instr. Dienst-Regl. Extract von 4. July 1774. 12te Verhalt. §. 1. Und diejenige scharf zu strafen, welche über irgend eine Verschanzung aus- oder einzusteigen sich erfrechen, ibi. oder gar vorsätzlich etwas daran ruinieren. ibi. Auch das in den Verschanzungen weidende Viehe soll gepfändet werden. ibi. Städte, welchen die Unterhaltung ihrer Verschanzung selbst obliegt, sollen jedesmal dazu angehalten, oder angezeigt werden.

Verschiedene Dinten, vide Documenta.

Verschreyt, vide Leinmuth.

Verschwender, schlechte Haushalter, sind dem Staat schädlich; daher soll man ihnen entweder auf Anruffen derer Befreundten, oder von Amtwegen Curatores bestellen, wer aber für einen zu achten, kommt ad Arbitrium Judicis an. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 37. n. 2.

Verschwender werden nur Unsinnigen, hingegen aber in Ehesachen nicht gleichgeschätzt. ibi. c. 6. §. 3. n. 1. et Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 17. Oeffentlich vor Verschwender Erklärte können keine Wechselbriefe giltig ausstellen. vi 1785. Wechselord. §. 3. litt. d. Der Regent benimmt den Verschwendern, welche das Ihrige lüderlicher Weise verthuen, die Administration ihrer Güter, vi allgem. St. R. P. 1. §. 14. litt. e.

Verschwägerten gebührt das Beneficium Competentiae. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. f. In auffsteigender, und Seitenlinie bis im 3ten Grad Jure Civili gerechnet, haben Mandatum praesumptum, vi

Cod. Jud. c. 7. §. 5. litt. b. c. können in Causis ihrer Anverwandten regulariter zur Zeugschaft nicht gezwungen werden. ibi. c. 10. §. 8. litt. a. Die im ersten Grad gaudieren Beneficium Competentiae. ibi. c. 18. §. 10. litt. g. bis in den 4ten Grad sind sie exceptionsmässige Gezeugen. ibi. c. 10. §. 11. litt. b.

Versio in Rem. Wer sein Geld bey einem Dritten, oder bey Puppillen, und Minderjährigen sucht, oder bey einem der Jus Minorum gaudiert, dem lieget die Prob Versionis in Rem ob, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 3. n. 9. litt. b. weil es Nothwendigkeit ist, Acht zu geben, wo sein Geld hin verwendet worden ist, ibi. sonderbar in Kirchenschulden, oder welche die Geistlichkeit gemacht hat. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. et 9. Wann jemand mit unseren Dienstbothen handelt; so kann man uns selbst de im rem versio belangen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 2. n. 8. litt. b. Die angebliche Versio in Rem, et utilitam illius, contra quem agitur de in Rem Versio ist bey jeder Klag allemal die erste, was Kläger darthun muß. ibi. cit. litt. c. Dem Kläger stehet auch frey, ob er denjenigen selbst, mit dem er gehandelt hat, oder den Dritten, welchem der Handel zu Guten gegangen ist, belangen wolle. ibi. litt. d. Kann Versio in Rem von dem Creditore eines verstorbenen Leibgedingers bewiesen werden; so wirkt es so viel, daß sich der Grundherr mit solchen Creditore auch bey der ihme heimgefallenen Leibgedingsgerechtigkeit in Concursum einlassen muß. vi Mand. vom 24. May 1775. p. 2. Der Saame- oder Speisgetreid-Darleiher in der Theuerung von anno 1771. hat auch bey nicht beschehener Versione in Rem die Vergütung seines Vor-

lehens

lehens bey dem Gut, und überigen Fande zu suchen. vi Sign. Int. von Dato 6. Februar 1771. p. 8. Kirchenanlehen sind auf dem grundbaren Gut, oder dem dazugehörigen Viehestand eines churfürstl. Grundunterthans, ohne Unterschied seiner Gerechtigkeit, ohne grundherrlichen Consens, wenn nur bey dem Anlehen Versio in Rem seine Richtigkeit hat, eben so gut gesichert, als mit dem grundherrlichen Consens. vi Generale von 13. Hornung 1784.

Versprechen, oder Verlobnisse der Ehe wird aufgehoben, 1stens durch den Tod. 2tens durch das feyerliche Gelübd der Keuschheit. 3tens durch die nachfolgende Verehelichung mit einer andern Person. 4tens beederseitige Einverständniß, und Zurücknahme des gegebenen Wortes. 5tens durch Hervorkommung eines vorher nicht bekannt gewesenen Umstandes. vi Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 39. siehe auch Eheverlobniß.

Versprechung. Eine dadurch herausgelockte Bekanntniß ist in Criminalibus nicht giltig. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4. litt. e.

Verstelltes Wesen, In Zweifel wird in Criminalibus der Malefikant dem Medicus übergeben. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 17. litt. d.

Verstiftungen der landesherrlichen Wiesen, und Feldgründen, auch Holzwachs, Fischwässer, Almen-Zehenden, und dergleichen sollen die Kastenämter höher zu treiben suchen. vi Supplem. zur General-Instruct. in Scharwerkssachen dd. 24. May 1756. p. 4. Städte, und Märkte sollen eben nicht allemal an die des Raths ihre Gemeindsgründe verstiften, sondern nur an diejenige, welche solche in häulichen Wesen erhalten, richtige Zahlung leisten, und die Meistbiethende sind. vi

Stadt = und Markts = Instr. von 1. Jäner 1748. p. 42. Die Verstiftungen der Kirchengründe, und Zehenden sollen niemalen an die Beamte, Kirchenverwalter, Pfarrer, und Kirchenpröbste, sondern an andere, und zwar so hoch als es möglich, durch jährliche Versteigerungen geschehen. vi 1779. geistl. Rathsord. p. 23.

Vertheilung der Gelder soll in Concurs nach erfolgten Prioritaets - Urtl unter dem Vorwand, daß noch ein = oder andere Post ad separatam Liquidationem ausgestellt, oder nur eventualiter vorgemerkt seye, nicht aufgeschoben werden, sondern einsweilen die suspendierte Post ad Depositum gelegt, und nur gegen Caution der nachstehenden Creditorn ausgefolgt werden. ibi. Cod. Jud. c. 19. §. 11, litt. d.

Verstümmlungen, vide Selbstverstümmlung.

Vertragsbriefe absonderliche sind nur alsdann zu errichten, wenn ausserhalb einer Uebergabe denen Kindern das anerstorben väterliche, oder mütterliche Erbgut auszuzeigen ist. vi 1753ten bayer = und 1750ten oberpfälzischen Taxordnungen sub litt. B. Wo aber derley Erbschaften bey denen Uebergaben zugleich mit abgemacht, und eingedungen werden, da sind solche auch nur dem Uebergabsbriefe umständig einzuverleiben. ibi.

Verträge der Unterthanen sollen Geistliche in ihren Häusern nicht ausmachen, und vor sich gehen lassen, und, mit Getränke auszuzapfen, sich abgeben. vi Mand. von 27. August 1669. §. 14.

Verwahr, siehe Gefängniß, Custodia, Inhaftierung, oder Arrest.

Verwalter haften von Zeit angetrettener Administration, nicht aber von der Zeit übler Wirthschaft. vi Cod Jud. c. 20. §. 8. n. 5. Die Rechnungen legen sie der sie bestellten Obrigkeit, ab. ibi c. 1. §. 7 doch durch ihre ordentliche Obere werden sie exequiert. ibid.

Verwalter, siehe Hofmarksrichter. Herrschaftsverwalter haben gleich denen Minoribus in der sechsten Stelle keinen Platz. vi Anm. ad Cod. Jud. cap. 20. §. 7. litt. a. Der milden Stiftungen haben sie sich wegen ihren in Concursu Creditorum vi Officii anbringenden Forderungen erst am dritten Edictstag zu legitimieren, wann ihre Verwaltung in Foro Concursus nicht bekannt, und widersprochen ist. vi Generale von 18. Hornung 1784. Haben auch bey Cummulativactibus mit der Geistlichkeit die Praecedenz. vi Befehls von 20. Dez. 1760., et vi 1684. augsburgischen Ord. Rezeß. p. 3. ausgenommen in der freysinger Dioeces nicht. vi Rezeß von 3. Dez. de ao. 1718. p. 2. et 3. Dez. 1718. p. 2.

Verwandtschaft wird abgetheilt in Naturalem, Spiritualem, et Civil. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 1. siehe Cognatio.

Verweis hat bey Unförmlichkeiten statt. vi Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 9.

Verweisung an ein anderes Orte ist ein Strafe. z. B. Verweisung an ein gewisses Ort, aus dem Burgfried, Gerichts = Rentamts = District, oder gar aus dem Lande. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. b. siehe Relegatio, Confinatio, Consilium abeundi. Landverweisung.

Verwilligungen. Die über 75 fl. stehen ohne Anfrage bey höchster Stelle sind nicht mehr in den Mächtenie-

nes zeitlichen Hofkammer = Praesidenten, und auch die bis 75 fl. sollen nur mit behöriger Moderation, und pflichtmässiger Beobachtung vorliegender Umstände geschehen. vi Decr. von 31. Oct. 1786.

Verwundung, vide Unbild. Injuria. Wunde.

Verzeihung. Solche ist in der Straf des Ehebruchs ein milderender Umstand. vi Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. 5. §. 4. litt. a. Wann ein Uebelthäter den Beschädigten ante Capturam um Verzeihung bittet, daraus erfolgt nur ein ausser gerichtliches Geständniß. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt c.

Verzicht. siehe Renunciatio. Erbverzicht.

Verzichtbriefe besondere nach denen Verträgen, und Uebergaben sind unbillig, weil derley Verzichten hauptsächlich selbst schon in die Verträge, und Uebergaben gehören, vi baier. 1735. et oberpfälzisch. 1750 Gerichts = Taxordnung. sub litt. B. Sind also nur jene erlaubt, welche sich in andere Begebenheiten ausserhalb der Vertrags = und Uebergabsbriefen anbegeben. ibi. und auch nur einfach zu errichten. ibi.

Verzichten der Weiber. Wann sie für ihre Männer gutsprechen, haben keine Kraft, sie sind dann ihrer weiblichen Sprüchen halber, und der ihnen deswegen zukommenden Freyheit, auch der ihnen hingegen durch das Gutsprechen zugehender Gefahr von einem besonderen Anweiser ausdrücklich unterrichtet, und in Abwesenheit ihrer Männer von der Obrigkeit wiederholter hierum befragt, und certioriert worden.. vi baierisch. 1735. et oberpfälz. 1750. Taxord. litt. B. Für solche Certioration gebührt dem Anweiser 12 kr. ibi, siehe auch Renunciatio. Amts = Caution.

Vestungswerker. Wer hieran etwas vorsetzlich ruiniert, der soll arretiert, und zur Strafe gezogen werden. vi Inf. Instr. dienst = Regl. Extract. von 4. Juny 1774. Zwölfte Verhält. §. 1. Auch das Aus = und Einsteigen über dieselbe ist strafbar. ibi. derer Bestrafung aber, wann sich derley Verbrechen nicht ohnmittelbar ad Criminale qualificieren, oder in Instanti ein Abschrekedens zu statuieren nöthig ist, gehören post Causam recognitam von denen Commandantschaften zu den Ordinari-Obrigkeiten. ibi.

Vetterinar-Schule wurde durch ein gnädigstes Dekret de Dato 26. März 1790 in München zu Steuerung der Viehseuchen angeordnet, der Lehrcurs ist auf 3 Jahr festgesetzt, ibi p. 7. Und 16 Zöglinge vom Civil = als Militärstande werden bis zu Vollendung des Lehrcours zugleich mit Kost, Kleidung, und Wäsche unentgeltlich verpflegt. ibid. p. 2. Die übrigen aber erhalten ihre Verpflegung gegen monatlich 10 fl. ibid. p. 3. Die Cavallerie-Regimenter schicken zu unentgeltlicher Aufnahm, und Besetzung der 8 Zöglingen ihre geschicktesten Hufschmiede, und Courierer, oder einem anderen fähig jungen Menschen. ibi. p. 8. Zöglinge vom Civilstande aber werden von den bestimmten Stellen gewählet. ibi p. 5. Es ist auch Jedermann erlaubt, seine kranke Pferde, Hornviehe, Schaaf, und Schweine in diese Thierarztneyschule zu überbringen, wo sie gegen tägliche 30 kr. für ein Pferd, und so verhältnißmässig geringeren Preis, für die übrigen Thiere behandelt, und verpflegt werden. ibid. p. 8.

Ufer, siehe Wassergestatt.

Via, Actio Viae publicae rejectae. De Genere Prohibitorum ist, wann von Adjacenten um die

Gründe zu erweitern, in die Wege, oder Straſſen eingeackert wird, welche aber wieder hergeſtellt werden müſſen, wie ſie nach Ausſag der älteſt- und verſtändigſten Nachbarn geweſt, ohne daß ein Praeſcription hier wieder Platz greift. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. a. et P. 2. c. 11. n. 4. ſiehe auch Straß.

Via publica, vide Straſſen.

Viae Servitus, ſiehe Servitus Viae.

Vicarius generalis vertritt den Biſchof in Spiritualibus, et Eccleſiaſticis, quoad Poteſtatem Jurisdictionis. vi Anm. Cod. Max. civ. P. 5. c. 19. §. 7.

Vicarii der Pfarren ſind perpetui, wie die Pfärrer ſelbſt zu conſiderieren, und werden ordentlich inveſtiert, und können absque Cauſa canonica nicht mehr amoviert werden. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 12. litt. m. Es giebt auch Vicarii mere temporales, bekommen auch ihre Congruam, aber kein Jus, oder Titulum Beneficii, und keine Inveſtitur, und ſind augenblicklich amovibl. ibi litt. n. Bey Kloſterpfarren ſtehet es bey dem Biſchof, ob der Vicarius bey dergleichen Pfarren nur temporalis, oder perpetuus ſeyn ſolle. Es kommt aber auch diesfalls auf das alte Herkommen an. vi cit. §. 31. n. 8. litt. c. Vicarii werden von dem Ordinariat, wenn ein praebendierter Prieſter propter aliquem Defectum, aut Exceſſum auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen iſt, zur Pfarr- oder Beneficiums-Verweſung aufgeſtellt. vi augsburgiſchen Ordinariats-Rezeß. de anno 1785. p. 38. Iſt aber der praebendierte Prieſter auf längere Zeit, das iſt, auf ein Jahr, oder noch längers zu entfernen; ſo ſtellet das Ordinariat pro Vicario in

Spiri-

Spiritualibus einen solchen auf, der zugleich die Temporalia zu besorgen im Stande ist. ibi p. 36. Dieser Vicarius wird zugleich dem churfürstl. geistl. Rath vorgeschlagen, welcher ihm auch, im Falle keine besondere Exception gegen ihm fürwaltet, in die Administration zu setzen, und will sich sodann der praebendierte Priester von der Pfarr gar absentieren; so wird der Fall auf die vorige Art verhandlet. ibi. Will aber der Pfarer noch auf der Pfarr bleiben, und die Spiritualia versehen; so stellet der churfürstl. geistliche Rath, einen Vicarium, oder Administratorem in Temporalibus an, und dem Ordinariat ist unbenommen, ein so anderen darzu im Vorschlag zu bringen. ibi. In solchen Fällen wird also von dem Ordinariat mit dem chnrfürstl. geistl. Rath correspondiert, diesem der Schulden = Status communiciert, und auf solche Art aktenmässig angefügt, warum Praebendatus der Administration zu unterwerfen seye. ibi. Der geistliche Rath zeigt auch solchen Falls sowohl des abwesenden Pfarrers, als des Vicarii jährliche Competenz nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat aus. ibi. Und muß der Vicarius seine Administrations = Rechnungen jährlich beym geistl. Rath ablegen, und die Ratification darüber erhollen, wovon alsdann dem Ordinariat Nachricht ertheilt wird. ibi.

Vicariat des Reichs bey erledigt = kaiserlichen Thron, oder Abwesenheit, oder Verhinderniß, da kein römischer König vorhanden, wird das Reich einsweilen von den Reichs = Vicariis, oder Verwesern regiert. vide teutschen Staatsrecht. P. 2. §. 56. litt. a. gemäß der guldenen Bulle. c. 5. caes. Art. 3. §. 15. Sollen zwar nur Churpfalz, und Chursachsen, jeder in seinem

Districct, Vicarii Imperii seyn. Seit dem westphäli-schen Frieden aber ist das Anno 1745. zwischen Baiern, und Churpfalz strittig wordene Vicariat durch Vergleich auf die gemeinschaftliche Alternativ kommen, und Anno 1752 durch einen Reichschluß ratificiert worden. ibi litt. b. Die Gränzen zwischen rheinisch- und sächsischen Vicariat sind in der guldenen Bulle. L. C. zwar ebenfalls so weit ausgezeigt, daß jenes in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechten, dieses hingegen in Landen sächsischen Rechtens, exerciert werden sollte. Die ergebene Irre wurde auch amicabiliter beygelegt durch die den 9. Juny 1750. getroffene Convention. Jeder Reichs-Vicarius hat das Recht in seinem Districct nicht nur anstatt des Reichshofraths, der durante Interregno quiescicrt, ein eigenes Reichs-Vicariats-Gericht zu bestellen, sondern auch die Reichs-Vasalen, soviel nicht die Thronlehen betrift, zu belehnen. ibi cit. litt. e. Ja! er praetendiert sogar alle dem Kaiser zustehende Rechte in Regula so weit, als ihm selbe nicht per Legem vel Observantiam benommen sind. Es sollen auch Jura Vicariatus weder bestritten, noch beschränkt werden. ibi litt. e. Das Reichskammergericht bleibt zwar währendem Interregno nicht so, wie der Reichshofrath auffer Activitaet, überläßt aber gleichwohl die Expedienda andergestalt nicht, als unter gemeinschaftlichen Namen beeder Reichs-Vicariaten. ibi litt. f. Der Reichstag kann Authoritate Vicariatus nicht nur fortgesetzt, sondern auch ausgeschrieben werden. ibi litt. g. Verschiedene Reichslande, worunter sich Baiern befindet, wollen von der Reichs-Vicariats-Jurisdiction ganz, und gar nicht eximiert seyn. ibi litt. h. Mit Ende

des

des Interregni ändert sich zwar auch die Reichsverwesung, was aber von selber laut der guldenen Bulle, und vermög der Reichsordnuug verhandelt worden ist, daß kann auch der Kaiser nachher nicht wieder umstossen, sonderbar, wann solches, wie es gemeiniglich geschiehet, in der Wahl = Capitulation confirmiert wird. ibi cit. litt. 1.

Vicarii der Pfärrer haben auch den weltlichen Einsatz zu nehmen, wann es nicht schon von ihren Pfarrern, und Prälaten geschehen ist. vi Befehl von 20ten Jenner 1751. et vi 1779. geistlichen Rathsordnung. p. 1. litt. a.

Vicinales, oder Nebenwege, derer man sich an denen an der Landstrasse abgelegenen Dörfern, Schlössern, und anderen Oertern bedienet, scheinen zwar private zu seyn, ohngeacht sie am Ende an die Landstrasse hinausgehen, oder durchschnitten werden, sind jedermann gemein. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 2. litt. d.

Vicinalwege. Darunter sind nur jene verstanden, welche wegen dent Handel, und Wandel der einander benachbarten einländischen Ortschaften, und, damit diese auf die Kommercialstrassen gelangen können, sich vorfinden. vi Mandats von 1. Febr. 1766. Deren Chaussierung, und Herstellung mittels einer gemeinsamen Concurrenz der Unterthanen auf jeder Seite des Wegs von 2 Stunden wurde angeordnet. ibi p. 1. Und die Arbeiten der Concurrenten der Klafter nach zugetheilt. ibi p. 6. etc. Der Unterhalt und Ausbesserung derselben aber solle jedesmal im Fruhejahr, und Spatjahre geschehen, die Kösten darüber nur mittels einer Concurrenz deren zu jeder Seite auf eine halbe Stunde

zunächst angelegenen Unterthanen, und zwar gemäß denen sowohl für die erstmalige Herstellung, als künftige Unterhaltung zu verfassen gewesten Concurrenz-Repartitionen bestritten worden. ibi p. 8. Diese nur des inneren Handel = und Wandelswillen chausierte Viae Vicinales et Agrariae, wenn sie nicht pro Publicis, oder für allgemeine Haupt = Land = und Herrstrassen declariert sind, sind a Jurisdictione ordinaria Loci nicht ausgenommen. vi Maut = und Accisordnungs = Additional = Mand. von 12. April 1766. p. 13. Die Erklärung derselben hingegen für Commercial - Strassen ist ein Vorrecht der Landshoheit, welches der Landesherrschaft zu allgemeinen Landesbesten jederzeit freystehet. ibi. Man verstehet aber unter dem Vicinalweg die ehehafte Gehe = und Fahrwege, deren sich die Dorfsgemeinden wegen der von ihnen weiters entlegenen Haupt und Landstrassen in die nächste Städt = und Märkte, oder auch Schlösser hin = und her zu Verkaufung ihrer Pfennwerthen gemeinschaftlich bedienen. vi Mand. von 20. Febr. 1736. p. 8. §. 2. Es sind aber von diesen mittels gemeinsamer Scharwerk nur jene herzustellen, welche zum Behuf der Commercien vorzüglich dienlich sind, und keineswegs jene, welche jeder nach seinem Gefallen, und zu seiner eigenen Bequemlichkeit, als einen Vicinalweg haben will. vi Befehl von 14. August 1766. Die Niedergerichtbarkeit auf denen Vicinalwegen ist denen Hofmärken, es ergeben sich die Fälle gleich zwischen inn = oder ausländischen Personen durch das Mandat von 20. Febr. 1736. bewilliget. cit. p. 8. §. 2. siehe Hofmarke.

Vice - Director, vide Directorium.

Vici-

Vicinitas. Das Argument a Vicinitate in Iurisdictions-Strittigkeiten der Gränzen, ist in Proben der Pertinentien sehr schwach, und dient nur zum Hinderhut bey ermanglenden stärkeren Argumenten, oder aliis Concurrentibus pro Adminiculo vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 14. n. 5. litt. d.

Victualien därfen auser den Wochen- oder Jahrmärkten nicht gekauft werden. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 6. litt. a.

Victualien durch das Lande gehende zahlen bey der ersten Eintritts-Station nach dem General-Mand. von 7. Dezember 1799. pct. 8tens Tranlito-Gebühr vom Gulden zu Wasser 1 kr. zu Lande 1 dl.

Victualien sind nur auf denen bestimmten Marktsplätzen öffentlich zu verkaufen. vi münchner Marktsordnung de ao. 1766. §. 1. und nicht unter den Thoren. vi Infant. Instr. und Dienst-Regl. Extract. von 4. Juny 1774. 12. Verhält. §. 5. Von allen in die Stadt kommenden Victualien (ausser übrigen Getreid, und Schmalz) ist nicht das mindeste mehr an andere Ortschaften zu lassen. vi münchner Marktsord. cit. §. 77. Aber auch alle Kauderey mit solchen schärfest verbotten. vi Verord. von 10. April 1782. p. 13.

Victualien-Patentler sollen zwar die Märkte mit ihren Victualien fleissig beschlagen, und an keinem andern Ort davon was absetzen, solche aber ebenfalls nur in denen von dem zu beschlagen habenden Markte über 7 Stunde weit entferneten Orten an sich handeln. cit. münchner Marktsord. §. 4. Und die Obrigkeiten den jährlichen Satz nur nach der Güte der Victualien, und des Jahrswohlfeile ertheilen. vi Städt- und Marktsord. Instr. von 1. Jäner 1748. In den theuren Jhren 1771.

waren

waren die specificierte Victualien, und Lebensmittel sowohl von inn = und ausländischen Händlern frey einzuführen erlaubt. vi Sig. in Intim. von 15. März 1771. Victualien, und Venalien damit zu kaudern ist jedermann bey gemessener Bestrafung verbothen, und die eiferige Obsicht hierauf liegt allen churfürstlichen und ständischen Gerichts, dann Mautbeamten, deren Subalternen, und dem militärischen Jägerkorps ob. vi Mand. von 22. März 1786. p. 1. Es darf also Niemand Viehe, Gefliegel, Eyer, Butter, Schmalz, und andere Victualien erkaufen, um solche wieder inn = oder ausser Landes zu verkaufen, und eine ordentliche Handelschaft zu treiben, wer nicht mit einem Patent, oder Concession von der obern Landesregierung, oder dem ehemaligen Pollizeyrath versehen ist. ibi p. 2. Doch verstehet sich dieses auf die mit Reichstags = gesandtschaftliche Pässen versehene, und mit Victualien nach Regensburg handlende Personen nicht, als welche in ihren Victualien = Aufkauf noch ferners ungestöret, und von aller Abgabe frey nach Regensburg passieren zu lassen sind. vi Decr. von 30. Juny 1786. Ihre Kälber, Lämmer, Kitze, Gefliegel, Eyer, Butter, Schmalz, und dergleichen, in die Städte, oder Märkte führende, oder tragende Bauersleute haben sich auch allezeit unmittelbar auf die bestimmte Marktplätze damit zu begeben. vi Mand. von 10. März 1786. p. 6. Und, darfen unterwegs in Wirths = oder anderen Privathäusern, sonderheitlich auch in Herzuführen, auf denen Strassen, und Wegen, dann vor den Thoren nicht das mindeste verkaufen. ibi p. 7. Auf die darwider Handlende sind im ersten Falle 2 Reichsthaler, und im zweyten, und weiteren Betrettungsfalle 4 Reichsthaler Strafe nebst

der

der Confiscation des Verkauften bestimmt, wovon die eine Halbscheid dem Aufbringer, die andere aber der verhandelten Obrigkeit, und derselben Subalternen zuständig ist. ibi. Auf die Kauderey, und Verbringung der Victualien, und Venalien ausser Lands statuiert das Mandat von 29. April 1681. Die Confiscation, und andere schwere Strafe, wobey von denen Confiscationen sowohl der verhandelten Obrigkeit, als dem Aufbringer ein 3ter Theil zugehen, die übrigen 4 Sechstel, oder 2 Drittel aber verrechnet werden sollen. p. 11. 12. 13. Daß auch die Unterthanen ihr Getreid, dann Viehe, Schmalz, Garn, und andere dergleichen Pfenningwerthe nur auf denen offentlichen Schrannen und Märkten verkaufen. Darauf soll man der Pollizeyordnung gemäß genau halten, und ein Widriges nicht gestatten. vi Mand. von 24. Nov. 1676. Wenn jedoch der Unterthan von der Stadt, oder dem Markt zu weit entlegen, und seine Pfennwerthe so beschaffen sind, daß er nicht versichert, ob er solche werde auf dem Markt verkaufen können, ohne sich selbe um einen Spott abdrucken zu lassen, oder mit vergeblich aufgewendeter Zehrung, und ausgelegtem Zoll wieder nacher Hause bringen zu müssen; so soll man in solchen Fällen nicht gar stricte auf die Confiscation gehen, sondern die bessere zu Nutzbring- und Verkaufung solcher Pfennwerthen zu Haus = Conivendo gestatten. ibi. gemäß der Verordnung von 9. Febr. 1787. Ist die Sperr auf Butter, Schmalz, und rohe Unschlitt gegen das Ausland allgemein verhängt. Es erstreckt sich selbe aber nur auf Quantitaeten, und nicht auf dem Minuto, und Markthandel per 3, und 5 Pfund. ibid. und auch nicht auf die incolatsfähige Orte, als welche

ohne=

ohnehin mit dem Einlande die Sperr halten müssen. ibid. Auf die Zufuhr der Unentbehrlichen ist die Erbtheile der Patente nach gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen der Regierung überlassen. vi Resolut. SSmi. von 5. Juny 1796. p. 2. Dem Ausländer ist aller An = und Aufkauf der Victualien, und sonstigen Venalien bey der Confiscations = Strafe verbothen. vi Decr. von 18. Dez. 1795. et Mandatum generale 3. Nov. ejusdem Anni p. 9., dann 24. Sept. 1759. Der Verkauf ungesunder Victualien ist zu Verhütung der Epidemien niemal zu gestatten. vi Generale von 27. July 1796.

Victualienhändler, welche die Lieferung zum Hoflager haben, sollen die Hofküche bey der Vermeidung schärfester Bestrafung, oder wohl gar der Patentsabnahme von Zeit zu Zeit in hinlänglicher Quantität versehen. vi Mand. von 10. März 1786. p. 10. und weder in Wirths = oder Privathäusern in München, noch auf denen Strassen, und Wägen, oder vor denen Thoren, oder in einem Bezirk von 6 Stunden um die Hauptstadt herum, viel minder auf dem Markt vor 10 Uhr einiges Gefliegel erkaufen. ibi p. 8. Die darwider Handlenden haben das erstemale eine Strafe von 3 Reichsthaler, das zweytemal 6 Reichsthaler, und das drittemal die Einziehung ihrer Gerechtigkeit zu gewarten, wobey die Strafgelder zwischen den Aufbringer, und der verhandlenden Obrigkeit ebenfalls gleichheitlich zu vertheilen sind. ibi. Was von ihren Victualien bey der Hofküche nicht abgenommen wird, muß auf dem Markt allda gebracht werden. ibi p. 4. Die übrig berechtigte Vicualienhändler haben ingleichen bey Vermeidung schärfester Strafe, oder wohl gar der Patents-

rentsabnahme von Zeit zu Zeit hinlängliche Lieferungen in möglichst billigen Preise auf die Märkte zu machen. vi Befehls von 3. April 1785., et Mand. von 10. März 1786. p. 11. Und sollen bey wohl empfindlicher Geld = und Leibsstraf für das erstemal, und im zweyten Vertrettungsfalle bey wirklicher Einziehung ihrer Concession nicht selbst einander die Victualien vor= und wegkaufen. ibi p. 3. Auch ihre Victualieu jedesmal, unmittelbar, und gerad auf die offene Marktplätze bringen. ibi p. 4. Und bey Vermeidung der statuierten Strafen, dann der Patentsabnahme beym dritten Uebertrettungsfall nichts von denen auf die Märkte ziehenden Unterthanen in Wirths = und anderen Privathäusern, oder im Herzuführen auf denen Strassen, und Wegen, oder vor denen Thoren erkaufen. ibi p. 7. Dann bey Strafe der Confiscation, und Patentsabnahme keine Victualien durch Knechte, oder andere bestellende Leute erhandlen, vielminder ihre Patente ohne höchster Genehmigung an andere überlassen, oder selbe gar veräussern. vi Befehls von 27. März 1787. Denen Fürkäufern, so in dem Gezirk von 3 Stunden um die hiesige Residenzstadt sich aufhalten, wurden ihre Patente abgenommen, und in solchen Gezirke keine Fürkäufler mehr geduldet. gemäß Mand. von 5. Sept. 1740. p. 8.

Victualien als Fleisch, Bier, Brod, Getreid, sind ein Fuß der Handwerksleuten, darum wurde unterm 27. Sept. 1651. ein Mandat erlassen, daß nach vollend schwedischen Kriegslaufe, die Victualien deren Handelsleuten, Handwerker, Taglöhner, Wirth, Bräu, und andere gehalten seyn sollen, daß sie mit ihren Handierungen wieder heruntergehen, und alles in vorigen

Stande

Stande setzen, worauf auch die höchste churfürstliche Special - Resolution Dato 13. Febr. 1800. an dem münchner Stadtmagistrat wegen Beschwerden der Metzger, und Bäcker, so anderen Gewerben hierinfalls sich gründet.

Victualien = Handlungs = Concessionen sind nur wiederrufliche Vergünstigungen, und denen errichtender Vertrags = Uebernahms = Uebergabs = Ankunfts= und Kaufsbriefen unter keinem Titul zu inserieren. vi Resolut. SSmi. von 6. Oct. 1787.

Victualien Für = und Aufkauf des Schnellergarns, und anderer Waaren, dann deren auser Landsbringung, als Getreid, Viehe, Gefliegel, Eyer, Schmalz, Schmeer, Unschlitt, rohes Leder ꝛc. ist auch den Innländern, welche wenig Gelde darfür geben zuzubringen verbothen, davon gebührt dem Hofmarksherrn $\frac{1}{6}$tel, und dem Aufbringer eines, die übrige $\frac{4}{6}$tel der Hofkammer. vide Mandat. dd. 29. April 1681. vi Woll, Garn, Getreid, Gefliegel, Schmalz, Viehe, Schmeer, Unschlitt, Leder ꝛc.

Victualien, womit gewerbtreibende Bürger, als Kornkäufler, Müller, Bäcken, Melber, Bräu, Wein= und Bierwirthe, und Metzger sich abgeben, wurden durch die Pollizey= Direction vi Intell. Bl. de Dato 5. July 1800. fol. 421. wegen erschwert werden dörfenden Zufuhr der Lebensmittel vom Lande nach München denen Communitaeten, und Hausinhabern für ihre selbst Bedürfniß als eine Nothwendigkeit angerathen, sich auf eine Zeit lang beyzuschaffen.

Videnten. Dessen darf sich in Ausübung ihrer Diensten überhaupts, und sonderbar soviel die Auf = und Obsicht auf die verbothene Käudereyen, dann Vor = und

Einkaufe betrift, bey schwerer, und allenfalls malefizischer Strafe Niemand widersetzen. vi Mand. von 10. März 1786. p. 12.

Vidimus beweisen, wann sie all erfordertiche Requisita haben, vollständig. vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. n. 2. Hingegen Transumpta Transumptorum beweisen regulariter nicht viel. ibi n. 4. Jene vidimierte Copien, welche loco Originalis von denen Partheyen überreicht werden, sind mit dem 15 kr. Siegel zu stempfeln. vi Mand. von 20. July 1772. p. 4, wenn aber solche Vidimus coram Judice schon einmal produciert worden, sind die fernere gerichtliche Abschriften nicht mehr als Vidimus anzusehen, sondern nur als wahre Abschriften ad Acta mit dem 1 kr. Stempel zu versehen. ibi. Von allerhand Documenten, und Scripturn Vidimus zu machen, ist hier Lands noch eine denen Comitibus palatinis vergönnte Sache. vi Mand. von 5 Juny 1677. p. 4. Auf blosse Vidimus von Original-Patenten aber ist aller Kauf, und Handel verbothen. vi Mand. von 8. Febr. 1700., et Decr. von 14. April 1763. Von Patenten, Päßen, deren Uebergebung, und dergleichen Bewilligungen zu machen ist nicht erlaubt. gemäß Mand. de Dato 16. Weinmonats 1788. p. 10. Denen Sekretarien aber gebührt davon über das reglementmäßige kein besonders Douceur. vi Resolutio SSmi von 7. Jenner 1789., siehe auch Documenta. siehe Kanzleysportel.

Vidualitium. vide Wittibsitz

Viehe. Sogar das Viehe wird in Crimine Bestialitatis auch mit dem Delinquenten verbrennt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 10. Was aber von unvernünftigen Viehe vollbracht wird, wird für kein Verbrechen geachtet. vi

Cod.

Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 4. Viehetrieb, oder Viehe-weyde. siehe Actus. Vieheschäden, und Pfandung, siehe Pfandung, Damnum. siehe Diebstahl. In der obern Pfalz ist nur das magere Rindviehe, nicht aber die Mastochsen auffer Land zu führen erlaubt. siehe die mayrische Generalien-Sammlung von 1788. 3. Band. fol. 443. p. 5.

Viehearztney. Auf dem inländischen Viehe-Arztney-handel solle kein Patent mehr ertheilt werden, sondern man solle selbe Händler zur Handarbeit, und Profession anweisen. vi General-Mand. von D. 14. Nov. 1783., et 5. Jäner 1756. p. 2. 3.

Viehe, als Pferd, Ochsen, Kühe, Stier, über 1 Jahr alte Rinder dürfen auffer Land getrieben werden, wann die Essito-Gebühr hievon ab dem Stücke mit 2 fl. entrichtet wird, aber nicht jährige Rinder und Kälber 1 fl. vi Generale von 7. Dez. 1799. §. 7.

Viehearztney-Professor. Den gnädigst Angeordneten haben die Gerichtsdiener bey seinen Commissions-Verrichtungen jedesmal zu begleiten, und ihm hierunter alle mögliche Assistenz zu leisten. gemäß Mand. von 18. Monatstag July 1788. p. 7.

Viehediebstähle an Gefliegel werden, wie andere Diebstähle, bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 11. Andere Viehediebe aber fallen in die ordinari Strafe. ibdem.

Viehefall haben landgerichtische Unterthanen nicht denen hofmärkischen, sondern denen landgerichtischen Abdeckern anzusagen, und das Viehe verabfolgen zu lassen. vi Befehls von 30. Dez. 1677. Eben so haben auch die hofmarkische Unterthanen an Orten, wo keine hohe Jagdbarkeit vorhanden, ihr fallendes Viehe,

re-

respective Luder nur zu denen nächstgelegen landgerichtischen Wasenstätten anzuzeigen. vi Decr. von 16. Juny 1688. p. 3. Ausser es hätten die Landstände von Alters ein anderes hergebracht, oder durch den Wege rechtens erhalten. ibi p. 4. Wenn auch sonsten die landgerichtische Abdecker denen Hofmärkischen einige Felle, so sie zur churfürstl. Hundshaltung nicht vonnöthen haben, hinüberlassen wollen, soll dieses nicht anders, als mit Vorwissen des Obristjägermeisteramts geschehen. ibi p. 5. Gefliegelwerk, und Schweine von dem fallenden Luder zu mästen, ist aber den Abdeckern bey exemplarischer Strafe verbothen. ibi p. 6. Zu Kriegs = und Pestzeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey großen Vieheseuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen zu schaffen, und zu vergraben, macht nicht unredlich, und ist dieses Vorurtheil bey Handwerken schon durch den Reichsschluß vom Dato 16. August Jahres 1731. abgeschaft. p. 13. n. 1. siehe Vieheseuche.

Viehhalten, und zur Gemeindweyde einschlagen ist einem jedem nur soviel erlaubt, als er mit selbst eigener Fütterung von seinem Gut überwintern kann. vi Culturs - Mand. von 24. März 1762. p. 17. Häuslern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und bauen haben, soll man auch daher, kein Stücke Viehe mehr zu halten, gestatten. ibi. Ausser soviel sie von denen ihnen beygelegt, und neucultivierten, Gemeinds = oder anderen oeden Gründen überwintern können. ibi p. 18., oder soviel ihnen von der Gemeinde selbst gutwillig zugelassen wird. vi Mand. von 12. Nov. 1762. p. 13. von Schaaf halten. siehe Schaaf. Den freyen Blumenbesuch des grossen Viehes in die

Förste, und Hölzer soll man an Orten, wo solcher hergebracht, nur so weit gestatten, als die junge Schläge von allem Zugang, und Schaden desselben vorhero genugsam verwahret sind. vi Mand. von 3. Nov. 1769. siehe auch Weyde. Vielmehr solle man das Viehe nach Möglichkeit bey dem Stalle zu erhalten trachten. vid. Mand. von 3. Juny 1762. p. 1. Und sich daher auf die Erzielung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche bey naß, und trockener Witterung, leicht fortkommt, auch weder Düngung, noch grosse Mühe bedarf, mehrer verlegen, ibi. Ungesundes Viehe soll man auf die Weyde nicht treiben, und von dem Gesunden auch zu Hause in denen Ställen wohl absondern. vi Mand. von 19. May 1784. p. 15. vide Weidrecht. Viehtrieb. Weid.

Viehehändler. So das Viehe auf- und durch die 2te und 3te Hände wieder verkaufen, haben sich des Mastvieheinkaufes, und Handels bey den Ställen, als auf offenen Märkten zu enthalten. vi Befehls von 20. Nov. 1783. p. 2. und zwar bey Confiscations- und anderer schwerer Strafe. vigore Befehls von 29. July 1785. Bey der Confiscation soll auch kein Viehehändler sein transitierend- und effitierendes Hornviehe auf Schleich- oder Nebenwegen, sondern lediglich auf den Haupt- und Commercial-Strassen treiben. gemäß Mand. von 21. März 1786. p. 3. und sich jeder bey der Transito- oder Effitostation mit der Eintrittspollete legitimieren. ibi p. 4. Sofort die betreffende Maut- und Accis-Gebühr, dann das Weggeld nicht bey denen Wehr- und Büchsen- sondern bey den ordentlichen Mautämtern entrichten. vi Mand. von 10. Oct. 1786. siehe Viehekauf. Die Viehehändler sollen jedesmal, wenn

sie

sie einen die Zahl von 12 Stücken erreichenden Trieb beysammen haben, bey dem Umgeldamt eine grosse Umgeldspolliten erhollen, und ihre Schuldigkeit entrichten. vi Mand. von 23. Dez. 1782. p. 1. Die erhobene Polliten auch jedesmal bey dem Austritt des Landes beym angewiesenen Gränzmautamt, oder, da das Vieh im Lande bleibt, bey dem Land = oder Pfleggericht ablegen, und die Stücke gegen die Polliten abzählen lassen. ibi p. 3. Es soll auch kein Viehehändler überhaupt ohne Vorweisung seiner Pollite passiert, und, wo er ohne solcher betretten wird, respective, wo er mit der Ablage der Polliten angewiesen ist, mit 12 Reichsthaler, und im öfteren Betrettungsfalle mit der Poena dupli etc. angesehen werden. ibi. p. 4. Dem verhandlenden Amte gebührt hiervon der 4te Theil, und das übrige hat das die Pollite ausstellende Umgeldamt zu verrechnen. ibi p. 5.

Viehehandlungspatent. Die Uebergebung dieser von einer Hand in die andere, ist bey Confiscations- und anderer Strafe verbothen. vi Befehls von 17. Juny 1793. p. 3. Die Attestaten zu Erlangung eines solchen Patents sollen so gestellt-seyn, daß hierauf der Tauf = und Zuname, ob Supplicant ledig, verheurathet, und wessen Stands, welcher Profession seye? wessen Gewerb er treibe, oder warum dieß nicht mehr treibe, oder könne? ob er ansässig, oder nur beherbergt sey? ein Real- oder Personal - Metzgersgerechtigkeit besitze? oder Garkoch auf den Schwein = oder Viehehandel, oder wer anderen auf den Schwein = oder Hornviehehandel ein Patent noe. ihm verlange? ob er eingezünft? wahrer Gerechtigkeitsinhaber? oder nur ein Stifter? oder dieselbe von ihm einem dritten über-

lassen seye? vi Mand. von 16. Weinmonats ao. 1788. p. 13. Patente sind bey eintrettender Sperre ganz ungültig, und müssen ad Cassandum eingesendet werden. vi Mand. von 24. Sept. 1795. vide Handlungs-Patente.

Viehhäute Sind ohne Paß ausser Lande zu führen verbothen. vi Mand. von 2. März 1747. p. 1. Aber hingegen Ausländische sind Accis frey einzuführen erlaubt. ibi.

Viehehut. Derwegen soll das Volk an Sonn- und Feyertägen vom Gottesdienst nicht abgehalten werden, und die Obrigkeit darum besorgt seyn. gemäß ambergischen Mandati vom 18. Dez. 1725. p. 1. Deswegen sollen auch die Unterthanen an ermeldten Tagen unter den Gottesdiensten ihr Viehe weder einzelnweis, noch zu Abends von unerwachsenen Kindern ausser dem Orte beysammen hüten lassen, gemäß sulzbachischen Mand. von 30. Juny 1779., und zwar bey jedesmalig ohnnachlässiger Strafe, und Anzeige zur Regierung, im Falle der öfters fruchtlos angewendeten Bestrafung. ibidem. Man soll auch veranstalten, daß selbst die Gemeindshüter abwechslungsweis wenigst über den anderen Sonn- und Feyertag dem H. Gottesdienst beywohnen können. vi Regierung straubingischen General-Ausschreibung von Dato 6. Juny 1746. Desgleichen, daß das Hornviehe jedesmal vor dem Austrieb zur Hut, und nach dem Eintrieb zu Haus in dem Stalle- oder bey dem Gemeindsbrunnen ordentlich mit reinem Wasser getränkt werde. Regierung neuburgische Verord. von 9. März 1782. siehe Weyde. Zu der Hüte sind allzeit taugliche Hirten zu bestellen, besonders in den Waldungen der jungen Schläge halber. vi Forstmand. von 4. Jenner 1790.

1790. p. 30. Deswegen ist auch das Viehe nicht anders = als unter einem Hüter bey Tage in dem Walde zu treiben erlaubt. vi Verordnung von 7. July 1790. Und wird gegen die Uebertretter mit Pfänden, und den geeigneten Strafen. Verfahren, gemäß Mandat. von 16. März 1793. p. 8.

Viehkaufe sind soviel möglich nur auf den offenen Märkten zu gestatten. vi Verord. von 24. Nov. 1676. und gebührt bey dem Mastviehe den münchner Metzgern vor anderen der Vorkauf. vi Befehls von 12. Sept. 1767. Den Kaudern ist der Aufkaufe des Mastviehes sowohl bey denen Ställen als in anderweg bey Confiscations - und vierteljähriger Arbeitshausstrafe auf dem 1ten Falle verbothen, und bey Confiscations - und halbjähriger Arbeitshausstrafe für das zweytemal bestimmt. vi Verordnung von 16. März 1768. p. 1. Es sollen sich auch die übrigen Metzger, denen vermög ihrer obrigkeitlichen Attestaten bey denen Ställen, oder auf freyen Märkten ein schlägelmässiges Viehe an sich zu bringen gestattet wird, des Aufkaufs auf denen Strassen, und Wegen, wenn sie auf die Märkte gehen, bey Confiscations - Strafe enthalten, sohin dem auf die Märkte treibenden Viehe gleichfalls nachfahren. ibi p. 2. Ueberdieß sollen nach der Verordnung von 16. März 1768. alle Metzger, welche auf freyen Märkten Viehe erkaufen, von denen Mautämtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, von der dasigen ordentlichen Obrigkeit die gedruckte, und gratis zu ertheilende Passierpolliten erhollen, und bey arbitrarischer Strafe an dem Orte, wo sie wohnhaft sind, ihrer ordentlichen Obrigkeit einliefern. ibi p. 3. Wie dann auch per Resolutionem von 26. Nov. 1783. Der Aufkauf des

Mast=

Mastviehes bey den Häusern oder Ställen nur auf die innländische Metzger, und die Metzger von Regensburg Freysing, und Passau beschränkt ist. vi Verord. von 20. Nov. 1783. p. 1., et 29. July 1785.

Viehkauf ist regulariter ausser Wochen = und Jahrmärkten verbothen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 6. litt. a. und zwar zur Weide das nach H. Kreutzerhebung in Herbst erkaufte, darf weder zur Weyde getrieben, noch beym Stall mehr gekaufte werden. ibi litt. f.

Viehekuren sind den Metzgern, Abdeckern, und Quacksalbern bey Zuchthausstrafe verbothen. gemäß Mandats von 18. Monatstag July 1788. p. 8.

Viehmärkte in der obern Pfalz wurdens ao. 1770. reguliert, und bis auf den Erfolg einer förmlichen Marktsordnung mit ordentlichen Beobachtungspunkten versehen. vi Verord. von 23. August 1770. sollen auch in Baiern noch reguliert werden. ibidem. Auf Anlegung mehrer Viehmärkte an schicklichsten Orten, besonders, wo bereits ein Privilegium darüber vorhanden, soll man allen Bedacht nehmen. vi Verordnung von 30. Brachmonats 1780. p. 4. Obrigkeiten sollen zukünftiger Aufrechthaltung ihrer zu besorgen habender Märkte alle mögliche Sorgfalt anwenden, und alle Inconvenientien verbothene Schleichhändel, und Kaudereyen, besonders auf denen Dörfern abstellen. vi Verord. von 23. August 1770. Bey Viehemärkten sollen von der Obrigkeit über das sich einfindende sowohl fett, als magere Ochsen, und Rindviehe ordentliche Tabellen gehalten werden. vi Verord. mittels Patent. von 24. May 1787. Diese Tabellen mit Anzeig des Orts, Jahr, und Tags, wo der Markt gehalten, dann des Eigen-

thü-

thümers, der Qualitaet, und des Preises vom Viehe, auch wie viel, und wohin von solchem verkauft, oder wie viel leer, oder unverkauft vom selben abgetrieben worden? sind jedesmal längstens 8 Täg nach abgehaltenen Markt bey Vermeidung eigener Bothens-Abschickung einzusenden. ibi. Es mußte auf denen Viehemärkten in der Waldrevier das Mastviehe gleichfalls in eine Anzeige gebracht, durch unpartheyisch, und wohlverständige Metzger, oder andere an Fleisch, und Unschlitt abgeschätzt, und solche Beschreibung gleich nach abgehaltenen Markt zum Pollizeyrath, dann das Duplicat davon zur Regierung Straubing eingesendet werden. zu Folge Resolut. von 12. Dez. 1767. Wie aber hierzu auf eine Zeit lang ein besonderer Commissarius ernannt war; so wurden auch diesem zum täglichen Deputat 4 fl., und denen 2 Schätzmännern jedem 40 kr. passiert. ibi. Nach dieser Resolution wurde auch der anerst aufgekommene Vormarkt zu Eiselsfurt als ein ordentlicher Vormarkt toleriert, jedoch auf solchen zur Zeit, wo in Schönnberg, Regen, und Grafenau die gewöhnliche Viehemärkte gehalten werden, der Aufkaufe des Mastviehes nur den münchner Metzgern gestattet. ibi. Endlich wollen die Anm. Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 11. litt. e., daß den Viehehändlern nach der Verordnung von 28. May 1649. insbesondere, wann der Viehediebstahl frequent seyn würde, weder an Ställen noch öffentlichen Jahr- oder Wochenmärkten Viehe zu kaufen verstattet werden solle, es habe dann der Käufer sowohl, als der Verkäufer von der Obrigkeit Scheine aufzuweisen, worinn das Viehe ordentlich beschrieben, und der Schein des Verkäufers von der ordentlichen, auf Seiten des Käufers aber

von jeder Orts = Obrigkeit genugsame Sicherheit darstellete.

Viehpfändung, vide Pfändung.

Viehseuche, durch Lungel, und Uebergall, da soll das kranke vom gesunden Viehe abgesöndert, kein Krankes zu Markte getrieben, oder verkauft, auch nicht geschlachtet, nicht davon geessen, sondern ohnverzüglich an Orte, wo am wenigsten Leute hinkommen, tief in die Erde eingegraben werden, so, daß weder Hund, noch anderes Thier darzu kommen mag. vi Mandat. von 24. Sept. 1678.

Ist aber das Viehe lungensüchtig, sollen gebraucht werden. Gelber Schwefel 8 Loth, praeparierter Saliter 4 Loth, Lungenkraut, wilder Salvei, Cardobenedikten, Ehrnpreis, Knoblach, Krautwasser, Bathenig, oder Lackenknoblach, weisser Andorn, Sanikl von jedem 6 handvoll, Eschenlaub 4 Hände voll, Angelica, oder oder H. Geistwurzen, teutscher Imber jedes 6 Loth, Krannwetbeere 4 Loth, Lorber 2 Loth, gemeines Salz 1½ Pfund, dieß alles unter einander gemischt, und zu Pulver gemacht, und davon Morgen, und Nachts einen Löfel voll eingegeben.

Ist die Krankheit von der Uebergall ursprünglich so dienet folgendes Mittel: Gefeiltes Hirschhorn 6 Loth, Eberwurz, Angelica, Entzion, Haselwurz jedes 4 Loth, Münchsrabarbara 8 Loth, Cordobenediktenkraut, Knoblachkraut, Wasserbathung, oder Lackenknoblach, Mitterwegerig samt der Wurzel, oder Kraut jedes 3 handvoll, Bockhornsaamen 4 Loth, Rauttensaam 4 Loth, rothe Weyden, Rinder, oder Felberbaumrinden, 1½ Pfund, Lorber, Krannwetbeere jedes 4 Loth, Saliter 6 Loth, Gerstenkleiben 1 Pfund, dieses alles unter ein-

ander

ander pulverisiert, und dem Viehe in der Frühe, und Nachts ein paar Löffel voll eingegeben, und dabey wohl Acht zu haben, daß die Ställe, und Barne auf das säuberste gehalten, auch, wann die Hitze noch länger anhaltet, zu Mittag eingetrieben werden solle. vi Mand. von 24. Sept. ao. 1678.

Viehseuche. Bey derer Aeusserung soll man ohnverzüglich veranlassen die möglichste Anstalten. vi Mand. von 3. May 1785. p 12. Und die Physici bey Vermeidung schwerester Strafe den ungesäumt umständigen Bericht zum Collegium medicum, und der Regierung, wo die angesteckte Gegend sich befindet, einsenden. ibi. Wonach das erwähnte Collegium das angemeßneste Mittel eben so unaufschüblich zu verordnen hat. ibid. Deßwegen der churfürstl. Medicinalrath, und Viehearztney = Professor sowohl, als die substituiert werdende Landphysici, und Bader in ihren Anordnungen auf alle Art unterstützet werden müssen. vi Mand. von 18. July 1788. p. 2. und sind gedachte Land = Physici, und Bader allerdings schuldig, auf Verlangen des Viehearztney = Professoris zu erscheinen, und sich nach dessen Anweisung zur Beyhilfe gebrauchen zu lassen. ibi p. 3. Die Unterthanen müssen hingegen die verordnete Arztneyen fleissig gebrauchen, und nach der in Druck gelegten Anweisung beobachten. ibi p. 2. Die Widerspenstige werden sowohl mit Zwangsmitteln angehalten, und ihnen kein Nachlaß an Steuern, und anderen Abgaben begünstiget, als auch, da ganze Dorfschaften widerspenstig wären, diese anzu gänzlich gesperrt. ibi. Zu denen Unkösten dieser Rettungsmitteln tragt die Landschaft $\frac{2}{3}$tel, und der Landesherr $\frac{1}{3}$tel bey. vi Resolutio SSmi. von 22. Oct. 1781. Beamte ha-

haben in solchen Vieheseuchen gleich die nächst an Hand habende Medici ad Visum repertum zu berufen, und zur Krankheitsuntersuch = und Kuranordnung auch einiger Praeservativ - Mitteln selben die Weisung zu geben, daß sie ein umständiges Parere nach Gestalt der Gefahr, schleunigst per Expressum einsenden. vi Resolut. von 29. Dez. 1771. Die Gerichtsdiener bey schwerester Ahndung sollen auf die richtige Arztneygebrauchung, und Abstellung des frühen schädlichen Vieheaustriebs, so anders mögliche Obsicht tragen. vi Mand. von 18. July 1788. p. 7. Das Gesunde vom Kranken absöndern, die vorgeschriebene Mittel mit Fleiß anwenden lassen. vi Mand. von 26. July 1664. Wurde zur Vieheabsönderung an ein = und anderen Ort der Durchtriebe nöthig seyn, soll man es in die Ställe zum gesunden Viehe nicht stellen. ibidem. vielweniger auf die Märkte noch zum Verkauf, oder durch die Metzger zum Schlagen, oder Stich bringen lassen, weßwegen jeden Orts bey der Schlacht = und Fleisch-Bschau die behörige Sorg zu beobachten ist. ibi. Zudem ist den Abdeckern, und Jedermann von kranken Viehe die Häute zu nehmen, was zu speisen, noch den Hunden zu reichen, noch dem Mastviehe davon zu geben zu erlauben. ibi. Die Abdecker sind bey Vermeidung Leib = und Lebens = Strafe das gefallene Viehe mit Haut, und Haare an Orten, wo Leute und Viehe am wenigsten hinkommen, 8 Schuhe tief in die Erde sogleich zu vergraben schuldig. ibi. Auch die Haut gleich in Gegenwart der Unterthanen zu zerschneiden, und Kalk auf das Viehe zu streuen, und sodann Erde, und Wasen wohl darauf zu decken, gehalten. vi Mand. von 18. July 1788. p. 4. und mit der bestimmten Bezahlung aber,

sich

sich zu begnügen, verbunden. ibi p. 6. Im zu starken Viehefall aber, da die Wasenmeister nicht vermögend wären, Gruben genug zu verfertigen, hätten ihnen die Ortsunterthanen zu helfen. ibi p. 4. Wäre die Ordinar-Wasenstadt von einem mit der Seuche befallenen Orte zu weit entfernet; sollen die Gemeinden unweit ihres Dorfs schickliche Plätze zu der Vergrabung auszeigen. ibi p. 5. Die Amtobleut, und Dorfführer sollen nachsehen, damit, wenn bey einer Grube das Erdreich durch das Regenwetter erhebt, und hinweggeschweibt, oder abgescharrt, dazu gegraben, und Löcher gemacht worden wären, dieselbe mit Koth wieder wohl gefüllet, und überschüttet werden. vi Befehls v. 14. Sept. 1669. In allen Dörfern, wo die Seuche, ist der ganze Viehestand aufzuzeichnen, das fallende Stück mit Beysetzung des Besitzers Namens, und Tags, wo es gefallen, anzumerken. vi Verord. von 18. July 1788. p. 1. Bey Aeusserung der Viehseuchen an Gränzen auswärtiger Orten, haben die Beamte von inficierten Gegenden nicht nur kein Viehe auf die Märkte, oder sonst zum Verkauf ohne Gesundheitspaß hereinzulassen, sondern auch von einem Posttag zum anderen über des Uebels Auf- oder Zunahme zuverlässigen Nachrichtsbericht zu erstatten. vi Befehls Dato 29. Dez. 1771., et Mand. vog 26. July 1664.. Zu Steurung der Viehseuche wurde eine ordentliche Thierarztneyschule in München errichtet, siehe Vetterinal-Schule, und deßwegen ein umständiger Unterricht nebst Mitteln ausgeschrieben, wie jeder Unterthan sein Viehe für Krankheit, und Seuche bewahren kann, oder in dessen Falle behandeln soll. vi Unterricht von 1794. Weiters werden gegen äusserst bösartige Viehseuchen die nöthigen Pol-

lizeyverfügungen getroffen. vigore Mand. von 9. Juny 1796., und zugleich der medizinische Unterricht vorgeschrieben. ibi gemäß Beylage litt. B.

Viehschlacht, und Verkauf des ungesunden Viehes ist schärfest verbothen. vi Verordnung von 10. April 1782. p. 12. Desgleichen ist denen Soldaten das Schlachten in denen Quartieren nicht erlaubt. gemäß Quartier = und Marsch = Reglem. von ao. 1779. §. 4. und weder in Städten, noch Märkten auf dem Lande ohne Beyseyn der Fleischbschauer, oder Brandmetzger einiges Viehe zu schlachten. vi Aufschlags = Mand. von 29. Nov. 1764. p. 4. etc. Das ausser Lands gehende halb, oder ganz gemästete Ochsenviehe ist bey der damaligen Viehesperr = Relaxation, und zwar jedes Stücke nebst der Ordinari - Mautgebühr mit 4 fl. 48 kr. per Eflito zu veraccisieren. vi Verordnung von Dato 19. Dez. 1781. Von dieser Accise sind die Städte Braunau, und Schärding bey dem zu ihrer eigenen Consumption nöthigen Ochsenviehe gegen Reciprocation ausgenommen. ibi. Was sonst für die Manipulation sowohl die baierisch = als oberpfälzische Mautämter bey dem auf die Viehemärkte kommenden groß = und kleinen Viehe zu beobachten haben, das geben mit mehrern die Patentausschreibung. von 15. July 1774., dann das Mand. von 14. August 1770. p. 6., et 18. Juny 1770. siehe Mastviehe. Das Viehe zum Verkaufe zu schlachten, ist auch den mit Metzgerechtigkeiten versehenen Landwirthen erlaubt. vi Befehls von 17. Juny 1793. p. 1. Den ohne Metzgerechtigkeiten bestehenden Landwirthen hingegen, wie auch den Bauern, und übrigen Unterthanen ist es nur zur eigenen Hausnothdurft, folglich der weitere Pfundweisverschleiß

schleiß in so weit gestattet, als daß über den eigenen Verbrauch übrig bleibende Fleisch der Verderbungsgefahr ausgesetzt seyn würde. ibid. p. 2. Sie dürfen aber gleichwohl kein Stücke Viehe eigenhändig, vielminder heimlich niederschlagen, sondern es muß allzeit der nächste Metzger, oder 2 verständige Nachbarn zur Bschau beygezogen werden. ibid. p. 2.

Viehsperr sowohl mit dem Hornviehe, als Schaafen ist gegen das Auslande mit Ausnahme der incolatsfähigen Ortschaften, benanntlich Freysing, Regensburg, und Passau, soviel ihre selbst Bedürfniß betrift, zu beobachten. vi Patentalausschreibung von 26. Februar 1787., hingegen die Generalausschreibung von Dato 29. July 1785. erstreckt sich nur auf das Mastviehe, und dessen Sperre, ausgeschlossen sind aber hievon die incolatsfähigen Orte. Diese Sperre wurde darauf den 13. Sept. ai. dicti wieder gehoben, und statt dessen von jedem effitierenden Mastochsen, oder Kuhe 14 fl. 48 kr., und von dem mageren Viehe statt der ehemaligen 6 = 12 kr. ab jedem Gulden des Werths zum Accis zu nehmen verordnet. Diese erhöherte Belegung wurde unterm 21. März 1786. bestättiget, und zugleich allen Mautämtern, ausser der Commercial-Strasse einiges Stücke Hornviehe von beeden Gattungen per Transito, zu behandeln verbothen. ibi cit. p. 12. Gedachte Mautämter haben also das gemäste, und ungemäste Hornvieh an die Haupt = Austritts = Gränzstationen, die an der Commercial-Strasse entlegen sind, per Transito, oder Effito der Verhandlungswillen zu verweisen, und Niemand darf selbes bey Vermeidung der Confiscation, und anderer Strafe mehr auf denen Schleich = und Nebenwegen, sondern lediglich auf denen

Haupt=

Haupt = und Commercial - Strassen treiben. ibi p. 2. 3., et Verord. von 10. Oct. 1786. Bey solch angewiesener Transito - oder Essitostation muß sich sodann jeder Viehehändler bey ebenmässiger Confiscations- Strafe mit der Eintrittspollete legitimieren, woher er das Viehe bekomme, und wo solches erkauft worden, worauf die Austrittsstation das Viehe erst in ihrer Eigenschaft zu behandeln, und die treffende Gebühr hievon zu nehmen hat. vi Verord. von 21. März 1786. p. 4. Bey denen Eintrittsstationen muß aber auch das Alter, und Farbe des Viehes in den Polliten bey gleichfalsiger Confiscations - Strafe vorgemerkt, das Viehe als ein Transitus margiert, und also die Polliten hierauf eingericht werden. ici p. 5. Nach dem Maut= und Accissupplement vom Jahre 1769. in Fine ist zum Beschluß n. 4to. angehängt, daß in der obern Pfalz das magere Rindviehe nur auszuführen erlaubt, und die auffer Landsbringung der Mastochsen verbothen sind. Das zum innerlichen Consumo hereingehende Viehe entgegen hat gar keinen Accis, sondern lediglich die einfache Maut zu entrichten. vi Ausschreibung von 13. Sept. 1785., et Provisional - Mauttariff für die obere Pfalz von ao. 1787. So lange die Viehesperren dauren, darf ohne Verwilligung der Landesregierung, und ohne von der Hofkammer auszustellender Päsie kein inländisches Viehe auffer Lands geführt werden, gemäß Extractus Resolut. SSmi. von 5. Juny 1796. p. 1. Doch haben die Sperren auf fremdes blos durchgeführt werdendes Mast = und mageres Viehe keinen Bezug, folglich wird auch der Transito - Handel durch besondere Collegial - Certificaten nicht erschwert. ibid. Dagegen wird bey den Gränzen auf das eingespante, und

dadurch ausgeschwärzt werdende Viehe desto genauere Aufsicht gehalten. ibi p. 4. Gegen die auffer dem Mautz-Verband gelegene Aemter aber bleibt es hierinfalls bey den bestehenden Verordnungen. ibi p. 3. ao. 1795. ware das ganz = und halb = gemastete Hornviehe mit alleiniger Ausnahme des Mageren, dann die Schaaf, und Schweine, jedoch nur auf 6 Wochen lang gegen Schwaben, und Franken gesperrt. vi Generale von 24. Sept. 1795. Ueber $\frac{2}{3}$tel soll von dem Weideviehe niemal aus dem Lande verkauft, und wenigst ein Drittel im Lande behalten, und den benachbarten Flecken, Städt = und Märkten auf Ansuchen überlassen werden, und sollen bey erfolgenden Sperr sich Stände, und Unterthanen bey Strafe fügen, und ist die Straf bey jedem Stücke 1 fl. 30 kr. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 6. litt. g. h.

Vieh = Concurrenz - Steuer. Gemäß einer mit Berathung löbl. Landschaft unterm 30. Oct. 1800. im Druck gelegt, und ausgeschriebenen höchsten churfürstl. General - Lands = Commissariats - Verordnung hatten die churfürstl. Untermarsch = Commissariate, und gemeinschaftliche Commissionen in denen Hauptstädten durch Unterschrift der Dorfsführer, Pfärrer, oder Procuratorn, und bey Eintrettung doppelter Erlage in nicht beobachteter Pflicht, über das nachstehende Horn = und Klohviehe eine ordentliche Beschreibung, auch die Incorations - Orte herzustellen, die Anlage, respective Steuer (doch ohne Hinderniß der einzubringen ordentlichen Steuern, und Anlagen, welche zu den fortlaufenden Staatsausgaben nöthig waren) bey denen gesamten, sowohl baierisch = als neuburgischen Landen, worauf sich dießfalls die Waffenstillstandslinie bey der-

maligen Kriegstroublen beziehet, eine Geld = Concurrenz von denenjenigen Unterthanen, deren Viehe durch die eingetrettene Maasregeln geschonet, und den Ackerbau erhalten worden ist, als von 1. in der Mast stehenden Ochsen ohne Unterschied 4 fl., von 1 Zugochsen in Städten, Stiften, Klöstern, Beamten, Pfarrern, Rittergütern, Schwaigen, und anderen grossen Oekonomien 3 fl. von 1. Zugochsen bey Bauern 1 fl. 30 kr. von 1. Kuhe in Hauptstädten, und grössren Oekonomien 2 fl., ab einer Kuhe auf dem Lande, und anderen Städt = und Märkten 1 fl., von einem Rinde, oder Stier 30 kr., von einem Kalbe unter ein Jahr 15 kr., von einem Schaaf, oder Geise 12 kr., von einer über ein Jahr alte Schwein 24 kr., von einem nicht jährigen Frischling 15 kr., einzufordern von Milchkälbern, Lämmern, Farkeln aber nichts zu erhollen, die Geld-Summen zur angeordneten Requisitionscassa nebst denen Viehebeschreibungen einzusenden, diese aber der Sammlung = und Prüfungswillen der Kriegs = Deputation zu überantworten, von da aber aus General-Hof = Commissariat zu übersenden.

Viehstandesbeschreibung ist zugleich mit der allgemeinen Conscription vom Jahr 1794. de Dato 2. April generaliter angeordnet. §. 20., und zwar von 2 zu 2 Jahren. ibi §. 52. Dagegen ist die zuvor anbefohlene jährliche Schaafbeschreibung nachgesehen. vide Erläuterungspunkten hierüber von 30. Juny 1794. ad §. 50. ꝛc. bey der, im Jahre 1796. angeordneten allgemeinen Bschau des Hornviehes, mußte auch das Verzeichniß darüber in Via solita in einer Zeitfrist von 30 Tägen zur obern Landesregierung eingesendet werden. vi Gral. Mand. in Viehseuchsachen, von 9. Juny 1796.

Art.

Art. 2. gemäß einer im ao. 1800. Intell. Blatt fol. 90. vorhandenen Tabelle zeigten sich in denen 6 Herzogthümern, oder Rentamts = vielmehr Regierungsbezirken München, Landshut, Burghausen, Straubing, Amberg mit Sulzbach, Neuburg Pferde 199027 St., Ochsen 160140, Kühe 484944, Rinder 324162, Schaafe 760842, Schweine 319099, Geise 37829 Stücke.

Vieh = Tränk = und Wässerung. Hiemit hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit der Wasserschöpfung, und sind hierlands Synonima dialecte nach Servitutis. Anm. Cod. Max. civ. P. 2. c. 8. §. 12. n. 2. litt. a. et c.

Viehumgeld, siehe Umgeld.

Viehweyde, siehe Wayde.

Vierteilung des Körpers ist ein Strafszusatz in schweren Kapitalverbrechen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5.

Vierte Instanz ist nicht mehr in der Uebung. vi Cod. Jud. c. 15. §. 4.

Viertelschreiber. Sowohl deren von Hof = als von der Stadt ihre Wohnungen sind zu Jedermanns Nachricht mittels ausgehängten Schilde vor denen Häusern angezeigt, dann sonsten durch die Zeitungen, und Intelligenzblätter, auch angeheft schriftliche Anzeigen allgemein kund gemacht. vi Decr. wegen Beschreibung aller hier um die Stadt sich befindenden Einwohner. von 17. Juny 1784. p. 10. Jeder gefreyte Hausinhaber hat einen Hofviertelschreiber, und der Ungefreyte einen Stadtviertelschreiber in dessen gehörigem Viertel, die Anzeige, so oft Jemand sein Haus verlaßt, oder in solcher ankommt, wenn es auch Anverwandte, oder sonst gute Bekannte sind, jedesmal schriftlich, und verläßig zu machen. ibi cit. p. 2. siehe Hausinnhaber.

Vigil, siehe Seelämter.

Vis, oder Gewalt. Unrechtmässiger Gewalt darf mit Gewalt abgetrieben werden. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a. Ausgeübter Gewalt ist ad Mandatum sine Clausula qualificiert. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 4. vide Nothzwang.

Vis privata wird willkürlich bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7. Aber Vis ex Pacto privato greift nicht Platz. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 24. n. 1. litt. e.

Vis publica ist nach Grösse der Vergwaltigung theils willkürlich, theils an Leben abzustrafen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6.

Visa-Gelder von denen Transitierenden, und auf denen förmlichen Niederlagen, bis zur weiteren Spedition abgeladene sind neuerdings abgeschaft. vi Decr. von Dato 27. März 1788.

Visiergeld vom Weine. Die Quadratvisier solle von churfürstl. und landschaftlichen Beamten gebraucht werden mit einander, wo die Weingeschirr nicht gleichförmig dick, sondern vom vorderen, und hinteren Theile mehrers zugespitzt, in der Mitte aber weitfängiger wären, wie auch in all- und jeden Vorfallenheiten, wo churfürstl. und landschaftl. Auffschlagsbeamten fürgekehrte Visier in der Zahle der Eimer und Maassen so unterschieden ausfallete, daß eine gegen den anderen bey grösseren Geschirren um mehr: dann ein Achtel Eimer differierte, und sodann ist von beeden jenes, was solche entscheidet, in Ansatz zu nehmen. vi Auffschlags-Mand. von 24. May 1769. p. 7tens. 4to. Vor das Visiergeld ist demnach denen landschaftlichen Auffschlags-Beamten pr. 2 kr. vom Eimer bewilliget, churfürstl.

Be-

Beamten müssen die Visier gratis vorkehren, diese Visiergeld = Beträgniß ist aber auf die Pollitten zu notieren, weilen bey der Abstossung, und nach Visierung, was zu nehmen, abgeschafft ist, es zeigete sich dann eine Mehrung, alsdann wäre es wieder passierlich. vi Weinaufschlags = Mandat. von 24. May 1769. p. 18. vide Wirthsgerechtigkeit. Weinzierln.

Visier des Biers solle nach der oberpfälzischen Umgeldordnung vom Jahr 1694. nicht mit eingeschlagenen Nägeln und Zwecken in denen Kühlen, und Kufen geschehen, vielminder das Bier in Kufen und Fässern nur ungefährlich geschätzt werden. gemäß oberpfälz. Umgeldsord. von 24. May 1694. p. 17. sondern es sollen nach der vorgenommenen Wassereich bey denen Bier = und Kofentkühlen jeder Orten gerechte Visierstääbe, oder Hölzer zugerichtet, und solche bey Abstechung jeder Bräubier von denen Umgeldsbeamten allein gebraucht, und zur Richtschnur genommen werden. ibi. Auch sollen die Umgelder wohl dahin sehen, ob alles Bier, und Cofent auf die Kühlen gebracht, sohin nichts in dem Kessel hinterhalten, oder vor der Visier heimlich in Geschirren abgetragen worden. ibi. Deswegen sollen soviel möglich beede Umgeldsbeamte bey jeder Visier zugleich erscheinen, und dem Abstich mit gesamter Hande vornehmen, der Gegenschreiber aber insonderheit ordentliche Visierregister halten, und darinn alle Bräu in Specie, wie sie sich in der Visier befinden, ordentlich aufzeichnen. ibi. Die Visier des Weins hingegen sollen bey Städten und Märkten, wo man mit viesierenskündigen Leuten versehen, mit dem Staab, wo aber dergleichen Leute nicht zu haben, mit Wasser ge=

geschehen, sofort diese mit dem Wasser visiert, und abgeeicht werden. ibi. vide Biersudwerk.

Visitatio ecclesiastica wird von Zeit zu Zeit vorgenommen, und theilt sich in Generalem, Specialem, Ordinariam, Extraordinariam, publicam, et privatam, vel domesticam ein. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 43. n. 1. In hiesigen Landen ist zwischen der Landesherrschaft, und denen Herrn Ordinariis der Visitation halber jenes abgemacht, was ao. 1583. c. 1. verglichen ist. vi cit. n. 3. litt. a. mit dem Ordinariat Augsburg hat man sich ao. 168.4 §. 8. besonders verglichen. vi cit. litt. b. videantur. Man visitiert nicht nur Geistliche, sondern quoad Mores, Religionem, vel Bonorum ecclesiasticorum Administrationem, auch weltliche Personen, wie nicht weniger alle Kirchen, Kapellen, Klöster, Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Bruderschaften, und andere milde Stiftungen. vi cit. n. 4. Jede Dioeces soll alle Jahr, oder, wann es ihrer Grösse halber nicht sobald geschehen kann, wenigst alle 2 Jahr durchaus visitiert werden. ibi cit. n. 5. Von Bestreitung der Visitationskösten, welche in Jure canonico Procurationes genannt werden, heißt es in baierischen Concordaten de ao. 1583. Doch sollen solche Visitationskösten solche Orte von keinem mit Zehrung über Lande beschweret werden. ibi cit. n. 6.

Visitationes generales der Geistlichkeit sind von den Ordinariis, welche sich durch Concordaten hierzu ausdrücklich verbunden haben, von Zeit zu Zeit zu halten. vi 1779. geistl. Rathsord. p. 13. dann desselben Instr. von 25. April 1783. §. 9. jedoch nur mit Vorwissen der Landesherrschaft, welche ihre Commissarios we-

wegen der dabey unzertrennlichen Visitation der Temporalien hierzu ordnet. ibi et Concord. de ao. 1583. c. 1. Quoad Spiritualia erhält der weltliche Commissarius von dem Episcopali einen Protocollsextract, und hat sich nicht einzumischen. cit. geistl. R. Ord. p. 13. litt. c. und so geschiehet es vice versa in Temporalibus. ibi litt. d. Bey dem Tabernackel, Altären, und Baptisterio concuriert auch der weltliche Commissarius ob Temporalia inseparibila. ibi litt. e. Die Publication quoad Spiritualia aber geschiehet intra- und quoad Temporalia extra Clausuram. ibi litt. b. Die Particularvisitationen sind von den geistlichen Obern privative andergestalt nicht, als im Erforderungsfall, und nach vorher ertheilter Nachricht an das Gericht, wo der Visitationsort entlegen, vorzunehmen. ibi cit. p. 13. Es wäre dann, daß die Visitation einzig, und allein auf eine Temporal - Einsicht angesehen wäre, da hat die Privativa nicht statt. ibi. Die bey Gelegenheit der geistlichen Privatvisitationen nur incidenter entdeckte Gebrechen in Temporalibus sollen der Abstellungswillen an die weltliche Stellen, und die bey Temporal - Einsichten wahrgenommene geistliche Mängel an die geistliche Orden gebracht werden. ibi p. 13. et augsburgischer Rezeß de ao. 1684. p. 20. Blosse Extrajudicial - Informationen bey denen Privatvisitationen vorzunehmen, stehet sowohl der geistl. Obrigkeit bey weltl. Personen ohne vorher absonderlicher Notification, als bey weltlicher Obrigkeit bey geistlichen frey. ibi p. 8. Die Visitatores eximierter Klöster haben das nämliche zu beobachten, was die Concordata in Ansehung des Cleri saecularis et Ordinum non Exemptorum mit sich bringen. vi Decr. von 7. Sept. 1763. et Sig. Int. 1767.

1767. Es dürfen aber die Klöster keine auswärtige Visitatores mehr annehmen. vi Mand. von 2. Febr. 1769. p. 5., et 30. Dez. 1770. p. 2.

Visitation von Haus, und anderen Visitationen. Diese ergiebt sich manchmalen bey Todtschlägen, um hierbey die Spur zu eruiren, ob die Wunden absolutè tödtlich, oder nur der Tod accidentaliter erfolgt ist. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. litt. a. worzu wenigst ein Chyrurg, wo man nicht mehr haben kann, erfordert wird. ibi litt. b. Bey Fällen in Verbrechen, wo eine Haus- oder andere Visitation vonnöthen ist, soll solche allezeit von der Obrigkeit selbst, oder gestalten Dingen nach durch Peritos in Arte vorgenommen werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 9. Die Visitation gebührt der Obrigkeit des Orts, wo der entseelte Körper, oder die Sache liegt. ibi §. 10. vide Augenschein. auch Documenta. Productio. Haus-Visitationen werden von weltlichen Obrigkeiten bey Geistlichen nicht vorgenommen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 36. n. 2. litt. f. vide auch Visum repertum. Strafe.

Visitationen von Ellen, Maaß, und Gewicht, soll man aber alle Jahr 2mal zu unvermutheteten Zeiten, bey denen Wirthen, Bräuern, Melbern, Bäcken, Webern, und Krämmern durch die Gerichtsdiener vornehmen lassen. vi der 1735. baierisch. und 1750. oberpfälzisch. Gerichtstaxord. sub litt. V., wovon die Gerichtsdiener jedesmal 2, und also von zweymaliger Visitation 4 kr. zu erfordern haben. ibi. Bey sich gründlich ergebenden Verdacht soll man auch ausser diesen Zeiten unversehens einfallen, und die Verbrecher

mit

mit behöriger Strafe ansehen. vi Stadt = und Markts= Instr. de ao. 1748. p. 19.

Visitationen der jährlichen Weg, und Steg, auch Feuer, Zaun, und Mühlen, aber sollen von denen Gerichtsdienern mit Zuziehung der Dorfführer zur gehörigen Zeit, und zwar ohne alle dabey machend mindester Sammlung vorgenommen werden. vide Instruct. der Dorfsführer de Dato 19. May 1784. p. 8. etc.

Visitation die nächtliche auf das liederliche Gesindel, wie auch wegen verbothenen Zusammenkünften, Raufhändeln, und Wirthshausschwelgereyen, dann Gassentumulten sind nicht nur von denen Gerichtsdienern, und Dorfsführern, sondern auch von denen angeordneten Nachtwachten zu besorgen, und die betrettende Frevler zur behörigen Strafe anzuzeigen. vi Mand. der Beamten, Schreiber, und Schergen. von Dato 29. July 1779. p. 10. Gerichtsdiener = Instr. 8. August 1781. p. 2., Dorfsführer = und Obleute= Instr. von 19. May 1784. p. 18. Stadt = und Markts= Instr. de ao. 1748. p. 24.

Visitationes auf das ausländische Salz und Bier in den Städten, Märkten, und Hofmärkten gebühren den churfürstlichen Gerichts = Maut = und Zollbeamten, dann denen Amtleuten, Maut = und Zolldienern, auch Ueberreutern privativè. vi Befehls von 30. Sept. 1732. und können die churfürstl. Beamte, so der anderwärtig, und ausser ihres Districts beschehenen Einschwärzungen halber einigen Verdacht, oder eine Nachricht haben, auch in selbige Jurisdiction einfallen, und visitieren. ibi. Doch stehet denen Ständen bevor in ihrer Jurisdiction auf das verbothene Salz, nebst Bier

selbst

selbst zu visitieren, und gegen die Uebertretter die Confiscationes vorzukehren, sohin sich des Beneficii Praeventionis zu gebrauchen. ibi. Wenn aber die Hofmarchsherren denen Ueberreutern bey ihren Visitationen hinderlich sind; sollen sie auch nach Umständen bestraft werden. vi com. Coll. Instr. von 22. May 1690. p. 7.

Visitationes auf Pfuscher, und Stimpler sind allhier nach beschehener Anzeig vom Hof- und Stadtoberrichteramte gemäß Decrets von 23. März 1741. mit Anhandnehmung der Videnten, und Scherzgen aller Orten ohne Respect, und Distinction vorzunehmen. Diese beede Aemter haben also denen angezeigten Pfuschern einzufallen, den Werkzeug, und alle habende Materialien ohne anzunehmende Entschuldigung, oder Ausnahme, wem solche immer gehörig, hinwegzunehmen. ibi.

Visitationes auf verdächtig und unzulässige Druckschriften, Pasquillen sollen die Obrigkeiten sowohl in öffentlichen Buchläden, als bey vorwaltenden billigen Verdacht, in denen Privathäusern öfters unversehens vornehmen. vi Generale von 23. Dez. 1784., et 18. Dez. 1770., dann 9. Dezember 1762.

Visitationes allgemeine des Landes auch Particulare und Reformen in Statu politico nimmt der Regent vor, und veranstaltet in Summa alles, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit guter Zuchtordnung, Nahrung, Bevölkerung, und Reichthum des Staats nur immer für dienlich erachtet. vi allgemeinen Staatsrechtes 1. Theil. §. 17. litt. e.

Visitation der Mautamtskassen wird unvermuthet vorgenommen, bey mindester Unrichtigkeit, wird der Ersatz nicht allein, sondern sogleich die Amtsentsetzung verhängt. Wo keine Kassen vorhanden, sind zur Beyschaffnung Ueberschläge einzusenden. vide Maut-Instr. von 30. Dez. 1799. p. 16

Visitation des Reichshofraths. Der Modus, wie dieser visitiert werden solle, dependiert zwar von einem künftigen Reichsschluß, bis dahin soll die Visitation provisionaliter von Churmaynz, und zwar alle 3 Jahre geschehen, so fort die Visitationsacta in Comitiis vorgelegt werden. teutsch. St. R. 2. Theil. §. 81. litt. e.

Visitation des Reichskammergerichts geschiehet nicht so, wie bey dem Reichshofrath durch Churmaynz allein, sondern von dem gesamten Reich durch eine Extraordinari-Deputation, welche auch im Jahre 1767. wirklich zu Stande gekommen ist. vi teutsch. St. R. P. 2. §. 82. litt. h.

Visitation der Kerker in Amthäusern liegt nicht nur dem Oberbeamten, sondern auch den Gerichtsschreiber, wie auch die Nachfrage ob, ob, und wie die Gefangene verpflegt, und verwahret werden. vi Mandat. von 10. Juny ao. 1675. siehe auch Hemet.

Visum repertum. Der lebendige Augenschein ist bey Todtschlägen nöthig, auf Anzeige solchen Falles, begiebt sich die Obrigkeit sogleich ad Locum der verübten That, verfügt in Gegenwart eines unpartheyischen Medici (wann der in Loco, und nicht zu weit entfernet ist) durch 2 Bader die Eröffnung, und vernimmt dieselbe über die Lethalitaet, oder Heilbarkeit der zugefügten Wunden, und beschreibt unter Vernehmung

ihr Gutachten ausführlich. vi Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 1. et Anm. Hierbey sind die 2 Gezeugen wegzulassen als unnöthig. vi Generale von 23. Nov. 1772, und ist eins, ob die 2 Bader vor, oder nach dem Augenschein beeidiget werden. ibi ad p. 5tum. Es soll aber von diesen sowohl, als der Gegenwart des Richters, und des Actuarii in dem Protocoll speciele Meldung geschehen. ibi. Bey denen in Wasser gefundenen, oder an das Gestatt ausgeworfenen todten Körpern haben das Visum repertum jedesmal nicht die Mautbeamte, sondern lediglich die Pfleggerichter vorzunehmen. vi Mand. 17. Juny 1755. Einem geprüften Chyrurgen bey der oberpfälzischen Landesregierung gebührt bey solchem Actum täglich nur 2 fl. vi Decr. von 7. May 1796. im all übrigen bleibt es bey der Instruction vom Jahre 1749. ibid.

Das Visum repertum sollte bey sich ergebenden Entleibung unter den churfürstl. Trouppen vi Decr. von 9. Febr. 1718. jedesmal von denen Gerichtsbeamten, unter deren Jurisdiction die That geschehen, in Beyseyn der Offiziers vorgenommen, und zu solchem Ende von dem Commandanten der Compagnie die Anzeig der geschehenen Entleibung an den Beamten gemacht werden. vi Decret. cit. Sonst sind bey Todtschlägen die Visa reperta von den Rentamts-Physicis nur, wenn sie in Judicis Loco anwesend, ausser dessen aber von denen näher gelegenen unpartheyischen Medicis vorzunehmen. vi Decr. von 31. August 1787. siehe Anatomia. Augenschein in Criminalibus.

Vitia Documentorum sind Intrinseca, et Extrinseca. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. welche dreyerley sind. ibi. wird das ganze Instrument für Vitios erkannt,

wenn

wenn nur ein Theil damit behaftet. ibi §. 9. litt. b. auſſer es befänden ſich die Mängel nur in gleichgiltigen Dingen, oder das Document wäre nur wegen Alterthum, oder anderen Zufall bemackelt. ibid. werden nicht ex Officio attendiert. ibi litt. e. ſondern müſſen bey der Production, oder angeſetzten Termin vom Gegentheil angezeigt werden. ibi.

Vitium Clandeſtinitatis, Violentiae aut Praecarii wird in Poſſeſſorio ſummariſſimo nur dann regardiert, wann es in Continenti liquidiert werden kann. ibi Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. h.

Vitium Teſtamenti ſind jene Teſtaments-Mängel die gleich ohne vieles Nachdenken in die Augen fallen. vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 4. vide Teſtament.

Ulm die Reichsſtadt confiniert zwar mit Wieſenſteig. Einige Streitigkeit, welche von dem letztverſtorbenen Grafen v. Helffenſtein wegen der nachmals an die Stadt verſetzt wordenen Grafſchaft Helffenſtein beym k. Reichshofrath incaminiert, und nachmals ſowohl von Churbaiern als dem Fürſten von Fürſtenberg proſequiert worden, iſt im Jahr 1753. Churbaiern durch das an ſich gebrachte fürſtenbergiſche Drittel von Wieſenſteig, der von ermeldtem Haus von Fürſtenberg pro Rata zugeſtandene Antheil gedachten Streits in dem Kaufe mit zugekommen. vi baier. St. R. P. 3. §. 161.

Ultimae Voluntates ſind ab Actibus inter Vivos unterſchieden. vi Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 1. Unter dem Namen letzter Will iſt verſtanden, was Jemand auf ſeinem künftigen Todfall disponiert. ibi §. 2. Die ultimae Voluntates werden durch eine nachfolgende Diſpoſition zurückberufen. ibi §. 4. Ein Minor kann Mortis Cauſa disponieren. ibi §. 5. Ein Furioſus, oder

Mente

Mente Laptus kann regulariter nicht disponieren. ibi §. 5. n. 2. Die letztwillige Disposition muß frey, und ungezwungen seyn. ibi §. 2. n. 2. Hier wird der gesunde Vernunft erfordert. ibi §. 8. Ein Blinder kann per Actus ultimae Voluntatis disponieren. ibi §. 9. Ein letzter Will kann nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. ibi §. 10. Ein Testator kann wider seine Disposition nicht Restitutio in Integrum suchen. ibi §. 11. Ein letzter Will muß interpraetiert werden, so, daß, wann der deutlich, und klar, soll man den weder auszulegen, noch zu verdrehen suchen. vi Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 12. n. 1. Die Wort bey ihrer gewöhnlich, und landläufiger Bedeutung belassen. ibi n. 2. nur sind die 2 Fälle ausgenommen, wann erstens in der nämlichen Disposition selbst anderwärts deutlich- und ungezweifelt angezeigt wird, daß man die Wort in anderen Verstand genommen habe, andertens, wenn aus der gewöhnlichen Bedeutung entweder gar keine, oder ein offenbar ungereimte Wirkung erfolgen würde. ibi cit. n. 3. Worte haben oft unterschiedliche Bedeutungen, siehe Worte. letztwillige Dispositiones gerichtlich zu bestättigen, ist nicht nothwendig. ibi §. 13. Doch müssen diese Dispositiones publiciert werden. ibi §. 14. Und stehet die Publication dem Richter zu, wo sie ist hinterlegt worden, oder jenen, der die bey der vorgenommenen Sperre vorgefunden hat, und ad Acta testiert worden ist. ibi §. 14. n. 1. Es muß aber der Judex incompetens das hinterlegt gewordene Testament post Publicationem ad Forum competens übersenden. ibi n. 2. Bey der Testaments- Publication, wann die Citierte nicht erscheinen, muß ex Officio ein Anwald statt selben gestellt werden. ibi cit. §. 14. n. 8. Die Te-

staments-Gezeugen sind nicht ad Publicationem Testamenti zu citieren. ibi n. 6. Die Publicatio kann von Amtswegen geschehen. ibi n. 9. Wann der Testator des Erbens Namen verborgen hat, so kommet es ad Arbitrium Judicis an, ob er die Additionalia publiciren, oder communicieren wolle. ibi §. 14. n. 11.

Der Executor Testamenti, falls einer benannt ist, hat vor, und nach dem Vollzug alles wohl bedächtlich zu erwägen. ibi § 15. Es kann aber regulariter ein jeder pro Executore benannt werden, der nicht Alters wegen, oder sonst dazu untauglich ist. ibi §. 16. n. 1. Will ein Geistlicher eines weltlichen Executor Testamenti seyn; so muß er sich des weltlichen Fori ergeben. ibi cit. n. 2. Wird ein untaugliche Person als Executor ernannt, fallt darum das Testament nicht zusamm. ibi n. 3.

Es kann sich ein Executor der Execution begeben: und verzeihen. ibi §. 17. n. 3. Ein Executor, wann er siegelmässig, und von einem siegelmässigen Testator ernannt ist, kann das Inventarium selbst verfassen, ein unsiegelmässiger muß dieses der ordentlichen Obrigkeit zu bewirken überlassen. vi cit. n. 6. Entstehet wegen der Execution ein Streit, so giebt Judex competens ex Aequo, et Bono den Ausschlag. ibi §. 18. n. 10. Würdet was denen Armen legiert; so hat Executor das Legat der Armen = Cassa zuzuliefern. ibi n. 11. Ist der Executor saumselig, mag ihm die Execution genommen werden. ibi n. 14. Siehet Executor einen Concurs vor; muß er die Execution niederlegen. ibi n. 16. Sind ihrer mehrere Executores, und ist einem jeden ein gewisser Theil der Verlassenschaft anvertrauet; so muß jeder bey seinem Antheil verbleiben.

bleiben. vi Cod. Max. civ. P. 3. c. 2. §. 19. n. 1. Der Executor hat denen Interessenten Rechnungen abzulegen, und giebt selbem das errichtete Inventarium in authentischer Form heraus, selber ersetzt allen ex Culpa, oder sonst Dolo an der Verlassenschaft verursachten Schaden, dagegen müssen ihm die Interessenten um all erweislich = erlittene Schäden, und Kösten nicht nur indemnisieren, sondern es gebührt ihm auch, wann der nichts bestimmtes von Testator bekommt, vor seine Mühe eine proportionierte Ergötzlichkeit. ibi cit. n. 20.

Ulrich. vide St. Ulrich Reichsstift in Augsburg.

Umgeld muß mit den Aufschlägen, und Accisen nicht vermischt werden, denn es ist ein ganz anderes Gefäll, doch nicht im ganzen Land, sondern nur in gewissen Städten, und Märkten, und anderen Orten Oberlands üblich, auch theils an die Stände selbst per Modum Privilegii überlassen, mit welchen man sich auch deswegen ao. 1749. bey der damaligen Regierung der Wein-Accise auf ein Equivalent verstanden hat. Das Alter dieses Gefälls läßt sich aus dem zwischen Herzog Rudolph, und Ludwig errichteten Theilungsvertrag de ao. 1310. ermessen, dann da heißt es, daß die Stadt München von dem Umgeld erbauet worden seye. vi baier. St. R. P. 3. §. 173. litt. g. Das Umgeld gehört in der Gand in die 4te Stelle. vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2., und ist hier Lands schon vor dem 16. Saeculo unter dem Namen Umgeld bekannt gewest, und ware obgedachtermassen ein landesfürstliches Kammergut, jedoch nicht im ganzen Lande. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 8. litt. b. Die churfl. Hofkammer solle in ihren diesfallsigen Anordnungen von denen Justizdicasteriis nicht bekränkt werden. vi Decret.

von 22. Jenner 1779. et 7. May 1782. Wo die Erhebung dessen eingeführt, und von Alters hergebracht ist, soll es von allem Getränk, und respective Viehe erhebt, und ohne besonderer landesherrlicher Begünstigung Niemand davon freygelassen werden. ibi. Daher sind auch die blos aus Conivenz, oder Nachlässigkeit der Beamten übersehene Bierzäpflereyen zu Entrichtung des Umgelds anzuhalten. ibi., und ist nicht weniger das hiesig H. Geistspital von ihrer Zechhütte zu Hdsellohe das Umgeld zu entrichten schuldig. vi Resolutio an die Landschaft de Dato 15. Sept. 1780. Viehhändler sollen ohne Vorweisung einer Polliten über das von ihrem zusammgekauften Viehe bezahlte Umgeld überhaupts nirgends passiert werden. vi Generale von 23. Dez. 1782. p. 4. siehe Viehhändler. Das Umgeld vom Wein, Meth, und Bier, Brandwein, wurde in ao. 1749. suspendiert, dadurch aber das uralte Recht dieses Gefälls nicht aufgehoben. vi Weinaufschlags = Mand. von 16. April 1749. p. 35. Die dieses Umgeld berechtigte Städte, und Märkte haben auch dermalen den jährlichen Ersatz dafür nicht mehr bey der gemeinsamen Schuldenwerks-Cassa, sondern bey der Landschaft zu suchen. vi derley Mand. von 24. May 1769. p. 25., et 16. April 1749. p. 36. In der obern Pfalz hingegen ist zum Braudweinumgeld ab jedem Bräubier 18, oder von der Maaß Braudwein $4\frac{1}{2}$ kr. zu entrichten. vi Mand. von 18. Nov. 1769. p. 1. etc., von jedem Eimer Consumo - Wein aber 2 fl. 30 kr. ibi p. 2., und von dem ausländischen Eimer Consumo Meth 1 fl. 30 kr., dann von dem Innländischen 45 kr. ibi p. 4. Die Stadt Landshut genießt das von der Landesherrschaft gezogene Umgeld pr. 4 Maaß von jedem Eimer frey eigenthümlich auf ewig gegen jährlich

lich zum Rentamt zu entrichtenden 764 Pfund Pfenning, dann der Bürde, die nothwendige Wassergebäude, und Bschlächter im guten Stande zu unterhalten. vi Befehls von 11. August 1753. Dieses Umgeld wird derselben vergütet. ibi. Dieses Umgeld ist, wie gedacht, ein uraltes Gefäll, dessen Status bey Einführung der neuen Mautordnung von der churfürstl. Hofkammer mit Zuziehung des Maut-Directorii examiniert, und separiert, sohin in denen Mautrechnungen für künftig ausgelassen, und besonders administriert werden müßte. vi Decr. und respective Instr. an die churfürstl. Hofkammer in Maut- und Accisweseu de Dato 29. Novemb. 1764. p. 6. Es ist auch dieses Gefälle keine allgemeine Unterthansabgab. vi Decr., und respective Verord. von Dato 12. July 1786. p. 11. in Fine, sondern, soviel das Getränke betrift, ist selbes nur von jenen Bräuschaften, Land- und Geywirthen zu entrichten, welche es schon in ao. 1516. so hierinnfalls pro anno Normali, et Decretorio benennt ist, wirklich, und bishero entrichtet haben. ibi p. 6. Mit diesen Bräuschaften, und Wirthen können demnach die immittels getroffene Umgelds-Compolitiones von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit ihres Sudweseus, und Verzapfung erhöhert, oder gemindert werden. ibi. Alle dagegen seit 1779. geschehene Neuerungen, sie mögen gleich Städte, und Märkte, einzelne Bräuschaften, oder individuelle Wirthe brtreffen, haben auch per Resolutionem von 12. July 1786., so weit Instand, daß die Umgeldserholung, nur, wo, und wie sie hergebracht ist, geschehen darf. ibi., und ist noch nicht entschieden, ob in jenen Fall, da das Umgeld in einem Gericht, und Umgeldsgezirk von Altersherkommes, dasselbe auf

alle

alle im solchen Bezirk befindliche Individua zu extendiren seye, wann derley Individua zur Umgeldsentrichtung bisher nicht angehalten worden sind. ibi cit. in Fine. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen edelmannsfreyheitmässigen Jnhabern extradierten Wirthen, ausser, wenn die Umgeldsentrichtung schon vor deren Extradition hergebracht gewesen, und auch bey deren Ausantwortung in denen ausgestellten Reversen reserviert worden ist. ibi p. 3. Die Bräuer zu Holzkirchen hingegen haben das ihrem Sudwesen proportionierte Umgeld, wie vorhin, zu entrichten. ibi p. 4. Jn der Stadt Jngolstadt muß auch ferners alles Getränk verumgeldet werden. ibid. p. 1. Und im Gericht Rauchenlechsberg sind von Alters her von jedem Eimer zum Umgeld eingebrachte 4 Maaß noch weiter nach dem jedesmalig-jährlichen Satz anzurechnen, und zu erholen. ibid. p. 2. Desgleichen haben die Bräuer im Markt Tölz, und die von selben das Bier abnehmende Gewirth nach der individuellen Beschaffenheit das von Alters her entrichtete Umgeld, oder die hierüber abschliessende Compolitionen ohne Anstand zu entrichten, ibid. p. 5. Soviel das Umgeld betrift, ist solches ebenfalls nicht anders, als wo, und wie es vor Altersherkommens ist, noch zumal zu entrichten. ibid. p. 7. Deswegen hat es auch bey dem sein Verbleiben, daß das Umgeld von dem in die Stadt Jngolstadt bringenden Viehe andergestalt nicht, als da man solches wieder aus der Stadt, und dem Lande treibt, genommen werde, und daß die ingolstädtische Metzger ab jenem Viehe, so sie im Lande zur Beschlagung ihres Handwerks kaufen, und zu Jngolstadt vermetzgen, der Umgeldsentrichtung befreyet seyn sollen. ibi p. 1.

Desgleichen muß überhaupts von allem Viehe, so auſſer Lands getrieben wird, bey der letzten Mautstation, da sich der Viehetreiber mittels der vorweisenden Polliten bey einer anderen Station im Lande seine Schuldigkeit bereits entrichtet zu haben, nicht legitimiren kann, die ausgezeigte Umgeldsgebühr bezahlt werden. ibi p. 10. Was aber insonderheit die Schwein betrift, sind nunmehr bey allen Umgeldsämtern ab jedem auſſer Lands treibenden Schwein, ohne Unterschied der grössern, oder kleineren Gattung nur 2 kr. einzubringen, diese auch nur einmal zu entrichten, folglich ist über das vermög vorweisenden Polliten bey einer anderen Station bereits zu 2 kr. ab jedem Stück bezahlte Umgeld bey der letzteren Station nichts weiters anzuverlangen. ibid.

Die Verordnung von 3. März 1786., daß alles auf denen Haupt = oder Beystationen hin und her passierende Viehe, in so ferne es über das bezahlte Umgeld noch mit keiner ordentlichen Pollite versehen wäre, zur Erlage des Umgelds, und zwar so oft, als oft mit dem nämlichen ein neuer Handel vor sich gehet, angehalten werden solle, hat also wieder ihren Instand.

Das Umgeld hangt von der Niedergerichtsbarkeit nicht ab, und ist in dem 60sten Freyheitsbriefe ausdrücklich vorbehalten, deswegen sogar niemals eine Praescription dagegen statt hat. vi Generale von 5. März 1787. p. 2. Und daher haben es auch die hofmärkischen Wirthe zu entrichten, die keine Befreyung ediren können, und, welchen noch dazu contraria initii Memoria bewiesen werden kann. vi Grale. von 10. Jenner 1789. p. 1. Den übrigen Bräuschaften hingegen, dann Land- und Gey-wirthen, welche das Umgeld bisher wirklich

ent=

entrichtet haben, liegt die weitere Entrichtung ohne allen Instand von selbst ob. vi Generale von 24. July 1786. p. 1. Die an die edelmannsfreyheitfähige Stände extradierte Unterthanen sind daher auch nur so lang von dem Umgeld befreyet, bis Fiscus erweiset, daß sie solches schon vor ihrer Extradition praestiert haben. vi Gral. von 10. Jenner 1789. p. 2. Und das nämliche verstehet sich von dem Viehe, wie von dem Getränk-Umgeld. ibid. Jedoch sind die im umgeldbaren Districten concedierte neue Wirthschaften davon befreyet, bey welchen diese Gabe aus Uebersehen den Briefen nicht einverleibt, und auch nicht entrichtet worden ist. ibi p. 3. Dagegen sie bey allen künftigen neuen Verleihungen in umgeldbaren Districten nicht mehr übersehen werden darf. ibid. Sonderbar muß das Viehe-Umgeld von allem auffer Land gehenden Viehe ab jedem dem Kaufe einmal erholet werden. vi Mand. von 5. März 1787. Daher auch beym Austritt darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nicht nur das in dem Ankaufsort zu nehmen schuldig geweste, sondern auch das weitere Verkaufsumgeld instructionsmässig entrichtet, oder die Gebkäufer zur Vorweisung der Ankaufspollite angehalten werden. ibid. p. 5. Und sind weder Kälber, noch Lämmer davon ausgenommen. vi Resolut. von 15. Oct. 1788., et 5. Nov. ai. dicti. Von den Schweinen hingegen wird ohne Unterschied der grössern, oder kleineren Gattung ab jedem Kauf nur 2 kr. pr. Stücke gefordert. vide Resolut. von 24. July 1786. et 5. März 1787. Und darf übrigens gegen die Metzger von keiner Station der mindest Excess durch Ueberschreitung der Instruction unbescheidenes Begegnen, oder verzögerende Abfertigung begangen werden. vi Resolut.

von 25. Oct. 1788. Doch haben die Stationen, Controlle, und deren Gleichförmigkeit genau zu beobachten. vi Resolut. von 24. July 1786. Auch gegen die Politenverfälscher, und Defraudanten mit der Confiscation, und Verrechnung generalmäßig zu verfahren. ibi p. 5. In den Umgeldspolliten aber jederzeit den Namen des Umgeldsgasts zu entwerfen. vi Resolut. von 5. July 1791.

Umgeld in der obern Pfalz bestehet in 24 kr. vom Eimer sowohl braun- als weissen innländischen Bier, dagegen von dem ausländischen derley Bier das doppelte Umgeld mit 48 kr. entrichtet werden muß. vi Verordnung de Dato Amberg von 7. Jenner 1750. p. 2. et oberpfälz. Umgeldord. von 24. May 1694. p. 6. Von dem inn- und ausländisch-süß- und anderen Wein ohne Ausnahm, welcher sich selbst beygelegt, oder von dem Wirthen auch nur maaßweis abgeholt wird, kommt das Umgeld, oder der Aufschlag, wie in Baiern sine Distinctione Personarum ab jedem Eimer mit 2 fl. 30 kr. zu bezahlen. vi Generale von Dato 7. Jenner 1750. p. 3. Nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1694. war von jeder Maaß spanischen, welschen, französischen Tyrolerweins 6 Pf., oder von jedem Eimer amberger Masserey 1 fl. 31 kr. 2 dl. zu entrichten. vi der alegierten Umgeldsord. von 24. May p. 1. Von anderen gemeinen Weinen aber ab jedem Eimer 2 fl., oder der Maaß 2 kr. ibid., und vom Eimer Bairwein 1 fl., ibi p. 2. Dann von jedem Eimer inn- und ausländischen Brandwein aus Bier, oder anderen Hefen, auch Getreide, Wacholder, und dergleichen, jedoch mit Ausnahm des in die Apotheken, oder sonst zu Medicamenten gebrauchenden Wachholderbrandweins 3 fl. 11 kr. 1 dl.,

edl., oder von der Maaß 3 kr. ibi p. 3. Deßgleichen war dem baierischen Brandwein ohne Einforderung des doppelten, oder halben Umgelds frey einzuführen erlaubt. vi oberpfälz. Umgeldsord. von 25. März 1625. p. 4. Der Eimer innländische Meth, und Bockmeth hat 45 kr. Der Eimer Ausländische per Consumo einführende aber 1 fl. 30 kr., wie bishero zum Umgeld zu entrichten. ibi p. 5. Ohne habende Specialverwilligung darf dieses Umgeld von keinem Amt nach geborgt werden. vi Mand. von 24. May 1694. p. 18. Gleichwohl soll man jenen Bürgern, welche erst spat zu Ende des Quartals gebräuet haben, und sonderbar den Aermeren die Bezahlung des Umgelds, bis sie etwas von dem gebräuten Bier zu Gelde gemacht, 6 oder 8 Wochen nachsehen. ibi. Auch kommt von jedem Bräubier mehr nicht in das Umgeld, als was über Abzug des 7ten Eimers, und der Dareingab des eilften Eimers gebräuet wird. ibi p. 6. Weinhändler und Gastgeber, welche ausländischen Wein, Meth, und dergleichen Getränke hereinbringen, oder von durchfahrenden Fuhrleuten erkaufen, därfen bey Vermeidung empfindlicher Strafe nichts auf- noch abladen lassen. Es seye dann dem Umgeldsbeamten der ordentlichen Visier-Einschreib- und Verumgeldungswillen ehevor angezeigt, und die verpflichtete Schröder beywesend. ibi p. 17.

Umgeld im Neuburgischen. Ist es vermög dem Landtagsabschied vom Jahre 1782., jedoch ohne Nachtheil der reservierten ständischen Rückbefugniß, im ganzen Herzogthum gleichgestellt, und von jedem Eimer weiß- und braunen Biers ohne Unterschied durchgängig auf 30 kr. festgesetzt. vi pfalzneuburgischen Landtagsabschied von 23. Christmonats 1782. p. 7. Nach die-

ser

ser Bestimmung hat auch die Landschaft allda mit den bräuenden Ständen, und Bürgern, jedoch unter Rücksicht ihres Verschleisses sowohl, als eindringenden benachbarten Gewirthen, besonders im Nordgau, und bey Gränzbräustädten auf gewisse Jahre pflichtmässige Compositiones einzugehen. ibi. Eben so ist das Umgeld von dem inländisch- aus Getreid erzeugten, und dem in ein- und anderen Bräustädten mit Frucht untermengten Gelägerbrandwein seit gedachtem Landtagsabschied um 1 kr. pr. Maaß erhöhert. ibi §. 9., und die vom Ausland zur inneren Verzehrung hereingebracht werdende Brandweine, und Ligeurs sind mit doppeltem Umgeld belegt. ibi.

Umgeld im Sulzbachischen. Wird dieß von keinem Wein genommen, welcher aus dem Oberpfälzisch- oder Neuburgischen in dortiges Herzogthum eingeführt, und consumiert wird. vi Mand. von Sulzbach den 5. Sept. 1780. Soferne das Umgeld, oder Aufschlag davon bereits in der obern Pfalz, oder bey einem neuburgischen Amt bezahlt ist, und darüber glaubhaftes Certificat beygebracht wird. ibi. Dagegen ist auch per Modum Reciproci der aus dem Herzogthum Sulzbach in die obere Pfalz, oder in das Neuburgische verkäuflich kommende Weine, allda Umgeld frey zulassen, und zu dem Ende von denen sulzbachischen Aemtern jedesmal das Attestat auszustellen, daß von dem abgeführten Weine das Umgeld, oder Aufschlag bereits entrichtet, und verrechnet worden seye. ibi.

Umgeldsämter in Baiern sollen mit den Viehumgeldspolliten allenthalben eine bessere Controille beobachten. vi Rescripti SSmi von Dato 14. Febr., und General-Ausschreibung von 3. März 1786. Zu dem

Ende

Ende auch alle mit der Ablage an sie verwiesene groß- und kleine Umgeldspolliten, welche die Viehhändler, oder Unterthanen nicht mehr vonnöthen haben, von selben abnehmen, und alle Quartal zur churfürstl. Hofkammer zu der allda gnädigst angeordneten Umgelds-Commission einsenden. vi Generale von 3. März 1786. p. 5. Bey nunmehr durch die seither erhobenen Land- und Commercial-Strassen abgeänderten vorigen Strassen können von der churfürstl. Hofkammer, nicht minder die Wöhr-Stationes, jedoch ohne Vermehrung eines überflüssigen Personals, an jenen Orten, wo sie nothwendig sind, angeordnet werden. vi Generalmand. von 12. July 1786. p. 8. Sonderbar aber geschiehet von gedachter Hofkammer wohl recht, daß sie die von einigen Umgeldsdienern und Amtleuten vorkommende Excessen ernstlich abstellet. ibi in Fine.

Umgeldämter in der obern Pfalz werden vermög Umgeldsordnung von 24. May 1694. p. 15. in Städten, Märkten, und Flecken, wo Bräustädte vorhanden, mit einem Umgelder, und Gegenschreiber gegen den bishero jedes Orts hergekommenen Besoldungen bestellet, und diese beede Beamte stehen in churfl. Pflicht, und haben nach der vorgeschriebenen Ordnung alles Umgeld getreulich einzubringen, folglich alle Quartal über Abzug der passierlichen Ausgaben nebst ordentlicher Rechnung, die Gegenregister gehörigen Orts einzusenden. ibi. Auf dem Lande werden gleichfalls in jedem Dorfe, oder Hofmark nach Gelegenheit ein- oder 2 verpflichte Männer angestellet, welche denen Oberumgeldern der Gezirkstadt das Umgeld quartaliter samt einer ordentlichen Verzeichniß einzuliefern haben. ibid. Wo aber einige Schenkstädt, und solche Bestellung

nicht

nicht füglich zu machen, hat jeder Wirth selbst bey seiner Eidespflicht das Umgeld dem Oberumgelder, und dieser solches mit ordentlicher Verzeichniß an die gehörige Orte zu liefern, dann in seiner Hauptrechnung per Empfang zu nehmen, ibi.

Die Verpflichtung der Umgelder gehört nach alter Observanz zur Rentkammer Amberg. vi Befehls von 24. Oct. 1719. Denen Oberumgeldern, und Gegenschreibern, liegt auch ob, jährlich in allen Bräuhäusern die Kühleiche vorzunehmen. vi Umgeldordnung von 24. May 1694. p. 16. Und bey der Visier, welche hernach, so oft als gebräuet wird, vorzunehmen ist, haben beede Umgeldsbeamte ebenfalls so viel möglich zu erscheinen, den Abstich mit gesamter Hande fürzunehmen, der Gegenschreiber aber insonderheit ordentliche Visierregister zu halten, und darinn alle Bräu, in Specie, wie sich solche in der Visier ohne einigen Abzug befunden, ordentlich aufzuzeichnen, nnd dem Umgelder eine Specification davon zuzustellen. ibi p. 17. Die Visierregister hat der Umgelder so fort denen Umgeldsrechnungen beyzulegen, hieraus den zugelassenen Abzug zu machen, und denen Bräuenden über das bezahlte Umgeld specificierte Umgeldzettel unterschriebener unentgeltlich zuzustellen. ibi. Desgleichen muß das, was in jedem Quartal gebräuet wird, ordentlich in selbige Quartal-Rechnung gebracht, und dürfen nicht einzige Bräubier zurück in das nachgehende Quartal geschrieben werden. ibi. p. 18. und für dasjenige Umgeld, welches erlaubtermassen bey der Abrechnung im Verweis, oder Ausstand gesetzt ist, haben sich die Umgeldsbeamte bis zu völliger Einbringung, und Erlag zur Schul neru gegen das Rentzahlamt zu machen. ibid.

Umgeldsbefreyung in der obern Pfalz gebührt denen wirklichen Regierungsräthen, und von denen Kammerwesen deputierten Räthen, Secretarien, Rathschreiber, Concipisten, Registratorn, wirklichen Kanzelisten, Bothenmeister, Fiscal, Regierungs-Medico, Rentschreiber, Rentzahlmeister, dessen Gegenschreiber, Umgeldsgegenschreiber-Steuer-Justificanten, und anderen, welche durch besondere Befehl solche Befreyung in Partem Salarii erlangen. Vigore Umgeldsordnung. von 24. May 1694. p. 8. Wann aber diese nicht zu bräuen vermögen, oder nicht wollen, sondern anderes Bier über einem halben Eimer faßweis einlegen, ist ihnen der Abzug des Umgelds vor ein Bräubier mit 16 fl. gestattet, jedoch daß sich solcher Abzug bey einer dergleichen Person nicht über ein Bräubier erstrecke. ibi p. 20. Nach der Verord. von 7. Jenner 1750. aber, wird ihnen nur von dem braunen Bier allein das Umgeld mit jährlichen 16 fl. aus der Umgeld-Casla bezahlt, dagegen sind sie von ihrem zu Amberg selbst bräuenden Bier das betreffende Umgeld, und Auffschlag abzuführen schuldig. cit. p. 1. Und, wenn ein- oder der andere in seinem Landgut selbst bräuet, wird ihm auch dieser Abzug mit 16 fl. nicht gestattet, sondern er hat sich mit dem ohnehin bewilligten umgeldfreyen Haustrunk zu begnügen. ibi. Die Hinausbezahlung der 16 fl. cessiert auch bey denen Räthen, wenn deren Besoldungsvermehrung zu Stande kommt. ibi. Die Klöster waren zwar vor Lutheri Zeiten ab ihren erbräuenden Getränken ohne mindesten Abzug eines Haustrunks das herkommliche Umgeld abzustatten schuldig. ibi p. 4.

Die

Die Prälaten aber befreyet nebst Klöstern, dann ander im Lande wohnend Geistliche, und Religiosen gleichfalls die vor allegierte Umgeldsordnung de ao. 1694. dergestalt, p. 9. daß sie jenes, was sie mehr bräuen lassen, als sie zu ihrer Haushaltung bedärfen, ebenfalls zu verumgelden schuldig seyn sollen. In Specie gehört unter dem Gebrauch zur Haushaltung, dasjenige Bier nicht, welches denen Richtern, und anderen Bedienten, so selbst ein eigenes Domicilium führen, anstatt der Besoldung, oder denen Handwerksleuten statt ihres Lohns, folglich um so viel weniger am Sold, und Taglohn gegeben wird. ibi. Vielminder, was in den Klöstern, Hofmärken, Tafernen, oder von anderen ihren Wirthen ausgeschenkt, sohin nicht zu eigener Haushaltung verbrauchet wird. ibi. Bräuen aber die Prälaten, und Klöster, dann andere im Lande wohnende Geistliche nicht selbst, sondern legen solches von denen Wirthen, oder anderen faßweis über einen halben Eimer ein; so ist ihnen bey denen Umgeldämtern gegen beybringende, und von denen Hergebern des Getränks mit Handunterschrift, und Petschaft versehene Bescheinungen, daß das Getränk nicht maaß = sondern faßweis abgenommen worden, der Umgeldsabzug zu verstatten. vi Umgeldsord. 1694. p. 18. et 9. Sind die Getränkgeber des Lesens, und Schreibens unkündig, haben sie solche Abzugsscheine statt ihrer durch andere unterschreiben, und attestieren zu lassen, auch denen Umgeldämtern bey Vermeidung der wirklichen Aussetzung also zeitlich zu übergeben, damit sie in jede gehörige Quartalsrechnung eingeführt werden können. ibi cit. p. 18. Die Verordnung vom Jahre 50. p. 4. schneidet alle hierunter sich ergeben könnende Eigennützig=

nützigkeiten dadurch ab, daß sie für jeden Religiosen in denen Klöstern sowohl, als auch denen wirklichen installierten Pfärrern auf dem Lande täglich 3 Maaß braunes bier, dann für jeden in den Klöstern befindlich, und wirklich gebrödeten Diener des Tags 2 Maaß umgeldsfrey passieren läßt. vi Umgeldordnung vom 7. Jenner 1750. p. 4. Und deswegen müssen gedachte Klöster sub Fide sacerdotali ihre Religiosen, und gebrödete Diener alljährlich in eine Specification bringen, und solche denen Umgeldsrechnungen beylegen, wonach der Betrag allein von denen in der Specification begriffenen per Ausgab gesetzt wird. ibi.

Denen Beneficiaten, und anderen Geistlichen, die proprium Focum haben, und eigene Haushaltung führen, sind ebenfalls täglich 3 Maaß Umgeldsabzug gestattet, sofern sie das Bier auch faßweis, oder zu einem halben Eimer einlegen. ibi p. 6. Von dem, was nicht selbsten gebräuet, oder in Reiffen nicht $\frac{1}{2}$ eimerweis beygelegt wird, gestattet man hingegen keinen Umgeldsabzug. ibi p. 5., et 1694. Verord. p. 9. Vielweniger werden denselben für ein Bräubier, wie oben, den churfürstl. Dienern bewilligte 16 fl. hinausbezahlt, als welches gänzlich abgeschafft ist. ibi p. 20.

Der Malteser-Commende zu Amberg sind dermalen jährlich 12 hundert Eimer, dem Seminario aber 300 Eimer zum freyen Umgelds- und Aufschlagsgenuß zugestanden. vi Decr. von 24. April 1787. Und ist die Commende nicht schuldig, denen Professorn, sie mögen gleich besagten Umgeldsgenuß bey ihren Klöstern geniessen, oder nicht, einen Beytrag zu thun. ibi.

Der Adel und Ritterschaft sind nach der Umgeldordnung vom 1694. p. 9. von jenem Bier, das sie selb-

sten bräuen, eben so weit umgeldsfrey, als sie solches nur zu ihrer Haushaltung verbrauchen, und nichts davon ihren Richtern, Bedienten, und Handwerksleuten gegen weniger Sold, und Taglohn, oder ihren Tafernen, und anderen Wirthen zum Verkauf vorlegen. Mit dem nicht selbst erbräuenden, sondern sich von denen Wirthen, oder anderen beylegenden Bier hat es nach gedachter Umgeldsordnung, und der neueren Verordnung vom Jahr 1750. die nämliche Beschaffenheit, wie mit Klöstern, und Geistlichen. ibi et p. 5. besagt letztere Verordnung von 1750. aber bestimmt zugleich auch bey diesem Stand für den Haustrunk ab dem selbst erbräuenden Bier ein gewisses, und läßt denen des Bierbräuens berechtigten, so beständig auf ihren Gütern, und also im Lande wohnen, mit Einschluß des Convents jährlich um 2 Bräubier ad 80 Eimer umgeldfrey, denen hingegen, so sich nur eine Zeit lang allda aufhalten, ein Bräu pr. 40 Eimer, und jenen, so auffer Land wohnen, gar nichts. cit. p. 4. Ueberdieß genieſſen die von der Ritterschaft, und Adel, welche zugleich mit einem Landgut versehen, sowohl nach ihren Privilegien de ao. 1629. als eröfterter Umgeldsordnung de ao. 1694. den 8. Pfenning vom Umgeld, so über die Ausgaben verbleibt, jedoch allein von jenem Getränk, so bey ihren Taferneu ausgeschenkt wird. vi Verord. von 28. Nov. 1629. p. 13 et 1694. p. 12. Darunter ist also das ausländisch weiß- und braune Bier nicht verstanden: folglich hat auch der Adel von diesem nichts zu participieren. vi Verord. von 1694. p. 14. Dieses Privilegium der Umgeldsbefreyung aber ist kein Jus reale, sondern nur Pure personale, so allein demjenigen vom Adel, und Inhabern von adelichen

Gütern

Gütern zukommt, denen solche Freyheit schon von Alters her zugestanden worden, oder die solche entweders aus einer Special-Gnad, oder den sogenannten Abtrage von Alters üblich erlangt haben. ibi p. 10. Jene, welche keine Concession hierüber aus einer Special-Gnad, oder durch gedachtem Abtrag aufzuweisen haben, müssen also bey der Regierung Amberg imatriculiert seyn. vi Verord. 7. Jener 1750. p. 4. das ist, man muß sie schon in ao. 1631. Tempore Concessionis für adeliche Landsassen in den oberpfälzischen Landen erkennt haben, oder sie müssen wenigst dociren können, daß sie die Umgeldsfreyheit bereits vor 1694. wirklich genossen haben. vi Resolut. von 16. July 1759. All übrige, welche sich dieser Befreyung erst seit 1694. ohne Secial-Concession, oder instructionsmässigen Abtrag angemast haben, oder noch anmassen, sind per Decretum von 16. July 1759. davon ausgeschlossen, so weit sie nicht Consuetudinem contrariam in Via Juris mittels eines gemeinschaftlichen Procuratoris contra Fiscum ausgeführt haben. ibi. Wer sich also durch ein beglaubtes Attestatum von der Regierung Amberg zu diesem Privilegio nicht legitimieren kann, dem haben die Umgeldsbeamte, wer der auch ist, einige Umgeldsbefreyung nicht zu verstatten. vi 1694. Umgeldsord. p. 10. sohin auch das nämliche mit denen Burgsässen, und Inhabern der gefreyten Häusern in Städt- und Märkten zu beobachten. ibi p. 11. Vielminder aber sind solchen Personen, wenn sie kein Bier, oder Convent faßweis erkaufen, für ein Bräubier die 16 fl. hinaus zu bezahlen, als welches gänzlich abgeschafft ist. ibi p. 20. Ausser denen bisher specificierten Personen ist Niemand exempt, sondern sowohl der Landrichter,

Schuld-

Schuldheiß, Pfleger, Kastner, Richter, Oberumgelder, und Aufschläger, als andere Neben- und Unterbeamte haben das Umgeld abzustatten. ibi p. 8. Desgleichen sind die Beständner, Verwalter, oder Richter der Landsassen, und Bürggüter, auch gefreyten Häuser für sich selbst von der Umgeldsbefreyung ausgeschlossen, ausser welche sich hierzu ihrer Person halber auf obige Weis legitimieren können. ibi p. 11.

Soviel nun die umgeldsbefreyte Personen überhaupts betrift, gestattet selben die Umgeldsordnung vom Jahre 1694. p. 9. Auch von dem zu ihrer Hausnothdurft erhandlend, und einführend ausländisch weiß- und braunen Bier die einfache Umgeldsbefreyung mit 24 kr. vom Eimer. Diese Befreyung ist aber durch allegierte Verord. de ao. 1750. aufgehoben, wonach auch, diejenige, so an sich selbsten des Umgelds befreyet sind, und sich von dem Bräuhaus Freudenberg, oder anderen inländischen Orten weiß- oder braunes Bier nach Amberg, oder in andere Städt- und Märkte bringen lassen, das einfache Umgeld vom Eimer mit 24 kr., und vom ausländischen weiß- und braunen Bier das doppelte Umgeld mit 48 kr. zu entrichten haben. cit. p. 2. Das umgeldsbefreyten Personen ihre Befreyung auch auf ihre Kostgänger, Studenten, und Beneficiaten zu extendiren nicht zu gestatten, bringt ebenfalls erörterte Umgeldsordnung vom Jahr 1694. p. 21. mit sich. Die Verordnung vom Jahre 1750. p. 5. schliesset aber auch alle Umgeldsbefreyte, die nicht selbst bräuen, oder das Bier in Reiffen wenigst $\frac{1}{2}$ eimerweis sich beylegen, wenn sie schon unbefreyte Kostgeher halten, gänzlich aus.

Richt-

Nichtminder ist in wiederholter Umgeldsordnung die Befreyung auf Wein, wie auf das Bier extendiert. de ao. 1694. p. 9. et 17. Und nach der Verord. de ao. 7750. sind die Aufschläge von den beyführend = und sich zulegend, oder von denen Wirthen auch nur maaßweiß abholend, inn = und ausländischsüß = und anderen Weinen ohne Ausnahme, wie in Baiern ausser derjenigen, so dariun befreyt gelassen worden, zu bezahlen. p. 3.

Umgeldbefreyung in neuburgischen Landen. In dem Clero saeculari, und übrigen mit dem Recht der Landschaft nicht begabter Geistlichkeit durch den Landtags = Abschied vom Jahre 1782. 23. Christmonats. p. 6. vollkommen eingezogen, die Aufhebung ist billig. siehe die mayrische Generalien = Sammlung. 3. Bande. 1788. fol. 38. Ratione Umgeldsgleichstellung.

Umgeldsbefreyung im sulzbachischen Landen. Ist solche der churfürstl. Dienerschaft nicht mehr in Natura, sondern in einem Geld = Equivalent, nachdem in der Besoldungs = Designation selbst angesetzten Quanto, bewilliget. vi pfalzneuburgischen Landtagsabschied de Dato 23. Christmonats 1782. p. 3.

Umgelds = Commission. Die specialiter Angeordnete hat das sammentliche Umgeldswesen sowohl in Baiern, als in den äusseren Reichsherrschaften, und so auch die Grafschaft cammische Umgeldssachen bey der churfürstl. Hofkammer allein zu respiciren. vi Decret. von 9. May 1786. et 29. Jenner 1787.

Umgelds = Defraudationen. Zu Verhinderung derselben sollen die Umgelder, und Gerichtsbediente in der obern Pfalz auf das ausländische Getränk, durch die

ein=

einspaninger, Amtknecht, und andere fleißig Aufsicht tragen, aufzeichnen, und zu Einbringung des doppelten Umgelds, oder zu Confiscierung desselben an Orten, wo die Einfuhr sub Confiscatione verbothen ist, sich anzeigen lassen. oberpfälzische Umgeldsord. von 24. May 1694. p. 15.

Umgeldspfenning der 8te ist denen Oberpfälzisch-Rittermässigen vom Adel, welche zugleich mit einem Landsässengut versehen, sowohl in ihren Privilegien von Jahren 1629. p. 13., als in der Umgeldsord. von 1694. p. 12., so über die Ausgaben verbleibt, bewilliget: jedoch allein von demjenigen Getränk, so bey ihren Tafernen ausgeschänkt wird. ibi. Auch nicht von dem ausländischen weiß- und braunen Bier, als wovon das doppelte Umgeld ganz zu verrechnen ist. ibi p. 14.

Umgeldspfenning der 9te. Diesen haben alle oberpfälzische Städte, und Märte nach der Umgeldsordnung vom Jahre 1694. p. 13. von demjenigen Getränk, so bey ihnen gebrauet, und ausgeschänkt wird, zu besserer Unterhaltung gemeiner Stadt- und Marktsgebäuden zu geniessen. Es darf aber dieser Pfenning zu keinem anderen Ende, sondern lediglich auf die Stadt- und Marktsgebäu, und vorzüglich auf die Ringmauern, das Pflaster, dann Weg, und Steg verwendet werden, deswegen in ihren Rechnungen jederzeit ausführliche Vormerkung geschehen, von denen Umgeldsbeamten hierauf gute Obacht gegeben, und das widrige einberichtet, bevorab aber bey dem rentmeisterischen Umritt erinnert werden muß. ibi. Ferner wird dieser 9te Pfenning nur von dem über die Ausgaben bestehenden Rest abgezogen, und hieran nichts bezahlt, bis nicht der landesfürstliche Antheil ohne Anweisung auf die Ausständ völlig erlegt ist.

ist. ibi. Eben so verstehet sich solcher auch nicht auf das ausländische weiß = und braune Bier, von dessen doppelten Umgeld keine Stadt, oder Markt etwas participiert. ibi. p. 14.

Umgeldspolliten sind in der nämlichen Maaß, wie die Behandlung im Register eingeschrieben ist, auszustellen. vi Befehls = Generalis von 3. März 1786. p. 4. und die bey einer Umgeldsstation ertheilte im weiteren Beförderungsfalle bey der anderen blos zu recognoscirен, sonsten aber denen Viehtreibern abzunehmen, und a Tergo zu praesentieren. ibid. p. 5. so fort fleissig beysammen zu bewahren, und alle Quartal zur churfl. Hofkammer zur angeordneten Umgelds = Commission einzusenden. ibi, et vi Rescripti SSmi von 3. März 1786. Dort werden solche Polliten von denen Rechnungs = Commissarien, und Justificanten durchgangen, gegen einander gehalten, und berichtiget. vi Verord. von 12. July 1786. p. 9. Wenn sich bey Vorweisung der anderwärts erhaltenen Polliten einige Verfälschung, oder anderer gebrauchen wollender Betrug veroffenbaret; haben die Amtsstellen, denen die Verhandlung derley Verbrechen beygelegt ist, gegen die Pollitenverfälscher, und Defraudanten straks mit der Confiscation, auch einbericht, und Verrechnung der Confiscations-Fälle generalmässig zu verfahren. ibi. p. 10.

Umgeldsrechnungen, und Gegenregister sind in der obern Pfalz. vi der 1694. Umgeldsordnung. p. 18. nachdem bisher observierten Form einzurichten, die Einnahms = und Ausgabs = Rubriquen in guter Ordnung, und bey allen Umgeldsämtern durchgehends gleichförmig ohne Versetz = oder Auslassung einer Rubrique zu füh= vi 1694. Umgeldsord. cit. Es muß auch bey allen

Einnahms- und Ausgabssummen, dann bey denen bestehenden Resten die Vergleichung, sohin die Ursach der Minder- oder Mehrung gegen vorigen Jahr beygesetzt werden. ibi. Desgleichen muß das ganze Bräuwerk, und anderes Getränk, sowohl von unbefreyt- als befreyten geist- und weltlichen Personen völlig pr. Einnahm, und hinnach der Haustrunk von befreyten Personen mit Beylegung der vorgeschriebenen beglaubten Scheinen an seinem Ort wieder in Ausgab kommen. ibi. Vorhin wurden zwar solche Rechnungen auch quartaliter geleistet, und die erste 2 Quartals-Rechnungen durch die oberpfälzische Kammer-Deputierte, die andere 2 aber durch den Rechnungsaufnahms-Commissär aufgenommen. ibi p. 18. Allein seit der Resolution von 16. Oct. 1664. und ermeldter Umgeldsordnung von 1694. haben die Umgeldsbeamte beym Schlusse jeden Quartals nur mehr gefertigte Extract, der von einer Zeit zur anderen eingegangenen Umgeldsgefällen, zum Rentamt Amberg einzusenden, so fort ihre Jahrsrechnungen mit zu verfassen, und wie andere Beamte auf dem bestimmten Rechnungstage mit ihren Verificationen, und Gegenregister zum Rentzahlamt einzuschicken, auch die nach abgelegt-verbscheideten Rechnungen bestehende Geldresten gegen ordentlichen Quittungen zu gedachtem Rentzahlamt ohne Abgang zu liefern. ibi. Es soll auch alles, was in jedem Quartal gebräuet wird, ordentlich in selbe Quartals-Rechnung gebracht, und nicht einzelne Bräubier zurück in das folgende Quartal geschrieben werden. ibi. Das Nachzuborgen erlaubte Umgeld selbst soll gleichwohl in selbiger Quartals-Rechnung pr. Empfang genommen, hingegen bey der Abrechnung in Verweis, oder Ausstand gesetzt

gesetzt werden. ibi p. 18. Die zulässige Zehrungen, und Rittgelder von Ablegungen der Rechnungen, und anderen Amtsverrichtungen sollen gleichfalls neben andern geziemenden Auslagen allzeit gleich bey dem nämlichen Quartal, da solche Ausgaben wirklich aufgewendet worden, eingeführt, jedoch möglichst eingezogen, und insonderheit mehrere Tag, als man zum Hin- und Herreisen, richtiger Abrechnung, und Lieferung der Gefäll nothwendig hat, aufgerechnet, nicht weniger alle solche Ausgaben verificiert werden. ibi.

Umgeldstafeln. Die vorigen dermal unnothwendig gewordenen auf die neue erhobene Land- und Commercial-Strassen umzusetzen, ist unbedenklich. vi Mand. von 24. July 1786. p. 6. et Mandats von 12. July 1786. p. 11.

Umritt rentmeisterischer ist eine vollkommene nicht nur durch alle Rechnungs-Stationes, sondern auch durch alle ämtliche Thathandlungen geschehende Prüfung eines sowohl getreuen, und redlichen, als capablen, und dienstgewachsenen Beamtens. vi Rentm. Instr. von 3. Jenner 1774. p. 1. und dermalen ohne Special-Befehl niemal vorzunehmen. vi Decr. von 28. Dez. 1782. mußte vorhin in jedem Rentamt, wo nicht früher, doch mindestens in Zeit 3 Jahren bey allen Aemtern, Städt- und Märkten vollendet werden. vi Rentm. Instr. de ao. 1774. p. 1. Die Salz- Bräu- und Bergwerksämter, sind von solchen Rentamts-Visitationen nur so weit eximiert, als sie mit keinem anderen unausgenommenen Nebenämtern verbunden sind. ibi p. 2. Nebst diesen Aemtern gaudiren die Exemption auch noch die Grafschaft Haag, das Herrschaftsgericht Wald, dann die Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Burg-

hausen, und Braunau, nicht minder von denen schwäbischen Herrschaften, Flerdiessen, Sulzbürg, und Birnbaum. ibi Die Untersuchung selbst wird jedesmal nur von dem letzteren Jahrgang allein, auf ältere Jahre zurück aber einsweilen höchstens nur vorbereitungsweis vorgenommen. ibi p. 3. Die Beamte haben auf die erhaltene Umrittsnachricht nicht nur das Liquidations-Protocoll, sondern auch all jenes, was zur Cassa, und Zechschreins-Berechnung erforderlich ist, zu praeparieren. ibi p. 9 Die weitere Vorgäng, was für Punkten sowohl bey churfürstl. Aemtern, Städt- und Märkten diese Umritts-Visitation zu untersuchen, siehe in besagter Instruction p. 4. etc. und die von ao. 1669. Instr. p. 3 etc.

Umschreibungen, in Einnahms-Manualien, Steuern, und dergleichen Registern soll man nicht unterlassen, vielweniger die Steuern, und andere Einnahmen von den Grundstücken auf solche Weise doppelt einbringen. Vigore rentmeister. Instr. de ao. 1669. p. 54. Von der Umschreibung der Steuer, und dergleichen Einnahmen auf den neuen Mayr sind ab iedem Register insonderheit 6 kr. zum Deputat bewilliget. vi 1735. baier. und ao. 1750. oberpfälz. Taxord. litt. e. § 4.

Umstände, die in Via Gratiae zu Considerierende lassen zwar unerforderte Berichtserstattungen, nicht aber eigenmächtige Strafmilderungen zu. vi Sign. ex Int. von 3. Oct. 1768.

Umsturz-Commissarii haften, wann sie ihre Schuldigkeit, oder wegen Freundschaft, oder anderer partheyischer Ursach halber nicht machen, für die unterloffene Schäden, und Fehler. vi Kasten-Instruction von 22.

April

April 1789. p. 21. Haben sich auch mit ihrem Geschäfte nicht länger aufzuhalten, als was wirklich an der Zeit hierzu erforderlich. ibi p. 20. Jedoch sowohl die sammentliche Getreid= als Geldausstände grundmässig zu liquidieren, und die abhaltende Liquidations-Protocolla mit den Kastenbeamten ordentlich zu unterschreiben, ibid. p 23. Desgleichen bey dem vorgehenden Umsturz sogleich das für die Beamte gewidmete Besoldungsgetreid, so andere abgeschaffte Abgaben von dem zur freyen Disposition verbleibenden Getreid beyseitemessen zu lassen. ibi p. 25. Dieten passieren dafür nur dem nächst entlegenen Beamten, wann in Loco neben dem Kastner kein anderer Beamter vorhanden ist, dem das Commissorium ex Officio übertragen werden kann. ibid. p. 19. 20. vide Kastenämter.

Umsturz=Libellen sind längstens bis 14. Jenner alljährlich einzusenden, und deswegen muß der Umsturz selbst schon mit Ende Dez. geschehen seyn. vi Kastenämter=Instr. von 22. April 1789. p. 22. Auch muß die Nothdurft der Saam= und Speisgetreidvorlehen an die Urbars=Unterthanen darinn specifice angezeigt werden. ibi p. 18. Nach dem Schluß derselben, respective nach geschehener Ratification hat auch kein Vorlehen mehr statt. ibid. Und eben deswegen haben selbst die churfürstl. Salz= und Bräuämter schon bis Ende Dez. ihre Anzeigen des bedürftigen Getreids ad Cammeram einzusenden. ibi p. 22. 27. 28. Das Umsturz=Libell ist eine Beylag zur Getreids=Material=Rechnung der Kastenbeamten, womit der Getreidrest verificiert, und wovon eines von dem Umsturz=Commissair, und das andere von dem Kastenbeamten nach geschehenem Umsturz zur Hofkammer ad Ratificandum

ein=

eingesendet werden muß, welch letzteres dem Beamten mit der Ratification wieder zurückgeschlossen, so fort der Rechnung beygelegt wird. siehe die mayrische Generalien-Sammlungen 3. B. 1788. fol. 255. litt. d. Das Fomular von diesem Umsturz-Libell. siehe ibi fol. 267.

Unablösliche Fundationen gaudieren Jure Separationis. vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. a

Unablösliche Zinsen erlöschen durch die Gande nicht. ibi c. 18. §. 7. litt. h.

Unbeweglicher Gütervertheilung, vide Actio Familiae herciscundae.

Unbewegliche Güter sollen dem weltlichen Erben allezeit in einem leidenschaftlichen Anschlag überlassen werden, und solle allzeit der Aeltere den Vorzug haben, jedoch daß ihre Miterben in Mobilibus, und anderen Erbschaftsmitteln der Gebühr nach hinausgericht werden mögen. vi Mand. von 20. April 1672.

Unbild wird an jenen, der seinem Landesregenten, dero bestellten Rath, Commissair, Beamte, und obrigkeitliche Personen in Verrichtung ihres Amts beleidiget, an Leib, Ehre, Haab, und Gut, auch Gestalt der Dingen, an Leben bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 4. Ueber schwere Verbalinjurien gegen Ober- und Vorgesetzte, oder Respectu des Injuriantens in weit höheren Grade, und Caracteur stehend, oder privilegierte Personen, wodurch ganze Handwerkszünfte in Unruhe gebracht, oder grosses Aufsehen, und Aergeniß in dem Publico entstehet, sind nach Befund, und Ermässigung malefizisch zu bestrafen. ibi §. 9. Welches um so mehr bey denen Realinjurien Platz greift, wanns auf obgedachte Weis, oder an privilegierten Orten, oder mit

nächt-

nächtlicher Vorbäß, und darauf erfolgt = wirklicher Verwund = oder Beschädigung zu Schulden kommt, oder so beschaffen sind, daß Sie in das Crimen Vis publicae, attentati Homicidii, laesae Majestatis etc. einschlagen. ibi. Geringe Unbilden, und Verbrechen, Beschuldigungen, Diebe, Mörder, und dergleichen Schöltungen werden niedergerichtlich behandelt. ibi. vide auch Pasquill. Rentmeisterische Fälle. Injuria.

Uncia. Der legale Fuß, wornach die Erbschaft bey den Römern eingetheilt, ware in 12 Unciis bestanden, deren jede ihren besondern Namen hatte, und alle zusammen eine sogenannte Assem ausmachten, und war Uncia also der 12te Theil davon, Sextans der 6te, oder 3 Unzen, Triens der 3te, oder 4 Unzen, Quincunx 5 Unzen, Semis die Helfte, der Assis, oder 6 Unzen, Septunx 7 Unzen, Bes 8., Dodrans 9, Dextrans 10, und Deunx 11 Unzen, welches heut zu Tag nirgend mehr in Erbschaften in Obacht genommen wird. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 8. litt. a. et d.

Undeutlichkeit der Aussage ist dunkel, zweifelhaft, zweydeutig, oder zu general. Cod. Jud. c. 10. §. 17. litt. b., oder nur mit Zeichen, oder Gebärden. ibid. halb unvollständig, mit Umständ hinterhaltig, oder mit bedenklichen Umständen befaßt, oder daß sie gar aus dem Stillschweigen zu muthmassen seye. ibi.

Uneheliche Kinder folgen dem Domicilio ihrer Mutter. vi Cod. Jud. c. 1. §. 3. siehe Geburt.

Der Vater kann seine uneheliche Kinder, welche nicht legitimiert sind, weiter nicht, als in dem bloßen Unterhalt, bis sie sich gleichsam selbst nähren können, zu Erben einsetzen. Es seye dann, daß er weder in auf-

noch

noch absteigender, oder Collatoral-Linie einem Befreundten mehr hat. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 13. n. 1. siehe Kinder.

Uneheliche sind a Juramento Litis Decisorium ausgenommen. Cod. Jud. c. 13. §. 3 litt. d. Es wäre dann die Makel per Legitimationem gehoben. ibid. Sind exception-mässige Gezeugen ausser gegen Leute von ihres gleichen ibi c 10. §. 11. litt. b. Amm. Haben sich des Beneficii Competentiae zu erfreuen. ibi c 18. §. 10. litt. b. Wenn sie nicht ex Damnato Coitu herrühren. ibi.

Unempfindlichkeit, vide Marter.

Unförmlichkeit des Processs, vide Process.

Ungehorsam bey Terminen. Wer dem obrigkeitlichen Termin ohne ehehafter Hinderniß nicht nachkommt, wird auf Anrufen des Beklagtens in eine Geldstraf gesetzt, oder Lis pro negative Contestata gehalten, oder die Klage vor Liquid, und bekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitive condemniert. vi Cod. Jud. c. 5. §. 10 n. 1. Mit der Publication gegen Ungehorsame wird ex Officio verfahren, und man schickt die Bescheidsabschriften denen Ungehorsamen durch eigene Bothen auf ihre Kösten. vi Cod. Jud. c. 14. §. 8. n. 7.

Ungewiß, siehe incertum.

Unglauben. Dieser ziehet eine Verhinderniß der Ehe nach sich. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 7. Es sind aber unter den Unglaubigen nur jene, welche weder den Tauf, noch den christlichen Glauben haben, mithin keine andere, wie die Heiden, Machometaner, und Juden verstanden. vi Amm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 2. litt. a. Man solle auch zwischen Juden, und

Christ-

Christglaubigen alle Communication und Gemeinschaft, so weit es nicht die Noth, oder Nutz erfordert, vermeiden; daher auch ohne behöriger Praecaution deren Aufnahme in einem christlichen Staat keineswegs gebilliget wird. ibi litt. b. Wegen den immer mehr, und mehr um sich greifenden Unglaubigen sollen die Ortsobrigkeiten ihren Untergebenen mit den besten Beyspielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten, und sonderbar den öffentlichen Pfarrgottesdiensten beywohnen. vi Mand. von 17. July 1790.

Unglaubhaftigkeit der Aussag ergiebt sich, wenn der Gezeug varirt. Cod. Jud. c. 10. §. 17. litt. c. sich widerspricht, was er sagt, widerruft, unmögliche Dinge einmischt, oder nur eine unschließliche Ursach angiebt, unförmlich verhöret wird, oder sich mit Worten, oder Gebährden verdächtig bezeigt. ibid.

Unglaubige Gezeugen sind exceptionsmässig, wann ein Streit mit Christen ab Seite ihrer Religions-Genossen bey Gericht sich äussert. vi Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. e.

Unglückfälle. Deren Erleichterung für den Landmann solle die obere Landesregierung vorzüglich besorgen. vi obere L. R. Instr. de ao. 1779. §. 6. n. 51.

Uniform. 1) Sammentlicher Landrichter bestimmt die Ordnung von 21. März ao. 1800, wie dieß Jahrs Intelligenzblatt fol. 219. et seqent. ausdrückt, für ganz Baiern zur Grundfarbe, auch in der obern Pfalz und Sulzbach Natural-Grau, wie die Fraks der churfürstl. Hof- und Regierungsräthen mit gelbmetallenen Knöpfen ohne Buchstaben. Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren drey auf der Brust zugemacht werden, einen stehen-

den

den Kragen, Weste mit Schooß, und kurze Beinkleider. Diese haben bey der Galla gleiche Farb von dem Rock, hingegen Kragen, Aufschläge, und Westen sind vom Tuche, und zwar von jener Farb, welche in selbigem Regierungsgezirke den Iustiz-Räthen vorgeschrieben ist. Nämlich ab Seite München Cramoisin, Landshut hellblau, Straubing ponceau, Burghausen dunkelblau, Neuburg apfelgrün, Amberg dunkelgrün. Auf den Kragen überquer gegen die Ecke desselben mit Gold gesticktes, oder auf Stickereyart bordiertes Knopfloch, jedoch ohne Einfassung des Kragens, oder der Aufschläge. Einen stähleren Degen mit Porte-epeé vom Gold, und jener Seide, von welcher die Aufschläge und Kragen sind, aber ohne Bouillion, einen dreystülpigen Hut mit Knopfschleiffe, und Quasten, wie das Porte-epeé zum Alltagskleid, wird ein naturelgrauer Rock mit Kragen, und Aufschlägen von obigen Farben, und und dem Knopfloch am Kragen getragen. Hingegen Gilets, dann kurz- und langen Beinkleider zu Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen passender Farbe getragen werden. Zur Galla muß ein Degen, aber zum Frack mit, oder keiner getragen werden.

2) Die Gerichtschreiber für dermal, bis die Justiz-Beamtensstellen, von Kammeralbeamtenstellen gesondert werden, in vielen Gegenständen keine Unterbeamten, sondern wirkliche Nebenbeamten sind, die nehmlichen Farben, und Unterscheidungszeichen, wie die Landrichter mit weismetallenen Knöpfen, das Knopfloch vom Silber gestickt getragen werden. Die Porte-épeés, und Hutquasten bleiben mit stark eingewebter Seide jener Farb aber vom Golde, mit der Regierungsdistrikts-Farbe, die Krägen, und Aufschläg.

3) Die

3) Die sammentliche Kammeraloberbeamte des ganzen Landes mit Ausnahm der Forst = Salinen = und Bergbeamten, die bereits schon einige haben, tragen die Farben, wie die nämliche Farben nach Art der 3 Landesdirektionen München Amberg, und Neuburg, als hechtengrau, lichtblaue Kragen, und Aufschläge. Mit dem Gallauniform unterscheiden sie sich durch die Beinkleider von hechtgrauer, dann Westen von blauer Farb, ohnbordierten Kragen, und Aufschlägen, sondern nur der Kragen überquer gegen dessen Eck ist mit Gold gestickten, oder auf Stickereyart bordiertem Knopfloch zu versehen, dann tragen sie auch goldene Porte-épeés, Hutschlingen, und Quasten, alles ohne Bouillon, und ohn eingewebter Seide. Zu dieser Klasse gehören Kastner, Mautner, Hallverwalter, Oberungelder, und Bräuverwälter, und wie sich von selbst verstehet, der von Justiz- Beamten separiert, etabliert werdende Kammeralbeamten.

4) Die Kammeralunterbeamten, nebst denen der niederen Gattung, deren Gränzlinie in zweifelhaften Fällen der General - Landes = Direction zu entscheiden belassen wird, tragen eben hechtengraue Röcke mit hellblauen Kragen, Aufschlägen, und Westen, ohne gestickten Knopfloch, und ohne Porte-épeés, wie die Kanzelisten.

5) Dem Hauptkassier, Hofzahlmeister, Hofbau-Director, Brunnen = Director, Garten = Director, dann den äusseren Fiscalen, und Rentkassieren ist die nämliche Farb, wie den Landsdirektionsräthen zu tragen erlaubt, nur aber die Krägen, und die Aufschläge bey der Galla soll nur mit einem gestickten schmallen goldenen Streif, oder sogenannten schmallen goldenen

Bord=

Bördchen galoniert, und dann noch überdieß mit dem quergestickten Knopfloch versehen seyn.

6) Kein Landbeamter, der den Charakter eines churfürstl. Kollegialraths hat, soll sich unterstehen, die Kollegialuniform zu tragen, sondern sobald er einen Uniform trägt; so noch zu tragen frey gestellt ist, er jenen der Klasse tragen müsse, zu welcher er als Landbeamter gehöret, willkürliche Abänderung ist ihm verbothen. vi ejusd Generali.

Uniform die vorgeschlagene von gesamt oberpfälzischen Landsassen sind vi Hofdekrets de Dato $\frac{16}{21}$ Sept. 1800. jedoch ohne Epaullettes dermassen zur Galla ein dunkelbrauner Rock mit hellrothen Kragen, und Aufschlägen, einer leichtgoldenen Stickerey, mit Weissen dem blauen Rock etwas vorstehenden Unterfutter, weissen Westen, und Beinkleidern mit vergoldeten, und dem Namenszug S. churfürstl. Durchl. decorirten Knöpfen, goldenen, und blauen Porte-épeé an dem Degen nebst dergleichen Hutschnüren, einem 3 ecktigt-aufgestulpten Hut, mit einer goldenen Hutschlinge, und schwarzen Masche zur Alltagsuniform ein dunkelblauer Rock mit gleichförmigen Futter, hellrothen einfachen Kragen, und Aufschlägen, vergoldeten mit dem höchsten Namenszug gezierten Knöpfen, dann dazupassenden Unterkleidern gnädigst bewilliget worden.

Unio beneficialis. siehe Beneficii ecclesiastici Unio.

Unio Prolium, siehe Adoptio.

Uniform, siehe Forstuniform, Salinen-Personale, Schützengesellschaft.

Universalconcurs gehört ad Forum Domicilii, oder das Forum privilegiatum. vi Cod. Jud. c. 19. §. 2. lit. a. Es liegen dann mehrere Theil der Güter notorie

torie unter anderer Obrigkeit. ibid. Fängt an a Die der affigierten Proclamatum edictalium. §. 3. litt. a. ziehet, soviel das Punctum Prioritatis betrift ex Connexione Causae alle Streitigkeiten an sich. ibi §. 13. litt. a. nicht aber in Puncto Liquidationis ibid. noch jene, welche zu weitschichtig sind. ibid.

Universitaetscuratel. betreffend wissenschaftliche, und Erziehungsgegenstände sind inskünftig. vi Decreti von 5. April 1799. von dem geistlich-geheimen Ministeraldepartement mit Beybehaltung des vorigen Curators Baptist von Vachieri in ökonomischen Fache zu behandeln.

Universitäten. vide Gesellschaften, und geheime Verbindungen.

Universitas Rerum, vel Personarum. hierunter werden grössere Gesellschaften, und Versammlungen von Leuten, welche unter gemeinschaftlichen Namen, und auch gemeinschaftlichen Interesse wegen in einem gewissen Nexu, und Systemate beysammen, sohin auch gleichsam für einen Mann stehen, verstanden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. § 6. n. 1. litt. a. sie auch Akademie, Gemeinde.

Unköstен in Malefiz-Begebenheiten, sind den Beamten wegen saumseliger Prozeßbeförderung aufzusteillen. vi Mand. von 7. Febr. 1636. et Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 11. p. 5.

Unköstен müssen Beamte abthun, wanns muthwillige Jurisdictions-Streit mit Landständen anzetteln, und sollen sogar des Diensts entsetzet, und nicht mehr angestellt werden. vi Mand. de Dato 27. August 1669. et 46 Freyheitsbrief statuiert 50 Mark Gold Strafe, der 39. 58. 62. et 63. 100. Mark in Bekränkung der Landsfreyheit.

Universität, siehe Akademie, Gemeinde.

Unio der Pfärrer, und Beneficien ist zu Praejudiz des landesherrlichen Patronatsrechts nicht zu gestatten. vi 1779. geistl. Rathsord. p. 6. n. 3.

Unlesbare Schrift ist ein Vitium Instrumenti. vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Unrechte Titulu, und Wappenbeylegung ist ein Falsum. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. f.

Unschlitt, und dessen Sperre nebst Satz. Das Rohe ist seit der Verordnung vom 9. Febr. 1787. mit einer allgemeinen Sperre belegt, es erstreckt sich aber diese Sperr auf die inkolatsfähige Orte nicht, und in Rücksicht der angränzenden Orten auch nur auf Quantitäten, nicht aber auf den Minuto - und Marktshandel per 3 und 5 Pf. ibi. Und nach der Provisional - Mauttariff vom Jahr 1787. ist das Unschlitt, es seye grün = oder ausgeschmolz= nes Rind = Schaaf = oder Bocksunschlitt, ebenfalls ohne Paß auszuführen verbothen. alleg. Mauttariff. litt. U. zahlt per = Transito zu Wasser für jede Station 6 kr., und 3 kr. zu Lande, auf einmal per Consumo 12½ kr., und per Essito 1 fl. 40 kr. ibi. Der Satz des Unschlitts wird alter Observanz gemäß nur nach 2 Pfund Rindfleisch, und nicht nach 2 Pfund mittlern Ochsenfleisch regu'iert. vi Befehls von 12. Sept. 1715. Bey der mautordnungsmässigen Sperr hat es noch weiters sein Verbleiben. vi Mand. von 3. Nov. 1795. p. 9. Die Auslassung des Unschlitts ist den Seiffensiedern in München verbothen, und zwar wegen Gestank, und Feuersgefahr. vi Decret. von 12. Dez. 1793. an Hofkriegsrath.

Unschlitt = Niederlag ist angeordnet zu München auf dem Anger im Neubau, und der Aufsicht des dortigen

Ma=

Magazinverwalters Strobel überlassen, und den Metzgern Magistr. Seits die rohe, oder ausgelassene Unschlittlieferung zum Verkauf dahin aufgetragen, den Bürgern, und männiglich aber, den Ankauf des Unschlitts in der Niederlag zu thun, zugleich bedeutet. vi Pollizeyverord. von 18. April 1798. Welches den Effect gefunden, daß, als ehevor, das ausgelassene Unschlitt zu 38 fl. pr. Centner, die gemeine Unschlittkerzen zu 26 und 28 kr., und die Seiffen für 25 et 26 kr. pr. Pfund verkauft worden sind, nach diesem das ausgelassene Unschlitt pr. 30 fl. der Centner, und die Seiffe zu 18 kr. pr. Pfund, das rohe Unschlitt sogar zu 23 fl., das schön- und reine aber pr. 24 fl. per Centner zu erhalten gestanden. vi Pollizeykundmach. von 17. May 1798.

Unschlittmangel ist daher kommen, daß es in Minuto vielfältig aus dem Land practiciert worden, und man den Satz keine Strafe vorgekehrt hat, dahero ist jedesmal das mit dem Kosten, was 2 Pfund Rind-Fleisch werth, mit dem Satz gestiegen, nach dem Mand. von 8. Jenner 1694.

Unsinnige, siehe Simnlose. Narrheit.

Untheilbar, siehe Individuae Res.

Unterbeamte, siehe Beamte.

Untergang der Sache. Dadurch wird die Obligation nur in folgenden Umständen aufgehoben, da dieselbige Sache nicht in Genere vel Quantitate, sondern in Corpore et Specie schuldig gewest, annebens der Untergang weder ex Mora noch Culpa, oder sonst ex Facto Debitoris, und zwar an der ganzen Sache erfolgt, dann, wenn sie nur zum Theil untergehet; so bleibt man doch des übrigen Theils halber in der Schuldig-

digkeit, und, da etwann Mora oder Culpa, vel Factum Debitoris mit unterlauft, so ist er wenigst zur Schadloshaltung verbunden ꝛc. vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 12. n. 1. etc.

Unterhalt, siehe Alimenta.

Unterhalt eines Religiosen ist für die Klöster kein Titulus onerosus, sondern Lucrativus. vi Mand. von 13. Oct. 1764. p. 2., und darf kein Kloster mehr als 2000 fl. darfür an sich bringen. ibi. siehe auch Klöster, Verpflegung.

Unterhalt. Eltern sind ihren Kindern den Unterhalt schuldig. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 7. et vice versa sind selbe diesen den Eltern schuldig. ibi n. 2. Aber die Geschwistert sind denen unter einander zu reichen nicht verbunden. ibi n. 3. Ein Blutsverwandter, und Verschwägerter, ist dem anderen auch nicht gehalten den Unterhalt zu verschaffen. ibi n. 4. Aber uneheliche Kinder müssen von ihren Eltern unterhalten werden. ibid. n. 5. Der aus seinem Verschulden in Armuth gerathen, dem ist man den Unterhalt zu geben nicht schuldig. ibi n. 6. Den Unterhalt ist man so lange zu geben schuldig, als so lang es die Nothdurft erfordert. ibi n. 10. Der Vormund ist schuldig den Puppillen zu unterhalten. ibi n. 11. Die Ehefrau, wann sie sich nach dem Tod ihres Manns nicht zu unterhalten im Stande, müssen des Mannserben unterhalten. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. n. 7. Wenn eine Frau Schwangerschaft halber ad Custodiam genommen wird, wird sie aus des Manns-Vermögen unterhalten. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 10. n. 3. Geschieht die Ehescheidung aus des Weibs Verschulden; so unterhaltet sie sich selbst. ibi c. 6. §. 43. n. 2. vide Beneficium Competentiae.

Unterhändler der geraubten Sachen, sollen mit dem Strang, und soviel die Weibspersonen betrift, mit dem Schwert hingerichtet werden. vi Generale von 7. July 1781. p. 7., et 17. May 1749. p. 5. Auf dem heimlichen Absatz, und Verkauf geraubt = und gestollener Waaren an die Juden, und andere Unterschleifgeber solle verborgene Speche bestellt werden, unter Bestrafung der Schuldigen exemplarisch. vi Mand. von 6. Christmonats 1783, et 10. April ao. 1782. p. 4. Die sich in Duellsachen als Unterhändler gebrauchen lassen, sind ohne Unterschied des wirklich, oder nicht erfolgten Duells gleich denen Duellanten, und Provocanten selbst, zu bestrafen. vi Mand. von 28. Hornung 1779. Art. 8. et 23. Sept. 1773. Art. 4. siehe Proxenetae.

Untermarsch = Commissarien haben bey ihrer eigenen Haftung über all Naturalabgaben an die k. k. Truppen, und Magazine, dann derley Transporte mit den k. k. Magazinen alle Monat abzurechnen, und die Verlagsquittungen zur Kriegs = Deputation einzusenden. vi Intell. Bl. 1800. fol. 390 eingeschalteter Verord. von 16. Juny 1800., wo auch wegen den vecturanten Abgängen das erforderlich niseriert ware, sind auch auf die Instruction von Dato 31. August ejusd. ai. stricte zu halten bey der Kostenabthuung eigener Bothen von nachlässigen Beamten angewiesen. vi Befehls von Dato 10. Sept. 1800. et Intell. Bl. ai. hujus fol. 580.

Unterösterreich, siehe Oesterreich.

Unterpfand, siehe Pfand. Hypothek.

Unterricht stumm = und tauber Personen, siehe Stumm, und Taub.

Unterschleifgebung, vide Bettler, und Verbrechen.

Unterschleif, wenn solcher von schlimmen Gesind in denen Hofmärken, ungehindert der erweislich geschehenen Landgerichtserinnerung, gestattet wird; sind die churfürstl. Beamte dergleichen saumseligen Hofmarksinnhabern von Landgerichtswegen vorzugreiffen schuldig. vi Mand. von 4. Juny 1682. Denen Soldaten sollen die Bürger, und Bräuer bey exemplarischer Strafe keinen Unterschleif geben. vi Befehls vom 9. Febr. 1675.

Unterthan ist das Correlatum von dem Oberhaupt, dann man verstehet nichts anders darunter, als einen der unter der Oberbothmässigkeit eines anderen stehet. vi allgem. St. R. P. 1. §. 34. litt. a. et Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. § 6. n. 6. Die Unterthanen theilt man in mittelbar- und unmittelbare, gefreyt- und ungefreyte, vornehm- und schlechtere ein. ibi cit. b. Die Vornehmen werden nicht nur die Reichs- und Landständ, sondern auch der Adel, und distinguertere Bediente beygezählt. Die Gefreyte unterscheiden sich von Ungefreyten durch ihre Vorzüge. Die Unmittelbaren von den Mittelbaren, daß jene nur dem Landesherrn selbst, und seinen repraesentierenden Dicasteriis immediatè, diese hingegen auch noch anderen mittlern Obrigkeiten subordiniert sind. ibi litt. c. et Anm. ad Cod. Max, cit. n. 6. litt. a. Regulariter sind alle Landeseinwohner, wes Stand, und Wesen sie immer seyn mögen, auch Unterthanen, so ferne keine Exemptio aus besonderen Herkommen, Vergleich, und Privilegio dargethan werden mag. allgem. St. R. ibi cit litt. d. et Anm. Cod. Max. litt. d. Souveraine Herren haben zwar in fremden Territoriis nichts zu gebiethen, werden aber gleichwohl alldort während ihres Aufenthalts nicht pro Subditis, sondern pro Exemptis geachtet.

tet. Gleiche Beschaffenheit hat es mit resigniert- oder vertriebenen Souverains, wie auch mit Gesandten, und ihrer Souite. cit. allg. St. R. ibi e. Die Gemahlin des Regentens, oder der eingeheurathete Gemahl einer regierenden Frau, item die Kinder, und Anverwandte von dem regierenden Hause, welche im Lande wohnen, wollen einige für exempt, andere aber für Unterthanen, jedoch primae Classis, ansehen. ibi f. Geistliche sind den weltlichen Regenten zwar nicht in Spiritualibus, wohl aber in Temporalibus unterthänig. ibi litt. g. Passagiers hält man nur pro Subditis temporariis, weil ihre Subjection länger nicht, als die Durchreis oder der Aufenthalt im Lände dauret. ibi litt. h. Ob auch die Vasalen oder Fremde, welche Güter im Lande besitzen, derwegen pro Subditis zu halten sind, kommt auf die Landesverfassung an, welche sich nicht aller Orten gleich bezeigt. ibi litt. i. Mehrerley Herren kann einer wohl quoad Bona in diversis Territoriis sita, quoad Personam aber nur in compatiblen Sachen unterthänig seyn. ibi litt. k. Die Versammlungen der Stände und Unterthanen, welche in allen gemeinen Angelegenheiten geschehen, heissen Reichs- oder Landtäge, wobey den Regenten Jus convocandi, et dissolvendi regulariter zustehet. ibi litt. l.

Unterthänigkeit. Diese ergiebt sich nicht nur per Receptionem, Habitationem, et Nativitatem, sondern auch auf alle andere Weise, wodurch die höchste Gewalt, als das Correlatum Subjectionis erlangt wird. vi allg. St. R. P. I. § 37. litt. a. Per Receptionem geschiehet solches, wenn einer ex Statu naturali, oder alieno Territorio zum Unterthan aufgenommen wird, welches bald mit, bald ohne Wissen, und Willen des

vorigen Landesherrn zu geschehen pflegt. ibi b. Habitatio temporaria ziehet auch nur temporariam Subjectionem, perpetua aber perpetuam nach sich, in beeden Fällen heißt es: qui in Territorio meo es, etiam meus Subditus est, welches zwar in Personis exemptis einen Abfall leidet, in Regula aber seine gute Richtigkeit hat. ibi c. Die Geburt macht auch alle Unterthanskinder zu Unterthanen, durch die Huldigung aber wird die Unterthänigkeit nicht soviel erlangt, als bestättiget, und erprobt. Non enim ideo Subditus est, quia jurat, sed jurat, quia Subditus est ibi litt. d. Die Unterthänigkeit höret auf per Emigrationem, Exemptionem, Ejectionem, Abdicationem, vel Derelictionem, Praescriptionem, Civitatis Dissolutionem. ibi litt. e. Emigratio stehet Jedermann praestitis praestandis, das ist, gegen Entrichtung der Schulden, und herkommlichen Nachsteuer so weit frey, als die Reichs- oder Land-Constitutiones kein anderes mit sich bringen. ibi f. Bey der Exemption wird gemeiniglich discriminiert, ob solche nur ein- so anderen Unterthan, oder eine merkliche Anzahl derselben betreffe. Das erste soll der gemeinen Meinung nach regulariter von der Willkür des Regenten ex rationabili Causa, das letzte aber auch von der mit Bewilligung der Reichs- oder Landständen abhangen. ibi litt. g. Die Fortschaffung, welche per Relegationem, mithin strafweis geschiehet, supponiert allemal ein Delictum. Die blosse Schutzaufkündung aber, wie auch das Consilium abeundi, welches nur in Ehren geschiehet, erfordert eben kein Delictum, sondern nur eine andere erhebliche Ursach; dahero auch der sogenannte Ostracismus nicht gebilliget wird, und hindert keineswegs, daß die Emigration

ohne

ohne Ursach geschehen mag, Ratio Disparitatis zwischen beeden liegt am Tage. ibi h. Von der Abdication, oder Abtrett = und Abandonierung der Unterthanen, wie auch der Praescription vid. Notas ad Cod. civ. P. 2. c. 1. §. 5. n. 11. et c. 4. §. 3. n. 10. f. Durch den Tod des Regentens hört endlich die Subjection nur respective, nicht aber absolute auf, es seye dann in Regno successivo von all jenen, welche Jus Successionis haben, keiner mehr vorhanden, dann da tritt das Volk in ihre vorige Freyheit wiederum zurück, welches auf diesem Fall selbst ein neues Oberhaupt ernennen, und die Regimentsform auf den vorigen, oder einen anderen Fuß setzen mag. Währenden Interregno hat das Volk in den Wahlreichen Jus constituendi Vicarium, und in Erblichen währender Minderjährigkeit dandi Tutorem, so fern nicht in einem anderen Fall durch die Reichs = Constitutiones, oder lange Observanz schon eine Vorsehung gemacht ist. ibi litt. i. et Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 7. n. 1. 2. et 3.

Unterthanspflicht gegen dem Landesherrn. Gehorsam, und Treue sind die Hauptstücke, Darinnen sind alle Unterthanen gleich, und die Eidsformul bey der ablegenden Huldigung lautet hierauf. allg. St. R. P. 1. §. 35. litt. a. Unmöglich, und gegen Gott laufende Dinge haben Ausnahme. In all übrigen muß dem Landesherrn und dessen Subalternen, in so weit man ihnen subordiniert ist, pariren, ibi litt. b. Man mag sich gleich inn = oder ausser Lands befinden, alles ist einerley, wann gleich Executio Mandati nicht geschehen kann: ohne die Obrigkeit des Orts, wo der Ungehorsame, oder seine Güter sich befinden, hierinn gebührend zu implorieren. ibi litt. c. Es kann der

Unterthan von auswärtigen Landen vom Landesherrn avociert werden, und der Unterthan ist schuldig zu gehorchen. ibi litt. d. Und die Treue verbindet den bey aller Gelegenheit des Herrn Nutzen zu befördern, und Schaden zu wenden, Haab, Gut, Leib, und Leben im Nothfall für ihn zu geben. ibi litt. e. Der Unterthan muß alles Unrecht, so ihm von ihm widerfahrt, in Geduld übertragen. Glimpfliche Remonstrationes dagegen zu machen, ist nicht verwehrt. ibid. f. Gewalt, oder Widersetzlichkeit ist darwider verbothen. Und die Quaestion, ob man einem Tyrann, oder seinen Befehlshabern widerstehen möge, ist mehr speculativ, als practisch. ibi. Soviel die Jura betrift, welche dem Unterthanen gegen den Regenten zustehen, ergeben sich solche aus deme von selbst, was von Pflichten, und Obliegenheiten des Letztern, gegen den Ersten seines Orts vorkommt. Jus et Obligatio enim sunt correlata. quorum unum sine altero stare non potest. ibi litt g.

Unterthan hat seine Pfennwerten nur der Herrschaft, nicht aber dem Richter in seiner Gerichtsunterwürfigkeit anzufeilen. vi Poll. Ord. 2. B. 6. Tit. 2. Art.

Unterthan, der auf irgend eine Weis einen Meichelmörder begünstiget, oder ihn der Rache der Gesetze zu entziehen suchet, wird mit eben der Strafe belegt, welche dem Meichelmörder selbst bestimmt ware. vide Aufruf de Dato 26. Thermidor ab Seite Regensburg im 8. Jahr untheilbaren französischen Republik. oder des Intell. Bl. de ao. 1800. fol. 634. Art. 5.

Unterthanenpflicht unter sich selbsten. Die Unterthanen hangen zwar in Statu vel Societate civili nicht von einander ab, doch dependieren sie von einem

gemein-

Gemeinsamen Oberhaupt, und ist keiner sein eigener Richter mehr, sondern einer muß dem anderen vor seiner gehörigen Obrigkeit belangen. vi allg. St. R. P. 1. §. 36. litt. b. Die natürliche Freyheit hat er nur so weit, als nicht das gemeine Beste eine Restrictionem Libertatis erfordert. Derowegen werden auch in Societate civili oft viele Dinge Nothwendigkeit, welche in Naturstand merae Voluntatis, et Humanitatis sind, wie z. B. das Allmosen, die Vormundschaft, und andere Munera, et Onera publica. ibi litt c. Jura, et Obligationes Subditorum inter se gehören mehr ad Jus privatum, als publicum, und lassen sich auch ex Statu naturali, worinn sich die Menschen in vollkommener Freyheit, Gleichheit, und Unabhängigkeit befinden, nicht ermessen. ibi litt. a. Die Gleichheit der Unterthanen sucht zwar ein vernünftiger Regent so, wie ihre Freyheit auf nur immer thunliche Weis zu erhalten. Da aber gleichwohl in einem Staat nicht alle Menschen einerley, sondern von unterschiedenen Stand, und Gattungen sind; so ist eine durchgehende Gleichheit circa Jura et Obligationes Subditorum keine Möglichkeit, sondern gleichwie einer nach Beschaffenheit seines Standes, Amtes, oder anderer Umständen mehr, oder weniger Freyheit genießt, als der andere; so hat auch einer nach Unterschied mehr, oder mindere Rechten, und Pflichten, als der andere auf sich. ibi litt. d.

Unterthansgut höchstlandesherrliche Disposition. Der Unterthan hat in Regnis despoticis, vel herilibus, als blosser Sklav gar nichts eigenes, sondern nur den Gebrauch von dem, was ihm der Herr selbst gerne läßt, und länger nicht, als ihm es beliebt. allg. St. R. P. 1. §. 14. litt. a. In republikanischen

Staaten

Staaten sind die Bona, vel Jura Subditorum keine Peculia Servorum, ibi litt. b. Der Regent hat zwar über alle im Staat befindliche Güter, und Gerechtsamen, Imperium vel Dominium eminens, welches sich jedoch nicht so weit erstreckt, daß man dem Unterthan sein Haab, und Gut, oder Jusquesitum benehmen könnte, es geschehe dann ex Causa Necessitatis, vel Utilitatis publicae, welchen falls zwar freylich Bonum, et Jus privatum dem Publico ausweichen muß, so, daß derjenige, welcher propter Publicum zu leiden hat, auch ex Publico wiedrum schadlos gehalten werde. Die Art, und Weise, wie der Unterthan sein Vermögen erwerbe, conserviere, und wiederum veräussere, hat in das Publicum all zu starken Einfluß, als daß der Regent ein solches mit gleichgültigen Augen ansehen soll. ibi litt. c. Er schreibt daher dem Unterthan hierinn Maaße, und Ordnung per Legem generalem vor, reguliert Modum et Formam Contractum, ultimorum Voluntatem, et Successionum, benimmet den Verschwendern, welche das ihrige liederlicher Weise verthun, die Administration ihrer Güter, legt solche hingegen dem Minderjährigen, welche hinlängliche Maturitaet verspüren lassen, per Veniam Ætatis noch vor der gewöhnlichen Zeit bey, hält die Innhaber oder Güter, oder Grundstücken zur Cultur an, und was dergleichen zum gemeinen Besten hierinn abzielende Verordnungen mehr sind. ibi cit. litt. e. Und das appliciert sich überhaupt auf die teutsche Reichsstände, und hat keinen anderen Absatz bey selben, als was durch besondere Landes-Observanz, oder Vertrag dort, und da gemacht wird. Von Domanial-Gütern wollen zwar freylich viele Publicisten in reichsständi-

ständischen Landen nichts wissen, folglich dasjenige, was von der Alienabilitaet dieser Güter angegeben wird, auf unserm deutschen Boden nicht für gangbar ansehen, wovon in Not. Cod. Max. P. 2 c. 1. §. 5. n. 12. mehrers zu vernehmen. vi teutsch. St. R. P. 2. §. 93. Im übrigen stehen zwar sowohl die Hoch- als niedere Reichsstände unter den höchsten Reichsgerichten, jedoch weiter nicht, als nach Vorschrift der Reichsgesetze, glauben daher nicht schuldig zu seyn, jenen reichsgerichtlichen Verordnungen, welche den Gesetzen offenbar entgegen sind, z. B. Mandatis ad Instantiam Subditorum sine praevia Informatione eine Parition zu leisten. cit. §. 80. litt. i. Gegen ihre Unterthanen mögen sie sich bey ihren landesherrlichen Gerechtsamen selbst, und nöthigen Falls mit Assistenz benachbarter Ständen, jedoch anderen Ständen, und Interessenten ohne Schaden, manutenieren, und selbe zum Gehorsam bringen. Es sollen auch die Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten gegen ihre Landsherrschaften nicht leicht angehört, vielweniger gegen die letzte ohne ihrer vorläufig berichtlichen Vernehmung Mandata erkannt werden, ausser dem man nicht nur zu parieren nicht schuldig ist, sondern das Mandat soll vielmehr cassiert und aufgehoben werden. cit. §. 86. litt. d. Ob ein Reichsstand seine Unterthanen armata Manu zum Gehorsam bringen könne, siehe Unterthanspflichten unter sich selbst. Refractarische Unterthanen entweder selbst, oder mit Beyhilfe anderer Mitstände armata Manu zum Gehorsam zu bringen, wie auch widerrechtliche Gewalt abzutreiben ist nicht unerlaubt. Es geschiehet aber weder eins noch anderes Jure Belli, sondern jenes vielmehr ex Potestate judiciaria in Subditos,

und

und dieses Jure Defensionis naturalis, welche sogar einem jeden Privato, geschweigends einem Reichsstand vergönnt ist. vi teutsch. St. R. P. 2. §. 96 litt. a.

Unterthan kann von seinem Hofmarksherrn nicht gezwungen werden, auf seiner Mühle zu mahlen. vi Land- und Poll. Ord. 3. B. 6. T. 15. Art.

Unterthan. Der Gmein baierische ist der gemeine Burger, und Bauersmann, und andere dergleichen Leute von geringerer Condition. und werden in die churfürstl. und landständische abgetheilt, je nachdem selbe entweder unter den churfürstl. Landgerichtern, und Aemtern, oder landständisch- oder landsassiger Jurisdiction und Obrigkeit immediate zu stehen haben. vi baier. St. R. P. 3. §. 181. litt. a siehe Landstände, Prälaten- Adel- und Bürgerstand.

Unterthanen sind mit Aufricht- und Erbittung der Heuraths-Brief nicht anzuhalten, und zu beschweren, sondern es ist ihrer Willkür zu überlassen, doch wohl dieselbe zu erinnern, daß, wann solche Contract vor der ordentlichen Obrigkeit nicht angegeben, oder von Siegelmässigen selbst gefertiget werden, selbige nach Ausweisung des summarischen Prozeß 2. T. 2. Art nicht gültig seyen. Wie dann Niemand mit dem Tax beschwert, und übernommen werden solle. vi Mand. von 22. Oct. 1671.

Unterthanen auf Widerlosung versetzte, siehe Reluition.

Unterthanen sind zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte, und Wirthshaus gebunden, gemäß Gener. dd. 20. Dez. 1799. siehe auch Märzenbier.

Unterthans-Söhne wurden gemäß General. dd. 11. Dez. 1799. durch 2 Klassen, nämlich von 17. bis

35. inclusive, und von 36. bis 50. Jahren in herobern Staaten zu beschreiben anbefohlen.

Unterschrift. Wer die Handunterschrift, nicht einmal für die Seinige erkennen will; so muß der Producent, der sich darauf bewirft, ordentlich selbe durch Gezeugen beweisen. Woraus von selbst erfolgt, daß blosse Handschrift, und Petschaft eines Siegelmässigen für sich allein ohne bemeldten Requisitis quoad Vim et Effectum probandi diejenige Wirkung nicht habe, welche denen Documentis publicis von Rechtswegen zukommt, dann diese probieren sowohl pro, als contra Scribentem intra easdem Personas, und, wann sie diffitiert werden wollen; so führt nicht der Producent, sondern der Diffident den Beweis. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. b.

Unterschrift eines immatriculierten Advocatens wird bey allen Schriften unsiegelmässiger Personen, sowohl an die höchste Stelle, als die Justiz und andere Collegia, Departements, und subordinierte Aemter erfordert. vi Mand. von 27. Nov. 1766. et 1779. Hofrathsord. Art. 5. §. 7., et 1769. Hofr. Ord. §. 6. 7. Auch die Gerichts-Protocolla sollen von den streitenden Theilen selbst, oder, wann sie des Schreibens unkündig, von ihren Anwälden unterschrieben werden. vi Mand. von 16. Aerntemonats 1779. p. 3. Bey denen Entlassungs-Protocollen der Inquisiten ist die Unterschrift zweyer Gezeugen nur bey dem dritten, und letzten Gradu der Comminationis Mortis immediate zu beobachten. vi Mand. von 23. Nov. 1772. p. 6. Nur unterschriebene Documenta von Contracten sind von einer Giltigkeit, weilen Ununterschriebene so lang, bis sie unterschrieben, wann sie produciert werden, nur

für

für Projecta zu achten sind, welches den Verstand aber allein von ausser Gerichtlichen errichteten hat. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 3. wann die Unterschrift agnosciert, kann der Inhalt nicht mehr diffitiert werden., ausser man kann das Gegentheil beweisen. vi Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 5. Sofern auch unterzeichnete Schriften, von Aussteller selbst geschrieben sind, werden die nur für blosse Aufsätze, Tractaten, oder Projecten gehalten, sonderbar in wichtigen Sachen, oder, wenn sich der Inhalt des Documents auf die Subscription ausdrücklich beziehet. vide Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. d.

Untüchtigkeit zum Beyschlaf ist ein Impedimentum dirimens in der Ehe. vi Cod, Max. P. 1. c. 6. §. 8 n. 6.

Untüchtigkeit der Gezeugen, vide Zeugen, Blinde, Stumme, Taube.

Unvermögliche sind Exceptionsmässige. vide Zeugen. Sie seyen dann sonderbar guten Rufs, und ehrbaren Wandels. vi Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. d.

Unvogtbare läßt man nicht zum Eid. vi Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. b. statt ihnen läßt man den Vormund schwören, wenn er anders von der Sache nöthige Wissenschaft zu haben scheint. litt. d. gaudieren in Vormundsvermögen die 6te Klasse. c. 20. §. 7. litt. a. Eine Forderung aber kein Unterpfand Habende geniesset Privilegium simplex Personale, und die 10te Klasse sub N. 1. §. 12. litt. b. ibid. und wird bey ihnen auf die Zeit der Obligation gesehen. ibid.

Unvogtbarkeit mildert in Criminalibus die Strafe. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 14.

Unwahrheit machet bey einem Uebelthäter ein General-Indicium remotum aus. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4.

Unwahrhafte Zeugschaft beweißt gar nichts. vide Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 13. vide Sub- et Obreptio.

Unwissenheit entschuldiget regulariter von einem Verbrechen nicht. vi Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7. In Blutschand, siehe Blutschand. Ignorantia Juris ist kein Fallsum eines Richters, sondern es wird nur mit Cassierung des Urtheils bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Unwürdige, vide Erbschaft ad Finem.

Unzertheilter Sachenvertheilungen, siehe Actio Familiae herciscundae.

Unzucht wird zwischen ledig-vermöglichen Mannspersonen mit Geld, und 8 Täg in Eisen zu Haus, bey Weibsbildern aber nebst der Geldstrafe 4 oder 5 Täg mit der Geigen zu Haus gebüßt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 1. Unvermögliche straft man ohne Geld wie vorige mit doppelter Strafe an Leibe öffentlich. cit. ibi. wie der 2- 3- und 4te Fall bestraft werde, siehe fleischliche Verbrechen. Ehebruch. Blutschand. Nothzuch. Fornicatio. Raptus. Bigamia. Sodomitterey-Stuperum, und Kuplerey.

Vöklaburg in Oesterreich. Die Stadt, und der Markt Englhartszell samt der Maut, und den Aufschlägen zu Linz wurden zwar ao. 1644. an Baiern verpfändet, aber ao. 1690. wieder reluiert. vi baier. St. R. p. 3. §. 151. litt. d.

Völkerrecht, siehe Jus Gentium.

Vögel lebende, Seltene sollen beym Eintritt ins Lande, vi General-Mand. von 7. Dez. 1799. Transito-Gebühr ab dem Stücke pr. Wasser 4 kr., zu Lande 2 kr. erlegen

Vögelabnahme, oder deren Eyer. In denen Wäldern, und die Zerstörung ihrer Nester, soll man nicht gestatten. vi Mand. von 4. März 1750., et 17. Febr. 1758.

Vocations- und Ordinations-Decrete. Dazu ist im Sulzbachischen ein geringerer als 10 fl. Stempel zu gebrauchen. Decr. von 15. Dez. 1788. siehe Pfarr-Tax.

Vogelfang. Dazu sollen die des Weydwerks Berechtigte nicht ihre Wirthe, Baader, Wagner, Meßner, Bauern, und Schergen gebrauchen, und dadurch Anlaß geben, daß alles ausgeödet werde. vi Befehls von 18. Dez. 1654. Man soll auch nicht gestatten, daß von diesen mit Mäschen, und Schnüren auf die Vögel gerichtet, oder die jungen Vögel abgenommen werden. ibi. Ueberdieß gebührt der Vogelfang, weder den bürgerlichen Rathsgliedern, noch weniger aber denen gemeinen Bürgern, sondern lediglich denen Geschlechtern in denen Hauptstädten für ihre Person. vi Verord. den 19. Juny 1673. §. 2. siehe auch Venator.

Vogelfreye Leute. Die Erklärung dessen ist der Todsstrafe gleich zu achten. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 7. Derley vogelfreye Leute sind verschreyte Mörder, Strassenräuber, Todschläger, Nothzwänger, Beschädiger, auch ihre Helfer, Enthalter, und Fürschüber, und wird sich daran nicht vergriffen. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 6. litt. d.

Vogelthenn neue zu schlagen, und selbst zu nutzen, oder anderen zu verlassen, ist ohne Verwilligung des Obristwild- und Forstmeisters keinem churfürstl. Uebereuter, und Gejaidsbedienten erlaubt. vi Mand. von 19. Juny 1673. p. 4. Wer aber von Alters her einen Amtsthennen gehabt, dabey soll er auch gelassen werden. ibi.

ibi. Die von den neuen verwilligten Vogelthennen jeden Orts herkommliche Gebühr hingegen ist an seinem Orte fleissig zu verrechnen. ibi. Im übrigen aber die neue Vogelthenn zu schlagen sind verbothen. vi Mand. von 29. Juny ao. 1673. §. 4. Bey dieser Verordnung soll es auch ungeändert verbleiben, und die Stände durch Aufrichtung allzeit vieler Vogelherde, und Verletzung der Gerechtigkeiten hierauf nicht beschwert werden. et Mand. von 3. Juny 1695. p. 2.

Vogelträger. Die Taxierung deren, und das von ihnen anfoderende Taxiergeld wurde der Stadt Landshut ao. 1709. vi Befehls de Dato 23. Jenner abgeschaft.

Vogtareit. Dieser Vogtey wegen wurde schon vom Herzog Wilhelm, und Ludwig Gebrüdern mit dem Reichsstift S. Emmeram ein Vertrag abgeschlossen ao. 1526, und die bey Erlöschung des wilhelmischen Mannsstammens hierüber entstandene Irrungen durch den Vertrag vom Jahr 1786. unterm 8. Febr., 24. et 30. Jenner ai. dicti beschlossen. siehe Regensburg.

Vogtbarkeit. vide Pubertas, Impubertas. Wird bey Mannsbildern mit 14 Jahr erlangt. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 14.

Vogtey heißt hier zu Land die Gerechtsame, welche der Hofmarksherr zuweilen über gewisse zur Hofmark nicht gehörig einschichtige Güter bald mit, bald ohne Jurisdiction hergebracht, und derentwillen den Vogteyhabern, oder andere dergleichen Praestation zu genießen hat. vi baier. St. St. R. P. 3. §. 190. litt. e. siehe auch Advocatia. et Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 22. litt. a. Vogteygilten, können nicht auf die Vogteyscharwerk extendiert werden, und ist ganz was besonders, daß denen in Baiern das Vorzugsrecht eingeräumt

räumt wird, kann daher auf die Vogteyscharwerk nicht extendiert werden. vi cit. c. 20. §. 5. n. 8vo. et Anm. litt. h. und kommen Vogteygülten bey der Gand nebst Vogtscharwerk in die 4te Klasse zu setzen. ibi.

Vogtherrschaften haben sich auser deren grundherrlichen Briefen keiner weiteren Briefserrichtung anzumassen. vi General-Ausschreibung von 20. August 1756. respective Erläuterung über die 1735. Gerichts-Taxordnung ab Seite Baiern, und der 1750. oberpfälzischen Vogteyscharwerken. vide Vogtey.

Vollmacht der Contracten. Von Rathschlägen, und Recommendationen ist der Unterschied hierinn, daß diese beede keine Verbindlichkeit nach sich ziehen. vide Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 3. n. 1. Die Vollmacht differiert von der Location, daß sie gratis geschehen muß. ibi n. 2. Unehrbar- und verbothene Geschäften wegen läßt sich keine Vollmacht geben. ibi §. 4. Und ist ein Bevollmächtigter in Ansehen seines Principalns verbunden, das übertragene Geschäfte bestens anszurichten. ibi §. 5. Der Principal ist aber in Ansehen des Mandatarii auch Satisfaction zu geben schuldig. vide Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 7. n. 3. Wie dann der Principal sowohl, als der Mandatarius in Ansehen eines drittens ad Implementum Contractus gehalten ist. ibi. Es habe dann der Mandatarius die Vollmacht überschritten; so haftet derselbe mit seinen eigenen Mitteln, ibi §. 8. n. 1.. Doch wird der Exceß des Mandatarii nicht consideriert, in blossen Neben- und Accidental- oder auch solchen Dingen, welche dem Principaln ganz gleichgültig seyn mögen. ibi §. 9. n. 1. als in besseren Nutzen geschehenen Sachen. ibi n. 2. wann der Exzeß ratificiert worden. ibi n. 3. wann

nur

nur die geheime Instruction überschritten worden, da er eine offene Vollmacht gehabt, ist Mandatarius erster Ueberschreitung wegen Principaln schadlos zu halten verbunden. ibi n. 4., und das ausgerichtete Geschäft bleibt doch giltig. ibi. Actio Mandati directa kommt Mandati, und hingegen Contraria dem Mandatario contractmässig von Rechts wegen zu. ibi §. 10. gegen dem betrüglichen Mandatario hat nur arbitrarische Strafe statt. ibi. Re adhuc integra mag Principal die Vollmacht widerrufen. ibi n. 11. Legt der Principal mit Ausschluß des Anwalds in das Geschäft selbst Hand an; so geschieht die Revocation stillschweigend. ibid. Der Mandatarius kann sich in Zeiten ohne Schaden des Principalens der übernommenen Commission entschlagen. ibi §. 12. Wann Principal stirbt inter Rem integram, et non integram kommt zu distinquieren, dann ersten Falls ist die Vollmacht aufgelöset, und ist auch der Erb, zum Geschäftsvollzug nicht gebunden, ibi §. 13. n. 1. 2. ausgenommen in Geschäften, welche vor des Principalns Tod nicht haben vollzogen werden können, oder der Vollzug aus Unwissenheit des Todfalls geschehen wäre. ibi n. 3. Stirbt der Anwald; so hört die Vollmacht auf Re adhuc integra. ibi §. 14. Fahren dem ohngeacht die Erben fort, ist es unkräftig, und liegt ihnen die Schadloshaltung ob. ibi n. 2. aber Re non amplius integra bleibt die Vollmacht in ihrer Kraft. Es ist dann die Sache so beschaffen, daß sie besondere Geschicklichkeit fordert, oder sonst von Erben nicht leicht bewerkstelliget werden kann. ibi n. 3. Ein Handlungs-Factor ist zum Theil als ein Mandatarius zu achten. ibi §. 15. etc. Schif- und Floßleute werden denen Exercitoribus nicht gleich gehalten. ibi n. 6. Unter

Factors sind nicht zu rechnen Ladendiener, Provisores der Apotheken, Kellner in Wirthshäusern, Dienstbothen, Tagwerker, und dergleichen. ibi. Es sind diese dann ausdrücklich, oder wenigst stillschweigend begwaltet. ibi.

Vollmacht bey Prozessen. Wer Schicklichkeit hat, kann sich in Prozeß selbst vertretten. vi Cod. Jud. c. 7. §. 1. Abwesende sollen gleich mit ihrem ersten Anlangen einen Mandatarium bestellen. vi Cod. cit., legitimieren soll man sich durch Person, und der Sache. vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 1. litt. d. Eine Vollmacht soll generaliter nach der kurzen Formul lauten, wie sie in Anm. cit. §. 2. n. 1. vorkommt, ereignet sich ein Vorfall bey der Sach einer nothwendigen Special-Vollmacht, wird verstandene Formul darauf eingerichtet. ibi cit. Unsiegelmässige stellen ihre Vollmachten obrigkeitlich aus. ibi cit. n. 2. Siegelmässige Personen, Unterhandschrift des Siegel. n. 5. ibi. Ganze Corpora mit Vordruckung ihres Insiegels. ibi. Ausländer begwalten obrigkeitlich, oder durch Notarien. ibi n. 6. Ein blosses Blanquet wird vor keine Vollmacht gehalten. ibi. n. 7. Die Mängel einer Vollmacht müssen längstens in einem Monat ersetzt werden. ibi n. 8. Alle, die Prozeß führen können, mögen Vollmachten ertheilen. ibi §. 3. Regulariter kann Jedermann Vollmacht geben. §. 4. n. 1. In Criminalibus kann man kein Mandatum geben. ibi §. 6. Wer mit einer nicht wahren, noch muthmaßlicher Vollmacht versehen ist, soll gleich von Amtswegen abgewiesen werden. vi Cod. Jud. c. 7. §. 7. Wird der aus Uebersehen zugelassen; so ist alles von ihm verhandlete nichtig, und kraftlos, und greift gestalten Dingen nach ei-

ne arbitrarische, oder wohl gar Criminal-Strafe Platz, nebst Schäden- und Kösten-Ersatz. ibi n. 2. Ist aber darwider niemal excipiert, oder von dem Endesbscheid die Vollmacht erfolgt, mag es hierbey bewenden. ibi. Die Vollmacht muß dem Gegentheil communiciert werden. ibi §. 8. Und zwar, daß die allenfallige Einwendung dargegen gemacht werden möge ibi. Die sich rechtlich ergebende Bedenken müssen summarie bewiesen werden. ibi. Mandatarius kann appellieren, und in Executione auf eine Gande andringen. ibi § 9. n. 3. Die Vollmacht wirkt, daß der Principal an die Facta Mandatarii gehalten ist. vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 10. litt. a. Mandatarius muß seinen Principalen schadlos halten. ibi §. 10. Principal kann Restitutionem in Integrum begehren, wann Procurator nicht mehr Solvendo ist. Anm. cit. §. 10. litt. b. Die Vollmacht höret auf durch die Renunciation auf Seite des Mandatarii und durch den Tod ohne Substitution. ibi §. 11. n. 1. Auf Seite des Principals aber nur durch Widerrufung. ibi n. 2. Welche allezeit zulässig ist. n. 3. sogar nach, als vor der Kriegsbefestigung, wann zu rechter Zeit ein anderer Mandatarius kann bestellt werden. ibi. Bey solcher Veränderung muß aber gleichgerichtliche Anzeig geschehen, um sich der Gegentheil hierüber vernehmen lassen könne. ibi. Gehet der Gewalt verlohren, hört selber doch nach den Vorgang nicht auf. ibi. n. 6.

Vollmacht generale verstehet sich auf alles, was der Prozeß mit sich bringt. Cod. Jud. c. 7. §. 9. n. 2. Aber ad Actus magni Praejuditii erstreckt sie sich nicht. ibi n. 4. Actus magni Praejuditii sind sich vergleichen, den Streit, oder Appellation gänzlich renunciern, compromittieren, substituieren, und in der Exe-

cution - Gelder empfangen, oder bezahlen, und dergleichen. siehe Mandatum.

Vollmacht in Gauden. Bey dem Concurs muß in eigner Sache, und in fremder Sache bey Verlurst der Forderung genugsam sich, und bey dem ersten Ediktstage seiner Vollmacht förmlich durch Uebergab legitimiert werden. vi Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 1. Vormunder legitimieren sich per Tutorium - und Cessions - Instrumenten in Forma probante. ibi n. 2. Creditores Creditorum mittels ihrer Cessionsinstrumenten richterlichen Erkanntnissen. ibi n. 3. Wann deren Namen nicht in Erkanntnissen, respective Instrumenten enthalten ist, müssen sie sich besser legitimieren. vi Anm. cit. litt. c. Bereits legitimierte Anwälde dürfen sich bey der Gand nicht weiters legitimieren. Es ist genug, wann sie sich darauf beziehen. ibi §. 8. n. 4. Ein Mandatum praesumptum ist hinreichend, wenn man bey dem 2ten Ediktstag den Gewalt nachtraget. ibi n. 5. Wird wegen einem Legitimations-Defect excipiert; so kann bey dem letzten Editstag noch der Mangel ersetzt werden. ibi n. 6. Wird in Puncto Satisfactionis nicht excipiert, so kann der Richter auf die Fehler nicht sehen. ibi n. 7.

Vollmacht praesumpta. Die Vollmacht wird in Linea ascendenti, descendenti, und collaterali, wie auch Verschwägerten bis auf den dritten Grade bey Verehelichten, bey Litisconsorten, bey verpflicht = und recipierten Advocaten, und Procuratoren vermuthet. Cod. Jud. c. 7. §. 5. n. 1. Unter dem Namen Ascendenten, und Descenten verstehet man alle Aufsteigende, und Absteigende in Finitum. ibi litt. b. Anmerk. Bey Verehelichten wird das Mandatum nur in bonis Receptitiis

prae-

praesumiert. ibi Anm. §. 5. litt. b. Bey vermutheten Mandatis muß die Ratification nachgetragen werden. ibi n. 7. Ein Mandatarius praesumpti Mandati muß Caution leisten. ibi. Von dieser Caution ist der Vater, oder Ehemann, wenn sie sich um bona Adventitia totalia, oder Paraphernalia annehmen, befreyet. ibi n. 8.

Vollmacht specialis. Diese erstreckt sich nicht weiter als auf den Specialen laut des Actus. vi Cod. Jud. c. 7. §. 9. n. 1.

Vollmacht besondere haben die Hofmarks- und milde Stiftungsverwaltere erst bey dem dritten Ediktstag nöthig, wann nämlich ihre Verwaltung in Loco Concursus judicialiter nicht bekannt, und von denen Mitgläubigern am zwenten Ediktstag widersprochen ist. vi General-Mand. von 18. Hornung 1784. Die Schriften von bestellten Gewalthabern sollen jedesmal mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einsweilen mit einer Caution de Rato, et Grato belegt seyn. vi 1779. Hofrathsord. Art. 5. §. 7. Die Advocaten sollen bey Commissionen ad Instruendam niemalen ohne genugsamer Vollmacht erscheinen. vi 1769. Advocaten-Ordnung. §. 15. Und bey Commission zu Tentierung der Güte, oder Recognoscierung der Documenten das erforderliche Mandatum speciale beybringen. ibi §. 16. siehe Mandatarius.

Volontairs werden sowohl bey den Cavallerie- als Infanterie-Regimentern angenommen. vi Decret. von 22. April 1790. p. 5. Können auch weder zum Unteroffizier, noch zum Gefreyten befördert werden, wann sie sich nicht ehevor zur Capitulation auf die bestimmte Jahre eingelassen. ibid. p. 3. Sie erhalten niemals

ein Handgeld, dagegen wird ihnen auch der Abschied auf ihr Verlangen unentgeltlich zugestellt. ibi p. 9.

Voluntas ultima, siehe letzter Wille.

Voraus, oder Praelegat. Ein Praelegat heißt, so mehr Erben vorhanden sind, da einen, oder jeden aus ihnen mag legiert werden, und einem in voraus pflegt zuzukommen in der Theilung. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 4. 5. n. 4. litt. b. Wobey jedoch zu unterscheiden, ob das Praelegat nur überhaupt, ohne Jemand damit besonders zu onerieren, vermacht ist, oder nicht. vi Cod. Max. cit. §. 5. n. 4. Letztenfalls wird das ganze Praelegat bey dem Onerierten allein, erstenfalls aber bey der unvertheilten Massa, und zwar so erholt, daß Praelegatarius an seinem sonstigen Erbtheil keinen besonderen Abzug deswegen zu leiden hat. ibid.

Vorpässung nächtliche wird malefizisch bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 9.

Vorfallenheiten. Die in denen anliegenden Gränzortschaften sich ereignende, und einige Aufmerksamkeit verdienen, sollen die Beamte, besonders bey gefährlichen Kriegs = Conjuncturn wachsam beobachten, und von Zeit zu Zeit einberichten. vi General - Befehls von 14. Sept. 1776.

Vorkauf, oder Propolium, respective Kauderey heißt eigentlich, da man Getreid, Victualien, und andere zum öffentlichen Markt bestimmte Waare in der eigennützigen Absicht, solche mit Gewinn, und Aufschlag wiederum verkaufen zu können, aufkauft, welches als eine Ungebühr de Genere Prohibitorum ist. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 2. litt. a. Item, Wann man Getreid auf der Wurzel kauft, Geld dar=

darauf leihet, nnd zulässige Monopolia treibt, und dergleichen. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 8. litt. d. Werden das erstemal nur niedergerichtlich, das zweytemal aber malefizisch bestraft. Cod. ibi cit. siehe auch Kauderey. Kauf. Dessen Vorkaufsrecht hat sich Niemand ohne Pacto vel Lege speciali zu erfreuen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 18. n. 1. litt. a. Hier Lands haben die Hofmarksherrn bey ihren Unterthanen den Vorkauf in Victualien um den nämlichen Preis, welcher von anderen hierum zu haben ist, doch nur zur selbst Nothdurft, mit Ausschluß ihrer Verwaltern, oder Hofmarkswirthen, und auch des Getreides, denn dieses derselben Herrschaft feil zu biethen, ist der Unterthan nicht schuldig. vi cit. litt. b. etc. Es stehet der Vorkauf auf denen Wochenmärkten gefreyt- und ungefreyten Bürgern, Soldaten zu, und ist alles Einstehen in die Käufe bey ernstlicher Strafe verbothen, Infanterie-Dienst-Reglem. Instr. Extract. von 4. Juny 1774. 12 Verhält. §. 5., et münchner Marktsord. von 1766. §. 35. Auf gleiche Art gebührt auch auf Schrannen dem Publico des Orts der Vorkauf des Getreids vor Auswärtigen bis 10 Uhr. ibi §. 5. Münchner Getreid- und Schrannenordnung von 21. März 1771. §. 10. ꝛc. siehe auch Fürkäufe.

Vorkaufsrecht bey Gütern stehet dem Fisco nur bey jenen nicht zu, die weder lehen- noch grundbar sind vi Rescr. SSmi. von 30. März 1791. Auch ist der in Rücksicht der Saliterer beym Aschenkauf aufgehoben. vi Mand. von 22. July 1790. Doch gebührt es dem Hofeinkäufer bey den Pfennwerthen auf den Wochenmärkten. vi 1655. Hofoberrichteramts-Instr. siehe Vorzugsrecht.

Vorladungen der Bürger sind jedem Dicasterio, auch ohne die Erscheinungsursach vorläufig mitzutheilen erlaubt. vi Resolut SSmi. von 20. Dez. 1788. siehe auch Citatio.

Vorlesung des letzten Willens. Daß die bey Zustandrichtung eines letzten Willens seye ab Seiten Blinden nothwendig, behauptet. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 9. in Anm. als ein unablässige Nothwendigkeit, und zwar unter Einsicht 2 anderen anwesenden Gezeugen. ibi litt. b. c. Also hält auch die Vorlesung des errichteten Instruments eines Blinden der Codex nothwendig ibi litt. d. besonders aber will nothwendig geachtet werden, daß bey der Uebergab des letzten Willen die 2 dabey befindliche Gezeugen dem Testator von Person bekannt seyn sollen. ibi cit. litt. n. Anm. Desgleichen verlangt der Cod. Max. et Anm. die Vorlesung aller schriftlichen Conventionen ohne Unterschied der Personen, und zwar von Wort zu Wort, besonders bey Notariats-Instrumenten P. 4. c. 1. §. 6. 4. litt. a. b., und zwar sub Poena Nullitatis. litt. c. coram Judice, Notario, et Testibus, um Ratione Voluntatis, et Consensus genugsam von denen Personen gesichert zu seyn. ibi.

Vormerkungsbuch wird ab Seite der General-Landes-Direction über die Dienstverleihung aller hoch- und niederen Aemtlingen bey Directorial-Sitzungen gehalten, nebst dem verbundenen Erträgnißeinsatz. vi Gral. L. Direct. Instruct. fol. 15. p. 3. siehe Directorial-Sitzung.

Vormerkungsbücher. Diese werden auch bey denen neuburg- und sulzbachischen Aemtern eingeführt. vide Mand. von 26. Oct. 1786. §. 10. Sie sind eine

Haupt-

Hauptbeylag zu jeder Amtsrechnung, worinn alle auf die Rechnung bezughabende Verordnungen, Instructionen, und Generalien, als z. B. von Nachsteuer, Handlohn, Confiscationen, und dergleichen nach ihrem ganzen Innhalt unter die einschichtige Rechnungsrubriquen, ferner diejenige Beschreibungen der Güter, Wälder ꝛc., so bisher in denen Rechnungen alljährlich wiederholet werden müssen, nebst denen gnädigsten Rescripten, worinn Besoldungzulage so anders auf beständig, oder gewisse Jahre bewilliget wird, eingetragen sind, und eingetragen werden müssen. ibi cit. litt. a. Beylage-Anmerkung. Folglich enthält das Vormundschaftsbuch bey jedem Amt alle Rubriquen, wie sie in denen Rechnungen vorkommen, und ist zugleich bey jeder Rubrique umständig vorgetragen, was in dieser zu verrechnen, und was hierbey insbesondere zu beobachten kommt. ibi. Damit aber auch solche Vormerkungsbücher lange fortgebraucht, und die weiters nachfolgende Verordnungen eingeschaltet werden können, ist bey jeder Rubrique ein propotioniertes Spatium von 1. 2. 3. oder mehr Blätter zu lassen. ibi. Es ist auch alle Jahr mit der Rechnung einzusenden, damit es mit jenen bey der Rechnungsstube anliegenden collationiert werden kann, ob die neuen Verordnungen, dann die Ab- und Zugäng richtig vorgetragen, oder die Nämen, und Güter recht umgeschrieben worden. ici. Dahero auch denen Rechnungsstüben oblieget, solche Bücher selbst zu halten. ibi. siehe Lagerbuch.

Vormundschaft fürstlicher Reichsstände-Administration in souverainen Rechten betreffend. Wollen sie zwar einige schlechterdings nach dem Jure communi, wie andere Vormünder tractiert wissen. Weil aber ein

solcher Vormunder der Administration halber vielmehr Interims-Regent ist; so hat selber auch billig weit mehr Gewalt, als ihm durch die väterliche Instruction, noch die Reichs- und Landsgesätz, oder das Herkommen benommen ist. Sie nennen sich Administratores, und, wann der Vormund kein Agnat, oder mit dem Puppillen gleichen Standes ist; so wird der Geschlechtsname nicht, sondern nur das Abstractum, Vormunschaft den Titel vorgesetzt. Die übrige einen wirklichen Regenten zustehende Personalrechten gebühren ihnen nur soweit, als sie derselben ihres angebohrnen, oder eigenen Standes halber fähig sind. Die Landesregierung führen sie nicht Puppilli, sondern suo Nomine, die Agnaten bedienen sich ihres eigenen Wappens. Lassen Münzen unter ihren Wappen, und Bildschlagen, auf Reichskreisen, und Collegial-Versammlungen erscheinen, und votieren sie, wie andere Mitglieder exercieren das Kreisausschreibungsamt, empfangen statt des Puppillens die Reichslehen, nehmen die Huldigung ein, bestättigen die Landsfreyheiten, als das Correlatum Homagii, disponieren auch im Lande, machen sowohl Particular- als allgemeine Verordnungen, und üben all von der Superioritate territoriali abhangende Rechte aus, sofern sie aber auch eigene Lande besitzen, residieren sie nicht in Puppillens Land, sondern führen die Regierung von Haus aus durch andere, nennen die hierzu brauchende Bediente Vormundschaftsräthe. vi Anm. ad Cod. Max. civ. P. 1. c. 7. §. 12. Achtzehendens.

Vormundschafts-Authoritaet gehet so weit, daß Vormund alles bewirken muß, so dem Puppillen vorträglich, darumen alles auch unkräftig ist, was der

Puppill

Puppill ohne Begnehmigung des Vormunds unternimmt. vi cit. §. 17. n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Denn alles von Vormund bewirkte ungültigen Falls lasset Restitutio in Integrum zu ibi.

Vormundschaft ist eine Macht und Gewalt andere, die Alters, oder sonstigen Mangels halber, selbst sich nicht vorzustehen vermögen, in gebührende Obsorg, und Direction zu nehmen, worunter unvogtbare, minderjährig = blödsinnig = verschwenderische, und dergleichen Personen, oder ihr Vermögen verstanden sind. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 1. 2. n. 1. 2. 3.

Vormundschafts = Entschuldigungs = Ursachen, vide Ursache.

Vormundschaftsbestellung. Hierbey sind hauptsächlich zwey Dinge, nämlich Punctum Administrationis, et Obligationis zu considerieren. vi Anm. ad Cod. civil. P. 1. c. 7. §. 31. n. 1. Selten werden zur Verwaltung mehr als 2. bestellt, aber bey differenten Meinungen kommts auf den obrigkeitlichen Anschlag an. ibi n. 2. 3. Drittens ꝛc. Die Abtheilung der Vormundschaft, da das Vermögen in mehrern Provinzen liegt, hangt lediglich von gutwilliger Einverständniß der Vormündern unter sich selbst ab. ibi 4tens und 5tens. Eine Ausnahme leidet es, so weit die Abtheilung vom väterlichen Willen, oder des Familienvertrags selbst gemacht ist. ibi. Circa Obligationem der Haftung, siehet man dahin, daß, wann die Administration von allem Dolo vel Culpa versäumt worden, haftet jeder für den hieraus erfolgten Schaden, ibi cit. n. 4. Jener Vormund, der seines Nebenvormunds üble Haushaltung, oder Saumsäligkeit bey der behörigen Obrigkeit zeitlich anzeigt, haftet erst nach sothaner Anzeig um

den

den erfolgten Schaden weiter nicht. ibidem n. 9. 10.

Vormunder Ehren halb bestellte, oder Ehrnvormunder haben nur die Oberaufsicht, und sind der Administration selbst überhoben, gemeiniglich werden sie Obervormunder über die andere Bestellte genannt. Die Ehrnvormundschaft ist also nur für Adeliche. ibi §. 32. n. 1. Die Differenz zwischen Ehrnvormunder, und anderen ist, daß jene nicht Administrationis, sondern nur Inspectionis Causa bestellt sind. Der ordinari Vormund aber die Administration führt, darum in der Pflichts-Formul ein merklicher Absatz ist. ibi n. 2. et 8. Der Ehrn = oder Obervormund haftet per Dolum vel Culpam aut Levem in Ermanglungsfall dem Puppillen um allen verursachten Schaden in Subsidium, so weit der ordinari Vormund nach geendeter Vormundschaft nicht mehr solvendo ist. ibi n. 9. 10. Dem Vater stehet die Bestellung eines solchen Vormunders zu, wie auch die Obrigkeit solches thun könne. ibi n. 11. 12.

Vormundschaftsvertretter, oder Protutor ist, welcher gar nicht, oder nicht legaliter zum Vormund bestellt worden. vi Cod. Max. civil. P. 1. c. 7. § 33. Ein wahrer Vormunder muß das an sich Gebrachte wieder aushändigen, und haftet per Dolum aut Culpam verursachten Schaden, wie der falsche Vormund. ibi §. 34.

Vormundschaft kann ohne rechtserhebliche Ursach nicht abgeleint werden. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 20. n. 1. Und die Entschuldigungsursach ist bey der Obrigkeit, welche die Vormundschaft aufgetragen hat, von Zeit der Intimation längst inner 14 Tägen sub Poena praeclusi anzubringen. ibi n. 2., und sollen mehre Ursachen zugleich auf einmal unter nämlicher Strafe angebracht werden, ibi n. 3. Die Ursach muß nicht nur allegiert, sou-

sondern die notorische Geschicht bewiesen werden, jedoch nur summarissime. ibi n. 4. Hier Lands hangt die Erkanntniß der rechtmässigen Entschuldigsursachen von den vorgeschriebenen Rechten, und der Obrigkeit ab. ibid. §. 21. Aus der Vormundschaft entstehen Actio Tutellae directa, Actio hipothecaria, und in Subsidium Actio subsidiaria contra Judicem. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 27.

Vormundschaft mütterliche. Da sich die Mutter, oder Anfrau auf ihres Manns Tod wieder verehelichet, verliert sie andurch die Vormundschaft über ihre Kinder, und Enkeln. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 47. n. 4.

Vormundschaft theilet sich in Testamentariam legitimam, et dativam. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 4. Testamentaria ist, wenn der Vater, oder Großvater ihren unter ihren Gewalt stehenden Söhn und Enkeln, durch letztwillige Disposition Vormunder ernennt. vid. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 5. Hievon sind ausgenommen alle, die sonst nicht Vormunder seyn können. ibi cit. n. 2. Die Mutter kann keine Testaments-Tutores setzen, ausser über das, was sie den Kindern ex Propriis überlasset. ibi n. 1. Die Vormundschaftsetzung fallt nicht hinweg, wann auch das Testament Null ist. ibi n. 6. Der Vater kann auch Creditorem vel Debitorem Puppilli zum Vormunder setzen, wenn er von der Schuld Wissenschaft gehabt hat. ibi n. 5. Tutela legitima ist, die durch das Gesatz denen nächsten Blutsverwandten zukommet. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 6. Zwischen Agnaten, und Cognaten ist kein Unterschied, ausgenommen in Mannslehen, und Fideicommissen. ibidem. Im Fall mehr Anverwandte vom gleichen

Grad

Grad vorhanden, sind alle insgesamt Vormünder. ibid. n. 4. Wegen der Mutter, und Anfrau ist zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft durch letzten Willen, Heuraths, und andere dergleichen Disposition Vaterseits ausdrücklich übertragen worden, oder nicht? Letzternfalls sollen ihr zwey ordentlich Verpflichtete Mitvormünder, und zwar vorzüglich aus des Puppillens nächsten Befreundtens, erstenfalls aber nur zwey unverpflichtete Beystänber zugegeben werden, welche allenfalls, menn sie schlechte Hauswirthschaft von ihr verspüren, der Obrigkeit alsogleich gebührende Anzeig hierüber thun sollen. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 6. n. 7. Streiten die Anverwandte wegen Nähe des Grads um die Vormundschaft; so bestellt die Obrigkeit bis zum Ausgang der Sache Interims-Vormunder. ibi n. 8. Tutela dativa ist, wann die Obrigkeit des Puppillens Vater bestellet. ibi §. 7. n. 1. Um die Bevormundung kann jeder einlangen, von der ganzen Gemeinde, auch der Puppill selbst. ibi §. 8. Thut sich kein Vormunder hervor; so bestellt die Obrigkeit einen ex Officio. ibi n. 3. Die Vormundschaft höret auf Seite des Puppillens auf durch den Tod, durch Adoption, und Vogtbarkeit. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 22., und von Seite des Vormunders durch den Tod, durch Erfüllung der Maaß, nach welcher er bestellt worden, item durch Untüchtigkeit, durch Entlassung, oder Remotion, durch Verehelichung, der Mutter, und Anfrau. ibid. §. 22. n. 2. Die Vormundschafts-Verwaltung ist ein quasi Contract. vide Codex Maximilian. P. 4. c. 13. §. 12.

Vormundschaftspflicht wird nach Maaß Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 10. n. 1. lautend abgelegt. Gemein-

und

und unsiegelmässige Leute werden hierauf beeidiget, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit an Eidesstatt ins Hand-Glied genommen. ibi n. 2. Die siegelmässige Personen übergeben sothane Pflicht unter eigener Handunterschrift, und Fertigung. ibi n. 2., und zwar bey der Obrigkeit, welche vorgedachtermassen die Vormundschaft zu bestellen befugt. ibi n. 4. Stehet der Vormund unter anderer Obrigkeit, wird selber requiriert, und verpflicht. ibi n. 5.

Vormundschaftssachen sind ad Mandatum sine Clausula qualificiert. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. d.

Vormundschaftobriste ist die höchste Landesherrschaft als Landesvater, denn der sorgt für die gute Education, und Unterrichtung der Jugend. vi allgem. St. R. P. 1. c. 7. §. 17. litt. c. Nicht nur Privati, sondern auch Fürsten, und Herren stehen unter der Vormundschaft, so lang sie Alters halber zu regieren nicht im Stande sind. ibi cit. §. 2. n. 4.

Vormunderbestellung soll mau für die Puppillen jedesmal zeitlich bestellen, gemäß Stadt- und Marktsinstruct. de ao. 1748. p. 16. Die Obrigkeit soll regulariter, wo kein anders Herkommen, zu jeder Vormundschaft mehr nicht als einen Vormund bestellen, es seye dann, daß die väterliche Anordnung, Gleichheit des Grads unter mehr Blutsverwandten, oder die Weitschichtigkeit der Vormundschaft, und dergleichen Umstände ein anderes entweder gleich anfänglich, oder nach der Hand adjunctionsweis erheischen. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 31. n. 1. In diesen Fällen ist sich mit der Vormundschaftsverwaltung zuförderst nach dem väterlichen Willen zu richten. ibi n. 2. Vormün-

der auf = und abzustellen ist hierlands Comitibus palatinatis nicht erlaubt. vi Mand. von 5. Juny 1677. p. 2. Von Verpflicht = und Vergliebung der Vermunder hat jede Obrigkeit zum Deputat gemäß der baier. 1735. et 1750. oberpfälzischer Taxordnung sub litt. u. vide

in Baiern	in der Pfalz.
Der Oberbeamte ab jedem	
— 12 kr. — , —	— 12 kr. — .
Gerichtschreiber	
— 14 kr. — , —	— 12 kr. — .
Amtmann	
— 4 kr. — , —	— 4 kr. — .

Vormunder kann ein jeder seyn, der nicht mit Gemüths = oder Leibsmängeln behaftet, und so ist, daß er sich selbst nicht, geschweigends erst anderen recht fürstehen kann, z. E. unsinnig, mondsichtig, kränklicht, blind, stumm, oder taube, declarierte Verschwender, unerfahren, unvogtbar, oder minderjährig, mit einem Wort die vielmehr selbst einen Tutorem, vel Curatorem bedarffen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7 §. 3. n. 1. Ein Vormund muß auch Curator bleiben. ibi §. 36. Sein Authoritaet ist, daß der Pippill ohne Bewilligung des Vormunders nichts handlen könne. ibi §. 17. Ein Vormund muß auch Caution leisten nach Befund der Obrigkeit. ibi §. 9. Der Vater kann ohne Bestättigung, und Cautionsleistung Tutor seiner Kinder seyn. ibi n. 2. Desgleichen kann auch die Mutter Tutrix ihrer Kinder seyn. ibi n. 3. Adeliche können unter ihnen Vormunder bestellen. ibi n. 5. Vormunder darf, wann er siegelmässig ist, des Puppillensgelder, der Unsiegelmässige aber die nur mit obrigkeitlichen Vorwissen ausleihen. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 12.

§. 12. n. 2. In Streitigkeiten hat Tutor in Belang seines Pflegsohns zu beobachten, daß er verständige Leute zu Rath ziehe. ibi n. 4. Der Vormund hat die Administration auch über die ausser dem Territorio liegende Güter des Puppillens, wann diesertwegen sonst keine Vorsehung gemacht ist. ibi n. 6. Ein Vormund kann des Puppillensgüter nur mit Vorwissen der Obrigkeit, und Consens aus hinlänglicher Ursach veräussern. ibi §. 13. Ist der Consens nicht hierzu gegeben, kann der Puppill die Güter wieder vindiciren, und, da selbe zu Grunde gangen, trift der Verlurst dem, der es male Fide an sich gebracht hat. ibi n. 2. Vormund, oder Tutor kann die Bona Puppilli verstiften. ibi n. 8. Er kann auch die Güter des Puppillens in Emphy, teusin, vulgò Erbleibrecht, oder Freystift geben, wann schon zuvor eine solche Gerechtigkeit darauf gewesen. ibi n. 8. Ferners kann derselbe die bewegliche Güter des Puppillens veräussern. ibi n. 11. Ein Puppill kann die von dem Vormunder veräusserte Sache, wann er des Tutoris - Erb ist, nicht anstreiten. ibi n. 10. Tutor praestiert Culpam levem. ibi §. 14. Der Vormund ist schadlos zu halten, in dem, was er von dem Seinigen zu Nutzen des Puppillens verwendet. ibidem §. 15. Es gebühren ihm auch hievon die Interessien, wann der Puppill nicht mit Baarschaft versehen wäre. ibi n. 2. Dem Vormund gebührt auch ein Honorarium. ibi n. 5. Ein Vormund muß auch Rechnung ablegen. ibi §. 16., so oft man es nöthig findet, wenigst jährlich summarische Anzeig thun. ibi n. 2., und nach der Majorennitaet dem Puppillen selbst, oder in Fortdaure der Vormundschaft der Obrigkeit, oder unter Siegelmässigen denen nächsten Anverwandten, oder sonst

jenen, welchen den Puppillen von Rechtswegen vertretten. ibi n. 3. Mit dem Vormund kann ein Puppill nicht contrahieren ohne obrigkeitlichen Consens. ibid. §. 18., wann der Puppill mit einem ohne Consens des Vormunders contrahiert, so ist der Contrahent doch an den Contract gehalten. ibi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 17. n. 2., verstehet sich, wann der Puppill (sowohl gemerkt) Vortheil, davon hat, und seines Orts gleichfalls Praestanda praestieren will. ibi. Der Vormund kann von Puppillensvermögen für sich kein Geld aufnehmen, ohne obrigkeitlichen Consens, minder was kaufen, noch sich selbst bezahlt machen, noch durch mittels Personen von ihm was erhandeln, oder von anderen die Jura gegen den Puppillen cedieren lassen. ibi §. 18. n. 2. Stehet ein Vormund vor seinen Puppillen gut, so kann er nach geendigter Vormundschaft mit Rechten noch belangt werden, wann er sich obligiert, und Bürg gestanden. §. 19. n. 5. Handelt der Vormund für sich mit des Puppillensgeld, so mag sich der Puppill an das erhandelte Gut, und die abgefallene Nutzungen halten. ibi n. 6. Der Puppill haftet ex Dolo, vel Culpa Tutoris so weit, daß er den Beschädigten seine Action wider den Vormund cedieren, oder ihm contentieren muß. ibi n. 7. Der Vormund muß sich bey Ganden mit seinem Tutorio legitimieren. ibi Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 2. Vormund kann in Casu Laesionis von Puppillen belangt werden, oder der gegen dem dritten Restitutionem in Integrum suchen. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 19. u. 8. Das Factum Tutoris muß regulariter der Puppill praestieren. ibi n. 1. Der Vormund kann sich aus rechtmäßiger Ursach von der Vormundschaft entschuldigen. ibi

§. 20.

§. 20. et 21. siehe Entschuldigung der Vormunder. Ein Vormunder kann auch aus rechtmässiger Ursach amoviert werden. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 23. Die Amotion kann darum geschehen, wann 1mo. die ohne obrigkeitliche Bewilligung von Vormund angetretten worden. 2do. Der kein Inventarium verfaßt. 3tio. Für des Puppillensvermögen kein Sorg getragen. 4to. Unbewegliche Güter illegaliter veräussert, oder 5to. sonst in der Verwaltung Dolum vel Culpam latam man zu Schulden bringt. 6to. Schlechter Lebenswandel grosser Abfall des Vermögens, oder Umstände, die die Vormundschaft verbiethen. 7mo. Befund, daß man Creditor oder Debitor Puppilli sey ꝛc. ibi §. 24. Nach welcher Vormundschaftsendigung kann der Vormund zur Rechnungsablage angehalten werden. ibi §. 24. Ferner ist Vormund ex Posto zu Vergütung des Rückstandes, Exhibierung des Inventarii, und Extradierung des Vermögens nach der Verendschaftung verbunden. ibi §. 25. Dem Vormunder gebührt Actio Tutelae contraria. vi Cod. Max. cit. §. 27. Die Erben des Vormunders haften pro Culpa levi Tutoris nicht, ausser sie verlieren in Facto proprio, oder der Erblasser habe schon Litem contestiert. ibi §. 26. n. 3. Wenn mehrere Vormunder sind, hat der Richter zu beobachten, ob die Vormundschafts = Administration erstens von keinem, oder zweytens nur von einigen, oder aber drittens von allen, und zwar vertheilt, oder unvertheilter Weis geführt worden seye. ibi §. 31. n. 4. Hat ein Vormund seines Mitvormunds üble Verwaltung bey behöriger Obrigkeit zeitlich angezeigt; so ist er von aller Mithaftung ebenfalls entlediget, und fallt die Rückschadloshaltung vielmehr auf die säumige Obrig-

keit. vi n. 9. Auſſer deſſen verliehrt der Vormund das Beneficium Ordinis in 2ten und 3ten Fall. ibi n. 10. Ein Tutor honorarius unterſcheidet ſich von anderen Vormündern, daß er keine Adminiſtration, ſondern nur die Oberaufſicht habe. ibi §. 32. Der falſchen Vormundern-Handlungen ſind alle kraftlos. §. 34., und haften aber doch wie wahre Vormunder, und, wann ſie zu Nutzen des Puppillens gehandelt haben, hält man ſie pro Negotiorium Geſtore. ibi.

Vormünder ſoll man über Einnahme, und Ausgaben von Zeit zu Zeit die Rechnungen ablegen, und die Reſten unter gleicher Sperre halten laſſen. vi Stadt- und Markts- Inſtr. de ao. 1748. p. 16. Man ſoll ihnen auch keine unnöthige Köſten mit Zehrung, und Deputaten geſtatten. ibi, und Obacht haben, daß ſie der Puppillenvermögen wohl anlegen, und verſichern. ibi. Reutm. Inſtr. de ao. 1669. p. 80. Die Belohnung der Vormünder hat jede Obrigkeit nach Geſtaltſame der habenden Mühe, und Reiſen in Gegenhalt des vormundſchaftlichen gering- oder gröſſeren Vermögens zu beſtimmen. vi 1735. baier. und 1750. oberpfälziſchen Taxord. vi ſub litt. u. Der Vormund ſoll für den Puppillen, und deſſen Unterhalt, und Auferziehung Sorg tragen. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 11. Der leiblichen Mutter die Beſorgung des Kinds überlaſſen. ibi n. 2. Nach der Mutter gebührt die Education dem nächſten Blutsverwandten. ibi n. 4. An ſicheren Orten ſoll die chriſtliche Auferziehung beſorgt werden. ibi n. 5., und man ſolle nach dem Vermögensſtand das Kind mit Koſt, und Kleidung verſehen, und ſelbes den Beruf gemäß erziehen laſſen, der Vormund iſt es aber ex Propriis zu unterhalten nicht verbunden. ibi n. 6. Von Vormundver-

vermögen sowohl, als nächsten Befreundten, und Lehrmeistern sollen ungehorsame Kinder doch mässig gezüchtiget werden, und man soll selben in Entlaufungsfall keinen Schutz gestatten. ibi n. 7.

Vormünder können in ihrer pflegbefohlenen Sachen Anwälde bestellen. Cod. Jud. c. 7 §. 3. n. 3. Jene, welche nicht bey dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhängt, bestellt werden, müssen gleich beym ersten Ediktstag bey Verlurst der Forderung ihr Tutorium in Forma probante beybringen. ibid. c. 19. §. 8. n. 2. Können sich in Sachen ihrer Puppillen betreffend zwar vergleichen, wenn es aber unbewegliche, oder solche Güter betrift, die sich nicht erhalten lassen; so muß nicht nur eine erhebliche Ursach, sondern auch der obrigkeitliche Consens previa Causae Cognitione vorhanden seyn. ibi c. 17. §. 1. litt. g. siehe auch Siegelmässigkeit.

Vormundschaftsbeyständer. Auf die unverpflichtete Vormundschaftsbeyständer, weilen sie nur blosse Rathgeber sind, und keine Verwaltung auf sich haben, läßt sich das, wie von Vormündern, und Curatoribus verordnet, nicht anwenden. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 40.

Vormundschaftsrechnungen probieren auch mittels des Eides nicht. vi Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g. ausser, wann das Debitum in Substantia Liquid, und und nur in Quanto ein Anstand obwaltet. ibid., und sollen nicht nur alle Jahr, wo man es für nöthig findet, wenigst summarische Anzeigen über Einnahm, und Ausgabe gemacht werden, doch nur auf Begehren. vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 7. §. 16. n. 2. Siegelmässige Personen legen sie allenthalben nicht der Obrigkeit,

keit, sondern den nächsten Befreundten zur Aufnahme vor. vi cit. n. 3. Aber alle sind zur Rechnungsablage verbunden. ibi cit. n. 4. Eine summarische Anzeig oder Specification statt ordentlicher Rechnung, sind aber folgende herauszugeben schuldig. 1tens die per Pactum vel Testamentum ausdrücklich Begebene. ibi. 2tens der Vater, nicht aber die Mutter. ibi. Ein Usufructuartutor. 3tens ibi, und 4tens ein fürstlicher Obervormund. ibi cit. Die Rechnung wird bey der dem Vormund bestättigten Obrigkeit abgelegt, und aufgenommen, worzu auser Gerichtliche requiriert werden von der Obrigkeit. ibi n. 5. Die Aufnahme bestehet in dem, daß man die Latra summiere, den Calculum ziehe, den Inhalt der Rechnung samt denen Verificationen Posten für Posten examiniere, das Inventarium, und den wirklichen Vermögensstand einsehe, die Bedenken darüber formiere, und die Erläuteren, und den Rest auszeigen lasse, und über gepflogene Richtigkeit ein schriftliches Absolutorium, oder Quittung ertheile. ibi n. 6. 7.

Vormundschaftsrechnungen sind bey Gerichtern von 3 zu 3 Jahren abzulegen. vi Rentm. Instr. de ao. 1774. p. 30., et 1735. baier. dann 1750. oberpfälzischen Gerichtstaxord. sub litt. u. Auch jedesmal zu den Rentämtern einzuschicken, gemäß Rentm. Instr. cit. Denen Beamten ist vor die Abfassung in Baiern, und der obern Pfalz nach der cit. Taxordnungen bewilliget, Vom abfallenden Interesse Gulden 5 kr., wovon in

	Baiern,	und der obern Pfalz.
Dem Oberbeamten für die Aufnahme	$\frac{1}{3}$tel.	
Nebenbeamten für die Verfaß = und Eintragung ins Vormundschaftsbuch aber 2 Drittel, und sonder=		

bar

bar dem Gerichtschreiber ab jedem Blatt 5 kr. von Rechnung, und Restzettel.

Dem Procuratorn nihil.

Dem Amtmann, wann die Interessien sich auf 20 fl. beyläufig erstrecken 17 kr., erreichen die Interessien einen höheren Betrag, allezeit 10 kr., und in der Pfalz 24 kr. passiert.

Denen Vormundern aber wegen ihren zu Gerichtreisen, und Zeitverlurst mag die Obrigkeit nach Befund, und Billigkeit à Proportion des Vermögens was willkürlich bestimmen. ibi cit. litt. u.

Die Vormundschaftsrechnungen sind auch in dem Neuburgischen vom Adel, und wirklichen Räthen, und Landständen nur dem Puppillen nach erlangter Majorennitaet, dann unter Siegelmässigen währender Vormundschaft nur denen nächsten Anverwandten, oder sonstigen Vertrettern abzulegen. vi Decr. 28. May 1785.

Ueber die bey den Land = und Pfleggerichtern, dann Städt = und Märkten in Baiern, und der obern Pfalz von Zeit zu Zeit Vorfallende müssen alphabetische Vormerkungsbücher gehalten, dann gleich anderen mit den jährlichen Rechnungen seiner Orten zur Einsicht eingeschickt werden. vi Mand. von 24. May 1788. p. 3.

Vormundschafts = Vormerkungsbuch. Ein besonderes hat jedes Gericht zu halten, und alljährlich mit denen Bricfsprotokollen zum Rentamt einzusenden. vi 1735. baier. und 1750. oberpfälz. Taxord. sub litt. u.

Vormundschaft der Lehen. Mit der Lehensvormundschaft zeigt sich hier Lands zwischen Lehens, und anderen ordinari Vormundschaft kein Unterschied, und die Beobachtung wird mit dem Lehenmanns, wie anderen Kinder = Gütern gemacht. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 25.

Vormundschaftswesen, vide Inventurn.

Vormundschafts-Rechnungsstreit ergeben sich erstens über die Rechnungsablagssäumseligkeit, richtigen Hinterstand, oder Ungehorsam. vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 7. §. 16. n. 8. 9. Erstens. Item In Rechnungs-Differenzien werden Commissarios auf Anrufen, oder ex Officio, der weitläufigen Durchgehung, und gütlicher Beylegung halb ermannt unter abhaltendem Protokoll der beeden Partheyen, und, was altioris Indaginis ist, der schriftliche Vorschritt auferladen. ibs zweytens. Bezeigt sich Vormund contumax, oder bey dolosen, oder culposen Inventarii- oder Abrechnung hinterhaltig, hat Juramentum in Litem gegen ihm statt. ibi drittens. Ist bey nochmaliger Revision Legal abgelegter justificierter Rechnung ein Unterschied, denn bey der Majorennitaet geschehener Quittierung, und Absolvierung des Vormunders hat die Revision nur ex Capite Doli aut Erroris Calculi mehr Platz. Da aber der Puppill noch Minoren diesfalls gewesen; ist die Restitutio in Integrum zu suchen. ibi viertens. Via Facti mag ein Majoren den Vormund nicht selbst gleich mit Gewalt zur Rechenschaft anhalten. ibi.

Vorschläge zu Abstellung der Misbräuche, oder einiger Verbesserung in Handwerkssachen, wie auch zu Erhebung neuer Manufacturn, waren vorhin beym Commercien-Collegio anzubringen. gemäß Instr. von 22. May 1690. dieses Collegii.

Vorschußkassa wurde beym churfürstl. Hofkriegsrath für Civil- und Militärdienst-Personen angeordnet. vi Decreti von 18. Jenner 1790. Daselbst wird ihnen auf ihre Monat, oder Quartalsoldscheinen gegen Entrichtung eines Pfennings von den gelieyenen Gulden

per

per Monat Vorschuß gemacht. ibi p. 2. Jedoch nicht höher, als auf 2 Monatscheine. vi Decr. von 12. Februar 1790. p. 3. Die Quittungen über den Vorschuß müssen nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt werden. vi Decret. von 18. Jenner 1790. p. 4. Der churfürstl. Hofkriegsrath hat die Oberaufsicht über die Vorschußkasse. vi Decr. von 25. Jenner 1790. Und der aufgestellte Kassier hat seine Instrucrion darüber, und die besondere Pflicht, weder die Listen des besoldeten Personals, noch die sich um Vorschuß Meldende zu entdecken. ibid. p. 1. etc.

Vorschuß zur Brand-Assecuranz. vide Brand-Assecuranz-Vorschuß.

Vorspannanlage. Unter die Anlagen wird auch diese gezählt, ist ein Surrogatum von der Natural-Kriegsvorspann, oder Militärscharwerk, welche man ihrer grossen Ungleichheit wegen, und, weil dadurch ein Unterthan vor dem anderen gar zu sehr praegraviert wurde, per Mand. von 12. July 1736. in eine allgemeine Hofanlage, und Concurrenz verändert hat, gleich Anfang ermeldten Jahrs belegte man den Hof mit 1 fl., noch im selbigen Jahre aber mit 1 fl. 15 kr., ao. 1741 wurde dieses Quantum auf 50 kr., und ao. 1749. gar auf 30 kr. herunter, ao. 1752. hingegen wiederum auf 1 fl. 15 kr. hinaufgesetzt, wobey es auch bis Dato verblieben, und dem Hofanlagsbuch von ao. 1760. mit dem Quanto eingetragen ist. Gerichts- und Hofmarksunterthanen concurrieren zu diesem Militär-Fundo, und die Norma, wornach man sich mit Stellung der benöthigten Zug- und Reitpferden zu richten hat, ist den 31. August 1759. in öffentlichen Druck gelegt, wornach dem auch die Vergütung des geleisteten Natural-Vor-

spannsweseus aus der gemeinen Anlags = Cassa geschiehet. vi baier. Staats = R. P. 3. §. 172. litt. f. siehe auch Scharwerk. In ao. 1774. wurden auch alle $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{8}$tel, und $\frac{1}{12}$tel Güteln, wobey ein Feldbau befindlich ist, zu solcher Anlage gezogen. vi Mand. von 20 August 1774. Die Vorspann = Anlagssachen werden von der Hofkammer = und Kriegskammeral = Deputation besorgt. vi Mand. von 3. Oct. 1768., und der beygelegten Specification litt. B. n. 6.

Vorspannsfuhrlöhner sind denen Unterthanen von denen Beamten richtig gut zu machen, und soll man darüber in ihren Bücheln wohl nachsehen. vi Rentm. Instr. de ao. 1774. p. 10. Dem Unterthan gebührt

ab jedem zustellenden Pferd ab jeder Stund				5 kr.
Und von der Meil	—	—	—	10 =
Für einen Wagen auf dem ganzen Marsch überhaupt	—	—	—	30 =
Karren ab jedem Marsch		—	—	15 =
Von einem Schlitten den ganzen Marsch				15 =
Einen Knecht den ganzen Marsch			—	15 =

Und ist jederzeit auf 2 Pferd nur 1 Knecht zu verrechnen, also, daß im Fall mehrere Knechte zu den Pferden gestellet werden sollten, ist die Gleichheit wohl in passierliche 15 kr. von selben zu vertheilen. Wird aber ein Pferd zum vorherigen Laden Tags vorher gestellt; so wird ohne Ausnahm, obs weit, oder nahe hergekommen ist, 4 kr. passiert, für den Knecht aber nichts. vi Mand. von 17. Märzen 1758. Vor den Rückmarsch gebührt nichts, und auf 2 Pferd darf nur 1 Knecht angerechnet werden. ibi. Die benöthigten Vorspannen sind regelmässig zu bezahlen, und die Quittungen darüber nebst der Unkosten = Rechnung einzusenden. vi Instruct.

der

der französischen Transporten von 11. Dez. 1793. p. 19. siehe Lieferanten.

Vorspannsstellungen sind nur in herrschaftlichen Geschäften, und zwar auf alleiniges Anverlangen der Ortskommandanten nach deren hierüber pflichtmässigen verfaßten, und unterschriebenen Specificationen zu bewilligen. vi Quartier-March-Reglement von 11. August 1779. Art. 2. §. 1., und jedesmal nur von denen nächsten Ortschaften, nach welchen der Marsche gericht ist, zu praestieren. ibi. Ausser bey einem ausgeschickt werdenden Streiff, oder anderen geheimen Kommando dann da haben die Städte, und Oerter, von Ort des abgeschickten Kommando, selbst die benöthigten Reit- und Vorspannspferd, und zwar, wann es befreyte Städte wären, gegen reichsconstitutionsmässiger Bezahlung zu liefern. ibi p. 2. Die Vorspann zu Fortbringung der Pagage ist niemals weiters, als bis in das nächste Quartier mitzunehmen. ibi p. 3. Und sind die Ablösungsstationen auf niemals mehr, als auf einem Tage, und wenigstens auf 5 bis 6 Stunden weit auszustecken. gemäß Vorspanns-Norma von 31. August 1759. in Fine et Norma ven 9. Sept. 1752., was aber für eine Vorspann Abwechslung eines Standquartiers zu stellen, und zu verschaffen seye, will das Quartiers-Reglement von 11. August 1779. Art. 2. §. 3. Für einen Regimentskommandanten 2 Wägen.

Obristlieutenant	—	—	—	1	=
Major	—	—	—	1	=
Jeder Compagnie mit Inbegrif des Officiers-Bagage	—	—	—	2	=
Für die Regiments-Registratur			—	1	=

Dem

Dem Regimentsquartiermeister, und Auditor
mit einander — — — 2 Wägen.
Dem Regimentsfeldscherer, und Adjutanten,
zusammen — — — 1 =
Dem Profosen cum suis — — 1 =
Für das Lazaret auf Kranke — 1 =
Für jeden Officier sowohl bey der Infanterie als Cavallerie, welcher für sein eigen Pferd Fourage in Natura empfängt ein Reitpferd. Für alles zahlt der Militärstande nichts, ausser in jenen Provinzen, wo es herkommlich, und beym churfürstl. Hofkriegsrath schon reguliert ist.

Hingegen die von 7. Sept. 1752., und die von 31. August 1759. Generalnorma haben zum Gegenstande gleichlautend folgendes

Infanterie:

	4spännige Wägen.	Angeschirrte Pferd.	Reit-Pferd.
Einem Obrist	3	4	—
— Obristlieutenant	2	4	—
— Obristwachtmeister	2	4	—
— Hauptmann	1	3	1
— Lieutenant, und — Fähnrich	1	3	2
— Regimentsquartierm.	1	3	1
— Für übrig-kleinen Staabe, als Auditor, Adjutant, Regimentsfeldscherer ꝛc.	2	—	3
Für jede Compagnie	1	—	—
— jede Pataillon zu Brod	1	—	—
Dann die Requisiten-Fuhr	1	—	—

Caval-

Cavallerie:

	4spännige Wägen.	Angeschirrte Pferd.	Reit= Pferd.
Für einen Obrist	3	4	—
— Obristlieutenant	2	4	—
— Obristwachtmeister	2	4	—
— Rittmeister	1	3	—
— Lieutenant nebst Cornet	1	3	—
— Regts = Quartiermister	1	3	—
— Auditor, Adjutant, Regimentsfeldscherer mit einander	2	—	3
Für jede Compagnie	1	—	—
— Brod fürs Regiment	1	—	—
— Requisiten des Regiments	1	—	—
— jeden Fouriers bey dem Vorausgang zur Quartiersregulierung	—	—	1

Und diese Vorspann hat nur den Verstand auf jene Marsche, wo die Regimenter insgesamt, oder deren eines in Particulari zum Marschieren beordert ist, nicht aber auf einzelne Commando, auch überhaupts solle Niemand einzeln etwas auf Begehren verschafft werden, ohne vorzuzeigen habender Hofkriegsraths, oder Hofkammer, oder nächstgelegener churfl. Regierungspatens, oder Ordre. Ausser dessen Anbegebung ist das sträfliche Anverlangen gleich einzuberichten.

Der Officier hat die zu seinen Extra-Gebrauch nöthige mehrere Vorspann, gleich der Extra-Post, auf der Stelle zu bezahlen. vi Quartiers = Reglements von ao. 1779. Art. 2. §. 3. et Generale von 8. May 1745., wie auch die Bothen = Begehrung. ibi §. 1.

Es soll auch keine Vorspann überladen auf einen 4spännigen Wagen, nicht über 11 Zentner gepackt, vielminder der Unterthan hierbey übel tractiert werden. Quart. Regl. von ao. 1779. Art. 2. §. 3. et §. 1.

Vorspann der Unterthanen nach zu rückgelegter Station, wanns nicht richtig abgelöset werden, haben sament= liche Untermarschkommissarien richtiger zu besorgen, und die Ablösungen zu veranlassen, als deren Unterlaßpflicht, verletzlich angesehen, und selben der verursachte Scha= denersatz überhalset werden wird. vi Verordnung von 19. May 1800. et Intell. Bl. fol. 326. ejusd, ai.

Vorspannpferde bey Frachtwägen. Es muß auch ab denen Vorspannpferden bey Güter = und Frachtwä= gen das gewöhnliche Weggeld bezahlt werden, wegen den gewaltigen verbothenen Ueberladungen. vi Decr. von 9. July 1795.

Vorstadt, siehe Stadt.

Vorstellungen, vide Bittschriften.

Vorstellung auf Schrägen, oder sonst öffent= liche, oder Kirchen. Ist ein geringe Criminal-Strafe, und gehet weder auf Leib, noch Leben. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. e, et Anm. cit. g.

Vorzimmer des churfürstl. Apartements. Wenn sich hierinn aufzuhalten gestattet seye. siehe Apar= tement.

Vorzugsrecht gebührt dem Zehentholden bey Zehent= verstiftungen nur in dem Fall, wann er in seinem An= both einen Auswärtigen übertrift, oder wenigst dem= selben gleich kommt. vi Kasten = Instr. von 22. April 1789. p. 13. siehe auch Praelation.

Votum, oder Stimmensammlung. Was bey ei= ner Gemeinde der meiste Theil beschliesset, heißt eben soviel,

soviel, als wenn alle Theile einstimmig gewesen wären. vi Nam. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 6. n. 2. litt. c. Und also greifen auch die Majora bey Collegiis Platz. ibi. Doch sollen ab Seite deren Gemeinden wenigst $\frac{2}{3}$tel der Gemeinds genossenen gegenwärtig seyn. Hingegen bey Grundherrn einer Gemeinde, wo deren mehrer sind, wird zwar ebenfalls auf die mehrere Stimmen gesehen, zugleich aber auch auf ihre Qualitaet dergestalt, daß die Ansehentlichsten, oder am meisten Begüterte dem anderen (obschon an der Zahl vielleicht mehreren) hierinn praevalieren. ibi. In Alienationibus ist unter anderen Special-Requisitis das zweyte ab Seite einer Gemeinde, daß sie die Bewilligung von ganzer Gemeinde habe. ibi Anm. n. 3. et 5. litt. c. et d. In Ansehung dritter Personen, wo mehr Condominii sind, da müssen alle ihre Stimmen als Theilhabere zur Einwilligung geben, denn der mehrere Theil ist nicht auslangend, weilen einer dem dem anderen nicht praejudicieren könne. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 16. n. 4. In Conventionen praevaliert regulariter die Mehrheit der Stimmen eben nicht, sondern es heißt hierinn: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, so weit kein anderes voraus also bedungen, oder Herkommens ist, wie z. E. ganzen Collegiis, und Corporibus, allwo inter Vota Discrepantia die meisten Stimmen allemal den Ausschlag geben. vi Cod. Max P. 2. c. 1. §. 6. not. 5. et Cod. Jud. c. 14. §. 6. Anm. litt. b., et Cod. M. Anm. P. 4. c. 1. §. 5. n. 3. litt. b. Die Vota solle der Vorstand bey keinem Rathe übereilen, vielminder unter dem Vorwand eines Voti informativi auf seine Seite zu lenken suchen. vi 1779. Hofrathsord. Art.

7. §. 3. et 1750. Art. 7. §. 3. Sollen von keinem Rath bey Kassationsstrafe weder in noch auser dem Rath abgeredet, und complotiert werden. cit. §. 6. Dagegen soll jeder Rath sein Votum mit aller Freyheit, jedoch ohne hitzig- und ohne bescheidenen Anzügen mit aller Discretion, nnd Kürze abgeben. cit. §. 4 et 5. Die bloß auf singulare Meinungen, Privatinformationes, oder das Æquum imaginorium sich gründende Vota solle der Vorstand denenjenigen, die sie abgeben, auser dem Rath vorhalten, und auch allenfalls höchster Orten anzeigen. ibi §. 7. Blos verbothschaftete, oder schriftlich abgegebene Vota sind niemals pro Decisivis, sondern nur pro Informatione anzusehen. ibi §. 8. Contra Vota majora hat der Vorstand keinen Ausspruch zu thun, wenn aber nach wiederholter Umfrag weder Vota paria, noch majora per Combinationem herauszubringen sind, ist der Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meinungen zur höchsten Stelle einzuberichten. ibi §. 11. siehe auch Hofrathsord.

Vota können nicht mehr geändert werden, wann das Conclusum ausgesprochen ist. vi Cod. Jud. c. 14. §. 9. litt. f. Auser mit Bewilligung, und Vorwissen des Pleni aus erheblichen Ursachen vor der Hinausschreibung, oder Publication. ibi Obschon bemerktermassen bey allen Collegialstellen die Majora regulariter den Ausschlag geben; so leidet doch diese Regel verschiedene Absätz in Religionswesen, sonderbar nach dem westphälischen Friedensschluß. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 8. Bey geistlichen Wahlen, wann per Schedas votiert wird, müssen bey dem Scrutinio eben soviel Zettel im Kelch, als sich Wähler bezeigen, sonst ist die Sache verdächtig, und wird mit

Cassie-

Cassierung sammentlich uneröffneter Zettel wiederum von Neuem votiert, sind aber die Wähler und Zettuln von gleicher Anzahl, oder ist etwann nur mündlich votiert worden; so machen Scrutatores hierauf sogleich sammentliche Vota, jedoch ohne Benennung der Votanten, dem Capitul bekannt, ohne daß man sich durch Appellation, oder sonst darinn irr, und abwendig machen zu lassen hat. vi cit. c. 19. §. 19. n. 10. litt. a. b. hieraus ergiebt sich von selbst, ob bereits Majora für Jemand vorhanden sind, oder nicht. Letztenfalls schreitet man ad novum Scrutinium, und zwar toties quoties, bis die Majora endlich herauskommen; kommen letztere heraus, darf keiner sein Votum mehr zurücknehmen, sofern es nur Majora Respectu totius Capituli, mithin absolutè talia sind, welche nämlich mehr als die Hälfte des gesamten Capituls ausmachen. Ein anderes ist mit Majoribus solum Respectu reliquorum Competentium talibus z. B., wann von 12 Votanten Maevius 6, Cajus 4, Titius 2 Vota bekommt, da bezeigen sich zwar auf Seiten Maevii Majora Respectu Caji, und Titii, nicht aber Respectu totius Capituli, sondern da muß er wenigst 7 Vota, mithin mehr, als die Hälfte von 2 Votanten haben, sonst ist es keine solche Mehrheit der Stimmen, wie man ad Electionem saltem canonicam erfordert. ibi litt. c.

Bey päbstlichen Wahlen erklecken nicht einmal Majora, sondern es werden $\frac{2}{3}$tel erfordert, und eben soviel auch bey der Wahle bey den Nonnenklöstern, oder Frauenstiften, so nicht per Concordiam geschehen. ibi litt. e. f. Vota die man sich selbst giebt, gelten nicht propter Ambitum, und werden unter diejenige sowenig gerechnet, als jene, welche nicht absolutè, sondern alternativè,

z. E. dem Peter, oder Paul, aut Conditione, z. E. dem Peter, wann er andere Vota auch bekommt, aut indeterminate z. E. demjenigen, für welchen Peter votieren wird, abgegeben werden. ibi litt. G.

In Gerichtsangelegenheiten werden die Vota nach der Ordnung, und Obſervanz colligiert. vi Cod. Jud. c. 14. §. 6. n. 1. Sind Vota paria, macht der Präſident die Majora. ibi n. 3. Die Combinatio Votorum iſt nicht zuläſſig. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 6. litt. d. Wie bey denen Reichsgerichten ſich zu achten, ſiehe in Anm. cit. litt. d. Sind bey Friſtenregulierung der Creditorum Vota paria; ſo wird der Ausſpruch nach der Billigkeit gemacht. vi Cod. Jud. c. 18. §. 13. n. 2. Nach dem Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 12., wo Vota paria vorhanden ſind, giebt der Präſident, oder deſſen Stellevertretter den Ausſpruch, ſonſt aber bleibt es bey den Majoribus, bey Diſcrepanten, oder vielerley geſpaltenen Meinungen, ſollen die Stimmen, welche in der Hauptſache nicht durchaus übereinskommen, unter dem Vorwand, daß ſie gleich wollen näher, als andere, zuſammentreffen, niemals compiniert, ſondern pro Diſparibus gehalten, ſo fort die Majora, vel Paria ohne Unterſcheid, ob ſie ad Condemnationem, vel Abſolutionem gehen, darnach ausgerechnet werden. ibi. Vota, wann ſich per Diſcrepantiam derſelben, oder ſonſt ſolche wichtige Anſtände bey Criminal-Vorfällen ereignen, daß das Directorium vor der Execution noch eine Anfrage höchſter Orten für nöthig findet; ſo hat ſich auch dasſelbe durch die entgegenſtehende Majora nicht daran hindern zu laſſen. vi Sign. Intimi. von 11. Jenner 1774.

Vota die auf solchen Principiis beruhen, wo durch das Jus in Thesi angegriffen, sohin das Jus scriptum vereitelt, und statt dessen Jus mere arbitrarium, et cereberinum eingeführt worden, werden höchster Orten sehr misfällig aufgenommen, und hat das Directorium jene Räthe, welche so seltsam, und ausschweifende Meinungen führen, nicht allein zu bemerken, sondern auch höchster Orten anzuzeigen, vi Resol. Intim. von 23. Juny 1774. In Vorträgen sind die schriftliche Vota des Kanzlers, und Vice-Directoris in dem Verzeichnisse zu bemerken. vi Decrets von 3. Dez. 1779. p. 3. In Criminalibus bleibt es in Rücksicht des schriftlichen, und respective aktenmässig mündlichen Referirens noch ferners bey der bisherigen allseitigen Observanz. vi Decrets von 30. Nov. 1793.

Votum Castitatis. Dieses ist ein Eheverhinderniß das zierliche ist Dirimens, das Minus solenne aber impediens. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 7. n. 5., et §. 8. n. 5.

Votum Paupertatis. Auch dieses ziehet Renunciationem der weltlichen Güter nach sich. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a.

Urbar = und Kastengüter in Baiern. Urbar = und grundbar sind Synonima. Hier zu Lande aber verstehet man unter den Urbarsgütern gemeiniglich nur jene, welche dem Landesherrn grundbar, oder kastenamtisch sind. Dieser, und all anderer Kastenamtsgefällen halber, auch wie solche administriert werden sollen, giebt die per Mandat. Generale de Dato 1. Dez. 1757. Instruct. ausführlich zu vernehmen. vi baier. St. R. P. 3. §. 179. litt. d. vide auch Kabinetsgüter. Güter. Man soll auch durch Austräg, und Heurathgüter die Urbarsgüter nicht so weit schwächen lassen, daß

der Gutsmayr gleich beym Antritt dadurch gandmäs= sig gemacht wird. vi Kastenamts = Instr. de 22. April 1789. p. 36.

Urbarsbücher beweisen gestalten Dingen nach alleinig, oder mittels eines Eids, ausser es kann Producent beweisen, daß auf das Buche schon gesprochen, oder von denen Interessenten selbst schon dahin recurriert, mithin solches agnosciert, und angenommen worden seye, dann da braucht es keines Eides mehr, und da probiert dieß allein. Das blosse Alterthum samt anderen Adminiculis macht niemal ein vollständigen Beweis, sondern dieser muß durch den Eid erst ersetzt werden. vi Cod. Judic. Anmerk. c. 11. §. 2. litt. e. Urbarsbücher sind keine Documenta communia. ibi §. 6. litt. c. siehe auch Documenta. Lagerbücher.

Urkunden, vide Documenten.

Urkund = oder Spruchbrief, so die Gerichtsbeamte mit dem grösseren Signet zu besiegeln, wo von Seiten der Partheyen deren Errichtung, dessen sich in allen Vorfallenheiten zu gebrauchen, verlangt wird, es seye hernach die Strittsach in Summario, oder Ordinario verfangen, hiervon gebührt

	in Baiern, und	der obern Pfalz.
Dem Oberbeamten	1 fl. 30 kr.	1 fl. — kr.
Gerichtschreiber, ohne Piament	1 fl. — =	— = 45 =
Dem Amtmann	— = 17 =	— = 12 =

Und zwar zu Folge 1735. Taxord., et 1750. sub litt U. vide auch Documenta.

Urlaubzeit darf von denen Offizieren nicht überschritten werden. vi Befehls von 28. Februar 1774. siehe Absentgehen. Dem auf urlaubgehenden gemeinen Mann ist weder Feuergewehr noch Säbel, sondern nur ein häslener Stock, nebst dem Bajonet mitzugeben. vi Mand. von 17. Jenner 1755. p. 7. Der über die Urlaubzeit ohne einer Krankheit sich Aufhaltende, ist, wie ein Deserteur, wohl verwahrt zum Regiment liefern zu lassen. ibi p. 9., et Mand. von 21. July 1759. p. 9. Nur den Unteroffiziers, und Grenadiers werden die Säbel mitgegeben. ibi p. 7. Auf beständige Urlaub können alle jene, welche zu Haus, oder überhaupts beym Ackerbau nothdürftig sind, angeworben werden. vi Verordnung von 31. Jenner 1789. p. 2., und jene, die unter den wirklichen Dienenden zu Hause nothwendig sind, können sich gleichfalls statt einem förmlichen Abschied zu begehren, die beständige Urlaubsertheilung erbitten. ibi p. 3. siehe Militärdienste, Militärverpflegung.

Urphed, die Geschworne, fürsetzlich Gebrochene wird das erstemal mit dem Staubbesen, das zweytemal mit Aufbrennung des Buchstabens B. nebst Verweisung aller churfürstl. Länder auf ewig, unter jedesmaliger Wiederholung voriger Urphed. Das drittemal aber mit dem Schwert bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 4. n. 1. Es muß aber bey jedem Actu ein Protocoll abgehalten, und die dictierte Commination nebst erforderlichen Gerichtspersonen angemerkt werden. Wann der Delinquent in Puncto Furti graviert wäre, wird aber die Comminatio Mortis gemacht, sind 2 Zeugen beyzuziehen, welche das Protocoll mit zu unterschreiben. vid. General-Mand. von 23. Nov. 1772. p. 6to. vid. Relegation.

Urpheds-Formular bey den Landesverweisungen ist, wann per Gradus verfahren wird, in mayrischen Generalien-Sammlungen 1. Band 1784. fol. 77., und cum Cominatione Mortis. fol. 78. nebst Eide. Und die in Pfalz neuburgischen Landen herkommliche. ibi fol. 156. findig.

Urtheil in Criminal-Fällen sind bey denen Justiz-Dicasteriis abzufassen. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 1. Beamten churfürstl. Gerichter stehet dieses Recht nicht, ausser bey ausländischen Bettlern, und Vaganten zu. ibi cit. P. 2. c. 10. §. 2. Die Criminal sind bey Dikasterien in Separatis, wanns kleine Sachen concernieren, von 6 bis 7 Räthen in gar schweren Torturn aber in Pleno vor wenigst 9 Räthen zu beurtheilen. ibi n. 3. Bey ad Mortem gehenden Urtheilen ist der Akt dem Bannrichter nms Gutachten hinauszuschließen. ibi §. 4. Die Verschickung der Akten ab Seiten Dikasterien an Rechtsgelehrte, oder Universitäten ist nicht mehr gewöhnlich. Die mit dem Blutbahn begabte Stände mögen aber solches wohl bewirken. ibi §. 6. In Beurtheilung der inquirierten Beamten ist die churfürstl. Hofkammer, und bey Wildschützen das Obristjägermeisteramt vorläufig zu vernehmen mit ihren Erinnerungen. ibi §. 7. Bey Ueberlegung des peinlichen Urtheils, sind vorzüglich jene Puncta zu considerieren. 1mo. In was für einem Delicto man verliere. 2do. Wie dasselbe bewiesen. 3tio. Ob die Prob durch Exception, und Gegenbeweis elidiert. 4to. Der Prozeß ordentlich geführt, und 5to. was in der Haupt- und Nebensache zu beurtheilen seye. ibi §. 8. Das peinliche Urtheil ist aber so abzufassen, daß hierin des Inquisiten, und des allenfallsig vorhandenen Anklägers Namens, das Verbre-

chen,

chen, und dictierte Strafe, samt dem allenfallsigen Zusatz deutlich, und specificê exprimiert, alle Bedingnissen hierin beseitiget, und wo die Statuta mit der Strafe alternativè gehen, solche durch richterliche Erkenntniß determiniert, so fort endlich auch die Prozeßkösten niemals ausser Acht gelassen werden. ibi §. 11. Auch Rationes decidendi werden im Urtheil nicht berührt. ibi. Und solle die Obrigkeit nur das, was denen Actis, und Statutis gemäß ist, bey der Beurtheilung zum Grunde nehmen. ibi. Die Combinatio deren Votorum ist hierbey nicht erlaubt. ibi §. 12. Sind Vota paria vorhanden, macht sodann der Vorstand Majora. ibi. Wegen Discrepanten Votis, siehe Votum. Die Behälf wider die Criminal-Sentenz sind Probatio per Evidentiam, und Negativa Loci. ibi §. 14. vide auch Sentenz. Wird das Urtheil gegen besseres Wissen, und Gewissen abgefaßt; wirds vor ein Falsum geachtet. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Das Urtheil dem Verbrecher abzulesen, liegt dem Gerichtschreiber ob, der es jedoch im Unpäßlichkeitsfalle durch seinem Oberschreiber statt ihm vorkehren lassen kann. vi Decr. von 16. July 1753. vide Sendenz.

Ursachen, welche von der Vormundschaft entschuldigen, sind 1tens Krankheit, Unerfahrenheit, Unvermögenheit, weite Entsessenheit, Feindschaft, churfürstl. Raths- und andere Dienste. vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 7. §. 21. n. 3. 2tens wenigst 5 Kinder, so leiblich ehelicher Geburt, und die lebend sind. ibi. 3tens wenn man wenigst mit 3 Vormundschaften beladen ohne Einrechnung der Ehrenvormundschaften, oder der schon geendeten. 4tens würden, wie adelich, oder andere ansehentliche Personen in Ansehen gemeiner Bürger, und Bauers-

kindern. 5tens geistliche Orden, Dignitaeten, Officia Publica, Professio liberalium Artificium, wie Professores Publ. auf Akademien bestellte Lehrmeister freyer Künsten, und Wissenschaften. 6tens Armuth, Feindschaft, weite Entsessenheit, oder auser Lands, Unerfahrenheit im Lesen, und Schreiben. 7tens Krankheit, Jahr lange Abwesenheit in Landes allgemeiner Angelegenheit. 8tens durch obrigkeitlichen Erlaub, Streit mit Puppillen, und Vormundern, deren nahen Anverwandten. ibi n. 2. et 3. Und endlich kommt alles auf die richterliche Discretion an, und christliche Liebe gegen seinem Nächsten. ibi n. 3. in Fine.

Usufructuarius blosser mag die nutzniessende Sach nicht vindicieren, weil es ihm in dem Dominio ermanglet. Anm. Cod. Max. civ. P. 2. c. 2. §. 7. 8. et n. 2. litt. a.

Urtheilsprecher sind nicht mehr, auch bey jenen Städten, und Märkten, und Gemeinden, so sich dessen nicht gutwillig Verzichen haben, passierlich, und wurden aus höchstlandsherrlicher Obermacht ganz abgeschafft. vi Decr. von 28. Nov. 1757. Hingegen die 1779. Hofrathsordnung gestattet sie. Art 2. §. 3. dermassen, daß, wann sie die Aetzungskösten von der Zeit an, da die Sache an selbe gelangt, abtragen.

Usucapio, vide Verjährung, Praescriptio.

Uso bey Wechselbriefen, und zwar der Halbe ist auf 8, der Ganze auf 15, der Anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage bestimmt. vi 1785. Wechselgerichtsordnung. §. 6. Es wird auch der Anfang damit gleich den nächsten Tage nach der Acceptation gemacht. ibi. Und im Falle dergleichen Brief auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tägen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten schuldig. ibi.

Es können auch alle a Vista, et Uso allhier ausgestellte Wechselbriefe, von dem Inhaber an all andere Plätze giriert, oder directe nach dem Zahlungsort ohne Schaden des Inhabers gesandt werden. ibi §. 8.

Usufructus, oder Nutznieſſung kann in Zeit 10 und 20 Jahren mit, und in 30 Jahren ohne Titul praescribiert werden. vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 2. Bestehet in Benutzung fremden Guts. ibidem §. 1. Legiert Jemand einen den Usumfructum, den anderen aber Proprietatem; so hat der erste die Nutznieſſung allein davon. ibi cit. n. 4. Wenn mehreren die Nutznieſſung gegeben wird; so hat jeder das Recht pro Rata. ibi n. 5. Und die Nutznieſſung hat regulariter in allen Sachen Platz. ibi §. 3. In Fructibus erlangt die Nutznieſſung das Eigenthum. ibi §. 4. Ein Usufructuarius hat Actionem personalem contra Constituentem, wie auch in Usufructu Constitutio Actionem confeſſoriam. ibi §. 4. n. 4. Die Fructus extantes Tempore Acquisitionis sind dem Usufructuario zuständig, naturales, civiles aber theilt er für das letzte Jahr mit dem Proprietario. ibi n. 6. Der Nutznieſſer traget die Obligation, das Gut nach geendigtem Usufructu dem Eigenthümer, oder deſſen Erben in dem Stande, wie er es empfangen, samt dem Anwachs, und Zugehör wieder zu restituiren. ibi cit. §. 5. Der Nutznieſſer praestiert Culpam levem. ibi n. 2. Findet Nutznieſſer auf den ihm verliehenen Grunde einen Schatz; so kommt ihm nur der Antheil des Inventoris zu. ibi n. 6. Der Fundus Usufructuarius kann weder veralieniert, noch verpfändet werden ohne Consens des Eigenthümers. ibidem. n. 7. Wenn der Eigenthümer Caution begehrt; muß Usufructuarius selbe

leisten. ibi §. 6. Der Usufructuarius ist von der Caution sowohl wegen Confervier = als Restituierung des nutznießlichen Guts, wann der Eigenthümer selbe begehrt, und ist Niemand davon befreyet, als nämlich 1mo. Der Fiscus. 2do. Der Vater in Ansehung der Kinder nutznießlichen Gütern. 3tio. Der Fructuarius, welchen zugleich das Eigenthum nach Ablaufe einer gewissen Zeit zufällig werden solle. 4to. Der das Seinige zum Theil, oder ganz mit Vorbehaltung des Usufructus verschänkt. 5to. Wann sich Proprietarius derselben begiebt, welches jedoch durch die blosse Auslieferung des nutznießlichen Guts niemal vermuthet wird. ibi §. 6. n. 2. Aus mehreren Usufructuarii caviert jeder nur pro Rata. ibi n. 3. Praestiert der Usufructuarius die Caution nicht; laßt man ihm das Gut nicht abfolgen. ibi 4. Aus dem Umstand der Sache wird erkannt, ob die Cautio juratoria zulässig seye. ibi n. 6. Zu Vermeidung der Irr soll Vorauslieferung das nutznießlich überlassende Gut inventiert werden. ibi n. 7. Ist die Auslieferung aber ohne Inventario geschehen; ist eine geschworne Specification sub Poena Juramenti in Litem, mit Ausnahme allein des Vaters, herauszugeben, welch letzter nur ein getreuliche Anzeige macht. ibi n. 7. Dagegen muß der Eigenthümer in Ansehung des Nutznieſſers auf den Gut alles gestatten, was zur rechtmässigen Gutsbenutzung erforderlich ist. ibi §. 7. n. 1. Das Eigenthum kann Proprietarius auch ohne Wissen, und Willen des Nutznieſſers jedoch niemal anders, als Salvo Jure Ususfructus verpfänden, oder veräusseren. ibi n. 2. Die Nutznieſſung hört aber auf per non Usum inner 10. oder unter Anwesenden inner 20 Jahren, ohne daß ein Verboth, oder anderes Factum hierzu

zu vonnöthen ist. vi cit. §. 8. n. 1. Auch durch den völligen Untergang des Guts. ibi n. 2. Durch die Existenz des Tags, oder Bedingniß der Pakten. n. 3. Durch die Consolidation der Nutznieſſung, und des Eigenthums. ibi n. 4., Wann das Recht aufhört, des Usufructuarii. ibi n. 5. Durch den geflissenen Abschleif, oder schweren Gutsmisbrauch. ibi n. 6. Und endlich durch den Tod des Usufructuarii. ibi n. 7. Aber durch den Tod des Eigenthümers erlöschet der Ususfructus niemalen. ibi §. 9. n. 1. Des Ufufructuarii Todes wegen ist zwischen bürgerlich = und natürlichen Tod kein Unterschied obwaltend, so er durch Acht, ewige Gefängniß verdammt, oder in einem der weltlichen Gütern unfähigen geistlichen Orden zur Profession gelassen wird. ibi n. 2. In einer ganzen Communitaet, oder anderen dergleichen Corpore non moriente ist in diesem Stücke die gänzliche Dissolution, oder Aufhebung des Corporis, oder aber durch einen 100 jährigen Zeitverlauf statt des Tods. ibi n. 3. Der quasi Ususfructus wird genannt, wenn man die Nutznieſſung in Wein, Bier, Brod, und dergleichen Dingen erlangt. ibi §. 10. Der Unterschied zwischen diesen:, und dem wahren Usufructu ist in dem, daß 1tens Usufructuarius das Eigenthum der Sache durch die Uebergab erlangt, und freye Disposition damit erhalt. ibi n. 1. Gehet die Sache verlohren; fallt die Gefahr ihm zum Last. ibi n. 2. Muß er nach dem geendigten quasi Usufructu das Gut in Genere, et eadem Qualitate, aut Quantitate vel Pretio restituieren. ibi n. 3. und derwegen Caution leisten. ibi n. 4. Die Verleihung des quasi Ususfructus geschiehet auf Art und Weis, wie Ususfructus verus, und eben so die Endigung. ibi 5. Ser-

vitus Usus heißt, wann die Nutznieſſung fremden Guts nur ſo weit, als die tägliche Nothdurf mit ſich bringt, eingeſchränkt iſt. ibi §. 11. n. 1. Nicht weniger die Nothdurft nach der Perſon des Usuarii ſeinem Stande, Familie, Haushaltung, nicht aber nach ſeinem anderen Vermögen ermeſſen wird. ibi n. 2. Gehören all übrige Nutzungen, welche die Nothdurft des Usuarii überſteigen dem Proprietario. ibi n. 3. Laßt ſich zu dem der Usus nicht theilen, ſondern wo mehr Usuarii zugleich ſind, nimmt jeder a Proportione ſeiner Nothdurft. ibi n. 4. Er kann auch nicht an andere überlaſſen werden, auſſer ſo weit die nicht als auf ſolche Weis zu gebrauchen iſt. ibi n. 5. Uebrigens kommt derſelbe mit dem Usufructu, und ſoviel die Conſumptibilia betrifft, mit dem quaſi Usufructu übereins. ibi n. 6. et §. 12. Wird einer Ehefrau die Nutznieſſung ſammentlicher Güter vermacht, und ſind Kinder vorhanden; ſo gebührt ihr nur hievon der ſtandmäſſige Unterhalt, das übrige muß ſie den Kindern verrechnen. vi Cod. Max. P. 2. c. 9. §. 3. n. 3. ſiehe auch Habitatio. Ususfructus, welcher weder lebenslänglich noch über 10 Jahre vermacht wird, iſt von dem Abzug der Erbſteuer befreyet. vi Mand. von 23. April 1776. p. 15. Usufructuarius iſt von der Participation eines Schatzes gänzlich ausgeſchloſſen. vi Mand. von 15. May ao. 1752. p. 4.

Usurae, oder Zinſen ſind von Geld, oder Kapital des Debitoris an Creditore gewiſſe pactierte Abgaben, Intereſſien genaunt. vi Cod Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 1. ſind ſtipuliertermaſſen zu bezahlen, wann ein ausdrückliches Geding, oder die Entrichtung der Schuldigkeit ein Saumſal, oder ſonſt aber ein ſpeciales Geſetz

setz darüber vorhanden ist. ihi n. 2. Die Usurae morae laufen von Zeit des Saumsals in Obligatione definita, indefinita aber von Zeit der Interpellation. vid. Cod. Max. P. a. c. 3. §. 21. n. 3. Hierinn ist inter Actiones bonae Fidei, et stricti Juris kein Unterschied. ibi n. 4 Von hundert Gulden mögen 5 fl. genommen werden, es seye dann, daß sub Nomine Lucri cessantis, vel Damni emergentis ein mehrers bewiesen werden kann. ibi n. 5. Der in dieser Prob Unterliegende, verliehrt die übrig-gewöhnliche Zinsen nicht. ibi n. 6. Mehrers zu nehmen ist nicht erlaubt. ibi n. 7. Wird mehrers offentlich, oder heimlich gefordert; mag die Obrigkeit nicht nur nicht sprechen, sondern, ohngeacht vorgedachten Beweis, auch was daran bereits indebitè bezahlt ist, mag an der Schuld abgezogen werden. ibidem n. 8. Die Zinsen zum Kapital zu schlagen, ist verbothen. ibi n. 9. Wanns aber wirklich sind bezahlt; so mögens wieder als ein neues Darlehen angelegt, oder die Person des Debitoris verändert werden. ibid. Man wird von der Einred, daß die Zinsen das Kapital bereits ultra tantum überstiegen, von weiterer Bezahlung der Zinsen nicht befreyet. ibt. n. 10. Die mit übermässigen Zinsen angefüllte Contracten sind ungiltig. ibi n. 11. und sollen nach der Gefährlichkeit grossen Wuchers arbitrarisch bestraft werden. ibi n. 12. siehe auch Interesse, und Wucher. Uebrigens stehet die Strafvorkehr wegen Uebermaaß der Zinsen der Niedergerichtsbarkeit zu. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 8. litt. e. Wegen den schweren Strafen der Geistlichen, womit der Wucher beleget ist, siehe die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 10. litt. c. des mehreren halber ein.

Utrechterfriede kam zum Schlusse ao. 1713. vi teutschen Staatsrecht. P. 2. §. 42. litt. c. In Betreff der churbaierischen Renunciation auf die spanische Niederlande durch ermeldten Friede zu Utrecht. siehe das baierische St. R. P. 3. §. 164. litt. c. Durch eben diesen Frieden gienge die Krone Spanien, welche dem Haus Baiern durch den ersten Partage-Tractat von ao. 1698. zugemeint war, durch den allzufruhen Tod des Churprinzens, und Utrechterfrieden ebenfalls wieder weg. ibi cit. §. 164. litt. f.

Uxor. vide Ehefrau.

W.

Waag- auch Walch- Kessel- und Standgelder über die anfallende soll man bey Städt- und Märkten getreue Handregister halten, und denen Rechnungen beylegen, auch diese Gelder selbst Niemanden in Partem Salarii überlassen. gemäß Stadt- und Markts-Instr. de ao. 1748. p. 44., et Rentm. Instr. von ao. 1669. p. 101.

Waaren, welche nicht im Patent enthalten, darf kein Krammer bey sich führen, und, wann er sie ausser den ihm angewiesenen Kreise auslegt, und verkauft, oder nach der im Patent bestimmten Zeit weiters forthandelt, wird derselbe so folgends bestraft, und, wann von selben inner den Termin von 14 Tägen appelliert wird, ist nunmehro der ehenderen Verendschaftungswegen, die churfürstl. obern Landesregierung die 2te Instanz. vi General-Mand. de 24. Heumonats 1782.

Das

Das Schema, welches mittels General-Mandat. de 6. May 1783. kundgemacht worden, kraft dessen die ausländischen Waaren bey der Einfuhr in Baiern die ohnachlässige Consumo-Accise in jenem Falle ganz zu erholen ist, wenn schon dieselben über Mannheim, Heidelberg, oder Frankenthall spediert werden, bestehet in folgenden: als

Nro 1. Baumwollwaare, und zwar gedruckte detto, oder Gemahlene, unter dem Namen Indiénne, Zize, Cotton, Bomasin, oder wie sie sonst angegeben werden mögen, mit einbegriffen alle Baumwolle Schnupftücher vom Pfund 1 fl. 4 kr. —

Nro 2. Baumwollstrickerey: als weiß- und gefärbte baumwollene Strümpfe, Hauben, und dergleichen, die gewirkte Waare mit einverstand, vom Pfunde — = 24 = —

Nro 3. Flöre von Baum- und Schaafwolle, die gestrickte, oder gekleppelte Halsbinden mit einverstanden, vom Päckel — = 24 = —

Nro 4. Handschuhe vom Leder für Manns- und Frauenvolk, die sogenannt-Dänisch- und Schwedische, besonders mit einbegriffen, vom Pfunde — = 24 = —

Nro 5. Hutmacherarbeit, daß ist, alle aus Castor, Canichen, oder Haasenharre, fein, oder gemeine Wolle, verfertigte Filzwaaren an Hüten ꝛc. ohne Unterschied der Qualitaet, vom Pfunde — = 24 = —

Nro 6. Krap, beraft, oder unberaft mit einverstanden, auch die gemeine Färberröthe vom Zentner 5 fl. — = —

Nro 7. Leder gefärbte, als Carmesin, Cortuan, Saffian, und dergleichen Leder vom Pfunde — = 32 = —

Nro 8. Leinwanden gedruckte, oder gemahlene, ohne Unterschied der Qualitaet mehr oder minder Feine mit einverstanden, alle leinerne Schnupftücher vom Pfunde 1 fl. 4 kr. —

Nro 9. Papiertapeten, oder Spalierpapier vom Pfunde — = 24 = —

Nro 10. Seidenellenwaaren, benanntlich Attlaß, Chagin, Croise, Damast, Droquet, Emersini, Felpa, Griset, Gros de Tour, de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Raiemoire, Sammet, Sattin, Tabinetti, glatt, und brochirten Taffetas, Fercenetes, und andere, wie immer benannten derley Waaren, worunter auch die seidene Hals- und Schnupftücher verstanden, vom Pfunde 2 = 8 = —

Nro 11. Halbseidene Ellenwaaren ohne Unterschied, vom Pfunde 1 = 4 = —

Nro 12. Seidene Strümpfe, Handschuhe, und derley Waare, gestrickt, oder gewirkt, wie auch alle seidene Bandwaaren vom Pfunde 3 = 12 = —

Nro 13. Spitzen seidene, nämlich Blondines, Chenille, und alle andere gekleppelte, gewirkt- oder geschlagene, weisse, schwarze, oder auch sonst gefärbte, seidene Spitzen, anstatt der Belegung nach dem Guldenwerth vom Pfunde. 3 = 12 = —

Nro 14. Spitzen vom Faden, und zwar die sogenannten Niederländer, Brabander, und in solcher Feine gearbeitete, ingleichen hiefür nach dem Gewicht, und zwar vom Pfunde 3 = 12 = —

Nro 15. Detto, oder gemeine Faden-Spitzen, weiß, oder schwarz ohne Unterschied der Qualitaet vom Pfunde 1 = 4 = —

Nro 16. Tuche ganz, und Halbtuch, oder sogenannte Draps de Dames, Dorguettes, und Kürsey, gegen Aufhebung der auf die geringere Tuche bestandene Einfuhrsperre, und ohne ferneren Unterschied der Qualitaet vom Pfunde — fl. 12 kr. —

Nro 17. Wollene, gewirkte, oder gestrickte Strümpfe, Handschuhe, Hauben vom Pfunde — = 32 = —

Nro 18. Wollene Zeuge, wie die Namen haben ohne Unterschied der Qualitaet mit eingeschlossen die halb wollen Zeuge gegen Aufhebung des auf einige Artikel obgewalten zeitherigen Einfuhr = Verboths vom Pfunde — = 32 = —

Nro. 19. Zwirn ungefärbt, ohne ferneren Unterschied der Qualitaet bezahlt vom Pfunde — fl. 24 kr. —

Nro 20. Derto gefärbt gleichfalls ohne Unterschied der Qualitaet vom Pfunde 32 kr.

Item sind jene gemäß Grls. Mand. dd. 12. May 1772. ohne Paß hereinzuführen, auch verbothen, welche vom

Guten Gold, und Silberdrath, Blett ꝛc., dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, auch ganz = und halbreiche Posamentierarbeit.

2. Leonische derto Waaren. 3. Bombosin, Kotton, Zitze, und Perse, dann derley baumwollen Schnupftücher, mit Ausnahme der ostindischen feinen Waare. 4. Gedruckte Leinwathwaaren ohne Ausnahme. 5. Spalieren von allen Gattungen. 6. An wollenen Zeugen nachfolgende Sorten, nämlich Kattis, Halbrasche, Soye, lange Stück, Karolle Struk, Futterbarkann, melierte Barkan, schmale Quinette, Beutteltücher, gedruckte Rasche, Flanell, Challons, Krepon, schmale, und breite. 7. Tücher die Ellen von 3 fl. Werth. 8. Leinwanden, Kannefaß, und Barchet mit Ausnahme

der Leinwanden, und Barcheten, wovon die Ellen über 1 fl. Werth ist. 9. Strickerey an Strümpfen, Hauben ꝛc. vom Baumwolle, Schaafwolle, oder Leinen. 10. Strümpfwirkarbeit von Schaaf, oder Baumwolle, oder Leinen. 11. Sohl = oder Schmalleder, wie aber Nachdem General - Mandat. von 23. Sept. ao 1778. Die Maut = und Accisämter die Waarenartikeln zwischen baierisch = und pfälzischen Landen bey der erfolgten Vereinigung zu behandeln, und die bey jedem ausgesetzte Gebühr, vom Tage der Einlieferung zur Consumo-Accis stricte einzunehmen, und zu verrechnen haben, ist das beygehängte Schema jenes:

Litt. A.) Nro 1. Apotheker = dann Material = und Spezereywaaren, in so weit solche bisher nach dem Guldenwerth belegt gewesen vom Pfund 3 kr.

B.) Nro 2. Baumöl ohne Unterschied der Qualitaet, vom Zentner 2 fl. 30 kr.

Nro 3. Baumwollwaare, und zwar gedruckte detto, oder gemahlte, unter dem Name Indienne, Zitze, Perse, Cottons, Bombasin, oder, wie sie sonst angegeben werden mögen, mit einbegriffen alle baumwollene Schnupftücher, gegen Aufhebung aller bisherigen Einfuhrsperre, vom Pfund 1 fl. 4 kr.

Nro 4. Baumwollstrickerey, als weiß = und gefärbte baumwollene Strümpfe, Hauben, und dergleichen, die gewirkte detto Waare mit einverstanden, mit gleichmässiger Aufhebung des Einfuhrverboths, vom Pf. 32 kr.

C.) Nro 5. Cacao vom Pf. 6 kr., Caffée mit mit Einschluß des ad Fundum Pauperum bestimmten Betrags vom Zentner 11 fl. 40 kr.

Nro 7. Chocolade vom Pf. 12 kr.

F) Nro 8. Fische hernach benannte als Biklinge,

Bri-

Bricken, Häringe, Cablian, Laperdons, Stock=Flach=Klip = und Rundfische, oder Rothscherre, Plateise, Schollen, dann weiters Rasa, Sippe, Anguilloti, Linquelotti, Oradi, Rombi, Tonini, Sardeln, Sardelloni, item Lachs, und Salmen, sie werden frisch getrocknet, geräuchert, gesalzen, oder mariniert eingeführt vom Zentner 1 fl. 40 kr.

Nro 9. Flöre von Baum = und Schaafwolle, die gestricke, oder gekeppelte Halsbinden mit einverstanden vom Pfund 32 kr.

H.) Nro 10. Handschuhe vom Leder, für Manns= und Frauenvolk, die sogenannte Dänisch = und Schwedische, besonders mit einbegriffen vom Pfund 48 kr.

Nro 11. Hutmacherarbeit, das ist, alle aus Castor, Kaninchen, oder Haasenharre aus fein = oder gemeinen Wolle verfertigten Filzwaaren an Hüten 2c. ohne Unterschied der Qualitaet, vom Pfund 32 kr.

K.) Nro 12. Käse von allerley Sorten ohne Unterschied vom Zentner 1 fl. 15 kr.

Nro 13. Krappe, beraft = oder unberafte mit einverstanden, auch die gemeine Färberröthe, vom Zentner 1 fl. 15 kr.

L.) Nro 14. Leder gefärbte, Carmesin, Corduan, Saffian, und dergleichen Leder vom Pfund 32 kr.

Nro 15. Leinwanden gedruckte, oder gemalte ohne Unterschied der mehr, oder minderen Feine mit einverstanden alle leinene Schnupftüchel, vom Pfund 1 fl. 4 kr.

P.) Nro 16. Papier, gemalt = oder gedrucktes, oder sogenanntes Gold, Silber, Brocaden, oder türkisches Papier vom Pf. 22 kr. 2 dl. Detto Tapeten, oder Spalierpapier vom Pfund 32 kr. Papier, oder sogenanntes Regal, Median, holländisch = und anderes Papier, wie auch überhaupt alles Schreib = Conzept=

Druck = Fließ = und Schrenzpapier ohne ferner zu machenden Unterschied, vom Zentner 1 fl. 40 kr.

R.) Nro 17. Rauch = oder Belzwerk zur Kürschner-Arbeit es werde in ganzen, oder zerschnittenen Bälgen, oder Fellen, Wamen, Rücken, Kröpflingen, Knyelingen ꝛc. eingeführt, anstatt der bisherigen Abgabe nach dem Guldenwerth, hinfür ohne Unterschied der Qualitaet vom Pfund 6 kr. NB. Haasenbälke gemeine sind davon ausgenommen, und ist davon nur zu fordern, vom Pfunde 1 Pfenning.

S.) Nro 18. Seidenellenwaaren, benanntlich Attles, Chagrin, Croisé, Damast, Droget, Emerfini, Felpa, Griset. Gros de Tour, et de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Racemoire Samet, Sartin, Tabinetti, glatten, und proschierten Taffetas, Terienelles, und anderen, wie immer benannten derley Waaren, worunter auch die seidene Hals = und Schnupftücher verstanden, vom Pfund 3 fl. 32 kr.

Nro 19. Seidene Strümpfe, Handschuhe, und derley Waaren, gestrickte, oder gewirkte, wie auch alle seidene Bandwaaren vom Pf. 5 fl.

Nro 20. Spitzen seidene, nämlich Blondines, Menilles, und alle andere gekleppelte, gewirkte, oder geschlagene weiß = schwarze, oder auch sonst gefärbt = seidene Spitzen anstatt der Belegung nach dem Gulden-Werth hinfür vom Pfunde 3 fl. 32 kr.

Nro 21. Spitzen vom Faden, und zwar die sogenannte Niederländer, Brabander, und in solcher Feine gearbeitete Spitzen, im gleichen hinfüro nach dem Gewichte, und zwar vom Pfunde 3 fl. 32 kr. Detto, oder gemeine Fadenspitzen, weiß, oder schwarz ohne Unterschied der Qualitaet vom Pfunde 1 fl. 4 kr.

T.)

T) Nro 22. Thran, oder Fischschmalz, vom Zentner 50 kr.

Nro 23. Tuch, Ganz- und Halbtuch, oder sogenannte Traps de Dames, Droquets, und Kürsey gegen Aufhebung der auf die geringere Tücher bestandenen Einfuhrsperre, und ohne ferneren Unterschied der Qualitaet vom Pfund 12 kr.

W.) Nro 24 Weine, und zwar nur die hiernach benannte Sorten, als alle spanische, und Insulandweine, wie Carnarisec, Muscat, Muscatell, Vin santo, di Cypro, und de Cop. Item alle welsche Weine, wie Marzimino, Reforco, Monte Pluciano. di Samos, Vin di Re, und Florentiner, hiernächst Bourgunder, Champagner, Frontiniac, Pontac, Elsasser, und andere französische Weine, wie auch Rhein- Mosler- Nekar- Stein- und Frankenweine, ausser der von den Aufschlagsämtern bisher beziehenden Aufschlagsgebühr, sonderbar noch ad Ærarium vom Eimer 3 fl.

NB. Doch sind hievon ausgenommen:

a) Alle nicht specialiter hier benannte Weine.

b) Die in der Churpfalz gewachsene Rhein- und andere Weine, nach Maaß jüngst ergangenen Edicts, als welche gegen Certificat von dieser Consumoaccise sowohl, als dem landaufschlagämtlichen Aufschlag gänzlichen frey sind, und in so weit

c) die Einfuhr von Wirzburger- und Nekarweinen mit wirklich- bestehenden Salzkontrakten verbunden, und zugleich kontraktenmässigen Certificaten zu bescheinigen ist, sind auch solche gegenwärtige Consumoaccise begeben.

Nro 25. Wollene Zeug, wie die Namen haben, ohne Unterschied der Qualitaet, mit eingeschlossen die

halb-

halbwollene Zeug, gegen Aufhebung des auf einige Artikel obgewalteten zeitherigen Einfuhrverboths vom Pf. 32 kr.

Z.) Nro 26. Zuckercandis, weiß = und brauner, Candisbrod fein, und minder fein, Raffinat, Melis, und Lumpen, sohin alle Sorten ohne Ausnahme mit Einschluß der ad Fundum Pauperum verwilligten Auflage vom Zentner 11 fl. 40 kr.

Nro 27. Zwirn ungefärbter, ohne ferneren Unterschied der Qualitaet bezahlt vom Pfunde 32 kr.

Uebrigens bleibt es in Ansehung jener Churpfalz ober = und niederländischen Producten, und Fabricaten, welches nach Inhalt jüngeren Edicts bey dem Eingang in Baiern eines Consumo - Accis - Nachlasses von $\frac{2}{3}$tel geniessen sollen, noch ferners bey der bisherigen Accis-Belegung, und ist der Accis - Nachlaß nach selbiger Impostierung zu ermessen.

Welchermassen aber die Pfalz Neuburg, und sulzbachische Waarenartikeln bey dem baierisch = und oberpfälzischen Mautämtern zu behandeln kommen. Giebt mit mehren den Aufschluß das General von 6. März 1778. wie zu vernehmen ist:

1mo. Haben alle gedachte Neuburg = und Sulzbachische durch obrigkeitliche Attestaten authentisieret, und mautämtlich contrasignierte Landesprodukten bey der Importation in Baiern den Consumo - Accis - Nachlaß observatis, observandis, und die Remission von drey Mautquarten selbst zu gaudieren, gleich den oberpfälzischen.

2do. Das Fabricat eines zur Einfuhr in Baiern gesperrten Artikels erfordert einen ohnentgeltlichen Commercial - Paß zu erholen.

3tio. Darfen die neuburg = und sulzbachische Unterthanen alle Landsprodukten, und Fabricaten in Baiern frey erkaufen, und unter gänzlichen Erlaß des Accis, nur das Mautquart entrichten.

4to. et 5to. Haben die Regierungen in Belang der in Baiern verbothenen Ausfuhrprodukten die nothdürftige Bestellung in Neuburg = und Sulzbachischen zu verfügen, daß den baierischen Landleuten, wenn die in denselben Landen kaufen, das Reciprocum angediehen werde, gegen dem Certificat, wie selbe es die beedseitige Unterthanen in Baiern gaudieren.

6to. Das in 2= und 4= dann 5ten Punkt statuierte haben auch die oberpfälzische Mautämter gegen die Neuburg = und Sulzbachische, und diese gegen die jenseitige zu observieren.

Uebrigens haben sich nach der Verordnung von 20. März 1780. nebst Oberpfälzisch = Pfalzneuburg = und Sulzbachischen, auch alle übrige in den anhero gehörig = auswärtigen Herrschaften befindliche Fabricanten nach beygebracht = obrigkeitlichen Certificaten und mautämtlicher Bschau der freyen Passierung in Baiern zu erfreuen.

Die in Baiern fabrizierte Waaren sind Accis frey ins Auslande passieren zu lassen, nach dem General-Mandat. von 2. März 1747. p. 9.

Die In - und Exportations - Verbothe gewisser Artikeln verstehen sich nur auf fremde, nicht aber auf die sammentliche Erbländer. vi Mand. von 23. Sept. 1778. et Mand. von 6. März 1778. p. 6. 15. July 1774. p. 5., et 16. April 1774.

Die unter Kaufleuten übliche Specification der fremden Waaren ist im Lande nur den berechtigten Handelsleuten,

leuten, und Krämern gewidmet. gemäß Mand. von 15. May 1759. p. 7.

Hingegen wurde das Beneficium Speditionis deren über Mannheim, Heidelberg, und Frankenthall einführenden fremden Waaren wiederum aufgehoben. vi Generale von 6. May 1783., et 23. Sept. 1778. p. 6.

Aller Abstoß von Waarenverpackungen, und Paketen vor der mautämtlichen Behandlung ist in Privathäusern für alle Zeit verbothen. vide Mandat von 5. Juny 1781. p. 1., et 28. Jenner ao. 1782. 14. May 1767., dann Maut- und Accisord. de ao. 1765. p. 17.

Die Stemplung der ausländischen Waaren aber gleich bey dem Amt, wo die Veraccisierung derselben, geschiehet, vorzunehmen. vi Mand. von 10. Febr. 1768. §. 7. ꝛc. Die Stemplung der Landwaare hat jeder Krämer, und Handelsmann bey dem nächsten Mautamte anlegen zu lassen. vi Mandat. von 10. Februar 1768. §. 7.

Waaren für die churfürstl. Hofhaltung, und ander befreyte Individuen zahlen zur Vermeidung alles Unterschleifs die bestimmte Zoll- und Mauthgebühren. vide Generale von 7. Dez. 1799. pct. 14tens.

Waaren. Was von diesen allenthalben bey denen oberpfälzisch- neuburg- und sulzbachischen Mautämtern zur Maut per Transito - Consum - und Essito - Gebühr zu entrichten, giebt die Provisional - Mauttariff von 1. August 1787.

Item, dann was Fremde nach der 1774. eingeführten, und in ao. 1787. mit ihren seitherigen Aenderungen aufgelegten Provisionaltariff bey gedachten Mautämtern entrichten mußten, giebt die Provisionaltariff, so im letztgedachten Jahr neu aufgelegt, und durch das

Man-

Mandat von 26. Jenner 1774. bekannt gemacht worden, auch im 3ten Band der mayrischen Generalien-Sammlung von 1788. fol. 483. wohl wahrzunehmen.

Was aber bey den baierischen Mautämtern zur ordinari Maut- und Accisgebühr zu entrichten stehe, hat das Maut- und Accistariffs-Supplement de ao. 1769. zum Grund.

Die Moderation, und Verbesserung der baierischen Maut- und Accistariff ist durch die Instruction von 24. Sept. 1765. berichtiget. p. 7. etc.

Was die in der Provisionaltariff de ao. 1787. namentlich nicht ausgedruckte Waaren, Feilschaften und Pfenwerthe, wenn sie sich unter keinen der darinn enthaltenen Artikeln reducieren lassen, zu entrichten haben, begründen die in der unterm 1. August 1787. herausgegebenen Provisional-Mauttariff für die Herzogthümer der oberen Pfalz, neuburg, und Sulzbach angehängte Notae. Damit aber auch die Belegung derselben dem systematischen Plan gemäß geschehe, sollen die Mauträthe bey Durchgehung der Manualien alle neue Benennungen, so da bey Fabricatis, Natural- und Farbwaaren am meisten bevorstehen, wohl in Obacht nehmen, und das weitere regulieren. vi Mautraths-Instr. von 29. Sept. 1764. §. 27.

Die instruktionsmässige Waarenstemplung hat jeder Händler von selbst genau zu beobachten, und die abweg gekommene Stempel bey nächster Mautstation jederzeit sub Poena Confiscationis ersetzen zu lassen. vi Decr. von 11. May 1786., et 24. Heumonats 1787.

Die Kram-Material- und Spezereywaaren müssen auch bey Vermeidung mautgesetzmässigen Verfahrens von denen Kaufleuten, und Krämern specifice declariert,

und

und von denen Mautämtern wegen denen sich allenfalls darunter befindenden höher belegten Artikeln bey Vermeidung des selbstigen Ersatzes, der etwa mehr abwerfenden Maut- und Accisgebühren, soviel möglich, untersucht werden. vi Decr. von 12. August 1785.

Bey Versendung der Consumo- und Esito-Waaren darf sonderbar in denen Frachtbriefen nicht mehr Ausdruck diverser Waaren gebraucht werden, sondern die in den Collien verpackte Waaren müssen in dem Frachtbriefe, oder einer besondern zur Veraccisierung erforderlichen Fatura, und zwar bey Vermeidung einer hieraus entspringenden Confiscation, oder anderen unbeliebigen Vorfalls benennt werden. vi Decr. von 3. May 1788.

Es sind auch die Kaufmanns- und Kramwaaren, von welch immer möglichen auf keinem anderen, dann den bestehenden Commercial- und Heerstrassen ein- aus- und durchzuführen. vi General-Mand. von 16. Sept. 1785. litt. a. Deswegen werden auch die an den Gränzen, auf Bey- Neben- und Schleichwegen, so fort zu keinem Gränzmautamt führenden Fahrtwegen, und Steigen, betrettende mautbare Waaren, samt den hierzu gebrauchten Pferden, und Wägen ohne weiters confisciert. ibi litt b.

Kauf- und Handelsleute haben sich die Schuld selbst beyzumessen, wenn bey heimlich unvermerkten Visitationen unplombierte Waaren in ihren Kram- und Handelsläden entdeckt, sohin die fällige mit Strafe, und Confiscation angesehen werden. vi Verord. von 11. May 1786., et 24. Heumonats 1787. Und ist insonderheit den Gränzamtleuten, die auf die Märkte Kommende, dann der Landkrämer in denen Läden habende Waaren zu unversehenen Zeiten zu visitieren, und un-

ter

ter der Hand nachzusehen, ob alles gestempelt, und die Stemplung zugleich authentisch seye, schon in ihrer Instruction ao. 1768. ausdrücklich anbefohlen, allegier= te Instr. de Dato 4. Jenner. §. 12.

Wegen Abstoß, Profitierung, und Bschau der Gü= ter, so anderen, wird in Rücksicht des in den oberpfäl= zischen = neuburg = und sulzbachischen Landen commerci= renden in = und ausländischen Publici die baierische Maut = und Accisordnung von ao. 1765. mit der einzigen Ausnahme beobachtet, daß man es weder mit einer Consumo - oder Essitoaccis - Erlag noch mit der Ver= mautung dem Essito - Gewicht nachzuthun, sondern al= les sowohl in Transito, als Consumo, oder Essito dem Sporco - Gewicht nach zu vermauten hat, und also im Fall, wo der Consumo, oder Essito in einem Collo un= terschiedliche in der Mautbelegung verschiedene Artikel vorkommen, die Thara proportionierlich ausgeliehen wird. vi Mand. von 12. May 1787. p. 12.

In oberpfälzisch = neuburg = und sulzbachischen Lan= den ist über dieß auf sehr wenige die Landes = Industrie zu interessierende Manufact keine Stemplung der Con= sumo - Waaren, und Verschnürung der Transito - Gü= ter eingeführt. ibi p. 13., et Generale von 26. Jen= ner 1774. p. 2. 4.

Deswegen müssen aber alle eingehende Consumo- und Transito - Güter jederzeit mit förmlichen von den Fabricanten, oder Spediteurs unterschriebenen, die Quantitaet, und Qualitaet nebst den Preis der Waa= ren enthaltenen Faturn begleitet erscheinen, und letztere bey der Eintrittsstation samt den ordentlichen Waag= zetteln übergeben werden. vi Mand. von 12. May 1787. p. 14. 15., et 26. Jenner 1774. p. 3. 4.

Wenn

Wenn einige des Handels nicht berechtigte etwas an Consumo Gütern vor sich kommen lassen, sind sie allezeit die doppelte Consumoaccise nebst der Stuckmaut zu entrichten schuldig. vi Instr. von 24. Sept. 1765. p. 22. der sammentlichen Mautämter.

Ist Jemand kein Handelsmann, und will sich die Waaren in Menge kommen lassen, daß es bloß auf seine Hausnothdurft abgesehen, sowohl zu considerieren stehet, wird dergleichen Gut nicht ausgefolgt, sondern wieder zurück, und aus dem Land spediert, ibi cit. Instruct. Obgedachte doppelte Accise von des Handels nicht berechtigten Personen wurde zwar durch die Instruction von 24. Sept. 1765. abgestellt, und allein die Stuckmaut erfordert; Es geschehe aber nur so lang bis sich die Handelsleute besser begriffen, mit der Nothdurft Waaren versahen, und die Käufer mit dem Preis derselben unter dem Vorwand einer neuen Mautordnung nicht mehr übernahmen. ibi. siehe auch Fabrique-Waaren.

Waaren innländische sind von denen ausländischen mittels eines kennbaren Zeichen ihrer Meister und Fabricanten zu unterscheiden. vi Extract aus der 1765., vielmehr derselben nachgedruckt, und sub litt. B. beygehefteten Beylagsanzeig de Dato 14. Nov. 1793.

Die Ausfuhr der Waare nach der Rheinpfalz muß auch durch Certificate der churpfälzischen Regierung bescheiniget werden. gemäß Rescript. SSmi. von 17. Dez. 1795.

Die Einfuhr aus den Rheingegenden ist mit dem Nachlaß der doppelten Accise begünstiget. vi Decr. von 11. März 1795., et 23. April 1794.

Waarenbeschauer besorgen die Waarenstemplung, und sollen den Stempel nicht bey sich führen, sondern dem Beamten in Verwahr geben. gemäß Stemplungs-Instruct. von 10. Febr. 1768. §. 3. und ohnbeschädigt der Waaren die Stemplung vorkehren. ibi cit. §. 15. nur das spanische Wachs hierzu gebrauchen. ibid. §. 16. Die Stemplung solle so angelegt werden, daß mans nicht abnehmen, noch mit einem Faden mehr annähen könne. ibid. §. 17. An ausgeleerten Kisten, Fässern, Verschlägen, und Säcken nach der Beschau das von dem Gränzmautamt augedrückte Wäppel sollen sie abnehmen, und destruieren. vi Mand. von 25. April 1765. p. 1. Die Gränzbeschauer sollen das Wäppel so anlegen, daß es bis zum Abstoßamt nicht beschädiget werden kann. ibid. p. 2. Auf den Knopf bey der Verschnürung eines Wagens sollens das Käpsel anlegen, nach Bedürfnisse auch mehrere, als eines an Wagen. ibid. p. 4. Es sollen die Waarenbeschauer mit der Pollete das vermautete Gut collationieren, und ob der Gast per Transito, Consumo, oder Essito passiert, nebst Maut- und Accisbezahlung ins Register eintragen. vide Verordnung von 10. Juny 1769. p. 1. Das zu wenig an Gewicht, oder Guldenwerth von Mautgast angegebene, und entrichtete, dem Beamten anzeigen. ibid. p. 2. Da der Waarenbeschauer krank, oder abwesend wäre, hätten dessen Dienst der Mautdiener, oder Confinwächter zu bewirken. ibid. p. 3.

Dem Commerciocollegio ware die Directio, und Inspectio über die Waarenbeschauer beygelegt. gemäß Instr. von 22. May 1690. p. 5. und nach der Verordnung von 12. August 1785. müssen bey allen Aemtern, wo ein Waarenbeschauer beyhanden, die Pollekten

ten ihm zukommen, und recta von ihm, nicht aber durch das Amt, zur Justification eingesendet werden. vi Verord. von 12. August 1785. Und hat zugleich jeder Waarenbeschauer gedachte Polleten in sein mitein= zusenden habendes Controlregister mit Nro und Geld= betrag einzutragen. ibi. siehe Mautämter.

Waarenlager. Die denen Sulzburger Juden in jedem Ort gestattet gewest=, sind per Resolutionem von 9. Jenner 1788. so, wie denen oberpfälzisch= und sulz= bachischen Juden gänzlich abgeschafft.

Waarenstempel. Die verwahrloste Stempelstöcke hat sich kein Mautbeamter, Waarenbeschauer, oder Maut= diener bey Verlust seines Dienstes selbst machen zu lassen. vi Stempel = Instruction von 10. Febr. 1768. §. 4. Es haben auch die Beamte nach vollendetem Gebrauch der Waarenbeschauer die Waarenstempel jedes= mal zu sich zu nehmen. ibid. §. 3. Die Nachmachung der Waarenstempel ist bey malefizischer Strafe verbo= then. ibid. §. 5.

Waarenstemplung. Mit dieser ist Jedermann an die Plombierungsordnung von 10ten Hornung 1768. gewie= sen, und wird die Ausflucht, als ob die Plombierung beym Amt nicht recht wäre angelegt worden, nicht mehr attendiert, vi Resolut. von 24. Heumonats 1787. Deßwegen wird auch bey eintrettenden gründlichen Ver= dacht mit der mautordnungsmässigen Visitationen al= lerdings ohnrücksichtlich verfahren. ibid. Generale von 11. May 1786.

Waarenpreisbestimmung. Das ist ein Recht des Regenten. vi allgemeinen Staatsrecht. P. 1. §. 16. litt. b. et. §. 17. litt. b.

Waasenmeister, vide Abdecker.

Wachsauslassen zu Nachts im Hause ist verbothen. vi münchnerischen Provisinal-Feuerord. von 1. Febr. 1751. p. 8.

Wachsabnahme. Hierzu ist weder ein Kirche, noch sonst jemand an einem gewissen Lebzelter gebunden. vi Resolut. von 9. Sept. 1788.

Wachsdruckerey ist ohne Specialconcession nirgends zu gestatten. vi Patents an die Mautämter von 3. März 1770. Des sogenannten Wachsblaudrucks auf Leinwand sind nur die Färber allein berechtiget. vi Mand. von 3. May 1774. p. 1. siehe auch Druckerey.

Wachsflambeauen. siehe Windlichter.

Wachskerzenaufsteckung bey der Klage, siehe Stollordnung. Seelrecht.

Wachssatz wird beym Weissen auf 1 fl. 24 kr. nach dem Decret von 9. Sept. 1788., und auf 1 fl. 30 kr., den 1. August 1789. gegeben, auf das gelbe Wachs aber, auf 1 fl. 16 kr., und 1 fl. 22 kr. ibi.

Wachszusatz bey ungemachten Tafel- oder Scheibenweis gegoßnen, oder gezognen mit Pech, Harz, Zinober, und anderen Farben ist verbothen. vi General-Ausschreibung von 5. Nov. 1650. Es soll dahero in Städt- und Märkten, dann auf dem Lande alles Wachs fleissig visitiert, der befundene Zusatz obrigkeitlich angezeigt, und gegen die Uebertretter, welche dergleichen Wachs von Inn- oder Ausländischen eingehandlet, mit exemplarischen Strafen verfahren werden. ibi. Wachs, siehe auch Provisional Mauttariff de ao. 1787. für die obere Pfalz sub litt. W., wovon der Zentner zu Wasser per Consumo 25 kr., und per Land Ellito auch 25 kr. zu bezahlen. siehe auch Bienengesellschaft.

Wachteln, die Jungen abzunehmen ist denen Bauersleuten nicht zu gestatten, vi Generale von 18. Dez. 1654. Es sind auch des Wachtelfangs weder die bürgerliche Rathsfreunde, und noch viel weniger die gemeine Bürger, sondern nur die bürgerlichen Geschlechter in denen Hauptstädten für ihre Person berechtiget. vi Generals von 19. Juny 1673. §. 2.

Wacht. Der sie insultiert wird arbitrarisch bestraft. vid. Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. Die beym Thor = und Parierwacht soll nach dem Aufmarschieren ohne weiters nach ihren Posten sich in Marsch setzen, und die Thor währender Ablösung geblendet werden. Infant. Instr. und Dienst-Reglement-Extract von 4. Juny 1774. 3. Theil. 3. Verhaltung. bey ankommenden Processionen, Executionen, Begräbnissen, und sonstigen Versammlungen des Volks hat selbe jenes zu beobachten, was in cit. Instr. in der vierten Verhaltung §. 5. ꝛc. enthalten. siehe auch Thorschiltwachten. siehe Militar.

Wachtfeuer. Diese soll man denen Hütern und Jungen nicht in = oder zunächst den Gehölzen, sondern lediglich auf dem Felde, wo man aller Feuersgefahr entlediget, aufzumachen gestatten. vi Befehls von 22. Aug. 1652.

Wachthäuser, siehe Stockhäuser.

Wachtstuben in denen Standquartieren zu Friedenszeiten in Baiern, und der obern Pfalz werden lediglich von denen Casernverwaltungen mit Holz, und Licht versehen, vi Quartiers = und Marsch = Reglem. von 11. August 1779. Art. 1. §. 13. Wo aber die Compagnien auf dem Lande allein liegen, hat der Quartiers-Stand, so lange das Quartier andauert, das bestimmte Holz, und Licht zu verschaffen. ibi. In den pfälzisch = berg = neuburgisch = und sulzbachischen Landen aber

wird

wird jeden Orts, wo die Bürger eine Wacht halten, und solche dem Militar übertragen ist, das Bestimmte auf die Wachtstuben verreicht. ibi.

Waffendiebstahl heißt man, wann mit bewaffneter Hand ein Diebstahl auf eine ungewöhnlich, und solche Weis unternommen wird, daß man Animum nocendi daraus abnehmen könne. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 5. litt. b. Die Waffen werden für Letal, und todsgefährlich gehalten, die so verfertiget sind, in der Absicht einem auf Leib und Leben zu gehen, als Degen, Säbel, Lanzen, Pistollen, Flinten. vi Anm. cit. c. 3. §. 2. litt. c. Zur Nothwehr wird der Angriffe mit tödtlichen Waffen nicht erfordert, wenn man nur sonst Leibs- und Lebensgefahr zu besorgen hat. ibi. §. 6. litt D. Gleichheit der Waffen wird in der Nothwehr nicht erfordert. ibi litt. h. Die Waffen machen in Homicidio gestalten Dingen nach ein Indicium aus. ibi §. 10. litt. h. Waffen blutige kurz nach der That, ohne andere glaubwürdig-vorzubringende Ursach macht ein Indicium proximum. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 2. Waffen, wenn sich Geistliche damit verbothener betretten lassen, sollen von der weltlichen Obrigkeit abgenommen werden. vi concord. de ao. 1583. c. 3. drittens.

Waffen- und Gewehrabnahme, wegen vorgegangenen Meuchelmord an mehreren französischen Militars-Personen unter den Streichen einiger Unterthanen, worzu die Urheber die Vagabunden selben Gelegenheiten in Wäldern, und anderen versteckten Orten, und Schlupfwinkeln geben, sind nebst den Flinten von einem jeden Orts-Commandanten bestimmten Offizier unter Anhandnahm eines Beamten umständlich von dem Eigen-

thümer anzeigen zu lassen, und aufzuzeichnen, sodann die Listen den Brigaden-General zusenden. vi Aufrufs von 26. Thermidors des 1800. Jahrs Intell. Bl. ai. ejusd. fol. 633. ꝛc. 1. Art. Auch die Deserteurs, oder Landstreicher sind von Unterthanen nicht aufzunehmen, sondern anzuzeigen, und bey vor sich gehendem Meichelmord selbe als Mitschuldige zu bestrafen. ibi Art. 2.

Waffenstillstand. siehe Armistitium.

Waegen. müssen auf Cchausseen über die Berge mit Radschuhen versehen seyn, und dürfen mit Ketten nicht gesperret werden. vi sulzbachischen Generale von 18. Nov. 1782. siehe auch Radschuhe, Güterwägen.

Waegen leere sind in den Gassen besser zusammen zu stellen, und möglichstermassen in einander zu schieben, gemäß Verord. von 14. Nov. 1793. p. 8. Auch die Teichseln sind entweder aufzurichten, oder sonst seitwärts zu lenken. ibid. Mehrere beladene Wägen aber an einder zu hängen, und durch ein Fuhrwerk hinauszuführen, oder die Holzfuhren zu hoch aufzulegen, ist bey der Strafe verbothen. ibid. p. 9.

Wagenketten, siehe Eisenwerk.

Wagenschmiersieder. siehe Seiller.

Wagner sollen ihren Holzvorrath in Städten nicht mehr auf der Gasse anrichten. vi Verord. von 14. Novemb. 1793. p. 6.

Waagzettel falscher, hierauf ist die doppelte Maut- und Zollgebühr nach Befund des Gewichts bey der Eintrittsstation, oder Hallverwaltung ohne Nachlaß zur Strafe. Generale dd. 7. Dez. ao. 1799. pct. 10tens. vi Frachtbrief.

Wahl der Straf, vide Straf.

Waldek. siehe Hochenwaldek

Waldsassenkloster gerirte sich vor diesen als immediat. Heut zu Tag wird selbes als ein baierischer Landstand tractiert. vi baier. St. R. P. 3. §. 132. litt. e. zur Kreis = Cassa wird wegen Waldsassen weder Römermonat bezahlt, noch eine Mannschaft zum Reichskreis gestellt, sondern all dieses von Churbaiern sine Onere vertretten. ibi. cit. §. 133. litt. e. Wegen Kammergerichtsunterhalt wird zwar auch Waldsassen mit 162 Reichsthaler 29 kr. noch immer in der Usualmatricul vorgetragen. ibi. cit. §. 135. litt. d. Churbaiern hat sich aber bisher nicht hierzu verstanden. ibi etc.

Wahlen geistlicher. Die Bischofs = und Reichsprälatenwahlen per Commissarios zu beschicken, bey der päbstlichen Wahle exclusivam zu geben, einen Cardinalen als Protectorem Germaniae, und bey der Rota romana einen Auditorem deutscher Nation zu ernennen, ist ein kaiserliches Reservat erster Klasse, gemäß deutschen St. R. P. 2. §. 49. litt. b. Was das Wahlrecht bey Dom = und anderen Stiften in Deutschland ante Concordata für Fata gehabt habe, und wie solches per Concordata bestättiget worden, kommt in Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. mit mehreren zu ersehen.

Wahl bedeutet in Sensu lato alle Bestellung, mithin auch Praesentationem, et Collationem Beneficii vacantis, in engen Verstande aber, da eine tüchtige Person zur vacierenden Praelatur durch mehrere Stimmen, des mit dem Wahlrecht versammleten Kapitels, oder Convents canonice berufen wird. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 19. n. 1. litt. a. etc.

Bey der Wahl haben Jure ordinario nur die Mitglieder der Kirch ꝛc. wie bey der päbstlichen Wahl die Cardinäl, bey Domstiften, und Collegiaten sowohl Katholisch- als Protestantischen nur die Capitulares, ohne Domicilares zu votieren. vi cit. Anm. n. 2. litt. a. Extraneis kann aber die Wahlstimme nicht anders, als Jure extraordinario, wo sie ex Fundatione, Praescriptione, vel Privilegio hergebracht, gebühren. Z. E. wie dem Prälaten zu St. Peter in Salzburg bey dasiger Bischofswahl. ibi litt. e. Abwesende können nur aus ehehafter Hinderniß Jemand ex Capitulo per Litteras, oder auch mit dessen Einwilligung Extraneos begwalten. ibi litt. g. Gewählt kann nicht werden, der die erforderliche Jahr nicht hat. ibi cit. Anm. n. 3. a. convertierten. ibi litt. b. Zum Bißthum keiner, der nicht 6 Monat vorher Subdiaconus gewesen. ibi. litt. d. Zum Prälaten nicht, der nicht als Priester a Die adeptae Possessionis inner Jahrszeit geweihet werden mag. ibi. Eine Abtissin soll wenigst schon vor der Wahl 8 Jahr lang von Zeit der solennen Profession nebst löbl. Aufführung im Kloster gelebt haben. litt. e. Ein Prälat aber muß vor der Wahl nicht nur Professus, und Religios so lange gewest seyn, daß ihm die Obliegenheit eines Prälatens wohl bekannt seyn mag ꝛc. ibi. Ohne erheblicher Ursach solle der Ort, wo sonst die Wahl geschehen, nicht abgeändert werden. ibi n. 4. Die Zeit ist bey Domstiften, und Klöstern auf 3, bey Collegiat, und anderen Kirchen auf 6 Monat zur Wahl determiniert. ibi litt. b. Ist die Wahle intra Terminum geschehen, aber von Electo nicht annommen worden, fangt der Termin von neuem wieder an, desgleichen verstehet sich auch im Sterbfalle. ibi litt. d.

Die

Die Wahlbestimmungs = Ausschreibung ab Seite des Pabsts ist ohngewöhnlich, sondern den 10. Tage nach dem Pabsts Tode schreiten die anwesende Cardinalen zur Wahl. ibi n. 5. litt. a. Bey Bischöfen ist die Wahltagsbestimmung eines der ersten Praeliminarien, und man pflegt, wann solche per Obitum geschiehet, nach den Exequien, von den Wählern, oder nach dem Herkommen vom Dechant, und Seniori Capituli zu verfügen. ibi litt. b. Ist der Wahltag einmal bestimmt, beschieht die Affixion, und wird denen Wählern per Litteras bekannt gemacht, ohne Umgehung eines Wahlberechtigten. ibi litt. d. Alles aber entwickelt sich von der Observanz, jeden Orts. ibi. Ungebührlich Praeterierte können die Wahl sogar nach der Confirmation umstossen, und propter Contemtum, et Injuriam anfechten. ibi f. Wer nicht erscheint, oder des Wahlorts entgehet, der hindert die Wahl nicht, wenn auch nur ein einziger gegenwärtig wäre. ibi litt. g.

Bey mittelbaren Abteyen, und Prälaten in Baiern bestimmt den Wahltag der Landesherr, und das Ordinariat, und vergleichen sich deswegen auf den notificierten Todfall, und senden ihre beedseitige Commissarios zur Wahl. ibi litt. i.

Bey exempten Orden wird dem Ordinariat der Wahltag intimiert, pflegt aber von dem nicht beschickt zu werden, damit die Abgeordnete Nomine Ordinis, et pontificia Potestate delegata nicht ins Gedränge kommen. ibi.

Prioratswahlen gehen nur durch die Geistlichkeit vor sich, ohne Concurrenz der Landsherrschaft. ibi.

Das zu voreilige Vorschreiten in Wahlwesen hat nicht nur keinen Bestand, sondern macht soviel, daß

die

die nachgefolgte Wahl über den Haufen geworfen werden mag. Vor den Exequien ist also nicht vorzuschreiten. vi cit. n. 6. litt a.

Die Praeliminarien bestehen in Wahltagsbestimmungs Ausschreibung, und öffentlichen Gebeth, wegen glücklichem Vorgang der Wahl. Item obs per Scrutinium, oder Compromissarium geschehen solle, dann in Projectierung der mit dem non Electo zu treffender Capitulation, und dergleichen Dinge, daß die Wahle nicht zusammenfalle. ibi litt. b.

Am Wahltage selbst kommt man beym solennen Hochamt, der H. Communion, nach diesem im Wahlzimmer zusamm, beeidiget den Wahl = Procuratorem, oder Notarium, samt Gezeugspersonen, der Beywohnungs halber produciert Proclama, und Citationsschreiben, die richtige Lieferungen, examiniert die Vollmachten, accusiert den Ungehorsam, contumaciert die Ausbleibende, protestiert gegen die Admittierung der Untüchtigen, giebt die Absolution von geistlichen Censuren, sofern ein Nuncius, oder anderer hierzu authorisiert vorhanden ist, und schreitet endlich nach dem angestimmten veni Creator Spiritus zur Wahl selbst. ibi litt. c. Die churfürstl. Commissarien bey Prälatenwahlen in Baiern wohnen nur den vorläufigen Tractaten, der Wahle aber selbst nicht bey, und tretten ab, sie seyen dann qua Scrutatores, oder Compromissarii erkiesen. ibi litt. d., et Concord. august. de ao. 1684. P. 19. n. 3tio in Fine. Wogegen die kaiserl. Commissarien weder ein = noch anderen beywohnen. ibi.

Das Loos bey der Wahl ist nicht bewilliget. vi cit. Cod. Max. n. 7. etc.

Durch Compromiss gehet die Wahl, wann solche einer- oder mehrer Personen durch einmüthigen Kapitelschluß übertragen wird. ibi n. 8. etc.

Scrutinium wird a Scrutatoribus, das ist, von jenen Personen so genannt, welche a Capitulo erkiesen sind, die Wahlstimmen zu colligieren, und bestehet deren Numerus gemeiniglich in 3; so durch Hand, oder Eid der treulichen Verrichtung angeloben. ibi n. 9. etc.

Wird per Schedas votiert, müssen bey dem Scrutinio eben soviel Zettel im Kelch als Wähler sich zeigen, sonst ist die Sache verdächtig, und wird neu votiert unter Cassierung aller Zetteln, sind aber beede von gleicher Anzahl, so machen die Scrutatores hierauf sogleich ohne Benennung der Votanten es dem Capitul bekannt, und wird neuerdings letztenfalls, und zwar toties quoties ad Votandum geschritten, bis Majora erfolgen. ibi n. 10. litt. a. b.

Ist die Wahl per Majora berichtiget; so wird zur Publication durch den Praeside Capituli, oder von einem Scrutatore mit folgenden Worten geschritten ego meo, et Capituli Nomine in Episcopum (Abatem praepositum) hujus Ecclesiae eligo, et coram vobis pronuncio N. N. in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti. ibi n. 11. litt. e.

Electus erbittet sich ein kleine Bedenkzeit auf die Bekanntmachung nun aus, ist er statt an- aber abwesend; muß ihm die Wahl längst inner 8 Tagen intimiert werden. Laßt sich aber dießfalls das Capitul was zu Schulden kommen; so verlierts den Verfolg des weiteren Wahlgeschäfts, und alle Beneficia selbiger Kirch auf 3 Jahre lang, oder auf Unterziehung derselben ganz, und gar. ibi litt. c.

Electus

Electus muß bey Verlust seines Rechts längst inner einem Monat von der Intimationszeit an, die Wahl acceptieren, doch lauft dieser Termin bey einem Religiosen erst von Zeit seines Obern Einwilligung an. ibi. litt. d.

Der von Electo schon vorhin ertheilte Consens ist nicht erklecklich, und die Wahl kann propter Ambitus Suspicionem cassiert werden, und, da das Capitul Jemand seiner vorhabenden Erwählung halber sondieret, mag er zwar indirecte die Worte z. E. was Gott will, oder, es ist mir lieb, daß man mich würdig schätzt, und dergleichen, nicht aber directè einstimmen, sogar, wann die Vota majora schon auf den Tisch liegen, solle er sich hüten, daß er zu frühe an Tupfer komme, sondern der förmlichen Publicationem Electionis abwarten. ibi litt. e. Doch stehet die Annahme in seiner Willkür. Nach ausgeschlagener Wahl hat kein Reue mehr statt, so ferne schon zu einer neuen Wahl hierüber geschritten worden wäre, ausser dessen aber noch wohl. ibi litt. f.

Auf die acceptierte Wahl folgt die öffentliche Publication von der Kanzel in der Kirch an das Volk, nebst Einführung und Intronisation des Electi, so andern gebräuchigen Solennitaeten der Observanz gemäß. ibi. litt. g.

Ueber den ganzen Wahlaktum wird ein Instrumentum publicum das sogenannte Wahldekret verfertiget, weßwegen der Wahl-Procurator, oder Notarius apostolicus, und Testes mit beygezogen worden sind. ibi. litt. h.

Die Confirmation, sowohl von der Geistlich- als Landsherrlichkeit in Baiern wann kein besonders Bedenken

denken obwaltet, wird gleich nach beschehener Wahl-Intimation quoad Temporalia eben so, wie ad Spiritualia von beederley Anwesenden Commissariis ertheilt. ibi n. 12. litt. g. et 1583. Concord. c. 2. Erz- und Bißthümer, und die dem römischen Stuhle immediate unterworfene Klöster, und Praelaturen suchen die Confirmation vom Pabst selbst. ibi cit. litt. a. Der Erzbischof von Salzburg allein confirmiert die 4 Suffraganeos von Gurk, Seccau, Lavant, und Chiemsee. ibi cit. b. Der Pabst allein bedarf keiner Confirmation, weil er keinen Superiorem erkennt. ibi litt. e.

Electus muß die Confirmation längst inner 3 Monat von der Zeit an, da er die Wahl acceptiert hat, behörigen Orts suchen, wann er sein ex Electione erlangtes Recht nicht verlieren will. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 13.

Die Confirmation soll mit Vor- und genugsamer Einsicht der Sache vorgenommen werden. ibi cit. n. 14. ꝛc.

Die Acceptation giebt zwar ein Jus ad Rem, welches die Wähler wider seinen Willen nicht mehr dem Electo nehmen können, Jus reale erlangt er aber dadurch noch nicht, einfolglich kann er sich auch vor der Confirmation weder in Spiritualibus, noch Temporalibus einer Administration sub quocunque Praetextu vel Colore unterziehen, sonst verliert er sein Recht, und wird auch in Zukunft ineligibel. ibi n. 15. etc.

Die Confirmation der Wahl ist nicht Res Gratiae, sondern Justitiae, kann also in Electione canonice facta auf gebührendes Ansuchen nicht abgeschlagen, und statt des Erwählten ein anderer benannt werden. ibi cit. n. 16.

Jeder, welcher an der Wahl eine billige Ausstellung findet, kann nicht nur nach selber, sondern auch noch durante Electionis Actu hierüber protestieren, oder appellieren, sofern es nur inner dem peremptorischen Termin geschiehet, welcher gleich nach der Wahl durch ein ordentliches Proclama anberaumt wird, auffer dessen wird selber kein Gehör mehr gegeben. ibi n. 17. litt. a.

Die Appellations-Entscheidung in Wahlsachen geschiehet andergestalt nicht, als praevia sufficienti Causae Cognitione, mithin Citatis omnibus Citandis, und von der nämlichen Obrigkeit, wohin sonst die Wahl-Confirmation von Rechtswegen gehört. ibi litt. b.

Auf die Confirmation folgt bey den Bischöfen, und Erzbischöfen endlich die Consecration, welche zwar von diesem allezeit mit der Confirmation zugleich geschahe. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 18. litt. a.

Vor der Confirmation kann die Consecration mit Giltigkeit nicht ertheilt, nach derselben aber über drey Monat lang nicht verschoben werden, sonst gehen nicht nur Fructus percepti, sondern auch, wann es noch weiter 3 Monat anstehete, das Bißthum selbst darüber verlohren, sofern nicht der Pabst dispensiert, wie es öfters geschiehet. ibi cit.

Bischöfe werden heut zu Tage nicht mehr, wie in ältern Zeiten von den Erzbischöfen, und Metropolitanis, sondern eben so, wie diese Letztere von dem Pabst und zwar per Commissarios pontificos, oder in Persona consecriert. ibi litt. b.

Bey denen Wahlen eximierter Klöster läßt in Baiern die Landesherrschaft keine ausländische Prälaten, als

Com-

Commissarios zu. vi Decret. von 23. Novemb. 1756. siehe Prälaten.

Die Wahlen der Ordensprovinz, und Local-Superiorn, Definitorn etc. werden ebenfalls nur nach vorher erbettener geistlicher Rathserlaubniß in Beyseyn eines ordentlichen abgeordueten geistlichen Raths-Commissarii bey denen Provincial-Kapituln vorgenommen. vi Mand. von 30 Dez. 1769. p. 4., et 2. Febr. 1769. p. 5.

Zu denen Wahlen der 31 jährigen Oberinen aber wird das Commissorium ausser einer erheblichen Ursach nur einem Priester des Orts übertragen. vi Resolut. Eccles. von 29. Oct. 1774., und beygelegten Extracts. §. 17. siehe auch Klosterwahlen, Abtissin.

Wahlfahrtengehen ist Poena canonica. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. o. Anm. Aber ausser denen ordentlich- und allgemeinen Kreutzgängen ist ohne obrigkeitlicher Erlaub allen Ohnbemittelten ihr Brod mit der Arbeit zu suchen habenden Personen verbothen. vi Mand. von 3. März 1780. p. 24., et 27. July 1770. p. 23. Die Obrigkeiten sollen nur jenen, welche die hierzu nöthige Baarschaft vorzuweisen, und einen guten Leinmuth haben, die Erlaubniß mit schriftlicher Bestimmung der Zeit, und Verbiethung alles Bettelns ertheilen. ibi p. 24.

Wahlfahrten neue anzustellen, ist bey schwerer Strafe verbothen. vi Mand. von 14. Jenner 1785. §. 10., und sollen auch alle zum wesentlichen Christenthum nicht gehörige, oft sehr kostspielige Andachten möglichst eingeschränkt werden, damit das Landvolk in dem zur Arbeit, und dem bürgerlichen Gewerb bestimmten Werktägen nicht in Menge nach der Stadt, oder weit entlegene

Klöster zu überflüssigen, und ungebührlichen Ausschweifungen anlaßgebenden Wahlfahrten, und anderen Andachten zum öffentlichen Schaden der Landeskultur gezogen werde. Decret. SSmi. von 2. Dez. 1784. siehe auch der ausländischen Wahlfahrter wegen. Bettler.

Wahlkindschaft, vide Adoptio.

Wahnsinnige, siehe Narren.

Wahrsagerey. vide Aberglaub. Sortilegium. Hierdurch entstehet kein Indicium. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. n. 4. §. 8.

Wald-Herrschaft. Die zum Cabinet gezogene stehet quoad Civilia unmittelbar unter dem Hofraths-Dicasterio, quoad Criminalia aber unter der Regierung Burghausen. vi Resolut. SSmi. von 3. Nov. 1780. In Oeconomicis hingegen, und Pollizeysachen unter der angeordneten Administration des Cabinets. ibi. Nunmehr aber ist dieß Herrschaftsgericht in Civilibus auch der Regierung Burghausen beygelegt. vi Resolut. SSmi. von 26. April 1785. wovor es vi Resolutio SSmi. von 21. Juny 1784. schon wieder in Civilibus dem churfl. Hofrath zugeeignet war.

Walddiebe. Wanns unbewaldarte Bäume, oder verarbeitetes Rußholz ohne forstmeisterämtlichen Schein aus den Waldungen führen, sind auch von der Cordonsmannschft zu arretieren, und samt Schöff, und Geschirr an das nächste Gericht abzuliefern. vi Militar-Cordonsinstr. von Dato 18. Sept. 1788. p. 27. Die Entschuldigung ist nicht anzunehmen, daß die gefrevelten Hölzer in den benachbarten Waldungen wären gehauen worden. ibi litt. c.

Wälder, oder Waldungen. Deren Vermehrung in ihren flachen Innhalt ist in Baiern sehr unnöthig. gemäß

Verord. von 18. July 1785. Dagegen ist auch das Auslichten derselben bey schwerester Strafe ganz verbothen. vi Verord. von 29. May 1789. p. 18., et Rescript. SSmi. von D. 6. Oct. 1792. in Sachen des Marks Zwisl, und behölzenden Dorfschaften., et Decr. von 16. März 1793. p. 2. Sie dürfen nicht mehr anders, als in den jährlich forstordnungsmässigen Gehauen, oder Schlägen abgetrieben werden. gemäß Decr. der Forstmeisterey-Eintheilung von 14. März 1789. pct. 18., et Decr. in neuen Forstbeschw. von 7. July 1790. ad Cammeram, et 16. März 1793. p. 2. Und deswegen sollen bey jeder Gelegenheit unvermuthete Waldvisitationen vorgenommen werden. vi Verord. von 29. May 1789. p. 18., et Forstm. Amts-Instruct. von 16. Nov. 1790. p. 8. Die Sache selbst soll man dabey summarissime, jedoch den gewöhnlichen Gerichtern ohnabbrüchig, ohne eidliche, und nur auf gerichtliche Vernehmung untersuchen, ein genaues Diarium darüber halten, und gehöriger Orten einsenden. ibid. Man soll die Waldungen durch das Laubrechnen, Mieskopfen, und unzulässigen Weydbesuch, oder verschwenderische Holzschläg keinen Schaden zufügen, vielminder gar auszuoedigen gestatten.. vi Verord. von 13. Febr. 1690. p. 2. Sonderbar sollen darinnen die ausgehauenen Holzplätze jedesmal sobald nur möglich, nicht nur von allen abgehauenen Stöcken, die nicht mehr ausschlagen, allenfalls am füglichsten mit einer Stockwinde gereiniget werden. vi Decr. von 9. May 1786. ad Cammeram die landesherrliche Waldungen geometerisch auszumessen in ordentliche Gehaue, oder Schläge abzutheilen, und nach wahren Forst-Cammeral-

Grundsätzen zu verwalten, wurde im Jahre 1787. den 25. Heumonats verordnet.

Jene Waldungen, welche mit viel fremden, und einschichtigen kleinen Stücken vermischt sind, soll man zu bequem, und besserer Kultur mit Einverständniß der Interessenten Auswechseln, oder ex Officio das Behörige vornehmen. Teste Mand. von 3. Juny 1762. p. 7.

Sowohl gemein = als landsherrliche Waldungen mit den Holzabgaben möglichst schonen, und ohne Ratification, und Auszeigung kein Holz darinn schlagen lassen. vi Befehls von 29. May 1769.

Zu der in denen Wildbannen beschehenden Holzauszeig jedesmal die Jägerey ohnentgeltlich beyziehen. Vigore Mand. von 3. Juny 1762. p. 13.

Die ganzen Gemeinden in Corpore zugehörige Waldungen (ausser dem zu einem Hauptbau erforderlichen Holz) sind nicht mehr Stücke, und einschichtigerweis auszuhauen, sondern Gemeinschläg zu machen. Die jungen Holzanflugheyen, und die Ueberrest nur unter der Hut abweiden zu lassen. ibi p. 8.

In den unter mehr Innhabern getheilten, und zerstickten Waldungen solle sich entweder der Viehweyde gänzlich enthalten, oder sich mit Begnehmigung der Obrigkeit auf einen solchen Modum vereiniget werden, daß nebst der Viehweyde auch der junge Holzanflug ohne Beschädigung, und Gefahr darinn bestehen möge. ibi p. 9.

Bis nicht der junge Holzanflug dem Viehe völlig aus dem Maul gewachsen, ist kein Viehe auf die Schläge zu lassen. vi Mand. von 3. Nov. 1769, auch das Aushacken, und Stimmeln der jungen Diketen beym Strärechen nicht zu gestatten. ibi.

Städte,

Städte, und Märkte sollen ihre Waldungen nicht zum Privatnutzen der Rathsverwandten aboedigen, sondern nur zum Nutzen des gemeinen Wesens verwenden, und selbe forstordnungsmässig kultivieren. gemäß Stadt- und Markts-Instr. dd ao. 48. p. 27.

Waldhänsl. Die Ausländische soll man mit ihren Charletons, oder Affen weder in Städten, und Märkten, noch auf dem Lande an den Kirchweihen, Jahrmärkten, Dultzeiten mehr ausstehen, viehminder ihre Anzeigen verkaufen lassen. vi Mand. von 10. Nov. 1778. im Falle Beamten sie conivrieren; so haben selbe 10 Reichsthaler Straf zu bezahlen. ibi, et Mand. 5. Jenner 1756. p. 1. siehe Arzney.

Waldlagerbuch. Ein vollständiges ward jedem Forstmeister über seine Forstmeisterey, und zugetheilte Revieren in Zeit 2 Jahren herzustellen durch die Forstordnung auferleget, so herauskommen unterm 14. März 1789. p. 21. Nach Forstordnungsmässig hergestellten Plan muß die Waldbeschreibung durch den Forstkommissär vorgenommen, jeder einzelne Distrikt besonders beschrieben, sein Name, Grösse, Grenze, Zustand, Alter, und Wachsthum nebst Gebrechen eingetragen werden. Decret. in Forstkammer-Regie-Wesen von 14. May 1796. p. 3., et Forstvermessungs-Instr. der obern Pfalz von Dato 2. März 1796. siehe Forstvermessungen, Forstnutzungstabellen.

Zu Errichtung eines allgemeinen Lagerbuches waren schon nach der Verordnung von 1. Dez. 1752. Die darauf eingerichte Fragen von denen Forstämtern ausführlich zu beantworten, und nichts ohne Probe, und brieflicher Urkund unbelegter zu lassen. vi Befehls von 4. Dez. 1767.

Waldmänner, und derley unerfahrne Leute. siehe Landärzte. Waldhänsl.

Wahlkundschaft (Adoptio) vide Adoptio. Ist eine Handlung, da man Jemand an Kindesstatt aufnimmet. vi Cod. civ. P. 1. c. 5. § 10. n. 1. Es kann jener nicht adoptieren, der nicht zur Generation fähig, wie ein Castrat, oder Geistlicher, noch einer unter 18 Jahren, und auch der schon mit Kindern begabt, auch kein Vormund seinen Puppillen, Weibsbilder nicht ohne höchstlandsherrlicher Dispensation. Es wird auch hinlänglicher Verstand ab Seite Adoptandis supponiert. vi Cod. Civil. P. 1. c. 5. §. 10. n. 2. 5. 6. und die Arrogatio, wie sie geschiehet. siehe Arrogatio.

Waldmärchungen sind immer in guten, und sichtbaren Stande zu erhalten. gemäß Forstmeistereyen-Eintheilungs-Decr. von 14. März 1789. p. 23. Die Unrichtigen soll man alsogleich einberichten, und darüber solang anmahnen, bis die Grenzen mit Beyziehung der Interessenten bestimmt seyn werden. ibid. Die Markungs- und Umritts-Protocolla aber sind von den Forstmeistern von drey- zu drey Jahren einzusenden. ibid.

Waldvertheilungen. siehe Gemeinswaldungen.

Waldungen, worinnen unbeschädigt gepechelt werden kann, haben die churfürstl. Forstämter blos in jenen Distrikten der Wirthschaftsberichten jährlich anzuzeigen, und sind die Distrikte, wie bey anderen Waldungen dem Meistbiethenden anzulassen. vi Gener. von Dato 11. Dez. 1799. pct. 2do.

Wallersee. Ein eigener Aufseher wurde darüber angeordnet. vi Befehls von 18. Febr. 1777.

Walzende Stücke. Wenn sie nicht besonders, oder an mehrere Käufer, sondern in Alienatione universali Bonorum

norum mit dem Hauptgut übergeben, und verkauft werden, auch nicht in einem anderen Gericht entlegen sind, leiden keine besondere Briefserrichtung. vi 1735. baierisch. und 1750. oberpfälzischen Gerichtstaxord. sub litt. B. Es darf aber für die ordentliche Eintrag- und Beschreibung derselben in dem Hauptbriefe ein besonderes über die Gebühr des Hauptbriefs genommen werden, und zwar in

Baiern,	obern Pfalz.
Von 12 bis 50 fl.	
Für den Oberbeamten	
— fl. 15 kr.	— fl. 15 kr.
Gerichtschreiber	
— fl. 20 kr.	— fl. 20 kr.
Beeden Procuratoren, jedem 3, thut	
— fl. 6 kr.	— fl. 6 kr.
Amtmann	
— fl. 6 kr.	— fl. 6 kr.
Von 50 bis 300 fl.	
Oberbeamten	
— fl. 30 kr.	— fl. 30 kr.
Gerichtschreiber	
— fl. 40 kr.	— fl. 40 kr.
Beeden Procuratoren à 6.	
— fl. 12 kr.	— fl. 12 kr.
Amtmann	
— fl. 12 kr.	— fl. 12 kr.

Von 300 bis 1000 = oder mehr Tausend Gulden.

Dem Oberbeamten	
— fl. 45 kr.	— fl. 45 kr.
Gerichtschreiber	
1 fl. — kr.	1 fl. — kr.

Beeden Procuratoren
— fl. 12 kr. — fl. 12 kr.

Amtmann
— fl. 12 kr. — fl. 12 kr.

Sind derley Stücke in einem anderen Gericht entlegen, so gebührt diesem Gericht die Errichtung des ordentlichen Ankunftsbriefs. Die Jurisdictions-Obrigkeit hingegen beschreibt solche Stücke gleichwohl zu Herstellung der Summae des völligen Vermögens im Hauptbrief, nimmt aber von der Beschreibung kein besonderes Deputat, sondern nur den Hauptbrief nach der Summa mit Einschluß der walzenden Stücken. ibi cit. Es ist auch zu derley Verkauf nicht ludeigener Stücken der grundherrliche Consens erforderlich. ibi.

Alle kultiviert-oede Gründe werden als walzende Stücke behandelt. vi Rescript. SSmi. Ratione der Ottofinger Heyden von Dato 21. April 1790., et Verordnung von 7. July 1790.

Kultivierte Gemeindsholzgründe aber sind gleichwohl nur unter den Gemeindsgliedern allein veräusserlich. vi Resolut. SSmi. von 6. Oct. 1792., et Verord. von 19. Oct. 1795. gemäß dieser Verordnung nun dürfen der Zeit her derley vertheilte Waldgründe weder von den Gütern veräussert, noch unter die Schätzung derselben gebracht, oder in die Saal- und Lagerbücher eingetragen, und noch weniger einige Bürden darauf gelegt werden. ibid. cit. p. 4.

Die Inserations-Gebühren von walzenden Stücken sind nicht erlaubt, wenn der Besitzer solche nebst dem Vermögen seinem angehenden Eheweib nur anverheurathet, oder den Kindern erster Ehe das Muttergut auf dem gesamten Vermögen auszeigt. vi Mand. generale. von 2. August 1793.

Wandersjahr. Diese soll man keinen Gesellen der Handwerken unter 16 jährigen Alter, und ohne genugsamen Unterricht im Glauben antretten lassen. vi Religions-Mand. von 22. Sept. ao. 1738. p. 1. Handwerkspursche sollen die Wandersjahr nicht blos im Lande, sondern in der Fremde zubringen. vi Mand. von 27. August 1669. §. 5. Auch nicht ohne Erlaubniß soll ein inländischer Handwerkspursch, welchem die Erlaubniß erhaltenermassen zu protocollieren ist, bey Vermeidung derverordneten Strafe die Wanderschaft antretten. vi Mand. von 28. Juny 1774. p. 5. Es wird auch bey jenen reisenden Handwerkspurschen, den man währender Wanderschaft wegen, welch immer einer selbst schuldhaften Veranlassung zu Militärdiensten wegnimmt, die Entschuldigung nicht freywilliger Dienstannahme weder in Rücksicht der Vermögens-Confiscation, noch der Straf Dienstjahre bey seiner Rückkehr, oder sonstigen Betrettung angenommen. ibi. Die wanderende Handwerkspursch sollen sich jederzeit, wann sie aus ehrbaren Absichten auser Lande reisen wollen, bey kriegerischen Zeiten mit hinlänglichen Päßen, und anderen Zeugnissen versehen. vi Verord. von 11. May 1796. Auch bey allenfalls sich ergebenden Anstand an die nächstgelegene churfürstl. Behörde, oder allenfalls vorhandene Gesandtschaft wenden. ibid. Mand. von 24. May 1793. siehe Kriegsdienste, Emigrations-Consens. Handwerk.

Wanderszeit. In Belang derer Erstreckung hat es nach der neuburgischen Verordnung von Dato 20. März 1783. p. 10. Bey der Pollizeyordnung, und Generalien in Rücksicht der Stadt- wie Plattenlandmeister sein Bewenden. Die Regierung Neuburg solle bey den Handwerksgesellen, von welch immer einer Gattung,

besonders aber jenen, die zum Bauwesen erforderlich sind, ohne höchster Noth von der Wanderszeit nimmermehr dispensieren. vi Resolut SSmi. von 3. August 1787. Hingegen verordnet ein gnädigstes Rescriptum SSmi. von 27. April 1799. daß die oberpfälzische Regierung hinfüro, wie vormals gewöhnlich war, die Wandersjahr ohne Hinderung dispensieren; so daß die Akten nicht nach München versendet, weniger denen Partheyen die Unkösten vermehret werden sollen.

Wand fremde. vide Servitus. Erkerrechts.

Wappen auf denen Altären wegen Aufhängung deren, und der Todtenbahre bey dem Gottesdienst ist für eine verstorbene Person von Adel, und die Zahle derselben sich nach dem Geläut zu regulieren, und hierinnfalls dem geistlichen Ordinariat keine Cognition nehmen zu lassen. vi Resolut. von 20. May 1769.

Das ganz churfürstl. Wappen zu führen gebührt nur Dicasteriis Personam SSmi. Repraesentantibus, nicht aber denen davon abhangenden Deputationen, Commissionen, und Nebenämtern. vi Decreti von 17. July 1780. Denen Letztern hingegen stehen nur kleine Signeten mit churpfalzbaierischen Wappen, und der das Amt anzeigender Umschrift zu. ibi. Das landsfürstliche Wappen oberhalb denen Thoren, und anderen Orten in Städt = und Märkten anzumahlen, und in solche den Reichsapfel einzurücken, ist eine Verordnung, die noch unterm 8. August 1631. wiederholet wurde. Das landesfürstliche Wappen auf die Gebrauchs = oder andere Zettel der zum Verkauf anbiethenden Sachen ohne höchsten Vorwissen in hieländischen Buchdruckereyen eigenmächtig setzen, und abdrucken zu lassen, ist als ein sträflicher Mißbrauch Jedermann verbothen. vi

Mand. von 18. August 1786. Jenen, so nur gewisse Wappen an denen Bagage-Wägen führen, und keine authentische Päße vorzuzeigen haben, soll man an denen Grenzen nicht passieren lassen, sondern anhalten, und ordentlich examinieren, auch die verdächtig Befindende einkerkern, und gestalten Dingen nach die Sache der Verbescheidungswillen einberichten. gemäß Befehls von 23. Oct. ao. 1686. Seine Wappen anderen zum Schaden verändern, wird unter die Malefizfälle als ein Falsum gerechnet. vi oberpfälzischen Adels Privilegien de Dato 28. Nov. 1629. p. 1. n. 3. siehe Falsum. Wappenbrief mit Schild, und Zeichen auch geöffnet, und undurchbrochenen Helm ehrlich- und redlichen Personen zu ertheilen, ist hierzu Land-Comitibus Palatinis noch erlaubt. vi Mand. von 5. Juny 1677., et 1779. Hofrathsord. Art. 10. §. 4.

Uebrigens wird die Wappenertheilung unter die Jura Majest. gerechnet. vi allgem. Staatsrecht. P. 1. §. 15. litt. a. und ist ein kaiserliches Reservat. 2ter Klaß. vi teutsch. St. R. P. 2. § 49. litt. c. In welchen Zeichen das baierische Wappen bestehet. siehe Titulatur. baier. Wappenstechen. siehe Petschierstechen. Das churfürstl. Wappenaushängen wird keinen Fabrikanten mehr gestattet. vi Decr. von 7. Dez. 1795. siehe auch Sigill. Petschaft.

Warth schlechte verwundeter Missethäter.

Wo üble Cur, nebst schlechter Warth ist, da haftet der Thäter nur um die Wunde, nicht um den Tod, und hindert nicht, daß er wenigst Causa, et Occasio Mortis gewest, dann man muß inter Causam Mortis proximam et remotam distinquieren. Proxima ist in diesem Fall die schlechte Cur oder Warth, Remota die

Wunde, und dieſe iſt ad Poenam ordinariam niemal genug. Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. litt. e.

Wartgeld, wann ſolches nicht ein auſſerordentliche, die die ſtatusmäſſige Summa nicht erreicht, und zu nöthiger Alimentation erforderliche Beſoldung iſt, darf auf Beklagen eines in die Ruhe verſetzten Individui nicht mit dem Abzug belegt werden. vi gnädigſten Reſcripts von 21. Dez. 1799. Es iſt aber dieſes auf die ſogenannte kleinere Beſoldungen, welche vorhin in verſchiedenen churfürſtl. Collegien beſtanden, nicht auszudehnen. ibi. cit.

Wartgelder übermäſſige ſollen Städt- und Märkte ihren Advokaten, und Agenten nicht verreichen. gemäß Stadt- und Markts-Inſtr. de ao. 1748. p. 46.

Wartenberg Grafen. Ihrer künftigen Succeſſion halber in Caſum deficientis Liniae Wilhelminae geſchahe zwar ſowohl in Codicilo Maximiliani Imi, als dem inter Wilhelmum et Ferdinandum Fratrem getroffenen Pacto de ao. 1588. ausdrückliche Erwähnung. Nun iſt dieſes gräfliche Haus ſeither ausgeſtorben, und kann von künftiger Erbfolge kein Frag mehr ſeyn. vi baier. St. R. P. 3. §. 121. litt. f.

Waſen. ſiehe Spann. und Waſenſchnitt.

Waſchen iſt kein gebräuchige Scharwerk, vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 1. Zu Nacht waſchen, oder Feuer unter die Waſchkeſſel machen, um Mitternacht iſt verbothen, nach der Münchner-Stadt-Provisional-Feuerordnung de Dato 23 Jenner 1751. p. 8.

Waſenmeiſter, ſiehe Schindersgerechtigkeit. Abdecker.

Wäſſer. Die Rohr, und Graſe haben, ſind nur von Georgi bis Bartholomäi auszumähen, und auszuarbeiten erlaubt. vi Donau Fiſchord. de Dato Ingolſtadt Maria Lichtmeß. 1528.

Wässer laufende. Diesen solle man in Garnisonen und Vestungen wohl Vorsehung thun. Instr. und Dienst-Regl. der Infant., Extract. von 4. Juny 1774. in 2 Bande der mayrisch. Generalien-Samml. 1784. fol. 1228. §. 1.

Wasser. Wann in deme todte Körper, oder an dessen Gestatt derley gefunden werden, haben nicht jedesmal die Mautbeamte, wohl aber lediglich die Pfleggerichter hiebey das Visum repertum vorzunehmen. vi Mand. von 17. Juny 1757. Die Begrabung soll aber gleichwohl aus den Mautgefällen bestritten werden, wenn die Befreundte einer im Wasser umgekommenen Person nicht zu erfragen, oder anderenfalls nicht solvendo sind. ibi. Denen Mautämtern gebührt an Wässern die Jurisdiction nur allein in Maut- und Accissachen. Vigore Maut- und Accisord. de ao. 1765. p. 39. n. 5. Das Granaten-Werfen auf den schifbaren Wässern beynahen an die Gestatt gelegenen Ortschaften, Häuser, und Waldungn, solle Niemanden gestattet werden. vi Befehls von 14. August 1769.

Wassernoth ist eine hinlängliche Ursach ad Restitutionem contra Fatalia. Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 5. in Worten ehehafte Hinderniß sich ausdrückend.

Wässer rinnende. Hierunter gehören Flumina publica, oder öffentliche Wasserström, worauf die gemeine freye Schif- oder Floßfahrt zu gehen pflegt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 4. litt. a. Wozu auch das Ufer, und Wasserbett mitgerechnet wird. ibi. litt. b. Ohne höchstlandesherrlicher Bewilligung haben weder Unterthanen noch Auswärtige hierauf Rechte zu gaudieren. ibi. litt. c. Nur Observanz, Pacta, Privilegia etc. machen vielmal einigen Absatz. ibi. d. Die

in

in einem schifreichen Fluß gehende Wässer in Favorem Commerciorum schifreich zu machen, ist Niemanden verwehret. ibi litt. h. Ist der Fluß zwischen zwey benachbarten Landen statt der Grenz; so ist der gemeiniglich commun, oder gemein, wann nicht was anders ist abgemacht, und kann ein Theil ohne dem anderen nichts praejudicierliches machen, oder verfügen. ibi. k. Bäch, und andere Privatflüsse gehören nicht unter die Flumina publica, doch werden sie eodem Jure geachtet. wie der Grunde selbst, welchen sie durchfliessen, daß der Herr des Grundseigenthümer des Baches ist. Daher kann man mit dem Wasser, welches auf eigenen Grund entspringt, machen, was man will, und ist nicht schuldig, solches auf des Nachbars Grund fliessen zu lassen, sondern wohl anderwärts hinleiten, oder selbst brauchen, wann auch der Nachbar Schaden dadurch leidet. Es hindert auch nicht, daß selbes vorhin allzeit, von meinem auf des Nachbars Grunde geflossen ist. ibi litt. l. Ein anderes aber ist in Rivo, seu flumine privato, es seye dann, daß auf meinem Grund der Nachbar Servitutem Fluminis, vel Aquae Ductus hergebracht hat, kraft dessen er das Wasser auf seinem Grund abfliessen, oder ableiten zu lassen schuldig ist. ibi l. siehe auch Perlfang.

Soviel die stehende Wasser belanget, werden ad Res publicas nur die See gerechnet, und zwar hierlands, die der Kammer einverleibte, und zwar mit Seerichtern, und derley Ordnungen versehene grössere See, z. B. der Ammer- Stahrenberger - und Chiemsee. Die übrigen gehören sowohl mit der Niedergerichtsbarkeit als Fischerey privatis zu, welche Bewandniß auch mit den Weyern, Teichen, Brunnen, und all anderen stehenden

Wässern hat, soweit sie nicht in der Qualitaet als Kammergüter ad Bona publica gehören. ibi cit litt. n. das Wasserschöpfen ist weder in Locis publicis, noch privatis so leicht Niemand verwehrt, sonderbar, wo die Abundanz, und der Casus innoxae Utilitatis vorhanden ist. ibi. siehe auch Scharwerk.

Wassergestatt, und Ufer, und was deme angeschütt wird. siehe Aluvio, Coallitio, vom Wasserbett, oder Alveo, und dessen Verlassung. siehe Alvejus, Alvei Derelictio, von der Servitute Aquae Haustus, Pecoris ad quam appulsus, Aquae ductus, Aquae non intercipiendae, siehe Dienstbarkeit. Von Wassergebäuden, und Beschlächten in fliessenden Wässern, Ableitung des Regen, oder anderen Wassers, siehe Actio Pluviae acredendae, siehe auch Meer.

Wassergebäu. Wo bey diesem Periculum in mora ist, soll man auf ereignenden Streit, oder Zwistigkeit der Reparations-Willen solvo Jure cujuscunque in Petitorio allemal gleich summarissimè verfahren, und den Schaden ohne Anstand wenden lassen. vi Mand. von 25. Oct. 1721. Deßwegen soll man auch den interessierten Partheyen keine Prozeßweitläufigkeiten gestatten, sondern vor allem mit Verbscheid- und Schliessung der ordentlichen Repartition verfahren. Decret. des General Maut-Direct. Collegii Anordnung de Dato 14. Jenner 1692. p. 3. Es sollen auch dergleichen Gebäu nicht mehr mit Bau- und Zimmerholz, sondern, wo es das Locale immer zuläßt, nur mit rauhem Holz, und Faschinen geführt, sofort die nöthige Kultur des Faschinenholzes mit Eifer betrieben werden. vi Decr. von 2. April 1787., et 11. August 1787. p. 3. Die churfürstl. Hofkammer soll hierzu nur solche Leute gebrauchen,

brauchen, welche nebst gutem Willen auch genugsame Kenntniß von der Sache haben. ibi cit. Aber keinen wichtigen Wasserbau vornehmen, ohne daß sie vorhero die Plan, und Ueberschläge genau überlegt, Resolution darüber erholet, und endlich nach vollbrachtem Bau die Rechnung fleissig ablegen, und justificieren läßt. ibi. Ueberhaupt aber soll sie mit den Strassen- und Wasserarbeiten eine solche Einrichtung beobachten, daß die jährlichen Ausgaben hierauf den Betrag von $\frac{160}{m}$ fl. nicht übersteigen. Decr. von 11. August 1787. p. 1. Und daß die landsübliche Concurrenz der Adjacenten, und Grundherrschaften das ohnehin beschwerte Ærarium sublevieren möge. ibi p. 3.

Wasserbau für den auf Schif, und mit Flössen fahrenden Flüssen wird ein auf ächten Grundsätzen beruhendes System eingeführt. vi Mand. von 26. Jenner 1790. Und diese Wasserbauanstalt, und Concurrenz-Sache der churfürstl. Hofkammer mit Ausschluß aller übrigen Collegien als ein bestimmter Finanz-Gegenstand allein übertragen. vi Rescr. SSmi. von 5. Dez. 1795. p. 9. siehe auch Flüsse.

Wasserbau-Director von dem Aufgestellten wird jeder Fluß jährlich einmal in Beyseyn des für den Fluß gesetzten Wasserbaumeisters, und mit allenfalls nöthiger Zuziehung der Interessenten befahren, die Schäden genau, und fleissig eingesehen, auch die Interessenten mit schriftlicher Weisung gewarnet. vi Mand. von 26. Jenner 1790. p. 7. Ohne Weisung des Bau-Directorii darf aber niemals von Privatinteressenten ein Bau vorgenommen werden. ibid. p. 6. vide Gen. Strassen- und Wasserbau-Director.

Wasserbaumeister. Der Aufgestellte hat den ihme angewiesenen Fluß nicht nur jährlich einmal mit dem General-Wasserbau-Director, sondern auch noch einmal im Herbste zu bereisen, die Aenderungen wahrzunehmen, und zu besehen, ob das Angeordnete nach Vorschrift hergestellt seye. vi Mand. von 26. Jenner 1790. p. 8. Als Wasserbaumeister im Oberlande ist der Hofkammerrath Titel Michael Riedel. vi Decreti von 20. May 1799. bestättiget, ihm zugleich die Inspection der churfürstl. Brücken- Kanäl- und Wassergebäude in den Gegenden von München übertragen, der Wasserbaumeister im Unterlande, Franz von Pusch, und der Hofkammerrath, und Hofbaubeamte Franz Freyherr von Reichersberg als Wasserbaumeister in Herzogthum Neuburg dem General-Strassen- und Wasserbau-Directorn Oberst- und Oberkriegskommissär Titel Adrian von Riedel gnädigst bestättigter zugegeben, und wirkl. den 8. Juny 1799. ausgeschrieben worden.

Wasserburg. Das dortige Forstmeisteramt enthält die sammentliche Revier in den Gerichtern, Wasserburg, und Kling. nach dem Forsteintheilungs-Decret. von 14. März 1789. p. 1. litt. b.

Wassereinkehren ist auf obrigkeitliches Anbefehlen jedesmal sogleich bey Vermeidung militärischer Execution zu befolgen. vi Mand. von 24. Wintermonats 1778. p. 6., et 10. April 1782. p. 1.

Wassereimer lederne sind bey jeder Stadt, und Markt wenigst zu 400, auch mit zu Hilfnahm einer freywilligen Concurrenz der gefreyten Hausinnhaber beyzuschaffen, und im brauchbaren Stande zu unterhalten. allgem. Feuerord. de Dato 30. Mirz 1791. §. 64. Werden sie bey den jährlichen Proben mangelhaft befun-

den;

den; so muß sogleich die Ausbesserung vorgenommen, derley Schläuche mit Schmerre hinreichend eingeschmiert, und solchergestalt vor dem Zerspringen gesichert werden. ibi. Die mittleren, und kleineren Städte, und Märkte sind zu den nämlichen verbunden, jedoch das erstere nur die Hälfte, und letztere den 4ten Theil derley Geräthe beyzuschaffen haben. ibid. Deßwegen hat auch jeder neu aufgenommen-werdender Burger im Bedarfungsfalle einen neuen ledernen Wassereimer zur Stadt- und Marktkammer beyzuschaffen, oder darfür einen angemessenen Geldbetrag zu bezahlen. ibi. §. 65. Bey jeder grösseren Kirche in den Städt- und Märkten sind gleichfalls wenigst 10 lederne Feuereimer beyzuschaffen, und zu unterhalten. ibid. §. 67.

Wasserprob ist nicht mehr üblich. vi Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 18 n. 5.

Wasserschöpfung sind die Unterthanen der Herrschaft als ungebräuchig hier Landes nicht verbunden, oder schuldig, ausgenommen an Orten, wo auf den Berghäusern solcher Mangel ist, daß man selbes aus tiefen Brunnen schöpfen, oder aus den Thälern in Fässern auf dem Berge führen muß. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 3.

Wasserspritzen. vide Feuerlöschungs-Geräthe.

Wasserzisternen sind auf dem Lande von Zeit zu Zeit fleissig auszuräumen, und rein zu erhalten. allgemeine Feuerord. von Dato 30. März 1791. §. 17. Auch im Winter so zu unterhalten, damit man zum Wasser kommen kann. ibid. §. 72.

Weber. siehe Leinweber. Handwerker. Flachs.

Weberey. Bey dieser haben die Meister freye Hand zu Förderung der Arbeit, auch die Personen weiblichen Geschlechts

schlechts zu gebrauchen. vi Mand. von 14. Oct. 1772. p. 3. Gesellen, welche in einer solchen Werkstatt arbeiten, sind nicht nur mit keiner Handwerksstrafe zu belegen, sondern vielmehr, die sich dessen anmassen wollende Handwerker selbst zu bestrafen. ibi. Den Weberey genugsam Kündigen solle weder die Heuraths-Licenz von denen Obrigkeiten, oder die Ein- und Niederlassung von denen Gemeinden, noch die Treibung der Handtierung von denen Weberzünften difficultiert werden. vi Mand. von 12. Jenner 1762. p. 4. Welches sich jedoch nur auf jene verstehet, welche in der Weberey eine besondere Geschicklichkeit besitzen, und hierüber mittels abgelegter Prob, und Commercien-Collegii-Attestat sich legitimieren können. vi Mand. von 3. Juny 1762. p. 14. siehe auch Spinnn- und Weberey-Werke.

Wechsel ist zweyerley, entweder durch Briefe, oder den blossen Geldumsatz zu bewirken, und zwar, da man eine Münzsort gegen die andere mit, oder ohne Lagio auswechselt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4 c. 12. §. 7. litt. a. Und diese wird nur der Hand- oder Kleinwechsel genannt, und ist ein blosser Tausch, oder Contractus innominatus. ibi. Der Briefwechsel heißt der Trassierte, da nämlich einer dem anderen baar Geld mit, oder ohne Lagio giebt, oder sich sonst mit selben verstehet, daß er ihm, oder einem anderen Benannten inner gewissen Zeit eben soviel durch seinen Freund erlegen läßt, und zu dem Ende einen, oder mehr Wechsel- und Aviso-Brief aushändiget. ibi litt. b. Der nun das Geld der Uebermachungswillen giebt, wird Remmitent, der andere, der es übermacht, der Wechsler, oder Trassant, der Freund, an den man den Wechsel

trafliert,

trassiert, der Trassat, oder Correspondent, und endlich der, welcher den Wechselbrief inne hat, der Praesentant genannt. ibi litt. c. et Anm. ad Cod. Judic. c. 1. §. 6. litt. b. Das Formular eines Wechselbriefs kann so lauten:

Frankfurt den — — 178.

Nächstkommende Michaelimeß bezahle der Herr meinen Sola Wechselbrief an Sempronium, oder Commiss von Tausend Thaler Banco, sage 1000 Thaler Valuta von demselben wohl empfangen stellts à Conto, laut Aviso. Gott befohlen.

Linkerhand unterschreibt sich der Trassant, und ausserher wird der Name desjenigen darauf gesetzt, welcher den Wechselbrief bezahlen solle. ibi. d. Das Wort Wechsel auszudrücken ist nothwendig, widrigenfalls wird er nur, wie ein anderes Chirographum, oder Instrument, angesehen. ibi litt. e. Das Wort Sola bedeutet, daß nur ein Wechselbrief ausgestellt worden seye. ibi. Das Valuta, daß man baares Geld für den Briefe empfangen. ibi. Der Aviso Brief, ohne deme der praesentierte Wechselbrief nicht acceptiert zu werden pflegt, bestehet in einer kurzen Nachricht von dem Wechsler an seinen Freund mit der Anzeig, auf welche Rechnung die Tratta beschehen seye, wo der Acceptant die Provision zu nehmen, oder, wann er diese nicht schon in Handen, auf was Art er seiner Wiederbezahlung halb Hofnung habe. ibi litt. f. Was bey der Praesentier = Acceptier= und Bezahlung eines Wechselbriefs, dann dem Protest desselben, wie auch bey der Giris, und Indossierungen man zu beobachten, giebt die baierische Wechselordnung mit mehrern. von 1785. vide Wechselordnung.

Wechselbrief. Die auf sich selbst Aufgestellte, werden eigene, und fast allezeit Sola genannt. vi 1785. Wechselord. §. 1. Die man aber auf andere ausstellt, nennt man fremde, trallierte Wechsel, und werden theils Sola, Secunda, oder Tertia, doch allzeit mit gleicher Wirkung ausgestellt, es mag gleich der Inhaber des Briefs einen solchen an einen Zweyten, Dritten, oder noch weiter verhandlen. ibi cit.

Nach ermeldter Ordnung ao. 1785. kann zwar Jedermann, der sonst zu contrahieren fähig, und nicht besonders ausgenommen ist, Wechselbrief auf sich, oder Jemand anderen ausstellen. ibi. Aber

Die Verordnung von 11. May, und 19. July 1787. beschränken die Fähigkeit blos auf Handelsleute, und Negotianten, dann all jene, welche berechtigtes Gewerb treiben, wie z. E. Weinwirth, Bräuer, Metzger, Bäcker, und dergleichen. cit. p. 1., et p. 1. die 1785. allegierte Wechselordnung. §. 3. schliesset schon jene folgende aus: a) Minderjährige. b) Unter väterlicher Gewalt, oder c) noch in dem väterlichen Unterhalt Stehende (ohne ihrer allenfalls habenden Bedienstungen, und davon abhangenden Nutzungen) Eheloſe, oder unverheuratheten Stands, ohne Vorwissen, und Einwilligung ihrer Eltern. d) Oeffentlich erklärte Verschwender. e) Nur von landesherrlichen Pension Lebende. f) Sowohl Ordens- als Weltgeistliche. g) Alle ledig- und verheurathete Weibspersonen, welche keine eigene Handlung, oder Gewerb mit Vorwissen, oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheurathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) sofern deren Wechselbriefsfähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt,

end-

endlich h) auch die Bauersleut. i) Soviel die Militärpersonen aber belangt, werden alle, die ausser ihrer Gage, keine eigene Güter, oder Vermögen besitzen, als unfähig erkannt. cit.

Die auf Praetiosa, und andere Effecten ausgestellte Wechselbrief haben nur unter berechtigten Kauf- und Handelsleuten, dann Negotianten ihre Wirkung. ibi litt. k.

Mit Wechselbriefen auf die zur Lebensnothdurft gehörige Waaren hat es gleiche Beschaffenheit. ibi litt. l.

Es werden zwar in Rücksicht der Jubelen, und Praetiosen auch einige Juden seithero für wechselfähige Negotianten declariert, Joseph Moyses Mändle Hof-Factor, soviel aber dem Hof-Factor Hirsch Lippmann betrift, nur in so weit, als der Käufer sein Contento entweder bey dem Wechselgericht, oder verordneten Notario angezeigt, oder die von dem Jubeliers, oder Schätzmann beschehene Schätzung beygebracht haben wird. gemäß Decr. von 7. Juny 1786. Doch sollen nur die, von denen privilegierten Juden auf Wechsel erhaltene Jubelen so andere Praetiosen mit Ausschluß der Notarien, über die Zufriedenheit des Käufers bey dem churfürstl. Wechselgericht protocolliert, ausser dessen dergleichen ausgestellte Wechsel als ungiltig erklärt werden. vi Decr. von 24. März 1787. vor dermalen aber sind alle denen Juden ertheilte Concessionen ganz, oder zum Theil auf Praetiosa und Waaren ausgestellte Wechselbriefe als kraftlos erklärt. vi Mand. von 19. July 1787. p. 4.

Desgleichen sind nach ermeldter Wechselordnung die auf baar Geld lautende Wechselbrief, soferne sie an Juden, oder an Unterhändler, oder von Unsiegelmässigen kein berechtigtes Gewerb, oder Negotium treibenden

Per-

Personen ausgestellt sind, so lange von keiner Kraft, bis die wirkliche Erlag entweder von dem Wechselgericht allhier, oder einem recipierten Notario, oder Sensaln, oder wenn das Negotium entweders vorgehet, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht, und protocolliert ist. cit. §. 3. litt. m.

Die Erlag des Geldes muß dermal beym Wechselgericht erster Instanz allhier, und andrer Orten bey der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und protocolliert werden, sub Poena Nullitatis. vi Mand. von 19. July 1787. p. 5. Weiters

Die auf baar Geld lautende Wechselbriefe erkennt auch schon die Wechselordnung bey bescheint mindesten Wucher und Betrug für ungiltig, und belegt sowohl die Darleiher nebst dem Verlurst des Wechsel ganzen Betrags als die Unterhändler nebst der Erlage des wahren Betrags an die armen Cassa ohne Ausnahme der Person mit exemplarisch- und allenfalls öffentlicher Leibsstrafe. vi cit. Wechselord. §. 3. litt. n.

Die neuere Verordnung von 19. July 1787. p. 3. büßt die überzeugte Wucherer, und Unterhändler, ohne Unterschied der Person, und des Charakters mit ordentlicher Ausstellung auf einer Schaubühne, Anhängung einer schwarzen Tafel, und allenfalliger Anmessung leibskonstitutionsmässiger Karbatschstreichen.

Die wegen einer Spielschuld ausgestellte Wechselbriefe sind Null, und nichtig, und darf von einem Wechselgericht nicht darauf gesprochen werden. vi. Mand. von 11. April 1785.

Ein förmlicher Wechselbrief muß die in der Wechselordnung vorgeschriebene Eigenschaften haben. vi 1785. Wechselord. §. 2. und vor dessen Einklagung normanis-

fig gestempelt seyn, ausser dem bey dem Wechselgericht hierauf nicht erkannt werden darf. vi Mand. von Dato 19. July 1787. p. 6to.

Auf die bis den 11. May 1787. von keinem berechtigten Negotianten ausgestellte Wechselbriefe darf das Wechselgericht ebenfalls nicht mehr sprechen, sofern man dergleichen Briefe bey gedachtem Wechselgericht inner den anberaumten 4, und nachhin weiters bestimmten 8 Wochen nicht hat vormerken lassen. cit., et Mand. von 19. July 1787. p. 2.

Girirte Wechselbriefe werden zwar für giltig erkennt, wenn solche mit den Eigenschaften jedes anderen begabt sind. vi 1785. Wechselord. §. 16.

Die ohne Concession praesentierten, und acceptierten Brief ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indolsierung, oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig. ibi.

Denen einmal richtig erkannten Wechselbriefen raumet die Wechselordnung das Privilegium Praelationis in der 7ten Stelle vor denen jüngern Pfandgläubigern ein. vi Wechselgerichtsordnung. cit. II. c. 4. §. . Es verstehet sich auch von selbst, daß dieses Vorzugsrecht erst von der Zeit anfange, da der Wechselbrief bey dem Wechselgericht als richtig erkannt ist. vi Mand. von 19. July 1787. p. 7.

Ausländer werden mit ihren Wechselbriefen gegen Inländer in Prioritate nur desjenigen Rechts theilhaftig, welches den Innländern bey auswärtigen Gerichtern zugestanden wird. vi Wechselgerichtsordnung 1785. §. 4.

Die bisher auf ein hiesiges Haus, oder von siegelmässigen Personen auf ein grundbares Stücke ausgestellte

stellte Wechselbriefe sind nur auf dem Falle, und von der Zeit, da Respectu des Hauses bey dem Grundbuch die Vormerkung geschehen, oder in Tuitu des grundbaren Stücks der grundherrliche Consens beygebracht worden ist, für eine Hypothekpost zu halten. vi Mand. von 19. July 1785. p. 8. Und wie es in Wechselschuldsachen hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe beruhet, dieser aber unter die Klasse der Privatdocumenten gehöret; so muß solcher, wie andere Geschäfts halber in Abschriften beygelegte Dokumenten, wenn die Abschriften nicht durch Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkennt worden, in Originali produciert werden. vi cit. Wechselord. c. 7. Geschiehet die Recognition des dem Beklagten in Originali vorgelegten Wechselbriefs nicht alsobald, oder kann nicht geschehen; so wird demselben ein peremptorischer Termin von 24. Stunden gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet. cit. c. 3. §. 1.

Ist der Wechsel einmal recognosciert, oder in Coutumatiam pro Recognito gehalten (so dem Beklagten inner der bestimmten Zeit zu diffitieren eben sub Poena Recogniti eidlich oblieget. ibi §. 2.); sonach wird der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentierte Güte nicht verfangt, zur Zahlung condemniert, ibi §. 3. Und werden dagegen weder dilatorisch- noch peremptorische Einwendungen ausser denen in der Wechselordnung bestimmten Fällen attendiert. ibi §. 4.

Verjährt werden die Wechselbriefe, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, so gerichtlich, oder durch einen Notarium geschehen muß, gethan wird, und gelten also die verjährten Wechselbriefe nur für einen

Schuldschein. ibi. Wechselordnung. §. 14. siehe auch Praescription.

Gehen acceptierte Wechselbriefe verlohren; ist der Gläubiger, der die Acceptation einbekennt, solche nur gegen hinlängliche Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde, zu bezahlen schuldig. ibi §. 14.

Brief, die auf Messen tralliert werden, ist man nicht schuldig ehender, als in 14 Tägen vor der Meß auszustellen. ibi §. 17.

Wechselbrief, vor der Wechselordnung ausgestellte, sind nur als ordinari Schuldbriefe zu achten. vi Decr. von 14. Oct. 1786. siehe Atceptation. Praesentation. Protestation.

Wechselgericht. Hierzu ist jeder Mondtag, und Donnerstag, oder, da auf diese Täg ein gebothener Feyertage einfallt, der nächste Werktag zur gewöhnlichen Rathszeit, oder nach Gutbefinden des Wechselrichters ein andere Stund = und Zeit = Punct bestimmt. vi 1785. Wechselord. c. 1. §. 6. Kommt ausser diesen Gerichtstägen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit ist; wird das Wechselgericht ebenfalls unverweilt zusammberufen, und Ferien werden gar nicht gehalten. ibi §. 7. Es gehören aber nur Wechsel = und Merkantilsachen zum Wechselgericht. c. 1. §. 1. 2. Und zwar seit dem Jahre 1785, nicht nur von dem baierisch = und oberpfäzisch= sondern auch von dem Neuburg = und sulzbachischen Landen, dann den auswärtig = darzugehörigen Herrschaften. vi Decr. von 24. Nov. 1785.

Zu dem Wechselgericht gehören nur solche Mercantil - Streit, welche nicht aus allgemeinen Rechts = Principiis, sondern nur den Handelsleuten allein üblichen Sätzen, und Gebräuchen entschieden werden. vi Resol. SSmi. von 18. May 1789.

Nach Enthalt eines gnädigsten Rescripts von 6. Oct. 1799. ist das Wechsel = Merkantilgericht zwoter Instanz mit seiner bisherigen Verfassung gnädigst begnehmigt, und belassen worden.

Wechsel = und Merkantilgericht 2ter, und letzter Instanz besorgt alle in Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten, so die ausgestellte förmliche Wechselbrief, deren Acceptierung, und Zahlungen betreffen, dann untersucht, und verbscheidet selbes alle zwischen Wechslern, Kaufleuten, Negotianten, und Gewerbsbeeinträchtigten in Merkantilsachen sich ergebende Anstände, und Streitigkeiten. Die Gerichtsstelle diese Justizstelle erstreckt sich über alle in churfürstl. baierisch = oberpfälzisch = neuburgisch = und sulzbachischen Landen, und auswärtig = darzugehörigen Herrschaften, wechselfähige Personen, und ansässigberichtigte, oder tolerierte sowohl, als auch die in Jahrmärkten hieher kommende Kaufleute, Negotianten, oder Gewerber, in Differentien, und Irrungen, die in Merkantil = und Wechselgerichts = Geschäften sich ergeben können, und zwar mit Ausschluß all anderer Gerichtsstellen, und Privilegien.

Jede Parthey, so von der ersten Instanz appellieren will, muß in Zeit 8 Tägen nach geschehener Publication die Appellation zur 2ten Instanz ohne Unterschied der Summa übergeben, wird der Bscheid daselbst bestättiget, oder abgeändert; so ist keine Appellation, oder Revision mehr übrig. Dieses Gericht kann auch in Instanti den Personalarrest verhängen ohne Unterschied, unter welches Forum der Wechselfähige gehöret, und nach dem vorgeschriebenen Executions - Weg als ein selbstständiges Collegium ihre Sentenzen exequieren. Hof = und Staatskalender. von 1800. fol. 104.

Wechselgerichts-Advocaten sind auf 5 bestimmt, und werden auf ein- oder des anderen Abgang von der ersten, bey der 2ten Wechsel-Instanz vorgeschlagen, sofort über die Cummulativ-Gutachten die höchste Begnehmigung abgewartet. Wechselgerichtsord. de anno 1785. c. 2. §. 5. Einer aus diesen 5 muß von jenen, welcher bey Gericht selbst vorzustehen nicht Fug, und Macht hat, allemal als Anwalde begwalt werden. ibi c. 6. §. 1. Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum praesumptum. Gleichwie es aber in Wechselsachen meistens auf Tentierung eines Vergleichs ankommt; so muß auch ein solcher Anwald mit einem Specialmand. versehen werden. ibi §. 2. Es muß auch das Klagliebell eines unsiegelmässigen Klägers allzeit von einem solch recipierten Advocaten unterschrieben, und der Tax bey einem Reichsthhaler Strafe beygesetzt seyn. ibi c. 4. §. 2. p. 1, und ist jedem für seine Bemühung nur soviel, als bey anderen Gerichtsstellen, gewöhnlich, zugelassen. ibi c. 10. §. 12.

Wechselgerichts-Assessores sind auf 5 und 2 Substituten aus den münchnerischen Wechslern, und Kaufleuten gesetzt, und ernannt, Wechselgerichtsord. c. 2. §. 1. Sie werden von dem Wechsel- und Merkantilrichter bey ihrem Anstand in die Pflicht genommen. ibid. §. 2., und sind die dermalige Assessores ex speciali Privilegio siegelmässig. Teste Decr. von Dato 5. März 1782. Auf Absterben eines wirklich- oder substituierten Assessorn ist der Vorfall zeitig zu baldiger Ersetzung deßwegen höchster Orten einzuberichten. Wechselgerichtsord. cit. c. 2. §. 3. Kann bey der Entscheidung einer Sache der Wechsel- und Merkantilrichter, oder Assessor naher Anverwandtschaft, oder anderer

erheb-

erheblichen Ursach halber nicht anwesend seyn; so hat bey Abwesenheit des Wechsel = und Merkantilrichters der erste Assessor dessen Person zu vertreten. Bey der Anwesenheit, oder Verhinderung eines, oder mehr wirklichen Assessorn aber sind die Substituten beyzuziehen. ibi.

Wechselgerichts = Kanzleypersonen ist der Bestand in einem Secretaire, einem Registrator zugleich Expeditor, und zwey Kanzelisten, welche der Wechsel = und Merkantilrichter in die Pflicht zu nehmen hat. Wechselgerichtsord. de ao. 1785. c. 2. §. 4. So oft sich damit eine Aenderung anbegiebt; muß über den Aperturs-Fall höchster Orten die Anzeige geschehen. ibi. Statt einer Besoldung sind diesem Personal die eingehenden Taxen, so im nicht Bezahlungsfalle ohne Verzug executivè erholet werden, dergestalt überlassen, daß in der Bestimmung solcher Taxen kein Uebermaaß geschehe, auch von diesem vorzüglich die Kanzleynothdurften abgeführt, der Ueberrest aber zwischen dem Sekretär, und übrigen Kanzley = Personali vorschriftmässig vertheilt werde. ibi. Desgleichen sind dem Wechsel= und Merkantilgericht ein Schätzmann, ein Profos, und ein Ansager beygeordnet, die gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat. ibidem §. 6. Und bestehet des beeidigten Ansagers, oder Gerichtsbothens-Verrichtung in dem, daß er über die, ihme vom Wechsel = und Merkantilgericht übertragene Geschäfte ein besonderes Register, oder Protokoll halte, und in dem ex Officio vorfallenden Sachen die Ansag = und Vorladungen umsonst verrichte; dagegen ihme in Partheysachen die gewöhnlich = taxordnungsmässigen Taxen gebühren. ibi §. 7.

Wechselgerichts-Instanzen sind dermal nur mehr zwey, bey Handelsleuten, und Negotianten in Wechsel- und Merkantilgerichtssachen, und gehet nichts mehr ad Revisorium. vi Verord. von 11. May 1787. p. 3., et 19. July 1787. Es muß aber bey den noch bestehenden zween Instanzen die Wechsel- und Merkantilordnung de ao. 1785., so weit nicht ein Besonders verordnet ist, genau beobachtet werden. ibi cit.

Wechselgerichts-Notarien sind auf 4 festgesetzt, und werden auf Abgang des ein- oder anderen bey der zweyten Instanz vorgeschlagen, so fort über das Cummulativ-Gutachten, die höchste Benehmigung abgewartet. Wechselgerichtsord. de ao. 1785. c. 2. §. 5. Die Gelderlagen aber, so vermög der Wechselordnung, welche auch bey einem solchen Notarius haben geschehen können, dürfen nur mehr beym Wechselgericht, oder bey der ordentlichen Obrigkeit geschehen. vi Verordnung von 19. July 1787. p. 5., et 1785. Wechselordnung. §. 3. litt. m.

Wechselrichter wird von dem Wechsel- und Merkantilgericht zwoter Instanz in die Pflicht genommen. vid. Wechselgerichtsord. de ao. 1785. c. 2. §. 2. Und, wann sich mit ihm eine Aenderung ergiebt, muß der Aperturs-Fall in Zeiten zur nöthigen Vorkehrung höchster Orten einberichtet werden. ibi §. 3. In Sachen, wo er selbst naher Anverwandtschaft, oder anderer Ursach halber nicht anwesend ist, hat ihm der erste Assessor zu vertreten. ibi. Wo aber aus solchen Ursachen ein, oder mehr wirkliche Assessores abwesend, oder verhindert sind, hat der Wechselrichter jedesmal die substituierten Assessores beyzuziehen, und die Vorfallenheiten bey genugsam besetztem Gerichte zu entscheiden.

den. ibi. Sofort, wenn die Sache förmlich instruiert ist, mit Zuziehung sämmentlicher, oder wenigst 4 Beysitzern, und des Sekretärs die Entscheidung zu erlassen. ibi c. 8. §. 1. Bey Aussprechung eines Urtheils, hat er sich allezeit nach den mehreren Stimmen zu achten, sind aber die Meinungen der Beysitzer auf beeden Seiten gleich; so muß er durch seinen Ausspruch die Majora machen, und dadurch dem Urtheil den Ausschlag geben. ibi §. 2.

Wechselgerichts-Taxordnung der erst- und zweyten Instanz ist der 1785. Wechselordnung in Fine in der Maaß findig, und dem dasigen Exeditions-Amt zur Beobachtung vorgegeben, als von einer übergebenen, und dann hinausgeschlossenen Klageschrift

1 fl. 14 kr. —

Schreibgebühr ab jedem Bogen — fl. 6 kr. —

Von einer dem Kläger zugeschlossenen Erklärungen

1 fl. 9 kr. —

Schreibgebühr, wie vor, ab jedem Bogen

— fl. 6 kr. —

Kanzleyschein — fl. 15 kr. —

Citation mittels einer Signatur, oder Auftrags an die Gezeugen, oder anderen 3ten Interessenten

— fl. 35 kr. —

Schreibgebühr, wie vor.

Citation an einem Gezeugen, oder anderen dritten Interessenten eines Schreibens — fl. 50 kr. —

Schreibgebühr, die vorige.

Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheils darf nach Verhältnisse der Arbeit, und Summa pro Sportulis genommen werden, höchstens zehn Reichsthaler, oder 15 fl. — kr. —

Für eine besonder = und gehaltene Wechsel = oder Mercantil - Session 12 fl. 24 kr. —
Für eine simple Commission 3 fl. 24 kr. —
Für Collationierung, und Vidimus — fl. 36 kr. —
Wegen Erstattung eines Appellations - Berichts 1 fl. 15 kr. —
In wichtigen Causis 2 fl. 15 kr. —
Schreibgebühr, wie oben.
Für die Bscheids = Publication, und Protokollverfassung — fl. 50 kr. —
Von einem Requisitorial - Schreiben 1 fl. 5 kr. —
Edictalcitation in Duplo an das Zeitungs = und Intelligenz - Comtoir — fl. 42 kr. —
Von einem Steckbrief 1 fl. 30 kr. —
Schreibgebühr ab jedem Bogen — fl. 6 kr. —
Für eine Zeugenverhör 1 fl. 45 kr. —
Wenn zu einem Commissorium ein Assessor angeordnet wird, diesem inclusivè Kanzelistens 2 fl. 30 kr. —
Für Abschwörung eines Eides 1 fl. — kr. —
Für Abgebung eines Parere in Handlungssachen 23 fl. — kr. —
Sperrverordnung 2 fl. 10 kr. —
Abnahme der Sperr 1 fl. — kr. —
Schätzungstax bey der Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclusivè 1 kr. von dem diese Summam übersteigenden Quanto aber von jedem Gulden 2 Pfenning.
Einantwortungstax — fl. 50 kr. —
Für die Verpflichtung eines Advocatens, Notar, Sensaln, oder Schätzer 10 fl. — kr. —

Protokollierung, Firmen, oder einer Societaet
1 fl. 30 kr. —
Wechsel- und Mercantil-Gerichtsbothentax um die Expedition der Parthey zuzutragen — fl. 10 kr. —
Ausser der Stadt, doch im Burgfrieden — fl. 18 kr. —
Ausser dem Burgfrieden ab der Meil — fl. 20 kr. —
Für eine Reise auf das Land ob Periculum Moraе durch Abordnung eines Kanzelistens, und Schätzers täglich 6 fl. — kr. —
Die Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Advocaten, und Notarien sind nach richterlichen Ermessen-Verhältniß der Arbeit zu bezahlen.
Das Depositions-Geld ist nach der Taxord. de ao. 1735. zu nehmen, siehe Depositions-Tax.
Für Arretierung sowohl einer Standes- als gemeiner Person, dem Profosen in der Stadt, oder Burgfrieden 1 fl. — kr. —
Für dessen Abschickung auf das Lande täglich
3 fl. — kr. —
Die bessere Kost beträgt täglich — fl. 8 kr. —
Die Geringe — fl. 4 kr. —
Der Profos des Tages — fl. 6 kr. —
Der Steckenknecht des Tags — fl. 4 kr. —
Dem Sensaln für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusivè ein Halbes, bis 3000 fl. inclusivè $\frac{1}{4}$tel, und über 3000 fl. ohne Unterschied $\frac{1}{8}$tel pro Cent., jedoch den dermaligen Mercantil-Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.

Tax der 2. Wechselgerichts-Instanz. Für Ausschreibung eines Bscheids an die erste Instanz
1 fl. 30 kr. —

Uebrigens solle es mit Taxen, und Sporteln, wie bey der ersten Instanz gehalten werden. Endlich ist in Bestimmung dieser Taxen die Uebermaß verbothen, sie werden aber auch in nicht Bezahlungsfall ohne Verzug executivè erholet, vi cit. Wechselgerichtsordnung. c. 2. §. 4.

Wechselordnung. Die vom Jahre 1776. zu Stande gekommene ist durch die im Jahre 1785. emanierte aufgehoben, aber in 1784. mayrischen Generalien-Sammlungen 1. Bande. fol. 92. findig, im Fall sie eingesehen werden will. Hingegen erstreckt sich die von anno 1785ste auf die baierisch-oberpfälzisch-auch auf die neuburg-und sulzbachische Lande, dann die auswärtige zugehörige Herrschaften. gemäß Decrets von 24. Monatstag Nov. 1785., et Decr. von 2. May 1786., und muß in allen, so weit nicht durch die Verordnung von 19. July 1787. davon abgewichen ist, genau beobachtet werden. vi Verord. von 19. July 1787. p. 9. Fälle, die in der Wechselordnung allenfalls nicht bemerkt sind, sollen nach der Billigkeit entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden. vi Wechselord, de ao. 1785. §. 21. Auf Wechselbriefe, welche schon vor der Wechselordnung ausgestellt worden sind, erstrecket sie sich zurück nicht, und sind selbe als ordinari Schuldbriefe zu achten. vi Decr. von 14. Oct. 1786. in Sachen des Juden Wertheimers, und Grafen Max von Baumgarten.

Wechselprozeß bestehet in der Klag, welchen der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beygebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und, wenn diese nicht also bald geschiehet, oder geschehen kann,

dem-

demselben ein kurzer Termin von 24 Stunden peremptoriè ad Recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden. vi Wechselgerichtsord. 1785. c. 3. §. 1. Im Klaglibell muß der Richter, Kläger, und Beklagte benannt. ibi p. 1. Die Geschichte kurz deutlich, und rein angeführt. p. 2. und 3tio ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbey aber die gerichtliche Sperr auf des Beklagten Vermögens, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft, oder richtige Activ-Schuldscheine versatzweis eingehändiget worden wären, die Erfolglaß- und Einantwortung in das Eigenthum pro Quantitate Debiti begehrt werden. ibi p. 3. das weitere siehe Klage.

Wechselsensalen werden von dem sämmentlichen Handelsstande aufgenommen, dem Wechsel- und Mercantil-Gericht ad Approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet. vi Wechselord. de 1785. §. 19. Sie dürfen aber für ihre eigene Rechnung keine Wechselbriefe ausstellen, oder einen Geldwechsel treiben, vielminder in ein anderes Handels-Negotium unter ihrem eigenen, oder verdeckten Namen bey Verlurst ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsels- und Mercantil-Gerichts sich einmischen. ibi. Ihre Verrichtung ist, daß sie die zwischen 2 Negotianten geschlossene Wechsel- und Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Mercantil-Gerichtsinsiegel authentisierten Büchern vormerken, wo sodann die Geschäfte eben so ihre Giltigkeit erhalten, als wenn Wechselbrief ausgestellt worden wären, ibi §. 20. Desgleichen sind sie schuldig, diejenigen Wechsel- und Handlungs-Negotia, die ihnen von Landesleuten, und Negotianten zu betreiben, übertragen werden, gegen der gewöhnlichen Gebühr

bühr zu besorgen, ohne daß sie hierzu eine weitere Special-Vollmacht nöthig haben. ibi. siehe auch Fragamt.

Wechselschulden. Hierüber kann nicht appelliert werden. vi Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. e. Ausser in Modo Executionis, oder Solutionis. ibi.

Wechselpfarren, vide Pfarren.

Wege, und Stege soll man in Städten, und Märkten, jedesmal zu rechter Zeit, und mit Bestand reparieren. gemäß Stadt- und Markts-Instruction de ao. 1748. p. 26. Bey denen Dorfs- und Gemeinswegen, und Stegen sollen auch die Dorfsführer ein Gleiches besorgen, die Unterthanen aber nicht zur Zeit, wo sie mit der Feldarbeit die Hände voll zu thun haben, damit belästigen. Dorfsführer- und Gerichtsdiener-Unterricht von 19. May 1784. p. 8., et p. 12. Nebenwege, wodurch Maut, und Zoll umfahren wird, sollen verschlagen, und abgraben. vi Rentm. Instr. von ao. 1669. p. 50., oder mit Verbothtafeln bestecket werden. vi Mandat. von 15. July 1772. siehe Strassen.

Die Wege zwischen denen Dörfern soll man im Winter bey starken Schnee bis auf die Hauptstrassen hinaus durch vereinigte Arbeit, und Wirkung der Unterthanen soviel immer möglich, und ohne unnöthiger Bedrückung der Unterthanen seyn kann, im passierlichen Stande herstellen, und dadurch die Communication zwischen den Dörfern, und von diesen mit der Hauptstrasse erhalten. vi Genereal-Ausschreibung de 16. Febr. 1785. Denen gehenden, reitenden, und fahrenden Händlern, auch Privaten sind alle bey Neben- und Schleichwege, sohin zu keinem Grenzmautamtführende, und Steige mit mautbaren Sachen bey Confisation derselben, dann der hierzu gebrauchten Pferden, und Wägen

gen verbothen. vi Verordnung in Maut = und Accisweſen von 16. Sept. 1785. litt. b. Auch das Viehe, und die Schweine dürfen bey Confiſcation auf keinen verbothenen Nebenwegen auſſer Lands vertrieben werden. vi Mand. von 10. Oct. 1786., dann 21. März 1786. p. 3. Und wurde ſchon bey Einführung der neuen Mautordnung vom Jahre 1765. denen Mauthräthen bey der Beaugenſcheinigung der Grenzen die genaueſte Kundſchaft der gefährlichen Schleichwegen einzuziehen, ſofort die Aufrichtung ordentlicher Verbothtafeln zu veranſtalten aufgetragen. vi Maut = Directions-Räthen = Inſtruction von 29. Novemb. 1764. p. 6.

Die Jurisdiction auf denen Ehehaften = Gehe= und Fahrwegen, deren ſich die Dorfsgemeinden wegen der von ihnen weiters entlegenen Haupt = und Landſtraſſen, in die nächſte Städt = und Märkte, oder auch Schlöſſer hin = und her zu Verkaufung ihrer Pfennwerth gemeinſchaftlich zu bedienen, iſt denen Hofmarktsinnhabern. vi Decreti von 20. Febr. 1736. wie bey denen Privatwegen, und Stegen: es ergeben ſich die Händel gleich zwiſchen inn = und ausländiſchen Perſonen: überlaſſen. vi Mand. von Dato 20. Febr. 1736. in Fine. ſiehe Vicinalwege. Wege, die bey übler Witterung hin und wieder verdorben, ſind ſoderbar in Kriegszeiten, ſogleich wieder gang = und fahrbar herzuſtellen. vi Inſtruction der franzöſiſchen Transporten von 11. Dez. 1793. p. 20. ſiehe Straſſen, Chauſſeen.

Der Fuhrmann, ſo ſich bey einer Grenzſtation über die beſtimmten 60 Zentner Ladung auf einem Wagen befinden laßt, ſolle von jedem Zenten per 30 kr. geſtrafft werden. vi Mand. gen. von 26. Jenner 1790. worinnen auch die Strafe des von ſolchem Fuhrmann

nicht

nicht bey sich habenden hölzernen Radschuhe statuiert, per 3 fl. zu erholen verordnet ist. p. 2.

Weggeld ab einer Stunde bestimmt das General von 7. Dez. 1799. von jedem Mähnstück am Postwagen, Landkutschen, Reis = Getreid = Holz = und anderen Güterwägen beladen, und unbeladen 1 kr., ab jedem freygehenden Pferd, Ochsen, Rind, Kalb, und Kuhe 1 =, von jedem paar Schaaf, Schwein, und Geistviehe 1 dl.

Weggeld, dessen ist befreyet alles Fuhrwesen inner den Landgrenzen herobern Staaten, wanns dieselben nicht passiert, alles zur Weide aus = und eingehende Viehe, alles Salzfuhrwerk geladen, und ungeladen, die reitende ordinari Posten, und Estaffeten. ibi p. 16.

Weggeld, oder Zoll ist noch immer wegen Unterhaltung der Commercial - Strassen zu entrichten. Teste Maut = und Accisord. de ao. 1765. p. 16. Und nach denen in der 1768. Mautkarte angezeigten Stunden zu erheben. vi Verordnung von 17. Sept. 1768. Von einem Mähnstück des Postwagens, Landkutsche, so andere Reisgefährt ohne Unterschied leer oder beladen kommt zu bezahlen 1 kr. An Güter = Getreid = und Holzwägen, und so all andere beladenen Fuhren, sie sind beladen mit was immer 2 Pf., an leeren, oder unbeladenen detto Wägen 1 Pf., an einem Schlitten beladen, oder unbeladen 1 Pf.

Ein Reit = oder Saumpferd, wie auch ein jed = leerführendes Roß, jung oder alt 2 Pf. Ein Ochs, Kuhe, oder Rind 2 Pf., ein Schaaf, Kalb, oder Schwein, dahin auch das Geisviehe zu rechnen, das Paar 1 Pf. vi Tariff, und Ord. von Dato 1. März 1765.

Frey sind alle Fuhren zum Feldbau. ibi cit. p. 1. Das zur Weide gehende Viehe. p. 2. Und die Salzfuhren. ibi p. 3. Endlich die reitende Posten. p. 4.

Hingegen entrichten obige entworfene Gebühr beym churfürstl. Accis = und Mautamt, oder den Schranken alle die ins Lande hereingehen, ausser sie transitieren nur, und wollen an einem Orte verbleiben, zur Schuldigkeit tariffmässig gleich beym ersten Mautamt, der Grenze, und zwar auf einmal vor so viele Stunden, als sie in ihrer Passage, oder Wegs geniessen wollen gegen einer gedruckten Polliten, die am Ende der Passage wieder abgelegt wird. ibi pct. 5. et 6. Also vice versa haben die Entrichtung die ausser Land passierende das Weggeld zu dilgen. ibi p. 7. Von denen Wägen, worauf mehr auf ein Pferd wie 10 Centner geladen, kommt doppelte Gebühr abzurichten. vi Decret. von 17. Sept. 1768. siehe auch Weg, und Steg, wegen dieser Ladung. Die Weggölle vor dem inneren Handel, und Wandel sind gegen den eingeführten der Surrogat Mähnatanlag aufgehoben. vi Mandats von 14. April 1766. gemäß dem Regulativ von 20. Dez. 1750. Wurde ab einem Pferd von einem Güter = oder anderen derley Wägen ab der Meilwegs 2 kr., und, da derley Wägen leer waren 1 kr., von einem Getreid = oder anderen beladenen Wagen ab 2 Stunden 1 kr., und da solche leer vom Pferd 2 dl., von einem Sämmer Salz = oder Getreid tragenden Pferd 2 dl., von einem leeren Pferd, oder 2jährigen Follen 2 dl., und von 1 Follen 1 dl., von 1 Schaaf, oder Kalbe 1 dl., von 1 Ochsen, Kuhe, oder Kalb auch ab 2 Stunden 1 dl., von einem Mastschwein 2 dl., von jedem Frischling 1 dl., von jedem mit einer Person besetzten Perd, oder sonst beladenen Chaise 1 kr., aber endlich von jedem Pferd in einer leeren Chaise, oder leeren Pferde ab 2 Stunden auch 2 dl. erfordert. Die Vorspannpferde aber zahlen wie die ordin. Zugpferde. vi Mand. v. 9. July 1795.

Das Weggeld wird nach dem alphabetischen Stunden-Tabell de Dato 11. July 1793. eingebracht:

A.

als

1. Von Abbach bis Regensburg über Kumpfmühl $2\frac{1}{2}$ St.
2. — Abbach bis Kelheim $4\frac{1}{4}$ Stund
3. — Abbach — Rottenburg $10\frac{1}{4}$ = =
4. — Abensperg — Abbach $5\frac{3}{4}$ = =
5. — Abensperg — Maynburg $5\frac{3}{4}$ = =
6. — Abensperg — Kelheim $4\frac{1}{4}$ = =
7. — Aichach an die günzburgische Grenze über Rhein 10 = =
8. — Aichach — Stadt Friedberg $4\frac{1}{4}$ = =
9. — Altenmarkt — an die salzburgische Grenze bey Weissenkirchen $3\frac{3}{4}$ = =
10. Altenmarkt — Traunstein 5 = =
11. Altenmarkt — Trosberg = =
12. Amergau — an die wertenfeldische Grenze bey Oberau $2\frac{3}{4}$ = =
13. Amergau — Erlichsholz = =
14. Aybling — Niederaudorf $8\frac{1}{2}$ = =
15. Aybling — Rosenheim = =
16. Aybling — Holzkirchen $7\frac{1}{2}$ = =

B.

1. Benediktbeyrn — an die wertenfeldische Grenze über Walchensee $6\frac{1}{4}$ = =
2. Benediktbeyrn — Schongau übern Peissenberg 13 = =
3. Börenbach — an die neuburgische Grenze bey Reichertshofen $1\frac{1}{4}$ = =
4. Börenbach — Geisenfeld $3\frac{3}{4}$ = =
5. — Bornbach — an die neuburgische Grenze über Pobenhausen $3\frac{1}{2}$ = =

6. Von

6. Von Schongau bis an die salzburgische Grenze über Plattenberg			$2\frac{1}{2}$ Stund
7. — Burghausen	—	Hochenwart	$1\frac{3}{4}$ = =
8. — Burghausen	—	Märkl	$3\frac{1}{2}$ = =
9. — Burghausen	—	Trosberg	= =
10. — Byburg	—	Neumarkt	$4\frac{1}{4}$ = =
11. — Byburg	—	Gänghofen	$5\frac{1}{4}$ = =

C. D.

1. — Dachau	—	Aichach	$9\frac{1}{4}$ = =
2. — Dachau	—	Friedberg	$10\frac{3}{4}$ = =
3. — Deggendorf	—	Pilsling	$8\frac{1}{2}$ = =
4. — Deggendorf	—	Regen	$6\frac{3}{4}$ = =
5. — Deggendorf	—	Straubing	$9\frac{1}{2}$ = =
6. — Deggendorf	—	Plätling	$4\frac{1}{2}$ = =
7. — Deggendorf	—	Landau	9 = =
8. — Deggendorf	—	Grafenau	= =
9. — Diessen	—	Weilheim	$4\frac{3}{4}$ = =
10. — Dingelfing	—	Frontenhausen	= =
11. — Dorffen	—	Haag.	= =

E.

1. — Ebersberg	—	Hehenlinden	= =
2. — Eggenfelden	—	Gangkofen	$4\frac{3}{4}$ = =
3. — Eggenfelden	—	Neumarkt	= =
4. — Eggenfelden	—	Pfarrkirchen	4 = =
5. — Ehring	—	Schärding am Thurm	$7\frac{3}{4}$ = =
6. — Ehring	—	an die neuburgische Grenze bey Fahrnbach	$8\frac{3}{4}$ = =
7. — Erding	—	Freysing	3 = =
8. — Erding	—	Hehenlinden	5 = =
9. — Erding	—	Dorffen	= =

F.

1. — Freysing	—	Mainburg	$7\frac{1}{2}$ = =

2. Von Freysing bis Moßburg $3\frac{1}{2}$ Stund
3. — Friedberg in der Stadt — Augsburg übern Hochzoll I = =
4. — Friedberg in der Stadt — Augsburg über Lechhausen $1\frac{3}{4}$ = =
5. — Fürstenfeldpruck — Merring $7\frac{1}{2}$ = =
6. — Furt — an die böhmische Grenze über Eschlkam $3\frac{1}{2}$ = =

G.

1. — Gabel — an die eichstädtische Grenze zu Neuburg I = =
2. — Gabel — an die eichstädtische Grenze $\frac{1}{2}$ = =
3. — Geislhöring — Dinglfing = =
4. — Geisenfeld — Neustadt $5\frac{1}{2}$ = =
5. — Geisenfeld — Mainburg = =
6. — Geisenfeld — Ingolstadt über Ermesgaden = =
7. — Grafenau — Passau über Riß = =
8. — Grafenau — Schönberg = =
9. — Griesbach — Ehring 6 = =
10. — Griesbach — an die Grenze bey Ortenburg 3 = =
11. — Griesbach — Schärding 7 = =

H.

1. — Hechenlinden — Dorffen = =
2. — Heppberg — an die eichstädtische Grenze bey Brunn 3 = =

I.

1. — Ingolstadt — Heppberg $1\frac{1}{2}$ = =
2. — Ingolstadt — Gabel I = =
3. — Ingolstadt — Voheburg $4\frac{1}{2}$ = =
4. — Irsham bey Fürstenzell — an die Grenze bey Ortenburg $2\frac{1}{2}$ = =

K.

K.

1.	Von Kamm bis Furth	5 Stund
2.	— Kamm — an die oberpfälzische Grenze bey Schönthal	5 = =
3.	— Kelheim — an die neuburgische Grenze bey Pointen	$2\frac{1}{2}$ = =
4.	— Kelheim — Rottenburg	$8\frac{1}{2}$ = =
5.	— Kötzing — Viechtag	= =
6.	— Krayburg — Ampfing	= =
7.	Kreit — Holzkirchen	8 = =
8.	— Kreit — an die tyroler Grenze bey Stuben	$3\frac{3}{4}$ = =

L.

1.	— Landau — Eggenfelden	$9\frac{1}{4}$ = =
2.	— Landshut — Straubing	$14\frac{1}{4}$ = =
3.	— Landshut — Regensburg über Burgweinting	$16\frac{1}{2}$ = =
4.	— Landshut — Kelheim	$15\frac{1}{4}$ = =
5.	— Landshut — Eggmühl	$10\frac{3}{4}$ = =
6.	— Landshut — Byburg	$5\frac{1}{2}$ = =
7.	— Landshut — Rottenburg	$6\frac{3}{4}$ = =
8.	— Landshut — Geisenhausen	$3\frac{1}{4}$ = =
9.	— Landshut — Pülßling	12 = =
10.	— Landshut — Erding	$9\frac{3}{4}$ = =
11.	— Landshut — Mainburg	= =
12.	— Landsberg — Holzhausen	$2\frac{3}{4}$ = =
13.	— Landsberg — Grenz bey Lechfeld	$3\frac{1}{4}$ = =
14.	— Landsberg — Weilheim	$9\frac{3}{4}$ = =
15.	— Landsberg — Römmerkössel	3 = =
16.	— Landsberg — Diessen	6 = =
17.	— Lechhausen — neuburgische Grenze bey Wäldä	$10\frac{1}{4}$ = =

18. Von Lechhausen bis Rhain über Aeffing und Holzheim 12¼ Stund
19. — Lechhausen — Thierhaupten = =

M.

1. — Märkl — Simbach 4½ = =
2. — Märkl — Eggenfelden 7¼ = =
3. — Märkl — Alt- und Neuötting 6 = =
4. — Marquartstein — Hohenaschau = =
5. — Marquartstein — Wildenwarth = =
6. — Marquartstein — Grenz bey Reitenwinkl = =
7. — Mehring — Augsburg 3 = =
8. — Mellek — Marquartstein über die Wegscheid bey Traunstein = =
9. — Mülldorf — Altenötting 3¼ = =
10. — Mülldorf — Haag 8 = =
11. — München — Aybling 12¾ = =
12. — München — Dachau 4¼ = =
13. — München — Diessen 13¾ = =
14. — München — Ebersberg 8 = =
15. — München — Erding 8¾ = =
16. — München — Freysing 7¼ = =
17. — München — an freysinger Grenz über Pogenhausen 1 = =
18. — München — Fürstenfeldpruck 7 = =
19. — München — Haag 12¼ = =
20. — München — Holzkirchen 8¾ = =
21. — München — Keferlohe 4 = =
22. — München — Landsberg 15 = =
23. — München — Miesbach über Weyern. 12½ = =
24. — München — Starnberg 6 = =
25. — München — Unterbruck 6 = =
26. — München — Wasserburg 14 = =

27.	Von München bis Wolfrathshausen	$7\frac{1}{4}$	Stund
28.	— Mosburg — Erding	$5\frac{1}{2}$	= =
29.	— Mosburg — Landshut	5	= =
30.	— Mosburg — Pfaffenhofen		= =
31.	— Murnau — Benediktbayrn	$6\frac{1}{2}$	= =
32.	— Murnau — Steingaden	$8\frac{1}{4}$	= =
33.	— Murnau — an die wertenfelsische Grenze über Eschelohe, und obern Au	$4\frac{3}{4}$	= =

N.

1.	— Neuenötting — Burghausen	4	= =
2.	— Neuenötting -- Hohenwarth	$2\frac{1}{4}$	= =
3.	— Neuenötting — Eggenfelden		= =
4.	— Neukirchen — Kötzing		= =
5.	— Neukirchen — an die böhmische Grenz bey Aetzling		= =
6.	— Neumarkt — Neuenötting	$6\frac{1}{4}$	= =
7.	— Neumarkt — Frontenhausen		= =
8.	— Neumarkt — Aempfing		= =
9.	— Neustadt — Abensberg	$1\frac{3}{4}$	= =
10.	— Neustadt — Voheburg	4	= =
11.	— Neustadt — Landshut über Pfaffenhofen	13	= =
12.	— Niederaudorf — an die tyroler Grenze bey Kufstein	$2\frac{1}{4}$	= =
13.	— St. Nicola — an die neuburgische Grenz am Inn	$\frac{3}{4}$	= =

P.

1.	— Pfaffenhofen — Börnbach	3	= =
2.	— Pfaffenhofen — Geisenfeld	$5\frac{1}{2}$	= =
3.	— Pfarrkirchen — Griesbach	$6\frac{3}{4}$	= =
4.	— Pfarrkirchen — Heidenbach	6	= =
5.	— Plätling — Straubing	$6\frac{1}{2}$	= =
6.	— Plätling — Pülßlin.	6	= =

R.

R.

1. Von Regen bis Zwisl	3	Stund
2. — Regen — Schönberg	$6\frac{1}{2}$	= =
3. — Regensburg — Pfätter	$5\frac{1}{4}$	= =
4. — Regensburg — Geislhöring		= =
5. — Reichenhall — an die sulzbachische Grenze bey Mellek	$3\frac{3}{4}$	= =
6. — Reichenhall — an die salzburgische Grenze bey Schwärzbach	$2\frac{1}{4}$	= =
7. — Reichenhall — an die Stauffeneggerbruck bey Mauthausen	1	= =
8. — Reichenhall — an die salzburgische Grenz bey Gmeind	1	= =
9. — Rhain — an die neuburgische Grenz bey Staudheim	$1\frac{1}{2}$	= =
10. — Rhain — an die günzburger Grenz über die Lechbrücke	1	= =
11. — Rhain — Thierhaupten		= =
12. — Ris — Schönberg	$7\frac{1}{4}$	= =
13. — Römmerkeßl — an der Grenze bey Lechfeld	6	= =
14. — Römmerkeßl — Schwabsoyen auf der Chaussée	1	= =
15. — Rosenheim — Niedernaudorf	$7\frac{3}{4}$	= =
16. — Rosenheim — Traunstein über Seebruck	$12\frac{3}{4}$	= =
17. — Rosenheim — Wildenwart		= =
18. — Rosenheim — Ebersberg		= =

S.

1. — Sacherang — Wildenwart		= =
2. — Schamhaupten — an die eichstädtische Grenz bey Pondorf	$2\frac{3}{4}$	= =
3. — Schamhaupt — Neustadt	$5\frac{1}{2}$	= =

4. Von Scharding bis an die neuburger Grenz bey Bahrnbach — $1\frac{1}{4}$ Stund
5. — Scharding — an die Grenz bey Ortenburg — 5 = =
6. — Schongau — Römerköffer — $4\frac{3}{4}$ = =
7. — Schongau — Oberamergau — $8\frac{3}{4}$ = =
8. — Schongau — Steingaden — 4 = =
9. — Schongau — an die Grenz von Schwabsoyen. — $1\frac{3}{4}$ = =
10. — Schrobenhausen — Aichach — $4\frac{1}{2}$ = =
11. — Schrobenhausen — Börnbach — $4\frac{3}{4}$ = =
12. — Schwörtzbach — an die Stauffeneggerbruck Mauthausen — 1 = =
13. — Simbach — Ehring — $2\frac{1}{2}$ = =
14. — Stadtamhof — an die neuburger Grenz bey Hemau — 2 = =
15. — Stadtamhof — an die Grenz bey Zeitlarn — $\frac{1}{2}$ = =
16. — Steingaden — Erlisholz — 6 = =
17. — Steingaden — Hochenschwangau an die Grenz — $6\frac{1}{2}$ = =
18. — Straubing — Kamm — $11\frac{1}{4}$ = =
19. — Straubing — Pogen auf der Chaussée — $1\frac{1}{2}$ = =
20. — Straubing — Pfätter — 5 = =
21. — Straubing — Landau — 7 = =
22. — Straubing — Kötzing auf der Chaussée — 6 = =
23. — Straubing — Viechtag auf der Chaussée — 2 = =
24. — Straubing — Geislhöring — = =

T.

1. — Tölz — Holzkirchen — $5\frac{1}{4}$ = =
2. — Tölz — Benediktbayrn — 4 = =
3. — Tölz — Kreitt auf der Chaussée bey Gmünd — $4\frac{1}{2}$ = =

4.	Von Traunstein bis an die salzburger Grenz bey Surweg			$1\frac{1}{4}$	Stund
5.	— Traunstein —	Mellek, und an die Grenze		$9\frac{1}{4}$	= =
6.	— Traunstein —	Reichenhall über Innzell		$9\frac{1}{4}$	= =
7.	— Traunstein —	Marquartstein			= =
8.	— Trosberg —	Hohenwarth			= =

V.

1.	— Vilshofen —	Heidenbach		$3\frac{1}{4}$	= =
2.	— Vilshofen —	an die ortenburgische Grenze		$2\frac{3}{4}$	= =
3.	— Vilshofen —	Tittling			= =
4.	— Vilshofen —	Plättling		8	= =
5.	— Unterbruck —	Pfaffenhofen		6	= =

W.

1.	— Wasserburg —	Altenmark		$7\frac{3}{4}$	= =
2.	— Wasserburg —	Ebersberg		6	= =
3.	— Wasserburg —	Haag			= =
4.	— Weilheim —	Erlisholz exclusivè des unerhobenen District bey St. Wolfgang		14	= =
5.	— Weilheim —	Schongau, wie oben		$5\frac{1}{2}$	= =
6.	— Weilheim —	Murnau		$5\frac{1}{4}$	= =
7.	— Weilham —	Schweiganger		7	= =
8.	— Weilham —	Benediktbayrn		$8\frac{1}{2}$	= =
9.	— Weilheim —	Starnberg		7	= =
10.	— Weilheim —	Tölz		12	= =
11.	— Wildenwart —	Hochenaschau			= =
12.	— Wolfratshausen —	Benediktbayrn		$7\frac{1}{2}$	= =

Z.

1.	— Zwisl —	Schönberg		$7\frac{1}{4}$	= =
2.	— Zwisl —	an die böhmer Grenz		$3\frac{1}{4}$	= =
3.	— Zwisl —	Ditling		$11\frac{1}{4}$	= =
4.	— Zwisl —	Grafenau			= =

Zu bemerken kommt anbey, daß der Stundenbetrag ist von einer Station zur anderen, oder von der letzten Station bis zur Grenz, dem Alphabet nach so zu suchen, und sodann zusammenzusetzen, daß, wie von einer Station zur anderen allzeit der nämliche Betrag bleibt, dieser entweder bey ein = oder dem anderen Stations-Namen in der behörigen Rubrique sicher zu finden seyn wird. Diejenigen Posten aber, wo dermalen in der Stunden = Columne nichts eingesetzt ist, bleiben indessen mit Einsetzung des Stundenbetrags, und somit auch in Rücksicht der Erholung des Weggelds in Suspenso, bis gleichwohl die allda herzustellen wirklich in Begriff stehende Chaussëen ihren vollkommenen Stand erhalten haben, nach der eben allda vorzunehmend geometrischen Ausmessung die Stundensaulen gesetzt seyn, und sodann denen Aemtern die Nachrichten zukommend gemacht werden.

Befreyet von dem Weggeld aber waren, gemäß Sig. Intimi von 9. Jenner 1772. die Reichstagsgesandtschaften, die k. k., französisch = und englische Minister, item kaiserl. Reichshofrath, und Kammergerichtspersonen. Jenen, welche sonst eine Mautfreyheit geniessen, ist deshalb niemalen die Weggeldsbefreyung zugestanden. vi Decr. von 17. Sept. 1768.

Die Weggelds = Defraudanten, und die an den bestellten Einnehmer verübte Insolentien sollen exemplarisch bestraft, und die Frevler diesertwegen bey der nächstgelegen Obrigkeit angehalten werden. vi Tariff = und Ordnung von 1. März 1765. p. 12. Das Weggeld wurde schon mit Einführung der neuen Mautordnung vom Jahr 1765. denen Mautämtern beygelegt, sofort die besondere Wegzollämter jenen incorporiert. vi Hof-

kammer = Instructions - Puncten von Dato 29. Nov. 1764. p. 9.

Die dem Prälaten = und Ritterstand in Baiern zugestandene Maut = und Zollbefreyung extendierte sich auf das eingeführt = und noch einzuführende Weggeld nicht. vi Generale von 20. Febr. 1736. p. 8.

Weggeld der obern Pfalz. Dieses bestimmt die oberpfälzische Mauttariff per Consumo et Effito de anno 1787. in Fine Nota 3tia sowohl zu Wasser, als zu Land, nebst dem per Transito, insbesondere aber die unterm 1. August 1787. decretierte Provisional - Mauttariffa für die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, sind der in Fine angehängten Weggelds = Instruction dermassen per Transito, Consumo, et Effito ab einer Stunde des chaussierten Wegs ab jedem Mähnstück, ab einem Postwagen, Landkutsche, so anderen Reisgefährt ohne Unterschied, leer oder beladen 1 kr., ab jedem an einem beladenen Wagen gespannten Ochsen 2 dl., an Güterwägen, Getreid, oder Holzwägen, und so all anderen beladenen Fuhren, Schlitten, ab jedem Pferd 1 kr. an leeren, oder unbeladenen Wägen, auch Schlitten von jedem Mähnstück 2 dl., vom Reit = oder Saumpferd leergehend = jung= oder altes ab der Stunde 2 dl. Ochs, Kuhe, oder Rind 2 dl., ein Kalb 1 dl., ein paar Schaafe, Schwein, nebst Geisviehe auch 1 dl., und kommt dieses Weggeld durchaus bey denen Mautämtern zu entrichten. vi Beygehängten Finalen = Beobachtung bey letztgedachter Instruction sub litt. e.

Jene, welche ins Land hereingehen, oder nur transitieren haben also die tariffmässige Schuldigkeit gleich bey dem ersten Grenzmautamt, und zwar auf einmal

für

für so viele Stunden, als sie in ihrer Passage des erhobenen Wegs genieſſen wollen, gegen Empfang einer gedruckten, den erlegten Betrag anzeigenden, und an dem Orte = wo sich die Passage endet = wiederum abzulegenden Pollete zu bezahlen. ibi litt. f. Die aus dem Lande hinaus passieren, haben ihre Schuldigkeit ebenfalls mit einmal bey dem ihnen zunächst gelegenen Mautamt gegen einer die Erlag anzeigenden, und bey Austritt abzugebenden gedruckten Pollete zu bezahlen. ibi litt g. Stoſſen sie aber bis zu der Austritts=Station auf kein Mautamt; so müſſen sie gegen getreulicher Ansage ihrer passierten Stunden die Weggeldsgebühr bey dem Austrittsgrenzamt erlegen. ibi. Jene, welche über die entrichtete Schuldigkeit keine Pollete aufzuweisen haben, sind von denen Mautämtern zu Bezahlung der bestimmten Gebühr gegen Ertheilung der Polleten anzuhalten. ibi litt. h. Die Reisende sollen auch solche Polleten allzeit selbst abfordern, und, wenn sie anderst nicht doppelt zu bezahlen angehalten werden wollen, bey dem Absteigsorte, oder der Austritts=Station ablegen. ibi. Wie aber der Auszug über das Weg = und Brückengeld nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg = und sulzbachische Mautämter verfaßt werde, solches giebt das Formular, in Fine des Essito - Manuale beygehängter. vi Decrets von 5. Sept. 1786., so an die Hofkammer Neuburg erledigt worden.

Wegzollämter. Die in Baiern wurden schon mit Einführung der neuen Mautordnung vom Jahre 1765 den Mautämtern incorporiert. vi Hofkammer = Instruction des rücksichtlichen Mautwesens, de Dato 29. Novemb. 1764. p. 9.

Wegweisſäulen. Die Ausgeſetzte mit 2 Aermen, und Händen bemerken, von woher, und wohin die Chauſſée führe. vi Chauſſée - Inſtruction von 31. May 1790. p. 21. Die Uebersteher haben hierauf gute Obsicht zu tragen, und die verunreinigten abputzen, oder nöthigen Falls auffriſchen zu laſſen. vi Straſſen = Inſtruction von 24. Dez. 1793. p. 36.

Weiber haben in Judicio nicht Perſonam ſtandi. vi Anmerk. Cod. Jud. c. 3. §. 6. litt. a. Es ſeye dann, daß ſie den Conſens von ihrem Ehemann haben. ibi. Doch, wann ſie die Geſchicklichkeit haben, können ſie ſich ſelbſt vertretten. vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 1. litt. a. Auch kann man die Weiber ſequeſtrieren. ibi cit. c. 8. §. 7. litt. a. Da ihre Sachen, oder Güter bey der Gand noch in Natura vorhanden ſind, gaudieren ſie das Jus Separationis. vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. n. 6. und kommen bey der Prioritaet mit ihren heurathlichen Sprüchen regulariter in die 5te Stelle, vide Dos, und Claſs. Die Weibsbilder haben vor den Männern den Range, und Vorzug gemäß denen Rechten, nach dem ſie in jungfräulichen, verehelichten, verwittibten Stande, ſchwangeren Leibs, oder adelicher Herkunft ſind, auſſer deſſen aber nicht, übrigens hat ſonſt eins vor dem anderen Geſchlecht keinen Vorzug. vi Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 1. Und werden wie Männer nicht milder geſtraft, auſſer daß ſie nicht gehangen werden. vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 26. können in Criminalibus auch Gezeugſchaft leiſten. vi Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 11. gg., und nur in ihrem eigenen Intereſſe eine Anklägerin abgeben. ibi P. 2. c. 2. §. 2. n. 6. litt. i. ſiehe auch Geſchlecht. Weiters können weder Weiber, noch ledige Weibsperſonen, wenn

sie keine Handlung, oder Gewerb mit Vorwissen ihrer Obrigkeit treiben, nicht Wechselbriefe ausstellen. gemäß 1785. Wechselord. §. 3. litt. g. Gleiche Bewandniß hat es mit verheuratheten Weibsbildern, wann der Ehemann den Wechselbrief nicht mit unterschreibt. ibi. Die starken Weibsbilder sind bey Feuersbrünsten anzuweisen, daß sie sowohl zu Hause, als bey denen Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die Geschirre einfühlen helfen. vi allgem. Feuerord. von 30. März 1791. §. 103. Deßgleichen, daß sie auf allen Haustächern auf das Flugfeuer Acht geben, und das sogleich mit Wasser abgiessen. ibid. Der Umgang mit Weibsbildern ist jedem Soldaten schärfest verbothen, und eben deßwegen keiner zu lange in einem Quartier zu lassen von 18. Sept. 1788. p. 35. siehe Dienstbothen. Fornication.

Weichbild heißt man die Grenz eines Burgfriedens. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2 §. 13. n. 1. litt. a.

Weidansprüche der Unterthanen, wenn diesen in churfürstl. Förstengänzlich, und für alle Zeiten entsagt wird, werden dadurch ersetzt, daß man dafür den Gemeinden von den vielen bey Förstern, und besonders auf derselben Grenzen sich befindenden öden Plätzen einen verhältnißmässigen District zur Kultur als Eigenthum, und walzende Gründe zutheilt. vi Decrets Cammeram. von 7. July ao. 1790. Wer diesen Ersatz nicht annimmt, wird nur desto strenger an die Forstpollizey angehalten. vi Mand. von 16. März 1793. p. 8. Wenn hingegen auch nur einzelne von den Gemeinden solchen Ersatz annehmen, wird er sogleich ausgeführt. ibid. et Decr. in betr. der Cammeral-Forst-Regie von 14. May 1796. p. 7., dann der obern pfälzisch. Forstkammer-Errichtung. von 25. Juny 1796. litt. d.

Weide. Vor dem Austriebe auf selbe soll man das Vieh, wie auch nach dem Eintriebe jedesmal zu Haus, oder bey Gemeinsbrünnen ordentlich mit reinem Wasser tränken. neuburg. Verord. von 9. März 1782. so fort an Orten, wo schon ordentliche Brünnen, und Krände zum Viehetränken vorhanden, solche jederzeit im guten Stande unterhalten. ibi. Wo aber noch keine vorhanden, doch anzulegen thunlich sind; soll man sie bald möglichst herstellen. ibi. Deßgleichen soll man auf denen von den Ortschaften weitentlegenen Weidenschaften ordentliche Viehetränke mit Brünnen und Kränden anlegen, und von denen Hirten, oder einigen aus der Gemeinde umwechslungsweis aufstellenden Personen den Tag hindurch mit Wasser Angefüllt erhalten lassen. ibid. Dagegen alle nächst den Viehetriften vorhandene Lacken und Pfitzen auf der Stelle abzapfen, und trocken machen. ibi. Die Nachtweide soll nirgend, ausser auf den Allmen im Gebürg, bey willkürlicher Strafe, und Pfändung mehr gestattet, sondern das Viehe vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Haus, und frühe morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang ausgetrieben werden. vi Generale von 3. Juny 1782. pct. 2. Sie ist auch im Neuburgischen per Decretum von 24. May 1783. p. 1. völlig abgeschafft. In die Gehölz ist gleichfalls kein Viehe ohne eigene Güter zur Weide zu lassen. vi Verordnung von 27. Juny 1730. p. 6. Und auf das äusserst schädlich zu frühe Viehaustreiben, und dessen Abstellung sollen die Gerichtsdiener bey schwerer Strafe Obacht haben. vi Mandat. in Viehseuchewesen von Dato 18. July 1788. p. 7.

Weidenschaften. In Cammeral Waldungen sind nur mehr jenen Unterthanen erlaubt, welche hiezu einen

hin-

hinlänglichen Rechtstitel aufzuweisen haben. Forstmeistereyen = Eintheilungs = Decret. de Dato 14. März 1789. p. 30. Auch nur mit ihrem eigenen Viehe, so sie mit eigenem Fuder überwintern können, folglich mit Ausnahme alles Fremden, und Bestandviehes. ibid., et Decret. wegen Forst = System. ad Cammeram von 7. July 1790. Deßwegen soll aber das Kloe = und Hufviehe der Bauern, und Häusler beschrieben, und nach der Pollizeyordnung bestimmt, und ein mehrers in Walde zu treiben nicht gestattet werden. Rescript. SSmi. ad Cammeram von D. 16. März 1793. p. 8. Schaafe, Geise, und Schweine hingegen (jedoch letztere nur zum Dechel) sind in den Waldungen gar nicht zu gedulden. alleg. Decr. de Dato 14. März 1789. p. 30. et 16. May 1793. p. 8.

Das Weiden auf jungen Holzschlägen, wo das Forstpersonale die Pfandschäbe aufsteckt, oder selbe mit Strohe einhängt, ist bey forstordnungsmässiger Strafe verbothen. ibi cit. p. 30. etc.

Deßwegen sollen auch die Unterthanen entweder taugliche Hirten zu ihrem Viehe bestellen, oder die jungen Schläge auf eigene Kösten solang einzäunen, bis darauf das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. ibi cit. p. 30. et p. 8. Dagegen ist ihnen das Zaunholz dazu unentgeltlich abzugeben. gemäß Cammeral-Forst = Regie Decr. von D. 14. May 1796. p. 7. et Decr. wegen oberpfälz. Forstkammererricht. von 25. Juny 1796. litt. d., et Decr. von 16. May 1793. p. 8., et Forstmerey = Eintheilungs = Decret. von 14. März. p. 30. Eben so soll auch das Verboth des Weidens bey Nachtszeit streng gehalten werden. Decret. wegen Forst = System. ad Cammeram von 7. July 1790.

et Rescript. SSmi. ad Cameram von dato 16. März 1793 p. 8. Wenn jedoch ein oder andere Gemeinde, wegen ihres zahlre chen Zugvieh es, und etwaigen Mangel an Wiesgründen einer Nachtweide bedarfte; soll diese nach gemeinschaftlich untersuchten Umständen, jedoch nicht in dem Walde, sondern auf der aussern Gränze des Forsts ausgezeigt, und der Platz von der Gemeinde gemessen = daß ihr unentgeldlich zureichende Zaunholz lediglich für das Zugvieh eingefangen werden. vi Decr. vom 7. July 1790. Wo also immer Schaden geschiehet, dort ist dasselbe von den Gemeinden zu erhollen: der Hütter aber mit ergiebigen Leibs = und Zuchthausstraffen zu züchtigen. vi Rescript. SSmi. ad Cammeram von dato 16. März 1793 p. 8. Auf die Gemeinweide seines Wohnorts, wo der Unterthan als Mitgemeiner durch die Lands = und Pollizey = Ordnung auf sein eigenes Gut beschränkt ist, darf er dasjenige Viehe, so er von dem in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert nicht treiben. vi Resolut. SSmi. von 25. Augst. 1794.

Wer hingegen seine einmädige eigenthümliche Wiesen nur 2 mädig macht, darf dem ohngeacht sein Viehe noch zu ganz auf die übrigen Gemeindsweide= Gründe austreiben. vi Resolut. SSmi. von dato 6. July 1793. Ein anders ist, wenn sie aus blossen Gemeinds = Gründen die Kultur einschlagen, und davon mehrere, oder wenigere Tagwerk zu Aecker, oder Wiesen einfangen, dann da werden sie der Mitweidenschaft auf solchen Gründen für entsagend angesehen; doch können sie noch, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, auf die Mitweide Anspruch machen. ibid. Ausgenommen sie hätten auch

da ihre Antheile eingezäunt, und cultivirt. Resolut. SSmi. von 18. Okt. 1794.

Die Stunde des Austreibens auf die Weide soll jedesmal nach der Witterung, und den natürlicher Weile gefallenen Thauen bestimmt werden. Gemäß Viehefalls-Unterricht, fol. 309. p. 6. in Maier. Generalien-Sammlung 5. T. 1779 zu finden.

Krankes und convalescirendes Vieh auf irgend eine andere Weide als in Gärten, oder von der gemeinen Viehweide abgesonderte Plätze zu treiben, ist bey arbitrarischer Leibsstrafe verbothen. vi Mand. von 9. Juny 1796 cit. 1. art. 5.

Weidgründe-Benutzung. Soll sich das Fiscalats-Departement nach dem Innhalt des Generalmandats vom 30. July 1723, und der hierinn angegebenen Rechts- und Land-Culturs-Maaßregeln, zur Cultur zu bringen, mit vorzüglichen Eifer bestreben. vi Decreti vom 3. May 1787 p. 3. Im neuburgischen sollen vi Decreti vom 24. May 1783. Die zur zeitherigen Nachtweide bestimmt geweste Plätze nach der vorhin verordneten Proportion und billigen Verhältniß eines jeden Mitgliedes Besitzthum, und Gemeintheilhabung ordentlich repartirt, und eines jeden eigener Benutzung fortan überlassen werden; Neuburg. Decr. vom 24. May 1783. p. 4.

Nachdem mit dem Erzstift Salzburg getroffenen Vergleich und denen Culturs-Mandaten ist die Cultivirung der Gründe, worauf ein anderer Jus pascendi hat, nur so weit gestattet, als auch die benöthigte Weidenschaft noch dabey bestehen kann. vi Resolut. Smmi. vom 21. Juny 1786. Wo also die Beschwerden vorkommen, daß durch eine allzuübertriebene Cultur dem andern

Theil die Weidenschaft fast völlig benommen werde, hat man der Sache recht auf den Grund zu sehen, und zu fordist zwischen den Theilen circa modum et locum culturae auf gemeinschaftlichen Weidgründen die Güte zu tendiren, in Entstehung dessen aber den modum et locum gleichwohl in Contradictorio nach denen Generalien obrigkeitlich zu bestimmen. ibi.

Weidrecht. Greift in keinem Weiher Platz. vi Resolut. SSmi. an die Hofkammer Neuburg von 12. May 1787, nebst Anleitung und Erinnerung p. 7. Es wäre dann, daß auf solchen Plätzen, ehe und bevor ein Weyher daraus entstanden, das Jus pascendi hierauf schon hergebracht gewesen. ibi. litt. h. auf alt- oder Herbstwiesen aber, so zweimädig gemacht werden, hat es auch im Neuburg- und Sulzbachischen nur mehr von Michaeli bis Georgi statt. vi Sulzbachisch. Decr. von 14. May 1783, daun Neuburgis. vom 24. May ejusd. ai. p. 3.

Es derogiren ingleichen denen neuern bairischen culturs-Mandaten die in älteren Zeiten erwirkte, und bisher nicht bestättigte Privilegia hierinnfalls so wenig, daß vielmehr jeder Eigenthümer seine Wiese ohne mindester Hinderniß und Bürde zweymädig machen kann. vi Resolut. SSmi. von 8. Mey 1788.

Weid- oder Weidrecht. Bestehet in deme, daß man sein Vieh auf anderem Grunde weiden lassen darf, und erstreckt sich sowohl auf Horn- als anderes Viehe: ausgenommen auf krank- und anderes inficirtes Vieh. vi Cod. Max. Civil. P. 2. c. 8. §. 13. n. 1. die determinirte Anzahl des Viehes darf nicht überschritten werden. ibi n. 2. doch darf noch kein Jahr altes nicht mit eingerechnet werden. ibi. ist nun nichts gewisses der

Zeit und Ort halber bestimmt; so findet allezeit, und auf allen Stücken das Weidrecht Platz. ibi. n. 3. doch aber bey Holz, Gründ, und Waldungen nur mit Beobachtung der Forstordnung. ibi n. 4. das Gras hierauf eigenmächtig abzumähen ist verbothen. ibi n. 5. Der Eigenthümer darf sich nur so weit der Weide bedienen, daß es der Dienstbarkeit der Mitweidenschaft ohnabbrüchig ist. ibi n. 6. Der dienstbare Grund darf auch von ihme nicht angebauet werden, ohne daß das Jus pascendi nur bey abgeräumten Feldern hergebracht. ibi n. 7. Haben sich mehrere auf den Weidrechtsgrund zu erfreuen; soll im Irre-Entstehungsfall ex aequo et bono die Abtheilung die Obrigkeit anrathen. ibi n. 8.

Weiden 2 oder mehr zugleich auf den nämlichen Grund befugtermassen; so ist es eine Mit-Koppel- oder Commun-Weide, Compascuum genannt, welche auf 5erley Art getheilt. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 14. n. 1. litt. a. Ein Compascuum entspringt ex Domino, wenn Dominus Praedii Servientis sich nebst dem Herrn Praedio Dominantis auf seinem Grund der Mitweide bedient. ibi litt. b. Ex Dominio vel communione wird solches ex condominio vel sociis exerciert, wann der Zusammentrieb auf ihren gemeinschaftlichen Grund Jure Condominii, oder aber auf fremden Grund von gemeinschaftlicher Servitut wegen beschichet. ibi litt. c. Ex mera familiaritate läßt gar vielmal einer den andern auf seinem Grund mitweiden. Und dieser Fall wird nur lediglich ex natura Praecarii beurtheilt, und hat der Wiederruf auf der Seite allzeit statt. ibi litt. d. Wird sich aber hierüber ordentlich verglichen, so ist's kein bloßes Praecarium mehr, sondern da cessirt die Revocabilität. ibi litt. e. Wann einer

ganzen

ganzen Stadt, Markt, Dorfschaft, oder andern Communität, das Weidrecht zusteht auf den Gemeindsgründen, da ist Res universitatis, wie alle andere Ding anzusehen. vi Anm. ad Cod. Max. p. 2. c. 8. §. 14. n. 2. litt. a. Jeder, der von der Communität ist, und die gemeinsame Onera mit tragen hilft, hat Antheil an der Gemeinweide, alle übrige dürfen sich derselben nicht anmassen, ausgenommen die gefreyten Stands, oder ex speciali privilegirt sind. ibi n. 3. litt. a b.

Weide der Gemein darf nur mit gewisser Maas besucht werden, und diese wird in defectu statuti vel observantiae von der Obrigkeit bestimmt. ibi n. 4. litt. a. Der Gemeindshirt mit obrigkeitlicher Begnehmigung, wo nicht von dieser selbst bestellt, und auf gemeinsame Kösten unterhalten, ibi n. 5. Die Weid-Cultur soll nicht auf einmal sondern nur Stückweis und succesive vorgenommen werden; so fern aber, die Weid nach Gestallt vor beständig cessiren solle, kommt sich dem Proprietario fundi, et Domino servitutis hierüber zu vergleichen. vi Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. a Der gemeind eigenthümliche öde- und a potiori nur zur Weide gewidmete Grund ist des geringen Nutzens wegen besser, die Vertheilung unter die sammentlichen Gemeindsglieder, und zur Cultur, und eigenen Nutzung zu überlassen: doch so, daß zu Verhütung aller Strittigkeit nur Jahr für Jahr mit gesammter Hand a Proportion z. E. 6 bis 10 Theil umgerissen, theils zu Wiesen, theils zu Holz, wegen einreissenden Holzmangel, und hierum Gräben gemacht, und in communione genossen werden sollen, bis seiner Zeit eine proportionirte Abtheilung unter sämmtlichen Theilen vorgenom-

genommen werden könne. ibi cit. litt. e. Damit aber die Weidgerechtigkeit weder eines Theils völlig benommen, und aufgehoben, noch anderen Theils zum Schaden des Gemeinwesens allzuweit extendirt, sondern in die gebührenden Schranken gesetzt wird, auch der Grundherr in betracht seines Eigenthums unbeschränkt — und unfrustrirt = und das Publicum nicht des aus der Lands=Cultur entspringenden allgemeinen Nutzens wegen sich beraubt sehen möge; darf der bereits ackermässig gemachte Grund, weder von ganzen Gemeinden, noch andern ausser der Zeit, wo das Vieh denen Feld=Früchten keinen Schaden mehr thun kann, nicht mehr exerciert werden. vi Mand. General. de 24. Marti 1762 §. 4. et suppl. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. n. 1. litt. a etc. siehe auch Schaaf, Gemeinweid, Gäns, Ochsen Bühe halten, damnum.

Weidwerk. Die sich des kleinen Weidwerk unbefugt unterziehen; soll man auf Betretten handfest machen, und behörig bestraffen, vi Mand. vom 25. Sept. 1747. welche desselben Jure Personali in Kraft der Edelmanns=freyheit berechtiget sind, sollen es auf fremden gerichtischen Gründen weder mit Hunden, noch mit Treiben, und Klopfen, vielweniger durch andere, sondern nur durch eigene Persohn exerciren. vi Mand. vom 30. Apr. 1783. p. 1. et 20. Febr. 1766. Wittiben und in Hofdiensten beschäftigte von Adel allein, ist es von einem gebrödeten und gelehrnten Jäger mit dem Hunde an der Schnur auszuüben erlaubt. vi Mand. vom 30. Apr. 1783. p. 2. et 20. Febr. 1766. Wider die Vorschrift hat der Titulus praescriptionis nicht statt, und ist ad Processum nicht hinlänglich Mand. vom 30. April 1783. p. 2. Es soll auch kein Edelmannsfreyheitfähiger diesem

sein kleinen Weidwerk auf landgerichtischen Gründen den ganzen Tag, oder so lang der Himmel blau ist: sondern nur von Morgens bis Mittag: oder von Abend bis Sonnen-Untergang nachgehen. ibi p. 3. Von denen Excedenten sind gleich für den ersten Uebertrettungsfall 150 Conventions-Thaler executive beyzutreiben. Der 2. Fall aber ist mit der Suspension auf 12 Jahr, und der weitere mit gänzlicher Aufhebung des Privilegiums zu bestraffen. ibi p. 4. et Mand. von 20. Febr. 1766. p. 6. Für die Jagdtinnhaber, welche anderley Excessen mittel- und unmittelbar Theil nehmen, oder wissen, und nicht anzeigen, ist die nämliche Straf bestimmt ibi cit. p. 5. Beamte, Wild- und Forstmeister, Forster, und Ueberreuter, welche derley Excessen coniviren, sollen das erstemal mit aller Schärfe behandelt, und das 2te mal cassirt werden ibi. Collegien und Aemter haben gegen die Uebertretter ohne Processs-Gestattung mit denen vorgesetzten Straffen zu verfahren ibi. Durch die Concession der Nieder-Gerichtsbarkeit auf denen in verschiedenen Gerichtern zerstreut liegenden Unterthanen ist auch nicht diese Personal-Edelmannsfreyheit zugestanden, vi Resolut. von 29. April 1769. Beamte, Jäger und Förstner, dann Ueberreuter sind für ihre Person des kleinen Weidwerks nicht fähig, und können es also andern Gemeinen, oder gar Bauersleuten bey exemplarischer Strafe niemahl um ein Gewisses verlassen vi Mand. vom 27. Aug. 1669. Auch Stände sollen es nicht ihren Wirthen, Schergen und andern, viel minder gar um das doppelte Jägerrecht gestatten, sondern nur durch gebrödete und eigends hierzu unterhältene Jäger exerciren ibi.

Weidwerk das kleine ist kein Jus reale und Connexum der Hofmarks-Jurisdiction, daher sollen sich diejenigen, welche nicht in Baiern für adelich geachtet noch anerkannt sind, auf den innhabenden adelichen Sitzen und Hofmarks-Gütern des kleinern Weidwerks als unfähig bey Straffe enthalten, so in der Gejaids-Ordnung bestimmt ist. Weilen auch ohne Special Concession, eine Praescription zu erlangen, auch niemalen propter Expressam resistentiam malam fidem zugelassen wirdet. Resolutio von 7. July 1729. in Sachen des Innhabern des Landsässern Gütel Windischbergendorf et Decr. von 29. Dezemb. 1667. p. 3. et Mand. von 19. Juny 1673. p. 1. Eben so wenig sind die bürgerliche Raths-Glieder, dann die gemeine Bürger in denen Hauptstädten mit Rohren, oder sich des Wachtel, Lerchen, Vogelfangs zu unterziehen berechtiget. vi Decr. von 19. Juny 1673 p. 2. Denen Pflegern, Richtern, Kastnern, Gerichtsschreibern, und andern Beamten, die des kleinen Weidwerks entweders ihrer Person halber, oder sonst nicht befugt sind, dann allen anderen, denen es vermög der erklärten Landesfreyheit, und Gejaidtsordnung verbothen, ist solches ebenfalls bey hoher Strafe abgeschaft. vi Mand. von 25. Jenner 1663. Die Prälaten, Stifter und Geschlechter in denen Hauptstädten hingegen, sind nach der erklärten Landesfreyheit, und Gejaidsordnung des kleinern Weidwerks auf denen Hofmarks-Gründen, und wo es von Alters hergebracht, für ihre Person befugt. vi Mand. von 29. Dezemb. 1667. p. 3. et 19. Juny 1673 p. 1. und abermahlen derley Mand. sub eod. Dato p. 2. Desgleichen sind die Titularräthe, da sie eine Hofmark besitzen bey ihren Hofmarks-Gründen, so weit sich die er-

strecken, des kleinen Weidwerks fähig. vi Befehls von 7. April 1679. Die vom Adel, welche Hofmärke besitzen, und der Edelmannsfreyheit nicht fähig sind, haben das kleine Weidwerk zwar auf ihren eigenen Hofmarks-Gründen, aber nicht auf fremden Boden zu exerciren vi Decr. von 29. Decemb. 1667. p. 2. Die vom Adel, die zugleich der Edelmannsfreiheit fähig, oder solche sonst erlangt haben, oder noch erlangen, mögen das Weidwerk auf fremden und eigenen Gründen, der Hofmärken vi cit. decr. p. 1. und sohin auf landgerichtischen Boden exerciren. Gemäß Mand. von 4. April 1670. p. 1. et 19. Juny 1673 p. 2. Jenen der Obern Pfalz Edelmannsfreyheitfähigen Adelichen keine Jagden habenden ist der kleine Wildbann eben auf Land gerichtlichen Gründen vermög ihren Privilegien von 20. Novemb. 1629 p. 6. bewilliget. Es ist aber diese Gerechtsame des kleinen Weidwerks dem Edelmannsfreyheitfähigen Adel privative nur soweit eingeraumet, daß noch allezeit in landesfürstlicher Macht stehet, die landesgerichtische Gründe durch ihre Gejaids-Bediente selbst besuchen zu lassen, und diesem oder jenen von Adel eine besondere Freiheit und Vergünstigung deswegen zu thun. Mand. von 19. Juny 1673 et cit. p. 6. Nicht minder sind die Bannforste, die daranstossenden Vorhölzer, die Auen, und Wildfuhren, und alle andere reservirte, oder noch vorbehalten werdende Orte specialiter ausgenommen, als worinn der Landesherrschaft alles Weidwerk allein vorbehalten ist. Gemäß Decrets von 29. Dezemb. 1667. p. 1. et 2. oberpfälzischen Adels-Privilegii de Dato 20. Nov. 1629. p. 6. et Mand. 19. Juny 1673. Und falls die Landesherrschaft in einer Hofmark oder nächst selbiger Gegend

geud einen Lustbogen nach dem hohen Jagen haben wollte; so soll der Hofmarks-Innhaber; und dessen Jäger, bis die Landsherrschaft daselbst ihren Lust vollbracht, das kleine Weidwerk allda zu exerciren unterlassen. vi Mand. von 19. Juny 1673 p. 3. Wenn auch die Vorhölzer und Auen der Bannsförste sich in die Hofmarken selbst erstrecken, so darf der gefreyt- und ungefreyte Adel das kleine Weidwerk so wenig; als wenn sie nur ausser denen Hofmarks-Gezirken sind, darinn üben. vi Mand. von 13. Aug. 1678. Man gestattet überdieß keinen von Adel über das Weidwerk an solchen reservirten Orten einigen Process wieder das Gejaid- und Obristjägermeisteramt. vi Befehls von 5. May 1704. An Orten, so denen Amtleuten zu bejagen, insonderheit mit übertragen worden, oder sonst denen Amthäusern zu nahe das kleine Weidwerk vorsätzlich zu treiben, ist denen Privilegien des oberpfälzischen Adels ebenfalls verbothen. Gemäß Oberpfälz. Adels-Privilegii de dato 20. Nov. 1629 p. 6. Ratione des Exercitii des kleinen Weidwerks in fremden Hofmärken der Edelmannsfreyheit fähigen, bleibt es bey dem alten Herkommen. vide decr. von 4. April 1670 p. 9. in fin. et 29. Decemb. 1667 p. 1. Und soll das Weidwerk von Edelmannsfreiheit fähigen in denen Landgerichtern nur in Beiseyn ihrer eigenen Person exercirt werden. vi Mand. von 19. Juny 1673 p. 2. et cit. Priv. p. 6. Die Wittiben, und jene von Adel allein so in höchsten Diensten sind, und das Weidrecht selbst in Person nicht exerciren können, mögen einen gebrödten Jäger in denen Landgerichten mit Maas und Bescheidenheit dem kleinen Weidwerk nachgehen lassen. ibi cit. Mand. von 19. Juny 1673 p. 2. Der von Adel darf auch die

Edelmannsfreyheit bey seinem Landgut durch einen Jäger auf der Feld- und Hünnerjagd nur mit einem Hünerhund, bey andrer Jagd aber nur mit dem Hund an dem Stricke oder Schnur exerciren. vi Decr. von 21. Juny 1786. Und gehet er dem Weidwerk ausser der Hofmark nach; so soll es nicht so weit der Himmel blau ist, geschehen, sondern sein Jäger zu Mittags, oder Nachts, nach Gestalt des Ausgehens, ob es zu Morgens oder Abends geschehen, wieder in der Hofmark bey seiner Wohnung seyn. vi Mand. von 19. Juny 1673 p. 3. et 4. April 1670. Dann sich der Flinten und Schrottröhr nur in Beysein seiner Herrschaft bedienen, ausserdessen aber allein gezogene Kugelbüchsen führen. vi Mand. von 3. Juny 1695 et 6 Febr. 1697. Das Schiessen, Wachteln und Heyen, auf Haasen und Füchse mit allen kleinen Weidwerken ist den Befreyten von Adel als eine kleine Ergötzlichkeit auf die vorgeschriebene Weise verwilliget vermög Decrets von 19 Juny 1673 p. 2. In der obern Pfalz aber besteht das kleine Weidwerk der Befreyten von Adel nur in dem Recht auf den landgerichtischen Gründen einen Vogelherd zu errichten, einen Haasen, Fuchs und Rebhünner zu fangen, dann einen Antvogel auf einem Weyher zu schiessen. vi oberpfälzisches Adels Privilegii von 28. Novemb. 1629 p. 6.

Ueberhaubts soll sich jedermann des kleinern Weidwerks, der dessen berechtiget, nur nach Anleitung der Gejaidsordnung zimmlicher Dingen gebrauchen, das Federwildpret anders nicht, als auf Zeit Maas und Weis, wie es gedachte Gejaidsordnung mit sich bringt, fangen, und sich alles unweidmannischen Wesens bey denen in der Gejaidsordnung bestimmten, und andern schweren Strafen enthalten. vi Mand. von 24. Nov. 1660 et 4.

April

April 1760 p. 3. 8. 9. et 3. Juny 1695 p. 7., sonderbar sollen die befreyte und unbefreyte Hofmarks Innhaber zu ihren kleinen Weidwerk nicht ihre Wirth, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schörgen gebrauchen. vi Mand. von 18. Dezemb. 1654, sondern bey ihren Hofmärken, wobey es ihnen einen eigenen Jäger zu halten austrägt, einen eigenen Jäger, der gelernet, mit gebührender Besoldung und accomodation halten. vi General-Mand. von 19. Juny 1673 p. 3. et 4. April 1670 et 18. Decemb. 1654. Bey gar kleinen Hofmärken, Sitzen, oder Sedeln aber, wo es des zu engen Hofmarks-Gezürks halber einen gebrödeten Jäger zu halten, weder Mühe noch Unkösten abthut, auch oftmals der Innhaber allda nicht wohnhaft ist, alle Jäger und Schützen abzustellen. ibi cit. de 19. Juny 1673 p. 7. Dagegen, wann an einem, oder andern dergleichen geringen Orten ein gefreyter Stand gleichwohl wohnhaft wäre, oder dahin kommen würde, soll in seiner selbstigen Person, und in seiner Gegenwart zu seiner Recreation eine Hatze nach Haasen oder Füchs, oder eine Entenpürsch vorzunehmen allerdings unverwähret seyn ibi. Doch sollen die Landstände, wann sie nach Füchs oder Haasen jagen wollen, nicht selbsten die Hunde und Netze an einander leihen, oder zusammen spannen Decr. von 18. Dec. 1654. Die Wild- und Forstmeister, Forster, Ueberreutter, und andere Weidleute sollen auf dergleichen Excesse genaue Obacht haben, und sodann gegen die Excedenten mit Aufhebung des Weidwerks auf eine Zeit, oder gänzlich auch andern exemplarischen Straffen unnachläßig verfahren werden ibi cit. et Decr. von 25. Jenner 1663 et 4. April 1670 p. 8. 9. dann 19. Juny 1673 p. 8.

An die Regierung und Hofkammer Neuburg ist den dortigen Forstämtern und gesamt jagdberechtigten Landständen und zwar letzteren bey etlich jährigen Einzug ihrer Jagdgerechtsame aufgegeben, die Schon = und Hegzeit genau zu beobachten, und das schädliche Jagen mit Hunden ohne Noth zu unterlassen. vi Decr. von 24. Jenner 1787. siehe Jagdt-Excessen.

Weihe. Alles, was der Weihe gewidmet, heißt in specie Res sacra, welche Benennung von der Consecration, oder Benediction tanquam actu rei sacrae constitutivo vel intrinseco herrühret: als da sind bey uns Katholischen, die Kirchen-Kelch, Patenen und consecrirte Kirchhöf, Glocken der Kirchthürmer, Meßgewand, und nur benedictirte Paramenta, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 2. litt. a. In regula, et jura ordinario sind sowohl ein als andere Actus Episcopalis, werden aber auch öfters Praelaten, und infulierte Aebten per Privilegium beygelegt, oder anderen committiert. Die Ceremonien und Gebräuche sind in Pontificali Romano vorgeschrieben. ibi b. Geweihte Sachen haben das besonder, das sie von weltlicher Herrschaft eximirt sind, und unter geistlicher Obrigkeit zu stehen haben ibi litt. c. Darfen sub Pœna sacrilegia nicht violiert werden. ibi litt. d. Dominium Rerum sacrarum schreiben etwelche Gott allein, einige dem Papst, oder der Clerisey, andere der Kirche selbst zu. Allein der Pabst ist nur Suppremus Inspector, et Dispensator der Clerus Administrator, und die Kirch Eigenthümerinn ihrer Sache ibi litt e. Der Karakter, welcher Rebus sacris per Consecrationem, vel benedictionem eingeprägt wird, ist indebilis, und bleibt bis zu destruirter Sache, oder anderen angenommenen Gestalt ibi litt. f.

Eine kleine Veränderung thut nichts zur Sache, dann da heißt es Accessorium sequitur Principale. Die Altär werden aber besonders, und nicht mit der Kirche geweihet ibi litt. g. Der Grund und Boden, worauf einmal eine Kirche gestanden, bleibt noch soweit locus sacer, daß der nicht ad usus sorditos gebraucht, — sondern der verehrungswürdigen Gedächtniß halber mit einem Kreuz von Holz oder Stein besetzt wird, ibi litt. h. Die von abgebrochenen Kirchen erlangte Steine, und zerbrochene Kelch ꝛc. werden verkauft, unbrauchbare Meßgewänder verbrannt ibi lit. i ꝛc. Was einmal consecrirt worden, leidet keine Wiederhollung, so wenig als der Tauf ibi litt l. In Zweifel der Sache, obs geweihet, ist die Weihe unbedenklich, werden gebrauchte Kelch nur neu vergoldet, mit der Goldschmidtsarbeit profanirt; pflegt mans nicht neu zu weihen, sondern nur zu abluiren, nicht neu zu consecriren ibi litt. m. Zwischen der Reconsecratio, und der sogenannten Reconsiliatio ist der Unterschied, daß letztere nur in Casu Platz greift, wenn die Kirch durch einen Todschlag, Vergiessung Menschenbluts, oder Saamens polluirt worden, dießfalls wird selbe von dem Bischof selbst, oder Falls Pollutio in Ecclesia non dum consecrata, sed tantum benedicta, vel ad cultum divinum destinata geschehen ist, von jedem Priester vorgenommen. Bis aber die Reconciliation würklich erfolgt, cessirt in Ecclesia polluta sowohl der Gottesdienst als die Begräbnuß unter schwerer Sünde ibi litt. n. Die Principia Protestantium sind zertheilt, einige erkennen keine Rem sacram, andere lassen sie zwar zu, verstehen nur aber darunter, alles was dem Gottesdienst immediate gewidmet ist. Das Jus dedicandi vel consecrandi braucht bey ihnen keine So-

len-

lenitæt ab der Geräthschaft der Kirchen und bey Kirchen und Freythöfen ist das essentiele der landesherrliche Consens, von ihrer Dedication. Ihr Rituale ist arbitrarie, bestehet in einer offentlichen Declaration, bey dem ersten Gottesdienst an die versammelte Gemeinde mit einer Lob = und Dankpredigt. Unsere Ritus consecrationis sehens nur für ein aberglaubisches Wesen an, solang die Sache bey ihrem Gottesdienst verbleibt, wirds in hohen Ehren gehalten, und pro Re sancta, et inviolabili geachtet weder in Anschlag gebracht, noch verhandelt, oder ad usus Profanos gebraucht ꝛc. cit. litt. o. Im übrigen gehen sie überall bey uns Katholicken geweyhete Sachen hinaus, tractiren res sacras quoad dominium et Jus alienandi dem Rebus universitatis et publicis gleich, räumen dem Landsherrn das Dominium saltem publicum hierüber ein, und gestatten die Alienation in casu Necessitatis auch Utilitatis vel convenientiae. ibi cit. siehe auch Kirchen, geistliche Sachen, Ordo Saccr.

Weihe die heilige ist bey Katholischen keinem zu ertheilen, der nicht 2 Jahre in einem geistlichen Seminario seine Bildung erhalten hat. vi Decr. von 5. Febr. 1791 p. 2.

Weihbischof. Dem ankommenden gebühren die Honeurs mittels Paradierung der Burgerschaft nicht. vi Resolut. vom 6. Novemb. 1789. siehe Bischof.

Weihesteuer. Läßt sich bey denen reichlichen Einkünften der churfürstl. Hochstifter ex titulo sustentationis Congruae nicht rechtfertigen. vi geistliche Rathsord. de ao. 1779 p. 18. wird den Ordinariaten bey dem Clero nur soweit gestattet, als selbe nicht ungewöhnlich, und wieder die alte Verträge eingefördet wird. vi Concor. de ao. 1583 c. 1. drittens ꝛc. Geist = und weltliche Grundherrschaften sollen ohne Landesherrliche Concession die

Ent=

Entrichtung einer Weihesteuer weder ihren Unterthanen aufbringen, vielweniger ihren Grundherrlichen Briefen einverleiben. vi Mand. von 9. Sept. 1775. Die Bürger von Straubing und Deckendorf haben recess mäßig von ihren in der Herrschaft Werth gelegenen Güttern einen Fürsten von Regenspurg in seiner Lebenszeit jedesmal nur eine Weihesteuer zu entrichten. Gemäß Regenspurg. Recess de ao. 1539. Die Weihesteuer ist keinem Ordinariat weder von der Geistlichkeit noch dem Regular Clero einzubringen, ohne Landesherrliche Bewilligung erlaubt, vi Decr. von 5. Febr. 1791. Auch keiner anderen geistlichen Grundherrschaft von ihren Grunduntherthanen. vi Decr. von 30. März 1791 vide charidativum subsidium.

Weilheim. Das dasige Stadtgericht ist dem daselbstigen Pfleggericht beygelegt, und hat Burgermeister und Rath Kraft eines Judicio contradictorio errichteten Recesses wider einen Auswärtigen oder Fremden nicht den geringsten Gerichtszwang. vi Decr. Int. von 7. Sept. 1731 p. 3. Die Weilheimer Pillen sind denen Krämern zu führen und zu verkaufen verbothen. vi Mand. von 8. July 1793.

Weine. Unter dem Legat des Weins ist kein anderes Getränke begriffen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 21. litt. e. Fässer, Bouteillen und anderes Geschirr, worinn der aufbehalten wird, gehört ebenfalls zum Legat, es wären dann Lager- oder andere grosse Fässer, welche schwer oder gar nicht zu bewegen seyn. ibi litt. f. hat Testator nur von alt, oder jungen Wein in dem Legat gesprochen, muß man vor allem wissen, was er darunter verstanden, oder in seinen Lebzeiten für alt- oder jung geachtet; in der nicht Aeusserung dessen,

wird der Wein, der nur jährig ist, für jung nach römischen Recht geachtet, der übrige aber für alt gehalten: bey uns aber wird der rheinisch und andere teutsche Wein erst alsdann alt, wenn er wenigist schon 10 Jahre im Keller gelegen ist; Landsart und Gebrauch sind also bey diesen Discernement nicht ausser Augen zu setzen. ibi. litt. g. Soviel die Quantitaet des vermachten Weins betrift, kommt es auf die Distinction inter fundum Demonstrationis, et taxationis causa adjectum an. ibi litt. h. Vom Wein oder Naskauf, siehe Arrha vom Weinhandel oder Aufschlag, Ausschank, siehe Wirthsgerechtigkeit. Wein bayrischer darf jeder Weinzierl, der mit eigenem Gewächs versehen ist, sowohl den selbst erbaut- als von andern Weinzierln an sich gebrachten unter den Reiffen auch Maaßweis verschleissen, gemäß General-Regulativs vom 27. Febr. 1767. et Supp. cod. Mad. P. 2. c. 8 §. 20. n. 5.

Wein-Accis. Vide Weinaufschlag.

Weinaufschlag. Wird dermahl wiederum nach dem Mandat von ao. 1769 und zwar von denen rheinpfälzischen sowohl als all anderen fremden Weinen, ab jedem Eimmer Per Consumo mit 3 fl. jedoch exclusive der hergebrachten kleinern Mauth- und Zollgebühren eingebracht vi Mand. von 1. Aug. 1783. et Weinaufschlags-Mand. vom 24. May 1769. p. 1. dann 6. May 1783. et Landesverreinigungs-Mand. von 23. Sept. 1778. p. 1. und sind die seit ao. 1778 auf einige fremde Weine gelegte weitere 3 fl. Accis-Gebühren aufgehoben. vi Mand. von 1. Aug. 1783. Gemäß Schema des ermeldt 23. Septemb. 1778. p. 24. erledigten Gen. litt. w siehe Waaren. Der Land-Eimmer wird in der Visier zwar durchgehends nach 64

Maas

Maas, der Aufschlag aber nur nach 60 Maaß angerechnet. vi Mand. von 24. May 1769. p. 4., et 16. April 1749. p. 4. Der Bouteillen-Wein, wann schon die Boutteille keine hiesige ganze Maaß haltet, wird doch der Veraufschlägung für ganz mit 3 kr. genommen. vi Mand. vom 24. May 1769. p. 4. Ein in der Visier hiesig 72 Maaß haltende Yhren Tyroller Weins aber in dem Aufschlage als für einen Eimmer angesehen. ibi p. 5. et Mand. vom 16. April 1749 p. 5. Und bey dem Oesterreicher, dann all übrigen Weinen ist der Aufschlag nach dem hiesigen Land-Eimmer zu 60 Maaß zu nehmen, ibi p. 6., et Mand. vom 24. May 1769. p. 6. Die einpallierte Weine därfen nicht mehr innenher, sondern aussenher nur abgemessen, nach dem eigentlichen Gehalt abgeeichet, das Stück Bourgounder oder Elsasser in der gegenwärtig üblichen Grösse für hiesige 3 Eimer, folgsam das halbe Stück derley Weinen für $1\frac{1}{2}$ Eimmer angesetzt, und nach dem Eimmer $2\frac{1}{2}$ fl. veraufschlägt, ohne daß die Fässer ausgepackt, und eröffnet werden. ibi cit. p. 7., et cit. p. 7. In Visirung der transitiv Weinen kommt sich ebenfalls bey denen Hohenauer — als Landfuhren, so zu verhalten. Ibidem p. 7. n. 6. etc. Zum Transito Aufschlag kommt noch ferner 42 kr. 6 hl. und zum Consumo per Eimmer 3 fl. zu bezahlen, vi Mand. vom 24. May 1769 p. 8. Zur Ein- oder Durchführung sowohl des Consumo- als Transito sind Aufschlag-Amts Polleten respec. Atteſtaten zu nehmen, in München beym Haupt- und Gränz- — und bey Aufschlagsämtern zu erhollen. ibi p. 10. Wie dann die sogenannte Bettler, oder zum Auffüllen gehörige Fässeln nicht weniger zu verauf-

schlagen sind. p. 15. Ausländische Weinhändler haben von ihren hereinbringenden Weinen die Polleten = Abnahme gegen Visier-Lassung derselben, und Entrichtung des Aufschlags gleichfalls zu beobachten. ibi p. 16. Werden einige Weine ausserhalb den Gränzaufschlags= Aemtern befindliche Orte geliefert, wie Klöster, Schlösser, Pfarrhöf, Dafern ꝛc. muß solcher ehevor vom Mauth = und Aufschlagsamt visiert, und die Gebühr von beeden Aemtern entrichtet werden. ibi cit. p. 17.

Vom Consumo und Transito Weinbrandwein soll von iedem Eimmer 6 fl. und von dem transidirenden ab dem Eimmer 1 fl. 25 kr. 5 hl. noch ferner bezahlt, und der doppelte Aufschlag erhollt werden. ibi p. 22. Dieser darf auch Maaß und Bouteillen weis ein = und durchgeführt werden. ibi p. 23.

Die in ao. 1768 vom Wein und Brandwein über den Aufschlag noch besonders verordnet geweste Consumo - Gebühr ist schon durch das Mand. vom 24. May ao. 1769 aufgehoben. p. 1. et Mand. 1. Sept. 1768.

Mit dem Meth = und Bierbrandwein = Aufschlag hat es noch fürohin bey denen in Aufschlags = Mand. d. 16. April 1749. p. 34. 35. 36. angeführten Grundregeln sein Bewenden. vi Mand. von 24 May 1769. p. 25. Von Baierweinen kommt zum Aufschlage zu verreichen, vom Eimmer 45 kr. vi Mand. von 24 May 1769. p. 24., et Mand. von 16. April 1749. p. 27.

Wie es aber mit dem Weinaufschlagswesen nach dem Mand. von 24. July ao. 1760., und dem unterm 16. April 1749. gehalten worden, item nach dem Extract von 1711. in Beobachtung kommen, giebt die Einsicht derselben überhaupts mit mehreren.

Das Mandat von 7. Jenner 1750. p. 3. hat dem Weinaufschlag von dem beyführend, und sich zulegend, oder auch von denen Wirthen, und maaßweis abholend inn- und ausländisch, süß- und anderen Wein in der Oberpfalz, wie in Baiern, sine Distinctione einiger Person, ausser derjenigen, so in der Aufschlagsordnung befreyet gelassen worden, ab jedem Eimmer nur 2 fl. 30 kr. zu bezahlen erfordert.

Weine von allen Gattungen durchs Land Transitirende sollen bey der Eintritts-Station ab Eimer Transito-Gebühr per Wasser 3 kr., und 2 kr. per Land entrichten. vi Generale von 7. Dez. 1799. pat. 8tens.

Weinaccis ist nach der Kundmachung von 12. July 1799. von churfl. General-Landes-Direction in Zukunft Niemand, er sey hoch- oder niederen Standes, und selbst die churfürstl., dann andere fürstliche Hofhaltungen davon mehr befreyt. Hingegen hat die landesherrliche Verordnung von 29. März, so in 1800. Intelligenzbl. fol. 214. enthalten, in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der Obern Pfalz zum Wohlstand deren sammentlichen Weinwirthen den in der provisorischen Zoll- und Mautordnung de Dato 7. Dez. 1799. ab dem Sporco-Zentner bestimmten Betrag von 2 fl. 30 kr., auf 50 kr. bey den in die herobere Staaten eingehenden Weinen, doch unabbrüchig des landschaftlichen Aufschlags, den Consumo-Zoll provisorie bestimmt.

Die würtenberger Weine haben gemäß eines mutuellen Weinhandels-Contracts zu Folge Mandats von 15. April 1782. auf 20 Jahr lange Einfuhr in sammentlich-baierische, und oberpfälzische, neuburg- und sulzbachische Lande, und Herrschaften sogenannt landschaftlichen Schuldenwerksaufschlage vom Landeimer 3 fl. zu bezahlen,

len, nebst den gewöhnlichen hergebrachten Chauſſee-Pflaſter- und Bruckenzollgeldern: wogegen der Cammeral-Aufſchlag, der im Schema ſub litt. w., ſo in dem Mandat von 23. Sept. ao. 1778. entworfen ware, als ein Conſumo-Accis mit 3 fl. nicht erfordert, ſondern von Mautämtern in Nachlaß geſchrieben werden ſolle. Das Chauſſee-Geld kommt ab jedem Pferd an einem beladenen Weinwagen von der Stunde des Wegs zu Lande, ſowohl per Tranſito, Conſumo, als per Eſſito mit 2 dl. abzuführen. Für Zoll, und Maut aber muß man vom Eimer, deren 4 ſich mit einem Würtenberger vergleichen, ordinari Zoll, und Maut nach der Verzeichniß von 8. Auguſt 1781. per Tranſito ab jeder Station zu Waſſer 3 kr., und zu Land 2 kr., weiters Per Conſumo zu Waſſer 9 kr., und zu Lande 6 kr., aber per Eſſito zu Waſſer 9 kr., und zu Lande 6 kr. bezahlen.

Die geſammte Aufſchläge müſſen von allen einführenden Weinen, auſſer des 6mäſſigen Aufſchlages, und des Umgelds, ſo nur in Loco, wo der Wein conſumiert wird, entrichtet, gleich bey dem erſtbetretenden Grenzaufſchlagsamt baar abgeführt, widrigenfalls die Weine bis zur Richtigmachung nicht entlaſſen werden. vi Mand. von 1. July 1737. p. 6. Und, wo ein Verdacht einer ungleichen Angabe ſich bezeigt, ſind die Fäſſer gleich auf beſagten Grenzen zu viſieren, und ſelbſt die Weine, die einem höheren Accis unterworfen, auszukoſten. ibi. Deßgleichen müſſen alle Abwege vermieden, und die Weine bey der Confiſcation, und 10 fl. Strafe ab jedem Eimer allein auf den ordentlichen Straſſen geführt werden. ibi. p. 12., et Mand. von 18. Juny 1666. Und der Aufſchlag ſelbſt iſt nur, nach

münch-

münchner Mässerey zu 64 Maaß einen Eimer gerechnet, zu erstatten. vi General - Mand. von 17. April 1624.

Auf die ungebührliche Steigerung der Weine, vorzüglich von Seite der Weinschreiber sollen die Obrigkeiten gute Speche halten. vi Hofrichteramts = Instruct. von München de 5. August 1655. §. 5. Und ingleichen, daß die Fuhrleute bey den gewöhnlichen Strassen, und offenen Weinmärkten verbleiben, sohin nicht mit kleinen Fässeln Wein hin, und wieder hausieren, und die Abwege suchen. vi Befehls an die landshutische Regierung de Dato 6. May 1676. p. 4.

Was von dem Consumo - Wein, und Brandwein in der Obernpfalz zur Maut = und Accis - und Umgelds=Gebühr zu bezahlen, das bestehet in 2 fl. 30 kr. vom Eimer. vi Befehl von 18. Nov. 1769. p. 2. Dann weiters 30 kr. vi Mandats von 24. July 1760., et 24. May 1769. Von dem transitierenden Meth, Honig, Wein, und Brandwein wird daselbst nur die Transito-Maut, und kein Auffschlag bezahlt. vi Mand. von 18. Nov. 1769. p. 3., et Mand. von 24. May 1769. Von denen in die Herrschaften Sulzbürg, und Bierbaum einführenden Weinen ist bey denen oberpfälzischen Mautämtern kein mehrers, als die ordinari Zoll = und Maut=Gebühr zu erholen. vi Decr. von 23. Jenner 1771 Die in die obere Pfalz gehende wirzburger Weine sind nach dem Mandat von 31. July 1770. von der Umgelds=maut = und Accis - Gebühr nur so weit befreyet, als solche die Salz = Contrahenten zurückzuerstatten haben. Die würtenbergische Nekarweine haben sowohl in Baiern, und der Obernpfalz, als in denen neuburg = und sulzbachischen Landen die freye Einfuhr, und bey denen baierischen Mautämtern kein mehrers, als die alte Zoll=

und Aufschlagsgebühren zu entrichten. vi Decr. von 15. April 1782.

In Weinaufschlags = Defraudationen läßt die gemeinsame Schuldenwerks = Deputation laut General-Mandats von 16. Aprils 1749. p. 19., et 12. Jenner 1754. Die Verhandlung durch die angeordnete Haupt= und Filial - Polliten = Aemter commissionaliter vornehmen, welche auch alle Obrigkeiten hierinfalls hilfliche Hande zu bieten, und die benöthigte Fuhrkarren = Leute, und andere unweigerlich verschaffen sollen. vi Anm. ad. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. d.

Weinaufschlagsbefreyung. Diese gebührt von dem auf die Reichs = oder Churfürstentag durchgeführt werdenden Weinen nur Ihre kaiserl. Majestät, und denen beschriebenen Churfürsten, oder deren Gesandten, Räthen, und Bothschaftern, soviel sie verbrauchen, und ihnen zugehörig zu seyn, ordentlich bescheint wird. vide Mand. von 9. Oct. 1662. p. 1. Alle übrige Fürsten, und Stände des Reichs, ihre Räthe, Gesandte, und Diener, sind des Weinaufschlags nicht befreyet. p. 2. ibi. Und auch die Churfürsten, und Stände des Reichs von demjenigen Weine nicht, welchen sie ausserhalb des Reichs, und Churfürstentägen durch das Lande führen. ibi p. 3. Dagegen ist von dem Würtenbergischen an dem kaiserl. Hof alle Jahr verschickt werdenden Ehrenwein die Befreyung gegen genugsame Bescheinigung ebenfalls eine resolvierte Sache. ibi §. 4. 5. Von dem 6mässigen Aufschlag sind nur die Gefreyte, 2 Stände, dann die churfürstl. Räthe, die dem Rath wirklich besuchen, der Aufschlags = Instruction gemäß befreyet. vi Decr. vo 12. April 1624. Alle andere aber, welche weder wirkliche Räthe noch denen 3 Ständen zugethan sind,

wenn

wenn sie sich gleich bey Städt = und Märkten eingekauft haben, geniessen solche Befreyung nicht. vi Resolut. von 1. März 1673., und haben also all übrige churfürstl. Offiziers, Diener, und Beamte, dann alle geistliche Dechanten, Pfarrer, Capelläne, und Gesellenpriester, so keine Landstände sind, den 6mässigen Aufschlag ohne Nachlaß zu entrichten. vi Mand. von 12. April ao. 1624. Es sollen aber dieß auch die von denen Gefreyten des Umgelds, und der 6 Maaß bey Verlurst ihres Privilegii, und anderer empfindlicher Bestrafung nicht misbrauchen, sohin sich alles verbothenen Eigennutzes enthalten, und also auf keine grössere Quantitaet die Attestata ausstellen, als sie zu ihrer eigenen Consumption bedärfen. vi Mand. von 1. July 1737. p. 7. siehe Umgeldsbefreyung in der Obernpfalz.

Weinaufschlags = Defraudationes. siehe Weinaufschlag. Die Strafen hievon sind zu vertheilen, nämlich dem Aufbringer des defraudiert = und confiscierten Gutswerths kommt ein Viertel, dem Richter ein Viertel, von den übrigen kommt eines dem nächstentlegenen churfürstl. Mautamte, und das andere dem nächstentlegenen landschaftlichen Grenzaufschlagamt der dortig behörigen Verrechnungs = und Einsendungswillen zu. vi General Mand. von 24. May 1769. p. 21.

Weinaufschlags = Pollitenämter landschaftliche. Sind angeordnet: zu Altenmarkl.

Beyorte: Stein, und Herpolting.

— Burghausen, Plattenberg.

Nächst Neureut, Braunau.

— Dietfurt, Himperhausen.

— Fischbach. — Friedberg. — Furt.

— Eschlkam, Neukirchen.

— In=

— Ingolstadt, Pfaffenhofen, Hochenwarth, Kösching, Rohrbach, Feillnbach, Voheburg, Geisenfeld, und Gamersham.

Landsberg, Haltenberg, Kaufering, Rauchenlechsberg, Lechhausen, Landshut, Mittenwald, Oberamergau, Murnau, München Hauptweinaufschlagamt, Neustadt, Schamhaupten, Altmannstein, Neuenötting, Märkl, Straßwalchen, Wildhut, Gundershausen, Mühldorf, Rhain, Walda, Reichenhall, Ried, Rosenheim, Neubäyern, Nusdorf, Hochenaschau, Kreut, Glashütten, Schärding, Obernberg, Zell, St. Willibald, Hänzing, Dobl, Mariahilf, Pürschawang, Kubing, Schongau, Blitzholz, Römmerköpl, Stadtamhof, Straubing, Traunstein, Staudach, Ritterwünkl, Vilshofen, St. Nicola, auf der Riß, am Dobelstein, Dorfbach, Sulzbach, Wemding. vi Mand, und angelegter Anzeige von 24. May 1769.

Weinaufschlagspollitenämter = Instruction bestehet in 21 Punkten jene, welche unterm 24. May 1769. per Mandatum herauskommen. Die von 22. April 1749. hält 22 Punkten, und die von 15. Nov. 1759. hat hauptsächlich 8 Punkten zum Gegenstand wie sich die Ober = und Nebenbeamte bey Veränderungen durch Promotion, oder Todesfälle, und sonsten bey dem Amte zu Verhalten haben. siehe Auffschlagsämter.

Weineich. Diese soll bey dem alten Privilegio, und bisherigen Observanz der 66 Maaß verbleiben. vi Decret. von 15. Jenner 1692. Es ist aber der Eimer nach der münchner Mässerey nur für 64 Maaß zu rechnen, und zu verauffschlagen. vi Mand. von 12. April 1624. gemäß der oberpfälz. Umgeldsord. muß aller Weine, ehe er in die Häuser, Keller, und Gewölber gebracht wird,

denen Umgeldsbeamten angezeigt, und die Fässer vom Visierenskündigen mit dem Stabe, an Orten aber, wo dergleichen Leute nicht zu haben, mit dem Wasser visiert, und abgeeicht, sofort das treffende Umgeld davon entrichtet werden. vi Mand. von 24. May. 1694. p. 17.

Weinfuhrwerk. Das von dem donauwörthischen Hauptlager soll lediglich denen Landesunterthanen mit Ausschliessung aller Ausländer zukommen. vi Mand. von 1. July 1737. p. 10. Deßwegen sollen sich vorzüglich die nächsten Unterthanen an Donauwörth, benanntlich im Gericht Rhain, Aichach, Friedberg, und Mehring mit so guten Mönnathen versehen, bey den dortigen Beamten melden, und mit selben das Fuhrwerk gegen billigen Preis, und richtige Lieferungen behandeln. ibi.

Weinhandel gehört unter die Freyheiten der ausgewählten Bürger nicht, sondern war in Specie ausgenommen, vi General Mand. von 29. Dez. 1663. p. 1., und ist ohne höchste Special-Bewilligung auch sonst Niemand weder in Stücken, noch vielweniger maaßweiß erlaubt. vi Resolut. von 16. August 1727.

Der Weinhandel zur eigenen Haus-Consumption ist Niemand verwehrt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 5. litt. a., zum Verkauf hingegen ist derselbe de Genere Prohibitorum, jedoch mit dem Unterschied zwischen dem Handel in Grosso, und in Minuto. ibi. Der erste heißt stuck- und faßweis verkaufen, nämlich, was über 64 Maaß abwirft, und soviel das eigene Gewächs betrift. Der fremde Weinhandel ist ein blosses bürgerliches Gewerb, und nur Bürgern unter den Reiffen erlaubt, dem Bauern aber verbothen. ibi litt. b. c. Schifleuten wird der Handel so weit gestatten,

stattet, daß sie bey 30 Eimer ein Eimer beyle=gen dürfen, das ist, österreicher Wein, welchen sie auch an einer gewissen Lendstatt abzulegen nicht schul=dig sind, sondern mögen solches thun, wo sie wollen, wanns nur nicht zu Defraudierung der Maut, oder zu anderen unzulässigen Gewerben geschiehet. Die Pferde zum Weinzuge leihen, müssen sich dessen Zulage sub Poena Confiscationis enthalten. ibi litt. d.

Weinniederlagen. Die bereits Etablierte, und noch zu Errichtende haben bey jenen Leuten, die hiervon Wein auf Borg nehmen, und in eine Gande verfal=len, das nämliche Jus Hypothecae, und Praelationis, daß den inländischen Fabriquen, und Manufacturn in Concursu Creditorum gleich nach dem Fisco in der sie=benden Stelle bewilliget ist. vi Decr. von 22. Nov. 1784. Die in Donauwörth zum Behuf des Schuldenabledi=gungswerk als ein landschaftliches Negotium angeord=nete Hauptniederlag gehet allein auf den Nekar= und Wertheimer= dann den Communicanten= Wein, als welche Gattungen von da auf die angeordnte Wein=märkt, benanntlichen München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Landsberg für den be=stimmten Preis inclusivè der Fracht, Maut, Zoll, und Auffschlags von unbefreyten Personen, dann des ein=so anderen Orts herkommlichen Ungelds mit bester Ge=legenheit verführt werden. vi Mand. von 1. July 1737. p. 1. et 12. Jenen Käufern, so nicht weiter als obige Lagstädte, und Weinmärkte von Donauwörth entfernet, wird auch die Lieferung von wenigst einen ganzen Wa=gen auf Verlangen gegen ohnentgeltliche Erholl= und richtige Ablegung des Fuhrbriefs aus dasigen Hauptnie=derlagsamt gleich von Donauwörth aus zu ihren Woh=

nungen

nungen gemacht. ibi p. 2. und jenen, so mit eigenen Gefört um Wein nach Donauwörth fahren, das betreffende Fuhrlohn nebst der Maut und Zollgebühr sogleich an den Weinkaufschilling in Handen gelassen. ibi p. 3. Denen Weinwirthen wird nöthigenfalls gegen genugsame Versicherung zwar von 3 zu 3 Monath um die erkauffende Weine geborgt, nach solcher Zeit aber hat jede Obrigkeit dieselbe auf Anrufen der landschaftlichen Beamten zur Bezahlung anzuhalten. ibi p. 4. Und ist der Landschaft, da ein so anderer Wein = Debitor ad Hastam kommt um solche Weinschulden die 4te Stelle gleich anderen landschaftlichen Prætensionen verwilliget. ibi. Es müssen auch die ausgeleerte noch ein wenig grüne Fäßer solcher Hauptweinniederlagen auf deren Bestellung gegen billige Bezahlung wieder zurukgegeben werden. Mand. von 1. July 1737 p. 5. Die gesamten Stände und Unterthanen aber sollen ihre Nothdurft von derley Wein aus gedacht Donauwörthischen Lager, und bemeldten Lagstädten, gleiches für die kurfürstl. Hofstadt selbsten geschiehet, ohnfehlbar abnehmen ibi p. 9. Anderer Orten mit Umgehung des Donauwörthischen Hauptlagers obige Sorten Wein zu bestellen, oder die hieländische Weinmärkte damit zu besuchen, ist jedoch gegen Entrichtung weiterer 4 fl. ab jedem Eimmer nebst dem bisherigen Ordinari Aufschlägen weder Inn- noch Ausländeren verbothen. ibi p. 11. Nach Innhalt der Verordnung vom 7. Jenner 1750 ist auch zu Amberg in dem dortig herzoglichen Kasten nächst an dem Schmalzkeller eine Weinniederlag angeordnet, woselbst die Fuhrleute und Weinhändler auch alle andere, so Weine nacher Amberg bringen, solche allda ablegen und visiren lassen müssen. villmgelds Mand. de dato Amberg von gedachten dato p. 7.

Weinsatz. Diesen sollen die Obrigkeiten auf jede Gattung Weins machen, auf die Fässer und auf die öffentliche ausgehenkte Tafeln zu jedermanns Wissenschaft anmerken, und, ob der Wein nicht verfälscht worden, öfters in denen Kellern nachsehen, vi Mand. von 24. May 1769 p. 26. et Mand. von 16. April 1749 p. 25. nicht minder auf die Ueberschreittung des Satzes, oder die Verfälschung des Weins sowohl bey Inn- als ausländischen Gästen nachforschen, und die fällige zur unnachläßigen Straffe ziehen. ibi. Denen hierinn ermangelnden Stadt- und Marktsobrigkeiten sollen die kurfürstlichen Collegien, und Obrigkeiten jedesmahl von Ober-Inspections wegen vorgreiffen ibi. Den tarifmäßigen Weinsatz haben die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit bey denen Dafernen, und Weinschänkstädten zu jedermanns Nachricht auf die schon vorhandene, oder noch anzuordnende Tafeln durch verpflichte Personen aufschreiben zu lassen; Gemes Decr. wegen der zu Donauwörth angeordneten Hauptweinniederlage de dato 1. July 1737. p. 8. zu dem Ende soll jeder Wein- und Landwirth von einer Legstadt, wovon er dem Wein erkauft, einen gedruckten Schein über den Preiß des Weins ohnentgeltlich nehmen, und solchen seiner Obrigkeit vorzeigen, um den Satz tarriffmäßig reguliren zu können. ibi. Sonderbar aber sollen die Obrigkeiten daran seyn, daß die mindere Weingattungen nicht um den höhern Preiße von denen Weinwirthen willkührlich abgegeben, und verfälscht-verdorben, und ungesunder Wein denen Leuten aufgesetzt, sonderen jedem sein Pfenning vergolten werden. ibi p. 8. et Resolut. an die Stadt München de Dato 20. April 1727 in fine.

Weinschänk. Ist in München bey beeden Residenzen abgeschafft, und nicht erlaubt in denen Hofkellern: und

es

es hat bey der bereits ao. 1660 gefaßten Resolution sein Verbleiben. vi Resolntion von 20. April 1727 p. 1.

Weinschank heißt eigentlich was nur Maasweis oder sonst in Minuto unter einem Eimmer verkauft wird, und dieser ist niemand als Dafernwirth ohne special Berechtigung erlaubt, es seye gleich in Städten oder Märkten, oder auf dem Lande ausgenommen die Geywirth vi Cod. Max. Anm. P. 2. c. 8. §. 20. n. 6. litt. a. Ohne besondere Gerechtigkeit darf sich in Minuto weder Burger noch Bauer dessen anmassen. ibi litt. d.

Weinstädl. Die in Städten und Märkten angeordnete, sind die für die in Loco nicht angesessene um und ausländische Weinhändler zum öffentlichen Verkauf ihrer Weine ausgesehene Legstädte, vi Weinaufschlags Mandat von 16. April 1749 p. 26., und haben bey ihren Instructionen soweit solche nicht derogirt sind, zu verbleiben. ibi et Rentmeister. = Instruction de ao. 1669. p. 78. Es müssen auch alle in die Städte und Märkte, wo solche angeordnet sind, sowohl zur Consumtion als zum Verkauf kommende Weine auf selbe unmittelbar geliefert, und daselbst nach visiret werden. vi Mand. von 24. May 1769. p. 26.

Weinverschleiß. In Minuto, oder Maas und Bouteillenweis ist all und jeden Privaten, auch Communitäten ausser denen, welche dessen vermög ihrer bürgerlichen Nahrung und Gewerbs berechtiget sind, von jedortiger Obrigkeit mit geschärfter Strafe abzustellen. vi Mand. von 24. May 1769 p. 26. et Mand. von 16. April 1749 p. 23. etc. Weinhändlern gebührt der Verschleiß von denen Ordinari Weinen, auch andergestalt nicht, als in Grosso oder Faßweis vi Befehl an die von Landshut de Dato 8. July 1751. Es ist nichts für in Grosso oder

Faß=

Faßweis zu halten, was unter einem Eimmer von 64 Maaß ist. vi Befehls von 30. Oktob. 1758. Kostbare Weine, welche die Weinwirthe in einem Orte sich nicht beylegen, mögen sich die Weinhändler auch Maas und Bouteillen weiß beyschaffen, und also verschleissen. vi Befehl de **Dato** Landshut von 8. July 1751. Der Bayerwein, er mag gleich selbst erbaut, oder von andern erhandelt seyn, darf von denen Weinzierln nicht nur unter den Reiffen, sondern auch Maaßweis verschlissen werden. vi Resolut. von 3. März 1767.

Weinwirthe. Diesen ist das weisse Bierschenken, wenn sie es nicht von Alters, oder durch sonderbare Verwilligung hergebracht, nach der Resolution vom 23. Juny 1640 nicht erlaubt, et Resolut. von 1. Oktob. 1655. Soviel aber den Wein betrifft, sollen sie die mindere Gattungen nicht so theuer, wie die höhere verkauffen, sondern sich lediglich an den tariffmäßigen Satz halten, und darwieder das Publikum mit suchend unbilligen Uebergewinn nicht beschweren, vi Donauwörthischen Weinniederlagsverordnung von 1. July 1737 p. 8. sonderbar auch keinem verfälschten verdorbenen, und ungesunden Trunk ihren Gästen vorsetzen. vi Befehls an die von München von 20. April 1727, und jedem seinen Pfenning vergelten ibi. Dann die Weine nur an den gewöhnlichen Weinmärkten erhandeln: ausser da sie davon zu weit entlegen, und dergleichen durch nähere Wege haben können. vi Resolutio von 18. Juny 1666.

Weinwirth. Müssen gut und gerechte Wein beylegen, und den weder mit Wasser, noch schlechten Wein vermischen, noch Schwefel, und andere schädliche Einschläge geben, und was dergleichen Betrügereyen mehr sind. vi Anm. Cod. max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 7. litt. a. Die

Strafe

Strafe des verfälscht ausschänkenden Weins ist das erstemal die Confiscation, das 2temal in Städt und Märkten die Aufhebung der Gerechtigkeit; Auf dem Land hingegen die Confiscation nebst anderer willkührlicher Strafe, das 3temal in Orten, wo der rentmeisterische Umritt gehalten wird, die rentmeisterische Vorstellung; anderer Orten aber die ewige Gerechtigkeits-Einziehung, und andere schwere Strafe, welche die ordentliche Obrigkeit vorzunehmen. ibi litt. b etc.

Weinwirthshäuser. Sollen sich genugsame Weine von den dermal üblichen Gattungen beyschaffen, die Weine unverfälscht belassen, und nur in dem gesetzten Preise verleit geben. vi Mand. von 24. May 1769 p. 26. et Mand. vom 16. April 1749 p. 25. Die Gäst auch mit Mahl und Futter nicht übernehmen. gemäß Rentamts-Instr. von ao. 1669 p. 91. Mit der Zehrung- und Liegerstadt wohl versehen, und keinem Gast wider Willen was aufdringen. Teste Stadt- und Marksordnung oder Instr. de ao. 1748 p. 26. Keine verbottene Kunst- und Hazartspiele gestatten, vig. Mandat. von 28. August 1747, Mand. von 2. Sept. 1765 p. 4. et 7. Januar 1772. Und die Parrouillen sollen in denen Weinwirthshäusern erst um eine Stunde später ausschaffen. Infant. und Dienstreglem. Extract von 4. Juny 1774 3ten Theils 12te Verhaltung §. 1. n. 3. siehe Wirthshaus.

Weiß-Articul, vide Probatorial-Articul.

Weißgärber. Sind nur des Verkaufes ihrer weißgearbeiteten Felle berechtiget. vi Gen. Mand. vom 11. Juny 1784 p. 2. An Orten aber, wo kein Tuchscherer, oder Nestler ansässig, oder die nämliche Waare feil gebothen wird, dürfen sie auch ihre weißgearbeiteten Felle selbst schmitzen, und sowohl vor ihren Häusern, als auf Märkten verkaufen.

kaufen. ibid. p. 4. Doch haben sie sich solchenfalls bey einem Tuchscherer = und Nestlerhandwerk im Lande ehevor ordentlich einzünftig zu machen, und das Meisterstück darüber abzulegen. ibi p. 5. Es wird auch denen Weißgärbern nur an Orten, wo kein tauglicher Nestler vorhanden, ihre eigene Fabricaten gegen eine jährliche Recognition von 5 fl. zu färben, erlaubt. vi Decr. von 5. Juny 1787. Es dürfen aber die Concessiones hierzu weder beym Commercien = Collegio, noch der Hofkammer, sondern lediglich bey der Obern-Landesregierung nachgesucht werden. vi Decr. von 16. Hornung 1788. Dagegen ist ihnen auch das Lohefärben bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen. vi Decr. von 5. Juny 1787. Nun ferner ist auch das Regulativ von 11. Juny 1784. nebst der darüber ergangenen Leuteration von 26. April 1785. aufgehoben worden, und es hat in Betreff des Fellfärbens lediglich bey dem sein Bewenden, was schon vor berührten Regulativ jeden Ort besonders entweders durch die Handwerksartikel, Res judicatas, oder sonst herkommlich gewesen ist. vi Rescript. SSmi. von 31. Oct. 1786. et Decretum an alle Dicasterien, und Regierungen von 16. Horn. 1788. Die hierüber sich ergebende Streitigkeiten hat also jeden Orts ordinari Obrigkeit aus gedachten Handwerksartikeln, oder der älteren Re judicata, vel Consuetudine Loci Salvo appellatorio zu entscheiden. ibi. Das Auftreiben bey den Roth = und Weißgärbern wegen Verarbeitungen der Hundshäuten, und anderen unnöthigen Irrungen ist schon durch den Reichsschluß abgeschafft de Dato 16. August 1731. von Wien aus. p. 3. n. 1. siehe Fellefärben. Die Weißgärber sollen von gemeinen Leuten keine Rohe Wildhäut zur Verarbeitung annehmen,

nehmen, ſondern ſolche gleich der Obrigkeit bey exemplariſcher Strafe andeuten. vi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 17.

Weißriemler, oder Abdecker. Die ſogenannten müſſen um ein Patent auf ihre Producten zu erlangen, dergeſtalt ein Atteſtat beybringen, ob ſie mit einem Waſen verſehen, oder nicht, auch allenfalls jene Urſachen, wann die Patenterneuerung nicht alle Jahre geſchehen iſt, aus welchem Stoffe die unterlaſſen worden wäre. vi Patentenverordnung von 16. Weinmonats 1788. p. 13. vide Patent iſt nothwendig, und nicht.

Weiſung, ſiehe Beweis.

Weyſen, ſiehe Puppillen.

Weyſenkinder wird das Beten bey Verſtorbenen des üblen Geruchs wegen abgeſtellt. vi Decrets von 26. Nov. 1783. ſollen aber gleichwohl gegen das gewöhnliche Allmoſen nach Beſtimmung der Erben des Verſtorbenen ihr Gebeth anderswo verrichten. ibi. Auch die Leichen zur Grabſtadt begleiten, und denen Gottesdienſten beywohnen. ibi.

Weyſenhäuſer ſind dem Foro ſeculari unterworfen. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Auch vom Abzug der Quarta Pauperum frey. vi Sign. in Int. den 16. Jenner 1760. p. 4. und von dem Amortizations-Geſetz ausgenommen. vi Mand. von 13. Oct. 1764. p. 9. Das Hofweyſenhaus in München ſtehet unter der Hofkammer. vi Decr. von 5. April 1769. an die churfürſtl. Hofkammer, et 1779. geiſtl. Rathsordnung. p. 21. litt. b.

Das Weyſenhaus beym H. Geiſtſpital in München erhält höchſter Orten auf Anhalten ihres Hofmeiſters Michael von-Bergmann das Privilegium, daß die Kin-

der, welche zu Erziehung sich allda befinden, oder noch dahin kommen, sie seyen nun ehelich, oder unehelich, sogleich durch die Aufnahme, und Eintritt in solches Weysenhaus von aller Geburtsmackel ohne Ausnahme gereiniget sind. vi Decr. von 20. Christmonats 1780. siehe Hesellohe.

Weysenhaus zum Militär. Hierzu werden die von dem Vermögen der Militärpersonen anfällige Frey- und Nachsteuergelder verwendet, die zum Hofkriegsrath eingesendet werden müssen. vi Resolut. SSmi. von 23. April 1787.

Wensen- und Wittib-Cassa. Der pfalzneuburgischen Dienerschaft kam auf dem Landtag vom Jahr 1782. in Vorschlag, und wurde höchster Orten dergestalt begnehmiget, daß solche von der Landschaft allda besorgt, und von der Regierung auf jedesmalig landschaftliches Gesinnen mit Nachdruck unterstützt werden solle. vi pfalzneuburg. Landtagsabschied von 23. Christmon. ejusd. ai. p. 14. Aus was für einem Fundo diese Cassa bestehe, giebt mit mehreren die Beylag bey ermeldten Landtagsabschied sub litt. c. de Dato 3. Christmonats 1782. n. 1. Es sind aber jene churfürstl. Diener, die bereits schriftliche Verzicht ausgestellt haben, für allzeit davon ausgeschlossen, daß die Ihrige keine Hofnung mehr haben, aus einem churfürstl. Ærario mit einer Pension begnadiget zu werden. vi Decrets von D. 12. Dez. 1786. Die übrigen Diener hingegen, sie mögen ledig oder verheurathet seyn, müssen ohne Ausnahme, und Annehmung einiger Verzicht von ihren ordentlichen Besoldungen die bestimmte Beyträge leisten. ibi. Der Gnadengeldsbeyträge sind dermassen jährlich bestimmt, daß einer Wittib, oder Weysen eines adelichen

lichen geheimen Raths, oder Vorstands trift 500 fl.
Für die eines gelehrten geheimen Raths, oder Vorstands 400 fl.
Die eines wirklichen Raths ohne Unterschied 300 fl.
Die eines Secretarii 200 fl.
Eines Registratoris 150 fl.
— — Revisoris, und 150 fl.
— — Expeditoris 150 fl.
Eines Kanzelistens 100 fl.
— — Kanzleydieners 50 fl.
Eines wirklichen Oberbeamtens, oder Verwesers 300 fl.
Eines Kastners, Mautners, Umgelders, Steuereinnehmers, Forstmeisters, und Gerichtschreibers nach Verhältniß eines jeden grösseren, oder minderen Amtumfangs auf 200 = oder 150 fl.
Eines Oberforsters auf 100 fl.
— — Unterforsters 50 fl.
Eines aber nach Beschaffenheit der Umstände auf 25 fl.

Und in solcher Maaß sind alle künftige Pensionen festgesetzt.

Bey Weysen jedoch, wenn deren nur einer vorhanden mit Abzug der Hälfte unterschieden, und, wenn er versorgt ist, werden auch diese eingezogen, daß sofort mit wirklicher Abreichung dieser Gnadengehalt nach erfolgter churfürstl. Genehmigung auf dem ersten Sterbfall ein = oder des anderen dieser Anstalt einverleibten Diener sogleich angefangen werden könne. vi oballegierten Landtags = Abschiedsbeylage litt. c. de Dato 3. Christmonats 1782. in Fine.

Die

Die Oberaufsicht über diese Casla hat das Landschafts-Commissariat, und die Rechnungsführung der zeitliche Pfenningmeister, welche seine Rechnung hierüber vor der nämlichen Commission ablegt, die auch die Pfenningmeistereyrechnung jährlich abzuhören hat. ibid.

Weltpriester, siehe Geistlichkeit, Mense Titulus, Seminaria geistliche.

Wemding. Die Stadt- und Herrschaft Wemding ist ein fürstlich-regensburgisches Lehen, und hat vor diesem dem Grafen von Oetting zugehört, Graf Ulrich aber verkaufte solche ao. 1467. zu Abwendung der von dem kaiserlichen Hofgericht zu Rothweill in Puncto Debiti wider ihn erkannte Execution, an Herzog Ludwig in Baiern. Der Kauf von ao. 1504., wodurch Wemding wiederum an Oettingen kam, wurde von der Bürgerschaft auf dem Bundstag hintertrieben, und mußte die Herrschaft ao. 1516. wieder an Baiern herausgegeben werden. Von der nachmaligen Strittigkeit wegen Bezahlung des Kaufschillings, siehe bey Moser. p. 189. St. R. Die Irrungen, welche sich zwischen Baiern, und Pfalz der Stadt Wemding halber ergeben haben, wurden mit Geld componiert, dergestalt, daß die Stadt dem Herzog Ludwig, und Wilhelm verbliebe, dem Pfalzgraf Friedrich aber tutorio Nomine 20000 fl. hinausbezahlt werden mußten, laut Vertrags von ao. 1518. gemäß baier. St. R. T. 3. §. 109. litt. a.

Werber falsche hat das Militär abzustrafen. vi Cod. Crim. Ann. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a. siehe auch Militaire. Bey entdeckt-heimlichen Werbungen, soll man die dabey interessierte Personen männ- und weiblichen Geschlechts alsobald handfest machen, und dem Criminal-

nal-Process unterwerfen. vi Verord. von 17. Jenner 1754. Die ausländische falsche Werber, sie sind Offiziers, oder andere, soll man denen Emmissariis sowohl mit der Strafe, als schleunig, und abgekürzter Processierung gleichhalten, jedoch nur unmittelbar solcher Processierungswillen zum Hofkriegsrath überliefern. vi Verordnung von 3. Jenner 1766. Wenn sich auswärtige Recrouten-Transports bey deren Durchpassierung einiger Mannschaft an sich zu ziehen, und anzuwerben, unterstehen; ist solcher Transport insgesamt nebst denen Commandierenden arretierlich anzuhalten, und der Processierungswillen an die nächstgelegene Commandantschaft zu liefern. vi Verord. von 30. May 1768. p. 8. Die Entdeckung eines falschen Werbers wird nebst Verschweigung des Namens mit 50 fl. recompensiert. vi Verordnnng von 3. Jenner 1766., et 28. Febr. 1764., dann 21. July 1759. p. 1. siehe auch Recrouten-Anwerbung. Wegen deren falschen Werbern Arretier- und Processierung, sie sind gleich Inn- oder Ausländer, Civil- oder Militar-Personen hat es bey den General-Verordnungen sein durchgehendes Verbleiben, vi Mand. von 10. Herbstmonats 1784. p. 5. Jene falsche Werber, welche die Unterthanen durch Versprechungen, Anfrisch-Hilfleistung, und Unterschleifgebung zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder, da sie davon wissen, und Kundschaft haben, solches nicht gleich der Obrigkeit anzeigen, sind zu arretieren, das Vermögen einzuziehen, criminaliter zu behandeln, und dem Befund nach an Leib und Leben zu bestrafen. vi Mand von 6. Heumonats 1793. p. 19., et 18. July 1788. p. 5. Ausländische Emmissairs aber, welche die Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu ver[illegible]

ten suchen, werden mit der mandatmässigen Todesstrafe belegt. vi Mand. von 6. Heumonats 1793. p. 19. Die Verordnung von 28. July 1788. läßt alle falsche Werber ohne Unterschied, ob sie männ = oder weiblichen Geschlechts, Inn = oder Ausländer seyen, auf Betretten nach gänzlicher Ueberweisung an einer Hauptstrasse, oder an Grenzen aufhängen. p. 1. et 11. Die angeworbene Ausländer, wenn sie sich mit Desertions-Complotten abgeben, oder auch nur in Gesellschaft mit anderen desertieren, werden gleichfalls, wie falsche Werber bestraft. gemäß Verord. de Dato Mannheim von 31. Jenner 1789. p. 6., et 1. Februar 1789. Der, so überwiesen, und in Confessis ist, daß er Leute aus dießseitigen Orten in auswärtige Staaten, und Dienste zu entführen den Vorsatz gehabt habe, wird eben so bestraft, als wenn er die That selbst vollbracht hätte. vi Verord. von 28. July 1788. p. 3. Derjenige, der einen falschen Werber mann = oder weiblichen Geschlechts entdeckt, und handfest machet, erhält aus der Regiments = Oeconomie = Commissionscassa zur Belohnung 150 fl. ibid. p. 2., et Mand. von Mannheim D. 1. Febr. 1789., et 3. März 1789. Welche aber erst nach vollendetem Process, und richtig befundener Sache ausbezahlt, und aus dem Vermögen des falschen Werber wieder erholet werden. vide Decretum von 10. July 1789. Diese Belohnung gebührt auch einem Soldaten, der einen falschen Werber mit Ueberweisung angeben kann. vide Mandat. von 28. July 1788. p. 4. Ingleichen werden die Aetzungs = und Executions-Kösten aus dem Vermögen der falschen Werber bestritten, dann der Rest des Vermögens ad Fiscum eingezogen.

zogen. Im Falle der Unvermögenheit aber dieser Aufwand ex Ærario militari bestritten. ibid.

Werber fremde. Wegen Arrestier = und Processierung derselben, sie mögen Inn = und Ausländer seyn, hat es bey den General - Verordnungen sein allenthalbiges Verbleiben. vi Verordnung von 10 Herbstmonats 1784. p. 5.

Werbungen öffentliche haben die Civil - Obrigkeiten allen nur möglichen Vorschub zu leisten. vi Instruction der Infanterie - als Cavallerie - Regimenter de Dato 14. July 1794. p. 14. Dabey dürfen die Recruten auch auf 4, 6 und 8 Jahr mit verhältnißmässigen Hand= und Anbringgeld angenommen werden. ibi p 10. Und die Werbcommandierte haben sich mit den Werbungen genau an das Reglement vom Jahre 1794. zu halten. ibi. Die Kordonsmannschaft aber hat auch auf die Transporte der auswärtigen Werber Obacht zu geben und die darunter befindliche Landeskinder wegzunehmen. vi Militärkordons = Instruction. von 18. Sept. 1788. p. 21. et 13.

Werbung im Reich. Der Kaiser kann auch ohne Consens der Reichsstände in ihren Landen weder Werb = und Einquartierungen, noch Durchzüg, und Musterplätze vornehmen, vielweniger neue Festungen darinnen bauen, alt Zerfallene erneuern, oder anderen dergleichen gestatten. vi teutschen St. R. P. 2. §. 75. litt. c. Ohne Bewilligung des Kreisobristen, und genugsamer Caution soll zwar vi Recess. imp. de ao. 1564. §. 26. kein Kreisstand Soldaten werben, wie es aber heut zu Tag damit gehalten werde, und, ob das Lande auch mehr Mannschaft, als was das Reichs = und Kreis= Contingent betrifft, zu unterhalten schuldig seye, ist

Quae-

Quaestio Juris publici, welche zwar von vielen Authoribus berührt, aber nirgend so weitläufig deduciert wird, als bey Moser in seiner so betitelten reichsgesetzmässigen Beantwortung der Frage, wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig seye, und wer den Ausschlag hierin geben könne? teutsch. St. R. P. 2. §. 96. litt. b.

Werbungsanlag, siehe Recrouten = Anlage.

Werkholz. Das Nöthige ist denen Handwerksleuten gegen gebührender Bezahlung nach der Verordnung von 13. Februar 1690. auch ohne höhere Anfrage, soferne das Quantum nicht extraordinari groß, oder sonst Pflichten halber etwas dabey zu erinnern ist, ohne Schaden des Holzes, und der Wildfuhr anzuweisen, und ausfolgen zu lassen. ibid. p. 5. siehe Holzabgaben.

Wert Hochstift regensburgische Herrschaft unterhalb Regensburg an der Donau gelegen, war an das Haus Baiern von dem Hochstift vor 24000 hungarische fl. versetzt, Herzog Wilhelm gestattete aber anno 1433. dem Bischof Conrad die Wiederlosung, und zwar aus besonderer Affection vor 10830 Gulden, wohingegen sich der Bischof, und das Capitul für sich, und ihre Nachkommen obligierten, weder Wert, noch Donaustauf, oder Hochenburg am Inn, und am Nordgau mehr verkaufen, verpfänden, oder wider die Herzoge in Baiern jemal seyn zu wollen, welches Pactum auch auf dem Concilio zu Basel ao. 1440. bestättiget worden ist, vi baier. St. R. P. 3. §. 139. litt. a. Ausser itzt gedachter Herrschaft Wert besitzt das Hochstift kein anders unmittelbares Reichsland. ibi. Diesem regensburgischen Herrschaftsgericht ist Ratione der dahin gehörigen Hofmark Kieffenholz keine Jurisdiction auf,

und

und in dem Donaufluß zu gestatten. vi Befehls von 20. August 1762.

Wörth Reichspfleg. Diese Pfleg hat man mit der Stadt Donauwörth nicht zu confundieren. Diese ist noch ein Ueberbleibsel von den Zeiten, da die Kaiser den Reichsstädten, sohin auch der in solcher Qualitaet gestandener Stadt Donauwörth Pfleger setzten. Unter den Reichspflegen, welche mit der Zeit erblich wurden, ist auch gedachte Pfleg Wörth, welche theils in gewissen Stadt-Juribus, theils in einem nicht weit von Donauwörth gelegenen District bestehet. Kaiser Carl der V. verpfändete sie erstens an Hansen Schenk, hernach aber ao. 1531. an den Magistrat der Stadt Donauwörth. Von diesem kam sie mit kaiserlicher Bewilligung certis Conditionibus an die fuggerische Familie. Im Jahr 1638. versprach Kaiser Ferdinand solche von den Fuggern abzulösen, und dem Churfürsten Maximilian einzuräumen, welches aber nicht geschehen ist, sondern, da hat Graf Eustachi Fugger dieselbe ao. 1723. an den Stadt-Magistrat verkauft, von welchem sie ao. 1749. an das Churhaus käuflich überlassen worden ist. vi baier. St. R. P. 3. §. 109. litt. c.

Wert schwäbisch, vide Donauwörth.

Wertingen, und Hohenreichen waren schon Tempore Ludovici Severi bey dem Hause Baiern gewesen, und wurden an verschiedene Familien zu Lehen gegeben. Nach dem Tod des Fürstens von Grimberg, als des letzten Inhabers zog man das Lehen wiederum ein, und consolidierte es mit dem Dominio directo. vi baier. St. R. P. 3. §. 110. litt. a. Wertingen und Hohenreichen gehören nicht zum burgauischen Territorio, was sich aber des Malefiz- und Zolls halber schon vor 100

Jahren

Jahren für eine Differenz der Orten ereignet habe, und zum Theil noch obwalte, siehe bey Lori im Lechrain Tit. 1. n. 409. etc. baier. St. R. P. 3. §. 151. litt. l. Diese beede Wertingen, und Hohenreichen waren churbaierische Ritterlehen, welche die Grafen von Pappenheim lange Zeit inne hatten. Da nun die investierte Linie zu Ausgang des vorigen Saeculi nur noch auf ein paar Augen beruhete; so vigilierte sich die schwäbische Reichsritterschaft um die Expectanz, und offerierte nicht nur zwey ritterschaftliche Familien zu Lehenträgern, sondern auch eine Summam von hunderttausend fl. an dem Lehenhof zu bezahlen,, woran gleich nach der Verleihung zwanzigtausend Gulden in zwey Fristen entrichtet, dreyssigtausend Gulden in Casu Vacaturae nachgetragen, auf Absterben der ersten lehentragenden Familiae wiederum fünfzigtausend Gulden erlegt, nach Ausgang der Letzteren aber die Güter von all weiterer ritterschaftlicher Collectation befreyet, und von dem Lehenhof pleno Jure eingezogen, hingegen auf dem Fall, wann der Graf von Pappenheim Lehenserben hinterliesse, der Ritterschaft beschehene Erlag refundiert werden solle. Jetztgedachte reichsritterschaftliche Offerta wurden durch den Vertrag von 12. Märzen 1692. angenommen, die gebettene Expectanz bewilliget, und die stipulierte zwey Fristen mit zwanzigtausend Gulden baar erlegt. Im Jahre 1700. ergab sich der Todfall des Grafen von Pappenheims, und wurden die Schenken von Castell als erste Lehenträger vorgeschlagen. Churfürst Maximilian aber wollte an den Vertrag theils aus Mangel genugsamer Information, theils, weil die Summa nicht recht proportioniert war, keineswegs mehr gebunden seyn. Man handelte also von neuem

mit

mit der Reichsritterschaft darüber, und, da diese von dem Vertrag andergestalt nicht abstehen wollte, als gegen Bestättigung des Juris collectandi auf Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Mattsies, Schwabdiessen, Ellnkofen, und Rinningen, wurde ihr solches auch durch den neuen Vertrag von 20. August 1700. zugestanden. Dagegen dieselbe nicht nur auf die vorige Expectanz, sondern auch auf dem angeblichen Rückstand der bis dahin verfallener Steuren, und anderer Praestandorum, wie nicht weniger auf die Hälfte des erlegten Quanti von zwanzigtausend Gulden samt den Interessien renuncierte. Dieser neue Vertrag, welcher auch bey Moser. p. 205. allegiert wird, und bey Lunig in Extenso vorkommt, wurde nicht nur den 23. Sept. 1733. vom Churfürsten Carl Albrecht nachmaligen Kaiser, sondern auch von seiner churfürstl. Durchl. Max. III. den 3. May 1754. bestättiget. Das letztere Confirmations-Gesuche stoßte sich zwar einige Jahre theils an dem churfürstl. Befehl, wodurch bereits anno 1750. alle reichsritterschaftliche Collecten bey obigen Gütern gesperret waren, theils an dem Normativo generali, welches in Betreff der Reichsritterschaft bey dem Reichstag damal auf dem Tapet lag. Nachdem man aber sothanes Normativum von Seiten des Reichs selbst nicht für thunlich befand, und statt dessen dem Kaiser alle Particular-Irrungen entweder zu gütlichem Vergleich, oder obristrichterlichen Erörterung, und Entscheidung durch das Reichsgutachten von 3. July 1753. empfahle; so nahme man auch churbaierischer Seits auf Interposition des kaiserlichen Hofs keinen Anstand mehr, sich mit der Reichsritterschaft in Güte zu setzen, und derselben das Jus collectandi samt dem davon abhangenden

genden Jure Quartirii et Armorum mit Wiederaufhebung des ao. 1750. ergangenen Verboths unter gewissen Conditionen einzuräumen. vi baier. St. St. R. P. 3. §. 163. litt. a. Wo übrigens die zum Cabinet gezogene Herrschaft Wertingen sowohl in Civilibus, als Criminalibus unmittelbar unter dem Hofrath stehet. vi Decr. von 3. Nov. 1780. in Oeconomie, und Polizeysachen aber unter der angeordneten Administration. ibid.

Wertenfels, vide auch Freysing. Die Unterthanen dieser Herrschaft Wertenfels haben von jenem, was ihnen aus fremden Orten durch Baiern zukommt, oder sie durch Baiern an Fremde verführen, wie Auswärtige die tariffmässige Transito-Mautschuldigkeit zu entrichten, vi Mautämter-Instruction von 24. Sept. 1765. p. 3. Und was sie zur Consumption in Baiern hereinbringen, davon haben sie gleichfalls die tariffmässige Consumo-Maut- und Accisgebühren abzuführen. ibid. Jedoch mit alleiniger Ausnahme des Holzes, der Kohlen, Baumaterialien, und des Pechs, so sie in Baiern abgeben, als von welchen sie einer durchgehenden Maut- und Accisfreyheit, wie Innländer geniessen. ibi. Deßgleichen ist ihnen die Ansichbringung der baierischen Landesprodukten, und überhaupts aller Essito-Güter gleich anderen Inkolatsfähigen gegen alleiniger Entrichtung der Essito-Maut, sohin mit Nachlaß der Accise zugelassen. ibi. Davon ist aber wiederum das Viehe, so sie in Baiern erkaufen, ausgenommen, und wird zu Sperrzeiten nichts davon ins Wertenfelsische passiert, ausser einer Sperr, hingegen sowohl Essito-Maut, und Accise eingebracht. ibi. Was die übrig auszuführen verbothene Produkten betrift, haben sie sich, wenn sie

selbe

selbe wieder weiters an Fremde geben wollen, wie die Innländer damit zu verhalten, sohin die Accise bey Straf der Confiscation davon abzuführen. ibi. In Betreff der Flössen, und des Holzes endlich, so die Wertenfelser ohne aufhabende Güterladung ausser Lands nach Oesterreich verführen wollen, wird conventionsmässig jährlich kein mehrers als 60 Flösse, und auch diese nicht anders als unter allmaliger Begleitung eines Passes hinaus passiert, und davon die Transito-Maut erhoben. ibi p. 4

Wertenfels. Diese Herrschaft hat zur eigenen Consumption ihre bestimmte Waaren, und Güter aus Tyrol frey, wie sie die vice versa hinwieder abgiebt. Die aus Baiern von selber beziehende bedürftige Dinge geben neben dem Weggeld nur eine Effito Mautgebühr von 10 kr. ab dem Schäffel Getreid, welches durch die Grafschaft nach Tyrol verführt wird. Wann aber wertenfelsische Waaren, und Produkte in Baiern zur Consumption eingeführt werden, zahlen selbe die dermalen festgesetzt generalmässige Consumo-Gebühr. Flösse, Holz, Schindeln, und Baumaterialien, welche von dort ins Baiern gehen, sind frey. 60 Flösse dürfen jährlich per Transito leer- und beladen ins Auslande passieren. Hingegen fremde nach Wertenfels gehende Waaren, oder aus Wertenfels durch Baiern ins Ausland transitierende Güter werden in Baiern mit obiger Transito-Gebühr belegt. gemäß Gener. von 7. Dez. 1799.

Werth, oder Pretium. Den hohen Werth baar Geld genaunt, weil alle Pretia Rerum eminenter darunter begriffen sind, und um dadurch alles desto besser ausgleichen zu können. So verstehet man hierunter Pre-

tium eminens, das Kaufgeld, oder Kaufschilling. vide Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 4 n. 1. etc. Dieser Werth hangt lediglich theils von der Brauch- und Nutzbarkeit, theils von der Seltenheit eines Dinges ab. ibi n. 6. litt. a. Jeder kann zwar seine Sache so hoch angeschlagen, als er immer will, wann sich nur auch ein Liebhaber findet, der soviel darum giebt, dann da heißt es, wie der Wolf bey Æsopo zum Schaaf gesagt hat, schätze ich dich hoch; so fresse ich dich hoch, und das Sprichwort ist: schickt man die Narren gegen Markt; so löst der Krammer Geld. ibi cit. n. 7. Der wahre Werth hangt nicht soviel von der Caprice, und wirklicher Schätzung, sondern vielmehr von gemein- und gewöhnlichen Anschlag verständiger Leuten ab. ibi litt. b. Man pflegt auch auf die Zeit, Ort, und Umstände, wann darüber gestritten wird, die Ortslage, wo sich die Sache zur Zeit befunden, wanns Fahrende Hab betrift, und auf die Extradition zu sehen. ibi cit. litt. c. Item auf jene Umstände, die den Preis zu höhern, und zu mindern pflegen. ibi litt. d. siehe auch Schätzung.

Westphälischer Friede ist unter den Verträgen mit Extraneis, welchen man ao. 1648. zu Münster mit der Krone Frankreich, und zu Osnabrügg mit der Krone Schweden beschlossen hat, wohl der remarquableste, weil er nicht nur den 30 jährigen Kriege ein Ende gemacht, sondern auch der Reichsverfassung sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis eine ganz andere Gestalt gegeben hat. Die Executions-Recesse von ao. 1649. et 50 werden nur als ein Annexum Pacis westphalicae considerirt. vi deutschen Staatsrecht. P. 2. §. 42. litt. b.

Wetten im Spiele oder sonst. Ist eine Convention über die Wahrheit, oder Ausgang einer Sache, dergestalt, daß derjenige, dessen Meinung damit übereinstimmt, einen gewissen Gewinn haben soll. vi Ann. Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. n. 1. litt. a. Es ist zwar die Wettung eine Gattung von blossem Glücksspiele, sofern nicht über ungebührliche Dinge, als z. B. besser Fressen, Sauffen, Huren, Rauffen und dergleichen Dinge gewettet wird, nicht verbothen, oft wird auch eine Wettung für ungebührlich angesehen, welches doch in der That nicht ist, z. B. daß ein grosser Herr, oder auch ein Privatus inner gewissen Zeit sterben werde. ibi litt. c. Uebermäßige Wettungen finden nicht statt, und sind verbotten. ibi Ja sogar indifferent und gleichgültige Dinge sind nicht davon ausgeschlossen. vi cod. cit. n. 3. Wohl aber ist die Wette über eine bekannt, und gewisse Sache nicht kraftloß. ibi n. 4. Und ist einerley, ob es eine gegenwärtig oder künftige Sache betrifft. ibi n. 5. Es kann doch der grossen Ungleichheit halber keine Wette angefochten werden. ibi n. 6. Dafern die Sache nicht zum Ausgang kommen kann, ohne daß vorher einer oder beede Theile etwas thun; so verliert derjenige die Wette, welcher das, was er thun solle, geflissener Weis nicht thut, oder hindert, z. B. in Lauffen oder Schüssen, der es unterlast, verliert die Wette. ibi n. 7. Kommen aber beede gleich zum Ziel im Lauffen, oder machen gleichen Schuß; so hebt sich die Wette auf. ibi n. 8. siehe auch Glückshafen-Looß. Die Maaß eines jeden Standes im Spiele übersteigender Wetten wird sowohl an dem Spielenden, als solches gestattenden bestraft: und zwar das erstemal auf Betrettung der Gestattende um 50 fl. das zweitemal mit

dem Duplo, und das drittemal bey Verlurst der Gerechtigkeit. vi Mand. de dato 28. Aug. 1747 siehe Spiele.

Wetterableiter. Sollen wenigstens nach und nach auf den Haupt-Gebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern, und dergleichen Orten von geschickten, und genugsam erfahrnen Leuten aufgestellet werden. vi allgemeiner Feuerord. von Dato 30. März 1791 §. 20. Auch sollen Beamte und Pfarrer den unfehlbaren grossen Nutzen dem Volke begreiflich machen. ibid. et Resolut. von 9. Heumonnat 1784 et Decr. von 23. Dec. 1784 und sollen auch die Stände auf die gelegenheitliche Anbringung derselben den Bedacht nehmen. ibi.

Wetterläuten, Das bisher ao. 1783 gepflogene wurde als schädlich abgeschafft, und nur mehr am Anfang und Ende des Gewitters das Zeichen zum englischen Gruß zu läuten, verordnet. vi Mand. von 1. Augst. 1783 siehe Läutgarben. Jene, welche über das Gewitter wider die Vorschrifft läuten, oder das Läuten veranlassen, oder gar Gewalt brauchen, sind mit denen verordneten Straffen anzusehen. vi Mand. vom 23. July 1784.

Dieses Wetterläuten ist im Neuburgischen seit der Verordnung von Dato 13. Oktober 1784 an auch mittels Generale ausser des Ave Maria Zeichen vor und nach dem Wetter ebenfalls abgeschafft. Die Uebertretter sollen um 20 Reichsthl. ad fundum Pauperum, dann die Unvermögliche mit dem Zuchthaus bestraft werden. ibi. Jenne aber, welche die Meßner mit Gewalt zum Läuten zwingen, oder selbst läutten, sind erstere mit doppelter Geld-respective Leibsstrafe zu belegen, und letztere als öffentliche Rebellen Codexmäßig zu behandeln. ibi. Gegen die widerspenstig sich bezeigende Orts-

Pfarrer hingegen soll ohne weiters mit der Temporalien-Sperr verfahren werden. ibi.

In Bayern ist nach der Verordnung vom 9. Heumonats 1784. Auf das bereits erlassene allgemeine Verboth des Wetterläutens gleichfalls streng zu halten, und gegen die Widerspenstige auch mit Schärfung der Strafe zu verfahren. et Mand. vom 8. April 1791 et 4. May 1792.

Wetter-Schüssen will zwar das Generaliter unterm 4. May 1792 heraus gegangene Gebotte, wie das Läuten abgestellt haben. Allein das Mandat von 9. Heumonat 1784 hat es geduldet, gleiches die weitere Verordnung von 14. Novemb. 1793 convivendo verstattet.

Wetterdach. Vide servitus Erkerrecht.

Weyde auf landsherrlich-öden Gründen ist keiner Gemeinde oder andern Privatmann ohne proportionirlicher Verreichnuß in Recognitionem Dominii Directi zu gestatten. vi Mand. von 30. July 1723 §. 3. ꝛc. Hat auch auf neu cultiviert, und zu Felder, oder Wiesen gemachten Gründen nur nach abgeraumten Früchten zur offenen Zeit statt. vi Mand. vom 24. März 1762 p. 4. etc. Ist nächtlicher Weile nirgends als nur auf den Almen, in dem Gebürg, und zwar andergestalt nicht erlaubt, als daß das Viehe vor Nachts zeitlich nach Hause und frühe morgens eher nicht, als nach Sonnen-Aufgang, ausgetrieben werde. vi Mand. von 3. Juny 1762 p. 2. Ausser angeschlossen, und solchen Orten, wo das Viehe weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holz-Anflug schaden kann, und sämmtl. Nachbarn einverstanden seind. reste Mand. vom 12. Novemb. 1762 p. 1. Auch bey Tag ist die Weyde an offenen und solchen Orten, wo das Viehe durch freyen Umlauf leicht Schaden thun kann,

nicht anders als unter der Hut zu gestatten. Nach dem Mand. vom 3. Juny ao. 1762 p. 3. Auf die junge Holzschläge, und jene Orte, wo junges Holz anfliegt, soll man nicht nur unter 3 Jahren, sondern auch so lang kein Vieh hütten, bis diesem der Gipfel des jungen Anflugs aus dem Maule gewachsen ist. Laut Mand. von 24. März 1762 p. 7. Teste Mand vom 3. Novemb. 1769, et 5. May 1770. Die des Blumenbesuchs in die landesherrliche Waldungen berechtigte Gemeinden sollen dessentwegen die benöthigte Hütter halten. ibi cit. Die Weydung der Geisen in dem Gehölz ist für allzeit verbothen, Mand. von 3. Nov. 1769. Die Schaafe sind nur unter der Geißl, und in das ausgewachsene Gehölz zu weiden erlaubt. ibi. In die ungebaute Brach darf kein Viehe geweidet werden, wann der mehrere Theil davon angebauet ist, gemäß Mand. von 3. Juny 1762 p. 4. Ausser es sey nur ein sonders einschichtiges Stück in der Brache gebaut, welchenfalls die Weyde jedoch nur unter fleißiger Hüt vergönnt ist, ibi p. 5. Der an dem Brachanbau vom Viehe verursachte Schaden muß jedesmal salvo Regressu an den Hüter von dem Vieheigenthümer executive erhollet werden, es mag der Brachbau verfriedet seyn oder nicht. Zeuge Mand. von 5. Juny 1772 p. 2. Die Gänse sind nicht unter anderm Viehe, sondern allezeit separirter zu weiden. Nach dem Mand. von 24. März 1762. Und wenn sich dieserthalben ganze Gemeinden, und Nachbarschaften eines andern vergleichen; so haben auch den daraus erfolgenden Schaden nur die verglichene = und einverstandene Theile allein, nicht aber tertii damnati zu büssen. vigore Mand. von 12. Nov. 1762 p. 3. Ochsen, und anderes Hornvieh darf von der Gemeinde so wenig, als die Pferde ausgeschlos-

sen

sen und separiert, vielminder processualische Weitläuftigkeiten darüber gestattet werden. vi Sign. Int. den 28. März 1763. Alles Viehe ist nur unter dem Stabe, und der Hut zu weyden. Die Schweine aber sind erst nach vorgängiger Ringlung = und ehe die Gefrier aufgehet, auf die Felder zu treiben. vi Mand. von 1. Aug. 1778 p. 3., et Mand. von 19. May 1784 p. 14. Auf der Gemeinweyde soll man Niemand mehr Viehe gestatten, als er von eigen, und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag. Gemäß Mand. von 26. May 1775 p. 5. Häuslern und Tagwerkern aber das Vieh gar abschaffen, sofern sie solches nicht von dem Futter aus cultivirten öden Gründen zu unterhalten im Stande sind. ibi. Auch in Städten und Märkten solle man nicht minder den Weydtrieb ordentlich vermarken, denen Strittigkeiten dardurch vorbiegen, und für das zu Schaden gehende Viehe einen eigenen Pfandtner bestellen. gemäß Stadt- und Markts = Instruction de ao. 1748 p. 30. Ritzig und räudige Pferde, oder anderes ungesundes Viehe auf die Weyde zu treiben, soll man nicht gestatten, teste. Mand. vom 19. May 1784 p. 15. Die Offizier von der Cavallerie haben sich der bey denen Städten und Märkten befindlichen Gemeindswiesen und Weydenschaften nicht zu bedienen, viel minder kranke Pferde darauf grasen zu lassen. Mand. wegen Verlegung der Cavallerie, von 6. März 1769 p. 25. Siehe Weid = oder Weidrecht, Weyde, Weydgründ.

Weyer. Herrschaftliche, die auf Reparier- und Räumung derselben ergehende Fuhr = und Taglöhnungs = Unkösten sind nur in der Hoffischermeisteramts = Rechnung per Ausgab zu stellen. Gen. Instr. Regulativ in Scharwerkswesen. de dato 10. Febr. 1756 p. 19. Die kurfürstl.

in

in Nordgau trocken zu legen, auszumarken, und zum Gebrauch des allda mangelnden Wieswachs an die Meistbiethende zu verstiften verordnet. Die Resolut. von 12. May 1787 an die kurfürstl. Hofkammer Neuburg und solle man mit der Ausmarkung nach der besondern Anleitung verfahren, auch seiner Zeit Bericht erstattet werden. ibi. Es kann kein Tränkrecht Jus pascendi, oder die Gräserey von denen Gemeinden in den Weyern prætendiert werden. ibi Beylage p. 6. 7.

Weyer räumen ist eine ungebräuchige Scharwerk. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. § 3.

Weyerhüter. Haben auch vor ihren eigenen Häusern, worauf sie Gerechtigkeit haben, die Scharwerk und andere Oblagen zu entrichten. General - Instr. oder Regulativ in Scharwerkswesen von ao. 1756 p. 19.

Weysteuer, vide Insulsteuer.

Widum-Gütter. Werden mit extraordinar-Steuer nicht belegt. Gemeß Recess mit dem Ordinariat Freysing de dato 3ten Dezemb. 1718 p. 16. Deren Beschreibung wegen wurde verordnet durch das dem Mandat wegen der Güter-Conscription vom 22. Oktb. 1761 beygefügte Puscriptum. Die hierauf herkommliche Hunds- und Jägergelder, dann Scharwerksfuhren, so andere Gült- und Getreidpræstationes sind in Liquiden Fällen, auch mit Sperrung der Temporalien zu erhollen. vi Befehls von 25. Septemb. 1756 siehe Pfarr Wiedenthums-Güter.

Widensteuer, siehe Steuer Pfarrliche Widum, und Gütter.

Widenhof. Die Pfarr-Einkünften, wo sie sich immer befinden, beschreibt die Obrigkeit nebst dem Wiedenhof und aller Zugehör in Beyseyn der mit ihren Gründen daranstossenden Nachbarn, von welcher Beschreibung sofort ein Exemplar bey der Pfarr, und das andere bey

der

der Obrigkeit bleiben solle, damit durch unhäusliche Pfarrer nichts vergeben verwechselt oder verändert werde. vi Anmerkung Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 3. Die Unterhaltung des Wiedenhofs liegt dem Widenbauer ob, worauf die Obrigkeit bey der Kirchenrechnungs-Aufnahme dem Pfarrer, und Wiedenbauern zur Obsicht ermahnen, oder sonst die Pfarr und Benefiziatenhäuser nebst dem Widenhof zu Dorf und Feld besichtigen, oder, wo das letztere der weitern Entlegenheit nicht füglich geschehen kann, mit dem Pfarrer hierüber correspondiren, die Innhaber zur zeitlichen Wendung, der Baufällen anhalten, und endlich nach Absterben eines Pfarrers obverstandenen Augenschein, und Schätzung der Baufällen in Beysein der Erben und des Rural-Dechants ebenfalls vornehmen, sohin auch mit Ausfolglassung der Erbschaft a Proportion der Baureparationskösten, welche der Pfarrer etwa in seinen Lebzeiten zu bestreitten gehabt hätte, an sich halten. vi cit. Anm. n. 6. Die auf den Widenthum-Gütern sitzende Bauersleute heissen homines Dotales, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 3. litt. b. Das Hund- und Jäger-Geld wird dato noch bey den Widengüttern, wo es vor Alters hergebracht ist, fortan eingebracht, vi cod. Max. cit. c. 8. §. 20. n. 13. litt. e. In der obern Pfalz ist die Geistlichkeit hievon begeben. ibi cit. in fine der Anm. Obs aber auch eine Scharwerk zu præstiren haben. Darum siehe cit. Anm. C. 11. § 5. litt. f. selbst ein.

Widerkaufs-Recht oder Reluition. Supponirt allzeit ein Pactum expressum, und ist nicht unter dem Kauf begriffen, ausser dem Gand und jährlichen Gildtkauf. vi God. Max. Anm. P. 4. c. 4. §. 15. n. 1. litt. a b. wird unterschiedlich bald pure, bald absolute, oder nur con-

conditionate gemacht. ibi n. 2. Daher muß auf das Pactum das Augenmerkt gesetzt werden. ibi n. 3. Der Käuffer kann aber dessen ohneracht auf der widerkäuflichen Sache bis zur Wiederlosung alle Jura Dominii, sowohl mit dem Gebrauch derselben als verpfänden, verpachten, oneriren, veräussern, und sonst wie jeder Eigenthümer verfahren. ibi n. 4. litt. a. Und muß sich der Wiederkäuffer bey Reluition alles, cum Onere et honore anzunehmen, gefallen lassen. ibi litt. b. Des Preises halb, welchen Widerkäufer zu erstatten, giebt allfördist den Ausschlag die pactirte Sache des Contracts. ibi n. 5. Ist nichts gewisses bedungen; muß dann das nämliche Prætium restituirt werden, welches Widerkäufer empfangen. vi cit. litt. b. Die Fructus bleiben dem Käufer bis zur Reluition eigen, wie dem Wiederkäufer die Zinsen des erhaltenen Kaufschillings. ibi n. 6. litt. a b. Die Accessiones rei, welche sich erst nach dem Kauf ergeben, wie sind Anschitten, Gebäude, Holzwachs und dergleichen, muß Widerkäufer vergütten. ibi n. 7. litt. a et b. Den Schaden und Gefahr, wer diesen zu tragen entscheiden die vorgegangene Pacta, ibi n. 8. Bey'r Widerkaufsklag ist zu sehen, daß, wann die Pacta bei dem Kauf in continenti geschehen, muß alles, wie bei der actio empti venditi: in intervallo hingegen nur eine blosse Personal Action vorgekehrt werden. ibi n. 9. Das Widerkaufsrecht gebührt auch den Verkäufers Erben ibi n. 10. ohne Special Pacta ist Niemand schuldig, sich des Widerkaufs zu bedienen. ibi litt. c. Die Klag greift nur gegen dem Käufer, der sich zum Widerkauf obligat gemacht, und seine Erben Platz. ibi n. 11. Gegen einen Dritten hat die Widerkaufsklag nicht statt; Es seyen dann besondere Relervata obhanden. ibi n. 12. Wann

ein

ein dritter Innhaber von Einstandswegen die Sache an sich gebracht hat; so tritt er in die Stelle des Käufers ein. ibi litt. c. Ist der Widerkauf nur conditionate geschehen, mag actionem rei vindicationem, vel Publicanam realem angestellt werden. ibi litt. d. Wird der Widerkauf mit gewisser Zeit sich vorbehalten, als z. E. auf 10 Jahre muß der Zeitpunkt erwarttet werden. ibi n. 13. litt. b ex post findet der Widerkauf nicht mehr statt. ibi ibi. Ist der Widerkauf ohne Zeit Bestimmuug passirt, findet der allezeit ohne Verjährung statt. ibi n. 14. Aber bey einem dritten Innhaber, welcher in bona fide ist, und dem Käufer nicht Titulo universali, sondern nur singnlari succedirt, da greift Præscriptio ordinaria Platz, doch muß er den Eid præstiren, daß er von dem Wiederkaufsrecht vor completirten Verjährung kein Wissenschaft gehabt. ibi n. 15. litt. a et c. siehe auch Pactum Retrovenditionis.

Widerklag. Siehe Reconventio.

Widerlag des Heurathguts. Ist das, was die Ehefrau in Ansehen des Heurathguts von ihrem Mann, oder statt seiner von anderen mit oder auch ohne sein Vorwissen erlangt. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 14. Es ist aber die würkliche Einbringung des Heurathguts hierzu erforderlich. ibi n. 4. Doch muß es nicht just soviel als das Heurathgut, es kann auch mehr oder weniger seyn, bedungen werden. ibi n. 3. Der Ehefrau gebührt währender Ehe hievon weder das Eigenthum noch die Nutznieſſung. ibi n. 5. Mit der contra dote in officiosa hat es die nemliche Beschaffenheit, wie in Dote. ibi n. 6. Die Wiederlag ziehet ein stillschweigendes Unterpfand nach sich, gehet aber deswegen den

ältern Gläubigern nicht vor. ibi n. 3. siehe auch Heurathsgut Niederlag.

Wiederlag hat sich einer stillschweigenden Hypothek sine Jure prælationis zu erfreuen. Cod. Ind. c. 20. §. 6. litt. e. præsupponirt ein Heurathgut. ibid. gaudirt sine dote Jure Hypothecæ nicht. ibid. hat das Jus separationis zu geniessen, wenn die Frau das Dominium erlangt hat, und keine ältere, oder mehr privilegirte Creditores vorhanden sind. ibi §. 16. litt. g. Die Wiederlage kann nach aufgelesster Ehe die Frau von dem Innhaber vindiciren, soweit sie mit dem Heurathgut in Verlurst stehet. Anm. Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 14. n. 5. 6. p. 2. Nach dem Tod des Mannes hat sie den Usum fructum von der Wiederlage nur Lebenslang ibi.

Widerlosung. Deren ob Derelictionem vel contumaciam antecessoris von einem Hauptgut abgerissenen öden Gründen gebührt dem Successori länger nicht als 2 Jahr von Zeit des an sich gebrachten Hauptguts, und zwar in dem Tempore Retractus ohnpartheyisch geschätzten Werth. vi Mand. von 24. März 1762 p. 11. siehe auch Reluitions Unterthanen.

Widerruffung, vide Banco Juris.

Widerruffung der Vollmacht, hat sowohl expresse als tacite statt. Cod. Iud. c. 7. §. 11. litt. c.

Widerruffung des acceptirten oder referirten Juramenti litis decisorii hat regulariter nicht statt. Cod. Ind. c. 13. §. 2. litt. f.

Widerruffung des Juramenti suppletorii, vel purgatorii hat vor dem nämlichen Richter nur in novis statt. Cod. Iud. c. 13. §. 3. litt. g.

Widerspruch eines Gezeugens in der Hauptsache bewirkt, daß die Aussage gar nichts beweiset, in blossen

Nebensachen und gleichgültigen Umständen schwächt sie den Glauben, und kommt meistens auf die richterliche Ermässigung an, wie viel man solchenfalls dem Gezeugen zutrauen wolle. Cod. Iud. c. 10. §. 17. litt. i c. 1. Jenner, welcher aus Irrthum oder Vergessenheit herrühret, und gleich in Continenti währender Verhör, oder wenigist noch vor der Zeit geschiehet, ehe der Gezeug sich mit den Theilen hat unterreden können, befreyt zwar a Pœna falsi aut per. Jurii, indessen bleibt doch die Aussag noch verdächtig ibid.

Widerspruch mehrerer Gezeugen, dabey muß sich der Richter alle Mühe geben, die Contradiction soviel immer möglich zu heben, und die Aussagen so auszulegen, daß sie nebeneinander bestehen können, welches sich jedoch nur von zweifelhaftigen Contradictionen verstehet. Vi Cod. Iud. c. 10. §. 20. litt. a. Erfolgt aber in Nebenumständen, und Kleinigkeiten der Widerspruch; so kommt es auf das Arbitrium judicis, an, ob und wie weit man solchen Gezeugen Glauben beymessen wolle. ibid. Erfolgt der in der Hauptsache; so siehet man zu fördist auf der Gezeugen Qualitæt. Ein Untüchtiger schwächt die Aussag eines Tüchtigen gar nicht ibi litt. c. Ein Exceptionsmässiger aber nur zum Theil ibid. Bey gleicher Qualitæt kommt es auf desselben Quantitæt an. litt. d ibi. Widerspricht einer dem andern; so beweißt keiner etwas. Einer 2 andern unter sich gleichförmigen, da wird ihre Glaubwürdigkeit zur Hälfte entkräftet, ibi litt. b. Einer dreyen Widersprüche beweisen. ganz. ibid. Sind sie in der Qualitæt und Quantitæt gleich; so siehet man lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen: oder auf jene, welche mehr dem Reo zu Guten sprechen. ibi litt. f.

Widertauf, siehe Tauf.

Wiesensteig, siehe Wiesensteig Herrschaft.

Wild, wilde Thier. Fære: oder wilde Thier sind sowohl auf Erden als im Wasser, und der Luft ohne Unterschied, ob der Fange auf eigenen, oder fremden Boden geschehen, nullius vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. litt. a. Diese aber zu fangen, ist nur heut zu Tag mehr jenen erlaubt, welche solches aus der Landesherrschaftl. Vergünstigung erlangt haben: oder wo die Frey-Pürsche Dato noch üblich und hergebracht ist, nicht aber hierlands, wo das Jus venandi pro Regali angesehen ist. ibi litt. b. Indessen ist nun die Rede nur von wilden Thieren hier. Denn es werden auch manchmalen zahme Thiere wild, welche in Behältniß, um sie nicht entkommen mögen, in Parquen, oder Thier-Garten eingeschlossen, ibi litt. b. übrigens siehe Res nullius Jagdt.

Wild allzuhäufiges. Sonderbar das Schwarze solle zum Schaden der Unterthanen nicht geschont- und gehegt, sondern die Uebermaas eingeschränkt werden. vi Mand. von 2. Novemb. 1771 p. 7., et Mand. von 1. August 1778 p. 3. et 3. Merz 1778. Solches zu schüssen, ist aber auch nur Jägern erlaubt, die Jagdt berechtiget sind. vi Generale von 3. März 1778. Die Unterthanen sollen das Wild mit erlaubten Hunden, Feueraufmachen, Geißeln, Rätschen, und Kläppern, nicht aber mit Schreckschüssen von ihren Feldern abtreiben, zu folge Mand. vom 22. Jenner 1757. p. 1. 2. et 2. Nov. 1771 p. 2. — 3. dann 1. Augst. 1778 p. 2. Vielminder einen von ihren Hunden in dem Abtreiben erlegtes Kalb, Thier oder anderes Wildstück verschweigen, oder ohne behöriger Anzeig für sich behalten. Mand. vom 2. Jenner 1757

p.

p. 4. et 2. Novemb. 1771 p. 5. Und eben so wenig das junge Wildprät in denen Gehölzern selbst auffangen, Kraft Mand. von 4. März 1750 dann 17. Febr. 1758. Es darf auch kein Jagdberechtigter dem roth und schwarzen Wildprät ohne wichtige Ursach, und vorher erholten Obristjägermeisteramts-Consens Heu, Eicheln, und anderen Fras vorgeben. vi Generale vom 20. Febr. 1766. p. 4. Und keine Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht, ohne solcher special Erlaubniß errichten. ibi p. 3. Bey kurfürstl. Sultzen kommt das hierzu erforderliche Salz in der Wildprät-Gewölbs, dann das Fuhr- und Taglohn für Beyführung des Laims- und dergleichen in der Obristjägermeister-Amts-Haupt-Gejaids- Scharrwerks-Rechnung, und das Jägerdeputat in der Wildbann-Gewölb-Rechnung zu verrechnen. General Instr. und Regulat. in Land-Scharwerkswesen von 10. Febr. 1756 p. 5.

Wildfänge. Sind nach dem kaiserl. Privilegio respective Confirmation von 3. Sept. 1518 in der kur- und obern Pfalz Leibeigen, und wann sie ohne Leibserben, und recht beständigen Testament versterben, erben sie die Landsherrschaft in allem hinterlassenen Vermögen.

Unter Wildfängen versteht man nicht alle, sondern nur jene Leibeigene, welche ihrer unehlichen Geburt, oder Herrnlosigkeit halber an den Orten, wo der Wildfangiatus hergebracht ist, in die Leibeigenschaft gezogen, worden. vi Anm. ad cod. civ. P. I. c. 8. §. 1. n. 2. litt. f.

Wildfangsrecht. Das sogenannte, kraft welchem nicht nur die Bastarden, sondern auch fremde an gewissen Orten sich über Jahr und Tag aufhaltende in eine Gattung von Leibeigenschaft verfallen, ist nicht universal,

sondern nur in pfälzischen Landen hergebracht. vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3. n. 3.

Dessen Ausübung und Besorgung gehört zur oberpfälzischen Daputation. vi 1779 Hofkammer = Ordnung §. 14.

Wildenwart. Dem Graf preysingischen Beamten allda wird der Titel Pfleger gegeben, und von Seiten Vicariis deme Befehlsweis begegnet: unter dem Titel Herrschaftspfleger. vi Ausschreibung von 20. Augst. 1773.

Wildgrafen. Also schreiben sich auch einige, so unter denen Reichsgrafen begriffen. vi Deutschen Staats Recht P. 2. §. 61. litt. i.

Wildgassen. Die althergebrachten zum Wechsel des Wilds von einem Gehölz in das andere, sind weder zu denen Feldern noch zu der Weide einzufangen. vi Mand. von 1. Aug. 1778 p. 2.

Wild=Fuhren. Die kurfürstl. und andere reservirte jagdtbare Orte, sie sind gleich ausser, oder inner den Hofmarks=Gezirken gelegen, auch das kleine Weidwerk zu besuchen, ist jedem Adelichen, er seye gleich Edelmannsfreyheit fähig, oder nicht, bey gänzlicher Einziehung des Weidwerks verbothen. vi Decr. de dato Leonsperg von 13. Aug. 1678 et Mand. von 19. Juny 1673 p. 2. dann 4. April ao. 1670 p. 2. Und denen kurfürstl. Gerichts= und Kastenbeamten ist in denen die Wildfuhren betreffenden Sachen ohne Vorwissen der in loco vorhandenen Wildmeister, oder nachgestaltsame des Obristjägermeister=Amts nichts vorzunehmen erlaubt. vi Befehls von 5. April 1685 siehe Bahnhölzer.

Wildmeister. Sind siegelmäßig. vi Cod. Iud. c. 20. §. 9. n. 7. Nur an Orten, wo deren Verrichtung eine Iurisdiction nach sich ziehet, wie zu Landshuet, Burghausen,

hausen, Mauerkirchen, Oettingen ꝛc. nicht aber an Orten, wo ihnen nur die bloſſe Ob- und Aufſicht über Forſt- und Wildbann zuſtehet. vi Reſolvt. von 28. Febr. 1731. Und ihnen alſo einige Jagdbedienſtung anhängig oder in ſolche einſchlagen ibi.

Wildprät. Wegen den ſchädlichen Schüſſen, Fällen, Richten, und Fangen desſelben, ſoll nach der Verordnung vom 3. Juny 1695 auf das unterm 28. März 1663 in Druck ergangene General-Mandat mit Ernſt, und Eifer gehalten werden. Man ſoll ſelbes auch zu mehreren Schröcken 4mal im Jahre verleſen und ſolchergeſtalt von Jahr zu Jahr mit der Publication verfahren. ibi cit. p. 5. Sonderbar ſollen die bürgerliche Obrigkeiten ihren Bürgern und andern das verdächtige Ein- und Feiltragen allerhand Wildpräts nicht coniviren, ſondern nach derley Leuten greiffen, die Erfahrungen darüber einhollen, und, wo ſie das Malefiz haben, die gemeſſene Straffen vornehmen, oder, wo ſie das Malefiz nicht haben, ſelbe gleichwohl an die Landgerichter ausliefern. vi Mand. von 19. Juny 1673. et Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 16. Es ſollen ſich auch die Landſaſſen und Edelmannsfreyheitfähige von Adel ſelbſt das Feder, und andere Wildprät allzu unmäßig, und auf allerhand ſchädlich, und unwaidmänniſche Weis, dann mittels Aufſtellung zu vieler Jäger, oder allerhand gemeiner, und Handwerksleute auszuüben, gänzlich enthalten ibi.

Nach der Verordnung von 24. Jenner 1787 an die Regierung, und Hofkommer Neuburg, iſt zwar der Wildſtand zu einer dem Bauersmann zum Schaden gereichenden Uebermaaß nicht anwachſen zu laſſen. Die Forſtämter ſollen aber gleichwohl gedachten Wildſtand von roth, und ſchwarzen Wildprät, nicht minder die kleine

Jagdten in allen Förſten oder Wildfuhren ohne Ausnahm durch mehrere Schonung, und genaue Beobachtung der Heg = und Schonzeit, auch Enthaltung des ſchädlichen Jagens, oder Hetzens mit Jagdthunden in beſſeren Flor und Aufnahme zu bringen, dann auch für die Fortdauer in einem Mittelmaas zu ſorgen befliſſen ſeyn. ibi. Und die Stände ein Gleiches bey ſonſt etlich jährigen Entzug ihrer Jagdtgerechtſame beobachten. ibi.

Im ſulzbachiſchen iſt nach der Verordnung vom 5. Septemb. 1786 der Wildſtand gleichfalls nur ſo weit zu beſchränken, daß die zum Nahrungsſtand höchſt benöthigte Standthier erhalten, und die Entſchädigungen der Unterthanen wegen an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden nicht zu viel, und groß werden, im wiedrigen die Oberſt = und Forſtmeiſter Aemter den Erſatz nebſt der Verantwortung zu leiſten haben. vi Decr. vom 5. Sept. 1786 ſiehe auch Wildfuhren.

Wildprät = Abtrieb ſoll mit Feueraufmachen, Haltung der in der Gejaidsordnung benannter Anzahl Hunden, durch Geiſeln und Rätſchen, Kläppern vollbracht werden. vi Grale. ddto. 22. Jenner 1755 pct. 1. Schreckſchüſſen iſt ſchärfeſt verbotten. ibi pct. 3tens Hunde aber mit Prügeln behangt = wo nicht erſchoſſen ibid. p. 6tens Die Felder verwahret. ibi p. 7tens auſſer deſſen kein Wildſchaden mehr erſetzt werden. ibi p. 8.

Wildprät in caſu fortuito beſchädigt wordenes, beſonders zur Aerndte durch Bauersleute, ſolle dem Diſtricktsjäger überantwortet werden. vi Generale von 17. Febr. 1758 vide auch Kaſtner.

Wildprätſchäden. Die erweislichen an denen Feldfrüchten werden dem Unterthann im Sulzbachiſchen nach der Verordnung von 5. Sept. 1786 auf die bey dem

Reſier-

Revier-Jäger, und Forstmeister zu machende Anzeige, dann unentgeltliche Abschätzung von der Kammer wieder vergütet. Werden aber diese Entschädigungen zu viel, und groß, haben die Obrest- und Forstmeister-Aemter selbst den Ersatz nebst der Verantwortung zu leisten. ibi. Dagegen hat auch der Unterthan die bisherige Wildprätsteuer fort zu entrichten. ibi.

Wildprätrechnungen werden nach dem neuen Rechnungsunterricht vom Jahr 1786. im Neuburg- und Sulzbachischen nicht mehr von den Forstmeistern, und Forstern, sondern von den Kastenämtern geführt. vi allegierten Unterricht de Dato 26. Oct. ai. ejusd §. 16. Zu dem Ende wird auch über alle Wildprätsabgaben eine Designation sowohl von dem Forstmeister, als Oberforster, und Forstdeputierten, und zwar von jedem besonders tabellmässig verfaßt, und in Duplo zur Hofkammer eingesendet, von woaus die einte Verzeichniß dem verrechneten Kastenamte mit der Ratification zugeschlossen: dem Forstmeister, und Forster aber Notification davon ertheilt. ibidem Zur Gelderlag von denen Wildprätsabgaben müssen die Käufer ingleichen an die Kastenämter angewiesen werden. ibi. Die Rubriquen der Wildprätrechnung, und die Beobachtung hierbey giebt das dießfallsige Rechnungsformular. cit.

Wildprätsteuer, siehe Wildprätschäden, Wildschäden.

Wildschäden werden denen Unterthanen nicht mehr ersetzt. vi Hofkammerbefehl von 4. July 1769., et 14. Oct. 1762. General-Ausschreibung, dann Generale von 22. Jenner 1757. p. 9. Das Geboth haben auch die ständische Hofmarksinnhaber, und Unterthanen zur Beobachtung der in Wildschädensachen erlassenen Mandaten zu beobachten. vi Generale von 11. July 1763.,

et 3. März 1778., et 2. Nov. 1771. p. 7. siehe Jagd, Wildprätschäden. Die Beschwerden über derley Beschädigungen sollen bey den Unterthanen nicht mehr veranlasset werden. Laut Generals von 16. März 1793. p. 9. dagegen werden sie auch ex Ærario nicht mehr ersetzt, sondern die Unterthanen, wenn sie die erlaubte Abtreibungsmittel gezimend anzuwenden unterlassen haben, mit ihrem Entschädigungsgesuch sogleich abgewiesen. vi Mand. von 20. July 1791. Wenn sie aber hieran von den angestellten Revier-Jägern gehindert worden sind, haben diese den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex Propriis gutzumachen. ibid. Und wird jede dießfallsige Pflicht-Versäumung an dem Jagd-Personale nicht nur ohne Rücksicht auf waidmännische Ausreden auf das schärfeste bestraft, sondern auch nach gestalten Umständen wohl gar dem Unterthan auf seinen Gründen eine unbeschränkte Selbsthilfe gegen das Wild erlaubt. vide Decr. von 14. Jenner 1796.

Wildschiessen ist denen verbothen, welche dessen nicht von Amtswegen, oder aus einem Real- oder Personal-Recht befugt sind. vi Mand. von 27. May 1771. p. 1. Das Geboth dessen in denen theueren Jahren war nur auf die Jäger, und auf eine gewisse Quantitaet Wildes zur Aushilfe des Brodmangels, nicht aber auf eine allgemeine Pürsche vermeint. ibi. Auch das Geboth, das übermässige Wild wegzuschiessen, verstehet sich nur auf die churfürstl. und landständische Jäger, nicht aber auf ein allgemein freyes Handwerk des Wildschiessens? vi Mand. von 3. März 1778., et Mand. von 1. August 1778.

Wild-

Wildschützen. Wer das Wild fürsetzlich- und unberechtigterweis schiesset, fangt, oder demselben nachstellet, der wird für einen Wildschützen geachtet. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 26. et Cod. Crim. P. 1. c. 10. ausgenommen kleinere Verbrechen, welche civiliter von jeder Orts-Obrigkeit können bestraft werden. ibi litt. a. Waidwerksbefugte, und die wider die Zeit- Ort- und Weisordnung excedieren, werden nicht criminaliter, sondern mit Einziehung der Jagd auf gewisse Zeit, oder Jahr bestraft. ibi litt. b. Die geringste Strafe ist, welche die Meister Jäger mit dem Waidmesser zu ertheilen pflegen, und ist in der That eine blosse Handwerksstrafe. ibi litt. c. Verrufene Wildschützen, welche den Jägern auf Leib, und Leben gehen, hängt man an Orten, wo das Verbrechen am meisten in Schwunge gehet. vi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 1. Die Bedrohlich- aber nicht Verufene- Jägern Bedrohliche auf Leib und Leben, werden aber mit dem Schwert am Leben bestraft. ibi §. 2. Angewohnt- Verrufen- Niemand Bedrohliche sind zur 5jähriger Schanz, das 2temal auf offener Strasse aufzuhängen geordnet. ibi §. 3. Der Vermögliche, welcher ohnbedrohlich, noch verrufen auf seinem Acker, oder Feldgärten aus Eigennutz einem Wildrichtet, nachstellet, fangt, ohne zu schiessen, wird an Gelde, der Unvermögliche nach Gestalt des Verbrechens, und Wiederholung mit Gefängniß bestraft. ibi §. 4. Der es auf seinem Grund schiesset, das erstemal mit Geld empfindlich, ist er unvermöglich ad Opus publicum 1, 2, 3 Monat, das 2temal wird die Geldstrafe, und die Gefängniß mit dem Duplo, oder mit Landesverweisung auf etliche Jahr angesehen. ibi §. 5. Hat einer 1 oder 2 Stücke in fremden Gründen, oder Hölzern

geschossen, Geschoß gelegt, oder mit Hunden gehetzt, besonders in churfürstl. Leibgehägen, Thiergärten, ist die ergiebige Schandstrafe, Opus publicum auf 4, 5, oder 6 Monat, in Eisen, und Banden, oder zur öffentlicher Arbeit, unter geringer Aetzung, oder mit zeitlicher Landesverweisung gegen geschworner Urphed, nebst Vergütung des erlegten Wildes = und Unkostensabtrag. Das 2temal aber wird selber ad Opus publicum, und zum 3tenmal zum Strang comdemniert. ibi §. 6.

Wird einer wider die Gebühr mit einer Büchse in Wildfuhr betretten, ist er für einen wirklichen Wildschützen zu achten, und kommt mit vorgehende Strafen das erstemal zu belegen. ibi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 7. Das zweytemal wird er ad Opus publicum condemniert. ibi. Welche Beschaffenheit es auch mit gelernten Jägern, und Dienern der Ständen hat, wann sie in churfürstl. Jagdgezirken mit Gewehr nicht ohne abgeschrauften Schlosse sich befinden lassen. ibi.

Viehe = und Feldhirten, wanns bey sich zu Haus, oder anderwärts Schießgewehr vorfinden lassen, hiemit hat es die nämliche Beschaffenheit. Einoedlern, Waldbewohnern mögen als ein Hausgewehr Pistolen vergönnt werden. ibi cit. n. 8.

Die auf Anrufen sich nicht stellen, Vermummt = Verkleidete, Verkappte nicht zu erkennen Gebende, sind ohnbedenklich durch Schiessen an Füssen zu lemmen. ibi §. 10. Im Fall sich der Gegenwöhr, und Zielung auf den Jäger, mag ihnen der vorkommen, und sie erlegen. ibi.

Dem Jäger wird, im Falle er solche Wildschützen todtschiesset, auf sein Eide solang geglaubt, bis das Widerspiel erwiesen ist. ibi n. 11.

Leute

Leute von besserer Condition, so sich in Wildschiessen vergangen, sind der Processier- und Bestrafung halb in geheimen Rath anzuzeigen. ibi n. 12.

Wildschützen-Unterschleif-Vorschub-Kostreichend-Wildprät zum Verkauf behilflich, oder Verzöhrenhelfende nehmen an Verbrechen Antheil, werden das erstemal mit 50 bis 200 fl., oder sonderbar nach der Sachenbefund auf schon vorgangene Correction mit Leibsstraf, Verdammung, ad Opus publicum, oder Landsverweisung punctiert. ibi n. 14.

Die heimlichen Wildabkäufer haben für jeden Haasen 2, Rebhun 3, Fasannen 4, Rehe 6, Wildstücke 9, Hirsch 12, Reichsthaler zum Obristjägermeisteramt Strafe zu geben, und die Erholung liegt von Geist- und Weltlichen den Dicasterien ob executivè. ibi n. 14.

Ohne rechtmässig mildernder Ursach darf von vorig benannten Strafen nicht abgegangen werden. ibi n. 15.

Um den Wildschützen vorzubiegen, sollen die Obrigkeiten das Schiessen, und Plänkeln abstellen, und unter den Thoren gute Bestellung machen, daß heimlich kein Wildprät eingeschwärzt werde. ibi n. 16.

Wer einen, oder mehr Wildschützen auskundschaftet, oder aufbringet, hat bey dem Obristjägermeisteramt für jeden 50 fl. zu empfangen. ibi §. 19.

Jene Wildschützen, so nicht Confessi, oder Convicti sind, sollen in Rentamt München gleich ins Arbeitshaus überbracht, und währenden Procels zur Arbeit angehalten werden. ibi §. 20.

Bey deren Processierung ist das Obristjägermeisteramt respectivè die Wild- und Forstmeister- oder Oberjäger- zu denen Constituten-Confrontationen, und Torturen blos ad Auscultandum wegen gründlicher Amts-

erinnerung = Abgabe beyzuziehen. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 5.

Der Wildschützen = Procefs ist malefizisch, und stehet Hofmärken weder Verhandlung, noch Bestrafung zu, passieren auch hierbey die gewöhnlich Sitz = und Bank = Ein = und = Ausschlüßgelder. vi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 20.

Die Wildschützen werden fürohin nach aller Schärfe behandelt, weil ihres Arbeits Missiggangshalber aus selben nur Räuber, Mörder, Friedensstörer, und solche Verschwender werden, die Leib und Seel, Haab und Gut, Weib und Kind in die Schanz schlagen. vi General - Mand. von 2. Nov. 1771. p. 8. et 18. Juny. 1766. und diesen Mandaten solle allerdings nachgelebt werden. vi Generale von 1. August 1778. p. 1., et Generale. von 3. März 1778. §. 4.

Gegen die Wildschützen, welche qualificiert sind, hat nur der Personalarrest statt, nicht aber gegen andere angesessene Gemeine, Vercautionierte, oder de Fuga Unverdächtige. vi Decr. von 3. Juny 1771. p. 4. et Mand. von 23. Jenner 1751. p. 3.

Gemeine Wildschützen sollen auch ganz kurz, und gleich auf die erste Anzeig mit dem Constituto, und hierauf mit der Bestrafung die Confessos, Convictos vel Suspectos a Proportione per Gradus behandelt werden. vi Decr. von 3. Juny 1771. p. 2. et 3. Gegen Qualificierte aber soll man in Forma et Ordine praescripto mit allem Rigor verfahren. ibi §. 1., et Mand. von 2. Nov. 1771. p. 10.

Zusammen rottierte Wildschützen sind ex Capite fractae Pacis vel Vis publicae zu behandeln. vi Mand. von 27. May 1771. p. 2.

Ver=

Vermummte sind ipso Facto für vogelfreye Wildschützen zu halten. ibi cit. von 27. May 1771. p. 3.

Derley verdächtige Wildschützen sollen gleich mit der Confrontation und scharfen Tortur angegriffen, oder, wann sich der Casus nicht hierzu qualificiert, extraordinarie bestraft werden. vi Sig. Int. von 22. Nov. 1757. et Decret. von 24. Dez. 1770. p. 4.

Gegen jene, welche mit schweren Verdacht beladen, oder schon einmal abgestraft sind, ist allzeit schärfer, als gegen andere, insonderheit mit Enrollierung unter die Miliz, oder soviel die Ansässige betrift, mit Verkaufung ihrer Güter, oder der Gerichts- oder Rentamtsverweisung zu verfahren. vi Mand. von 2. Nov. 1771. p. 10., et 24. Dez. 1770. p. 2. et 3., et Sig. Int. von 7. Nov. 1764. et Sig. Int. von 22. Nov. 1757.

Die ad Militiam Untaugliche sind in das Arbeitshaus, oder anderes Opus publicum zu condemnieren. vi Sig. in Int. von 30. July 1764., dann 3. Juny 1771. p. 2., dann 18. Nov. 1757.

Die ad Opera publica Qualificiert, auch zum Strassenbau, oder in dem Arbeitshaus in Schrammentägen mit angehängten Hirschgeweyhen zur Gassensäuberung, Grabenräumung, oder anderer harten Arbeit mit anhabenden Fußschellen anzuhalten. vi Mand. von 2. Nov. 1771. p. 11., et 18. Juny. 1766., et Sig. in Intim. von 30. July 1764.

Zur Condemnation ad Opus publicum in das Arbeitshaus, und sonderbar unter die Miliz reicht die eidliche Aussag eines einzigen verpflichteten Jägers hin. vi Decr. von 18. Juny 1766.

Für verdächtig sind auch jene anzusehen, welche zu Haus, oder anderwärts Schießgewehr bey sich finden

lassen

lassen nach dem Generale von 24. Dez. 1770. p. 5., et Obristjägermeisteramts = Erinnerung, so in 1784. Generaliensammlungen fol. 116. sub litt. d. eingeschalter vorfindig ist. p. 9.

Bey denen Wildschützenhelfern, Unterhändlern, und Unterschleifgebern ist der Codex criminalis ad Litteram zu exequieren. vi Mand. von 2. Nov. 1771. p. 12.

Für die Entdeckung eines Wildschützens statuiert vorgedachtermassen der Codex crim. 50 fl., und für einen Unterschleifgeber, Helfer, oder Unterhändler wird die Hälfte bestimmt. vi Mand. von 12. July 1752. p. 1. et 3. Und dem Anzeiger, wann er gleich complex ist, vollkommene Pardon zugesichert ibi p. 2. etc.

Kleinere Wildschützensachen sollen bey Dicasteriis von einer ganzen Deputation mit Zuziehung des Gejaidamtsverwalters, und nur die Wichtigere allein in Pleno verhandelt werden. vi Decr, von 18. Juny 1766. Der Gejaidsverwalter hat bey solcher Deputation auch Votum decisivum. vi Sig. Int. von 1. Dez. 1766.

Zu Verminderung der Wildschützen sind gar kleine Hofmärken, Sedeln, und Sitzen, wo es des zu engen Gezirkshalber einen gebrödeten Jäger zu halten weder Mühe noch Unköstten abthut, alle Jäger und Schützen gänzlich abgeschafft. vi Mand. von 19. Juny 1673. p. 7.

Die bürgerliche Obrigkeiten sollen weder ihren Mitbürgern, und anderen das freye ungescheuchte Auslaufen mit der Büchsen, noch das verdächtige Um = und Feiltragen allerhand Wildprāts connivieren. et Mand. von gedachtem Dato 19. Juny 1673. Vielminder, wann ihnen die Regierungen, Gerichter, und Gejaidsbedienten bey selben einschleichenden Gesindels vorgreiffen,

die

die Verschaffung verweigern, sondern dergleichen Personen auf jedes Begehen alsobald stellen, und liefern, auch bis zur Auslieferung so genau verwahren, damit alle Subornation verhütet werde. ibi cit. Sonderbar aber sollen sie, wann sie das Malefiz selbst haben, nicht so lange zu warten, bis ihnen die Gejaidsbediente, und Gerichtsbeamte vorgreiffen, sondern nach dergleichen verdächtigen Leuten bey Verspürung genugsamer Anzeig mit mehrerem Eifer gleich selbst greiffen, und selbe zu gebührender Rechtfertigung ziehen, oder, wenn sie das Malefiz nicht haben, gleich an die Landgerichter liefern. ibid.

Die Uebereuter, und Forster sollen nicht zu viele Jungen, und Dienstbothen, die sie zu ihrer Amtsobsicht nicht unentbehrlich vonnöthen haben, anstellen, und die Landstände ein gleiches beobachten. vi Mand, von 3. Juny 1695. p. 1.

Denen mit rechtmässigem Verdacht des Wildprätschiessenshalber beladenen Hofmarksunterthanen mag das Obristjägermeisteramt unversehens einfallen, aller Orten visitieren, und nach Beschaffenheit der Indicien selbe verhaften, und zur Rechtfertigung ziehen lassen. cit. Mand. p. 3. Doch soll das Obristjägermeisteramt durch ihre Untergebene behutsam verfahren, und mit dergleichen Visitationen die Stände nicht beschweren, es seyen dann klare Anzeigen vorhanden, damit selbe, Salvo caetero quin Jure cujuscunque Ratione Excessus zu klagen, nicht bemüssiget sich finden.

Welch ledige Bauers = Handwerks = oder anderer Pursche sich in landesherrlich = oder ständischen Gehölzen, und Jagdbarkeiten mit einem verbothenen Gewehr attrapieren läßt, soll ohne weiters gleich nach der Verhaftnehmung,

mung, er mag sodann was, oder nichts geschossen haben, auf 3 Jahr, und zwar die Brauchbare unter ein Regiment, die übrigen aber in die Vestung auf dem Rottenberg gestossen, und verschickt werden. vi Ausschreibung von 16. Nov. 1756.

Die bey Kriegszeiten doppelt gefährlich werdende Wildschützen, sind streng zu beobachten, und wer einen auf erweislich = gefährlichen Handlungen, und Machinationen ertappt, und einliefert, erhält einen Preis von 10 Reichsthaler. vi Mand. von 27 July 1796. §. 14.

Die Kordonskommandantschaft soll auch ausser den gewöhnlichen Visitationen mit den Förstern, und Jägern zu Zeiten die Patrouillen in denen Waldungen machen, und zu Arretierung der Betrettenen hilfliche Hande leisten. Cordons- Instr. von 18. Sept. 1788. p. 28.

Die von den bemittelten Wildschützen, oder Abkäufern eingehende Geldstrafen aber gehören ad Ærarium wie die Restitutio Damni Dati den Damnificatis. vi Decr. von 22. Febr. 1760.

Wildschützen = Collegium wurde ao. 1664. angeordnet, war aber von keiner langen Dauer, dermalen gehen die Wildschützensachen durch eine dem Hofrath subordinierte Deputation. vi baier. Staats = R. P. 3. §. 166.

Wildschwein. Wann die von einem Wildschützen verkauft wird; so hat der Käufer zur Strafe 20 Reichsthaler zu entrichten. vi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 14.

Wildstück. Auf diesen Kauf von einem Wildschützen sind zur Strafe 9 Reichsthaler gesetzt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 10 §. 14.

Wille. Dieser, und die Macht regiert alle Handlungen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 2. n. 2. siehe auch letzter Wille.

Willengelder von Wittiben. Da ihnen Wittibten auf denen Gütern das fernere Forthausen verstattet wird, sind mit 5 fl. von Hundert alljährlich einzubringen. vi Befehls von 13. Jenner 1762. Von Ertheilung der Willenjahre kommt bey der churfürstl. Hofkammertax zu bezahlen, von einem ganzen Hof auf 1 Jahre 2 fl. 58 kr. 2 hl., auf 2 Jahre 5 fl. 10 kr. 2 hl., und auf 3 oder mehr Jahre 7 fl. 34 kr. 2 h., bey einem $\frac{3}{4}$tel oder $\frac{1}{2}$ Hof, auf 1 Jahr 1 fl. 50 kr. 2 hl. auf 2 Jahr 3 fl. — kr. 2 hl., auf 3 oder mehr Jahr 4 fl. 7 kr. 2 hl., bey $\frac{1}{4}$tel oder $\frac{1}{8}$tel Hof, auf 1 Jahr 1 fl. 3 kr. 2 hl., auf 2 Jahr 1 fl. 45 kr. 2 h., auf 3 oder mehr Jahr 2 fl. 51 kr. 2 hl., und von geringern hingegen nichts. Bey dem neuertheilten Erbrecht sind derley Willengelder abgestellt. gemäß General-Mand. von 3. May 1779. p. 3. Um das Willengeld ist auf Absterben des Leibrechters nur alsdann, wenn dessen hinterlassene Wittib einige Zeit, bis eines, oder das andere aus denen Kindern vogtbar, oder ein solches, oder die Wittib etwann selbst mit einer anständigen Heurath aufkommen wird, sie forthausen zu lassen bittet, auf gnädigste Ratification zu tractieren. vi Mand. von 26. Novemb. 1726. p. 5. Nicht aber wenn der Gutsbesitzer einen anderen das Gut blöslich auf Aushausen seines Leibs überläßt, dann da ist statt des Willengelds das herkommliche Laudemium zu nehmen. ibi p. 2. Dieses Willengeld bestehet nach Umständen in jährlichen 5 fl. Nimmt von dem Tod seines Leibrechters den Anfang, und nach Verfluß der bewilligten Jahren muß die Wittib, oder eines ihrer Kinder neuen Leibkaufen, sofort das Gut ordentlich geschätzt, und das Leibgeld reguliert werden. gemäß Befehls von 8.

May 1776. In Rücksicht der Weiber hat es wegen dem Willengeld bey dem 3. Punct des Laudemial - Mand. sein unabänderliches Verbleiben. gemäß Mand. von 22. Dez. 1790. p. 3. und muß das Willengeld nur alsdann mehr bezahlt werden, wenn der neue Mayr die baare Bezahlung des Laudemii den Mayrschaftsfristen vorziehet. ibi et p. 5

Winden, siehe Eisenwerk.

Windlichter. Die Bediente, und Lehenrößler sollen mit solchen auf denen Gassen behutsam umgehen. vi münchner Stadt = Provisional - Feuerordnung von Dato 23. Jenner 1751. p. 12. Die brennende, oder Wachsflambeauen, sind besonders bey Sturm, oder anhaltenden Winden nur mit möglicher Vorsicht zu gebrauchen, und, wenn Schaden daraus entstehet, werden nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung, und Strafe gezogen. Teste allgem. Feuerord. von Dato 30. März 1791. §. 32. Bey sehr stark anhaltendem Sturmwind wird daher auch gar kein Windlicht, sondern nur ein verschlossene Laterne gestattet. ibi.

Windmühlen werden von vielen pro Rebus mobilibus von den Meisten aber pro Immobilibus geachtet. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. § 8. n. 2. litt. k.

Windoefen sind nur an feuerfesten Steinmauren, und nie an Riegel = oder überworfenen Holzwänden zu gestatten. vi allgem. Feuerord. de Dato 30. März anno 1791. §. 14.

Wink. vide Nutus.

Winkelagenten. Diese sollen von jenen, welche sich in Prozeßsachen in München aufhalten, nicht nur gemeldet, sondern auch gleich angezeigt werden. vi Decret. aulic. von 22. May 1780. Die Darwiderhandlende, wenn

wenn sie von selben übernommen werden, müssen sich sodann die Schuld selbst geben, wenn nicht nur auf die Zurückgabe ihrer wiederrechtlich ausgelegten, und ihnen abgedrungenen Gelder nicht erkennt, und solche vielmehr der Armen = Cassa zugewendet werden. vi Decr. von 12. Nov. 1783. Die Strafe der Winkelagenten, welche die Partheyen unter verschiedenen Vorwand, und Fallis hinter das Licht führen, und um das Gelde bringen, bestehet in öffentlicher Vorstellung auf denen Schrägen etliche Täge nach einander, dann Anhängung einer Tafel mit der Aufschrift Betrüger, unter Vorlesung des Verbrechens. vi Decr. aulic. von 22. May 1780. und sind wiederholter bey schwerester Strafe verbothen. vi Mand. von 9. Nov. 1795. siehe Agentien, Advokaten.

Winkelagenten sind nicht zu geduldeu. vi Cod. Jud. c. 2. §. 8.

Winkelehen. Wann welche durch Anrathen Gelegenheit machen von ein = oder anderen Personen bewirkt werden; so sollen solche Rathgeber ordentlich, und ernstlich von der Obrigkeit bestraft werden. vi Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 4. n. 12. et Anm. n. 9. 13.

Winkel = Instructores. Hierfür werden alldiejenige angesehen, welche nicht ordentlich geprüft, und immatriculiert sind. vi Mand. von 3. Jenner 1793. p. 1. litt. a. b., sohin auch aller Orten weggeschafft, oder zum Militär abgegeben. vi Verord. von 24. Nov. 1794. et Mand. von 15. Sept 1792. p. 1. siehe Instructores.

Winkellehrer sind durchaus abgeschafft. gemäß Mand. von 19. Jenner 1787. p. 4. siehe Winkel = Instructores.

Winkelleihehäuser. Die sind zu Gunsten des privilegirten Leihehauses zu München gänzlich abgeschafft. Vig. Verord. von 20. März 1789.

Winkelversätze, siehe Pfänder.

Winkelwirthshäuser sind abgeschaft. gemäß Mand. von 27. August 1669. §. . gleiche Meinung ꝛc. et 2. Dez. 1682. siehe auch Wirthe.

Winkelzusammenkünften, besonders an Sonn- und Feyertägen sollen von denen Hausvätern bey Vermeidung Geld- oder anderen exemplarischen, auch wohl Leibsstrafe mit Nachdruck abgestellt werden. zu Folge Mand. von 11. Juny 1727.

Winterbiersatz sowohl in München, als auf dem Land ist provisorisch um 1 Pfenning zur Jedermanns Nachachtung erhöhert worden. vi Verordnung von 10. Oct. 1802.

Winzer wird unter die von Maximilian I. gemachte acquisita gezählt; so von deme nebst anderen Gütern der Primogenitur durch Testament, und Codicill ausdrücklich einverleibt worden. vi baier. St. R. P. 3. §. 121. litt. d.

Wirthe sollen denen Gästen über Mittag, und Nacht wider Willen, und Begehren nichts auffsetzen. vi Land- und Poll. Ord. 3. Buch. 3. Titl. 1. Art. et Mand. von 27. August 1669. §. 10. Selbe mit Mahl, Futter, und Liegerstadt wohl versehen, und in der Zöhrung nicht übernehmen. Teste Städt- und Markts-Instr. de ao. 1748. p. 26., et Rentm. Instr. von ao. 1669. p. 91. An Sonn- und Feyertägen währenden Gottesdienst keine zechende Gäste gestatten, vielminder Vormittags einige Tänze halten. vi Verord. von 4. Dez. 1776. p. 16. geistl. Rathsord. von 1779. p. 3. litt. b. Denen Reisenden dürfen sie währenden Gottesdiensten wohl das Essen reichen. vi Mand. von 14. Dez. 1772. p. 7. in Fine. Und ihr Gewerb über die Gasse, oder auch zu

Haus-

Hause = doch nur bey halb eröffneter Thüre exercieren. vi Sig. Int. von 12. Jenner 1773. Sollen auch die Bettler, und verdächtige Leute selbst anzeigen. gemäß Rentm. Instr. de ao. 1669. p. 23. Die Handwerkspursche an blauen Mondtägen nicht aufnehmen, und beherbergen. vi K. Mand. von 23. April 1772. p. 2. Denen Bauern, und landwirthschaftlichen Ehehalten an denen aufgehobenen Feytägen keinen Trunk verreichen. Teste Taglöhner = und Ehehaltenord. von 2. May 1781. p. 33. Und selben kein mehrers als höchstens 1 fl. borgen. ibi p. 30. Denen Offiziers auf geschwinden Marschen, und Streiffen eine anständige Kost, um billigen Preise zu verreichen. laut Marsch-Reglement. von Dato 11. August 1779. Art. 2. §. 5. Ihre Gäste bey auskommenden Feuersbrunst zu Hause behalten, und ihre Fuhrleute den Platz räumen lassen. vi münchneris. Provisional-Feuerordnung von 1. Febr. 1751. p. 52. 53. Die Nachmittäg = Tänze nur an denen erlaubten Zeiten, und Tägen, doch nicht über die bestimmte Stunden halten. Taglöhner = und Ehehaltenord. de Dato 2. May 1781. p. 32. etc. siehe Tanze. Die Patrouille schaffen im Winter um 9 Uhr, und im Sommer um 10 Uhr aus. vi Infant. Instr. Dienst-Regle. Extr. von 4. July 1774. 12te Verhaltung. §. 3. Eine gute halbe Stunde nach der ersten Ausschaffung wird die 2te Patrouille gemacht, die alle geringe Leute, so nicht alsbald in Gegenwart der Patrouille nach Haus gehen, in Arrest auf die Hauptwache nimmet. ibi. Gegen distinquierte Personen hat die Patrouille Discretion zu gebrauchen, und Cavaliers, wirkliche Räthe, und Offiziers gar nicht auszuschaffen. ibi.

Wirthen, und Schänken sollen alle Jahre ihre Mässereyen visiert, und die Fehlige bestraft werden. vi Mand. von 11. Febr. 1654.

Ständische Unterthanen sind bey ihren Hofmarkstafernen die Heurathsäg, Haftelwein, Tagwerk, Hochzeiten, und Zechen, Tauf- und Kindelmahl, und Todtenbesingnissen zu halten, nichts zu consumieren schuldig. vi Bieraufschlags-Instruct. von 16. July 1723. p. 37. Und kann jeder Unterthan derley zulässige Gastereyen halten, wo er will, ohne Ausnahme einer Taferne. Der Zwang aber wird bey 12 Reichsthaler Strafe verbothen. vi Generale von 16. Hornung 1781.

Die Noth- und Zwangwirthe sind auch bey denen Hofmarks, oder Herrschaftshäusern das Bier nur so weit zu nehmen verbunden, als sie mit einem bschaumässig- und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden. vi Bieraufschlags-Instr. von Dato 16. July 1723. p. 36. auch Mand. von 24. Dez. 1726., et Mandat. von 31. August 1750. p. 39., item Mand. von 3. Febr. 1751. p. 16., dann 5. May 1753. p. 7. Die Nothwirthsgerechtigkeit wird nur per Concessionem Principis, oder Verjährung erlangt. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 16.

Die Zwangwirthe auf das weisse Gerstenbier, sind aber auch braunes Bier beyzulegen nicht berechtiget. vi Sig. Intim. von 10. May 1783.

Das Wechseln mit denen Bräuhäusern, besonders unter dem Jahr ist denen Freywirthen nicht erlaubt. vi Mand. von 5. May 1753. p. 6. 7. et Mand. von 13. Oct. 1756.

Winkelwirthshäuser sollen nicht gestattet werden. vi Mand. von 27. August 1669. §. 14. Und man solle

da-

dardurch den Hof=Dafernen keinen Eintrag machen lassen. Gemäß Rentmeist. Instr. de ao. 1669 p. 43.

Wirthe sollen keinem Hausirer einen Unterschluf geben, sondern den Ankommenden gleich andern Tages abweisen. vi Mand. von 29. April 1681 p. 3.

Wirthe sollen auch keinem Soldaten ohne Verwilligung seines Offiziers zum nothwendigen Unterhalt bey Verlurst nichts borgen. vi Ausschreibung von 22. Novemb. 1674

Wirthe sollen nach der neuburgischen Verordnung vom 29. Sept. 1780 ratione abgewürdigten Feyertägen bey 1 Rchsthl. Straffe keinen Unterthann, Handwerksgesellen, und Dienstbothen vor der 6 Stunde des Abends an den abgeschafften Feyertägen bewirthen.

Wirthe sollen die Handelsleute und Reisende nicht nur der Gebühr nach versorgen, sondern auch in der Zehrungsauslage billig und leidentlich halten. vi Maut=Directorial-Instruct. vom 29. Novemb. 1764 p. 16. Auch von dem Metzen Futtermäßigen Haber über den gewöhnlichen Schrannenpreis nicht mehr als 12 kr. und vor jeden Bund Stroh a 10 Pfund nicht mehr als 4 kr. dann für die Stllmuth ab 1 Pferd über Nacht mit Einschluß des Gesotas, und Strähe überhaupts mehr nicht als 6 kr. begehrten. vi Befehl von 11. Febr. 1773.

Wirthe sollen ausspeonirt, ob's um ein billiges arme Bauers= und Fuhrleute beherbergen, sie in Zöhrung und Stallmuthe nicht übernehmen, und in Befinden exemplarisch bestrafft werden. vi Mand. 26. Dec. 1609.

Wirthe sollen Nachts Niemand mehr, wer der auch immer ist, zu zechen, oder über 10 Uhr Nachts den Aufenthalt gestatten. Nach der Verordnung von 20. April 1727 p. 12.

Wirths- und Coffee-Häuser wurden von der französischen Commandantschaft in der Stadt München durch die Pollizey-Direction vi Intelligenzblatt von dato 5. July 1800 fol. 420 bey Straffe angemahnt um 9 Uhr Abends den französischen Soldaten keine Getränke mehr abzureichen, und bey widriger Bezeigung von der Wache Patrouillen zu verlangen: unter Anweisung der Bürger sich eben bey gesetzter Pollizeystunde nacher Haus zu verfügen, und zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit alles beyzutragen.

Wirthe sollen von Geist- und weltlichen Ständen, sie sind gleich ihres Sudwerks halber bey der Landschaft in Composition oder nicht, zu getreulicher Aussag und Beschreibung des eingelegt und verschliessenen Weis- und braunen Biers bey Vermeidung des Vorgriffs von Quartal zu Quartal zu den Pfleggerichtern verschafft werden. vi Resolution vom 26. Febr. 1729. vide Wirthsgerechtigkeit.

Die Wirthe der Klöster und Hofmärke sind schuldig das von ihren Herrschaften von Zeit zu Zeit vorlegende und verkauffende Bier denen Umgelderen um der ordentlichen Visier und Beschreibungswillen getreulich anzuzeigen. vi oberpfälzische Umgeldsordnung von 24. May 1694 p. 19.

Wirthe auf dem Lande sind des Fleischverschleisses nur alsdann berechtiget, wann sie zugleich mit Metzgerechtigkeit versehen sind. vi Resolutio von 17. Juny 1793 p. 1. siehe auch Wirthsgerechtigkeit.

Wirths-Gerechtigkeit offentliche, bedeutet so viel, daß Jedermann der freye Accesl dahin offen stehet, und sobald der Wirth offentlich aushängt seinen Schild, so obligiert er sich dadurch, daß er Niemand von seinem

Gast-

Gasthof ausschlüssen wolle. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 1. litt. c. Es seye dann die Wirthschaft mit Gästen übersetzt: oder sonst eine andere erhebliche Ursache dazu vorhanden, wie z. E. bey Vaganten, Gartknechten, dienstloß- oder sonst verdächtigen Leuten, welche man ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht allein annehmen darf, oder nicht schuldig ist zu beherbergen. ibi Bothen aber Handwerkspursche und anderen armen Reisenden lasset sich die Herberg gegen gebührenden Lohn nicht versagen. ibi.

Privat-Wirthschaften hingegen sind, die ebenfalls, mit Kost und Quartier ablangen, sich abgeben. Doch keine öffentlichen Schilde aushängen, und nicht zu Jedermanns Dienst, sondern nur in Ansehung gewisser Personen und in gewisser Maas die Wirthschaft treiben ibi litt. d.

Hecken-Stauden- und Winkel-Wirthschaften gehören weder zur Privat- noch öffentlichen, sondern zu jener, der man sich entweder heimlich oder öffentlich ohne hinlänglicher Berechtigung anmast. ibi e. von der

Vollkommenen Wirthschafts-Gerechtigkeit siehe Dafern-Gerechtigkeit. Von der

Unvollkommenen Wirthschafts-Gerechtigkeit ist zu merken, daß sie nur ein blosses Schänk, oder Zapfenrecht zum Grund hat, in Kraft dessen man eine gewisse Gattung von Getränk z. E. Wein, Bier, Brandwein, Meth, Thee, Coffee, Chocolade, Leminade, und dergleichen zwar offentlich ausschenken, in minuto an Jedermann verkauffen, hingegen aber weder jemand um Geld beherbergen, noch gastiren, vielweniger obbenannte solemne Gastmahl halten darf. ibi litt. g. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem blossen Beherberg, oder

Gastungsrecht, wie auch mit jenen, da man fremde Pferde gegen die gewöhnliche Stallmuth einzustellen befugt ist, dieß sind lauter unvollkommene Wirthschaften, und einschichtige Stücke von der vollkommenen. ibi litt. h.

Die Wirthschaft nach eigenen Gefallen zu treiben, ist aller Orten beschränkt, dergestalt, daß sie regulariter de genere prohibitorum ist, folglich Niemand mehr zustehet, der solche nicht Jure speciali hergebracht hat. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8 §. 20. n. 2. litt. a. &c.

Wer einmal einen Gast in seiner Wirthschaft aufgenommen, der darf ihn ohne erheblicher Ursach auch nicht mehr abtreiben, und hat bey dem das Prævenier so weit statt, daß der Aeltere dem Jüngern, ohngeacht dieser etwann vornehmeren Standes ist, zu weichen, und Platz zu machen nicht schuldig ist. ibi cit. n. 3. &c. Der Wirth ist auch immer Fried, Ruhe und Sicherheit in seinem Gasthof zu verschaffen verbunden: und ihme bey entstehenden Raufhändeln zu retten gehalten, und Beystand zu verschaffen, weil er ihm um den Schaden hafftet. ibi litt. d.

Die Wirthschaft solle mit allen benöthigten versehen seyn, sie gaudirt hie zu Land auch ausser der ordentlichen Schrannen sowohl an gefreyt- als andern Orten den Getreidkauf, und das dürftige Fleisch zu seiner Wirthschaft kann er ihme selbst schlachten. vi cit. n. 4. litt. a. Doch mit Beobachtung der Fleischaufschlagsordnung. ibi. Der Wirth soll ohne Begehren nicht dem Gast einschänken, noch mit dem Gast selbst zechen, das Trinkgeschirr nicht wegtragen, ohne daß es leer ist. ibi litt. c. Bey Hochzeiten darf er nicht mehr Tische setzen, als ihme die Pollizeyordnung erlaubt, und zwar bey Straffe ꝛc. ibi litt. e.

Wirth, damit der Wein in der Verführung nicht vertheuert werde ab Seite deren Weingastgeber, sollen auf dem Gey die Fuhrleute mit der Zöhrung nicht übernehmen. vi Mand. vom 11. Sept. 1624.

Geywirthen stehet wie andern Wirthen frey, fremde Weine, so viel sie zu deren Beschlagung ihrer eigenen Dafern vonnöthen haben, herein, und gleich von den Landstädten in ihre Wohnung zu bringen, den Ueberrest aber, den sie zu ihrer eigenen Tafern-Beschlagung nicht nöthig haben, müssen sie sub Pœna Confiscationis auf die Weinmärkte führen, ausser, was von ihnen auf Ersuchen ihrer Grund- und Hofmarksherrschaft zu deren Nothdurft hereingebracht wird. ibi cit. n. 5. litt. e.

Wirthe müssen die von der Obrigkeit vorgeschriebene Tax vor Augen haben, dürfen nicht eigenmächtig höhern und überschreitten. ibi cit. n. 10. litt. a. Müssen die Correspondenz über den Weinankauf produciren, nur damit die Obrigkeit den ersten Ankauf weis, und die Tax regulieren könne. ibi b. Fütterung und Stallmuth wird ebenfalls von Zeit zu Zeit a Proportion des Heu, Stroh und Haberankaufs obrigkeitlich taxiert: und dem Wirth ein gebrandtes Futtermaas übergeben, und darneben über den dritten Pfenning keinen Gewinn gelassen. ibi litt. c. und der Tax offentlich zu Jedermanns Einsicht aufgehängt, und dem Weinwirth auf das Faß geschrieben. ibi litt. e. Den weinhollenden Gast muß er auf Begehren mit zum Faß gehen lassen, um den Tax wie der gegeben worden, zu sehen. ibi.

Wirthe sollen kein Leder zum Verkauf ohne gnädigste Concession noch Eisen sich beylegen. vi Mand. von 15. Dec. 1699.

Wirthschaft. Diese war keinem zum Fändel ausgewählten zu treiben erlaubet. vi der zum Landfahn gewählte Stadt = und Marksbürgern ertheilten Freyheiten und Privilegien von 29. Decemb. 1663. Siehe Bierschenks = Gerechtigkeiten. Dafernen.

Wirthshäuser. Die gemeine sind denen Geistlichen überhaupts verbothen. vi Mand. von 31. Augst. 1785 p. 11. et augsburg. Recess de ao 1785 p. 18. In diesen sind die Pollizey = Stunden im Sommer 10 und im Winter 9. Uhr dieselbe zu verlassen. vi Werbungs = Instr. de dato 14. July 1794 p. 12.

Die Pollizey = Behörde der Stadt München hat unterm 8. Febr. 1798 allgemein denen dasigen Stadteinwohnern bis 11 Uhr Nachts in den Bräu = Bier und Coffeehäusern zuzugestehen bewilliget, sich ruhig aufenthalten zu dürfen: und diese Bewilligung unterm 28. März 1799 neuerlich bestättiget. Doch mit dem sonderheitlichen Ausdrucke, daß, wann um ein Viertel über 11 Uhr Nachts zu diesem Zwecke noch weiters zur Nachsicht die herumgeschickt werdende Unteroffiziers in Wirthshäusern einige Gäste antreffen; so wird keiner dieser (so fern sich selbe nicht eine andere Unordnung zu schulden kommen lassen) aufgeschrieben, weniger arretirt, sondern lediglich der Wirth darfür responsabel gemacht.

Wiesen und Aecker sollen wegen besorgender Feuersgefahr ohne gnädigsten Befehl bey Leib = und Lebensstrafe nicht angezündet werden. vi Mand. de ao. 1652.

Wisensteig, Herrschaft nebst Trachenstein. War ausser dem Reichslehenbaren Blutbann ein Graf helffensteinisches Eigenthum. Des letztverstorbenen Graf Rudolphs von Helfenstein hinterlaßne 2 Frauen Töchter, und Erbinnen, Maria Johanna Gräfinn von Leuchtenberg und

Isabella

Isabella Eleonora Gräfin von Oetting cedirten ao. 1642 ihre $\frac{2}{3}$ sowohl von der Herrschaft Wiesensteig, und Trachenstein, als der Action wieder die Reichsstadt Ulm wegen Helffenstein, und Geißlingen an Kurfürst Maximilian vor baar Geld, das übrige $\frac{1}{3}$, welches der verwittibten Frauen Gräfinn Eleonora von Helfenstein zu fiehl, kam an das Haus Fürstenberg, mit welchem Kurbayern bis ad ann. 1753 in communione verblieb. Hoc ao. aber brachten Se. kurfürstl. Durchlaucht auch das Fürstenbergische $\frac{1}{3}$ an sich durch Kauf. vi Bair.-Staats-Recht P. 3. §. 108 litt. c. Nach der Höchstädter Schlacht ao. 1704 überließ man zwar den kurbairischen Antheil von Wiesensteig an das Haus Würtemberg, so wie die Herrschafft Mündelheim, an den Herzog von Marleburg, unter dem Titel eines Fürstenthums, und nicht weniger die Herrschaft Schwabegg an das Hochstift Augsburg pro Indemnisatione wegen denen erlittenen Kriegsschäden; Durch den Baadnischen Friedensschluß aber kam alles wiederum in pristinum statum vi cit. litt. d.

Jene Acquisita, welche Kurfürst Maximilian der erste gemacht hat, nämlich Mindelheim, Wiesensteig, Winzer, Matikofen, sammt den Degenbergischen Güttern, und der obern Pfalz, sind der primogenitur, durch gemachtes Testament und Codicill selbst ausdrücklich einverleibt worden. ibi cit. §. 121. litt. d.

In Ansehen der Herrschaft Wiesensteig, welche an Wirtemberg gränzt, hat man sich über die von Zeit zu Zeit entstandene nachbarliche Irrungen schon in ao. 1482, et 1594, da die Grafen von Helfenstein, so noch Herrn von Wiesensteig waren, und hernach weiter in ao. 1699 et 1730 sich verglichen.

Wissenschaft von Verbrechen. Vide Verbrechen.

Wittelsbach. Das bairische Stammhaus ist unweit Aichach entlegen, aber nur noch in Ruderibus das Schloß existirend, die Söhne Arnulphi mali wurden von ihrem väterlichen Erb, und Herzogthum Bayern verdrungen, und mußte der 2te Sohn Nameus Arnulphus statt der herzoglich bairischen mit der pfalzgräflich scheyrischen Würde vorlieb nehmen. Er und seine Nachkömmlinge residirten also lange Zeit auf dem Schloß zu Scheyern. Otto 3tius aber verwandelte solches in ein Kloster, und verlegte seine Residenz nach Wittelsbach, woher also das Haus seinen Namen ursprünglich erhalten hat. Bayr. Staatsrecht P. 3. § 112. litt. b.

Wittib. Wann sie so frühzeitig zur zweyten Ehe schreitet, daß man nicht mehr weis, ob die Geburt aus der erst- oder zweyten Ehe sey; so rechnet man das Kind, welches noch vor dem 11. Monat a tempore mortis prioris Mariti gebohren wird, zur ersten Ehe. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 46. n. 1. in fine. Wittiben, welche sich auf ungleiche - ihrem Namen, und Stammen, oder der vorigen Ehe ganz ungemessene Art verehlichen, lasset es der Codex lediglich bey Straffe zweyter Ehe, obgleich das Landrecht Tit. 40. art. 8. sowohl die Nutznieſſung als Proprietæt dessen, was sie von ihren vorigen Ehewirth oder Kindern erhalten haben, gänzlich verlurstiget anzeigt: ob gleich Kinder von voriger Ehe vorhanden seyn oder nicht. ibi cit. n. 3. in fine. Und die Strafe der Wiederverehlichung einer Wittib ist, daß sie nicht nur das Eigenthum von ihrer Erbs-Portion, sondern auch auf Absterben eines vorhandenen Kindes oder mehrerer deren Kinder ihre Erbs-Portion verlurstiget wird. ibi cit. n. 2. Ein ad secunda Vota

schreit-

schreittender Ehegatt kann von seinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten kein mehreres = als einem Kinde von voriger Ehe durch letzten Willen, oder sonst zuwenden. ibi cit. n. 3. &c. Es gehet auch per secundas nuptias die Vormundschaft über die Kinder voriger Ehe verlohren, so sich auf Seite der Mutter und Anfrau verstehet, der Vater und Anherr verliert sie per secundas Nuptias nicht. ibi n. 4. Wird aber einer Wittib von einem verstorbenen Ehegatten die weitere Ehe erweißlichermaßen selbst bewilliget, cessiren die Straffen. vi Cod. Max. civ. ibi cit. §. 48. 1. 2. 3.

Wittib. Kann keine Morgengab prædentiren. vi Anm. ad Cod. Ind c. 20. §. 6. litt. c. Wann eine Wittib unzüchtig befunden, wird sie mit keiner grössern Straffe als Binubam belegt; so kann auch diese blosser Mesalliance wegen nicht härter gehalten werden. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 46. n. 3. Wittiben sollen mit unbilligen Oblagen und Verfolgungen weder beschwert, noch von häuslichen Ehren verstossen, sondern vielmehr hilfreiche Hand gebothen werden. Nach der Stadt und Markts = Instruction de ao 1748 p. 16.

Wittiben von verstorbenen Hofleuten, solang sie den Wittib = Stand nicht verrücken, und in Pension stehen, verbleiben unter ihrem vorigen Foro. vi figl. Int. von 17. Jenner 1769.

Wittiben, welche mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eine eigene Handlung, oder Gewerb treiben, können giltige Wechselbrief ausstellen. Gemäß 1785ten Wechselord. §. 3. litt. g. Siehe auch Weisen und Wittiben = Kassa. Pensionen werden mit dem Drittl Abzug nur in Rücksicht der ihrem Wittwen = Stande, nicht aber

schon

schon vorhin contrahirten Schulden belegt. vi Decr. von 14. Novemb. 1793.

Wittiben werden die Patenten erneuert, welche bey Absterben ihrer Männer keine immatriculirte Kramgerechtigkeit besitzen. Teste Mand. von 16. Weinmon. 1788. p. 2. 3.

Wittiben-Kassa der Advokaten in München. Wurde errichtet den 15. July 1789 und gnädigst begnehmiget den 7. Aug. ejusdem anni. Jeder immatriculirter Hofgerichts-Advokat tragt jährlich actu in München wohnhaft 5 fl. in quatemberlichen Ratis eingetheilter zum Fond ad Cassam bey. ibi p. 1. Die Agentien geniessen, und jährliches Fixum über 12 fl. actu haben, aber solang sie diese beziehen, reichen auch jeder 1 fl. hierzu ab. ibi p. 2. Es reicht auch citra suam, et successionem zur Unterstützung der Kassa der Titl. Hofraths-Kanzler von Vachieri (so lang es ihme gefällig ist,) willkührlich einen Beytrag jährlich per 10 fl. ibi p. 3. Jeder neu anstehender Advocat, aber zum Einstande 7 fl. ibi p. 4. Wann aber dieser sich verheurathet, zahlt er besonders 10 fl. ibi p. 5. Die wegen Ueberschreittung der Advokaten-Ordnung zu Schulden gebrachten Neglecten oder andere Kanzleramts-Straffen gehen auch auf Beytreibung dieser Kassa zu Guten. ibi p. 6. Bey Testaments-Factionen, Executionen, Donationen, und dergleichen haben die Hofgerichtsadvokaten diese Kassa, als ein verdienstvolles Werk zu empfehlen, sich angelegen seyn zu lassen. p. 7. Besonders aber versteht sich dieses destomehr von denen Hofgerichts-Advokaten eigenen letzten Willen Dispositionen p. 8. welche dann für das Jahr 1788 die bestimmte 5 fl. in Zeit 3 Wochen zu dieser Convention nachzutragen. Die Pen-

sionszahlung hat auf den Begebungsfall mit dem Jahr 1791 seinen Anfang zu nehmen p. 10. Alle Quartal stehen beim kurfürstl. Hofkanzleramt gegen Schein zur Kassa die Beträg der Concurrenz von denen Advokaten selbst nach dem Termin-Ausfluß zu erlegen. ibi p. 11. Der Säumige hat strake Execution des schuldigen Quanti halb zu gewärtigen, und dem Bothen für jeden Gang 15 kr. pro Poena zu bezahlen. ibi p. 12. Die Kassa ist unter 3 facher Sperr beym Hofkanzleramt, und des Hofkanzlers-Advokaten Senioris, und den andern per Majora erwählten Hofraths-Advokaten, wornach alle Jahr dort Rechnung gratis gepflogen, und nur für Schreibung der Rechnung 1 fl. 30 kr. dem Aktuar, dem Bothen 30 kr. wegen Herumtragung zur Unterschreib- und Fertigung bezahlt wird. ibi p. 13. Eine Wittib erhält jährlich in Quartals Ratis gegen Schein 120 fl. vom Sterbtage ihres Eheconsorten an. ibi. p. 14. Auf Standesveränderung aber einer Wittib wird die Pension heimfällig, und hat keine Dispensation statt. ibi p. 15. Führt eine Wittib einen verschreiten ärgerlichen Lebenswandel, wird dieser Betrag lediglich den vorhandenen Kindern, ausser deren vorhandenen aber der Kassa zufallen. ibi p. 16. Sollte eine Wittwe mit Kindern überladen, und der geordnete Betrag nicht auslangend seyn, stehet es beym Kanzleramt, und der 2 einzeln Cassa Sperr habenden Individuen frey noch eine Addition nach enger Verhältniß der Kassa auf bestimmt, oder unbestimmte Jahre zu bewilligen. ibi p. 17. Kinder ohne Mutter erlangen nach Dürftigkeit besagte Pension, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind. ibi p. 18. Im Fall eine vermögliche Wittib die Pension aus Wohlthat der Kassa ausschlüge; so bleibt selber pro futuro im

Nothdurftsfalle die Pensionsreichniß reservirt ibi p. 19. Nur jene geniessen diese Pension, welcher Eheconsorten gleich anfänglich dieser Convention beygetretten, oder wie p. 4. erwähnt ist, die Auswärtige aber nicht anders, als da sie inclusive des 1788. Jahrs des nachgetragetragenen Dupli ihrer Ehegatten sich legitimiren können, ibi p. 20. Wann ein Advokat aus- und in andere Dienst tretten würde, und nicht alle Jahr seinen Beytrag ad Callam gebete, hätten weder die Wittib noch Kinder mehr zu solcher Pension einen Zuspruch, sondern der Cessirte, ausserdeme aber kämen auch selbe auf beygebrachten Todtenschein zum Zuge, wie die hiesige Wittiben und Kinder. ibi p 21. Ergab sich, daß einer 3 volle Jahre seine Schuldigkeit nicht præstirte, und zwar, da auch keine Stimulation hierum vor sich gangen, wäre der von der Kassa-Pension als entlassen zu achten; sofern er nicht den Ruckstand in Triplo nachtragete. pro futuro hierum cavierte. ibi p. 22. Da sich wider Verhoffen ergebete, daß die Kassa nicht auslanget, ist statuirt zu Erhaltung der Ehre des Corporis Advocatorum das Superplus in capita auszuschlagen, und das treffende Ratum nebst dem ordinario, als ein Extraordinarium mit zu bezahlen, so lang bis der Kassa-Zustand wieder erklecket. ibi p. 23. Würde ein Advokat Alters, oder anderer Leibsgebrechlichkeit halber in solche Umstände kommen, daß er seiner Arbeit nicht mehr vorstehen könnte, und bescheinigter aus höchster Noth Unterhaltung nöthig hätte; so solle ihme nach denen mehreren Votis der Advokaten nach Verhältniß der Kassa-Umständen auch was verreichet werden. ibi p. 24. Wann seiner Zeit die Kassa in einen gesegnetern Stande komme, daß man einstens was auflegen möchte; solle in Sachen

von

von dem Hofrathskanzleramt, der Kassa Mitverordneten das weitere ibi p. 25. als auch der Beytritt andern 3er Personen zu gegenwärtiger Kassa anheim gestellt seyn. ibi p. 26.

Wittibsitz ist eine Portion, welche die Ehefrau nach ihres Mannes Tod von seinem hinterlassenen Vermögen Lebenslänglich zu geniessen hat. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 15. Und wird, wann per Pacta nichts statuirt ist, auch nicht auf Anforderung gereicht. ibi n. 1. Hat eine adeliche Frau nebst Widerlag keinen bedungenen Wittibsitz; so kann sie eins aus beeden erwählen, sie mag dem Mann gleich ein Heurathgut zugebracht haben, oder nicht. ibi n. 2. Ohne Bedingniß kann der Wittibsitz nebst der Widerlag nicht bestehen. ibi n. 4. Das Quantum in Entstehung der Güte bedingt die Obrigkeit, ibi n. 3. Aus beeden stehet der Frau die Wahl zu. ibi n. 5. Der Wittibsitz fallet erstens durch Absterben der Frau, anderens durch Verruckung des Wittibsitzes, nämlich durch weitere Verehelichung, und drittens durch liederliche und unzüchtige Aufführung während dem Wittibstand, viertens durch die Ehescheidung, wann diese aus ihren Verschulden palliert. Fünftens durch schwer maleficisches Verbrechen. Sechstens durch merklich schuldhafte Abschleiff oder völligen Untergang des zum Leibgeding ausgezeigten Guts. Und, siebentens durch 10 oder 20 jährige Verjährung unter gegenwärtig, und respective Abwesenden. ibi n. 7. Wird aber die Wittib in einen geistlichen Orden eintretten; so hört der Wittibsitz nicht auf: Es wäre dann, daß ein Bettelorden erwählt würde. ibi n. 8. Insofern aber das Heurathgut heimbezahlt wurde; hört der Wittibsitz ohneracht dessen doch nicht auf. ibi Ist der Wittib von einer andern oder dritten statt des

Manns

Manns constituirt worden, alsdann kann die Frau von dem Ehemann keinen besondern Wittibsitz mehr fodern. ibi n. 9. Ist die Ehefrau nicht wirklich Rechtsbeständig gewesen; so hat weder bedungen, noch unbedungener Wittibsitz Platz. ibi n. 10.

Wittibsitz. Differirt von der Morgengab: und der Widerlag vi Cod. Iud. c 20. §. 6. litt. c. Gaudirt nur dann eine stillschweigende Hypotheck, wenn er statt der Widerlage ist, sonst nicht. ibid. Kann in diesem Fall sogar die Substanz angegriffen werden, wenn die fructus nicht hinreichen. ibi. Gaudirt Jure separationis, wann die Frau das Dominium erlangt hat, und keine ältere, mehr privilegirte Creditores da sind. ibi §. 16. litt. g.

Wittibsitz höchster hier Lands ist mit Ausschluß der Wohnung für eine Dame 1500 fl. ein mittelmäßiger 600 und ein geringer 300 fl. Anm. ad Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 15. n. 6. Ist der Wittibsitz ohne Wiederlag, hat selber ohne Prælations-Recht Hypothecam legalem. vi Cod. Iud. c. 20. n. 4. Wo beede beysammen bedungen; so ist der Wittibsitz nur für eine current-Schuld, sofern Hypotheca expressa hierum stipuliert ist, zu achten. ibi Wittibsitz hört auf, durch den Tod der Wittib, durch geistliche Ordens-Profeßion, durch Verruckung des Wittib-Stuhls, durch unzüchtiges Leben, durch Ehescheidung aus der Ehefrau Verschuldung, schwer malefizische Verbrechen, merklichen Abschleif des zum Wittibsitz gewidmeten Guts, und dessen völligen Untergang, item durch 10 oder 20 jährige Præscription unter gegenwärtig respective abwesenden, ohne Beding einer Wiederlag nach zugebrachten Heurathgut, auch wann sie ihr wittibliches Contingent im Lande

nicht

nicht verzehren wollen, welches aber ohne special Pacten keine perfecte Obligation seyn solle. vi Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 15. n. 9. &c. Und der einmal erloschene Wittibsitz revivicirt niemal wiederum. ibi n. 10.

Wochen- und Venalien-Märkte. In der obern Pfaltz wurden reguliert, gemäß Sigl. Inim. den 23. Aug. 1770 sollen auch in Baiern für die Städte und Märkte in ein nützliches Regulativ gebracht werden. ibi. Der gemeine Mann soll seine Venalien, oder Victualien selbst auf derley Märkte bringen. ibi. Dagegen soll man auch alle Kauderey, und Einkaufe auf dem Lande, auf denen Dörfern, und Einöden gänzlich einstellen. ibi. Bürgerliche Magistraten sollen für die Widerbau, und Besuchung ihrer Märkte alle mögliche Sorgfalt anwenden. ibi et 1748te Stadt- und Markts-Instruction p. 20.

Die Einführ- und Aufrichtung der Wochenmärkte ist kein Effectus der oberpfälzischen Edelmannsfreyheit, und Niedergerichtsbarkeit. vi oberpfälzisches Adels-Privilegium von dato 28. Novemb. 1629. Die Beschlagung derselben mit hinlänglichen Lieferungen in möglichst billigen Preise haben die berechtigte Victualien-Händler von Zeit zu Zeit bey Vermeidung empfindlicher Straffe, oder wohl gar gänzlicher Einziehung ihrer Patenten zu besorgen. vi Befehls vom 3. April 1758. Dagegen soll auch auf Erhalt- und Herstellung der Passage auf Haupt- und Nebenweg, doch ohne unnothwendig- und übermäßiger Beschwerung der Unterthannen, all thunlicher Bedacht genommen werden. ibi. Es ist auf Wochenmärkten das Anplatzen der auf selbe kommenden Venalien und Victualien nicht zu gestatten. vi der 1655te Hofoberrichteramts-Instruction. Vielminder das schlechte, und mit

Fleiß

Fleiß dazu bestellte Leute, diejenigen, die schon ein ziemliches Anboth darauf gethan haben, gefliessentlich steigern. ibid Siehe Jahr-Märkte.

Wochen- und Jahrmärkte. Wo die herkommentlich gehalten werden, da soll an den Fest-Feyer- und Sonntägen das Feilhaben, Kauffen und Verkauffen Vormittag unter währendem Gottesdienst bey ernstlicher Straffe inhibirt werden. vi Mand. vom 6. Dezemb. 1638.

Wochenblätter. Die verderbliche Grundsätze enthalten, sind bey 100 Reichsthaler Strafe einzuführen verbothen. vi Decr. vom 8. Febr. 1792. Die in München erscheinende stehen unter der Revision, oder Ober-Pollizey-Direction, welcher auch das Intelligenzwesen überhaupts zu verbessern oblieget. Decret des neuerrichteten Pollizey-Directorii von 12. Jenner 1796 §. 12.

Wochenzettel. Hiemit haben sich die Beamte bey einem führenden Hauptbau ordentlich bemerkt, der kurz und langen Arbeitstägen jedesmal zu versehen, und die Rechnungen in Ausgabe damit zu belegen. Neuburgis Rechnungs-Unterricht in Kirchensachen. pro ao. 1787 und zwar Ausgab auf Gebäude.

Wohngebäude der Ziegelbrennerey, vide Ziegelbrennerey-Wohngebäu.

Wohnung: vide Heimsuchung.

Wolfsjagdten, hiezu sollen die Landstände ihre einsichtige Unterthanen, wie die landgerichtische und hofmärkische in der proportionirlichen Anzahl nicht nur für ihre Person, sondern auch mit Rossen und Fuhren conviren, und wann's auf Erforderniß nicht erscheinen, exemplarisch bestraft werden. vi Mand. von 24. Dec. 1650 et Mand. von 21. Oktb. 1665. Ingleichen solle

der

der Adel, welcher Gejaider hat, zu solchen Wolfsjagdten seine Jäger geben. ibid.

Wolfsjagen. Für diese ist bey allen sowohl gericht- als hofmärkischen Unterthanen die Scharwerk besonders vorbehalten. vi Mandat. in Jagdscharwerkssachen. de Dato 22. August 1733. Es sollen aber die Amtleute, und Gerichtsdiener in Bietung zu denen Wolfsjagden-Discretion gebrauchen, und keinen Unterthan vor dem anderen schonen. gemäß rentmeister. Instruction von 24. Dez. 1669. p. 114. Wird ein Wolf in churfürstl. Wildführen geschossen ist das generalmässige Schußgeld 18 fl. vi Befehls von 1. Dez. 1755., ausser der Wildfuhr, so verbständet, da sind dem Ærario nur 9 fl. zum Schußgeld aufzurechnen, und zahlt der Bständner die andere 9 fl. ibi.

Wolfstein. Auf die in der obern Pfalz gelegene wolfsteinische Reichslehen benanntlich die Herrschaft, und Schlösser, Ober- und Untersulzbürg, auch Pürbaum nebst den Dörfern Müllhausen und Bybrach ꝛc. Erhielte Herzog Albrecht den 12. Dez. 1566. vom Kaiser Ferdinand die Expectanz, welche auch von allen nachfolgenden Kaisern confirmiert wurde. Schon in Lebzeit des letztverstorbenen Grafen von Wolfstein wurde zwischen ihm, und Churbaiern über das Punctum Separationis Feudi ab Allodio bey dem Reichshofrath nicht nur gestritten, sondern auch ao. 1732. eventualiter alldort gesprochen. Nachdem nun der Graf Wolfstein im Jahr 1740 ohne Hinterlassung eines männlichen Erbens das Zeitliche segnete, nahm zwar Churbaiern sogleich Besitz von sammentlichen wolfsteinischen Landen, und gab auch im Jahre 1748., wo sich obgedachtes Punctum Separationis bey dem Reichshofrath

wiederum zu regen anfieng, eine gedruckte Deduction gegen obig reichshofrathliche Sentenz heraus, verglich sich aber endlich im jetztlaufenden 1768. Jahre mit den Alodial-Erben, und fertigte solche mit einer Summa Geld ab. vi baier. St. R. P. 3. §. 107. litt. a.

Wolle wird ohne Paßerholung Muster, und Preisanzeige-Einsendung nicht aus dem Lande gelassen. laut Mand. von 3. Juny 1762. p. 15. Zu derselben besseren Absatz werden auch Gespunstverleger auf den Aufkauf dieses Materialis soweit privilegiert, daß sie solches nicht nur durch die in ihrer Revier befindliche Spinnleute verspinnen, sondern auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten lassen können. ibi cit. p. 16 Die Einfuhr ausländischer Wolle ist von aller Accise frey. vi Mand. von 2. März 1747. p. 1. Wollinnhaber, welche ihr Woll-Quantum nicht anbringen konnten, wurden ao. 1770., den 7. April. gemäß Verrufs mit ihren Partien an die Wollenzeug-Manufactur zu Tirschenreith angewiesen.

Woll ist nur den landsässigen Tuchmachern, Wollwebern, und Loderern bey Verlurst derselben, auch Leib- und Lebensstrafe zu verkaufen verbothen, wann aber das Land versehen; soll es den Tuchmachern in Schwaben- und Frankenlanden überlassen werden. Mand. von 2. Dez. 1569. und 9. July 1718. Hingegen die General-Landes-Direction hat gemäß der in Intelligenzblatte ao. 1800. fol. 86. in der landesherrlichen Verordnung von Dato 14. Jenner ganz andere Gründe, und will, daß, um die Schaafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländischen Fabrikanten, item denen Tuch- und Zeugmachern zu Tirschenreith, Bernau, Plastberg, Wildenau, und Waldsassen das rohe Materiale im Ueber-

fluß, und um den möglichst wohlfeilen Preis immerhin zu verschaffen, jed = vorsichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle gestattet, und dieselbe zum Nachtheil der Schaafzucht nicht erschweret werden solle.

Wollgarn. Ausschlüssig der Weißgärber Raufwolle ist auch in Sulzbachischen ein gesperrtes Product, und derselben Ausfuhr ausser Lands bey Confiscation verbothen. gemäß Verordnung ab Seite Sulzbach von 14. Jenner 1780. Nach der Provisional-Mauttariff vom Jahre 1787. ist alle Hämmel= Schaaf= und Lämmerwoll, darunter auch die Sterb = Rauf = und Weißgärberwolle, dann Kämmerling = und Tuchschererwolle, deßgleichen die Wollenflocken verstanden, ohne Paß auszuführen, durchaus verbothen. cit. L. W.

Wollgspunst. Zu dieser soll man alle dem Bettelnachgehende, und missig = jung = und alte Leute anhalten. vig. Mand. von 10. Sept. 1762. p. 3. Und besonders die Kinder, soweit sie zu solcher Arbeit tauglich sind. ibi, Mand. von 12. Jenner ejusd. anni, dann 22. August 1763., auch die in Delictis Carnis betretende Manns = und Weibspersonen soll man statt der Leibs = oder Schandstrafe proportionierlich mit dem Wollspinnen abbüssen. ibi. Durch die Wollgespunst mit mittelmässigen Fleiß, wann des Tags nur 10 Stunde darauf verwendet werden, sind sowohl von Kindern über 7 Jahre als gestandenen Leuten täglich wenigst 7, wo nicht 9, 10, und mehr Kreuzer zu erspinnen. ibi. Und ist allzeit besser mit der Arbeit etwas Weniges, als mit Faulenzen gar nichts verdienen. ibi siehe Gespunst.

Wollhäuser über die im Lande ist dem Commercien= Collegio nach derselben Instruction von 1690. die völ=

lige Direction, und Inſpection beygelegt. gemäß Decr. von 22. May 1690. p. 5.

Wollkaffa, ſiehe Tripps.

Wollkauf iſt ſowohl Jedermann bey gefreyt = als ungefreyten Häuſern zur Hausnothdurft erlaubt. vi Mand. von 7. Nov. 1783., und auch denen Zeug = und Leinwebern zu Beſchlagung ihres Gewerbs Pfund = und Zentenweis ſowohl in Perſon, als durch ihre Untergebene, ohne daß ſie ein obrigkeitliches Atteſtat vonnöthen haben. ibi. Der Kauf zum Wiederverkauf wird nur jenen geſtattet, welche von der obern Landesregierung mit einem Patent verſehen ſind. ibi. Das Geboth, daß der Wollhandel nur auf öffentlichen Jahr = und Wochenmärkten geſchehen, und der Verkauf bey ungefreyten Häuſern verbothen ſeyn ſolle, iſt alſo aufgehoben. vi Mand. v. 15. Jän. 1781. Hingegen ſind alle wucheriſche Auf = und Fürkauf ſub Poena Confiſcationis verbothen. vi Mand. von 7. April 1770. Der Wollkauf war nur allein denen Tuch = und Zeugmachern ſo anderen berechtigten Wollarbeitern für ſich, ihre Mitgenoſſene, und Spinner zugeſtanden. ibi. Denn PP. Capucinern, und Franciſcanern iſt der Vorkauf der Wolle bewilliget. vi Befehls von 23. Sept. 1715.

Wollzeug = Manufactur. Die zu Trausnitz ob Landshut wurde angelegt. vi Mand. unterm 10. Sept. 1762. Die Münchneriſche aber ſchon ao. 1767. alle, und jede Wollzeugwaaren, ohne Ausnahm, in der erforderlichen Güte, und übrigen Qualitaet, auch zureichender Menge, und zwar nach der, dem Mand. unterm 13. Oct. ai. dicti anverwahrten Nota, als benanntlich Nro

1. Amiens, Carole, und alle dergleichen Wollenzeug.
2. Berkan, Cordonete Gros di Napel, Ballancina,

und

und allerley Sorten. 3. Bigirde, geblumt, und glatte. 4. Berrille, und gedruckte türkische Flanelle, und dergleichen Frauenröcke. 5. Blüsche von unterschiedlichen Sorten. 6. Caffa, 7. Calamanc gestreifte. 8. Cadis gewalkte, und Stabcadis. 9. Camelot, einfärbig, gestreift, und melierte. 10. Chalon. 11. Concent, Bourdons etc. oder Stückelzeug. 12. Crepon, geblumte, und glatte. 13. Crep des Dames. 14. Cronrasch, und alle andere Rasche. 15. Etamine, doppelte, oder Estaimne. 16. Everlastins, und Strucke. 17. Etamine berliner. 18. Felpen von allen Sorten. 19. Gedruckte Rasche, und dergleichen Frauenröcke von allen Farben. 20. Griset. 21. Imperial, oder gedruckte Sarsch. 22. Polemit. 23. Quinet, oder Scapulierzeug. 24. Sarsch de Nime, und Sarsch de Romm, einfache, und doppelte. 25. Satin, oder Wollenatlas. 26. Soy. 27. Stotti. 28. Tamis. Die Beiteltücher, und alle übrige Capi von Wollenzeugen sind gleichfalls daselbst zu haben. Die Wagnerische derley Manufactur in Waltershof der obern Pfalz hat alle Rechten, und Freyheiten, wie andere Landesfabrique, sohin auch das Jus Praelationis in Schuldsachen, und Jurisdictionem domesticam. vi Decr. von 5. Juny 1787. p. 1. Darf alle innländische Märkte der gesamten Erbstaaten mit ihren Waaren bauen. Auch ausser denselben überall Niederlagen machen, und in das Ausland damit dergestalt handeln, daß sie in gesamten Erblanden von aller Accise befreyt, und nur zu Entrichtung der Mautgebühr verbunden ist. ibi p. 2. Deßgleichen darf sie mit inn = und ausländischer Schaafwolle handeln. ibi p. 3. Und stehet unmittelbar unter dem Schutz des Commercien = Collegii. ibi p. 4.

Bey

Bey der münchnerischen Wollen = Manufactur sollen die innländischen Handelsleute ihre benöthigten Waaren vorzüglich abnehmen. vi Mand. von 13. Oct. 1767. p. 10., et Mand. von 11. Dez. 1769. p. 4.

Wollnzach Herrschaft ist ein baierisches Fideicommis, und unveräusserlich. vi Decrets von 5. Dez. 1783.

Wollenzeugwaaren sind bey keinem anderen, als bey denen Hauptmautämtern München, und Neuburg zum Consumo einzuführen, woselbst solche gestempelt, und Contrasigniert werden. vi Decrets von 5. Juny 1787. Fremde woll = und halbwollene Zeugwaaren, gewirkt= oder gestrickte Strümpfe, Handschuhe, und Hauben von Woll geben Consumoaccis. gemäß Mandat. von 6. May 1783., und dem angelegten Schema Nro 17. et Nro 18. vom Pfund 32 kr., womit auch das Generale von 19. Febr. 1784. übereinstimmt, dann das Schema von 28. Sept. 1778. Nro 25., auch das Mand. von 4. Jenner 1776. hingegen sind nach dem Mand. von 12. May 1772. ohne Paß hereinzuführen verbothen gewesen, Kattis, Halbrasche, Soye, lange Stücke, Karole Struck, Futterbarkan, melierte Barkan, schmalle Quinette, Beuteltücher, gedruckte Rasche, Flanelle, Chalons, Krepone, Schualle, und Breite, laut der Anzeige dortselbst. Nro 6. 7. 9. worunter auch Tücher unter 3 fl. Werth, Strümpfe, und Hauben verstanden. Wie es aber mit der Bschau, und Mautbehandlung der ausländischen Tuch, Zeug, und dergleichen Fabrikaten in ao. 1771. ist gehalten worden, das halten folgende Verordnungen, als die von 13. August anni dicti, dann von 1. Dezember 1769. p. 1. etc. von 31. Dezemb. 1767. p. 1. etc., et von 13. Oct. 1767. p. 1. etc. in sich.

Inländische derley Waaren sollen nicht auſſer Lands zur Farb, und Appretur versendet, sondern mit solchen lediglich sich an die Land = Manufactur gewendet werden. Mand. von 13. Oct. 1767. p. 8., et Mand. von 26. May 1769. p. 11.

Wörth, vide Wert.

Worte haben oft unterschiedliche Bedeutungen, und sind in letzten Willens = Disposition sonst sehr zweifelhaft, und schwer zu verstehen. In diesem Falle siehet man nicht soviel auf dem Buchstaben, als die Intention und Absicht des Disponentens. Müssen sonach durch wahrscheinliche Muthmassungen entweder aus der unter Handen habender Sache selbst entdeckt werden, oder aus denen Wirkungen der zweifelhaften Disposition. vi Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 12. n. 4. 5. 6. 7.

Worte, die an Eides statt, oder auf meinem Eid, sind nicht erklecklich, wo ein leiblicher Eid erfordert wird. Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. e. Die in einem Lehen= brief enthaltene Ritter = oder Rechtsmannslehen sind in Feudis emptitiis zur gänzlichen Ausgleichung der Weibs= personen nicht hinreichend, sondern wirken nur soviel, daß sie nicht wie in gemeinem Beutellehen promiscue, sondern nur successive succedieren. ibi c. 14. §. 7° litt. h.

Wucher wird regulariter nur niedergerichtlich bestraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 8. In Geldvorlehen, und die Darfürnehmung übermässiger Zinsen ist schärfest zu bestrafen. gemäß Verordnung von 10. April 1782. p. 14. Die Abstellung derselben bey Personen hoch = und niederen Standes liegt der obern Landesregierung ob. vi derselben Instr. §. 6. p. 38. Wegen den bey dem Wechsel = Ne= gotio allzuübermässig übertriebenen Wucher sind die auf

Prae=

Præciosa . und Effecten, ausgestellte Wechselbriefe nur unter berechtigten Kauf = und Handelsleuten, und Negotianten von einer Wirkung. vi 1785. Wechselord. §. 3. litt. k. l. Es macht auch der bescheint mindeste Wucher die auf baar Geld lautende Wechselbrief ungültig, und kraftlos, und sowohl die Darleiher, als Unterhändler strafbar. ibi litt. n. Sonderbar aber soll gegen dergleichen Leute, welche ihr gewinnsichtig = und niederträchtiges Gewerb noch forttreiben, ohne Unterschied der Person, und des Charakters nicht nur mit denen in der Wechselgerichtsordnung festgesetzten Strafen, sondern auch mit öffentlicher Ausstellung auf einer Schandbühne, Anhängung einer schwarzen Tafel, und allenfalls mit Anmessung leibskonstitutionsmässigen Karbatschstreichen verfahren werden. vi Verord. von 19. July 1787. p. 3. Es ist auch die churfürstl Regierung Neuburg auf die genaue Beobachtung dessen, was in der Wechselordnung wegen Vermeidung des Wuchers vorgeschrieben ist, per Resolut. von 9. May 1786. angewiesen. Auf die wucherische Contract - und Handlungen, wo von Geldanlehen auf gewisse Pfand, und Einsätz übermässiger Zins genommen, oder wohl gar bedungen wird, daß der Versatz, wann solcher zur bestimmten Zeit nicht gelöset wird, um die vorgeliehene Summa, oder doch um ein Geringeres, als selber an sich selbst Werth ist, dem Pfandinnhaber eigenthümlich verbleiben solle, ist nach der Verordnung von 7. Jenner 1648. nicht nur ex Officio zu inquirieren, und mit der Confiscation zu verfahren, sondern man soll auch gewisse Personen bestellen, welche unbekannterweis auf dergleichen verbothene Contract, und sonderheitlich bey denen Däntlern, und Däntlerinen Achtung geben,

dann

dann nöthigenfalls selbst den Fiscum dagegen excitieren. siehe Usura.

Wucherthier. Dergleichen zu halten, soll man nicht mehr denen Pfärrern aufdringen. gemäß ord. augsburg. Recess von ao. 1684. p. 15., dagegen jene von der Gemeinde, welche solche zu halten verbunden, sich auch nur gut, gesund, und taugliches Zuchtviehe dazu beyschaffen sollen. vi Mand. von 20. Weinmonats 1779. Allen Mangel hieran sollen die Dorfsführer zeitlich erinnern, und im nicht fruchtenden Falle die obrigkeitliche Anzeige machen. vi Dorfsführerunterricht von Dato 19. May 1784. p. 16. Die Haltung derselben von denen Pfärrern bleibt ein für allemal abgeschafft. vi augsburgis. ordin. Recess. de ao. 1785. p. 34. Wann aber die Pfärrer wegen Haltung derley Thieren von denen Gemeinden etwas genossen, soll selbes der Gemeinde ebenfalls angelassen verbleiben. ibi.

Wundarztneykunst hat Verbindniß mit dem Fache der Bandagen-Kenntniß, und der bisherigen Vernachlässigung wegen soll künftig keinem Stadt- oder Landwundarzt ehender die freye Ausübung dieser Wundarztneykunst gestattet werden, er habe dann zuvor den Unterricht des Medicinalraths von Mussinan fleissig beygewohnt, und über erworbene Kenntnisse, und praktische Fähigkeiten von demselben ein Zeugniß erhalten. vi General-Bekanntmachung dd. 31. May 1799.

Wunden, welche vor Letal gehalten werden, und zwar absolute sind jene, wovon jeder sterben muß, er sey alt, und stark von Complexion, wie er immer wolle. vi Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. Anm. litt. d. Wo üble Kur, oder Warth, da haftet der Thäter nur um die Wunde, nicht um den Tod, und hindert nicht, daß

er

er wenigst Causa, et Occasio Mortis gewest, dann Causa Mortis proxima ist in diesem Fall die schlechte Kur, oder Warth, Remota die Wund, und diese ist ad Poenam ordinariam niemal genug. ibi litt. c. Dem Thäter hilft die Fürgab des Medici nicht aus, daß durch eine Trepanation, oder andere dergleichen sehr wagliche Kur, oder Operation zu helfen gewest wäre, oder daß derley Wunden schon zuweilen geheilt worden. Dann die ausserordentliche Gutthaten der Natur sind fast wie die Aggrationes Principum in Moralibus anzusehen. ibi cit. c. Bey Verwundungen kominen nicht nur die aufgewendete Kurkösten in Anschlag, sondern auch all anderer an der Profession, und Nahrung erlittene Schäden. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 7. litt. a. Bey ledigen Weibspersonen wird die Deformitaet im Angesicht, welche eine Verstaltung veranlasset, und an der Verheurathung hindert, item auf die Schmerzen Bedacht genommen. ibi b. Es soll beym Todtschlag, wegen der Alimentation, wenn Weib und Kind dardurch verkürzt wird, reflectiert werden. Die Funeralkösten aber bezahlt der Thäter mehr ex Honestate, als Necessitate. ibi litt. d.

Wünschen. Wann einem Jemand was Uebles wünscht, und die That gleich darauf geschiehet; so erwachset hieraus ein Indicium Generale remotum. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. litt. m.

Wunschruthe macht kein Indicium aus. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8. Ob man sich zu Ausfindigmachung der Grenzen auch der Wunschruthe bedienen könne, siehe in Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 3. in Fine selbst nach. Der Gebrauch der Wunschruthe bey Erhebung der Schätzen ist eben so, wie bey Bergwerken

lega-

legalisiert sattsam per communem Opinionem. vi cit. P. 2. c. 3. §. 4. n. 2. litt. e.

Würde. Wegen dieser leidet eine Strafe keine Milderung, ausser daß statt des Strangs das Schwert gebraucht wird. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 25. Würde ein Falsche angenommene. vide Falsum. Würdebenehmung.

Würdeverleihung ist ein kaiserliches Majestätsrecht, und Regale. vi allgem. St. R. P. 1. §. 15. litt. a. siehe auch Adelstandserhebung. Titel.

Würdebenehmung in Poenam passiert zuweilen bey schimpflicher Degradation, da man wieder von unten auf dienen soll, und ist Species Cassationis, wo auch man adelich- und anderer Würden entsetzt werden kann. Wie weit aber solches in Ansehen derer bey auswärtigen Höfen erlangter Würde angehe, geben überhaupt die Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. m. et §. 25. Anm. litt. a. Die eigenmächtige Würdeannehmung ist Species Falsi. vi cit. P. 1. c. 9. §. 2. litt. f. vide Cassation. Titeln - Wappen.

Würfeln ist ein blosses Glückspiel, und bey mandatmässiger Strafe. vi Mand. von 20. März 1779., et 7. Januar 1772., 28. August 1747., et 13. Febr. 1767, und 16. May 1770. verbothen.

Würtenberg. Mit dem hat man sowohl in ältern als neueren Zeiten verschiedene Bündnisse und Verträge gemacht, als die Defensiv - Bündniß von ao. 1673. In Ansehung der Herrschaft Wiesensteig, welche an Würtenberg grenzt. siehe Wiesensteig, Heidenheim, Helmstein, und mehr anders wurde dem Haus Würtenberg von Herzogs Georgii Divitis Verlassenschaft durch kaiserlichen Anspruch für die verwendete Kriegskösten zu

Theil. Und, obwohl Churfürst Maximilian die Herrschaft Heidenheim im Schwedenkrieg an sich brachte; so fiel doch solche per Pacem westphalicam Art. 4. §. 24. an Würtenberg wiederum zurück. Bey Erhöherung des würtenbergischen Neuzolls stellte der Herzog Eberhard für sich seine Erben, und Nachkommen einen verbindlichen Revers de Dato $\frac{13}{25}$ Juny 1653. aus, daß das Chur- und Fürstenthum Baiern, dessen Land Graf- und Herrschaften, wo sie immer gelegen, wie auch all ihre Angehörige, geist- und weltliche Stände, Unterthanen, und Innwohner, und, was von denselben inn- und durch das Land Würtenberg in ermeldtes Chur- und Fürstenthum Baiern, dessen Land-Graf- und Herrschaften geführt, und gebracht wird, dieses neuerlich erhöheten Zolls, und Maut gänzlich begeben, und allein den altherkommlichen Zoll zu entrichten schuldig seyn solle. Im Jahre 1758. wurde die Einfuhr des baierischen Salzes im Würtenbergischen, und hingegen die Einfuhr des würtenbergischen Weins, und anderen Guts in Baierischen durch öffentliche Patenten verbothen. Es war aber diese Mishelligkeit von keiner langen Dauer, und wurde das Commercium zwischen beedenseitigen Landen mittels Aufhebung obigen Verboths bald wiederum auf vorigen Fuß hergestellt. vi baier. St. R. P. 3. §. 156. et Mand. Generale von 24. Nov. 1759. und der Vertrag, welchen man ao. 1760. wegen des baierischen Salz-Debitis in die würtenbergische Lande gemacht hat, ist von keiner Perpetuierlichkeit, sondern nur auf 20 Jahr eingeschränkt. ibi cit. St. R. Die Einfuhr der würtenbergischen Nekarwein ist dermal nicht nur in Baiern, und die obere Pfalz, sondern auch in die neuburg- und sulzbachisch- und übrige baierische

Herr-

Herrschaften gegen dem mutuellen Salzhandel dergestalt offen, und frey, daß nur die alte Zoll = und Aufschlags= so andere Gebühren gegen richtige Certificate davon zu entrichten. vi Mand. von 15. April 1782. Das mutuelle Wein = und Salz = Commercium mit diesen Landen, und die dazu behufige Schaussée - Leitung kam durch den Praeliminar - Recess vom Jahre 1781. und dem Additionale vom J. 1782. zu Stande. vi Mand. v. 3. July ai. dicti. Es ist auch per Decretum hoc dict. eine eigene Commercial Commission zu Besorgung der wechselweis eingegangenen Verbindlichkeit, und Pflegung erforderlicher Correspondenz, dann Emporbringung des Activs= Handels, und gemeinen Nahrungsstand zwischen solch= und dießseitigen Landen angeordnet: so dieses Geschäfte directe ad Manus anzuzeigen, und darüber die Verbscheidung zu gewärtigen hat. ibid.

Würzburg. Die in die obere Pfalz gehende würzburger Weine sind zwar gegen den mutuellen Salzhandel von allem Umgeld, Maut, und Accise befreyet. vi Decr. von 31. July 1770. Es müssen aber diese Gebühren gegen richtige Certificaten, so mitzubringen von denen Fuhrleuten, bey denen Mautämtern gleichwohl entrichtet, dagegen von denen Salz = Contrahenten wiederum refundiert, und zurückerstattet werden. ibid. siehe Weinaufschlag.

Z.

Zahlamts= oder Bundszahlamts=Brief werden statt baar Geld nicht angenommen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 11. litt. a.

Zahl=

Zahlamt beym Hofkriegsrath solle ohne schriftlich-höheren Collegial-Befehl nicht das mindeste abführen, in unvermutheten Nothfalle mag auf Verordnung des Praesidii wegen Verzug der Gefahr einsweil die Zahlung bewirkt, es muß aber der Pleni-Befehl nachgesendet werden. vi Mand. von 18. August 1778. p. 15.

Zahlämter, vide Hof- und Kriegszahlämter.

Zahlamtsbeamte. Die Münchnerische stehen nur im Dienste, und Amtssachen unter der Hofkammer, in Civil- und Criminal-Sachen aber unterm Hofrath. vi Decr. von 17. April 1671.

Zahlhaspel, siehe Schnellerhaspel.

Zahlmeister sind siegelmässig, und fertigen ihre eigene Contracte. vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. et Decr. von 22. May 1668. p. 1.

Zahltag. Die eigentliche bey Wechselbriefen sind der Mondtag, und bey einem einfallenden Feyertag der nächste Werktag. vi Wechselord. de ao. 1785. §. 7. Alle Briefe also, so am Dienstag bis inclusivè Sonntag verfallen, sind an dem folgenden Mondtag, diejenigen aber, so selbst am Mondtag verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen. ibi. Dagegen müssen die Briefe, die à Piacere, und à Vista lauten, längstens inner 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit einlaufenden Wechselbriefen zu beobachten ist. ibi.

Zahlung, oder Solutio. In Sensu lato begreift all übrige Zahlung unter sich, in Sensu stricto aber jenen Modum allein, da man eine Schuld in Natura entrichtet. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 1. Ein jeder Debitor kann für sich selbst soweit bezahlen, als ihm

die

die Rechte mit dem Seinigen frey zu walten, und zu schalten gestatten. ibi §. 2. n. 1. jene Zahlung, welche nur von minderjährigen, oder anderen curatelmässigen Personen ohne vormundschaftlicher Authoritaet geschiehet, ist von keiner Kraft und Wirkung. ibi n. 2. Einer für den anderen kann nur so weit bezahlen, als man denselben von Special-Vollmacht, Curatel-Vormundschaft, oder väterlicher Gewalt wegen zu vertretten hat. ibi n. 3. Das was aus Irrthum für einen anderen bezahlt wird, das hat keinen Effect, und kann wieder zurückgefordert werden. ibi §. 3. Ein dritter kann auch für einen anderen, sowohl mit, als ohne, oder gegen dem Willen statt des Debitoris aus seinen eigenen Mitteln bezahlen. ibi §. 2. Hat einer wider des Schuldners Willen bezahlt, gebührt ihm gar kein Regress. ibi cit. n. 4. hat er bezahlt mit seinem Vorwissen, kann er dem Schuldner Actione Negotiorum gestorum belangen. ibi., ist die Bezahlung aber nicht aus Befehl, oder wenigst mit Vorwissen ohne Widerrede passiert; so mag er denselen ex Mandato um die Schadloshaltung beklagen. ibi. Derjenige, der bezahlt wird, muß entweder Creditor selbst, oder an der Stelle des Creditoris seyn. Cod. Max. cit. §. 4. n. 1. Auch kann einer, der in der Obligation nur der Bezahlungshalber mit benannt, oder auch einen Vormunder, oder Curator statt Puppillen, und Pflegbefohlenen, ohne obrigkeitlichen bedärfenden Decret. die Schuld bezahlen. ibi n. 2. Die Bezahlung kann auch an einem Special-Bevollmächtigten, oder eines gauzen Vermögen bestellten Verwalter ohnhinderlich geschehen, wofern der Bezahler nicht von Principalen ehevor avertiert worden ist. ibi n. 3. Nichtweniger kann einem blossen Negotiorum

rum Gestori, oder, der nur Mandatum Speciali hat, wie auch einen dritten Briefsinhaber ohne anderweit besserer Legitimation, und eben so wenig den Gläubiger des Gläubigers ohne obrigkeitlichen Befehl, ausser so weit etwann die Schuldforderung des ersten gegen den anderen ganz richtig, und liquid ist, mit Giltigkeit bezahlt werden. ibi n. 4.

Der kann eben nicht bezahlt werden, welcher nicht freye Administration seiner Güter hat. ibi P. 4. c. 14. §. 5. Nur das kann mehr von solchen zurückzubezahlen begehrt werden, wodurch selber reicher geworden, oder was noch in Natura bey ihm vorhanden. ibi n. 1.

Zahlung muß geschehen regulariter in dem, was man schuldig ist. vi Cod. Maximil. P. 4. c. 14. §. 6. und zwar ganz. ibi n. 2. und mit eigenen Mitteln. ibi n. 3. Der Creditor ist nicht schuldig eines für das andere anzunehmen. ibi ad 1mum. noch Fristen, oder Nachlaß zuzustehen, ausser, worinn Cod. Jud. c. 18. §. 13 besonders Maaß giebt. ibi ad 2dum. Auf dem Gläubiger wird kein Eigenthum mit jener Bezahlung gebracht, noch die Schuld aufgehoben, wann Debitor nicht aus eigenen Mitteln selben bezahlt hat. Es ist dann, daß an ihm bezahlte bona Fide verzöhrt worden, oder zu nicht mehriger Scheidung mit anderen Geld, oder Gut in Vermischung kommen.

Zahlung, wo eines für das andere zu nehmen passiert. Das, was vorgedacht ad n. 3., hat aber seinen Absatz in jener Sach, die nicht mehr in Specie et Natura beyhanden ist. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 7. n. 1. Item in Schuldverbindlichkeiten, die nicht in Dando, sondern Faciendo bestehen. ibi n. 2. Auch in Obligationibus alternativis, worinn dem Schuldner

die

die Wahl gestattet ist, ibi n. 3. Desgleichen im Falle, wo es nach Maasgab Cod. Ind. c. 18. §. 11. auf die Dationem in Solutum ankommt. ibi n. 4. Dann in Geld Schulden besonderer Bedingniß, wo nicht in nämlicher Specie, sondern nur nämlicher Quantität, und gängig=guter Münz bezahlt werden muß, und über 25 fl. Scheidemünz man in einer Bezahlung anzunehmen, nicht schuldig ist. ibi n. 5. Und endlich bey Münzveränderung, daß man die Zahlung nach dem Cours, welchen das Geld tempore solutionis hat, anzunehmen habe, es seyen dann besondere Pacta geschehen. ibi n. 6.

Zahlung Stuckweise. Hier tritt eine Limitation wider die Regel, daß die Bezahlung auf einmal geschehen solle, nämlich in besondrer Bedingniß ein. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 8. n. 1. In theils liquid- und unliquiden Schulden. ibi n. 2. Da die Bezahlung an mehrern Orten geschehen solle. ibi n. 3. In von Creditor selbst, oder von mehrern Theilen deren Gläubigern oder Obrigkeit bestimmten Zahlungs=Fristen. ibi n. 4.

Zahlungs=Zeit. Die Zahlung muß zu gelegener Zeit, nicht an Sonn=und Feyertägen, noch in spater Nacht unter der Mahlzeit, oder anderen Geschäften, ausser selbst Bewilligung, geschehen. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 9. n. 1. Die auf gewisse Zeit beschränkte Schulden können erst nach 14 Tägen von Zeit der Obligation um die Bezahlung belangt werden. ibi n. 2. Die gewiß bestimmte Zeit muß regulariter Creditor auswarten, Debitor aber kann auch in Voraus bezahlen, wann nicht ein anders Bedungen, oder die Münz Devalvation vor der Thür stehet. ibi n. 3. Die in der Obligation stehende Wort; daß Debitor nach Gelegenheit, und eigenen Belieben zahlen

möge, würken, daß die Bezahlung in Lebzeiten von ihme nicht, sondern erst nach seinem Tode von denen Erben gefodert werden mag. ibi n. 4.

Zahlungsort. Die Zahlung muß an dem bedungenen Ort geschehen. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 10. n. 1. Sind mehrere Orte in der Obligation benannt, hat die Wahl Debitoris statt. ibi n. 2. Erstenfalls conjunctive zahlt er jeden Orts pro rata, ibi. Ohne Beding zahlt man in foro Domicilii ibi n. 3. Der Ort muß zur Zahlung bequem gelegen, und ohne Incomoditæt seyn, und weder Pest, Krieg, Ueberschwemmung hintern. ibi. n. 4. Wegen dem differenten Werth, Maas, oder Gewicht wird auf den Ort des Contracts ohne Beding gesehen. ibi n. 5.

Zahlungs-Würkung. Man erlangt durch die Bezahlung das Eigenthum, usu capiendi conditio von Seite Creditoris, vi Cod. max. P. 4. c. 14. §. 11. n. 1. Und beym Debitor erlöscht die Obligation im Hauptwerk, quoad accessorio ab Pfand, Bürgschaft und Caution. ibi n. 2. Die Verschreibung gehet zurück Condictione sine causa, oder im Fall sie verlohren ist worden, wird ein Mordifications-Schein oder Revers gefodert. ibi n. 3. Creditor muß über dieß noch quitiren, und, da die erste Quittung mangelt, eine andere ausstellen: doch das von der ersten hierinn Meldung zu machen. ibi n. 4.

Zahlungs-Beweiß. Im Widerspruch wird die Bezahlung bewiesen, durch Quittungen, schriftliche Urkunden, durch Zeugen, Eid-Delation, und dergleichen Proben, vi Cod. max. P. 4. c. 14. §. 12. n. 1. Die Anzahl der Gezeugen bestimmt Cod. Ind. c. 10. §. 13. n. 4. Die Summa in der Quittung ist räthlich zu Bestimmung,

mung oder die Obligations causam zu exprimiren, confessio Generalis ist auch hinreichend. ibi Cod. max. cit. n. 3. In Läugnungsfall, und Ueberweisung greift willkührliche Strafe Platz. ibi n. 4.

Zahlungs=Muthmassung. Tritt ein durch die Schuldscheins Zurückgab, wann die nicht doppelt vorhanden: vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 13. n. 1. oder durch die ungefähr geschehene Cassation desselben. ibi n. 2. Oder wann Creditor 3 Jahr nach einander die letztere Præstationes ohne Verwahrung des älteren Rückstandes angenommen ibi n. 3. Item Wann Creditor dem Schuldner um Gegenforderung gehaftet, und demselben ohne Compensation oder Reservation hierinn consentiert. ibi n. 4. Wenn Geld in einem verschlossenen Sack, oder Paquet ohne Aufzehlung angenommen wird, weil der Abgang hierin bewiesen muß werden. ibi n. 5. Endlich, wann ohne erheblicher Ursach mit der Forderung nicht nur lange Zeit an sich gehalten wird, sondern man den Debitor darüber absterben läßt. ibi n. 6. letztlich ist zu merken, daß sich mit all obigen Fällen der Casus Præscriptionis nicht vermischen läßt: und daß hierinn der gegen Præsumtion Platz zu geben ist. ibi.

Zahlung, welche in Dubio aus mehrern am ersten vor bezahlt zu achten. In Dubio wird gemuthmasset, daß die Zahlung mehr den liquiden Rückstand an Zinsen, als die Hauptsumma selbst betroffen habe. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 14. n. 1. Creditor ist vor den Zinsen die Hauptsumma anzunehmen nicht schuldig. ibi. Thut er es doch, so verliert er die Zinsen dessen ohngehindert nicht. ibi. Muthmaßlich ist, daß das Liquidum vor dem Illiquido, sodann unter mehr Liquiden Schulden die beschwerlichere verzinsliche

vor dem unverzinslichen, unter gleich beschwerlichen die Aeltere, und, wenn endlich alles gleich ist, jede Post pro Rata bezahlt worden seye. ibi n. 2. Ist ein anders Bedingt, oder bey der Zahlung von Seite des Debitoris erweißlich, und ausdrücklich erklärt, und doch von dem Creditore nichts destoweniger gutwillig angenommen worden, dießfalls ist es anders. ibi u. 3.

Zahlung offerirt- und aber nicht acceptirte. Kann vom Debitore bey Gericht depositirt werden. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 15. Wer zu zahlen nicht berechtiget, kann die Zahlung nicht offeriren. ibi n. 1. Wem nicht bezahlt werden mag, dem kann mit Recht die Oblation nicht geschehen. ibi n. 2. Ein Abwesender Creditor, ohne hinterlassend bevollmächtigten Anwald, oder sonst der Gebühr nach nicht von andern vertretten, kann zu obiger Gabe von seiner Obrigkeit auf Instanz des Debitoris citiert werden. ibi n. 3. Die Oblatio, oder Gabe muß nicht blos wörtlich = sondern mittels präsentier - der würklichen Erlag in Beyseyn 2er Gezeugen geschehen gleich der Bezahlung ibi n. 4. Wann die auf Seite des Creditoris ohne rechte erhebliche Ursach verweigerte Annahme passiert, soll das Oblatum in Gegenwart ermeldter Gezeugschaft obsigniert, und entweder vor des Creditoris, oder des Debitoris ordentlicher Obrigkeit deponiert werden. ibi n. 5. Und dieß thut den nehmlichen Effect, wie die Bezahlung selbst. ibi n. 6. Gehet sodann das Depositum verlohren, oder leidet Schaden; tragt Credidor allen Verlust. ibi n. 7. Muß es dem Creditor auf Begehren alsobald auf Verlangen abgefolgt werden gegen Scheine ibi n. 8. Meldet sich Deponent Re ad huc integra noch vorher; muß auch deme es ausgefolgt werden: und dadurch kommt das Debitum

wiederum in vorigen Stande, aber die Pfand, und Bürgschaft ohne Erneuerung revivisciren nicht. ibi n. 9.

Zahlungs reale-et actuale Oblation, von was obernannte sich verstehet. Sie verstehet sich aber nur von Geld und andern in blossen Mobilien bestehenden Schulden, massen bey imobilibus, oder incorporalibus, wie auch, soviel das Viehe betrift, zu obverstandenem Effect es allerdings hinreicht, wenn die Oblation bey dem Creditore, oder der Obrigkeit nur mit Worten geschiehet. vi Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 16. n. 1. Diese verbal Oblation in Geld, und andern Schulden wirkt soviel, daß dadurch Mora Debitoris purgirt, und der verweigernde Creditor in moram constituirt; und der weitere Lauf in Zinsen sistiert= sohin die Verpfandsverkaufung aufgehalten wird. ibi n. 2.

Zahlungs=Fristen, siehe Fristen.

Zahlungs=Anweisungen. Die von der kurfürstl. Hofkammer geschehen, darf der Beamte nicht in seiner Rechnung per Ausgab bringen, sondern er bringt sie in seinem Hauptmanual auf Lieferung zur Kassa, oder Gutmachung mittels Uebersendung des Scheins, statt paar Geld vor. vi Rechnungsunterricht für die neuburg. und sulzbachische Lande. dato 26. Okt. 1786 §. 13.

Zahlungs=Normale. Das im Jahr 1791 vom 16. Jenner erfolgte Decret setzt fest, die bey allen Hof= und anderen Zahlämtern zu geschehen habenden Bezahlungen dergestalt, daß in der ersten Woche jene Beyträge, die die Summa von 501 bis 800 in der dritten Woche von 801 bis 1200, in der vierten Woche aber von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie immer sich belaufende Summa, auch die zur ersten Woche geeignete

Posten von 1 bis 500 fl. jährlich in monatlichen Ratis bezahlt werden sollen. Siehe Besoldungen.

Zahlungen Durante concursu. Können von ältern, und gleich privilegirten Creditoribus hypothecariis nur wiederrufen werden, wanns vor Anfang des General-Goncours oder vor erfolgt obrigkeitlichem Verboth einem oder andern Glaubiger in particulari bezahlt worden. vi Cod. Ind. c. 19. §. 19. n. 1. Ist die veräusserte Sache weder in natura mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits landsgebräuchige Gewehr darauf ersessen worden, damit hat es eine Ausnahme. ibi. Andere kein gleich- oder älteres Unterpfand habende Gläubiger, mögen die particular-Zahl und Veräusserungen nur widerruffen, wann solche Zahlung zu Præjudiz, und ihren Schaden geschehen seyen. ibi n. 2. Hat an der veräusserten Sache der Innhaber einigen Theil an der Gefährte diesfalls, soll er solche ohne Widererstattung des Werths herausgeben. ibi n. 3. Alles bezahlt- und veräusserte des Debitoris zum Nachtheil der Creditoren nach angefangenem General-Concurs zu Verminderung der Gandmassæ ist kraftlos, und mag widerruffen werden. ibi n. 4. Die Obrigkeit soll sich sogar während dem Concurs-Process aller particular Zahlungs-Anschaffung enthalten; ausser der armen bedürftigen Creditoren, soweit ohne anscheinender Verlursts-Gefahr, anderer gleich- oder mehr Creditoren beschehen kann. ibi n. 5. Es gebührt auch der Wittib des Gandmanns, wann sie sich sonst nicht unterhalten kann, nicht nur die standsmäßige Alimentation von Vermögen ihres Mannes, sondern darf auch währender Gand aus denen Güttern nicht entsetzt werden. ibi n. 6. Hat aber hierüber Rechnung zu pflegen, und Versi-

cherung zu thun, was sie genossen, und seiner Zeit den Abzug zu leiden. ibi. Siehe auch Competentiæ beneficium Moratorium.

Zahn. Die Zähne = Durchbrennung ist nicht mehr in usu. Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. c.

Zahnärzt ausländische. Soll man auf Jahrmärkten, Kirchweihen, und Dulten mit ihren Charlatons, und Affen weder mehr ausstehen, vielminder ihre Arztneymitteln verkauffen lassen. vi Mand. von 10. Nov. 1778. Auch innländischen sollen keine Patenten mehr ertheilt, sondern dieselbe zur Handarbeit, oder andern ehrlichen Profession angewiesen werden. et Mand. von 14. Novrmb. 1783, dann Mand. von 5. Jenner 1756 p. 2. etc. vide Delträger.

Zaißertshofen. War ein fürstlich = kemptisches Lehen, und fiel dem Hochstift nach Absterben derer von Riedheim. ao. 1619 wiederum heim. Im Jahr 1690 kam solches durch Kauf an das Kurhaus, Herzog Maxmilian Philipp bekam zwar dasselbe nebst Angelberg unter andern zur Appanage, nach seinem Tod fielen sie wiederum zum Hauptstamme. vi Bair. Staats = Recht P. 3. §. 110. litt. b.

Zaittzkofen wurde mit den Grf. Königsfeldischen Güttern Triftlfing, und Eglofsheim, und übrigen Besitzungen, welche bereits beygezogen, oder noch beygezogen werden, als ein Herrschaft erhoben: mit der Freygerichtsbarkeit und juris cladii begabt. vi Decr. vom 3. April 1786, auch so, daß die Graf königsfeldische männliche Descendenz und sonstige Nachfolger sich von dieser Herrschaft schreiben, aller gebührenden Prærogativen, und Privilegien hierauf prævalieren dürfe, und immediate von der kurfürstl. Regierung Landshut mit

allen

allen ihren Corporibus pertinentiis, und einschichtigen in Pfleggerichtern entlegenen Unterthanen die Ausschreibungen erhalten solle. ibi.

Zangenriß. Ist ein Zusatz in Criminalibus in überschweren Verbrechen. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 6.

Zänkereyen. Zwischen Soldaten und Bürgern oder Bauern, hat jedesmal des Beklagten Obrigkeit zu untersuchen, und dem Kläger unter Assistenz seiner Obrigkeit Satisfaction zu verschaffen. vi Quartiers. und Marsch-Reglem. von 11. Aug. 1779 p. 6. et Mand. wegen Verlegung der Cavallerie von 6. März 1769 p. 21. Die bey solchen Streittigkeiten gegenwärtigen Personen sollen sich weder des ein- noch des andern annehmen, allen Auflauf, und Tumult vermeiden und behörigen Orts sogleich die Anzeig machen. ibi. In Streitigkeiten und Wortwechslung bey Karten und Brettspiellen sollen die Streittende von denen Gegenwärtigen in Güte verglichen, und bey dessen nicht Stattfindung ebenfalls sogleich die Anzeige bey der Behörde gemacht werden. vi Duell-Mand. von 28. Hornung 1779 art. 9.

Zapfenrecht blosses. Soll man in Gegenden, wo keine Wirthe sind, gegen bestimmender Recognition zwar verleihen, aber auch die Zahl derselben nicht übersetzen. vi Sigl. Intimi von 26. Sept. 1782. Wofür bey churfl. Hofkammertax einzucassiren 12 fl. vi geheime Kanzley, und der dieser inferirten Hofkammerkanzley-Ord. von 24. Jenner 1759. Siehe auch Wirths-Gerechtigkeit.

Zapfenstreich. Solle in Garnisonen, und zwar in denen Monathen May, Juny, und July um 9 Uhr, im März, April, August, und September um 8 Uhr in denen übrigen Monaten aber um 7 Uhr geschlagen werden.

werden. vi Instr. und Dienst-Reglem. der Infanterie Extract von 4. Juny 1774 3ter Theil 1. Verhaltung 4. §.

Zauberey. Hexerey, und Aberglaub, öffentlich oder heimliche Bindnuß, oder fleischliche Vermischung mit dem Teufel oder dessen Anbettung, wie auch der H. Hostie Verunehrung, und Mißbrauch zu teuflisch abergläubischen Sachen wird mit dem Feuer und lebendiger Verbrennung gestraft. vi Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 7. n. 1.

Böse Gemeinschaft mit dem Teufel durch desselben præmeditiert, und geflissene Beschwörung mit abergläubischen Ceremonien, oder da man durch zauberisch-abergläubische Mittel Jemand an seinem Leben, Leibs- oder Gemüths-Gesundheit, Viehe, Früchten, Haab und Gut, oder auf welcherley Weis es immer seyn mag, Schaden thut, wird ohne Unterschied, ob der Schaden gering, oder groß, mit dem Schwerde bestraft. ibi cit. n. 1.

Allerhand abergläubische Possen. vide Aberglaub. Hexerey, Sartilegium, zauberische Künste, was hievon herkommt, machen nicht einmal ein Adminiculum, noch Indicium ræmotum vel proximum aus, solle auch hierauf mit keiner Inquisition, geschweigens weiter, verfahren werden. Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Zäune. Lebendige soll man des besondern Nutzens halber aller Orten herstellen. vi Mand. von 24. März 1762 p. 21., dann 12. Novemb. 1762 p. 12. Jede Gemein soll alle Jahr wenigist ein Spatium von 100 Ruthen, mit Dächsen, Schlee, und Hagedorn, oder Weinschürling herstellen: und damit fleißig continuieren. vi Mand. von 24. März 1762 p. 21. Die Forstämter sollen den Unterthanen das hierzu benöthigte junge Gesträus und

Staus-

Staudenwerk unweigerlich abfolgen lassen. ibi et Mand. von 3. Juny 1762 p. 13. Die Mittelzäun sollen gänzlich unterbleiben. Mand. von 24. März 1762. Für Jenen, der sich in jedem Rentamte in Errichtung der lebendigen Zäune am meisten signalisiert, sind jährlich 30 fl. bestimmt. vi Mand. 26. May 1775 p. 2. et 3. Die Competenten hierzu sollen sich mit umständigen Attestatis von ihrer Obrigkeit zu Ende jedes Jahres bey der Landes-Oeconomie-Commission zeitlich hierum melden. ibi p. 3. Die Zäune bey denen Saamfeldern sollen auch die Jäger wegen dem Wild bey Cassation und Schadensersatz nicht verderben, beschädigen und auf- oder niederreissen. vi Mand. vom 2. Novemb. 1771 p. 6. et Mand. von 14. Oktob. 1762 Wenn der Unterthann in der vorgeschriebenen Zeit die Zäune nicht ausbessert, errichtet- und unterhält, und solchenfalls das Vieh einen Schaden verursacht; da haben die Pfandungen der Amtleute auch vi officio statt, wann schon der Schaden von Niemand eingeklagt wird: oder solcher dem Eigenthümer selbst geschiehet. vi Mand. von 10 Juny 1760. Die jährliche Zäun-Visitationes sollen die Gerichtsdiener jedesmal zu rechter Zeit nebst denen Jägern und Dorfsführern vornehmen. Teste Mand. von 1. Aug. 1778 p. 6. Gral.-Unterricht der Dorfsführer von 19. May 1784 p. 9.

Zäune, und Gräben, gefährlich- und dem Wildprät schädliche zumachen, ist dem Unterthann wider die Gejaidsordnung nicht zu gestatten. vi Befehls von 4. Sept. 1690. Das gerade junge Stangenholz zu zäunen abzuhauen ist gleichfalls schon vorlängst verbotten. vi Mand. am Mittwoch nach St. Michaeli 15. 36. §. 5.

Zäune in die Schauſſee-Gräben hineinzuſetzen, wird nicht geſtattet, gemäß Schauſſee-Inſtr. von dato 31. May 1790 p. 17. litt. t, et Straſſenüberſteher Inſtr. vom 24. Dezemb. 1793 p. 31. Und eben ſo wenig ſind die endloſen ohne Maas und Ziel vervielfältigten Einzäunungen der Felder, Wieſen, Weiden, Gärten, und oft der unbeträchtlichſten kleinen Grundſtücke zu geſtatten. vi Reſol. von 7. July 1790, et Reſolut. SSmi. von 18. July 1795. Vielmehr ſollen aller Orten lebendige Zäune angelegt, und beſonders die unnöthige, und Holz verſchwenderiſche Mittelzäune gänzlich abgethan werden. vi Reſolnt. von 7. July 1790. Desgleichen die eichene, ohnehin wider alle Forſtpollizey laufende Spältzäune. Gemäß Verord. von 16. März 1793 p. 9. Zu dem Ende aber ſollen die Gemeinden zu Zieglung lebendiger Häge, und Felbern, Erlen, und anderen tauglichen Zaunholz angewieſen, auch ihnen eine gewiſſe Länge von Ruthen zugetheilt, und die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks von denen Forſtämtern unentgeltlich ausgezeigt werden. ibi, et Verord. vom 3. May 1793. Jenne, welche ſich aus freyem Antriebe hierinn auszeichnen, erhalten nicht nur das beſtimmte Præmium von 30 fl., ſondern auch, wenn die Länge des angelegten Zauns beträchtlich iſt, ein mehreres, und ſelbſt das Doppelte ibid. Sind aber an ein- und andern Orten nicht ſogleich lebendige Zäune anzulegen; ſo hat man durch Aufziehung der Felber, Erlen, und dergleichen tauglichen Holzes zu trachten. ibid.

Zaunſcherren, ſiehe Fiſchzeug.

Zech. Um die Bezahlung hat der Wirth gegen den Gaſt nicht nur Actionem perſonalem ex contractu locationis vel venditionis, ſondern auch Realem et Pignore,

soviel die Illata betrift, welche der Gast mit in das Wirthshaus bringt, dann diese sind dem Gastgeb tacite verhypothecirt, und mögen dahero auch Jure retentionis so lang von ihm innebehalten werden, bis die Zeche bezahlet ist. Cod. Iud. c. 20. §. 10. et ibi not. litt. b, et Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 9. litt. a. Hingegen muß er sich mit deme, was ehrlich und redlich ist, allerdings begnügen, und darf nicht mit doppelter Kreide aufschreiben. Resolut. ex Int. de 20. April 1727. Auch die Rechnung nicht im Bausch, sondern er muß sie specifice machen, und die Gäst nicht damit lang aufhalten. vi cit. Anm. Cod. Max. litt. b. Knechten und Bedienten der Reisenden darf der Wirth ohne Befehl der Herrschaft nichts geben, folglich auch mehr nicht, als was befohlen ist, in die Rechnung bringen. ibi litt. c. Für Zimmer, Holz und Liecht wird jenen, welche sich keines eigenen Zimmers, sondern nur der gemeinen Zechstube bedienen, nichts aufgerechnet, bringt auch allenfalls der Gast das Pferd-Futter selbst mit sich, und begehrt statt Haber geschnitten Stroh; so giebt man ihm das Letztere, und rechnet für das Erstere nichts auf. ibi litt. d. Unvermöglichen Bauersleuten soll an der Zeche für Essen und Trinken von den Geu- und andern Wirthen nicht über 2 fl., denen Vermöglichen aber nicht über 5 fl. credidirt, auch in widrigen Fall von keiner Obrigkeit hierauf gesprochen, minder simulirte Schuldbriefe hierum attendirt, sondern vielmehr jene, welche gefährlicher Weis excediren, bestraft werden, welches sich jedoch nur von gemeiner Zeche, nicht aber von Hochzeiten, Stuellfesten, Käufen, Kirchweyhen, oder Commissionen verstehet. ibi litt. e. Gemeinen Bürgern und Handwerkern, wie auch ledigen,

obschon

obſchon vermöglichen Bürgersſöhnen, welche ſchon ihre Aeltern und Vormünder haben, ſoll eben nicht über 5 fl. geborgt werden. cit. lit. f. Desgleichen keinem vermöglichen Pfarrer mehr als 10 fl., Unvermöglichen 5 fl. Beneficiaten oder Geſell-Prieſtern 2 fl. über die gebührliche Hausnothdurft. ibi. Welch alles nicht nur von Wirthen, ſondern auch von Bräuer und Methſchenken zu beobachten, von der Obrigkeit aber ex officio zu attendiren iſt, wann gleich nicht excipirt, oder etwann gar darauf renuncirt wurde. ibi litt. g. Dasjenige aber, was hausſäßige Bürger an Wein und Getränk nicht im Wirthshaus ſelbſt, ſondern nur zu ihrer, und der Ihrigen Nothdurft ihrem Vermögen, und Stand gemäß von dort über die Gaſſen hollen laſſen, nicht darunter verſtanden iſt. ibi litt. h.

Zechen auſſer Lands. Wird auch nicht erlaubt, dann der Landes-Unterthann ſoll ſich an die innländiſche Wirthshäuſer halten, und des Auslaufens zum Bier, Wein, und andern Zechens auſſer Lande bey Geld, und anderer Strafe enthalten. vi Anm. ad Cod. max. P. 2. c. 8. §. 16. n. 2. litt e, et Generale von 3. Jenner 1766. Bieraufſchlags-Inſtr. von 16. July 1723 p. 40. et Mand. von 31. Aug. 1750. p. 37., item 10. Herbſt-Monats 1784 p. 5.

Zechen im Lande. Solle nach dem Befehl an die Stadt München vom 20. April 1727 p. 12. der Hußaus das ganze Jahr hindurch um 10 Uhr geläutet, und nach dieſer Stund keinem, wer der immer ſeye, in Caffee, Wirths, Bräu, und Zäpflerhäuſern zu zechen geſtattet werden. An denen abgeſchaften Feyertägen verbiethet auch die neuburgiſche Verordnung von 29. Sept. 1780 p. 1. Das Zechen, und die Beſuchung der Wirthshäuſer

häuser allen Unterthanen, Handwerksgesellen und Dienstbothen vor der 6. Stunde des Abends bey 15 kr. Straf.

Zechpröbst, siehe Kirchpröbst.

Zechschrein. Damit der vorhandene Kirchenschatz an Geld, Kleinodien, Briefschaften, und andern nicht distratieret werde, so wird solcher bey jedem Pfarr-Gotteshaus an sichern Orten in einer wohlverwahrten Truchen, oder Zechschrein unter dreyfacher Sperr verwahrt, dergestalt, daß drey Schlösser, und zu jedem Schloß ein besonderer Schlüssel seyn solle, wovon einem die weltliche Obrigkeit, den Andern der Pfarrer, und den dritten die Kirchenpröbst nach jeder Orts-Observanz inne behalten, welches sich jedoch nur von denen Kirchen auf dem Lande verstehet, dann in Städten und Märkten bleibt es der vielfältigen Einnahm, und Ausgab halber bey der Observanz, jedoch ebenmäßig bey der Comulativ zwischen den Pfarrern und Kirchpröpsten. vi Anm. ad Cod. max. P. 1. c. 7. § 42. n. 3. pct. 6. werden die Opferstöcke in Pfarrkirchen und Filialen von Zeit zu Zeit jedoch allemal in Beyseyn der Obrigkeit, des Pfarrers und der Kirchen-Zechpröbsten eröffnet und ausgeleeret, sohin das Geld nebst dem hierüber verfertigt, und allerseits unterschriebener Anzeig in die Zechschrein gelegt, allermassen solches weder von Pfarrern, noch Kirchenpröbsten lange inne behalten, auch diesen letztern zu Bestreittung der ordinari Ausgaben nur 10 oder 12 fl. niemal in Handen gelassen, bey benöthigten Ausgaben aber die Zechschrein allemal gesamter Hand eröffnet werden sollen. vi alleg. Anm. Pct. Siebentens, et Freysing. Ord. Recess von 3. Dec. 1718 p. 5. et 1779 geistlich. Raths-Ord. p. 28. et Rentm. Instr. de ao. 1748 p. 8. 12. Die Gelder sollen sortierter hierinnen aufbewahret.

wahret. Mand. von 16. Januar 1769 p. 5. Die Zechschrein auch bey Umritten vor andern Sachen untersuchet. Rentm. Instr. de ao. 1774 p. 4. Gem. der Neuburgis. Normal-Instruction eben all obiges observiert, und, wenn sich bey unvermutheten Zechschrein-Visitationen, und Ausstands-Liquitationen eine Unrichtigkeit im Zechschrein, oder Ausständen, oder sonst in Kirchenrechnungswesen wider den Inhalt der Instruction bezeigt, die Vilitations-Unkösten den unrichtigen Beamten aufgesillet werden. vi Mand. von 21. Decemb. 1786 Beylage litt. c p. 4.

Bey Amts-Extradictionen werden die Zechschreins-Untersuchungen, dann Capital, und Interesse Ausstands-Liquidationen nicht mehr von den Hofkammer- oder Rentdaputations, sondern von den Kirchenrechnungs-Commissarien gleich nach den Hofkammer Extraditions-Commissionen vorgenommen. vi Resolut. vom 19. Brachmon. 1787, von welchen diese Untersuchungen mit aller Genauigkeit in möglichster Kürtze zu berichtigen, sofort die Kirchen mit Diötenzahlungen soviel möglich zu schonen ist, und ibi.

Zehent, Jus decimarum. Ist ein gewisser Theil von Früchten, so der Geistlichkeit zum Unterhalt, oder auch andern von Gesätz oder Gewohnheits wegen zukommt. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 1. Der Zehend ist personal und real, und theilt sich in groß- und kleinen Zehend ab. ibi § 2. Die Decimæ Personales betreffen den durch blossen Fleiß des Amts, Kaufmannschaft, Handierung zugegangenen rechtmäßigen Gewinn. ibi. Reales hingegen, nebst Prædiales haben nicht nur Getreid, Wein, Oel, Holz, Obst, Gras, und Kräuter, Stifft, Zinsen, Jagdt, Fischerey, Vogelfang, Viehezucht,

zucht, Käß, Butter und alle Nutzung zum Ziel. ibi. Der grosse Zehend fallet von Wein, Getreid, Stroh, Weitz, Korn, Fesen, Dünkl=Gersten, Habern, Erbsen Prein, Linsen, Bonnen, und Mischling. ibi. Der kleine begreift Obst, Kraut, Rueben, Flachs, Hampf, Hopfen, Bräun, Grumet, Erdäpfel, Taback, und dergleichen auch den Blutzehend. ibi.

Zehend landsüblicher. Der Personal - Zehend ist hier Lands nicht üblich. Der real, und Prædial Zehend allein unter vorgemeldten Gattungen des groß und klein Zehends vi Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 3. n. 1. 2. Nach uralter Observanz giebt man den Kleinzehend nur, wo er Herkommens ist, in der nämlichen Maas des Herkommens. ibi n. 3. Und zwar solang bis auf weitere Verordnung. Zu Folge Generals von 16. Sept. 1794. Und unter dem Blutzehend verstehet sich nur das Vieh, nicht aber Milch, Butter, Käß, und andre vom Viehe kommende Nutzung. ibi n. 4.

Zehend giebt man für den Geistlichen insbesondere. Von jedem in der Pfarr gelegenen Gut, wofern nicht eine widrige Observanz oder rechtmäßige Aufnahme kann bewiesen werden. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 4. n. 1. et 2. auch 3. Und welche nicht spiritualiter verpflegt werden, wie Juden, geben deme nicht. vi Anm. cit. n. 1. Der Pfarrer giebt aber von seinem Widenthum keinen Zehend, wohl aber von andern in seiner Pfarr entlegenen Gütern, wovon er nicht Decimator ist. ibi Anm. n. 2. litt. c. und letztern Falls auch sogar von Widengut. ibi. Wegen dem Zehend sind die Geistliche nach dem augsburgischen Reecss von 1785, den 26. April p. 34. zu scharwerken nicht schuldig. Und die Iudicatur in geistlichen Zehendsachen ist denen

Ordi-

Ordinariaten erst seit denen Concordaten de ao. 1583. überlassen, jedoch nicht auf dem Fall, wo der Zweifel auf dem Statu Possessionis, sondern nur auf dem Titulo Beneficii selbst beruhet: auch dieses nicht Jure ordinario, et proprio, sondern blos privilegiato, et 1779. geistl. Rathsord. p. 15. passauischer Recess. de ao. 1690. p. 10. freysingis. Recess. de ao. 1718. von 3. Dez. p. 12., et Concord. zwischen Erz = und Hochstiftern de ao. 1583. cap. 5. Es sind auch derley Actiones coram incompetente, besonders ausser Lands niemals zu gestatten. vi Befehls von 24. April 1764. in Sachen des Ord. Regensburg, und Kloster Selingthal, contra den Hofmarksinhaber zu Paintlkofen, von der Concurrenz der Zehendeigenthümer, siehe Kirchenbau, Pfarrhöfe.

Zehend weltlicher wird nur von dem Innhaber des zehendbaren Guts gegeben. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 4. n. 4. auch sogar der Pachter hat den zu geben. ibi n. 6. Der Gutsinhaber haftet um den von seinem Vorfahrer rückständigen Zehend nicht, er ist dann Successor universalis. ibi n. 7.

Zehend, wem der regulariter gebührt. Dieser stehet nur regulariter der Geistlichkeit zu. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 5. n. 1. und zwar allförderst dem Pfarrer, es seye dann eine besondere Ausnahme vorhanden. ibi n. 2. Weltliche Personen sind des geistlichen Zehends unfähig, aber bey Erlangten soll man sie nicht bekränken hierin. ibi n. 3. Unter rechtmässigen Zehendherren, und Condecimatoribus bleibt jeder bey der ihm zustehenden Gattungen, oder Antheil des Zehends, ohne Vor = und Eingriff. ibi n. 4. Thorwächter gebührt keine Zehendgarb unter was immer vor ein Prae-

text. ibi n. 5. Was man dem Meßner, Schergen aus gutem Willen, oder Schuldigkeit giebt, ist kein Zehend, und muß ohnabbrüchig des Zehends entrichtet werden. ibi. n. 6.

Zehend geistlicher, wie der erlangt wird. Pflegt durch Kauf, Tausch, Pacht, Vergleich, Compromiss, Belehnung, Union, Privilegium, Gewohnheit, oder Verjährung von einer Kirch, oder geistlichen Person auf die andere gebracht zu werden. gemäß Gemeingschrieben, und geistlichen Rechten, und hierbey hat es auch hierlands sein Verbleiben nach den Concordatis, und Herkommen. et vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 6.

Zehend geistlicher, wie der an weltliche Personen gelangt. Diese Gelangung geschiehet nur durch päbstlich = oder gestalten Dingen nach bischöfliche Bewilligung, durch jene auf beständig, durch diese aber nur auf einige Jahre. vi Cod. Max. P. 2. c. 10 §. 7. n. 1., item durch Verjährung auf unfürdenkliche Zeit. ibi n. 2. Doch alles dieses nur von geistlichem Zehendrecht selbst, nicht aber von den Zehendfrüchten verstehend, weil diese von jedem geistlichen Decimatore, solang er lebt, kann an Geistliche bestandsweis, oder auf andere Weis überlassen werden. ibi n. 2.

Zehendgelangung in weltliche Hände. Sind die Zehenden einmal in weltliche Hände gekommen; so werdens, wie andere weltliche Dinge überhaupt geachtet, folglich wie andere Dinge auf Art, und Weis durch rechtliche Disposition von einem auf dem anderen unter Lebendigen, oder von Todes wegen gebracht. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 8.

Zehend wird von Sachen geben. Nicht aber von Gut, als ein hierauf haftende Bürde, sondern blos von

denen hierauf gewachsenen Früchten. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 9. n. 1. Von ved = oder unangebauten Gründen kann kein Zehend gefordert werden, wann aber blos aus Neidsucht zum Zehendsherrn = Schaden der Unterlaß sich zeigte; so mag der Zehendhold zum Ersatz obrigkeitlich angehalten werden. ibi n. 3.

Zehend der Neubrüchen, und Vorländern. Nur die ersten 3 Jahr gehört dieser dem Pfarrer, selbigen Orts nach hiesigem Landesgebrauch, alsdann demjenigen, der ihm darauf hergebracht hat. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 10 n. 1. Ein Neubruch heißt ein noch niemal umgerissener Boden, dessen die Kennzeichen der Furchen, und dergleichen Weisen. ibi n. 2. Sind dergleichen Zeichen vorhanden; so hat den Zehend, der, welcher dem hergebracht. ibi n. 3. Die Vorländer werden dem, der die daranstossende Aecker decimiert, verzehend. ibi n. 4. Ist der besagten Neubrüchen, und Vorländern halber, was besonders hergebracht, hat es hiebey bey sein Bewenden, und hierwegen wird in der obern Pfalz das concordatenmässige beobachtet. ibi n. 5.

Zehend der neucultivierten Gründen. Hievon, es mögen die Innhaber Wiesen, oder Aecker hieraus machen, darf in ersten 10 Jahren kein Zehend verreicht werden. vi Verord. von 20. Weinm. 1779. Nach Verfluß dieser Freyjahr hat erst der Pfarrer in den ersten 3 Jahren, in übrigen aber der Decimator universalis den Zehend zu genieſſen. ibi. Bey derley cultivierten Neubrüchen in Bißthum Regensburg beziehet von den ersten Früchten das Ordinariat, von denen Folgenden aber die geist = und weltliche Decimatores ihren gehörigen Antheil. vi ord. Recels. von 1539. p. 2. An cultivierten Gründen tritt das Zehendrecht erst nach den

mandatmässigen Begünstigungen der 10 Freyjahren ein. vi Rescript. SSmi. in Sachen des Pfarrers zu Gärching. Dat. 6. Oct. 1792. p. 2. siehe Zehend von Klee.

Zehend von Klee, und Futterkräutern. Der auf den Brachfeldern erbauet wird, ist nach der neuburgischen Verordnung von 24. August 1785. der Unterthan das Brachjahr hindurch, wie auch von denen zum Klee cultivierten oeden Gründen keinen Zehend zu geben schuldig. ibid. Unter Klee und Futterkräuter verstehet man nur Espariete, Lucerne, Wiken, Spergel, Tresp, und überhaupts alle Grasarten, welche ohne machende Frucht dem Viehe frisch, oder trocken zum Futter gereicht werden. vi Verord. von 16. Sept. 1794.

Zehend des veränderten Feldbaues. Wann statt der vorig eine andere Gattung von Früchten erzielet wird, und der Zehend unter mehr Decimatoribus dergestalt getheilt ist, daß einer bey dieser, der andere bey jener Gattung Früchten den Zehend zu genieſſen hat; da muß man unterscheiden: ob ein- oder des anderen Zehendrecht nur auf einer gewissen Art, oder gewissen Gründen hafte, weil erstern Falls durch die Aenderung des Feldbaus an den zehendbaren Früchten einem Condecimatori etwas ab, und dem anderen zuwachset, ausgenommen, da etwann durch solchen Entgang dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert wurde, welchen Falls sich der Condecimator des Zuwachses halber mit ihm billiger Dingen nach zu vergleichen hat. vide Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 11. n. 1. Anderen Falls hindert die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehendherr die auf den zehendbaren Grund erbaute Früchten, sie sind gleich von Gattung, was sie wollen, auszehenden könne, ohne

daß

daß er bey erfolgender Aenderung deren Früchten einem Condecimatorem hierauf zuzulassen schuldig ist. Solchemnach kann z. E. derjenige, der den kleinen Zehend nirgend, als in den Gärten hat, solchen auch von anderen, und grösseren darinn gebauten neuen Früchten sich zueignen, wohingegen derjenige, welcher den grossen Zehend nur auf dem Felde hat, solchen gleichfalls von denen alldort neugebauten kleineren Früchten genießt. ibi cit. n. 2.

Zehend in Gärten. Hat Jemand den Zehend nicht in Garten allein, sondern auch auf dem Felde; so empfängt er den hiesigen Landesgebrauch nach zwar den Zehend in allen Früchten in den Gärten, und aber auf dem Felde nur den von denen kleineren, und zwar auf einem halben Juchart Ackers, das übrige gehört dem Zehendherrn des grösseren Zehends, wo kein anderes Herkommen. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 11. n. 3. Macht Jemand Gärten, oder Heuwiesen aus Aeckern; so giebt man den Heuzehend davon, es wären dann solche Aecker vorhin schon einmal zehendfreye Gärten, oder Heuwiesen gewest. ibi n. 4. Wird aus einem Garten hingegen ein Feld gemacht; so wird solches von dem, der vorher Decimator von dem Garten gewest, ausgezehend. ibi n. 5. Erweitert Einer seinen Garten; so giebt er solchen Zehend von dem neuen Einfang demjenigen, der ihn vorhin darauf gehabt hat, oder findet sich billiger Dingen von ihm ab. ibi n. 6.

Zehend von Auf- oder Einfängen aus Feldern. Macht wer einen Auf- oder Einfang von einem Felde, oder Brach, so schon vorher zehendbar gewesen, und ist solcher Platz vulgó Paindte allzeit mit anderen Früchten, wie das Feld selbst angebaut zu werden pflegt, mit Ru-

ben, Kraut, Flachs, Erbsen, und dergleichen angebaut, oder was es seyn mag; da wird der Zehend allemal auf die nämliche Weis, wie bey all anderen Getreidbau auf dem Feld hievon gereicht, und man kann dem Bauern nicht zumuthen, daß er hievon Getreid gebe, weil nur dahin gesehen wird, was wirklich erbaut worden ist. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 11. litt. i. Ist nun

Zehend durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten die selbiger Zeit gebaut worden, hergebracht ist, und wurden hernach andere Früchten gebaut; so kann er sich bey diesen letztern des Zehends nicht anmassen, er habe dann Titulum universalem vor sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines drittens dießfalls in Weg. ibi. n. 8.

Zehend-Modus in Einbringung. Der Zehendherr ist nicht schuldig, sich mit Geld, oder durch ein Æquivalent ohne natürlicher Reichniß abfertigen zu lassen. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 12. n. 1. Nur ein rechtsbeständiges Pactum bindet den hierzu. ibi. Blosse Verjährung hindert den niemal. ibi n. 2. Eine Ausnahme hat der Kleinzehend, weil sich der blos nach dem Herkommen richtet, und nach 30, oder mehr Jahren, wann er sich mit Geld, oder anderen gleichförmigen Praestation begnüget, nicht mehr gefordert werden kann, ausser er beweiset, daß dieß nur pachtweis, oder auf andere wiederrufliche Weis geschehen seye. ibi n. 3.

Zehend-Quantum. Beym zehnten Theil, ausser, was anderen hergebrachten, hat es regulariter der jährlichen zehendbaren Früchten sein Verbleiben. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 13. n. 1. Was die Zehendgarb

nicht

nicht erreicht, davon ist nichts zu nehmen. ibi n. 2. Darf auch im künftigen Jahr nicht hierauf gezählt werden. ibi n. 3. Wohl aber darf von einem Acker auf dem anderen, von einer Getreidgattung im nämlichen Jahre gezählt werden. ibi n. 4. Die Wahl hat der Zehendherr, bey welcher Garb er die Auszählung anfangen, und so fort bis auf die rote allzeit fortzählen wolle. ibi n. 5. In Betreff des Blutzehends wird nicht nur den Durchlauf nach, sondern auch von einem Jahr auf das andere Jahr gezählt. Anm. cit, litt. g. In was für einen Preis die Haus = und Blutzehende nach dem neubnrgischen Regulativ zu verrechnen seyen, giebt der summarische Begriff, respectivè Tabell, und Renner in der 1787. Instr. in Kirchenrechnungswesen.

Zehend = Auszählungsort. Dem Zehendherrn ist frey, ob er den Zehend auf dem Feld, in dem Stadel, oder, da er sich mit dem Zehendmann vergleichen wollte, in dem Sack an Körnern einzubringen. ibi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 14. n. 1. Ein anders, lange Zeit in Gebrauch gewesen zu seyn, hindert so sehr nicht, sofern nicht einer Seits das Verboth, und anderer Seits die Acquiescenz bewiesen werden mag. ibi n. 2. Die Auszehendung auf der Wurzel hat nicht statt, ausser alten Herkommens. ibi n. 3. Geschiehet die Auszehendung auf dem Feld; so ist der Zehendmann den Zehend nur solang auf dem Feld zu verwahren schuldig, als lang sein Getreid auf dem Felde ist. ibi n. 4. Und sodann muß der Zehendherr ohnentgeltlich hiefür Sorg tragen. ibi n. 5. Bis zu Einbringung des Zehends darf auf dem Feld weder geackert, noch das Viehe darauf getrieben werden. ibi n. 6. Der Zehendherr soll sich aber mit der Einbringung nicht säumig zeigen. ibi n. 7. Wird

der Fang nicht auf dem Felde, sondern im Stadel vorgenommen; so ist der Zehendmann solchen zu verwahren, und hierunter Dolum et Culpam latam, aut levem zu praestieren schuldig 30 Täg lang. ibi p. 8.

Zehendeinbringungszeit. Wann die Früchten reif sind, ist die Auszehendung vorzunehmen rechter Zeit. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 15. Es soll auch ausser dieser nicht in dem Schnitt gesetzt werden. ibi n. 2. Es hätte sich dann der Bauersmann so weit ausgezehrt, daß er mit der Speis nicht mehr versehen wäre; so mag er mit Vorwissen des Zehendsherrn an Orten, wo die Zeitigung sehr nahe ist, schneiden, sich aber gleichwohl des Schadens halber mit ihm vergleichen. ibi n. 3. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Mischling, so weit solches vor der Zeitigung zum Pferdsfutter geschnitten wird. ibi n. 4. Will der Zehendherr auf dem Felde auszehenden; muß ihm Tags vorher die Ankündigung geschehen. ibi n. 5. In dessen Unterlaß haftet der Zehendmann um allen Schaden. ibi n. 6. Der Zehendmann wird, weil zur rechten Zeit der Zehend nicht ist gefordert worden, seiner Obligation nicht entbunden. ibi n. 7.

Zehend, und dessen Köste n. Diese tragt der Zehendherr. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 16. n. 1. Dahingegen muß der Zehendmann von allen seinen bis zur Einfändung Ueberlast fallenden immer erdenklichen Besorgnißköste n, und all- und alles besorgen, und bestreiten, und darf nichts abziehen an Zehend. ibi n. 2. Ratione den hier Lands üblichen Personal-Zehend cessieren die gemeine Rechten, der Köste n halber. ibi n. 3.

Zehend-Defraudation. Der Zehendmann ist schuldig den grossen so, wie den kleinen Zehend treulich zu

reichen

reichen ohne Abgang, bey der obrigkeitlich willkürlich, ohnnachlässig, nach gestaltsame des Verbrechens gespielten Betrugs, und verursachten Schadens, wohl gar malefizischer Strafe. vi. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 17. n. 1. Der Zehendherr ist zu Vermeidung aller Betrügerey befugt, den Zehendmann in dem Stadel nochmal auszuzehenden, wann er redliche Anzeigungen hat, daß in der Abrechnung ein Gefährde, oder Irrthum vorgegangen seye. ibi n. 2. Bey ungerechten Befund des Zehendmanns muß dieser die Unkösten tragen. ibi n. 3. Im widrigen Falls trägt sie der Zehendherr selbst, und wird bestraft, wann dieser Vorgang aus Haß, und Neid passiert ist. ibi n. 4. Der Zehendherr darf auch den Zehend bey wirklicher Strafe nicht die neue Außzehendung bedrohen, noch, daß er solche unterlasse, sich durch Gab, oder Schankung von ihm abfinden. ibi n. 5.

Zehendherrnspflicht, und Recht. Der Zehendherr kann nicht allein den Zehendmann, sondern auch jeden anderen Innhaber der zehendbaren Früchten um seinen Zehend rechtlich belangen. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 18. n. 1. Ist der Zehend etwann von denen übrigen Früchten schon einmal separiert; so hat er das Eigenthum davon, und kommt mithin bey allenfalligen Concurs Jure Separationis, solang der separierte Zehend noch in Natura et Specie vorhanden ist. ibi n. 2. Er mag den zehendbaren Grund nicht nur eigenen Gutbefinden nach jederzeit besichtigen, und beschreiben, sondern auch mit Zuziehung der Interessenten versteinen, und vermarken, wie nicht weniger sammentlich Decimable-Feldfrüchten durch Schätzmänner in Anschlag bringen lassen, damit er den Zehendfang allenfalls an andere mit desto besseren Bestand, und Zuverlässigkeit

ver=

verpachten, oder veräusseren könne. ibi n. 3. Es stehet ihm das allerdings frey, ohne Lehenmannshinderniß, oder eines anderen Einstandsrecht. ibi n. 4. Gestalten Dingen nach stehen ihm auch Remedia possessoria, et petitoria an der Hand. welche zu Rettung anderer dergleichen auf fremden Grund = und Boden zu stehenden Rechten, und Gerechtsamen vergönnt sind. ibi n. 7. Er kann aber hingegen auf dem Fall, wenn er sich des Zehends unbefugter Dingen anmasset, Actione negatoria belangt werden. ibi n. 8. Im übrigen ist die landrechtmässige Verkündigung auf Seite des Zehendmanns, falls er den zehendbaren Grund an andere verkauft, oder sonst überlaßt, nicht mehr üblich. ibi n. 7. Und soviel endlich die Concurrenz des Zehendsherrn zum Pfarrkirchenbau, oder Reparation betrifft, bleibt es hierinfalls bey dem Schluß der tritentinischen Versammlung. Sess. 21. c. 7. und der landsüblichen Observanz. ibi n. 8.

Zehendbefreyung = und Immunitaet wird theils durch besonderes Privilegium, theils durch Gewohnheit= Verjährung, oder Geding erlangt. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 19. Doch supponiert man hierbey allezeit, daß diese Exemption so geschehen, daß der Pfarrer seine gebührende Congruam und Unterhalt habe. ibi. Es kann aber ein Privilegium der geistlichen Zehendsbefreyung allein durch den Pabst, oder gestalten Dingen nach durch den Ordinarium erlangt werden. gemäß geistlichen Rechten. ibi §. 20. Aber durch Gewohnheit wird man von dem weltlichen Zehend inner 30, und von dem Geistlichen inner 40 Jahren befreyet, wann die zu einer rechtmässigen Gewohnheit erforderliche Re-

qui-

quisita, wie Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 15. die beschreibt, vorhanden sind. cit. §. 21. siehe auch Futterkräuter.

Zehendverjährung. Zwischen geist = und weltlichen Zehend ist bey dieser der Unterschied zu machen, daß die Befreyung von Letzten wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt verjähret. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 22. n. 1. Bey dem Ersten hingegen gegen dem Pfarrer eine Zeit von 40, und ohne Titl. eine Zeit von unfürdenklichen Jahren, gegen andere aber 10, respectivè unter Abwesenden 20, und ohne Titl. 40 Jahr zur Verjährung erfordert.

Zehendnachlaß = Pacta. Des geistlichen Zehends halb kann jeder Pfarrer sowohl über verfallen = als künftige Zehendfrüchten auf lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handlen, und transigieren. Soll aber das Pactum auch seine Nachfolger binden; so wird der Consens seiner geistlichen Obrigkeit, und zwar nach Maaß der geistlichen Rechten erfordert, mit dem Weltlichen wird es hierin eben so, wie mit anderen weltlichen Rechten, und Gerechtigkeiten gehalten. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 23.

Zehendleut widerspenstige darf der Zehendherr ihres Saumsals halber, wann sie nicht seiner Jurisdiction Unterthan sind, eigenmächtig nicht corrigieren, sondern er muß darum die ordentliche Obrigkeit um Hilfe belangen. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 24. n. 1. Die ihm durch behörige Zwangsmittel auf gebührendes Ansuchen unterstützen muß. ibi n. 2. Uebrigens bleibt es quoad Forum in Causis Decimarum bey den Concordaten, und Observanz. ibi n. 3.

Zehendbeweis. Da jeder Pfarrer des grossen Zehends halber die rechtliche Muthmassung in seinem Pfarr=

District für sich hat. vi Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 25. n. 1.; so ist er bey Stellung der Klag nur zu beweisen schuldig, daß er an Ort des eingeklagten Zehends-Pfarrer seye. ibi n. 2. Worauf der Beklagte sein Recht, oder Exemption genüglich beweisen muß, darf aber währenden Streit seines Inhabens, wann er in Possessione Exemptionis ist, nicht entsetzt werden. ibi n. 3. Wofern nicht der Pfarrer, sondern eine andere geist- oder weltliche Person klagt, oder betrifft die Klage nicht den grossen, sondern den kleinen Zehend; so bleibt es bey der Regul, daß jeder Kläger den Grund seiner Klag beweisen müsse, sonderbar, wann Beklagter in Possessione ist. ibi n. 4. Daß einfache Zeugen in Zehendsachen genugsame Probe machen, verstehet sich nur von der sogenannten Singularitate adminiculativa, da nämlich die Gezeugen nur in Medio concludendi differieren, im übrigen mit ihrer Aussag auf den nämlichen Zwecke gehen, mithin nicht soviel für einschichtig- als gleichförmige Zeugen zu halten sind. ibi cit. n. 5. Endlich laßt sich in dem obliegenden Beweis weder von dem kleinen, auf den grossen, noch vom grossen auf den kleinen Zehend schliessen. ibi n. 6.

Zehend-landesherrlicher Beschreibung wurde in Baiern, und der obern Pfalz angeordnet. pro ao. 1774. gemäß Befehls von 8. Jenner ai. dicti nebst einem Formular, wie diese Beschreibung zu Werke gebracht werden solle. Und der Zehendanschlag hat müssen nach dem Ausbau, und dessen Erträgniß, den Metzen von guten Gründen zu 8 und 7, den mittlern zu 7 und 6, und endlich den schlechtern zu 6 und 5, wenigst aber zu 5 und 4 Metzen angerechnet, und hergestellt werden. ibi p. 8.

Zehendscharwerk haben die Geistliche hierlands von ihren pur geistlichen Zehenden nicht zu praestieren. vi Concord., oder Recess. mit dem Ord. Augsburg de ao. 1684. p. 13.

Zehend von Kirchen sind niemal an Beamte, Kirchenverwalter, Pfärrer, und Kirchenpröbste, sondern an andere dabey nicht interessierte Personen zu verstiften. vi freys. Ord. Recess. von 3. Dez. 1718. p. 4., et geistliche Rathsord. de ao. 1779. p. 23. Diese Verstiftungen sollen so hoch, als möglich, und zwar durch alljährliche Versteigerungen geschehen. ibi.

Zehend churfürstl. kastenamtische müssen dort, wo sie noch in Natura gefängt werden, schon vor Ende Dez. ausgedroschen seyn, damit die Rechnung geschlossen, und der Umsturz vorgenommen werden könne. vi Kastenamts = Instruction von 22. April 1789. p. 14.

Zehendholden haben bey Verstiftung der Zehenden nur alsdann das Vorzugsrecht, wann sie in ihrem Anboth die Auswärtigen übertreffen, oder denselben wenigst gleichkommen. gemäß Kastenamts = Instr. von 22. April 1789. p. 2. Es stehet auch jedem frey seinen Grund, und Boden nach Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehendherrn per Indirectum dadurch Abbruch geschiehet. vi Resol. SSmi von 6. Oct. 1792. in Sachen des Pfarrers zu Gärching. p. 2. Nur wird ihm nicht gestattet, aus böser Absicht, und in Fraudem Decimatoris seine einmädige Wisen umzureissen, und dagegen seine Aecker zu Wisen liegen zu lassen. ibi p. 3. Und, wenn der Pfarrer auf solcher einmädigen Wiese schon zuvor den Graszehend gehabt hätte, durch derselben Räudigung, und deßwegen entgehenden Zehend aber so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter

unter leidete; mußte sich der Zehendhold desfalls gütlich vergleichen, oder die Ergänzung der Congrua ex Officio verfügt werden. ibi p. 4.

Zehendgetreider des Prälaten, und Ritterstandes in Baiern. siehe Dienstgetreid.

Zehend-Gerichtszwang. Jene Sachen sind nach baierischen Principiis bona mere Spiritualia. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. pcto. dreyzehentens. die Concord. von ao. 1583., welche quoad Pastum concernentem dem Landrecht Tit. 28. Art. 17. einverleibt sind, nehmen folgende Fälle davon aus: erstlich wann es Decimae seculares sind, wozu die Leyen hierzu ein Recht haben, und beede Partheyen, oder der Beklagte ein Leye ist. Zweytens in zeitlichen Zehends-Contracten, da nur die Früchte der Zehenden auf eine Zeit verkauft, oder verlassen werden.

Drittens da der Streit um die Bezahlung, oder um den Rückstand, oder um das blosse Innhaben ist, und des Eigenthums halben nichts mit eingemischt wird. Nach Maaß der baierischen Landrechten. Tit. 28. Art. 16. ist man weder den Blut- noch kleinen Zehend zu geben schuldig, wo er nicht Herkommens ist. Da nun aber das Herkommen an sich selbst Res meri facti ist; so will man hierin kein anderes Forum, als Seculare erkennen. vi Cod. Jud. Anm. cit.

In Causis Possessoris aut Nudi facti, wenn der Beklagte ein Geistlicher ist; muß der Judex ecclesiasticus angegangen werden nach B. v. Schmid in Sem. 2. Contr. 25. Sofern aber der Beklagte ein Weltlicher ist, laßt er Praeventionem zu. was der freys. Recess. von ao. 1718. dießfalls mit sich bringt, giebt das Mand. ejusdem anni §. 12., welches aber von geist- und welt-

weltlicher Obrigkeit nicht so ausgedeutet wird. Ibidem.

Endlich giebt auch belobter B. v. Schmid zu, daß die Quaestion in Hypothesi, ob der strittige Zehend geistlich oder weltlich seye, allzeit ad Forum ecclesiasticum gehöre, weil die Praesumption, wenigst soviel den grossen Zehend belangt, in Dubio jedesmal pro Decimis ecclesiasticis stehe, und solang nicht Titulus, aut Possessio immemorialis dociert werden kann, welche Prob aber von solcher Beschaffenheit ist, daß sie ohnehin ad Petitorium, folglich auch ad Judicium ecclesiasticum gehöret. ibi cit. übrigens siehe auch Decimation.

Zehlgelder. Von deponiert = und anderen Geld sind durchaus abgeschafft, und nur zu nehmen erlaubt von 50 bis 100 fl. exclusivê 1 fl., von 100 bis 500 fl. 2 fl., von 500 bis 1000 fl. 3 fl., wovon dem Oberbeamten, Hofmarksherrn, und Obrigkeit zwey Drittel, dem Gerichtsschreiber, oder Hofmarksrichter ein Drittel folgen solle, und denen anwesenden Procuratoribus vor die mit Hand, und Petschaft machende Attestierung bey der Erlag, oder Hinausbezahlung jedem 6 kr. gebührt, dem Amtmann aber, wann er vonnöthen, 4 kr. zustehet. All übriges jährliche von 100 fl. zu 1 fl. genommene ist als sträflicher Unfug verbothen. baier. Gerichtstaxordnung de ao. 1735 sub litt. d et z, et 1750. Oberpfälzische derley litt. d et z.

Zehrungen. Diese sollen die Beamte bey denen Hoftafernen befördern, und solchen durch die vielen Gey- und Winkelwirth keinen Eintrag machen lassen. gemäß rentmeist. Iustr. de ao. 1669. p. 43. Die Gäste sollen auch von denen Wirthen mit der Zöhrung nicht übernommen

nommen, und dahero der Wein, Fleisch, Bier, Brod, und Haberſatz nicht nach Willkühr der Bſchauer, ſondern nach dem Kauf reguliert werden. vi Stadt = und Marktſ = Inſtr. 1748. p. 26., et rentmeiſt. Inſtr. p. 19. Die Zöhrungen bey Rathwahlen, Abrechnungen, Heimzahlung der Capitalien, Einnehmung der Augenſcheinbeſichtigung der der Rauchfäng, Mühlen, Markungen, Schulviſitationen, und dergleichen ſollen Städte, und Märkte gänzlich unterlaſſen. vi Stadt = und Marktsinſtr. von 1748. p. 46.

Zeichen. ſiehe Nutus.

Zeichnungskunſt wird in München in Gymnaſio ſowohl für Studierende, als nicht Studierende in beſonderen Stunden gelehret. Teſte 1777. Schulordnung §. 36. n. 3., und dieſe Schule noch ferner fortgeſetzt. et Verord. des Plans in Studienweſen von 30. Auguſt 1782. p. 8.

Zenonianum Juramentum. vide Juramentum zenonianum.

Zeit der Verjährung. Bewegliche Dinge ohne Specialverordnung, und Ausnahme verjähren ſich in 3, und Unbewegliche aber in 10 Jahren wieder Gegenwärtige, und in 20zig gegen Abweſende. Endlich die unkörperliche in 30 Jahren, ohne Titul in 10, und reſpectivè 20 Jahren mit einem Titul. vi Cod Max. P. 2. c. 4. §. 8. Jährliche Zinſen, oder Verreichniſſen, hierzu iſt keine Praeſcription nöthig zur beſonderen Verjährung, ſondern ſie werden alle zuſammen in einer Zeit, ſowohl activè als paſſivè, verjährt. ibi n. 2. Die Zeit pflegt man nicht utiliter, ſondern continuo, das iſt, mit Einrechnung deren Feyertagen zu zählen, dergeſtalt, daß ſobald nur der letzte Tag erſcheint, auch die Ver-

jährung

jährung selbigen Augenblick ihr Ende nimmt. ibi n. 5. Gegen jene, welche Alters, oder anderer Personmängeln halber unter zeitlicher Curatel stehen, lauft die Zeit währender Minderjährigkeit, oder Curatel nicht, sondern wird an der vorgehend- und nachgefolgter Zeit abgerechnet. ibi n. 6. siehe auch Verjährung.

In Widerlosungs-Käuffen ist vorderist der Zeit halber, als sonst des Pacti halber, das behörige zu beobachten. vi Cod. max. p. 4. c. 4. §. 15. n. 1. Erlöscht das Widerkaufsrecht durch Verstreichung des Termins, sofern einer bestimmt ist. ibi n. 8. Und hat keine Restitution in Integrum in keine Weg mehr statt. ibi n. 9. Ist aber kein gewisser Termin zur Widerlosung bestimmt, sondern dieselbe auf beständig, ewig, oder sonst auf unbenannte Zeit simpliciter vorbehalten; so findet auch solche allemal Platz. ibi n. 11. Bey Zahlungen aber existirt der Casus, wann der Debitor in Mora solvendi ist, welches in Pacto indefinito, worinn keine gewisse Zahlungszeit bestimmt ist, erst alsdann, wann Debitor inn- oder auser gerichtlich um die Bezahlung angesprochen, und interpellirt ist, und dem ohngeacht nicht zuhalt. ibi §. 14. n. 3. In Pacto definito hingegen, worinn eine gewisse Zahlungszeit benannt ist, wird Mora begangen, sobald die Zeit verstreicht, ohne daß die ganze Schuld, oder die ganze Frist entrichtet worden. ibi n. 4. Bey einem Anlehen kann die bestimmte Zeit nicht verschoben werden. vi Anm. ad Cod. max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 8. Wenn in der Convention eine Zeit benannt ist; so geschiehet solches in unterschiedlicher Absicht, fürs erste die Præstation dadurch zu multificiren. ibi c. 1. §. 9. litt. a. Auch die gesetzte Bedingniß dahin einzuschränken. ibi. Der Obligation das Ende, oder den Anfang

dadurch zu bestimmen. ibi &c. In Criminalibns wird auch bey Ausrechnung des Alters nicht auf die Zeit, da die Bestrafung geschehen solle, sondern, da das Verbrechen verübet worden, gesehen. vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 15. Ein agravirender Umstand ist, wann man lange Zeit zu Ausführung des Verbrechens gebraucht hat. ibi cit. §. 35. siehe auch dies. Præscriptio, Termin.

Zeitungs-Comptoir. Hat die Ehehalten suchende Herrschaften oder Dienstsuchende, wie auch die zu verstiften stehende Wohnungen, und Zimmer anzuzeigen. vi Mand. von 10. April 1782 p. 6. und die dienstsuchende Ehehalten ohnentgeldtlich kundzumachen. ibi. Hingegen auch von dem um einen Dienstbothen nachfragenden für Aufschlagung des Protocolls überhaupt 6 kr. zu fordern. ibi. Für die Bekanntmachung eines Quartiers aber 12 kr., und, wenn um ein oder mehrere Wohnungen sich erkundiget wird, ebenfalls 6 kr. Aufsuchgeld zu begehren. ibi.

Zeitungen. Darinnen andern unwahrhaft und ehrenrührische Dinge nachschreiben, und verbreiten; oder gar selbst erdichten, ist allzeit strafbar. Vi Resolut. an die R. Stadt Kempten de dato 16. Febr. 1787. Gleichwohl wurden im Jahre 1787 die ehrenrührisch- und unwahrhaften Nachrichten gegen Bayern und dessen Beherrscher auf beschehen- öffentlichen Verruf bezeugte Reumüthigkeit, und fußfällige Abbitte des Kemptner Zeitungs-Schreiber aus höchster Großmuth nachgesehen. ibi. Aus der nämlichen Ursache wurden im Jahre 1788 den 3. März mittels Decret alle spöttisch- und ehrenrührische Zeitungsblätter und Journalen überhaupts, insonderheit aber die sogenannte Bauernzeitung von Grätz, Schubarts Kronick, und Großings Staats-Journal in sammentl.

mentl. kurfürstl. Staaten bey 24 Rchsthl. Straffe verbothen, und solle davon $\frac{1}{3}$ dem Aufbringer, $\frac{1}{3}$ der Obrigkeit, und $\frac{1}{3}$ dem Fisco zukommen, und jene, so nicht in ære bezahlen können, in cute bestraft werden.

Es wurde die neueste Weltkunde respective Zeitung vi Censurs Collegii verord. von 23. May 1793 in's Lande einzuführen ver- und gebothen die addressirten Stücke von Postämtern zum erwähnten Collegio zu senden. Siehe auch Münchner-Zeitung.

Zertrümmerung der Gütter. Ist bey viertl, halb oder ganzen Höfen nur in dem Falle erlaubt, wann die Güter mehr Grund und Boden haben, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann: und die abzureissende Stücke eigene Mayr ertragen. Mand. in Cultursweſen von 24. März 1762 p. 15. oder, wann sich bey derley zum obrigkeitlichen Verkauf qualificirten Güttern solche Käuffer hervorthun, die wenigist die Hälfte des pactirten Kaufschillings sogleich baar abführen können, oder wollen. vi Mand. von 3. Augst. 1772 p. 4. Derley zertrümmerte Gütter sollen aber nie weniger als einen $\frac{1}{8}$ Hof betragen. et Mand. von 24. März 1762 p. 15., und solchenfalls ex officio ohne Process-Gestattung mit Beyziehung der Grundherrschaften, oder in Mora derselben privative ordentlich ausgezeigt, die allenfallige Schulden, auch Grund- und landesherrliche Præstanda anrepartirt, und in Gemäßheit des hierüber abhaltenden Protocolls, dann des pactirten Kaufschillings der Kaufbrief ohne weiters ausgestellt werden. vi Mand. von 3. Aug. 1772 p. 4. Siehe Gutszertrümmerung.

Es soll die Zertrümmerung weder Grundherrn, noch Unterthanen ihrer Güter verstattet, daß aus einem etliche Stücke genommen, und dem andern zugelegt werden,

und daß es doch bey den alten Bürden bleiben solle, welches unbillig wäre. Mand. von 7. Sept. 1674, dann 1. July 1681.

Zeug reiche und seidene von allerhand Gattungen sollen Pfarren und Klöster, dann andere Kirchen zu denen Ornaten, Meßgewändern, Fahnen, Tapeten und übrige Kirchen-Zierde nur im Lande nehmen, und die Sorten davon bey der Manufactur-Commission in Zeiten anzeigen. Gemäß Mand. von 12. Novemb. 1762 p. 15. Derley fremde Zeug sollen sub pœna confiscationis ohne special Paß nicht hereingebracht werden. vi Mand. von 7. Novemb. 1749 p. 16. Siehe auch Wollenwaaren von Zeug.

Zeugen- oder Bothen-Zetteln sind über die durch Bothen zur Regierung versendende Sachen mitzuschicken, und die betreffende Causas hierinnen zu designieren, um die bey'r Kanzley gebührend ein- und aufschreiben zu können, welche Zetteln seiner Zeit pro Ferificatione dienlich seyn mögen. vi Mand. von 27. März 1615.

Zeugen. Partheyen können die von einem Notario comite palatino - oder Jemand andern pro informatione abhören lassen. Cod. Iud. C. 10. §. 2. solche Gezeugen beweisen aber nichts. ibi Anm. litt. a. Wer sich selbst als Gezeug vorschlagt, ist verdächtig, ibi §. 6. litt. a Der Producent kann vor der real Production von der vorgeschlagenen Zeugschaft wieder abstehen. Cod. Iud. c. 10. §. 9. Zeugen mögen vorgeschlagen werden, soviel als einem beliebig sind. ibi §. 13. n. 1. Wenn 2 Zeugen wider 2- oder mehrere, sofort wider einander deponiren; so wird auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Aussage gesehen. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 20. litt. f. Instru-

ments

ments-Gezeugen heissen jene, die dem Instrumentsact beygewohnt haben. Cod. Ind. c. 10. §. 20.

Religiosen, oder geistliche von einem mit der Landstandschaft begabten Orden hat man in Civilibus nur sub fide sacerdotali aut Religiosa zu vernehmen. vi sig. Intimi. von 29. März 1765. Siehe auch Burgermeister in Hauptstädten. Zeugen, so sich auf documanta bewerfen, beweisen bey Ritter-Orden ratione filiationis ohne deren Production, oder den Beweis der Unproducierlichkeit nichts. St. Michaeli Ritterordens-Stat. von dato 11. May 1768 Drittens 10 §.

Zeugen ab Auditu beweisen nichts. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 17.

Zeugen Adeliche leisten Gezeugschaft schriftlich. sub fide nobili jedoch nur in civilibus. vi Cod. c. 10. §. 14. n. 4.

Zeugen ad Perpetuam rei memoriam. Hierbey ist zu beobachten, daß der Impetrant beweise, daß er an der Klage gehindert, und in Gefahr seye, um die Beweißmittel zu kommen. Cod. Iud. c. 10. §. 21. Die Articel sind ad Dandum Interrogatoria zu communiciren. ibi n. 3. Der Articulant muß längstens inner Jahr und Tag Klag stellen. ibi n. 5. Hierinn findet keine Appellation Platz. Cod. Iud. c. 15. §. 3. über die Gezeugen in Decursu Processus können noch neue vorgeschlagen werden. vi Cod. Iud. c. 10. §. 21. n. 7. mit dieser Gezeugschaft wird es bey denen Reichsgerichtern erfordert, daß man die Verhör bey seiner Behörde begehre, nämlich regnaliter vor der in der Hauptsache selbst gehörigen Obrigkeit ohne Unterschied, ob der Kläger, oder der Beklagte solche Verhöre begehrt. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 21. litt. a. Ein Zeug muß zu Erprobung

bung der Verjährung von unverdenklichen Zeiten wenigsten 54 Jahr alt seyn. vi Cod. max. P. 2. c. 4. §. 9.

Zeugen-Aussag heißt nicht deutlich, wenn sie dunkel, zweyfelhaft, zweydeutig, oder gar zu General ist. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 16. §. 17. litt. b. Die Zeugen Aussagen sind vor unglaubhaft zu halten, wann der variert, widerruft, sich selbst widerspricht, unmögliche Dinge sagt, oder unförmlich verhört ist worden: und dergleichen. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 17. litt. c. Die Aussage kann widerruffen werden. ibi c. 10. §. 17. litt. c. Die Aussag muß gleichförmig seyn. ibi littt. e.

Zeugenaussag-Publication muß begehrt werden. vi Cod. Iud. c. 10. §. 18. Der Rotulus Examinis bey Reichsgerichtern wird so abgefast, daß nach einem jeden Beweis-Articl aller, und jeder Gezeugen Aussagen in ihrer Ordnung mit den Worten, wie jeder Zeug gesagt hat, also gleich ordentlich subnectirt, und, wann also dem ersten Articl all- und jeder Zeugen-Sag untersetzt worden, folgendes der ander Articl wieder voran, und abermal demselben all, und jeder Zeugen Depositiones wörtlich und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articl, und Interogatoria verfahren wird, damit der Richter aller Zeugen Aussagen auf einen jeden Articl allzeit unter Augen haben könne, und des sonst nothwendigen, vielfältigen Aufsuchens, und müheſamen Extrahirens überhoben bleibe. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 18. litt. d.

Zeugen-Beweiß, vide Beweiß.

Zeugen blinde und stumme. Können regulariter nicht seyn, ausser von Sachen, vor ihrem überkommenen Zustande. vi Cod. lud. c. 10. §. 10. ad 3. Anm.

Zeugen-Eyd. Zeugen müssen in Beyseyn beeder Partheyen

theyen nach vorher erinnerter Schwere des Meyneides beeydiget werden. vi Cod. Iud. c. 10. §. 14. Die Meineyds-Errinnerung ist dergestalt, man laßt der mehreren Impression willen das Crucifix vorstellen, Liechter anzünden, Fenster und Thür eröffnen, und folgende Erinnerungs Formel ablesen.

Nachdem ihr zu Gott und den Heiligen einen leiblichen Eyd schwören sollt, daß ihr in Sachen, warum ihr zum Zeugen fürgestellet seyet, die gründlich und lautere Wahrheit sagen wollet; so werdet ihr den Eidschwur wohl bedenken, und euch weder Gewalt noch Liebe, Ehre, Geld, Gut, Freund-oder Feindschaft zu falsch- und unwahrhafter Aussag bewegen lassen. Dann der Meineyd ist ein schweres Verbrechen, wodurch nicht nur der Nebenmensch, sondern auch die hohe Obrigkeit, und Gott selbst auf das höchste beleidiget wird. Euren Nebenmenschen seyd ihre allen Schaden, welcher ihm durch den Meineyd zugefügt wird, abzuthun verbunden, und anneben der Obrigkeit, nicht nur mit Ehre, Haab und Gut, sondern auch gestalten Dingen nach mit Leib und Leben in die Straffe verfallen. Ihr sollt auch wissen, daß die drey aufgehobene Finger die allerheiligste Dreyfaltigkeit, die eingebogene zwey Finger aber Seel und Leib, die ganze Hand, das göttliche Wesen, durch welches Himmel und Erden, Sonne und Mond, wie auch all Uebriges erschaffen worden, und endlich die angezündeten Liechter den Glauben bedeuten. Durch einen falschen Eid sagt ihr Gott den Glauben, der Kirche und allen Heiligen dergestalten ab, daß ihr von der Christenheit, gleich von nun an abgesöndert, und ausgeschlossen, in eurer letzten Sterbstunde, wo Seel und Leib von einander scheidet, trost- und hilfloß gelassen, das bittere

Leiden

Leiden und Sterben Jesu Christi, welches er für eure und aller Welt Sünden auf sich genommen, und an dem Stamm des Kreutzes vollendet hat, an euch gänzlich verlohren, und ihr sofort an dem jüngsten Gericht vor dem strengen Richterstuehl Gottes verworfen, dem Teufel mit Leib und Seele übergeben, und des göttlichen Angesichts in Ewigkeit beraubt, solchemnach um eures begangenen Meineydes willen in dieser und jener Welt auf das härtiste gestraft werden sollet. NB. Und dieß heißt ein gelehrter Eid. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 14. litt. e. Ist nun der Gezeugen-Eyd unterlassen worden, muß er ersetzt werden. ibi litt. f.

Die Zeugen Eyds-Formel muß so seyn. "Ich „schwöre zu Gott einen Eyd, daß ich in der Sache, „darum ich zum Zeugen fürgestellt bin, und gefragt „wird, ein ganz lauter Wahrheit sagen will, soviell „mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, „noch Unwahrheit einmischen, weder aus Feindschaft noch „Freundschaft, oder um eigenen Nutzen willen, auch „weder aus Lieb, Neid, Forcht, Gab oder Schankung „noch einig anderer Sache wegen, auch solch mein Ge„zeugniß und Aussag verschweigen, bis sie rechtlich ge„öffnet wird, getreulich, und ohne Gefährde, also helfe „mir Gott, und alle seine Heilige. vi Cod. Iud. c. 10. §. 14. n. 2. Anm.

Zeugen-Eyd Ablegung geistlicher Personen. Siehe Juramentum calumnie-Prob geistlicher Zeugen in geistlichen Sachen.

Zeugen exceptionsmässige. Sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, in der Seitenlinie aber bis inclulive den 6. Grad, Leute von unbekannten Herkommen, Stand und Wesen, unehelicher Geburt,

schlechten Leinmuth, oder verdächtiger Profession Intereßirte, Arme, Juden, und Unglaubige, und was dem Producenten mit ehelich, und andern Pflichten, Gevatter, oder Hausgenoßenschaft, oder groſſer Familiarität zugethan ist. vi Cod. Ind. c. 10. §. 11. n. 1.

Die für ihre Herrschaft Zeugschaft leistende Unterthanen sind verdächtig. vi Anm. Cod. Iud. c. 10. §. 11. litt. g.

Sind die denen Theilen befreundte Gezeugen auf beeden Seiten an der Anzahl gleich; so ceßirt die Exception. vi Anm. ad Cod. Iud. c. 10. §. 11. litt. a.

Was exceptionsmäßige Gezeugen beweisen, stehet in richterlicher Ermäßigung, wie weit sie zu einem halben Beweiß dienen. vi Cod. Iud. c. 10. §. 12. n. 3.

Stehen mehrere exceptionsmäßige Gezeugen, einem tichtigen entgegen, kommt es eben auf richterliche Ermäßigung an. vi Cod. Iud. c. 10. §. 20. n. 3.

Zeugen in Criminalibus. Aussag, worüber Delinquent albereits torquiert worden, diese trägt ad convictionem nichts mehr bey. vi Resol. von 23. Novemb. 1772 p. 9. Und was wegen Vorlesung der Zeugenaussagen, in Cod. crim. statuirt ist, soll man auf das genaueste beobachten. vi Mand. von 16. Aerndtemonats 1779 p. 3. Selbe auch vollständig, und nicht relative aufnehmen; sondern sich der eigentlichen a testibus an die Hand gegebenen Formalien gebrauchen. vig. Mand. von 2. Juny 1747. Und sich aller Suggestiv-Interrogatorien enthalten. ibi. Die Aufnahm und Protocollierung nicht denen Schreibern, sondern die Verpflicht, und Vernehmung der Gezeugen selbst vornehmen. ibi.

Zeugenaussag-Würkungen. Ein einziger Zeug macht ein Indicium proximum aus. vi Anm. Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. m. Er muß aber tüchtig seyn, und de Circumstantia delicti, und actu selbst deponiren. ibi. Die Aussage des Damnificati macht ein Indicium aus, wann solche durch den Tod, oder Eid bestättiget ist. vi Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. m. In denen Fällen werden die Indicia durch einen Zeugen erwiesen. 1mo da der Indicierte ohnehin ein schlecht liederliche Person 2do der Gezeug von sehr grossen Ansehen, und Glaubwürdigkeit. 3tio die Aussage mit andern erweislichen Adminiculis unterstützet. 4to von Amtswegen geschehen, oder 5to so beschaffen ist, daß gar ein halber Beweiß der Missethat selbst daraus entstehet. 6to Da über das nemliche Verbrechen mehr Indicia, und Adminicula vor Handen sind, und deren jedes nur durch einen Gezeugen dargethan ist 7mo Da es nur um die Inquisition, Inhaftierung, Confrontation, Territion oder höchstens nur um eine geringe Tortur, oder dergleichen Strafe, und den Purgations-Eyde zu thun seyn will. vi Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 9. Ein einziger Gezeug macht kein vollkommene Probe. vi Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 8. Fürstliche Gezeugniß, ob sie vollkommene Probe mache, hierüber ist nichts decidirt. Siehe Anm. Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 8. litt. b. Der Unterschied zwischen einen und einschichtigen Zeugen ist jener, daß Erster ganz allein, der andere aber allzeit mehr Mitgezeugen hat. vi cit. litt. d. Ein Gezeug soll 20 Jahr alt seyn. vi Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 9. litt. b. Wegen der Untüchtigkeit ist auf die Zeugen-Verhörszeit zu sehen. ibi n. 12. Cod. crim. Untüchtige Zeugen sind nur zu Verhören, wann keine andere zu

haben; und in delictis atrocissimis, und ocultis, beweisen sie ein Indicium, oder machen ein Adminiculum aus. vi Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 14. Die Zeugen Aussag muß de proprio sensu corpores et certa scientia beschaffen seyn. ibi §. 12. Zeugen-Aussag ist vor unwahrhaft zu halten, wann der Zeug varirt, sich contradiciert, oder unwahrscheinliche Ursach vorbringet. ibi §. 13.

Zeugen-Verhör in Criminalibus. Die würklich geheimen Räthe, und mit vornehmen Hof-Chargen begabte sind zur eidlichen Deposition nicht persönlich vorzurueffen, sondern es ist die Vernehmung allenfalls in ihrem Hause zu veranstalten. vi sigl. Int. von 16. Aug. 1761.

Zeugen Verhör. Muß gerichtlich vorgehen, ibi und so geschehen, daß man die Gezeugsperson nach beschehener Beeydigung zu fördist per Generalia um ihren Tauf und Zunahme, das Alter, Geburtsort, die Eltern Profession, Aufenthalt, Vermögen, Freund- und Feindschaft, Conversation, und ob sie ihrer Gezeugschaft schaft halber von Meineyd unterrichtet worden, befrage. vi Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 15. n. 1. Nachdem soll man auch ad specialia gehen, nämlich auf die That selbst, den Ort, Stund, Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebraucht worden, wer der Anfänger, Mithelfer, Rädlsführer, oder sonst Gegenwärtig gewesen, wie sie ausgesehen, wohin sie sich nach der That begeben, wo dermahlen anzutreffen, und dergleichen vi cit. n. 2. Die Suggestiva sind auch bey'r Zeugen-Verhör nicht zuläßig; darum soll man die Gezeugen nicht geraden Wegs auf die That führen, sondern selbe Præmissis Generalibus um die Ursach ihrer

Für-

Fürfoderung, und, ob nemlich ihme solche bekannt sey, fragen; sofort, wann sie herausgehen, ohne Unterbruch völlig erzehlen lassen: und erst nach geendigter Erzählung, über obige Specialia, soweit solche nicht schon gemeldet worden, umständig vernehmen; und in dem Verhörs-Protocoll die gestellte Frage, sowohl quoad Generalia, als specialia, jedesmahl in iisdem terminis, wie sie gestellt worden ad Marginem beysetzen. ibi n. 3.

Gezeuge, wann er rückhaltend ist. Wo nun der Gezeug mit der Wahrheit nicht heraus will, sondern in Negativis verharrt; so soll man ihm die Ursache zu verstehen geben, warum man glaube, daß er von der Sache gut informirt seyn müsse, ihme auch die Schwere des Meineydes, samt der darauf geschlagenen Strafe nochmal nachdrücklich erinnern, und da endlich nichts verfangen will, gleichwohl aber Indicia Scientiæ vorhanden sind, ihme die Zwangsmittel bedrohen. ibi n. 4. Und im Fall von Hörensagen er deponirt; so soll man ihme fragen, von wem, wann, wo, und in wessen Beyseyn er solches gehört habe, damit man weiter nachforschen, die Authores darüber vernehmen, und, da sie nicht mehr bey Leben, oder weit entfernet sind, solches wenigist denen Actis inseriren könne. ibi n. 5. Man solle ihn allzeit um die Ursach seiner Wissenschaft fragen, und bey der ganzen Verhör auf die obige Requisita Convictionis ein fleißiges Augenmerk haben. ibi n. 6. Was fehrners zu des Gezeugens eigener Schande und Schaden gereicht, oder seinen Begrif, und Sphæram übersteigt, wie auch, was nach Captiositæten riecht, oder nicht zur Sache dienet, soll man nicht fragen. ibi n. 7. Die Verhören sollen soviel immer möglich ist, Vormit-

tags, da die Gezeugen nüchter, und bey guten Vernunft sind, vorgenommen, die Aussag nebst der gestellten Frage von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehrung ad Protocollum genommen, oder, wann er dictiren kann, von ihm selbst ad Protocollum dictirt, die dabey beobachtete Gebärden, Variationen, und andere bedenkliche Umstände ebenfalls in einem besondern Protocoll vorgemerkt, sofort jenen nach nochmaliger Vorles- und Bestättigung von dem Gezeugen, wann er des Schreibens kündig ist, der mehrern Sicherheit willen unterschreiben, und endlich derselbe in Posito silentio dimmittiert werden. ibi cit. n. 8. Sind nun der Gezeugen mehr, so ist jeder besonders ohne Beysein der andern auf obbemeldte Weise zu verhören. ibi n. 9. Wobey endlich nicht nöthig ist, daß der Deponent zweymal über die nämliche Umstände vernommen, und die erste Aussage durch die zweyte nochmalen widerhollt, und von neuem bestättiget werde, sondern, wenn das Verhörs-Protocoll geschlossen, vorgelesen, und von Gezeugen in instanti unterschrieben, oder sonst nichts mehr dabey von ihme zu errinnern gewesen; so hat es ohne weitere Ratification ein für allemal hierbey sein Verbleiben. ibi.

Schriftliche Depositiones, Attestata, oder verbothschafte Aussagen machen keine Proben, ausser bey Sprachlosen, und Tauben. vi Cod. crim. P. 2. c. 9. §. 16. Auch Executiones wider die Gezeugen nach ihrem Tode haben statt. ibi c. 5. §. 20. n. 4.

Zeugen untüchtige, welche vor dem Inquisiten aussagen, bey gefährlichen Heimsuchungen zu Erprobung der Unschuld, und Mannspersonen, die majoren sind, machen Beweiß. vi Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 20. litt. m.

Zeugen Tüchtige kann mann torquiren, wenn sie nicht Gezeug seyn, oder die Wahrheit nicht sagen wollen. Cod. crim. p. 2. c. 8. §. 24. Von der

Gezeugschaftsleistung eximierte sind Geistliche, diese soll man in Criminalibus zur eidlichen Gezeugschafts-leistung nicht anhalten. vi Resolut. SSmi. von 19. Sept. 1783, et 3. Novemb. 1779. wann sie sich nicht selbst hiezu bequemen. ibi. item Personen, so das 20te Jahr noch nicht erfüllt haben. vi Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 9. Denuntianten ohne wahrscheinlich- und verificierliche Indicien, oder die gebührende Moderation bey Angab überschreittende ibi. n. 2. Interessirte Nutz- oder Schaden bey'r Sache habende, belohnt, bestochen, oder durch Drohung genöthigte ibi n. 3. Juden, Unglaubige, Gegen Christen. ibi n. 4. Armuth oder der Subornation halb Verdächtige. ibi n. 5. Leute von unbekanntem Herkommen, schlechten Leinmuths, oder verächtlicher Profession, Blutschörgen, Schinder, Henker, Vaganten, Bettler, Gaugler, Seiltänzer, declarirte Verschwender ꝛc. ibi n. 6. Ehrlose, welche entweder durch Recht, und Urtheil dafür erklärt worden, als wie Geächtete, Excommunicirte, Meyneidige, oder eines peinlichen Verbrechens halber, wirklich condemniert, oder wenigist unter der Inquisition stehende Personen, so lang sie nicht absolviert sind. ibi n. 7. Die dem Delinquenten, oder Ankläger im 4ten Grade verschwägert, mit G'vatterschaft, ehelich, oder andern Pflichten, gebrödeten Diensten, grosser Familiarität, und Neigung, Beystand, Vormund, Hausgenossenschaft und dergleichen zugethan sind ꝛc. n. 8. Oder mit selben in grosser Feindschaft, und Zwist stehen, welches jedoch seinen Absatz leidet, da die Feindschaft schon lange wiederum ausgesöhnet: oder um Verhin-

hinderung der Gezeugnuß willen mit Fleiß gesucht wor= den: oder nur um geringer Ursach willen entsprungen, ist, ibi n. 9. Was aber die Complices, oder Damnificatos betrift, ist dahin zu sehen, ob der Inquisit ein sonst ehrlich = und unverleimdte, oder verschreit, übel be= schrieben, und solche Person seye, von welcher man sich der beschuldigten That wohl versehen mag. Gegen jene mögen weder Complices noch Damnificati, ausser so viel die Schätzung des erlittenen Schadens belangt, für tüchtige Zeugen passiren. Gegen diese aber giebt der= gleichen Gezeugschaft nicht nur obverstandenermassen ein Indicium proximum an die Hand, sondern es kann, wohl gar ein vollständiger Beweis daraus erwachsen wann weder in Numero noch den übrigen ad Confic- tionem erforderlichen Requisiten etwas ermangelt, und die Complices ihre beständig, und gleichförmige De- position mit einem körperlichen Eide, und darauf erfol= genden reumüthigen Tode bestättigen. ibi n. 10. Anm. ff. Ist gleichgültig, ob der Gezeug eine Manns = oder Weibs= person seye, massen der weibliche Stand keine erhebliche Exceptions Ursach ist. ibi n. 11. gg. Die vorgehend = oder nachfolgende Inhabilitæt der Verhörszeit des Gezeugens kommt in keine Consideration, sondern nur lediglich die Verhörszeit des untüchtigen Gezeugens selbst. ibi n. 12. nn. Die Untüchtigkeit eines Gezeugens wird per Torturam gehoben, wann er sich durch den Verdacht hiermit reini= get. ibi n. 13. Die Deposition untüchtiger Gezeugen machet niemalen zwar ein vollkommene Probe, doch ge= stalten Dinge nach wohl ein Indicium oder Adminicu- lum entstehen, gegen Leute, welche ohnehin in nicht gar guten Leinmuth stehen, sonderbar in delictis Atrocissi- mis mag die Tortur darauf erkennt werden: derowegen

die

die Verhör derselben niemalen zu unterlassen: sondern gegen dergleichen Gezeugen, wann die Wahrheit auf Art nicht zu erlangen ist; ibi n. 14. Sind sodann die vorgeschriebene Zwangsmittel zu gebrauchen: welche Cod. crim. c. 8. §. 32. et 24. verordnet ibi cit. n. 14. Jene Personen hingegen, bey welchen eine wirkliche Pflicht gegen den Inquisiten, oder den Ankläger obwaltet, sind vor der Verhör allezeit quo ad hunc actum specialem zu entbünden, ibi cit. n. 14. und untüchtige von Natur, wie Kinder, Unsinnige, Stumme, und dergleichen nie zur Zeugschaft zu lassen. ibi n. 5. Abwesende Gezeugen solle man ohne Noth niemalen verhören. vi Cod. crim. P. 2. c. 11. §. 11.

Zeugen Indemnisation. In Criminalibus verstehet sich nach Anweisung. Cod. P. 2. c. 5. §. 14. Nicht in alle Gezeugen in Genere, sondern dem alten Herkommen nach nur auf jene allein, welche von weiten Orten mit beschwerlichen Kösten ad Confrontandum verschaft werden müssen. vi Resolut. Int. von 3. Aug. 1752 und diesen, wann sie arm= und unvermöglich sind, ist nach der Gestalt der Umständen, und Weite des Wegs täglich 15. 20. 24. bis 30. kr., auch zuweilen, wann es eine ansehnliche Person ist. 1 fl. oder 1 fl. 30 kr., oder wohl gar das Reglement mäßige Deputat, wie es jeden Orts etwa vorhin schon üblich gewest, passiren zu lassen. ibi

Zeugen in Ehesachen. Hierinnwegs sind auch Exceptionsmäßige Gezeugen gültig. vi Cod. max. P. 1. c. 6. §. 49. n. 4.

Zeugen in eigener Sache beweisen nichts. vi Anm. ad Cod. Ind. c. 10. §. 10. litt. f.

Gezeugschafts=Weigerung in Civilsachen. Findet regulariter keinen Angang. vi Cod. Iud. c. 10.

§.

§. 8. Rechtserhebliche Ursach zur Gezeugschaftsweigerung ist ein offenbare Untichtigkeit, Anverwandtschaft, oder besondere Pflicht entschuldiget Eltern in Sachen ihrer Kinder, et vicissim. 2tens Blutsverwandt- oder Verschwägerte in Causis ihr Anverwandt- oder Verschwägerter, und zwar de Jure communi bey jenen bis in 7. Grad, bey diesen aber soweit als eine Parentel obhanden ist. 3tens Eheleut- und Eheverlobte. 4tens Advocaten, Procuratores, Vormund, Curatores in Sachen ihrer Pflegbefohlener, respectivè Clienten betr. Und endlich 5tens ein gleiches von Unterthanen, und Lehenleuten in Causis Domini. Es tritt aber auch dagegen Entschuldigung ein, wann auf andere Weis die Wahrheit nicht zu erlangen ist. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 8. litt. a. Die widerspenstige Gezeugen aber werden bestraft mit Gefängniß, geringer Aetzung, Geldstrafe, und dergleichen. ibi cit. Cod Max. Anmerk. litt. b.

Zeugen singulares. Bey diesen waltet keine Contraritaet ob, und beweiset jeder das Seinige saltem semiplenè. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 20. litt. d.

Zeugen tollsinnige probieren nichts, ausser Tempore Dilucidi intervalli. vi Cod. Jud. c. 10. §. 10. ad 2.

Zeugenverhör in summarischen Beweis. In Sachen unter 50 fl. werden die Gezeugen auf Glübd an Eidstatt verhört. vi Cod. Jud. c. 10. §. 3. n. 7. h. regulariter von ihrer Obrigkeit. ibi §. 4., und bey Dicasteriis allzeit per Commissarios vernommen, durch 2 Herren Räth ex Gremio. Die Abwesende hingegen durch die nächst entlegene Obrigkeit, und auch bey Städt- und Märkten wird ein gleiches beobachtet, bey Untergerichtern durch die vorhandene Beamten, welche nicht

weme hierzu delegieren dürfen, ſondern ſich derwegen bey Dicasteriis, landſtändiſche Beamte aber bey ihren Principaln anfragen müſſen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 4. litt. a. Der allgemeine Reichs = Stylus geſtattet zwar denen Partheyen, daß ſie bey der Zeugenverhörs = Commiſſion auch Adjunctionem Notarii begehren können, in hieſigen Landen wird dieſes nicht geſtattet, und eben ſo wenig auch die Vorſchlagung der Commiſſarien zugelaſſen, ſondern der Commiſſar wird ex Officio benannt, und hat ſich genau an ſein Commiſſorium zu halten. ibi cit. litt. a. Die Partheyen ſchlagen die Gezeugen vor. vi Cod. Jud. c. 10. §. 6. Die bey Untergerichtern ſitzende Gezeugen werden compalliert, der Verſchaffungswillen: oder daß dieſelbe abgehört werden möchten. ibi §. 5. n. 1. Die Verhör aber fordert zu förderſt, daß der Richter die Gezeugen jener Pflicht, womit ſie etwann einen von beeden Theilen wiſſentlich haften, ad hunc Actum ſpecialem entbinde, und hierauf nach Maaßgab der Weiſung (wie vorgehend findig. vide Interrogatoria) in Beyſeyn beeder Theilen mit ſammentlichen Gezeugen den Beeidigungsakt vornehme. vi Cod. Jud. c. 10. §. 16. n. 1. und nach ſelben die Partheyen wieder abtretten laſſe, und wirklich zur Verhör ſchreite. ibi n. 2. Jeder Zeug wird allein erſtlich über die Interrogatoria generalia, ſodann über die Beweisartikel, und Interrogatoria ſpecialia der Ordnung nach, wie ſie von Theilen übergeben worden, und das Directorium ausweiſet, verhöret, und mit dem Examine ſelbigen Tag, wie folgenden, ſo lang continuiert, bis alle vernommen ſind. ibi n. 3. Nach vorgangener Citation der Gezeugen, und Partheyen, ſoll man ſich der Abweſenheit einiger

nicht

nicht hindern lassen, sondern fortfahren, selbe auf andern Tag mit Zwang vorrufen, und die Beeidigung, und Verhör reassumieren. Kranke, oder anderwegs verhinderte in ihrer Wohnung vernehmen. ibi n. 4. Ist die Zeugenaussag dunkel; hat der Richter darüber Erläuterung zu begehren. ibi n. 5. Das Protocoll ist bey der Verhör mit möglichstem Fleiß, und Beybehaltung der Wort der Gezeugen zu machen. ibi n. 6. Die nicht teutsch könnende Zeugen sind durch Dolmetscher in Beyseyn des Gerichts zu verhören. ibi n. 7. Wegen äusserlichen Gebährden deren Gezeugen hat der Richter ein besonderes Protocoll zu halten. ibi n. 8. Ausser Stumm= und Tauben, Lesen= und Schreibenkündigen werden keine schriftliche Aussagen von Ungefreyten angenommen. n. 9. Nach vollendeter Verhör werden die Aussagen verschlossen, und ad Conservatorium, bis zur anbegehrten Publication gelegt. vi Cod. Jud. c. 10. §. 18. Der Richter kann nach geschehener Submission ohne erheblicher Ursach keine Zeugen mehr verhören. ibi §. 19. Auch die bereits abgehörte Gezeugen können nimmer, ausser mit Vorwissen der Partheyen, oder, daß es der Richter vor nöthig findet, abgehört werden. ibi. Ist nun die wiederholte Aussag der erstern nicht gleichförmig; so ist keine glaubhaft. ibi.

Zeugenunkösten hat der Producent zu tragen. vi Cod. Jud. c. 10. §. 7.

Zeugen untüchtige sind Kinder unter 14 Jahren, Blöd= und Unsinnige, Blind= Stumm= und Taube, Ehrlose, die in eigener Sache, Beichtväter in Ansehen dessen, was sie in der Beicht erfahren. Cod. Jud. c. 10. §. 10 All diese beweisen gar nichts. ibi c. 10. §. 12. n. 1. Ist die Untüchtigkeit Zweifelhaft, laßt

man die Zeugen salvo Jure zu. ibi n. a. Mehrere untüchtige Gezeugen schwächen keinen Tüchtigen. ibi. §. 20.

Zeugen unvogtbare. Ob sie einen Beweis machen, ist dieß die sicherste Meinung, daß man in solchem Fall das Factum selbst, den Begriff dessen, und die Wahrscheinlichkeit der Aussag anzusehen habe. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. b.

Zeugen widerspenstige. siehe Zeugschaftsverweigerung, oder wanns zurückhaltend.

Zeugen widersprechende nur in Nebenumständen, da hangt es von Richters Ermässigung ab, ob, und wie weit er dergleichen Gezeugniß ein- und anderer Seits für kräftig halten wolle, oder nicht. vi Cod. Jud. c. 10. §. 20. n. 1. Betrifft der Widerspruch die Hauptsach selbst; muß man allforderst auf die Qualitaet, und so fort auf die Anzahl der Gezeugen sehen. Untüchtige Zeugen schwächen in ihrer Vielheit nicht einen tüchtigen Zeugen, und er macht allzeit seinen Effect. ibid. n. 2. Wann nun einem tüchtigen Gezeugen kein untüchtiger- jedoch ein exceptionsmässiger Zeug entgegen stehet; dießfalls greift nach richterlichen Gutfinden gestalten Dingen nach das Juramentum Suppletorium, bald Purgatorium Platz. ibi. n. 3. Sind die Gezeugen der Qualitaet nach gleich, und alle unmangelhaft; so entscheidet die Zahl. ibi n. 4. Denn, so weit ein einschichtiger, dem anderen widrigen Gezeugen entkräftet; beweiset keiner was. ibi n. 5.

Zeugen schriftliche Deposition. Diese geben in Civilsachen nicht alle Siegelmässige, sondern nur die Prälaten, adelich- und graduierte Personen, dann die wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen

nen gleichen Range haben, ihre Gezeugschaft auf Trauen, und Glauben schriftlich ab. vi Decr. von 14. Januar 1785. Unter jenen, welche mit denen wirklich verflichteten Räthen gleichen Range haben, sind also dießfalls zwar die geheimen, nicht aber die übrigen Secretarien verstanden. vi Resol. an die Regierung Neuburg von 9. März 1788. siehe hernach auch Zeugschaft.

Zeugen in Sachen zwischen Soldaten, und Bürgern werden den bürgerlichen Obrigkeiten die als Gezeugen vorgeschlagene Soldaten in ereignenden Ungelegenheiten nicht gestellt, sondern auf ordentlich mitübergebene Fragstücke nur durch eine Regierungs-Commission mit Zuziehung eines Offiziers examiniert, so fort der bürgerlichen Obrigkeit deren Aussagen communiciert. vi Befehls von 13. August 1675., wohl aber denen Regierungen, und churfürstl. Gerichtern, wo man sie in Beysein der vom Regiment dazu verordneten zweyen Offizieren jurato abhört. vi Befehls von 7. August 1737., dann 18. Jenner 1703. siehe Depositiones schriftliche, oder Zeugen schriftliche Deposition.

Zeugen in geistlichen Sachen in denen zum Ehe- und Korgericht gehörigen Sponsalien, und Divortial-Händeln müssen die Testes nach dem augsburgischen Recess vom Jahr 1785. bey dem weltlichen Amt nicht nur mit specialer Benennung der Ursache requiriert, sondern auch allemal im Lande durch die Decanen, oder andere vom Korgericht dazu ernannte Commissarien abgehört werden. vi cit. p. 12. Und in all übrigen ad Forum ecclesiasticum geeigneten Causis müssen die Gezeugen im Namen des Ordinariats bey demjenigen Beamten unter dessen Amtsgezirk dieselbe wohnhaft sind, und zwar in Causis mere Disciplinaribus die Person

eines

eines Geistlichen betreffend cum Expressione generali in Causa disciplinari Clericum concernente - in all übrigen aber cum Expressione specifica requiriert, und die requirierte Gezeugen hierauf debito Loco, et Tempore verschafft werden.. ibi p. 30., et Rescript ans Ord. Freysing de Dato 18. Sept. 1754. wegen Pfarrer zu Hainspach der Concord. widrigen Zeugenverhör ohne vorläufiger Requisition. In Fällen, wo geistliche Personen in Causis praesertim Criminalibus circa Factum als Gezeugen zu vernehmen kommen; läßt selbe das Ordinariat über die von der weltlichen Stelle mitgetheilte Fragstücke, und gestellte Requisition sub Fide sacerdotali aut sub Juramento von einem dazu deputierten geistlichen Commissario Nomine der requirierenden Obrigkeit vernehmen, und die Depositiones in Originali una cum Interrogatoriis wieder förderlich an die requirierende obrigkeitliche Stelle übermachen. ibi. p. 32. Es können auch seit der von dem Ordinariat Augsburg bewirkten päbstlichen Dispensation die Geistliche selbst, wenn sie persönlich, oder in ihren Habschaften mishandelt werden, ohne alle Censur, und Irregularitaets-Gefahr, sofern sie contra Poenam Sanguinis protestieren, bey den weltlichen Gerichten, die Anzeige machen, und abhelfliche Maaß verlangen. vi Ausschreibung des päbstlichen Brevs de Dato 7. May 1785. von augsburgis. General-Vicariat Dat. 3. Oct. 1785., et 2. July 1785. angelegter Instr. p. 6., dann Ord. freys. Decrets von 3. July 1786. vide Generalien-Sammlung 4. Band. fol. 843. 844. p. 6. et fol. 850. Deßgleichen wider diejenigen, welche die Kirchen, Pfarrhöf, geist- und weltliche Personen diebischer Weis angreifen, mißhandeln, und berauben, vor den weltlichen

chen Gerichtern auf die an Sie stellende Fragen ihre Antworten abgaben. ibi. Doch hat ein solcher Geistlicher, welcher von dem weltlichen Gericht in Fällen, wo es seine Person, Pfarr, oder andere Kirchen, oder auch weltliche Leute betrifft, als Gezeug vorgerufen wird, noch einen anderen Geistlichen zu requirieren, und dieser Nomine Ordinariatus bey dem Examine mit zu erscheinen, so fort praevia Protestatione contra Poenam Sanguinis während demselben gegenwärtig zu verbleiben. ibi cit. p. 7., und das Ayfinnen an die übrige Ordinariaten, um diesen sehr nützlichen Schritt gleichfalls zu machen, geschahe von Seite der churfl. obern Landesregierung schon unterm 20. Dez. 1785 Der geistliche Richter kann auch die Extraneos in Causa ad se pertinente ander Gestalt nicht, als per Requisitionem, et Litteras Compassus citieren, ausgenommen die Religiosen, welche ihr Oberer überall vorladen kann. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 21. litt. a. Die Hauptpersonen, welche in Causa ecclesiastica ad forum ecclesiasticum, als selbst interessiert, werden immediate ohne Requisition, und Verschaffung, die Nebenpersonen hingegen z. E. die Gezeugen nur mediate per Litteras Compassus vorgeladen. ibi litt. d. l. Warum die Causa Citationis bey Vorladung der Hauptparthey weltlichen Stands erforderlich seye, geben die Concordata de ao. 1583. c. 3. ibi per Verba. Ubi ex Causa Citationis inserta spirituale Negotium esse constiterit. Sonst kann Citatus nimmermehr wissen, ob es Causa ecclesiastica, oder Secularis, mithin derselbe zu erscheinen schuldig seye, oder nicht. ibi d. Bey Compassierung der Gezeugen aber, welche etwann propter Delictum Clerici geschie-

het,

het, ist eben nicht nöthig, das Delictum Clerici nahmhaft zu machen, sondern es ist genug, wann man in Terminis generalibus anführet, daß es einem Geistlichen betreffe. Recess. frising de ao. 1718. p. 11. Bey Gezeugspersonen von Condition braucht die Geistlichkeit selbst so viele Discretion, daß Sie ihnen die persönliche Erscheinung in Loco Judicii nicht zumuthet, sondern solche per Commissarios, oder nach Gestalt der Sache, nur schriftlich vernimmt. ibi cit. litt. d.

Bey Soldaten laßt der Dienst, und das Periculum Desertionis die persönliche Erscheinung, und Absentierung nicht wohl zu; sollten also dergleichen Gezeugen ebenfalls nur durch eine geistliche Commission vernommen werden. gemäß geheimer Raths-Resolution von 13. August 1766. et cit. d.

In Sachen, welche ad Forum seculare gehören, beobachtet die weltliche Obrigkeit mit Vorladung der geistlichen Haupt- und Nebenpersonen das Jus Reciproci mit aller Billigkeit. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 21. litt. b.

Zeugenabhörungsgebühr. Von einer Person in Partheysachen bewilligen die baierisch-1735, et oberpfälzische Gerichts-Taxordnungen litt. z.

In Baiern	In der Pfalz.
Dem Oberbeamten	Oberbeamten
— fl. 17 kr.	— fl. 12 kr.
— Gerichtschreiber für Protocollier.	
— fl. 17 kr.	— fl. 12 kr.
— Amtmann Versch. Geld	
— fl. 4 kr.	— fl. 4 kr.
Dem Aufwartgeld	
— fl. 4 kr. 2 Hl.	— fl. 4 kr.

Zeuge-

Zeugschaft kann einem Gesandten ohne Wissen, und Willen seines Hofes weder in Causis Civili- noch Criminali zugemuthet werden. vi Decr. von 21. Februar 1789.

Die mit dem Charakter eines wirkl. Raths begnadigte Hofkammer = Rechnungs = Commissarien haben gleich anderen siegelmässigen Personen, welche nicht wirklich vom Adel gebohren, oder adelich ausgeschrieben, oder graduiert, und Juris Licentiati sind, bey den Gerichtsstellen in Causis civilibus ihre Zeugenaussagen eidlich abzulegen, vi Decr. von 9. Jenner 1793. Von persönlicher Erscheinung zur Leistung der Gezeugschaft ist Niemand ausgenommen, ausser jener der Krankheit- und schwächlichen Altershalber nicht mehr ausgehen kann. vi Decr. von 23. Juny 1794. Item churfürstl. Staabs = und Conferenz - Minister, die auswärtig-wirkliche Gesandten, und Ministri, die wirkl. Präsidenten, Vice- Praesidenten, Revisionsdirectorn, Vicedomen, deren sammentliche Eheconsortinen, nicht minder die sammentliche Hofdamen. ibid.

Die churfürstl. Mautbeamte, und das dahin einschlägige Maut = Personale darf auch in Kriegsdienstsachen von der meistens von Seite des Hofkriegsraths hiezu beauftragten Landsbehörde unmittelbar, und ohne vorläufige Concession der Hofkammer vernommen werden. vi Decr. vo 10. Sept. 1790.

Zeughausrecht. vide Waffenrecht. Das Obristlandzeugmeisteramt hat vermög seiner Instruction von anno 1620. Die Aufsicht über alle Zeughäuser im Lande, exerciert auch die Jurisdiction über die dazu gehörige Personen, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Obrist-Hofmeisteramts, soviel das hiesige Zeughaus betrifft, weil

weil solches für einen Theil der unter dem Obristhofmeisterstaab gehörigen Residenz angegeben wird. laut baierischen Staatsrecht. P. 3. §. 116. litt. b. siehe auch Hauptzeugämter.

Zeughäuser, bey diesen sollen nach der Instruction de ao. 1623. Die Inventaria fleißig examiniert, ordentliche Rechnung gemacht, die überflüßig, und nothwendige Personen, und ihre Arbeit nützlich dirigiert, die Zeughausordnungen nothwendig verbessert, und gegen die Uebertretter gebührende Strafe vorgenommen werden. vi Zeughaus = Instruction de Dato 30. May 1623. Deßgleichen solle man auf die Güte, und Mängel der Munition wohl sehen, und keinen Saliter, der nicht Getrücknet, und geläutert, keinen Schwefel, der nicht rein, auch kein Kohl, so nicht recht zum Pulver tauglich, und kein Pulver, so nicht nach dem verordneten Satz genugsam gearbeitet, und in der Grösse, wie es seyn soll, gekörnet, oder nicht recht resch, und trocken ist, wie es die Nothdurft eines Lagerpulvers erfordert, überhaupt also an Saliter, Schwefel, und Pulver nichts ohne genugsamer Probe annehmen. ibi p. 2. Sonderbar aber soll jederzeit das Nöthigste beygetrachtet, deßwegen im Kriegsrath proponiert, so fort die Beyschaffung aufs Nützlichste, und mit bestem Vortheil geschehen, auch das wieder davon verbraucht, oder Abgegebene mit ehesten ersetzt werden. ibi p. 3. Ueber die nöthige Gattungen von Röhren, Gewehren, Rüstungen, und anderen Sachen sollen jedesmal die gerecht = gute Muster in nützlicher Form vom Kriegsverständigen entworfen, im Kriegsrath approbiert, oder corrigiert, und sodann bestellt, aber nichts davon eher bezahlt, und angenommen werden; es seye dann

alles

alles dem Muster sowohl in der Güte, als Form durchaus gleich befunden. ibi. Eben so soll man das verhandene Eisenwerk, so seiner Zeit gleich wieder in seiner Form zu gebrauchen, nicht für altes Eisen hingeben, sondern soviel möglich besser zu Nutzen zu bringen suchen. Allen Betrug, und schädliche Eigennützigkeiten, wie auch allen Unfleiß abstellen, und denen Verbrechern nichts ungestraft hingehen lassen. ibi.

Ziegeloefen. Ziegelbrennen ist in Baiern, der obern Pfalz, Neuburg, und sulzbachischen Landen in Ansehung der Brand = Assecurranz, wie die Defenerbauung einem jeden, auch das Kalkbrennen erlaubt. vi Verord. von 4. April ao. 1800. et Intell. Bl. ejusd. ai. fol. 231.

Ziegel von allen Gattungen haben ab den Durchgang des Landes bey der Eintrittsstation von Centner per Wasser 2 kr., per Land 1 kr. Transito-Gebühr zu entrichten. vi Gral. de Dato 7. Dez. 1799. pct. 8tens.

Ziegelbrennen, obs ad Regalia gehöre. siehe Mineralia.

Ziegelbrennerey = Wohngebäu kann nur assecurriert werden ab Seite der Brand = Assecurranz-Gesellschaft, da es etlich 20zig Schritt von dem Ziegelstadel entfernet ist. vi Regier. Intell. Bl. de 15. Jenner 1800. fol. 103. n. 2.

Ziegel soll man ohne wichtige Ursache an keinem Orte oed liegen lassen. vi Mandts vom letzten Februar 1768. p. 4. Und auf deren Städeln sonderbar bey Hauptstädten soll jederzeit ein genugsamer Vorrath von allen Gattungen des Ziegelwerks vorhanden seyn. ibi et Rescriptum SSmi. an die churfürstl. Hofkammer von Dato 7. July 1790. 5. Band. der Generalien = Sammlung.

fol.

fol. 201. Die Ziegelöfen der Städt = und Märkten sollen aber nur die Kammergefähl zur Vermehrung bringen, und nicht zum Eigennutz der Verwalter der Rathsverwandten dienen. laut Stadt = und Markts = Instruction de ao. 1748. p. 28. Denen Inhabern der Ziegelöfen ist die Einlegung des Biers in Fässeln zu ihren, ihrer Domestiquen, und Arbetsleuten = Gebrauch so wenig, als sie anderen blos ad Usum domesticum verwehret. vi Decr. von 20. Juny 1783. vide Ziegelbrennen.

Ziegel = und Kalköfen. Diese neuen Ziegelstädel, so den Unterthanen zu Erbauung ihrer Häuser bewilliget wurden, sind noch ferners zu gestatten, wenn sie deren Erhaltung für sich, und die umliegende Gegend weiters benutzen zu können erweisen werden. vi Rescript. SSmi. von Dato 7. July 1790. 5. Baudes der Generaliensammlungen. fol. 201. Ueber dieß soll die Errichtung ganz neuer und Kalköfen besonders an Orten, wo deren Verführung leicht ist, nicht nur nie erschwert, sondern bestens aufgemundert werden. ibi vi Verord. von 27. May 1796. in ermeldten Gral. Samml. fol. 838., und in dieser Maaß ist also das in der unterm 27. Juny 1730. erlassenen Verordnung enthaltrne Verboth aufgehoben. ibid. Vorzüglich aber ist jenen, welche eine Ziegelbrennerey mit Torf = und Steinkohlen errichten wollen, sogar eine angemessene Unterstützung und landsherrliche Hilfe zugesichert. ibi et Generale von 21. Sept. 1795. vide Ziegelbrennen.

In der obern Pfalz erhält derjenige, so nach niederländer Art einen Kalkofen mit Steinkohlen herrichtet, beständig den ganzen Sommer feuert, eine Prämie von 10 Dukaten. gemäß Decr. von 12. Nov. 1790. p. 3. Im Jahre 1796. wurde auch zu Amberg der Arbeits=

haus=

haus = Ziegelofen zum Steinkohlenbrand hergerichtet, und fortan zu betreiben angefangen. vi Decret. von 10. Dez. 1769. et 12. Nov. 1790. Will ein Unterthan aus eigenem, oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeindewald eine Ziegelbrennerey, oder einen Kalkofen errichten; so hat die obere Landesregierung nach vernommenen Forstbehörden, und Grundherren des Waldes die Concession zu ertheilen. vi Verordn. von 27. May 1796. p. 1. Gedenkt aber ein Unterthan aus den Cammeral-Forsten seinen Ziegel = und Kalkofen zu behölzen; so gehört die Concession zur Hofkammer. ibi p. 2. Und, wann ein solcher Ofen auf Steinkohlbrand erbaut werden will, und zwar von der Kohlenwerksgesellschaft selbst, oder auch von einem Fremden, jedoch auf Grund und Boden, wo die Jurisdiction den Bergämtern zustehet; so ertheilt die Concession das Obristmünz = und Bergmeisteramt. ibi p. 3. Wird aber ein solcher Ofen von einer mit keiner besonderen Concession darzu versehenen Gewerkschaft, oder von einem Unterthan ausserhalb der bergamtischen Jurisdiction auf Steinkohlen = oder Torfbrand erbauet; so gehört die Erlaubniß zu ertheilen, wieder der obern Landesregierung zu. ibid. Die den Ständen in der Forstordnung vorbehaltene Freyheit, bey ihren Klöstern, und Schlössern aus ihren eigenen Gehölzen Ziegelbrennereyen zu errichten, wurde durch die neueren Verordnungen nicht geschmällert, oder so weit beschränkt, daß sie über dasjenige, was ihnen schon gesetzmässig zugestanden ist, erst neue Concessiones erholen sollen. vi Verord. von 27. May 1796., et Resol. SSmi. von 3. May 1794. 5. Theil der Generalien-Samml. fol. a87. Damit aber auch das Publicum in der Güte, und in dem gehörigen Maasse der Ziegel-

steine nicht so offenbar gefährdet werde; soll strenger auf das Mandat vom Jahre 1769. gehalten, die Visitation gehörige vorgenommen, jeder Vorschrift widrige Model zerschlagen, und von den Ziegeln die gesetzmässige Strafe erhoben werden. Rescript. SSmi. an die Oberlandesregierung von 18. July 1795. wegen Gemein-Waldung-Vertheilung.

Ziegelhütten schliesset von der Brand-Assecurranz aus. General-Mand. von 17. Sept. 1799. §. 3. a.

Ziegelöfen, und Trukenstädel neue zu errichten ohne besondere Erlaubniß, beweglich, und genugsamer Ursach ist jedermannn, die Städt, und Märkt ausgenommen, schon durch den 40sten Artikel der Forstordnung verbothen. vi Verord. von 27. Juny 1730. p. 8. Alle vorige denen Unterthanen wegen erlitten Brunstschäden zu Erbauung ihrer Häuser von dem churfürstl. Hofrath, und Regierung geschehene, aber zu einem ordentlichen Handel misbrauchte Bewilligung hebt deßwegen auch allegiertes Mand. auf. ibi. Und sind jene, so sich des Zieglens zum Verkauf weiter unterfangen, vi ejusdem Mandati das erstemal zur Strafe zu ziehen, das zweytemal ihre Ziegelöfen, und Trukstädel ohne weiterer Connivenz niederreissen zu lassen. ibid. Die Prälaten hingegen, und die von der Ritterschaft mögen bey ihren Schlössern von ihren eigenen Gehölzen ihre Ziegelöfen wohl beybehalten. ibi.

Zielschiessen. siehe Schießstädte, Schiessen.

Ziegelzeug ist ohne Paß ausser Lands zu bringen bey Confiscation verbothen. vi Mand. von 26. März. 1760. p. 2. Der Länge, Breite, oder Tiefe wegen des Ziegelwerks. siehe Bavmaterialien. Einige Gattungen Ziegelsteine ergeben sich bey einem Brande, z. B. eisen-

mässige Kettenstein, mittere, oder dunkelrothe, so die beste, und endlich die obreste, welche was bleicher, als die vorgehende sind; daher werden sie beym Austragen jede Gattung besonders gerichtet. Denn erste gehören in Gebäu zum Grunde, oder unterirrdische Kanale, Schwindgruben. Die Mittere zu dem äusseren Hauptgesimps, die Letztere aber zu Mittel = und Ringmauern, auch in die Bräu = und Backöfen. vi Mand. vom letzten Febr. 1768. p. 2. Ein umtaugliche Lieferung des Ziegelwerks = oder gar eines ungeschlagenen ganzen Brands ist das erstemal die bey der Lieferung in bestehenden Schelf, oder Brunnen = Dachzeug, Pflasterstücken dem Ziegelmeister nur mit der Hälfte Gebühr zu bezahlen, in mehrmaligen Falle ist all = und jedesmal solcher Zeug der Confiscation unterworfen. ibi cit. p. 3. Auf den Ziegelstädeln sind alle Jahr wenigst einmal von der ordentlichen Obrigkeit die Vilitationes vorzunehmen, und die Fehlige ab jedem unrichtigen Model um 3 Reichsthaler zu bestrafen. laut Mand. von 22. Oct. 1769.

Ziffer arabische sind im Jahr 1400. noch nicht bekannt gewest, sondern man bediente sich der römischen Ziffern mit teutschen Buchstaben, und wurde also die Zahl 10 mit dem Buchstaben X exprimiert, aus dem sich schliessen läßt, daß die Ars diplomatica von einem rechtschaffenen Juris Consulto nicht zu entbehren seye. vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. Wann die Ziffern gewöhnlich, und erkenntlich, auch unzweifelbar sind; sind sie allerdings, sogar in Testamento solenni. letztwilligen Dispositionen passierlich. vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 8. g. Das Jus commune trauet denen nicht mit Worten ausgeschriebenen nicht allerdings wegen leichteren Veränderung. ibi.

Zimmerleute. Streitigkeiten mit den Kistlern, oder Schreinern sind in München nunmehr verglichen. gemäß den unterm 30. July 1796. an Magistrat erledigten Befehls, und unterm 11. dicti zu Stande kommenen Protocolls. Dürfen sie bey Strafe keine feuergefährliche Gebäude aufführen. vi allgem. Feuerord. von 30. März 1791. §. 3., und haben das in der Feuerordnung ihrer Seits enthaltene genau zu beobachten. ibid. §. 1. ꝛc. haben sich der Kistlerarbeit gänzlich zu enthalten. vi Befehls von 20. May 1704. Auf dem Lande an denen Bauern Sonnabend von denen keinen Trunk aus vermeintlicher Schuldigkeit zu verlangen, sondern sich bey denen bestimmten Strafen mit dem gewöhnlichen Taglohn zu begnügen. vi Mand. von 10. Hornung 1780. auch nicht zu spat zu der Arbeit zu gehen, oder zu frühe Feyerabend zu machen, sondern die artikelmässige Stunden hindurch ihre Arbeit fleissig zu verrichten. ibi. Eben so wenig sollen sie sich erfrechen, täglich dem Bauherrn, gleichsam als eine schon übliche Sache, einen Büschel Scheitten, oder Spänne ohne seinen Willen davon zu tragen. ibi. Von denen Wanderjahren soll auch ohne höchster Noth kein Zimmergesell dispensiert, minder einem solchem die Ansässigkeit gestattet, oder derselbe ohne strenge Prüfung zum Meister angenommen werden. vi Resolut. SSmi. von 3. August 1787. an die Regierung Neuburg.

Zimmerleut- oder Knechten stehet auf dem Lande frey eine Flickarbeit anzunehmen, Hauptgebäu aber müssen sie den Meistern überlassen. vi Mand. von 25. May 1660.

Zimmermeister soll man wider alle Handwerkseingriff schützen. vi Mand. von 21. April 1749. Ratione Handwerks-

werks Pfuscherey p. 9. Die Anzeigen von denen betrettenden unrichtigen Holz und Nagel-Materialien liegt ihnen bey Strafe ob. Laut Mand. von 22. Oktob. 1769, dann letzten Februar 1768 in fine. Haben sich auch bey höchster, allenfalls auch maleßizischer Straffe des Lebens widerrechtlich und feuergefährlich zu bauen, nicht zu unterfangen. vi Verordnung vom 24. März 1738 p. 2. Im kurfürstl. Dienste wird keiner aufgenommen, der nicht vom kurfürstl. Hofbauamt vorher examiniert, und approbiert ist, welches auch mit den erforderlichen Palieren beobachtet wird. Gemäß Resolut. von 14. Oktob. 1766 p. 1. Im Neuburgischen hat derselben Prüfung die Bau-Commission. vi Decret. von 3. Merz 1787 und Beylage p. 7.

Zimmerrecht Jus Superficiarium. Deßwegen ist verordnet, daß es von dem Grund-Zinß-Recht nicht unterschieden, ausser so weit es die Pacta geben. vi Cod. max. P. 4. c. 7. §. 34. Vide auch superficiarium jus, Gatter-Gilt.

Zimmerverstifterinnen. Die ordentlich aufgestellte, sind allein berechtiget, mit dem Zimmer und Wohnungen verstiften sich abzugeben. vi Verordnung von 10. April 1782 p. 6. Haben für die würkliche Verstiftung eines Quartiers ab jedem Gulden des halbjährigen Hauszinß 1 kr. von dem Eigenthümer, und Stiffter miteinander zum Lohn zu erhalten. ibi. Die Anzeige den zu vermiethenden Zimmern, und Wohnungen stehet vorzüglich dem Zeitungs-Comptoir zu. ibi.

Zinn, Kupfer, allerley Meßing und Gewehr ist ausser Lande zu bringen verbothen, wann solches aufgekauft worden ist. vi Mand. von 11. May 1634.

Zinn=Ausspielen. inmittels Scholder, oder sogenannten Reuter ist jedermann verbothen. Zu Folge Mand. von 20. März 1779. Mittels der erlaubten Spiel aber nur jenen gestattet, welche über derley Spielgebung ordentlich componirt haben, vi Mand. von 11. Novemb. 1775 p. 9. et 13. Febr. 1767.

Zinn=Giesser Sollen sich einer neu und saubern Zinnarbeit befleissen. vi Befehls vom 6. Aug. 1757. Dagegen soll man denen fremden Zinngiessern, und Stimplern, besonders welschen Vaganten das Hausiren und Abgarten der Schlösser, Klöster, Pfarrhöfe, und Taffernen nicht gestatten. ibi. Und, da sie sich mit der Arbeit in Häusern betretten lassen würden, ihnen den Werkzeug abnehmen, und sie hinweg schaffen. ibi et Befehl von 5. Febr. 1716. Und da solchen, ihren Gewerb nachzuziehen, bewilliget wird; haben sie nach der Provisional=Maut=Tariff nebst der übrigen bestimmten Mauth=Gebühr von jedem Tag, wenn sie ihre Handlung treiben, 5 kr. zu bezahlen, gemäß der oberpfälz. neuburg. und sulzbach. Maut=Tariff vom 1. August 1787 und der angehängten Nota n. 4. in fine. Die innländische Zinngiesser hingegen; sollen sich der neuen saubern Arbeit befleissen, und ihre zum Handwerk taugliche Söhne in die Wanderschaft, und solche Orte ausschicken, wo sie allerhand Gattung von schönerer Arbeit erlernen, und also die Liebhaber befriedigen mögen. vi General Befehl von 5. Febr. 1716. Glaßwaaren zu führen, oder gar derley Niederlagen zu haben, ist denen Zinngiessern per Decretum vom 1. Decemb. 1786 durchaus abgeschafft: ausser die mit Zinn beschlagen=gläserne Kriege, und derley Kindsludlen, als welche ihnen eben so, wie den Glasern feil zu haben, und zu

verkauffen, gestattet sind. Vi Resolut. SSmi. von 21. Decemb. 1787 siehe auch Scholderspiele.

Zinß-Zinsen Widerkäuflich, oder ablösliche, oder unablösliche Zinsen. vide Census. Unablösliche Zinsen. Zinsen von aufliegenden Kapitalien, so die unbefreyte Personen zu erheben haben, soll man den Steuer-Betrag nicht unterlassen. vi Rentm. Instr. von 1669 p. 75. und eben so wenig von Zinsen denen Pupillen angehörigen Capitalien. Gemäß Stadt, und Markts-Instr. de ao. 1748 p. 16. Ob die Beamte denen Unterthanen die Zinß, und Interresse-Gelder von ihren Anlehens-Capitalien, und aus dem Scharrwerks-Fundo richtig vergütten, soll man wohl in Obacht nehmen. vi Rentm. Instruct. von 3. Jenner 1774 p. 10. Zinß übermäßig- und unzuläßige von Geld-Anlehen auf Pfand und Versatz zu nehmen, ist bey Confiscation, und anderer Strafe verbothen, und soll auf die Uebertretter selbst ex officio inquirirt, oder der Fiscus excitiert werden, vi Befehls von 7. Jenner 1648 siehe auch Interesse. Pfänder. Pfand-oder Leihhaus.

Zinsen können ex officio, und ohne Petito adjudicirt werden. Cod. Iud. c. 14. §. 7. litt. b. Die nach Anschlagung der Edicten während den Concurs verfallene, gehören in jene Classe, wohin das Hauptgut gehöret. ibi 20. c. 13. §. 1. n. Wie auch jene, die alljährlich eingeklagt werden. ibi n. 1. Ausserdessen gehört nur eine einzige Jahrs-Gült in die Klasse des Hauptguts. n. 3. Die von ewigen Geldern, werden Jure separationis tractiert. ibi c. 20. §. 14. n. 5. vide usuras.

Zinnsrecht. Gatter-Gilt, oder Grundzinsbarkeit ist mit der Emphiteusi nicht zu confundiren, sondern gehört unter die Contractus innominatos, und ist der

Zinsherr, welcher nämlich den Zins zu fodern hat, nicht Dominus directus, sondern nur Creditor des zinsbaren Guts. vi Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33. u. 1. Er kann weder Laudemien, noch wegen Rückstand der Zinsen, oder sonstiger Ursach halber die Caducitæt prætendiren. ibi. Es gebührt deme keine Brieferrichtung, oder Iurisdiction auf dem Gut, wann der auch der Edelmannsfreyheit fähig ist. ibi cit. In billigem Zweifel ist die Præsumtion allzeit mehr pro contractu censitico, als pro Emphyteusi. ibi cit. n. 2. Besonders wann keine Briefe hierum vorhanden sind, daß das zinsbare Gut einem andern zu Lehen rührt, oder der Zinß in einer gar geringen Quantitæt bestehet, kein Laudemium jemahlen gegeben worden, oder sonst keine richtige Kennzeichen von einem Dominio directo hierunter erscheinen wollen. ibi n. 3.

Zinszeit. diese ist nach dem neuburgis. Kirchenrechnungs-Formular von 1786 durchgehends auf St. Martini bestimmt, und, wo andere Zinszeiten bishero gewesen, sollen die Rata darnach berechnet, und das gehörige auf denen Schuldbriefen angemerkt werden. Teste desselben General von 21. Decemb. 1786. Formular litt. c. Einnahm auf Zinsen der Heiling. Capitalien Rubrique.

Zisterne, siehe Brünnen.

Zoll, und dessen Recht. Daß man Zoll, und Maut mit andern Collecten nicht soll vereinigen, ist, weil Zoll und Maut nur von Vorbeyreisenden genommen zu werden pflegt, in allgemeinen Staatsrecht P. 1. §. 12. litt. a. enthalten. Man theilt sie zwar gemeiniglich in die Consumo-Essito und Transito-Maut, je nachdem die Abgabe von ein- und ausgehenden, oder durchpassirenden Gut geleistet wird. ibi cit. Der Transito-Zoll wird viel-

vielmehr von Weeg, Pflaster, Brücken, oder der Ueberfuhr theils wegen Sicherheit, und Unterhalts Reparations-Kösten gereicht. ibi litt. b. Dem Zollrecht ist das Krannrecht, oder Jus Gerannii allzeit annectirt, kraft dessen die vorbeygehende Waaren durch eine Machine, vulgo den Krann, ausgehoben, gewogen, und gemessen werden. ibi litt. c. Den Modum, wie sich die Zoll- und Mautgäste, oder andere Passagiers zu verhalten haben, und das Quantum, welches von ihnen bezahlt werden muß, bestimmt der Regent, und mehret solches nach Gstalt der Umstände, und eigenen Gutbefund, setzt, und bestimmt auch die Straffen, womit sowohl inn- als ausländische Defraudanten bestrafft werden. ibi litt. e.

Zollrecht reichsständisches. Wird von einigen noch ex superioritate, von mehrern aber ex Privilegio cæsareo speciali vel Præscriptione hergeleitet. vi deutsch. Staatsrecht P. 2. §. 92. litt. a. Wer es noch nicht hat, kann sich weder aus dem ein- noch andern Grund dessen auch nicht anmassen: noch Hoffnung hierzu machen, denn der Kaiser in Cap. Cæs. art. 8. §. 1. &c. hat versprochen, ohne einhelligen Consens der Kurfürsten, dann vorläufiger Vernehmung der benachbarten Interessenten, und des Kreises, worinn der neue Zoll præstirt werden solle, solchen weder ertheilen, noch alte Zölle erhöhern, oder verlegen, und transferiren, und eben so wenig die nur auf gewisse Zeit ertheilte mehr prolongieren, ja nicht einmal promotorialia an das kurfürstl. Collegium deßwegen erlassen zu wollen. ibi litt. b. Wie die eigenmächtige Errichtung eines neuen, oder die Steiger-Erweiterung- und Transferirung eines alten Zolls, nebst andern Mißbrauchs desselben bestraft werde.

werde. Siehe ibid. §. 8. &c., ibi litt. c. Ob sich all dieses auch auf die der Währzölle erstrecke, ist noch nicht ausgemacht. Der Effito und Consumo Zoll ist eigentlich kein Zoll, sondern nur eine Accise, und species collecte, folglich der gemeinen Meynung in Praxi nach unter obigen Verordnungen nicht begriffen, welche Beschaffenheit es auch mit dem Weg = Brucken = und Pflasterzoll hat. ibid.

Zoll, und Maut in Bayern wird eigentlich von dem Transito, der Auffschlag von der innländisch erzielten Consumo, die Accise endlich von dem genommen, was entweder von innländischen Productis hinaus, oder von ausländischen zum innerlichen Consumo hereingehet; Solchemnach sollte der sogenannte Neuzoll, welchen man von den Effito in hiesigen Landen nimmt, vielmehr eine Accise, und der sogenannt landschaftliche Gränz = Auffschlag von dem transitirenden Weine eine Zoll = oder Mauthgebühr heissen, wie B. v. Schmid, wohl remargiert hat. Bayr. Staats = Recht P. 3. §. 173. litt. a. et Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Anm. Von der Consumo - Maut = oder Zollminderung deren in die herobere Staaten, als Bayern, Neuburg, u. Sulzbach von Weinwirthen einführenden Weinen, vide Wein = Accis

In Regula ist Niemand des Zolls befreyet, der seine angebliche Immunitæt nicht ex lege pacto, et speciali Privilegio darzuthun vermag, wie bereits unter vorgehenden reichsständischen Zollrecht sub litt. a. berührt worden ist. vi Anm. ad Cod. max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 11. litt. a etc.

Der Zollbefreyung haben sich erstens zu erfreuen, Kurfürsten und Stände, so sich auf den Reichs = Collegial

Depu-

Deputations- und Kreyß-Tägen befinden, mit ihren dahin abschickenden Mobilien, und Consumtibilien auf Fürweisung beglaubter, und mit ihrer Unterschrift, und Insigel bekräftigter Urkunden, wobey jedoch aller Unterschleif vermieden werden soll. ibi §. 12. Ausserhalb obiger Reichs- und anderer Conventen lasset man hier Lands auch soviel paßieren, was sie pro mera humanitate erforderlich haben, ausser soweit es das Reciprocum, oder die Convenienz mit sich bringet, zumahlen das Privilegium vom 20. May 1730 Niemand ausnihmet. und dadurch also die von der R. Ritterschaft prætendierte Zoll-Befreyung in hiesigen Landen von selbst hinweg fallt, inmassen solche auch anderer Orte im Reich nicht überall angehet. vifore cit. §. 11. n. 12. Erstens.

Desgleichen die kurfürstl. und Reichsständische Gesandte auf ermeldten Reichs-Collegial- Deputations- und Kreystägen, dann diese gaudiren auf Fürweisung beglaubter, mit Sigel und Unterschrift bekräftigter Urkund die nämliche Zollfreyheit, wie ihre Principalschaften selbst obgedachtermassen: sowohl für sich, als auf Ableiben für ihre Erben. Bey dem Abzug jedoch gleichfalls ohne Unterschleif ibi cit. Andertens. Anderen Gesandten, welche nicht ad Comittia vel alios Conventus verschickt werden, gestehet man die Zoll-Befreyung nicht aller Orten ein, sogar den kaiserl. bevollmächtigten Ministris pflegt man hierinn Difficultæt zu machen. ibi.

Bey hiesigen Hofe laßt man nur den Gesandten jener auswärtigen Höfe, allwo auch unsere Gesandte Zollfrey sind, die nehmliche Befreyung Jure reciproci angedeyhen, den andern aber nicht. Siehe auch Maut-Weggeld.

Anlan-

Anlangend den Effito Zoll sind auch die auswärtige Orte, so in Kauffen, und Verkauffen, folglich in Comodis denen hiesigen Unterthanen, gleich gehalten werden, wie von andern hiebey angeordneten Oblagen nicht befreyet. vi Sigl. Int. von 4. Febr. 1757.

Dagegen ist man auch dem Transito-Zoll nicht wie dem Consumo, und Effito-Zoll würklich zu erhöhen bemächtiget. vi Rescript. SSmi. von dato 24. Jenner ao. 1787 ratione Erstreckung der oberpfälzischen Maut-Tariff auf Neuburg und Sulzbach. p. 8.

Die Hofkammer zu Neuburg und Sulzbach sind per Resolutionem vom 24. Jenner 1787 in Zollsachen an die Münchner Hofkammer dergestalt angewiesen, daß sie die von da ihnen aus höchsten Befehl zukommende, und eigends erlassende Verordnung jedesmahl unweigerlich annehmen, und ihren nachgeordtneten Mautämtern zur strakesten Befolgung mittheilen sollen. ibi p. 6. Wenn auch dort selbst ein Anstand gefunden wurde, muß ungesäumter Bericht ad Manus mit einswilliger dessen Anzeige an hiesige Hofkammer erstattet, inzwischen aber der Verordnung gleichwohlen die schuldigste Folge geleistet werden: ibi siehe Weggeld, Wegzollämter.

Zollner. Die vor den Hauptzollämtern stehen immediate unter dem Hofrath, oder Regierung, und sind siglmäßig. vi Decr. von 22. May 1668. Die Neben- und Beyzollner aber nicht. ibi.

Zoll, und andere kurfürstl. Amthäuser. Sie mögen gleich in beschlossenen, oder unbeschlossenen Hofmärken entlegen seyn, sind von aller Hofmarks und anderer Jurisdiction befreyet. Gemäß Sign. Int. von 2. Dec. 1763.

Zoll, und Mautbeamte. Haben ihre Rechnung nach

der

der Verordnung von 4. Febr. 1754 zu verfassen: und zwar gleich nach dem Titelblat die geleistete Amtsborgschaft umständig vorzutragen. vi p. 1. Sodann die jeden Orts vorkommene Maut- und Zoll-Instruction p. 2. Immediate nach dieser folgen die Mautgefähle sowohl zu Wasser- als zu Land unter einer Rubrique, welche alsogleich, wie sie anffallen von Tag zu Tag in das Manual- oder Tagbuch einzuschreiben, an sich selbst aber die Land- und erhöherte Wassermauth-Pflicht, und Instructionsmäßig zu erfordern, und zu verrechnen kommen. ibi p. 3. Auf die von Mautgast empfangen, und übergebene Pollete in Margine mit beygesetzten Nro., um bey der Justification ersehen zu können, ob jeden Orts die Verrechnung geschehen. ibid. n. 4. Nach Verfluß eines Vierteljahrs ist sodann eine Summa zu ziehen, voriger Obsarvanz nach mit der Anmerkung, was der Altzoll zu Wasser und zu Land sammt Accidentien, dann all und jede Mauthgefälle, welche in vorigen Jahren seit ao. 1734 unter einer besondern Rubrique eingeloffen, und aber zusammen zu ziehen sind, insonderheit ertragen haben, forthin im Manual, das neulich in die Rubrique eingeworfene in Margine zu annotieren, mit Schluß des Jahrs bey der Summa und dem Summarum das nämliche, wie bey jeden Vierteljahr wieder zu beobachten, ibi n. 5. Das auf obbemeldte Weiß abgehaltene Manual, oder Tagbuche ist anstatt des Rechnungs-Kapulars zu gebrauchen, alle Einnahmen sind nachzutragen, welche ohne Hinderniß nicht haben eingetragen werden können. Die ins Protocoll eingetragene Confiscationes, und Straffen, gemein, und sonderbare Einnahm sind sonderheitlich vorzumerken, mit Auslassung deren auf die Polleten geschriebenen Gebühren.

ibi n. 6. Auf die Einnahmen folgen die Ausgaben, der Rechnungsschluß, und die Mundirung, so folglich die Einsendung nach München zur Hofkammer. Zu übrigen Rentämtern wird nur allein das Original, welches gleicher Weis zur Hofkammer kommt, dem Rapular von Wort zu Wort gleichlautend nachgeschrieben, das beym Rentamt verbleibende Exemplar aber ist in der Einnahm abzukürzen, so, daß man mit Belendung auf das specificirte Rapular, und Allegierung des Folii aus demselben nur hinsetzen darf, was in jedem Quartal angefallen, die übrige Einnahm= und Ausgaben hingegen sind von Wort zu Wort vorzuschreiben, wie solche im Rapular enthalten. ibi cit. n 7. Siehe auch Weggeld.

Zoll=Stationen ab dem Transito-Gut zu Lande in herobern Staaten nebst der Stunden=Anzahl auf sammentl. Chausseen zu Einbringung des Weggoll=Geldes. Siehe Transito Zoll=Stationen.

Zorn mildert die Strafe, wenn man aus nicht geringer Ursach, und ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß dazu gereitzt, und die That in der ersten Hitze vollbracht ist worden. vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 20. Ein aus Zorn in der ersten Hitze nicht genugsam überdachte Enterbung eines Kindes, oder Notherbens hat nicht statt. vi Anm. ad Cod. max. P. 3. c. 3. §. 16. n. 5. litt. b.

Züchtiger, vide Bannrichter.

Zubau=Gütter. Kein Unterthan darf ein Zubaugut ohne Vorwissen und Begnehmigung seiner Herrschaft, so ihme Erbrecht ertheilt hat, in Besitz nehmen, weder durch Bestand, Kauf, Erbschaft, noch andre erdenkliche Weis. vi Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 27. n. 1. Im Einwilligungsfall, und naher Lage, solle man sie ver=

marken: der Irre wegen beschreiben. ibi n. 2. In Zweifel hat der Grundherr allezeit die rechtliche Muthmaßung, daß das Zubau oder anderes Stücke vielmehr ein Theil, und Pertinenz des grundbaren Hauptguts seye. ibi n. 3. Eben darum wird erfodert, daß die kurfürstl. Hofkammer Ratification vigore Mand. von 22. July 1783 §. 5., sohin bey einer Gutsveränderung vor der Briefserrichtung der grundherrliche Consens beygebracht werde, daß er dieß Zubaugut nicht für grundbar ausspricht. ibi n. 4. Zubaugütter sollen nicht gestattet werden, welche nicht mit eigenen Rücken besessen werden können, wann sie nicht in walzenden einschichtigen Stücken bestehen. ibi n. 5. Sind auch ohne Special-Erlaub des Grundherrns nicht zu gedulden. Mand. von 12. April 1701. Ja dem Innhaber nur mehr so lang zu lassen, bis sich ein anständiger Käufer hierum melden wird. vi Mand. von Dato 22. July 1783. et Mand. von 12. April 1705 dann 20. May 1659. Et Culturs-Mand. vom 24. März 1762 p. 14. Haben die Eigenthümer derselben aber seit ao. 1783 bis zum Verkauf alljährlich vom 100 fl. Schätzungswehrt ein halb pro Cent zur Recognition zu verreichen. vi Mand. von 22. July 1783 §. 4. Hingegen jene Zubaugütter, welche von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschrieben, und vorlängst mit Rain, und Zaun denen Haupt-Gutsgründen vereinbaret sind, reichen jährlich nur ein Viertl pro cent. ibi §. 4. Keine andere Zubaugütter sind aber als unzertrennbar anzusehen, als welche sich in der Beschreibung von ao. 1780 würklich befunden. ibi §. 5. Jeder Besitzer eines Zubauguts ist schuldig, das Zubaugut dem von der Obrigkeit, oder Grundherrschaft gestellten eigenen Mayer, oder sich sonst melden-

den Käuffer gegen baaren Erlag des Kaufschillings, oder wenigist des halben Theils der unpartheyischen Schätzung einzuräumen, wann auch der andere halbe Theil in verzinßlich, und nicht über 4 Jahr hinauslauffenden Fristen bezahlt wird. ibi §. 2., et Mand. vom 3. Aug. 1772 p. 5. Ausser der Besitzer wollte dießfalls selbst inner denen nächsten 6 Wochen einen anständigen Käufer zur Stelle bringen. ibi. Denen Kinderen der Besitzer, wann sie derley Güter separirter zu übernehmen im Stande sind, und sonst kein Bedenken obhanden, soll man in solchen Fällen vor allem den billigen Vorzug lassen. ibi. Neukultivierte Mayrschaften, Gütter, und Grundstücke aber, därfen auch zubauweis genossen werden. vi Mand. de dato 30. July 1723 §. 6. Zubaugütter, worauf die Gerechtigkeit in Erbrecht verwandelt wird, sind zwar besonders, jedoch auf die nämliche Weise, wie Hauptgütter selbst zu verlandemisiren. vi Mand. vom 3. May 1779 p. 6. Von der Briefserrichtung hierüber siehe walzende Stücke.

Auf die Zubaugütter erstreckt sich auch der grundherrliche Einstand. vi Cod. max. P. 4. c. 5. §. 14. n. 6. Zubaugütter, von denen bürgerlichen därfen seit der Verordnung vom Jahr 1785 die Steuern und Anlagen bey 100 Rchsthl. Strafe nicht mehr zu denen Städt- und Märkts-Obrigkeiten bezahlt werden, und hat dagegen weder Verjährung noch Observanz, oder erschlichene Freyheit statt. vi Mand. von 14. Juny 1758.

Auch die Ständische Zubaugütter, wobey die Häuser noch da sind, müssen besonders bemayret, und an eigene Mayr bey Vermeidung der Recognition zu ein halb procent verkauft werden. vi General. Mand. vom 29. May 1789 p. 1.

Die

Die nämliche Bewandsame hat es mit jenen Zubaugüttern, bey welchen gar keine Häuser, und Oeconomie-Gebäude vorhanden sind. ibid. p. 2. Und sind entweder die Besitzer zu Herstellung der Gebäude, wann solche aus ihrer Fahrlosigkeit in Abgang, und Verderben gekommen, oder, wenn diese nicht mehr am Leben, oder die Hofmarks-Innhaber selbst ex propriis verbunden, oder wenigist einem Käuffer, der die Herstellung der Gebäude übernimmt, aufzubringen schuldig. ibid. Die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschriebene, bleiben eben so, wie die Landgerichtische so lang mit ein Viertel procent in Recognitionem belegt, bis sie mittls Geometrischer Ausmessung, und sonsten in ihrer Lage, und Grundtheilung wieder gesetzt seyn werden. ibid. p. 3.

Zuchthaus. Solle hinführo nicht mehr Zucht- sondern Arbeitshaus genennt, und denen Zuchthäuslern nach ausgestandener Strafe diesertwegen kein Vorwurf gemacht werden. vi Mand. oder Bettelord. von dato 2. Jenner 1748 p. 19. siehe Arbeitshaus. Die Fabricaten des Zuchthauses von Tüchern, Zeugen, Flonellen und Unterfutter ꝛc. hierorts sollen in mehrerer Zahl abgenommen und dieses von denen Gerichtern öfters an Sonn, und Feyertägen. Zu Folge Befehls von 19. Jenner 1781. kund gemacht werden.

Zuchthäuser die bisherige zu München, und Burghausen, auch Amberg sind nicht mehr zugleich Arbeitshäuser zu nennen, weilen dahin Verbrecher verurtheilt werden. vi Rescript. SSmi. von 5 — 12. Febr. 1790.

Zuchthäusler, Züchtling. In Münchner und Burghausischer Zucht- und Arbeitshaus wird ausser dem trockenen Brod zu anderthalb Pfund gratis nichts verreicht.

vi Decr. von 29. Christmonats 1780. Und haben sich selbe die übrige Kost entweder aus eigenen Mitteln beyzuschaffen, oder mit Arbeit zu verdienen. vi Mand. von 16. Lenzmonat 1781 p. 2. Wenn sie aus dem Zuchthaus, um sich von der Arbeit loszumachen, in geistliche Orte flüchten, sind des Asyli nicht fähig, und alsobald wieder auszuschaffen. vi Freysingis. Ord. Decret vom 8. Juny 1682.

Zuchthausmeister. Der zu München stehet mit den Seinigen unter dem kurfürstl. Hofoberrichter Amt. vi Rescript. SSmi. von 10. Sept., et Ausschreibung von 13. Oktob. 1790 p. 1.

Zuchtviehe. Nur ein gut, und taugliches sollen die Gemeinden zum Wucher, und Springviehe halten. vi Mand. von 20. Weinmon. 1779.

Zucker. Ab jedem Pfund wird seit ao. 1777 ein mit 1 kr. erhöherte Accise pro fundo pauperum überhaupt aber 3 kr. per Consumo eingebracht, vi Decr. von 4. Okt. 1777, und dagegen alles Scholdergespiel gänzlich abgeschafft. ibi. Was dermahl vom Zucker = Candis, Candis = Brod, und dergleichen ꝛc. zum Consumo-Accis mit Einschluß der ad fundum pauperum verwilligten Auflage zu bezahlen, bestehet gemäß des dem General-Mand. von 23. Septemb. 1778. Siehe 1. Band der General-Sammlungen fündigen Schematis folio 694 litt. z u. 26. in 11 fl. 40 kr. vom Zentner.

Zufälle unversehene, oder vermischte Bedingnissen (Casuales vel mixtæ werden in Eheverbindungen für purificiert gehalten, wann deren Erfüllung von dem versprechenden Theil selbst mit Fleiß gehindert wird. vi Cod. civ. p. 1. c. 6. §. 11. n. 5. Hangt aber die Erfüllung der Bedingniß nicht von einem künftigen Zufall ab:

son=

sondern lediglich von der Macht, und dem Willen des Versprechers. (Conditio protestativa); so mag der andre Theil, nachdem er eine Zeit lang zugewartet hat, auf die Erfüllung der Condition, und dem würklichen Vollzug der Ehe andringen. ibi n. 6.

Zufuhr fremde nach München verhinderte Veranlaßte den ordinari Jakobi-Markt wegen Franzosen einzustellen, bis auf weitere allenfalls thunliche Ausschreibung. Gemäß der im Intelligenzblatt fol. 440 inserdirten Kundmachung von dato 9. July ao. 1800.

Züge unbekannte ohne gewöhnlichen Schild und Namensbuchstaben, Kronen in denen Pettschaften zu führen ist verbothen. vi Decr. vom 13. Novemb. 1702 et 8. Juny 1703.

Zügeuner sollen in Bayern nicht geduldet, auf Betretten alsobald aus dem Lande verwiesen, auch auf deren Verbrechen zu Verhaft gezogen, und gerechtfertiget werden. vi Mand. von 10. April 1657 dann 19. May 1676.

Zugehörungen, siehe Pertinentiæ.

Zunder dessen Ausfuhr verbiethet die Verordnungen von 6. April 1734 bey Confiscation.

Zünfte oder Communitæten des Handlungsstandes machen in Städten mehrere Handelsleute durch ihre Ansäßigkeit insgesamt-wie Handwerker aus, und, da die Handelschaft sehr verschieden, also theilt sie sich in unterschiedliche Zünften vi Anm. ad Cod. max. P. 5. c. 26. §. 8. litt. a. Neue Zünften errichten, die alte bestättigen mit eigener Ordnung und Artickeln versehen, selbe erläutern, vermehren, verändern, darinnen dispensiren, oder die Zünften gar wiederum aufheben, ist ein Stück der Teritorial Bothmäßigkeit,

daß

welches auch von denen Handlungs = Zünften zu merken, daß dieses nicht von der bürgerlichen, oder andern Obrigkeit mag vorgekehrt werden. ibi litt. f. Und das Decret von 6. July 1669 will auch keine andere, als auf die Handelschaft gelehrnte, und gereiste, genugsam verständig, und erfahrne Leute darzu gelangen lassen, zu dem Ende die Einführung des vorläufigen Examinis eben so gut, und rathsam, als bey Handwerken das Meisterstück seyn mag, massen dieß die Artickel der münchnerischen Krammerszunft also mit sich bringen. ibi litt. h. Der Handelszunft stehet frey, so viel Ladenjungen als beliebt, in die Lehre zu nehmen, und die ausgelernte mittels eines unter eigener Fertigung ertheilten Lehrebrief ohne Anfrag bey der Zunft zu entlassen. ibi litt. h. Die Uebersetzung der Zunft mit überflüßigen Handelsleuten und Krämmern verbiethet schon das Decretum vom 6. July 1669, damit nicht einer dem andern die Nahrung entziehe. Deswegen auf Absterben eines Krammers auf die Reduction gedacht wird, falls weder Wittib noch ehliche Kinder überbleiben: und zwar so lang, bis der proportionierte Numerus wieder eintritt. ibi litt. k. Landkrämmer werden nicht so leicht in die Handelszunft ohnerachtet des ao. 1748. General-Mandats von darumen aufgenommen, weil solchen auch ausser gewöhnlichen Jahrmärkten der freye Verschleiß verstattet müßte werden. Es müssen sich also die Krämmer auf dem Lande statt der Einzünftung mit der Imatriculation, und Handelspatent ab Seite dem General-Maut = Directorio, oder Commercien Collegio begnügen. ibi litt. l. Siehe auch Einzünftig nach, Kaufleute, Handwerks-Leute. Handwerker.

Zünfte und Handwerker sollen die nach ausgestande-

nen

nen Lehrjahren angestandene Gesellen nicht sogleich zu Meister annehmen. vi Mand. von 27. Aug. 1669.

Zünfte von Krämmern, Wirthen, Bräuern, und anderen dergleichen sollen die Gewerb, und Handwerke nicht übersetzen lassen in Stadt und Märkten, daß einer dem Andern seine Nahrung nicht entziehet, sofort das äusserste Verderben erfolgt. Mand. vom 24. März ao. 1628.

Zunft- und Meister-Gelder. Unter dieser Rubrique sollen nach dem neuburgischen Rechnungs-Unterricht vom Jahre 1786 alle auf Zunft, und Meisterschaft Bezug habende Gefälle der Stadt, und des Landes, auch die Wanders-Jahrs-Dispensations-Zapfen-Tafern, Concessions- und Ausleutgelder vorgetragen werden. Gemäß Gerichts-Rechnungs-Formular der Unterrichts-Beylage. A. cit.

Zungausreissungsstrafe hat nicht mehr hier Landsstatt: weil derley Menschen unbrauchbar sind. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Zusammenkünften. vide Handwerkszünften, Gesellschaften, Spielgesellschaften, Wünklzusammenkünften, Verbrüderungen.

Zusammenrottierungen bey Ankunft fremder Truppen, und Einhalt der Thätlichkeiten, zu Erhaltung Ruhe, und Ordnung in allen Vorfällen, wurden durch Kundmachung im Intelligenz-Blatt de dato 5. July 1800. Den münchnerischen Stadts-Personali von Seite des kurfürstl. General-Hof-Commissariats unterm dato 28. Juny eiusd. anni mit dem Addito nachdrücklich verbothen, daß selbes an Treu- und Standhaftigkeit gegen ihren Landesfürsten mindestes erwiedern lassen solle.

Zusammenschüttung. Wenn diese bona fide geschie-

het, ſo acquiriert dieſe das Dominium. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 15. et Anm. Siehe Confuſio.

Zuwaag ſollen die Obrigkeiten denen Mezgern nicht gedulden, ſondern ſelbe abſchaffen, und die Waagzetteln fleißig einſchicken laſſen. vi Rentmeiſteriſcher Inſtruction vom 24. Detemb. ao. 1669 p. 91.

Zwang der Ehe. Iſt eine Eheverhinderniß, und Impedimentum dirimens. vi Cod. max. P. 1. c. 6. §. 8. Siehe Metus.

Zwangrecht, wegen Abnahm des Biers bey gewiſſen Bräuhäuſern von denen Wirthen iſt univerſaliter in Städten, wie auf dem Lande durch das Generale de dato 20. Decembris 1799 aufgehoben: es mag gleich aus dem Grund der Grundherrlichkeit, oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem ſogenannten Privilegium, oder einem vermeintlichen Jure prohibendi beſtanden haben, und das verſtehet ſich von 29. Septemb. 1800 anfangend. Es ſind auch alle wegen Abnahms-Freyheit vorhandene Verträge, als nichtig, und ungültig erkläret, wordurch man ſich Nothwürthe erworben hat, oder erwerben will. Derwegen verbiethet erwehntes General auch jene Vorwurfs ſchon verbothene Mittel fürohin, wodurch man ſich heimliche Wirthe zu den Bräuſtätten zu verſchaffen bemühet. vide Noth- und Freywirthe.

Zwangrecht Iſt vielerley z. B. in Dienſtbarkeiten eine gewiſſe Mühle zu beſuchen, bey einem gewiſſen Wirths- oder Bräuhaus Wein, oder Bier zu kauffen, auf einem fremden Grund Kalk zu brennen, Ziegl- oder Glashüten zu errichten, Sand- oder Leimgraben, Steinklauben, oder Zerbrechen, Zäun gegen das Wild, oder Gräben gegen das Waſſer machen, und was dergleichen unbenannte Gerechtigkeiten mehr ſind, welche ſich nicht wohl

ſpeci-

specificiren lassen. vi Cod. Max. p. 2. c. 8. §. 16., et Anm. n. 1. et 2., et §. 22. n. 18. 19., siehe Bierzwang.

Zweigrecht. Ist eine Befugnüß, Jagdhütten und Stallungen im Walde zu bauen. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 31.; litt. b. Hier Lands ist aber dieses nicht Herkommens, sondern, wer dergleichen bauen will, muß den Grundherrn hierum begrüssen. ibi. Siehe Hagensgerechtigkeit.

Zwergen. Monstrosis müssen ostenta nicht hiemit vermischt werden, dann mit diesen letzteren wird es eben so, wie mit Zwergen gehalten, und heißt ein Ostendum soviel als ein Geburt, welche z. E. nur mit einem Fuß oder Arm auf die Welt kommt, oder sonst was ausserordentliches an sich hat. vi Anm. ad Cod. max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 5. Zwergen, Zwitter, und andere dergleichen monstrose Leute wurden zwar vor diesem durch die Bank für curatelmäßig angesehen, heut zu Tag messet man sie darnach, ob dergleichen so schwach an Verstand sind, daß man ihnen ihre eigene Sachen nicht wohl anvertrauen darf. ibi cit. c. 7. §. 37. n. 1. litt. f.

Zweybrücken. Das mit Sr. herzoglichen Durchlaucht im Jahre 1789 wegen Auslieferung der Deserteurs getroffene Cartel dauret nur 10 Jahre, nach deren Verfluß fernere Handlung wegen Prorogation gepflogen werden wird. vi Mannheim von 8. Febr. 1789 p. 6.

Zweykampf. Vide Duell.

Zweyter Edicts-Tag, siehe Edicts-Tag der zweyte.

Zwirn der von der Spinn- und Leindamastweberey Societæt certificirte wird ohne Effito-Gebühr frey ausser Lands passiert. vi Privileg. der Manufactur Societæt Münchner Spinn- und Leindamastweberey de dato 17.

July 1780, und Ausschreibung per Patent, von 20. März 1782.

Zwirn fremder, ungefärbt, ohne ferneren Unterschied der Qualitæt zahlt Consummo-Accis ohne Nachlaß über Mannheim, Heidelberg oder Frankenthal, nach dem den General-Mandat de dato 6. May 1783 angelegten Schema Nro. 19. von Pfunde 24 kr. Nro. 20. Gefärbt eben ohne Unterschied 32 kr. Das Schema von 28. Sept. 1778 Nro. 27. hat den Satz des Consumo-Accis auf den Zwirn ungefärbt ohne Unterschied der Qualitæt eben auf 32 kr. bestimmt.

Zwisl. Das Forstmeisteramt allda enthält sämmtliche Refier in den Gerichtern Viechtag, Zwisl, Weisenstein, Regen, Deggendorf jenseits der Donau, Hengersberg, Bernstein, und Diessenstein. vi Verordnung der Forstmeistereyen Vertheilung von dato 14. März 1789 litt. o.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

Haupt-Supplement,

so

alle in gegenwärtigen Lexikon der 5 Abtheilungen vorkommende lateinische Vorworte verdeutschter zu eines jeden leichtern Aufsuchung diensam sowohl- als die bis zum Schluß des gegenwärtigen 5ten Theils neu im Vorschein gekommene Generalien in sich fasset.

A.

Abänderung der Bitte, siehe Petitum alternativum.

Abeichgeld, vide Visier-Geld.

Abdecker, siehe Weisriemler.

Aberglauben, vide Sortilegium.

Abschrift- oder Copia, siehe Vidimus.

Absendung, siehe Missio.

Acta bey Gemeingründen Vertheilungen sich ergebende, wann sie pro Appellatione zu den Behörden gelangen, müssen mit dem Expensario bey 6 Rchsthl. Strafe wegen

gen den gefoderten Deputaten vom Forstpersonal, dann Geometern, und Gerichtsdienern belegt werden. vi Verordnung von 8. August 1800. et Intelligenz-Blatts fol. 516 anni eiusdem.

Acta verlohrner Producten wiederergänzen, vide Reexhibirung.

Acta zurückschicken. Vide Remmissio actorum.

Acta aufzuhalten. Siehe Retentio actorum.

Acta überschicken. Vide Transmissio actorum.

Adeliche, was sie dem Pfarrer für den Gottesdienst eines Verstorbenen zu bezahlen. Vide Seelrecht.

Advokaten. Vide Schreiber. Recepisse. Syndicus.

After-Lehen, siehe Subinfeudatio.

Altar- oder Kirchen-Zier. Vide Paramenta.

Alter dem die Vollkommenheit zu ertheilen. vide venia ætatis.

Alleinkaufs- oder Verkauffsrecht. Vide Monopolium.

Altmühlmünster italienische Malteser Commende-Besitzt, in Bayern mit der Niedergerichtsbarkeit 4 Hdf, bestehen in 38 Familien Grund- und Lehen-Unterthanen, und zwar im kurfürstl.- aber in Hofmarks-Gerichtern $5\frac{26}{32}$ Höf, Familien Summatim also $9\frac{26}{32}$ Höf mit 52 Familien.

Amberg Regierung kurfürstliche, behandelt die Bürger- und peinliche Rechtsfälle nicht nur im Herzogthum der obern Pfalz, sondern auch im Herzogthum Sulzbach, und der Landgrafschaft Leuchtenberg, dann den Landrichteramts-Gütern Sulzbürg, Birnbaum, und Breittenegg. Sie concurriert blos bey Prüfung der Landgerichtsbeamten, und Gerichtschreibern mit der 2. und 3. Deputation der Landes-Direction: und ist die erste Instanz

Kanz der adelich, und privilegirten Personen, aber die 2te der landgerichtisch, hofmarkisch, dann Stadt und Marktischen Unterthanen. Die Appellationen der letztern gehen von der Regierung an das Revisorium, und die der ersteren an den kurfürstl. Hofrath.

Die Kirchen-Deputation liegt unter der nämlichen Leitung, auch die nämliche Besorgniß der geistlichen Angelegenheiten, gleich denen Regierungen in Bayern. Siehe Landshut. Regierung. Halten ihre Sitzungen, Mondtag, Mittwoch, und Freytag nach Anzeig des Hofs- und Staatskalenders de ao. 1800 fol. 193.

Amt auf einige Zeit nur verlohrnes, vide suspensio ab officio.

Amts Untersuchungs-Sachen. Siehe Commissio mixtæ.

Amt, siehe Officium.

Amtsersetzung. Siehe Officium suppletorium.

Anarchia, siehe Staatsunterschied.

Anbringen durch fiscalische Schriften, vide Recess fiscalische.

Anfahl, Anleit. Vide Laudemium.

Anfänger. Vide Principal.

Angelobung, was zu geben, oder zu thun. Vide stipulatio.

Ankonftsbrief sind bey öden Gründen Vertheilung nicht gewöhnlich. Vide Kultur der Schwäbinger Au ꝛc.

Anmahnungen, siehe Monitoria.

Anlehen, wurde von Seite hochlöbl. Landschafts-Verordnung mit höchst landesfürstlich-agnatischen Consensen pr. 2 bis $\frac{300}{m}$ fl. mit der Bedingniß eröffnet, daß jene, welche sogleich, oder längst bis Ende Decembris ao. 1800 hierzu Geld darbringen, 5. procento Interesse, wie die ex post kommende, zur jährlichen Verfallzeit,

und

und zwar ohne Steuer, und andern Abzug-Leistung, auch die Versicherung pro hypotheca Generali, et speciali auf die Land- und Standsteuern nebst Aufschlags-Gefälle in der ausstellenden Allecuranz erhalten sollen. Die Anlehens-Summen mußten aber bey'r landschaftlichen Haupt-Casla geschehen. Wer aber das Anlehen zum Theil, oder ganz in unausgemünzten Golde- oder Silber darbringt, müßte das dem kurfürstl. Münzamt abgeben, und den hiefür erhaltenen Münzschein statt baar Geld bey'r landschaftlichen Haupt-Casla erlegen. vi landschaftlicher Kundmachung de dato München 23. Oktob. 1800, et Intelligenz-Blatt fol. 677 hujus anni. Eine weitere Kundmachung über bemeldte Verordnung dat. 19. Jenner 1801 solchen Jahrs des Intell. Blatts fol. 50 sicherte auch denen zu, welche dergleichen Anlehen bis Ende Febr. machen, nicht allein das Interesse pr. 5 procent jährlich zu verreichen, sondern auch bey der Capitals-Erlag $\frac{1}{2}$ procent Provision zurückstellen, und in Abrechnung passieren zu lassen.

Anordnung Geistlicher. Vide Ordinatio Clericorum.

Antritt einer Præbent der Kirche. Siehe Optio Beneficii.

Anweisung der Schuldner an einen Dritten. Siehe Assignatio.

Anzeig fremder Personen forderte die Münchner-Polizeyerinnerung vom dato 18. Nov. 1800 von all- und jeden Civil- und Militair-Personen in der Stadt allda bey'r Pollizey-Direction, welche selbe unterzeichnen wird, daß sie geschehen. Es wird auch ein gedruckter Empfangsschein ausgehändiget der Legitimirungswillen, ausserdem sind 15 Rchsthl. ohne Entschuldigung zur Strafe bestimmt. In der Hinsicht auch Niemand einen Paß zum Ausgang erhalt. Ohne beschehene Anzeige

unter

unter solchen Fremden sind alle Civil- und Militair-Personen ausser jenen begriffen, die durch Quartier-Billets förmlich einquartirt sind. In der Absicht ist jedem Hausinnhaber von der Verordnung zur Wissenschaft eine Bekanntmachung zu Handen kommen, um sie in die Hausthür anzumachen. Vide auch Fremde.

Armer-Fond. Vide Pauperum Fundus.

Armen Instituts-Commission halt ihre Sitzungen in dem vormals Graf von la Roseeischen Hause in der Dienersgasse Nro. 213 der Stadt München. Die Cassa befindet sich bey denen Hrn. Gebrüder Nocker, vi Hof- und Staatskalender de ao. 1800 fol. 107.

Armer Institut in Amberg wurde die Sigl- und Tax-Befreyung bey'r Briefserrichtung- und in Prozeßen zugestanden, zu Folge höchsten Reskripts ddto. 5. Septemb. 1800.

Armen 4ter Antheil bey Testamenten, vide Quarta Pauperum.

Artickeln zur Probe zuzulassen. Vide Relevantia Articulorum. Probatoriales.

Art: und Weiß in Eheberedungen, so andern Fällen, siehe Modus.

Aufhebung des Arrests. Vide Relaxatio Arresti.

Aufhebung des Sequest. Vi Relaxatio sequestrationis.

Auflagen, deren Verstand. Vide Munera real Onera.

Aufschub, Verzug, siehe Mora.

Aufseher. Vide Videnten.

Auftrag besondere. Siehe Special Mandatum.

Augsburg die Stadt hat in Bayern keine Grundlehen, noch Jurisdictions-Unterthanen.

Augsburg, das dasige Domkapitel besitzt unter kurfürstl.- und hofmarkischer Niedergerichtsbarkeit Grund und Le-

hen = Unterthanen in Bayern $22\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ Höf, worauf 99 Familien.

Augsburg, derselben übrige Stadt = Geistlichkeit hat in Bayern Grund = und Lehen = Unterthanen mit selbstiger Jurisdiction $36\frac{15}{16}$ Höf, wobey 213 Familien. Hinge= gen unter kurfürstl. oder Hofmarks = Niedergerichtsbar= keit $15\frac{1}{6}$tl $\frac{17}{32}$ Höf, und 264 Familien sich befinden.

Ausfordern zum Rauffen. Siehe Provocatio ad Duelam.

Ausnahmen tödtliche. Vide Peremptorie Exceptio= nes.

Ausländer sind ad Pias causas ohne Ausnahme und ohne unmittelbarer höchster Erlaubniß nicht mehr zu ge= statten. Vi einer unterm 11. July 1800 höchst, und im Intelligenzblatt fol. 452 h. ai. eingedruckten Ver= ordnung.

Ausstände untersuchen. Siehe Liqnidatio.

Auswärtiger Angelegenheiten Ministerial - De= partement, vide Staatsrecht Gegenstände.

B.

Bad, vide Gemein = Bad.

Badlohn, vide Servitus Nothwürthe.

Bahrtuch der Kirchen Gebühr. Vide Seelrecht.

Baucheinsicht, und Verwahr schwangerer Frauen. Vide Ventris Inspectio.

Bau neuer. Vide Selbsthilf.

Bauen höher. Siehe Servitus altius tollendi. Satio.

Baue wiederrechtlicher neuer, vide novi operis nuntiatio.

Bauer, was er dem Pfarrer für seinen Todfall zu ent= richten. Vide Seelrecht.

Beamte hafften zum $\frac{t}{3}$ et $\frac{2}{3}$, vide Stilus ferreus!

Be=

Beamte. Vide officiales.

Beamten ist auf das schärfeste verbothen, bey Amtsverlurstigung sich von ihrem Stations-Orte zu entfernen, und aufgetragen, bey allenfallsiger Einruckung der Franzosen, oder kais. kön. Armeen die genaueste Befolgung der Verordnung von 27. July 1796 in Vollzug zu setzen, wofern ihnen nicht über ein- und anderen Gegenstand besondere Weisungen sind zugekommen. Vi Gral. Landes Direct. Befehls vom Dato 29. May 1800, et Intell. Bl. ao. diss. Fol. 347 et 358.

Befehle, Rescripten, Decreten, Resolutiones, vide Rescripta.

Begnadigung. Vide Agratio.

Begnadigungs-Beweggrund. Vide motiva Agratiandi.

Behörbergungs-Futtermahl, und Hufschlags-Freyhaltungsrecht. Siehe Albergaria.

Beilagen der Rechnungen. Vide Verificationes.

Begräbnuß der sich selbst Entleibten. Siehe Selbstmord.

Begräbnuß mit oder ohne ansehentlicher Procession. Vide Seelrecht.

Begrif kurzer. Siehe Summa.

Beklagter. Vide Reus.

Beklagter, ob er sich dem Prozeß unterwerffen müsse. Vide Nominatus.

Beneficii provisional Bestellungen. Vide Commenda et quidem Temporalis.

Berchtoldsgaden das Reichsstift hat in Bayern mit der Niedergerichtsbarkeit versehene Unterthanen. $14\frac{11}{16}$ Höf mit 71 Familien. Dagegen aber Grund- und Lehenbare Unterthanen, unter hofmarkischer Iurisdiction

stehen-

stehende $70\frac{3}{4}$tl $\frac{1}{32}$tl Höfe, mit 167 Familien. Die zusammen $85\frac{1}{12}$ $\frac{14}{32}$ Höfe, und 238 Familien enthalten.

Beraubung eines Kirchen-Beneficii, vide Privatio Beneficii.

Bescheid. Vide Sentenz.

Bescheid des Richters. Siehe Nullitas Remedium.

Bescheid zu verbessern. Vide Reformatoria Sententiæ.

Besitzgebung. Vide Posses-Gebung.

Besitz einer Sache wieder zu erhalten. Vide Recuperandæ Possessionis Remedium.

Besingnuß beym Requiem. Vide Seelrecht.

Besoldung. Vide Salaria.

Besoldung vierteljährige. Vide Quartals-Besoldung.

Besoldungs-Abzug, wegen beschwerlichen Zeits-Umständen, der obhandenen Franzosen, rücksichtlich des Kanzley Personals ergieng die Bekanntmachung durch höchstes Rescript de dato 27. Oktob. 1800 Abseite Amberg, vi Intell. Bl. fol. 772. Daß der bestimmte $\frac{1}{3}$tl Abzug auf das $\frac{1}{6}$ seye festgesetzt.

Bestättigung eines Contracts. Vide Ratificatio.

Besteurungsrecht. Vide Collectæ.

Bettel-Orden. Siehe Mendicanten.

Betrug. Vide Dolus.

Beutlschneidens Verbrechens. Vide Sacculariatus Crimen

Beweiß der Strafe. Vide Probatio delicti.

Beweiß. Vide Probatio.

Beweißgeber ihr Fähigkeit. Siehe Probræferenten.

Bezahlung angehofft-vorläuffig bescheinte. Siehe Chirographarius Contractus.

Bier das braune, wurde pro ao. 1801 wegen der Hopfen-Theurung in der Stadt München, und in dem Ober-

Land

Land Winterszeit mit Ausschluß des Stadt = Pfennings auf 4 kr., das Sommerige Lager = Bier hingegen von 1. May bis Jakobi auf $4\frac{1}{2}$ kr., und von Jakobi bis Michaeli auf $4\frac{3}{4}$ kr., item in dem Versehen einer hinlänglichen Quantitæt Lager = Biers = Erzeugnuß noch sonderbar per Modum eines Præmii von zugegebenen 1 Pfenning, mithin ausschlüßig des Stadt = Pfennings auf 5 kr. mit dem Satz bestimmt, aber das Unterland um 1 Pfenning minder belegt. vi Verordnung von 24. Decemb. 1800 et Intell. Bl. ao. diff. Fol. 820. Nachdem aber verschiedene Stände, und Landbräue es gewagt unter dem Satz abzugeben, jedoch hierwegen Beschwerden angebracht worden sind; So hat die General - Landes= Direction einem höchsten Rescript von 13. März 1800 ohngeacht, den 1. April 1801 öffentlich bekannt gemacht, wie es das Intelligenz = Blatt fol. 231 zeigt, daß jedem Bierbräuer frey stehe, gut gesundes Bier, jedoch ohne Gegengab wohlfeiler auszuschenken, und abzugeben.

Bischofs regelmäßiger Theil. Siehe Portio Canonica.

Bitte erste. Vide Primæ Præces.

Bitten = Maas. Vide Solicitations - Modus.

Bitte zum Kirchen = Beneficium zu gelangen. Siehe Postulatio.

Bittschriften = Rath. Vide Supplications - Rath.

Bittschriften. Siehe Suppliquen.

Bräuhäuser in Bayern, kurfürstl. sammentlich weiß= und braune auf dem Lande, und in München (allein das beym Altenhof — nebst dem zu Schleißheim ausgenommen) wurden zur Verstift = und Pachtung unter gewissen Bedingnissen dem Publico gemäß 1800. Intelligenz = Blatt fol. 709. unterm Dato 31. Oktober angebothen.

Brand-Assecuranz-Commission hat unterm 6. Febr. 1801 die Anzeige gemacht, wie daß der Zeit ein Kapital von 25,381,975 fl. sich von Assecuranten bezeigt, und berechneter fürs erste Jahr die Brandschäden 88024 fl. 30 kr. abgetragen, mithin von 100 fl. der Assecuranz Betrag 20 kr. $6\frac{2}{5}$ hl. importiert habe. Und (da um zu Vermeidung der Bruchrechnung von 100 fl. der Bedacht dahin gegangen, daß der Ueberschuß bey'r nächsten Ausschreibung wird in Abzug kommen, indem die Commission noch mehrere Unkösten, wegen der Obrigkeitl. bewilligten Remuneration, ratione erloffenen Schätzungskösten, und um die Tabellie-Lieferung einen Betrag von 100 fl. auf 22 kr. bestärkt haben) sich weiters ergiebt, daß 93067 fl. $14\frac{1}{2}$ kr. müssen beygetragen, folgsam der Ueberschuß von 5042 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. auf ermeldte Unkösten sowohl, als der bey der nächsten Ausschreibung abzuziehende Ueberschuß in der nämlichen Rechnungs-Ablag genau auseinander gesetzet werden, worzu die Landgerichte- und Obrigkeiten die betreffende Beyträge nachdrücklich zu betreiben, und in Zeit von 8 Wochen zur Brand-Assecuranz General-Mandatmäßig zu übermachen; So ist aber, obschon der Beytrag vor dießmahlen beträchtlich ware, hiernächst jenes merkbar noch, daß diese Ausschreibung einem Zeitraume von 15 Monat importirt, und während deren einig ungewöhnliche Feuer-Verunglückung ab Seite der oberpfälzischen Städten, Neuburg vorn Wald, und Pfreinnt sich ereignet. Darum die Obrigkeiten ohngesäumt die noch nicht der Assecuranz beygetrettene Unterthanen zum Beytritt aufzumuntern hätten. vi 1801. Intell. Bl. fol. 142 et 143.

Der

Der eingeschätzte Werth ist gegenwärtigen Zeitpunkt.

A	In Ober- und Niederbayern	129,19650 fl. —
B	Obern Pfalz	8350525 = —
C	Neuburg	4111800 = —
		25381975 = —

Der Brandschaden.

A	9920 fl. — kr.	Summa 88024 fl. —
B	74854 = 30 =	
C	3250 = — =	

Zahlt nach 22 kr. für das Hundert.

A	47372 fl.	3 kr.
B	30618 =	35½ =
C	15076 =	36 =
	93067 =	14 =

Mehr als der würkliche Schaden um

5042 fl. 44½ kr.

Brandsammlungs-Patenten sind allen kurfürstl. Dicasterien (als zweckwiederig der Brand-Assecuranz) zu ertheilen wiederhollter durch die General-Verord. d. d. 13. May 1801, siehe Intell. Bl. fol. 321 et 322. verbothen, darumen alle Landgerichte, und Obrigkeiten bey 25 Reichsthaler Strafe weder ein Brandsammlungs Patent ferner zu ertheilen, noch paßiren zu lassen sondern solche Patenten auf Vorfund zur kurfürstl. Brand-Assecuranz-Commission nach München zu schicken beauftragt worden sind:

Brautvolk, wann es sich zum Hochamt: oder Frühemeß begiebt, was selbes für die lesende Meß zu bezahlen. Vide Seelrecht, wo es heißt Hochamt.

Braut-

Brautvolk, wanns erst nach dem Hochamt erscheinet, und ein besonderes Amt singen läßt corraliter, oder figurirter. Siehe Seelrecht et seq.

Briefschaften glaubwürdige. Siehe Instrumenta.

Briefschaften mangelhafte. Vide Vitia Documenta vitium clandestinæ. Vitium Testamenti.

Brixen, das Hochstift besitzt in Bayern Grund- und Lehenbare unter kurfürstlich.- und Hofmarkischer Iurisdiction stehende Unterthanen $2\frac{1}{3}\frac{0}{2}$ Höfe und 6 Familien.

Brod-Portion Vide Rationen-Anzahl.

Brod-Zwang in Städt, und Märkten, sowohl als Hofmärken auf dem Lande würde nach höchsten Rescripti von 18. März ao. 1801 als Pollizey widrig, unter was immer für einem Titel der bestehet, durch Ausschreib. de dato 1. April ai. dicti im Intell. Bl. fol. 231 ermeldten Jahrs abgeschafft.

Brüder, und Schwestern von dritten Orden, vide Tertiarii.

Brunnen, wer wieder Vermuthen darein fallt, und nimmet Schaden, der schlechten Verwahr wegen. Vide Todtschlag, Schadens-Anschlag.

B'scheidseröffnung. Vide Publicatio.

Buch, worinn die Handlung kurz vorgetragen. Vide Protocoll.

Buche, dieses dem Brautvolk unter dem Gottesdienst fürzutragen, ist die Einlage für den Cantori unbestimmt. Vide Seelrecht.

Bündnisse, Verträg, Abred, Gedinge, Vergleich. Vide Pacta.

Bürde, oder Last. Siehe Onera realia.

Bürgerstand. Vide Status Civitatis.

Bürgschaft. Siehe Vide Iussio.

Bürger vermöglicher, was er dem Pfarrer auf Absterben zu bezahlen. vide Seelrecht.

Burghausen ist im Geschäftsgang dasige Regierung, und Kirchen-Deputation denen von Landshut, und Straubing allerdings gleich. vide Landshut, oder Straubing.

C.

Canditaten geistliche. vide Concurs.

Canzleypersonale. vide Besoldungsabzug.

Canzleyregeln. vide Regulae cancellariae.

Cassa der Salzgefählen. vide Salinen-Cassa.

Clausula salvo Jure Tertii. siehe Tertius.

Clausula. siehe Senatus Consulti macedoniani Exceptio.

Clausuln überflüssige. vide superflua Cautela.

Confiscation eines sich selbst entleibten Vermögens, ist der 3te Theil. vide Selbstmord.

Contribution auf Geld. Diese aufzulegen hatte das Recht der französische Ober-General ausschlüssig. Nur die daraus entspringenden Summen sollen in die Cassa des Zahlmeisters geschossen werden. vi Intell. Bl. de ao. 1800. fol. 582. 2ten Art.

Contribution legte der französische Obergeneral Moreau den baierischen Kreislanden pr. 8 Millionen Livres zu Last. Auf Verwendung des königl. preussischen Hofes wurde die auf 6 Millionen in 4 Fristen zu erlegen, nachgelassen, also daß das Verhältniß nach teutscher Münz 2750000 fl. betrug. Wozu die Mitteln der Kirchen, und Landschaftliche, die Bürgerschaft, dann die ausser der Klasse der Bürger in München befindlich geist- und weltlichen Einwohner zu Schonung des Pri-

vateigenthums mittels, Bekanntmachung DD. 30. July 1800. ein Vorschuß zu thun, aufgefordert worden, um einen Vorschuß zu erlangen, welcher durch seiner zeitig allgemeine Umlage denjenigen, welche den leisteten, nach Abzug des treffenden Antheils wieder zu vergüten, versprochen wurde. vi Intell. Bl. obigen Jahrs. fol. 484.

Contributions-Beyträge freywillige. Hierzu sind alle Stände, und Hofmarksbesitzer so, wie die bereits bey Städt- und Märkten, dann Kirchen geschehen ist, währender Anwesenheit der französischen Truppen mit Einverständniß des churfürstl. General-Hof-Commissariats, und der gemeinen Landschaft aufgefordert worden, gemäß Generalverordnung DD. 6. August 1800. und Intell. Bl. dieß Jahrs fol. 630. ꝛc. Gegen Bescheinung alles entbehrliche Silber zur Registratur der churfürstl. General-Landes-Direction einzuliefern, wo es beschrieben, und durch die Münzwarthein, und Buchhalter abgeschätzt, sodann beym Münzamt der Einschmelzung, und der Vermünzung halber nach dem probmässigen Werth seiner Zeit wieder durch allgemeine Umlage des betreffenden Antheils vergütet zu werden, man versprochen, um daß die rückständige Contributionsforderung in Richtigkeit hat gebracht werden können. vide auch französische Kriegskontributionssteuer hinnach in gegenwärtigen Supplement.

Consens umgangener, was er wirkt, vide Nullitas Conventionum.

Consens von der Hofkammer umgangener, siehe Nullitas Processus.

Copulation, oder priesterliche Einsegnung, hiefür ist adelichen, und vermöglichen Leuten nichts bestimmt, was sie geben sollen. Aber denen Bauern. vi Seelrecht.

Cor-

Correspondenz sollen sich die churfürstl. Landesstellen in Amtssachen mit denen im Auslande stehenden Missionen enthalten, und in Vorkommenheiten ihre Berichten aus auswärtige Ministerial-Departement stellen, wo von daaus mit Auschluß untergebener Behörde die erforderliche Verfügungen erlassen werden. vi Decr. von 25. July 1800. dann der Ausschreibung unterm 29. Dez. ai. hujus, so im Intell. Bl. de ao. 1801. fol. 34. sichtbar, und zugleich anhangend ist, daß nur dringende Kriegs- und eilige Geschäfte entfernter Provinzen einer Ausnahme überlassen sind, in welchen jedoch auch jedesmal eine Abschrift des an die churfürstl. Gesandten, Geschäftsträgen, Agenten, oder Residenten ergangenen Erlasses an erwähntes Ministerial Departement zu gleicher Zeit, wo solche abgehet einzusenden ist.

Creditor, der nur ein Generalhypothek hat, und kein Speciales. vide Hypotheca.

Criminal-Leibsstrafe. siehe Opera publica.

Cultur der schwäbinger Au, beeder Heyden, und der oeden Plätze im Dorfe, dortselbst wurde nebst der Ausgleichung der- von dem Schulhof übrig gebliebenen 5 Tagwerk durch eine Generalverordnung DD. 24. April 1801. nebst der ewigen Zehendfreyheit auf diesen kultivierten Gründen begnehmiget, cum addito, daß, wann ein dergleichen Cultur bey einer Gemeinde vor sich gehet, hinfüro nimmermehr einzelner Ankunftsbrief von Seite eines Gerichts- noch Taxen erholet, vielmehr bey einer solchen Abtheilung von dem Einweisungsprotokoll-Abschrift, und von dem ohnehin zweyfach verfertigten Planen hievon einer zugestellt, auch bey den übrigen Veränderungen eines derley Gemeingrundes nur der Vor-

gang dem Hausbriefe beygemerkt, derley abgetheilte Gründe aber bey der Obrigkeit im Lagerbuche genau eingetragen, und die Planen wohl verwahret werden sollen.

D.

Darlehen, siehe Mutuum.

Dechant auf dem Lande, vide Decani rurales.

Decreten des Berufs, und der Anordnung. vide Avocations- und Ordinations- Decreten.

Delinquent, wann er in Betrug, und Schuld versiert. vide Culpa.

Democratia. vide Staatsunterschied.

Denken verstorbener Gebühr hiefür. vide Seelrecht.

Däntler. vide Proxenetae.

Deserteurs der 2 Fußjäger-Compagnien, sollen sich bey landesgesetzlichen Strafen, vermögens Confiscation, Ausschluß von allen Forst-Jagd- und sonstigen Diensten a Die Puplicationis bey der nächst entlegenen Garnison, oder Gerichtstellen, wo ihnen die Strafe auf Erfolg mildest nachgesehen wird. vi Verrufs von 12 May 1800. et Intell. Bl. ao. dieß fol. 310.

Deserteurs sind nach der Verordnung von 6 Juny und des Intell. Bl. von 12. dieß 1800. fol. 388. gemäß Uebereinskunft mit dem Reichsstift Berchtoldsgaden an Churbaiern, nebst denen zur Kapitulanten-Aushebung bestimmten, und nach Berchtoldsgaden ausgewanderten Purschen auszuliefern. vide Generapardon hinnach in Suppl.

Dienstbarkeiten überhaupts. siehe Servitut.

Dichter gekrönte. vide Poetas laureatos.

Durchgang der Akten. vide Revisio Actorum. Revisorium. Revisions-Suchung.

Durchgang der Güter. vide Transito-Güter.

Durchtrieb. vide Servitus Actus.

Durchfuhrrecht. vide Servitus Viae.

Dritter. vide Tertius.

Druckschriften. vide Imprimatur.

Dyrarchie, oder Triachie. vide Staatsunterschied.

E.

Ehe ungiltige, zweifelhafte. vide Bigamia.

Eheberedungen gewisse Ausdrücke einer Eigenschaft. siehe Demonstratio.

Ehe blutschänderischer Dispensation. vide Dispensation in der Ehe.

Eheleuten Successions-Begebenheit. vide Succession der Eheleuten.

Ehehaften sogenannte. vide Servitus von Nothwirthen.

Ehestands-Obliegenheit. vide Onus Matrimonialis.

Eheverlobnißgab. siehe sponsalia Largitas.

Eheverbindnißhindernissen vom versprechenden Theil Geflieſſene, vide Zufälle unversehene.

Einackern Weg- und Gründe. siehe Via Actio. Viae Publicae.

Einkommen baierisches. vide Revenien.

Eingabbatzen. vie Praesentier-Batzen.

Einkünften fürstlicher Rechten. vide Regalien.

Einlösung einer Sache. vide Relutio.

Einsatz in ein Gut, wann kein mangelhafte Disposition vorhanden, obs kann genommen werden. siehe quotam Bonorum Interdictum.

Einsetzung in eines anderen Stelle militaris Testamenti. vide Substitutio militaris.

Einseitige Rechtsverfügung. siehe prohibendi Jus.

Einsegnung, oder Copulations-Geld. vide Seelrecht.

Empfehlung. vide Recomendation.

Erb, wann er das Empfangene ad Massam bringen müsse. siehe Collatio Hereditatis.

Erbgemächtniß. vide Testamenta.

Erbloſe Güter. siehe vacante Güter.

Erbschaft künftige, siehe Transmissio Hereditatis.

Erb rechtmessiger. vide Missio Ventris.

Erbschaftsportion doppelte. vide Dupondium.

Erbschaft von Kindern Enkeln. vide Successio Abintestas.

Erkerrecht. vide Servitus Erkerrechts.

Ehrlichmachen. vide Legitimation.

Ehrenreichniß einer Domkirche. vide Cathedraticum.

Ehrlosigkeit. siehe Infamia.

Erster. vide Primus.

Erscheinung vernachlässigte. vide Peremptorium.

Excess, welche mit Eintritt der französischen Truppen in churfü stl. Landen, besonders am linken Fliegel von denen Unterthanen zu Schulden gebracht worden, haben von Pfärrern, und Obrigkeiten abgemahnet werden müssen, und, weil nach eingehobenen Erfahrungen die meisten Vorfäll gegen französische Militärpersonen sich ereignet, auch von häufigen Deserteurs, Marodeurs, und Vaganten entsprungen, mußten die Obrigkeiten in allen Fällen die strengste Bestrafung vorkehren, und mit guter Benehmung der französischen Militärsbehörden streifen, und andere Nachforschungen eintretten lassen. vi Generale von 24. August 1800. et Intell. Bl. fol. 636.

Expensarien haben sowohl die Untergerichtsstellen, als die siegelmässigen Partheyen, Mandatarien, und Procuratorn nach dem Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 5. vor dem Endsbescheid zu übergeben. gemäß der im Intell. Bl. 1800. fol. 389. einverleibt wiederholten Revisions-Weisung von 23. May ai. dicti.

Eyde ableinen. vide recusans Juramentum.

Eyde zurückziehen. siehe Retractio Juramenti.

Eyde. siehe Juramentum.

F.

Feilbietung gegen höherer Zahlung. vide Licitatio.

Felddienstbarkeit. vide Servitut aus fremden Orten Wasser zu holen.

Finanz-Ministerial-Departement hat den Vortrag, obere Aufsicht, und die Leitung nach der Verordnung de Dato 26. May 1801., et Intell. Bl. fol. 356. a) Ueber alle directe Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfassungsmässigen Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfordert wird. b) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauthen, Land- und Wasserzölle, Accise, Brücken- und Weggelder, und s. w. c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten- Keller- Forst- Bräu- Salinen- Münz- und Bergwerkswesen, und sonstige nutzbare Regalien. d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung. e) Ueber das gesammte Rechnungswesen derselben. f) Ueber die bey den Landesdirektionen in Finanz- und Kammeralgegenständen angeordneten Depudationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungs-

kam-

kammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete. g) Den Vortrag über die Besetzung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen. h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial- Landes- Rent- und Kammerkassen. i) Den Vortrag über Verbesserungen in der Verwaltung der Staatseinkünfte, und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben. k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriquen, und Manufakturen, und überhaupts die obere Leitung des Kommerzes, der Industrie, und Gewerbe, in so fern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartements erfordert wird, wo diesen alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist. l) Die Direktion über den Wasserbau, und sämmtliche Chausseen, Strassen und Brücken. m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. n) Der Vortrag über Civil-Gnadenpensionen, und über neue nicht bereits staatsmässige bestimmte Besoldungen der bey der innern Staats- und Justizverwaltung anzustellenden Individuen; letzteres jedoch nach gemeinschaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

Fiscalsachen. vide Res fiscales.

Fiscalgüter. siehe Bona fiscalia.

Flachen, Platz, Zimmerrecht, vide Superficiarium.

Flüchtlinge. vide Vagabunden.

Fosilien, oder aus der Erden gegraben werdende Sachen sind in Baiern vorzüglich zu finden, und zu benutzen, als Marmor, Kalksteine, Kalkschiefer, Tafel- oder Tachschiefer, Tufstein, Wetzstein, Gipsstein, Mergel, Schleifstein, Mühlstein, und Bausteine, so in Intell. Bl. de ao. 1800. von fol. 517. bis 524. und weiters eine Verzeichniß von Kiselthon ibi fol. 487. bis 490. von vielen Arten benannt befindlich.

Foderungen. vide Requisitionen.

Fourage-Ration. siehe Rations-Anzahl.

Forcht. vide Metus.

Fortschaffung. siehe Ostracismus.

Fragen. siehe Suggestiv-Fragen.

Franziskaner- und Capuciner-Action. vide Triticario

Französische Krankheit. siehe venerische Krankheit.

Französische Kriegskontributionssteuer, oder Vorschuß zu Contribution solcher. vide Vorschuß zur französischen Kriegskontributionssteuer in diesem Suppl.

Französische Truppen. Ein Generalgeboth von 7. Nov. 1800. lasset weder gedachten Truppen, was zu kaufen zu, noch daß Jemand anderer und selben Magazinen bey 50, und 100 Reichsthaler Strafe etwas an Fourage, Brod, Fleisch was hinwegführe, oder sich gebrauchen lasse, und zwar bey Verlurst Wagen, und Pferden, als hiedurch nur die Bedärfen für die Armée erhöhet, und die Vorräthe in Magazinen vermindert, und der Last der Landslieferungen, andurch noch mehr erschweret würde. Welchertwegen die Pollizeystellen ohne Rücksicht auf Standspersonen diese Verordnung zu erfüllen, den Strafsanfall der weiteren Maaßnah-

me

me wegen aber zur churfürstl. Kriegs-Deputation einzuberichten verwiesen gewesen sind.

Franzöfischer Truppen-Verpflegungs-Unterricht fasset 15 Artikel, und auf Verlangen im Intell. Bl. de ao. 1800. fol. 602. findig, wo auch fol. 581. bis 587. Die verschiedene Ordres-Aufträg, Unterricht, und Kundmachungen während Anwesenheit dieser Truppen eingeschaltet sind, und anher zu tragen nicht nothwendig erachtet worden ist.

Frauen-Gehorsam. siehe Operae Conjugalium.

Frauen-Güter eingebrachte. vide Nomina.

Freundschaftsstand angeblicher. siehe Status familiaris.

Freygeld, oder Nachsteuer solle hinfüro hierinfalls bis zu erfolgend neuer Verordnung gegen Ausländern reciproce beobachtet werden, wie von denen ins Lande einziehend-fremden Unterthanen. vi Bekanntmachung in Intell. Bl. fol. 339. 1. de Dato 18. May 1801.

Friede offenbar-oder bekannter. vide Pax publica.

Friedens-Tractat der zwischen dem römischen Kaiser Franz, und Nomine des Reichs im 9ten Jahr der französischen Republik, und mit dieser, zum grossen Nachtheil des Reichs den 9. Febr. 1801. zu Linevil zum Schluß gebracht, und das ganze linke Rheinufer der ermeldten Republik abgetretten worden ist. Dieser Tractat faßt 19. Artikeln. Der Verlurst wurde in der augsburgischen Reichspostzeitung vom Verleger Moy, ab Seiten Oesterreich, oder dem Reich, in obigen Jahr dermassen angezeigt, daß der österreichische Entgang in den Niederlanden, und Herzogthümern Modena, und Toscana bestunde in

Quadratmeilen.	Menschen.	und Geld. Millionen
1060 =	3629455.	9. Gulden.

Der teutschen Fürsten des Reichs

885 =	1960575.	14. =

Der Grafen

75 =	192000.	$1\frac{1}{2}$. =

Der Aebten, und Stifter

42 =	110000.	$1\frac{1}{2}$. =

Der Ritterschaft

20 =	52000.	$\frac{1}{2}$. =

Mithin der Fürsten, Grafen, Aebten, Stiften, und Ritterschaft summatim miteinander ohne Oesterreich

1022 =	2314575.	$17\frac{1}{2}$. =

Ob dieß Grund hat, oder nicht, beruhet auf seiner zeitigen wahren besseren Aufklärung, oder Nachforschung der Sache, indem nichts gemeldet ist, was Oesterreich hiefür in Italien erhalten, so sehr important doch ware.

Früchten. vide Fructus.

Früchten natürliche. vide Naturalfructus.

Für- oder Vorstand. vide Praesident.

Fürstellungsrecht. siehe Repraesentations-Recht.

Fürlagen. vide Producta.

Fürstliche Gesetz- Ordnung. vide Sanctio pragmatica.

Fürsorg- Verordnung. vide Provisional-Verordnung.

Fürweisung der Producten, siehe Praesentierung der Producten, und Production.

Fürweiser. vide Producent.

Fürträge. siehe Relationes.

G.

Gab erste der Geistlichkeit. siehe Primitiae.

Gabe, oder Reichniß, oder Stellung, anstatt eines anderen. vide Surrogatum.

Gänse, vide Weyde.

Gebäu auf fremden Grund erbautes. siehe inaedificatio.

Gebühr ordentliche. siehe Competenz.

Gefahr wegen Verzug. siehe Periculum in Mora.

Gefreyte Häuser, ob sie der Wirthschaft berechtigt. vide Servitus Nothwirth.

Gegeneinanderstellung eines Gezeugens, und Thäters, oder Beschuldigten. vide Confrontation.

Gegenklag, Wiederklag, vide Reconvention.

Gegenrecht. vide Repressalien.

Geistlicher Sachen = Ministerial - Departement besorgt nach dem Generalmandat. dd. 26. May 1801., et Intell. Bl. fol 358. D. a). Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in churfl. Staaten bestehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden. b) Den Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse. c) Die Correspondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöfen, und ihren Officialen geführet werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement. d) Den Vortrag über die Verhältnisse des päbstlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. e) Den Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung S. churfl. Durchl. zustehet. f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtl. geistl. Güter,

und

und der in churfl. Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande. g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle fromme Stiftungen und Stipendien. h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesigen geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Consistorii, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach. i) Den Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche Höchstselbe als Landesfürst insbesondere über die protestantischen Kirchen in Dero verschiedenen Provinzen auszuüben haben. k) Die Generalaufsicht über Gegenstände der Geisteskultur, und sittlichen Bildung: als Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken, und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften. l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen. m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwendung, und Verwaltung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Geistliche Stiftungen, siehe Fundationes.

Geistliche, wenn sie die Pfarrkinder mit dem Gesellgeräth übernehmen. vide Seelrecht.

Geistlicher Disciplin. vide Disciplin geistliche.

Geistlicher Güterbefreyung, siehe Immunitaet.

Geistlichkeit, wanns ihr Amt nicht thut. vide Negligentia inferiorum.

Geywirth, und Bäcken auf dem Lande. vide Servitus, Nothwirth.

Geläut, was der Kirch, oder auch dem Meßner hiefür zu bezahlen bey Begräbnissen. siehe Seelrecht et seq.

Gelächter. siehe Risus.

Gelder. siehe Visa Gelder.

Gelübd der Armuth. vide Votum Pauperis.

Gelübd der Reinigkeit. vide Votum Castitatis.

Gemälde. vide Pictura.

Gemeinbad. siehe Servitus, Nothwirth.

Gemeinden, worinnen ein Meichelmord verübt wird, bekommen eine militarische Execution zu Verpflegung ab Seite der französischen Truppen. vi Intell. Blatt de ao. 1800. fol. 634. Art. 4.

Gemeindsgründe-Vertheilung. siehe Pflockenschlag bey Gemeindsgründe. siehe auch Kultur der schwäbinger Au, auch wegen Ankunftsbriefen in diesem Supplement.

Gemeinds-Rechnungen sollen churfürstl. Gerichter, und Kastenämter mit Verification anbefohlenermassen zur Justification inner 14 Tagen pro ao. 1799. nicht nur einsenden, sondern auch, wie die Rückständige, von ao. 1800. an, alle Jahr bis den 15. Febr. nach dem Jahrsschluß mittels Berichte dieses in Vollzug bringen, wo dergleichen sich aber nicht ergeben, mittels Fehlbericht beobachten, vi Verord. von 29. Dez. 1800. und Intell. Bl. fol. 6.

Generalpardon wurde unter höchstem Handzeichen generaliter durch die General-Landes-Direction unterm $\frac{22}{27}$ April 1801. allen Unterthanen, und Soldaten zu Roß, und Fuß in der Maaß bekannt gemacht, daß, wann sie sich inner 6 Monaten bey dem geschwornen Fahnen, und Estandarten (wann sie auch Gewehr, und Montur, oder sonstige Requisiten so anders mit-

ge-

genommen, oder sich gar verheurathet haben, stellen werden) selbe (ausgenommen jene, die vor, oder nach der Desertion ein maleficisches Verbrechen begangen, oder erst nach der Verkündigung dieses Partons einer treulosen Entweichung sich schuldig gemacht) einer vollkommenen Verzeihung versichert seyn dürfen. Hingegen, die meineidig beharren, mit der Confiscation ihres Vermögens bestraft, auch über die Verhaftbringung der Strenge nach den Kriegsgesetzen behandelt werden wurden.

Generalvicarius. siehe Officialis.

Geometer. vide Pflokenschlagung.

Gerichtskösten. vide Sporteln.

Gerichtskösten abthun. vide Damna Litis.

Gericht. vide Judicium.

Gericht an wem übertragen. siehe Delegatio Jurisdictionis.

Gerichtsdiener. vide Pflokenschlagung.

Gerichtszwang ordentlicher. vide Forum.

Gerichtliche Klagen wegen Diebereyen. vide furtiva Condictio.

Gesetzbefreyung. siehe Privilegien.

Gesetzbefreyte Orte. siehe privilegierte Orte.

Gesetz. vide Lex. rodia Lex.

Gesetzordnungen. vide Statuta.

Gesandtschaftsversammlungen auf dem Reichstag. siehe Comitial-Versammlungen.

Gesellschaft. vide Societaet.

Gesellpriester. vide Seelrecht.

Geschäfte ohne Befehl übernommene. vide Negotiorum Gestio.

Geschänke. siehe Oblata.

Geschänke wegen Thathandlungen. vide Repignorata.

Geschicht zugleich, oder mit gesamter Hand. vide Simultaneum.

Gewalt. siehe vis.

Gewalt besonderer. vide Vis privata.

Gewalt offenbarer. siehe vis publica.

Getreid, wann das in die Mühle zum Mahlen geführt wird, und an Orten au Geld für das Schäffel was Gewisses bestimmt ist, hat der Müller, wann das Mehl nicht gerömischt, oder gepeutelt wird, von gutem Korn für 2 münchner Metzen 3 Metzen Mehl, wanns aber gerömischt wird, von jedem münchner Schäffel guten Korns $8\frac{1}{2}$ Metzen Mehl, und $1\frac{1}{2}$ Metzen Kleyen, von dem Geringsten aber $7\frac{1}{2}$ Metzen Mehl, und 2 Metzen Kleyen zu liefern. Wornach auch all übriges Quantum à Proportion berechnet, und von der Obrigkeit gute Sorge getragen werden solle, daß mit Korn, Weitzen, Gersten ebenfalls keine Gefährde gespielet werde, sondern jedem sein Gut getreulich zukomme. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 18. n. 5. litt. b.

Getreid, wann man dieß um das sogenannte Muß dem Müller überlaßt, das er mahlt; so ist demselben folgender Lohn bestimmt, nämlich der 30ste Theil vom Getreide, oder Mehl. Wobey aber die Observanz nicht verbleibt, und annebens dergestalt variert, daß an verschiedenen Orten, wo nicht gar der 12te oder 16te, und an Orten der 21te Theil genommen wird. Damit aber auch hierin kein Betrug geschehen kann; so muß der Müller ein von der Obrigkeit gebranntes Mußmässel haben. Dagegen aber er über die bestimmte Naturalgab, und Reichniß nichts mehr zu fordern hat. ibi cit. b. Das Generalmandat, welches ao. 1752. mit Occasion der Mühlbeuteltücher ergangen ist, laßt dem

Müller

Müller noch ab jedem Schäffel Weitzen, oder Korn 3 kr., von Gersten, oder anderen geringern Getreid $1\frac{1}{2}$ kr., doch nur auf Versuch, und Wiederuf passieren. vi Anm. cit. litt. c. vide Mühlordnung.

Getreidnaturalbesoldungen sollen im Gelde bezahlt werden, welch sich auch auf den herkommlichen Besoldungshaber der bey der Eindienungszeit nach dem vom Magistrat bescheinten Schrannenzettelpreis sich verstehet. vi Reg. Intell. Bl. fol. 468. eingeschalteter Verord. DD. 11. July 1800.

Gevatter, und Gevätterinen, wann sie bey der Kindstauf bezahlen. siehe Seelrecht. et seq

Gewalt des Freyen, und Unumschränkten kann sich ein Regent nicht allemal gebrauchen. siehe Publicum.

Gewerbsleute. siehe Negotianten.

Gewehr zu tragen ist ohne französischen Oberkommandanten Special-Bewilligungsschein jedem Einwohner des linken Flügels verbothen worden, bey Strafe des vorgangenen Meichelmordes. vi französischen Aufrufs von Dato 26. Thermidors im Jahr 1800. et Intellig. Bl. fol. 634. Art. 3. anni hujus.

Gläubiger, die mehrere binden mindere. vide Portio Pars Creditorum.

Gläubiger, um den Vorzug streitende. vide Particular-Concurs.

Gottsgelehrte. vide Theologen.

Grabsteinsetzung. vide Seelrecht, et seq.

Gut hineingebrachtes einer Frauen. siehe Filiatio Bonorum.

Gut- und Hab. siehe Patrimonium.

Gut überschuldtes, wanns der letzte Creditor übernimmt. vide delendi Jus.

Gut, so sich die Frau vorbehalten, vide Receptitia.
Gut, stritiges Verwalten. siehe Sequestration.

H.

Hab- und Gut. vide Gut- und Hab.
Handlungen schriftliche. vide Recesse.
Handwerk, einen tauglich machen zu diesem. vi Rehabilitatio.
Handwerke. siehe Professionen.
Handwerksmann, vide Professionist.
Hausheimsuchung. siehe Visitationes vom Haus.
Hauptniken. vide Nutus.
Heftung der Akten, siehe Akten.
Heimsuchung allgemeine. vide Visitationes der Geistlichkeit.
Heken- und Staudenwirth. siehe Servitus von Nothwirthen.
Helfer eines Verbrechens. vide Complex Delicti.
Herausforderungen. siehe Provocatio.
Herren, und Regenten. vide Souverene.
Hilf aus Liebe, siehe charitativum Subsidium.
Hilfe. siehe Remedium.
Hinderniß geistlicher Weihe. vide Irregularitas ecclesiasticae.
Hochamt. vide Seelrecht.
Höheren Baue zu führen. vide Servitus altius tollendi.
Hoheschulbesorgniß. vide Universitaets-Curatel.
Holzdienstbarkeit. vide lignandi Servitus.
Hornviehseuche hiefür sowohl, wie die Kinderpest, Loserdürre, Uebergalle, auch Ruhr genannt, wurde vor der churfl. General-Landes-Direction unterm 18. Febr.

Febr. 1801. per Generale des Titl. Medicinal-Rath, und Lehrer der Thierschule gedruckte Werkchen allen Landgerichtern anempfohlen, durch das Expeditions Amt der Verbreitungswillen an alle Incorporations-Oerter in einer ergiebigen Anzahl Exemplarien der Nachachtungshalber zu communiciren. vi Intell. Bl. hujus ai. fol. 130.

Huldigung, sobald sie der Ueberwinder hat aufgenommen, ist muta Obligatio, et civilis zwischen denen Unterthanen, und dem Ueberwinder. vide Staatsgrund.

J.

Jahrtag. vide Seelrecht.

Intelligenzblatt. Diejenige Ortschaften, und Aemter, so das Regierungs-Intelligenzblatt bisher nicht richtig erhalten, sollen denen ihrigen, oder anderen fahrenden Bothen bey empfindlicher Straf, und Verlurst ihrer Bothenstellen die richtige Besorgung dieses Blatts auftragen. vi Generals von Dato 9. Febr. 1801. pct. 1. Bey nicht richtigen Erhalt aber für jede Woche ist der Both zum Selbsterkauf ex Propriis anzuhalten, und zwar des ganzen Jahrgangs, weil einzelne Blätter schwer mehr zu erlangen sind. ibi pct. 2. Die churfürstl. Aemter, und Orte, so keine ordentliche Bothen nach München haben, sollen mit denen nächst entlegenen Postämtern sich benehmen, daß die Lieferung ab Seite des Postamts München an selbe richtig befolgt werde, damit sie von der nächsten Poststation sie richtig erhalten, in Verlurstigungsfalle wären diese hierum verantwortlich zu machen. ibi pct. 3. Wer einem richtig- und schleunigeren Weg, die Blätter zu bekommen weiß ausfindig zu machen, allenfalls in München

selbst durch bestellte Personen, welche sie von dem General-Landes-Directions-Kanzley-Expeditions-Amt erhebeten, wären selbe diesem Amte zu benamsen der Vormerkungswillen, wornach sodann solche Personen hierum zu haften hätten.

Inquisit, wer für diesen haftet. siehe Fidejussor.

Instruction der münchner Pollizeydiener. siehe Pollizeydiener-Instruction hinnach in diesem Suppl.

Jurisdictio einem anderen übertragene. vide Commissio delegata.

Jus quaesitum eines Regentens, wie weit es sich erstreckt. vide Dominium Eminens.

Justiz und Polizey-Ministerial-Departement hat laut Verordnung von Dato 26. May 1801., et Intell. Bl. fol. 358. C. a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunäle, über die Justizbeamte, und ihre Subalternen. b Den Vortrag über Dienstbesetzung, und Dienstentlassung, rücksichtlich der Justiz- und Polizeyämter, benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kammeralverwaltung verbunden ist. c) Den Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, so, wie über Reformen im Justizwesen. d) Den Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement. e) Den Vortrag bey höchsten Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten. f) Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, soweit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist. g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenten von

den Tribunalen überlassen werden. h) Alle Recourse über verzögerte und verweigerte Justiz. i) Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, Venia Ætatis, Privilegium der Siegelmässigkeit, ꝛc. k) Die Verleihung von Moratorien, Konsensen zu Fideikommisses-Veräusserungen bey Privaten ꝛc. l) Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratorn, und Notarien. m) Die Gegenstände der Lehengerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist. n) Alle Gegenstände der Polizey im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen inneren Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit, und Bequemlichkeit zum Zwecke haben. o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen-Kranken-Zucht- und Verpflegungsanstalten; jedoch benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabey Gegenstände in die Erziehung einschlägig vorkommen, welche zu diesem ausschliessend gehören. p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in so weit neue Ausgaben aus Unsern Kassen dadurch veranlasset werden: folglich q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruktion der General-Landesdirektion der 2ten Deputation derselben in Polizeysachen übertragen sind; insbesondere r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte, und Gemeinden. s) Alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey, bey welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

K.

Kammergüter in Baiern. vide Domania.

Kauf mangelhafter. siehe Edilitium edictum.

Kantor, und Singergebühr. vide Seelrecht, wobey sammentlicher Verdienst nach und nach vorkommt.

Kinder-Obliegenheit gegen Eltern. siehe Operae Liberorum.

Klag. vide Syndicats-Klage.

Klage wegen verworfenen allgemeinen Wegen, oder Straffen. vide Via. Actio Viae publicae rejectae.

Klage eines kleinen Betrags. vide quanti Minoris Actio.

Klage eines rechtmässig-innengehabt- und wieder verlornen Guts. vide publicianae Actio.

Klagen reale. siehe Realklagen.

Klage. vide reciſoria Actio.

Klage. siehe reſtitutoria Actio.

Klagen mündliche. siehe Verhandlung mündlicher Klagen.

Klagen in Pfändungen. vide Pignoratio Actio.

Klagen festliche, in Testamentis inter Vivos. vide Solennitaet.

Knechtschaft. siehe Servitus.

Kollecte. vide Ausländer.

Kostbarkeiten. siehe Pretioſa.

Kirchendiebstahl. vide Sacrilegium.

Kirchenrecht. siehe Sacrum.

Kranker. vide Patient.

Kratzen, Schaben. vide Rasur.

Kriegskosten-Vorschuß, solle von denen der französischen Armée in baierisch- und neuburgischen Landen von sammentlichen Behörden von Woche zu Wochen

chen über den Geschäftsfortgang Bericht erstattet, und die eingehende Vorschüsse von Zeit zu Zeit jedesmal unverzüglich eingesendet werden. vi Kundmachung von 29. Dez. 1800. et Intell. Bl. fol. 2. ao. dieß. siehe französischen Vorschuß der Kriegs-Contributions-Steuer.

Kirch, der sich hievon abgesöndert. siehe Schismaticus.

Kirchenheimsuchungen. siehe Visitatio Ecclesiae.

L.

Landanlehen in der von der französischen Armée im Jahr 1800. occupierten Linie in Baiern sowohl, als Herzogthum Neuburg wurde unterm 3. Hornung anno 1801. mit landschaftlicher Einverstädniß generaliter verordnet, daß jedes Bräuhaus 150 fl. ohne Ausnahme durch die 3 Stände in 14 Tägen bey der Execution bezahlen sollen. Dagegen zum Unterpfand die Aufschlagsgefähl unter allegemeinem Staats-Garantie im Genere verpfändet, und 5 pro Cento Interesse, und die Heimzahlung im Jahre 1804. zu leisten, sich verbündlich gemacht worden, nebst dem Beysatz, daß dieses Anlehen auf keiner Bräustadt haften, sondern der Darleiher als Obligations-Inhaber die Cession an männiglich thun, und transportieren därfe, mit einem für den anderen auf dem Lande, und in Städten ꝛc. den Vorschuß praestieren könne. Die gefreyte und ungefreyte Bräustädte hätten die Geldsummen gegen Interimsschein zu den Landgerichtern ihrer Entlegenheit, diese aber solche mittels Specification zur allgemeinen Requisitions-Cassa gegen bereitliegenden Obligationen einzuschicken, welch letztere gegen den auswechselnden Interimsscheinen an die Darleiher verabfolgt wurden. Hiernächst ist zu Besorgniß ein Local-

Kriegskösten-Vorschuß-Commission in Hauptstädten hierinfalls angeordnet, und von Seite Neuburg diese Gelder zur darselbstigen Rentkassa obgedachterweis zu versenden veranlasset worden. Gleicherweis geschahe die Ankehr in der obern Pfalz auf die daselbst occupirte Linie, aber wegen der besonder dortigen Verfassung in Bräuwesen hierzu wurde eine extra Special-Resolution zur Ankehre versichert, um die den 23. Oct. 1800. neuerlich Auferlegte monatlich zu bezahlen stehend französische Contribution von 359655 fl. 51 kr. tilgen zu können.

Landschaft, oder Botmässigkeit, Bahn-Gebieth. siehe Territorium. Provinz.

Landstuck auf einmal durch Wasser hinweggerissenes, siehe Coalitio.

Landverbesserung. vide Reformen des Landes.

Landsverfassung besondere. vide Publicum.

Lastthierschule. vide Veterinar-Schule.

Leheneinsatz. vide Feudal-Coinvestitur.

Lehenfolge. siehe Feudal-Succession.

Lehenmann. siehe Vasale.

Lehenreich. vide Feudi Relevium.

Lehen männliche, siehe Feudum masculinum.

Leibeigenerverfassung. vide Manumissio.

Leiden Christi Comedien. vide Passion.

Leiche-Procession. Vide Seelrecht ꝛc.

Leihen was um bestimmten Lohn. Siehe Locatio.

Leichhinderniß. Siehe Servitus Prospectus Conductio.

Liechtstöcke zur Leiche. Siehe Seelrecht.

Lüge. Vide Mendacium,

M.

Magazin. Vide französische Truppen.

Mall-Lohn. Siehe Getraid, wanns in die Mühl gebracht wird. In gegenwärt. Suppl.

Mängel in Documenten sichtige. Vide Solaecismi.

Mann, da mehrere für ihn gutstehen. Siehe Correalitas in Contracten.

Materia fremde, in ein andern Form gebrachte. Vide Specificatio.

Mauer eigenthümliche, hierin darf man Fenster machen, so viel man will, nur des Hinausschüttens, und Werfens ist sich zu enthalten. Vide Servitus Prospectus.

Mauerrecht. Siehe Oneris ferendi.

Mautgebäude Verkauffung, die sich zu Neuburg, Pobenhausen am Donaumoos, Schönesberg, respec. Walda, Lechhausen, Hochzoll bey Friedberg, Landsberg, Schwabsoyen, Erlißholz, Wasserburg, Neuenötting, Hemau, Regenstauf, Straubing, Dierschenreith, Pirkenlohe, Fischerberg, Süssenlohe, und Zeitlarn befindende sind zu versteigern durch einen eigends hierzu abgeordneten Commissar, und die Kundmachung des im Monat Juny durch öffentlichen Verruf zu thun, aufgetragen worden. Gemäß Landsdirecct. Kundmachung de dato 18. May 1801 siehe Intelligenzblatt, fol. 323.

Meichelmord, da sich der ergiebt. Vide Gemeinden.

Menschen-Freyheit, und Gleichheit, auch Unabhängigkeit. Vide Unterthannspflicht.

Militar-Commando haben Se. kurfürstl. Durchl. über ihre sammentliche Truppen selbst sich zugeeignet, und übernommen, und sind darumen alle Vorkommnissen, und die darauf Bezug habende Berichte der Entsieg-

lungs-

lungswillen ad Manus unmittelbar zu versenden. vi Decret von 11. May ao. 1801. Siehe Intell. Blatt fol. 363.

Mord, der Selbsttödtung. Siehe Selbstmord.

Münchner Pollizeydiener Instruction von 29. März ao. 1800 hat folgende abgekürzte 61 Puncten. Als

1tens Sollen die Pollizeydiener an Feyertagen groß Geschrey, und Lärmen hindern, die Widersetzer arretiren.

2tens An besagten Tägen von 8 bis 11 Uhr in allen Kaffee = Gast = Wirthshäusern, und Gärten, das Musiciren, Tanzen, Zechen, Spielen, die Bier = Müllwägen, und die Eröffnung der Handels = und Krammläden nicht gedulden.

3tens Die Diebe, Räuber, und verdächtige fremde Personen sogleich arretiren, dabey die führende Effecten, Gewöhr, Dietrich, Schlüssel, Schnüre, Stecken derselben zu sich nehmen.

4tens Auch zu Verhüttung der Diebereyen Nachtszeit auf die allerhand Päcke tragend = lauffend, verdächtige geringe Standspersonen Obsicht tragen, sie anhalten, und arretiren.

5tens Die auf den Gassen lärmende Kinder, welche Leute Insultiren, auseinander treiben, nach Hause schaffen, in Widerstand ins Pollizeyhaus führen, deren Eltern der Pollizey anzeigen.

6tens Die Tag = und Nachtszeit auf offenen Gässen ausgelassene, schreyend = lärmende, auch ihre Kinder nicht einsperrende Leute nicht allein anzeigen, sondern auch in Verwahr nehmen.

7tens Alle in Kirchen, Gassen, oder Häusern bettlende Manns = und Weibspersonen, ohne Ausnahme, auch in Klöppelsnächten arretiren.

8tens

8tens Die fremd-ungefordert in Häusern und Gärten vagirende Musikanten, vor den Thoren in Verhaft bringen.

9tens Die Pollizeydiener sollen sich eigenmächtig bey Tag noch Nacht ohne erlangte Befehl, wegen müßiggehenden in flagranti zu ergreiffenden Uebelthätern keiner Haus Visitationen anmassen.

10tens Auf die liederliche zu Nachts herumschwermend nach 10 Uhr ohne besonder herrschaftliche Geschäfte verdächtige Pursche, und Gassenhuren in der Gegend der Komedien, Wirths- oder Coffée-Häusern obachttragen, die Befindende auf die Pelizeywache führen, und den Raport machen.

11ttens In Coffée-Häusern dem Falsch- und Harzardspiel gauze Nacht ergebenen, wie denen müssigübrigen nur ganze Wochen den Würfeln, Kugeln vor den Stadtthoren, auch dem Scholdern nachgehenden Personen nachforschen, sie arrestieren, und hievon gebührends Raport geben.

12tens Da nach 11 Uhr sowohl Sommers- als Winterszeit überhaupts, ausser denen bestimmten Freynächten, keine Tänz, Musikanten, oder zechende Gäste, ausser denen ins Haus Gehörigen, auch in Coffée-Häusern nicht zu gestatten sind; so haben die Polizeydiener hierauf ihre Obachtsamkeit zu setzen, und auf den Befund dieselbe, wie die Wirthe, und ihres gleichen bekannt zu machen.

13tens In Frauen- und St. Peters Kirchweihen, an Dult-Feyertägen Jakobi, und H. 3 König, Martini- und Catharinafesten, in der letzten Faschingswoche, ist Sonntag, Mondtag die ganze Nacht, an dem Diensttage aber nur bis 12 Uhr Nachts, wie auch bey

Hoch-

Hochzeiten, und Handwerksdünseltägen die ganze Nacht, (ausser unerlaubten Tumulten) gar nicht abzuschaffen, auch wann von der Landspolizey-Direction diesen Zeiten ein Erlaubzettel gegeben ist, hat es die nämliche Beschaffenheit.

14tens Bey der Faßnacht sind des Tags die masquirte Faschingsnarren auf denen Gässen nicht passieren zu lassen, auch die nächtliche Insultierung von Gassenbuben streng zu hindern, und die Frevler anzuzeigen.

15tens Die vorbemeldte verbothene öffentliche Tumulten und Zusammenrotierungen auf den Gässen, und Strassen sind in Namen der Polizey zu hindern, dem um Hilfe Rufenden ist beyzustehen, die Verqualliger aber sind habhaft zu machen, und Raport zu geben.

16tens Die Tollsinnig-Verrückt-Rasend-auf der Gasse Lärmend-Angetroffene sind anzuhalten, in ihr Quatier zu führen, aber derley Fremde ins Polizeyhaus verwahrlich mit Raportmachung zu bringen.

17tens Werden schädliche Thiere, wüthende Hunde auf den Gässen wahrgenommeen; sind sie sogleich dem Abdecker zu benachrichtigen, oder die todt zu schiessen, und deren Eigenthümers Nämen anzuzeigen.

18tens Bey grossen Versammlungen der Menschen, wo öfters Kutschen, Leute, Wägen, und Pferde zusammendrängen; haben die Patroullierende aufmerksam zu seyn, auf Unglücks-Hindernisse, und Raumverschaffung zu dringen, die Muthwillige, Trotzende aber zu arretieren, auch ist Bedacht zu nehmen, daß die abgeleerte Schrannenwägen in Hauptgässen nicht die Passage hindern, sondern auf die Freidhöfplätz der Frauenpfarr, Franciscanerkirche in Reihen gestellt werden.

19tens

19tens Alles schnelle Reiten, Fahren auf den Gäs-
sen, bey den Thören, und engern Passagen ist ohne
Personen Unterschied abzustellen: nur gemässigter Tax
zu verstatten, besonders bey vorhandenen Schnee, und
Eis, die herrnlos-befindende Pferd, mit Wägen, oder
sonstige kleine Fleisch- und Bierwägeln aneinander ge-
hängter nicht zu gedulden, sondern die hiefür zu sorgen
Unterlassende in Arrest zu führen.

20tens An aufgehobenen Feyertägen die Tänz- oder
Spielgestattende sind der Polizey anzuzeigen.

21tens Wo unzeitiges Obst auf den Markt, unter
den Stadtthoren, oder gefährliche Schwämme anzutref-
fen, diese hinwegnehmen, zur Obrigkeit zu bringen.

22tens Die bey grossen Sturmwinden auf den Gäs-
sen bemerkte Spänne, Fackeln, Kohlen auf der Stelle
abzustellen, und die Polizey davon zu berichten.

23tens Bey entstehenden Feuersbrünsten ist der Po-
lizey die Anzeig zu machen, wie auch bey dem Hof-
spritzenhaus, und der Ordre gemäß bey der Brunst sich
einzufinden.

24tens Wann Winterszeit auf den Gässen, Stras-
sen an Pflaster, gefährlich die Passage hindernde Gru-
ben, und tiefe Löcher, oder offene Kellerthüren wahrge-
nommen würden, sind die anzuzeigen.

25tens Auf die leere sowohl- als geladene, über
Nacht auf den Gässen stehendbleibend- ohne abgenom-
mene- oder in die Höhe gestellte Deichsel sich vorfin-
dende Wägen solle Obacht getragen, und selber Eigen-
thümere der Polizey gemeldet werden.

26tens Desgleichen auch jene Personen sind nahm-
haft zu machen, die grosse, gefährlich, bissige Hunde
halten.

27tens

27tens Alle Fremde, allhier Ohnansässige, bey wem in der Stadt über Nacht- oder auf längere Zeit beherbergte Personen sind auszukundschaften, wanns nicht angezeigt sich befinden, und ins Polizeybuch eintragen zu lassen, um die Strafe schöpfen zu können.

28tens Die von Fenstern, oder Häusern um Hilf- oder Wache Rufende sind gleich ohne Befehle zu unterstützen, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, die Ruhestörer arrestierlich zu raportieren.

Die Reinlichkeit in der Stadt, und Bequemlichkeit für das Volke betreffend.

29tens Der Stadtpolizeydirektion ist anzuzeigen, wann um die bestimmte Zeiten an manchen Orten die Nachtlaternen nicht angezindet, und zu beobachten, daß von Schwermern deren Gläser nicht beschädiget werden.

30tens Die Holzstösse auf den Gässen, nebst so vielen Tramwerken, Brettern, bey Schreinern, Wagnern, Bildhauern, Drächslern in der Stadt sind aufzuräumen, anzumahnen, der Unterlaß aber anzuzeigen.

31tens In der Woche am Mittwoch, und Samstag, oder Tags vor eines Feyertags, von Michaeli bis Georgi längst bis 5 Uhr abends, et vice versa von Georgi bis Michaeli längst bis 7 U. abends, ist zu beobachten, daß vor jeden Haus oder Kloster bis Mitten in die Strasse gekehret, die Kothhäufen hinweggeräumt werden, im Unterlassungsfall wäre die Ermahnung, im widrigen die Anzeige der Polizey zu thun.

32tens Denen Krämmern sind an Hauptjahrmärkten unter denen Häuserbögen, und auf dem Platz einig kleine Ständeln, Schrägen, oder Tische zu Auslegung ihrer Waaren, besonders auch in der Kaufingergasse neben

ben den Häusern nicht zu gestatten, um die Passage frey hin- und her nicht gehindert werde, wie unter dem Jahr dieselbe auch hinter den Gewölbern derley Ständeln nicht zu gedulden.

33tens Alle ungeschworn- und nur mit Personal-Concessionen versehene Däntlersleute sind nur auf dem Angerl in der Stadt an den angewiesenen Plätzen zu gedulden, all übrige in die Häuser, und Läden hinein zu schaffen, die nicht folgen, ist zu raportieren.

34tens Im Sommer längstens bey sich zeigenden Staube sind alle Hausinhabere frühe längstens 8 Uhr bis in die Hälfte der Strassen mit Brunnen- nicht aber mit dem stinkenden Pfitzenwasser spritzen zu lassen gehalten, und der Unterlaß ist anzumahnen, in Gegenstand der Polizeydirektion dieß anzuzeigen.

35tens Ein gleiches ist auch zu observieren Winterszeit mit der Schneeaufschauflung, Eisaufhauung, und Hinwegführung: auch

36tens nichtweniger wegen denen Mauerschutthaufen, und Sand innerhalb 2mal 24 Stunden, und dessen Hinwegführung zu beobachten.

37tens Die Kornmesser, und Schrannenknechte haben das nach der Schrannen gesammelte Auflegstrohe auf dem Platz, und Kaufingergasse der Trücknung wegen nicht auszubreiten, sondern gleich hinwegzuführen, nach nicht Folgeleistung aber sind dieselbe anzuzeigen.

38tens Die Schwindgruben, Priveter sind bey denen Stadtbewohnern nicht bey Tag, sondern Nachtszeit im Winter vor 10, im Sommer aber vor 11 Uhr zu räumen, und nach 9 Uhr morgens der Dung und Mist keineswegs aber später auszuführen, minder auf

der

der Gasse liegen zu lassen, auch ist vor 10 Uhr Nachts das sogenannte übelriechende Leder = Weisgärber, oder Odelwasser, noch weniger aber die Nachtkübel auf die Gassen zu schitten, oder laufen zu lassen, der Befund dessen sogleich anzuzeigen, um den Arrest gegen selben verhängen zu können.

39tens Bey denen Ausfuhrwägen des Dungs, Sand, Bschied, Mauer, oder Mertel, und anderen Urath sollen vor = und hintwärts die Schubpretter, zur guten Versicherung angebracht seyn, um das Pflaster nicht zu verunreinigen, der Unterlaß aber ist anzuzeigen.

40tens Das Bettesimern öffentlich in der Stadt auf den Brettern, und Ausklopfen ist nicht zu gestatten, und der Widerhandel zu raportieren.

41tens In engen Gässen sind keine grosse Fässer, noch Obstpanzen zu gestatten, sondern die Anzeige sogleich zu thun, wanns nicht gleich weggeschaft werden.

42tens Monumenten = Beschädiger auf dem Gottsacker, Alleen = so anderen Bäume = Verderber sind wohl zu beobachten, und in Betrettungsfalle zu arretieren.

Marktpreis wohlfeile deren Venalien, und Victualen.

43tens Das Hausieren ohne obrigkeitlichen Erlaubzetteln auf den Hauptmärkten mit Waaren, und sonst auf denen Wochenmärkten mit Victualien, und Venalien ist sträflich, die Betrettende sind auf der Stelle zu arretieren.

44tens Alle Frühkäufe vor = oder ausser der Stadt, und an den Thoren, an Schmalz, Butter, Eiern, Geflügel, Vögeln, Wildprät, und nicht zur eigenen Bedürf=

dürfniß auf offenen Markt erkaufte Sachen kommen, anzuhalten, und anzuzeigen.

45tens Wenn Metzger, Bäcken, Melber, Bräu, Bierzäpfler, nicht Pfenning vergeltiche Gaben, oder ihnen nicht zustehende Pfennwerthe führen: den angeschriebenen Satz von der Pollizey überschreiten, das Gewicht die Fischer auch auf dem Fischbrunnen durch Eise Verfälschen, ist die Anzeig zu machen.

46tens Auf falsches Maaß bey Bräuern, und das zu schlechte, oder gar schädliche Bier: item bey Bäcken des an Gewicht zu gering, schlecht gebackenen unschmackhaften Brods wider die in Pollizeyhaus angeheftete Tarriff, oder den Fleischmangel bey Metzgern, oder wegen nicht ordentlichen Fleischbschau-Vorgängen, ist sonderlich der Bedacht zu nehmen, und schleuniger Raport zu geben. Item sind

47tens faule Fisch, todte Krebse am Fischmarkt so wenig, als auf dem Markt stinkende Eier zu gedulden, die zu confiscieren, und anzuzeigen, auch ist nach der Pollizeytafel beym Fischbrunnen der Fischkauf, deme in Betreff des Maaß zu beobachten, die zu klein Befindende zu confiscieren, und der Pollizey vorzuzeigen.

48tens Täglich soll in den Fleischbänken wegen des richtig angeschriebenen Satzes, richtiger Aushackung, und Bücheleinschreibung nachgesehen, das Widrige angezeigt werden.

49tens Fleischhacker, wanns junges Fleisch, z. B. Kälber, Schaaf, und Lämmer in der Stadt im Thal, oder ausser den Stadtthoren in Burgfried vorkaufen, von denen auf den Markbringenwollenden fürkaufen, oder durch wen anderen kaufen lassen, ist dieß nicht zu gestatten, sondern selbe sind gleich in Arrest zu führen.

50tens. Der Kornmesser, welcher das, von wem immer, bey ihm nach der Schranne eingesetzte Getreid länger, als 14 Täge aufbehält, ist der Bestrafungswillen anzuzeigen. Nicht weniger ist

51tens bey Schrannentägen auf die unterlaufende Kaudereyen, und das ungebührliche scharfe Abstreichen, und die Bevortheilung der Verkäufer Acht zu haben, und sind die Fehlige anzuzeigen.

52tens. Die fremd nächst- oder vor den Thoren, oder vor den Fischbrunnen zum Verkauf herkommende Fische sind den bürgerlichen Fischern Vormittag schon abzukaufen, nicht zuzulassen.

53tens. Wegen den Unschlicht- Schmalz- und Lein-Oele-Vorrath, obs der Pollizeyordnung gemäß hinreichend bey Handen, nachzusehen, der Mangel zu raportieren.

54tens. Gefliegelhändlern, Melbern, und Huklern, ist auch nicht zu gestatten der Vorkauf vor den Stadtthoren, oder auf öffentlichen Markt vor 12 Uhr Mittags das Gefliegel, Schmalz, Eier, Butter, und dergleichen Victualien aufzukaufen, sondern sie im Falle des Befunds auf die Pollizey zu führen.

55tens. Dergleichen Vorkauf ist den hiesigen Bäcken, Melbern, Bräuern, Müllern, und Gefliegelhändlern das magere Gefliegelwerk aller Gattung auf dem Markt, oder vor den Thoren, unter dem Vorwand zur weiteren Mastung, vor 5 Uhr abends aufzukaufen, nicht zuzustehen, die Uebertrettere deren anzuzeigen.

56tens. Der Marktknecht solle den Butter auf den Markt fleissig abwägen, die Fehlige anzeigen, die mehr vorhandene Eiertruchen eröffnen lassen, die Unterlassung bey eintrettenden Beschwerden anzeigen.

57tens

57tens. Die in Kauf Einstehende auf dem Markt bey Gefliegel, oder anderen Pfennwerthen, und eines mehreren zum Verkauf Darbiethende-Theuerung Veranlassende sind auf der Stelle des Unfugs wegen anzuzeigen.

58tens. Daß die Bauern auf dem Holzmarkt $3\frac{1}{2}$ Schuhe lang das Holz zum Verkauf bringen, ist gleichfalls zu beobachten, die fällig Erfindende aber sind nahmhaft der Pollizey vorzustellen.

59tens. Auf die Holzmesser sollen die ermeldte Pollizeydiener zu sehen trachten, daß selbe ihre Pflicht in der Holzmeß- und Richtung beobachten, die Fällige aber anzeigen.

60tens. Die Holzhacker, Tagwerker, Holztrager, und andere Arbeits-Leuthe, wanns mit dem bestimmten Lohn bey'r Bezahlung nicht zufrieden- und grob seyn, sind in Pollizey-Arrest zu führen.

61tens Die Pollizeydiener sollen diese Puncten pflichtmäßig besorgen, doch mit Bescheidenheit und Mäßigung bey schwerer Straffe jedesmahl bey Dienstkassation ohne Bestechlassung, und Rücksicht eines Karakters ohnparteyisch zu Werke gehen: und Niemand dispensiren.

Minderjähriger, siehe minor.

Muthmassung. Vide Præsumptio.

Mutter. Siehe Matrix.

N.

Nachbarschaft. Vide Vicinitas.

Nachfolge ab intestato. Vide Successio ab intestato.

Nachfolgsordnung. Vide Primogenitur.

Nachkömmling. Siehe Successor.

Nachschrift. Vide Poscript.

Nachsuchung. Vide Querala.
Nachzellende bey Dienststellen. Vide Supernumerarii.
Naturkündiger. Siehe Physicus.
Nebenlehrer. Vide Instructores.
Nebenwege ausser der Landstrasse. Siehe Vicinales.
Neuerbauung eines Werks. Vide Selbsthilfe.
Neuerungen erhebliche. Vide Triplic zuläßige.
Nothzucht. Siehe Stuprum.
Nutznüssung. Vide Usus fructus.

O.

Obliegenheit eines. Officii. Siehe Onera.
Ochlocratie, et oligarchie. Vide Staatsunterschied.
Oeffentliche Lehrer. Vide Professor.
Oeffentlicher Zeugnußgeber. Siehe Protestant.
Ordensgeistlichkeit. Siehe Ordo Religiosis.
Ordnung in Referiren und Proponieren. Vide Turnus.
Ortsrechten. Vide Local statuta.

P.

Päbstliche Fürsorg. Vide Provision päbstliche.
Päck verschlossene. Vide Paquete.
Päsße für Reisend-Teutsche nach Frankreich sollen die Bezeichnung, und die Unterschrift der Persohn in sich enthalten, und von dem Magistrat ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilt, und von einem Agenten der französischen Republick bey dem nächst entlegenen Kreise vidimirt seyn. vi Bekanntmachung von 8. May 1801. et Intell. Bl. fol. 322. et seq.
Personen erbärmliche. Siehe miserables Personæ.

Per-

Personen herumschweifende. Vide Vaganten Vagabunden.

Personen erste in der Ordnung. Siehe Primicerii.

Pfandgeben. Siehe Oppignorationes.

Pfandsübergab. Vide Traditio Pignoris.

Pfarrüberlassen. Vide Resignatio.

Pfenwerthen allerley. Siehe Victualien.

Pferdrequisitions-Anlag von 15. Septemb. 1800 siehe Intellig. Bl. h. ai. fol. 98 innerhalb der Demarcations-Linie betrug von der Stadt München inclusive des kurfürstl. Hofes

4008 fl. — kr.

Im Lande Bayerns	183617	= 17	=
Herzogthum Neuburg	10448	= 52	=
Hochstift Freysing	792	= —	=
Herrschaft Frauenhofen	1558	= —	=
Die Straff der verschwiegenen Pferde	43	= —	=
Bisher	200467	= 9	=

Pferde, welche innerhalb der ehemaligen Demarcations-Linie auf ordentliche Quittungen abgegeben worden sind. Vide Intell. Bl. de ao. 1801 fol. 98 bis 102.

143495 fl. 2 kr.

Platz- oder Raum lassen, in Schriften, Documenten. Vide Spacia.

Pollizey-Diener Instruction. Vide Münchnerische Pollizey-Diener. In Suppl. allda.

Posttax sind wegen Haberpreiß Vermünderung, von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. von Pferd ab einer einfachen Station bestimmt worden. Gemäß der im Intell. Bl. fol. 339 unterm 18. May erledigten Verordnung de ao. 1801.

Pri-

Privat-Lehrer. Vide Instructorn.

Privilegium des bayrischen Adels circa Obsignationis, vide Nobalitas.

Prob des Verbrechens. Vide Probatio delicti.

Prob eines Falschgeschwornen. Vide Verificationes.

R.

Raub muß vor allem zurückgestellt werden. Vide Spoliatus.

Raub. Siehe Spolium.

Rechnungs-Beylagen. Vide Verificationes.

Recht des Königs. Siehe Jus Regium.

Recht. Siehe Jus.

Recht der Erstgeburt. Siehe Primogenitur.

Recht zurückziehen. Vide Retractus Jus.

Recht einem vorzukommen. Siehe Præventio.

Recht, wodurch die Sache wieder an seinen Herrn kommt. Siehe Post limini Jus.

Recht besonderes. Vide Quasi Separations Jus.

Rechte, wanns nicht zusammen stimmen. Siehe Collision der Rechten.

Rechts-Regeln. Siehe Regulæ Juris Canonici, et Civilis.

Rechts-Anwachs. Siehe Jus accrescendi.

Rechtshilf wieder Bescheid. Vide Remedia Juris.

Recurs über bestehende Gesätze in Iustiz- und Policeysachen ist in Angelegenheiten an die höchste Person selbst zu nehmen ohnverwehrt. vi Verordnung ddto. 26. May 1801. fol. 361. 5. nicht aber über derley in rechtmäßigen Instanzen abgeurtheilten Rechts-Streitigkeiten. ibi. indem jeder bey dem Rechtsspruch will gehandhabt werden. ibi.

Regent, ob er zu Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. nach der Huldigung der Unterthanen. Vide Staats-Grund-Ursprung.

Regent hat Macht- und Gewalt über seine Unterthanen, kanns aber ohne Bewilligung der Stände sub Protectu utilitatis, vel Necessitatis Publicæ, so leicht in vielen Landen nicht überschreitten. Vide Publicum.

Reich herrschsüchtiges oder Regnum despoticum. Vide Staats-Grund-Ursprung.

Regel. Vide Onus.

Reinigungs-Eyde. Vide Juramentum Purgatorium etc.

Rettungsgaben versprochene. Vide Sponsiones.

Reisende. Vide Passagiers.

Richters-Recht. Siehe Prætorium Jus.

Richters-Veranlassung, daß er sprechen kann. Siehe Commulatio Possessorii.

Ruhe, und Sicherheit zu erhalten deren Unterthanen, haben kurfürstl. und landständische gefreyte Gerichter unter Mitwürkung des zweckmäßig auf dem Lande verlegten Militärs auf den Abgang des französischen Militärs zur Maaßregel zu nehmen, angemessene Streiffen vorzukehren, wann Periculum in Mora eintretten würde: ausser dessen aber hätten sie Berichte zu erstatten, und Resolutiones zu erwarthen. Nebstbey aber sonders auf den Gränzen gute Wachbarkeit zu halten, daß durch gute Pollizey-Aufsicht, auch in Städten die Fortschaffung fremder Müßiggänger, und Bettler aus dem Lande, und in ihr Domicilium verwiesen- die Arme aber in ihren Gezürken beybehalten werden. vi General-Lands-Directions Bekanntmachung,

chung, ddto. 1. May 1801, et Intell. Bl. h. ai. fol. 308.

S.

Sache heilige. Siehe Res in genere.
Sache derer man sich begiebt. Vide Renunciatio.
Sache schon verpfändete ehe man selbe erhalten. Siehe Quasi separationis Jus.
Sache in 5 Jahren verjährte. Vide Quinquenium.
Sache eine nur auf bestimmte Zeit erhaltene. Siehe Præcarium.
Sache. Vide Causa.
— — res in genere. etc.
Sache zuruck geforderte. Siehe Causa data.
Sache zum Gebrauch geliehene. Vide Commodatum.
Sache wegen Mangel wieder zurück verlangte, und der man sich schon begeben hat. Vide Condictio causa data.
Sache eingestandene. Siehe Confessio.
Sache confundirte specificiische zu scheiden. Siehe Confusio.
Sache sich jedesmahl einer zu gebrauchen. Siehe facultas res meræ facultatis.
Sache bewegliche. Vide Mobilia.
Sachen ganzer Haupt- und Personen. Siehe universitas Rerum.
Sache bekannte, obs dem Richter zu probiren. Vide Notorium in Judicio: et Notoritæt.
Sache neue, obs in der Duplic noch anzubringen. Vide Nova.
Sache die vollbracht. Vide obitus Casus.

Sa-

Sache einer sich bemächtigen. Vide Occupatio.
Sache vor eine andere gegebene. Vide Permutatio.
Sache zum unbestimmten Gebrauch gegebene. Siehe Præcarium.
Sache worzu man eine Neigung hat. Vide Præcium affectionis.
Sache wieder frey machen. Siehe Rei Vindicatio.
Sache Gott gehörige. Vide Sacra.
Sache geistliche, gegen weltliche Dinge geben. Vide Simonia.
Sache betreiben. Vide Stimulatio.
Sache von Wirth angenommene, im Stall, oder Schiffe. Vide stabularii
Sache gekaufter Zuruckgab. Siehe Displicentiæ pactum.
Sache erschlichene, vide sub et obreptitiæ.
Sacramenten-Reichniß. Vide Seelrecht.
Salus Publica hat unterschiedliche Grades, vide Publicum.
Salzpreiß bey den kurfürstlichen reichen Salzlägstädten bestehen nach dem Intelligenz-Blatt de ao. 1801. fol. 150. Für die

Innländer zu Reichenhall der Zentner offenen Salzes 2 fl. 30 kr. Zu Traunstein 3 fl. 20 kr., und allda ein Sackl-Salz zu 132 Pfund netto 4 fl. 51 kr. Hingegen in Wasserburg und Rosenheim ad 5 fl. 33 kr. In Friedberg, Landsberg, Schongau, und Riederhofen, respective Füssen, 6 fl. Hingegen für die

Ausländer zu Reichenhall 1 Sack zu 132 Pfund 3 fl. 45 kr. 1 Fässel zu 150 Pfund Sporco 4 fl. 6 kr. 1 Faß zu 500 Pfund Sporco 12 fl. 45 kr. In Traunstein ein Sack nach obigen Gewicht 4 fl. 18 kr.

1 Fässel 4 fl. 30 kr. 1 Faß 14 fl. In Friedberg, Landsberg, und Schongau 1 Sack 5 fl. 40 kr. 1 Fäßl 7 fl. 20 kr. 1 Faß 22 fl.

Nota. Bey den Fässern und Fässeln muß das Uebergewicht noch besonders bezahlt werden: und zwar zu Reichenhall mit $1\frac{1}{2}$ kr. Zu Traunstein mit $1\frac{3}{4}$ kr. Zu Friedberg und Landsberg mit 2 kr.

Wer von Innländern in Traunstein 100 Säcke auf einmal nimmt, und baar bezahlt, und in 4 Wochen längstens sicher abführt, der erhalt auf 100 Säck eine Dareingab von 3, auf 300 von 4, auf 500 von 5 Säcken.

Auch Ausländer genieſſen das Beneficium ebenfalls der bey der Abnahme von Fässern zu Reichenhall, und Traunstein, und werden dann immer 3 Fäßl- oder 4 Säcke auf ein Faß gerechnet.

Dahingegen die eingeschlagene Fuder, oder Salzstöck kosten zu Burghausen gemäß Regierungs-Intelligenz Blatts ao. 1801 fol. 219 dermahlen 4 fl. 17 kr. In Obernberg, wo anstatt dessen ein Lager errichtet 4 fl. 23 kr. In Passau 4 fl. 29 kr. Vilshofen 4 fl. 41 kr. Straubing, Stadt am Hof, und Landshut 4 fl. 53 kr. In Amberg, Ingolstadt, Donauwörth, 5 fl. 2 kr.

Salzverschleiß der freye auſſer den bayrischen Landen bleibt dem Erzstift Salzburg sowohl in Erzbißthum als auch Steuer, Kärnten, Tyrol, und derselben Gegend ausdrücklich selbes sich dieses Verschleißes an all jenen Orten begiebt, wo derselbe den Halleinischen Salzverschleiß eines Herzogen in Bayern nachtheilig seyn kann. Gleichwie nun das Erzstift Salzburg den ganzen Handel des halleinischen Salzes zu Wasser den regierenden Fürsten in Bayern verlassen, übergeben,

und

und verliehen hat; so hat es auch so lang dabey seinen Bestand, als lang gedachte Fürsten solchen Verschleiß selbst fortzuführen gedenken, gemäß einschlägigen 13ten Artickels des am 4ten Febr. 1781 geschehenen Vertrags zwischen beedselben, siehe das Regierungs-Intelligenz Blatt. ibi 1801 fol. 120.

Salz von Hallein vertragsmäßig zwischen dem Kurfürsten von Bayern, und Fürstbischofen zu Salzburg nicht einzuführen in Bayern ist in seiner fernern Existenz bestehend. Zu Folge dessen soll kein Paß zu Verführung einigen Salzes in Bayern zu Land- oder Wasser gefertiget werden. Ausser des von kurfürstl. Salinen zu Reichenhall, und Traunstein, dann Berchtesgaden fabricirten. Zu dem Ende die mit dem bayrischen Salz-Transport beschäftigte Fuhrleute durch Fracht-Scheine mit eingesetzten Namen des Fuhrmanns, Grösse der Salzladung, und dem Tage der Abfuhr der Wägen- oder Schiffe sich auszuweisen haben. Gemäß Kundmachung des vom französischen Ober-General Moreau in Hauptquartier zu Salzburg von dato 21. Pluviose im 9. Jahre der französischen Republic. Vide allegirtes Intelligenz-Blatt fol. 120.

Satzungen neue. Siehe Novellæ.

Schaden abthun. Vide Regress.

Schankungen haben die 8te Stelle in der Gand. Siehe Donatarii.

Schauspiele. Vide Spectacula.

Scheine Anlegung der Recepten von Phisicis. Vide Recepten.

Schiedsrichter. Siehe Compromiss.

Schifmeister, siehe Nautæ capones stabularii.

Schläge bekommen. Siehe Real Injurien.

Schlagen Geistliche, siehe Percusiones Clericorum.
Schloß kurfürstliches. Vide Residenz.
Schluß der Re- und Duplic Vide Præclusio.
Schmach durch Worte. Siehe Injuria verbalis.
Schranen-Zettl, wo Schrannen sind, haben die Iurisdictions-Aemter als einen Pollizey-Articel genau zu machen, ohnnachläßig einzusenden, wegen dem Landpreiß. Verord. von 9. Febr. 1801. et Intell. Bl. ai. dicti fol. 118.
Schrift auf die Antwort einer Klage, vide Replic in Process.
Schützung eines Delinquenten. Vide Defensio.
Schuldverschreibung. Vide Quarentigiatum Instrumentum.
Schuld, wenn eine mit der andern aufgehoben wird. Siehe Recompensatio.
Schuld, erneuerte. Vide Novatio.
Schulen. In dieser sollen nicht nur die Kinder, wo aber keine Schulen vorhanden, auf dem Lande wenigist Benefiziaten- und Pfarrer den Unterricht nach dem gedruckten mitgetheilten Giftpflanzen-Exemplarien genüglichen mittheilen, um alles hieraus entstehende Uebel zu verhütten. Laut Bekanntmachung höchster Verordnung von dato 22. May 1801. et Intell. Bl. fol. 338. 3.
Schuldner allgemeiner, Zusammenlauf. Siehe Universal Concurs.
Schutz- und Schirmrecht. Vide Tutellæ inculpatæ Jus.
Schutzbrief. Vide Protections-Brief.
Schutz und Schirm. Vide Protectorium.
Schwäbinger Au, beede Hayden, oder öde Plätz. Vide Cultur der Schwäbinger Au.
Schwangerschaft einer Frau nach dem Tode ihres Mannes. Vide Ventris Inspectio.

Sieben=und dreyßigist der Verstorbenen. Vide Seelrecht.

Sicherheits=Corps. Siehe Securitæts Corps.

Sinnen=Beschränkung. Siehe Restrictio Mentalis.

Sigel abheben. Vide Reseratio.

Sitzungen. Vide Sessionen.

Soldaten Dienstgeld. Vide Servis-Anlage. Et Militar.

Sold fleißiger Leuten. Siehe Stipendia studiosorum.

Spittal=Effecten. Der Ober=General der französischen Armee Moreau veranlaßte eine General-Verordnung unterm Dato 3ten May ao. 1801. siehe Intell. Blatt ao diss. fol. 146. wegen Spital=Effecten und zurück bleibenden Kranken zu verfassenden Inventarii über alle Geräthschaften, und Waaren in 3 verschiedenen Klassen folgender Gegenständen herzustellen: als Leinwath, Strohsäcke, Bettdecken, Betttücher, Hemeter, Woll=und baumwollene Schlafhauben, Ueberröcke, Ueberhosen, Tisch=und Handtücher, Fürtücher, wovon die erste ganz gut. = Die zweyte mittelmäßig. = Und die dritte ganz unbrauchbare Gegenstände in sich begreiffen. Die erst=und zweyte Klasse derselben sind den Händen der französischen Feld=Spittals=Administration.= Die übrige 3te Klasse haben sich die Verwalter des Spittals aushändigen zu lassen — nebst Bethlagen, Matratzen, Haus=und Kucheugeschirr ohne Ausnahme. Ueber letzter 2 besondere aber Verzeichnissen zu verfassen, und Gegenbescheinung der ausgeantworteten Requisiten zu überantworten. Belangend die Verbindzeug, Charpe, Medicamenten, und alles, was überhaupts auf die Wundärzte, und auf die Apothecken Bezug hatte. Und andere ohne zu Medicamenten zu zählende Waaren hätte der französische Commissaire plus licitandi zu veräus

sern,

sern, und die eingelößte Gelder hiefür der Armen = Kassa zuzusenden. Nach solchem Vorgange, sind alle verwundeten Kranken der Franzosen nach gestatteten Umständen in die nächst bürgerliche Spittäler zu überbringen, mit Ausdrückung der Krankheit, und warum sie der Armee nicht folgen können. Der hierauf ergehende Unkosten wird von der republikanischen französischen Regierung nach dem Maasstabe wieder ersetzt, nach Art der übrigen Kranken, welcher Betrag in ein Verzeichniß zu bringen, und von Obrigkeiten der Bestättigungswillen zu überlassen. Nach Genesung der Kranken sind zu dem am nächsten Ort sich befindenden bevollmächtigten französischen Ministers selbe bringen zu lassen, der die Unkösten abthun, nnd die weitere Ankehr besorgen wird. Und gleichwie aber diese Verordnung, in Betreff der der französischen Administration auszuhändigenden Forniturn, und allenthalbige Zurückgab sich nicht erstreckt, ware demnach verordnet, daß sich die Spitalämter in Besitz aller Geräthschaften sowohl als Fornituren zu setzen, weßwegen die verfaßte Inventarien nebst Verzeichnissen deren Geräthschaften unter Bemerkung des allenfalls verlurstigten nebst Beleg der Feldspittals = Rechnungen zur kurfürstlichen Kriegs = Deputation einzusenden befohlen worden.

Spöttereyen über Religion. Vide Religions = Spötterey.

Staatsrechts = Gegenstände auswärtiger Angelegenheiten besorgt das auswärtige geheime Ministerial - Departement. Gemäß höchster Verordnung von 26. May 1801. et Intelligenz Blatt fol. 354. wie folgt. 1mo Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts. a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten, und sonstigen

Agen=

Agenten, mit ihren Subalternen, bey Reichs = und Kreis= versammlungen, dann den deutschen und übrigen euro= päischen Höfen. b) Ihre Instruktion, und die Führung der nöthigen Korrespondenz mit diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, und sonstigen höchsten Civil = und Militärsstellen. c) Die Einleitun= gen, Unterhandlungen, und den Abschluß der Verträge mit fremden Staaten in = und außerhalb Deutschland. d) Gränzstreitigkeiten = und sonstige Differenzien mit be= nachbarten Staaten. e) Alle Gegenstände welche die kurfl. Gerechtsame außer Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen. f) Alle active und passive Staatsprätensionen. g) Nachsteuersachen, wel= che noch mit fremden Staaten in Differenz liegen. h) Reichstags Kreis = und reichsgerichtliche Angelegenheiten. 2do Vom innern Staatsrechte. a) Sämmtliche Lan= deshoheits und Lehensachen, in so weit diese nicht Ge= genstände der in einigen unserer Erbland noch herge= brachten besondern Lehensgerichtbarkeit sind. b) Alle konstitutionele Fragen, die sich mit den Ständen der ver= schiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollectiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können. c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanz= minister. d) Die Prozesse bey den Justizkollegien über Territorialgerechtsame, Fideikommißstücke, u. s. w. wenn darüber Anfragen bey der höchsten Stelle geschehen. e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideimis= misses, die Beobachtung der Familienverträge, und über= haupt unser Privatfürstenrecht betreffen. Vide geistli= cher Sachen Ministerial - Departement. Finanz Mini=

sterial-

sterial-Departem. Iustiz- und Ministerial-Departement in gegenwärtigen Supplement.

Ueber dieses hat dieses Departement auch die Rheinpfalz, und das Herzogthum zu alleiniger Leitung in allen ad Intimum gebracht werdenden Geschäften ohne Ausnahme bis auf eine andere Entschliessung.

Status Adventitius, Gesellschafts-Stand. Vide Stand, oder Status der Menschen.

Stand der Natur. Siehe Status naturalis.

Statthalter, allgemeiner. Vide Vicarius Generalis.

Statthalter der Pfärrer. Vide Vicarii.

Stadthalterschaft des Reichs bey erledigten Kaisers-Thron, vide Vicariat des Reichs.

Steckenknecht. Vide Profosen-Jung.

Sterbläufe, vide infections- und Sterbläufe.

Steuer-Bücher. Vide Steuer zur Einbringung.

Steuer-Büchel. Vide Steuer-Einbringung.

Steuer der Beneficiaten-Häuser. Vide Steuer in Bayern §. all übrige.

Steuer von bürgerlichen Zubaugüttern. Vide Steuer in der obern Pfalz.

Steuer halsstärriger Unterthanen. Siehe Steuer § in der obern Pfalz.

Stillschweigen. Siehe Contumacia.

Stimmen-Sammlung. Vide Votum.

Stimmen-Aenderung. Vide Vota.

Strassen um die wieder in den ordentlichen über den eingetrettenen Verfall, nothwendig passierlichen Stand concurrenzmässig zu bringen, ist das unterm 17. Jenner vorigen Jahrs erlassene Mandat dermassen in Vollzug zu setzen, mittels höchster Verordnung de Dato 9. Juny 1801. anbefohlen worden, daß 1tens die samment-

mentliche Dammen in die Form, mit regelmässiger Breite, Seitengräben versehen, und die Mitte der Strassen erhöhet. 2tens mit Kiß, und Schlamerde überführt, und dieß, was nicht jetzt mehr möglich, nachhin in Herbst vollendet: 3tens alle hierzu vorhin angestellte Taglöhner unter der Uebersteyern-Aufsicht gegen Bezahlung ex Ærario genommen. 4tens. Alle mit Mähnat (ohne Unterschied-Vorrecht, und Entfernung) versehene, nebst denen zur Handarbeit blos geeignete Unterthanen in Baiern vereinigt- unter Mitbringung des selbstigen Schanzzeuges zu schleunigsten Bearbeitung einberufen. 5tens Der Zöhrungsbeytrag in der Arbeit von jeder Stundstrecke den Mähnatbesitzern mit 50 fl., und den Handarbeitern pr. 25 fl. nach geendeter Arbeit verabfolgt, 6tens aus höchstem Ærario die grösseren Durchläße hergestellet, und die Ueberflüssige cassiert, 7tens Die Fortsetzung dieser Strassen der Kriegs-Deputation dermassen geeignet werden sollen, daß 8tens die Untermarsch-Commissarien dieses Geschäft besorgen, und mit der dießjährigen Beendigung, sodann die Inspection die Landrichter übernehmen, die obriste Leitung hingegen die churfürstl. Strassen- und Wasserbau-Direction wieder erhalten solle. 9tens Da man nach Wiederherstellung dieser Strassen solche denen anliegenden Gemeinden auf mehrere Jahr gegen billigen Accord überlassen wollte; so sollen selbe nach hergestellt- und vollendeter Arbeit dieß Jahrs zu dem Ende aufgefordert, von denen Untermarschkommissarien ad Protocollum genommen: inzwischen aber kein Uebersteher mehr aufgenommen werden. Es solle aber obermeldte Strassen-Reparation in 2 Terminen, und zwar

a) Die Herstellung der Form, und zum Theil die Ueberkiesung vor der Aernte.

b) Nach der Aernte die endliche Ueberkiesung in folgender Form geschehen.

ad A. 1tens Darf die normamässige Breite durch Seitengraben nicht geschmälert werden. 2tens In Dörfern solle man bey Aushebung der Seitengräben mit einem gegen die Strasse zu gelinden Abhang, obenher mit einer Breite von 5 Schuhe, und in der Tiefe 1½ Schuhe, oder auch mehr, nach Verhältniß des Lokals, zum bequemen Wasserablauf ausheben, die Durchläße zugleich nebst Abzugsgräben reinigen. 3tens Die auf die Strassen hereingesetzte Zäune haben die adiacierende Unterthanen inner 14 Tägen auf dem gehörigen Platze hinauszusetzen, und die Fallthor zu vermindern, ausser dessen solches auf dero Unkösten vollbracht wird. 4tens Die Seitenerhöhungen sind zu Ablaufung des Wassers von der Strassen abzustechen, das Koth über die Gräben, das Kies in die Mitte der Strasse zu werfen. 5tens Ehe der Kies abgeführt wird, ist der Schlam abzuräumen. 6tens Die zeither an der Strassen angewachsene Bäume in der Breite von 15 Schritten sind in Zeit 14 Tägen hinwegzuschaffen. Durch die Holzeigenthümer, und der Werth des Holzes beym Verkauf ist auf die Holzhauerkösten zu verwenden: der Ueberrest an die Holzeigenthümer zu erstatten, doch sollen die Bäume nebst Poschwerk, so zur Schutzwehre der Strassen an steillen Abhängen sind, Stand haben. Aber die Poschen zur Ausbesserung der Strasse, und die tauglichen Holzstämme zur Ersparung des Fuhrlohns sogleich gegen billigen Preise übernommen werden.

ad B.

ad B. Die Ueberkiesung betreffend nach der Aernte 1tens Anfangs soll grober Kies, am Ende die kleinere Gattung hauptsächlich in der Mitte in einer Breite von 6 bis 8 Schuhe (in einer Entfernung von 2 Schuhe) auf einer Seite aufgeführt, und damit die ausgefahrne Gleise ausgefüllt: wenigeren Konkurenden sollen die geringe Repartition bedürfende Distrikte anrepartiert, auf die schlechte Distrikte eine verhältnißmässige grosse Quantitaet angewiesen werden, mit Verweisung auf die Verordnung von 17. Jäner. Die Zöhrung-Beytragsvertheilungen ad 50 et 25 fl. bey jedem Untermarsch-Commissiriatsdistrict sind zusammzuwerfen, und die Beyträg ad 50 fl. unter die Mähnat, und die der 25 fl. unter die Handscharwerker nach den Köpfen zu vertheilen.

C. Die Strassen-District-Verstiftungen sind bis Ende July an die nächst entlegen adiacierende Gemeinden obgedachtermassen vorzunehmen unter folgenden Bedingnissen.

1tens Daß eine Gemeinde nicht weniger als ein Stund, und nicht mehr als 3 Stunden übernehmen darf, auch ist nur in jenen Fällen auf 2 oder 3 Stunde anzutragen, wann die Strasse durch ein Holz von 2 oder mehr Stunden sich ziehet, und nicht treunbar war.

2tens bis 1. April alle Jahr müssen die gehörige Kieshaufen gesetzt seyn 6 Schuhe lang, 2 Schuhe hoch, in einer 2 Schuhen Weite davon so, daß auf 1 Stund Distrikt 1587. stehen, mit Ausnahme der Modification des 8. Punktens, und daß der Kiesbesitzer vom höchstem Ærario zu entschädigen seye.

3tens Vom 1. bis 10. April müssen sie ohne Einwerfen stehen bleiben, daß die Nachsicht bishin genommen werden könne.

4tens Vom 10. April an ist mit der Kieseneinwerfung anzufangen, und von Zeit zu Zeit hiemit zu verfahren, in der Folge sind die Kieshaufen wieder zu ersetzen.

5tens In Mitte der Strasse im ersten Jahr von der Breite von 6 Schuhe darf die Einwerfung nur mit nöthiger Wölbung geschehen.

6tens Durch die bezweckte Wölbung durch Kies wird der Wasserablauf befördert, wie die aber nicht in Anfang ganz zu hindern; hat der Stifter die nöthige Weggleisen durch die Ableiter zu besorgen, auch

7tens deßgleichen für die Gräbenaushebung in allen eintrettenden Ueberschwemmungen, wie für die Strassen nach Maaß der Uebernahme, und eben so für die übernommene Bschiedhaufen zu sorgen.

8tens Weilen gänzliche Kiesausführung mit allen Haufen nicht überall nothwendig, und mit der Hälfte, oder weniger auslangend; ist bey der Verstiftung hierauf rückzusehen, und der 2te Punkt zu erwegen.

9tens Müssen die Stifter die Durchläufe ohne Joch auch übernehmen. Die mit Joch bestreitet das höchste Ærarium.

10tens Fünfjährige Festsetzung der Stiftzeit ist bestimmt von 1. Jenner ao. 1802. bis Dez. 1806.

11ten Von der Stiftung ist die Beschreibung der Strassen-Stifts-Districts nöthig von einer zur anderen Stunden-Säule, um das weitere darnach ermessen zu können.

a. Die Benennung der Strasse zu. B. von München bis Wasserburg.

b. Der

b. Der Stunden-District von Nro 1 bis 2.

c. Die Beschaffenheit des Bodens z. B. Sand, Kies, Leim.

d. Ob die Lage bergig, oder durch Gehölz sich ziehet?

e. Ob Kies, oder sonst zum Strassenbau dienliche Stein in der Nähe: oder in welcher Entfernung, und zwar in welcher Gattung, wie viele Kiesfuhren gemacht, oder Kieshaufen nach obiger Maaß gesetzt werden können?

f. Wie viel einfache Durchlässe, und wie viel andere mit Joch sich auf diesen District sich befinden?

g. Welche Gemeinden zunächst adiaciren, und allenfalls zur Stiftung genommen werden könnten?

h. Gutachten, um welchen Preis in Erwegung obiger Umstände jährlich dieser Stund-District verstiftet werden dürfte, zu erstatten?

i. Um welchen Preis, diese- oder jene Gemeinde die Unterhaltung zu übernehmen, sich anerbothen hat? in nicht Verstehungsfall einer- oder mit keiner Gemeinde wäre ein Versuch mit einzelnen Individuen über das Anerbiethen zu machen. siehe das Intell. Bl. fol. 370. et seq.

Streitt, wie dessen Fortsetzung-Vollendung ist. Siehe Summarissimus Processus.

Streitt. Vide Proces.

Streitt um das Eigenthum. Siehe Petitorium.

Streitt aufnehmen. Vide Litis Contestation.

Streitts-Gesellen. Vide Litis Consortes.

Streitverkündigen. siehe Litis Denunciatio.

Supplicanten, so Dienststellen nachsuchen, haben sich ohnmittelbar an die berichtgebende Stellen zu wenden,

aber

aber in anderen bloſſen Gnadenſachen, iſt das Geſuch an die höchſte Perſon zu richten. Geſetzwidrig unſchickliche Geſuch, werden ohne Entſchlieſſung zurückgegeben. vi Verord. von 26. May 1801. et. Intell. Bl. fol. 361. 3.

Supplicanten haben auf jede überreichte Vorſtellung ſchleunigſte Entſchlieſſung zu gewärtigen; daher iſt die perſönliche koſtbare Stellung ohnnöthig. ibi cit. 6. und wird bey Deputationen = Abordnungen der Misbrauch gegen Gemeinden geahndet werden. ibi cit.

Supplicationen, oder Bittſchriften an S. churfürſtl. Durchl. höchſte Perſon ſelbſt ſind beym Kabinet doch mit der Aufſchrift, zu welchem Departement ſie gehörig, einzureichen. vi Verord. DD. 26. May ao. 1801. et Intell. Bl. fol. 359. 1. Diejenige aber, zu mittlern Stellen geeignete, ſollen den ordentlichen Geſchäftsgang folgen. ibi 2., und in nicht reichenden Zweck, mag erſt die höchſte Selle angegangen werden. ibi. doch mit der jedmaligen erhaltenen Reſolution - Anlegung des Geſuchs, widrigenfalls die Remiſſion an die Behörde erfolgen würde. ibi.

Supplicationen neuerliche, über bereits geſchehene höchſte Verfügungen, darfen nicht mehr vollbracht, oder geſtellt werden. cit. 4.

T.

Tafern, und Baadſtüben. vide Servitus von Nothwirth.

Tag, ſiehe Dies.

Tax, da man einen vorſtellet. ſiehe Praeſentations - Tax.

Tax wegen ausgeſchriebenen jährlichen Bierſatz, hierüber giebt zwar die unterm 14. Jenner 1759. erlaſſene Dicaſterial- Verordnung die Weiſung. Nachdem aber weitere Anfragen von Städten und Märkten eingeloffen, wur-

de

de durch eine General-Verordnung, wie das münchner Intell. Bl. fol. 50. ao. 1801. weiset, unterm 19. Jenner anni hujus neuerlich bestimmt, daß jene Städte; so den höheren Biersatz erhalten, zum Bewilligungstax einschliessig Siegel- Schreib- und Bothengebühr 5 fl. 37¼ kr., jene aber, die von den Geringeren 4 fl. 37¼ kr., belangend aber die Märkte, so den höheren Biersatz erlangen 4 fl. 37¼ kr., und die von den Minderen nur 3 fl. 37¼ kr. zum General-Landes-Directions-Expeditions-Amt schleunigst einzusenden verbunden sind.

Theilnahm an Raub. vide Participation.

Theil einer Pflanzschule. siehe Portio seminaristica.

Testament mangelhaftes. siehe Nullitas Testamenti.

Todtenfall gebührt den Pfarrern des Orts. vide Seelrecht.

Todtenschragen. siehe Seelrecht.

Todtenbahr. siehe Seelrecht.

Todten begraben. vide Seelrecht.

Todtenweib. vide Seelrecht.

Todtengräber, vide Seelgrad. Seelrecht.

Todtentägergebühr. vide Seelrecht.

Todtenkörperraub. vide spolierte Todtengräber.

Todtenkörperbesehen, vide Visum repertum.

Tractaten-Vorschläge. vide Similatio in Contractibus.

Traufrecht. vide Servitus Stilicidi.

Tramm, oder Balkenrecht. vide Servitus Tigni imittendi.

Tyran, ob dem zu widerstehen, oder nicht. vide Unterthanspflicht.

Tyranie dessen Verstand. vide Staatsunterricht

tu-

Titulatur churfürstl. nachdem durch Vergleich das Marquisat Bergenopzoom, und die Herrschaft St. Michael Gestel an die batavische Republik durch Vergleich ist abgetretten worden, haben Se. churfürstl. Durchl. zukünftig laut Decrets de Dato 11. May 1801. befohlen, die Benennung eines Marquis vom Bergopzoom in dero Titulatur auszulassen. siehe das Intell. Blatt. fol. 321. et 322.

U.

Vaterseitiges Vermögen. vide Peculium profectitium.

Uebelthätersprob wegen Abwesenheit zur Zeit des Verbrechens. siehe Negativa Loci.

Ueberbringung der Vagabunden, Räuber. vide Transporte.

Uebergab. vide Traditio.

Uebeinkunft, siehe Convention.

Uebersehung der Documenten. vide Recognition.

Uebersendung der Schriften. siehe Insinuation.

Uebersetzung der Sache. vide Versio in Rem.

Veränderung in Criminal. siehe Variatio.

Verbesserungen, siehe Meliorationes.

Verbesserungs-Deputation. vide Reformations-Deputation.

Verbrechen-Grundschaft begangenes. vide Corpus Delicti.

Verboth bey Strafe. vide petere plus peremptorie.

Verboth. siehe Interdicta.

Verbindungen, siehe Obligationen.

Verbrechen durch Diebstahl. vide repetundarum Crimen.

Vereinigung der Pfärren, und Beneficien. vide Unio.
Verfälschung der Kaufswaaren. vide Venalien, Verfälschung.
Verfeinerung, siehe Pollizey.
Vergleich, Vertrag, als wäre eingewilliget worden. vide quasi Contract.
Verhindern die Zahlung. siehe Moratorium.
Verheurathung öftere. vide Polygamia.
Verjährung. vide Praescriptio.
Verjährung in 5 Jahren. vide Quinquenium.
Verjährung von unfürdenklichen Zeiten. siehe Praescriptio immemorialis.
Verkäufer einer Sache, wie lang er hierum haftet. siehe Debitor generis.
Verkündigungen öffentliche, siehe Denuncia publica.
Vermächtniß. siehe Legatum.
Vermächtniß gewisses an Geld. siehe Quantitas ab Legato.
Verlurst mit Entgang an Unserigen. vide Damnum, et Actio Legis etc.
Vermächtniß eines Stipendii. siehe Stipendia.
Vermögensbeschreibung. vide Inventarium.
Vermögen eigenes. vide Peculium.
Vermiether. vide Locator.
Verschaffung eines Unterthans. vide Requisition.
Verschreibung. siehe Syngrapha.
Versiegelung. siehe Obsignation.
Versicherung schriftliche. vide Rervers.
Versprechenhalten einseitiges. vide Pollicitation.
Verweigern. vide Protestation.
Verwahrung einer Frauen wegen Schwangerschaft. vide Custodia Ventris.

Verzeichniß beschworne. siehe Specificatio jurata.
Verzeihung. vide Pardon.
Verzicht. vide Renunciatio.
Viehtränk, siehe Servitut aus fremden Orten Wasser zu holen.
Viehweyde auf fremden Grund, vide Servitus pascendi.
Viehearztneyschule. siehe Vetrinalschule.
Viehesschäden. vide Pauperis.
Vierteljährige Berichten. vide Quartalsberichten.
Umgang mit anderen. vide Conviction.
Umgang öffentlicher. vide Procession.
Unfähigkeit einer Person. siehe Impotenz.
Unglücksfälle unverhofte. vide Casus fortuitus.
Unkostenzahlung der Spitäler während franzosischen Kriege. Veranlaßte eine Concurrenz zu Tilgung neuer Schulden, welche alle Einwohner, und Realitätsbesitzer innerhalb der occupierten baierischen Districte ohne einiger Befreyung verhaltmässig vermög Generalmandat, de Dato 31. Märzen 1801. folgendermassen bezahlen mußten: und zwar ein ganzer Hof 6 fl. 24 kr. und so jeder minderer Hof à Proportion des Besitzes, das ist, wann sie sind freyeigen, oder Lehenunterthanen, und hätten kein jährlich bestimmte Recognition aus ihren Mitteln zu entrichten. Hingegen die übrig sammentlich churfürstl. Kastenamts- und andere landsassische Herrschafts- oder Hofmarksunterthanen die Grundbar betraffe nur vom Besitz des Guts vom ganzen Hof ein Drittel mit 2 fl. 8 kr., und so à Proportion die minder Eingehöft mit der wohlmerklichen Bedingniß, daß sie diese Bezahlung an den heurigen Stiften und Gülten, wiederumen in Abzug bringen dürfen,

auch

auch alle hohe, und niedere Obrigkeiten hierbey sie zu schützen beauftragt worden. In welchem Betracht die sämmentlich geist = und weltliche Grundherrschaften aber nur mehr ab jed = durch ihre eigene Dienerschaft, oder auf gewisse Jahr zur Verpachtung angebauten Höfen 6 fl. 40 kr. anrepartiert worden waren. Wornächst die höchste Zusicherung geschehen ist, daß all zum Spital Bedarf geleist = bisherige Geld, und Natural - Concurrenzen der Unterthanen wieder zurück vergütet, auch die Schulden, und Vorschüsse anheim bezahlt werden. Ueberdas ist einem Unterthanen, welcher die Geld= Concurrenz schon vorgeleistet, dieser Betrag gleich in Abzug zu bringen, erlaubt, denen Aemtern aber befohlen worden, derwegen doppelte Desiginationes, wovon eine zur churfürstl. Kriegs = Deputation gehörte, statt baar Geld zur allgemeinen Requisitions - Kassa zu schicken. Dieser Verordnung sind weder die Herzogthum neuburgisch = noch Landgerichte rhain = wending = und donauwörthische Behörden, wegen den dahin eingezogenen Spitälern und verhälnißmässigen Umlegung entübriget gewesen. Wohl aber hatten die zur neuburgischen Spital = Concurrenz nicht gezogene Landgerichte Neumarkt in der Obernpfalz, Freystadt, Sulzbürg, Pürbaum, Breittenegg, und Parsberg zu dem gegenwärtigen Fond beyzutragen, herwieder aber die Kosten des französischen Feldspitals zu besagtem Neumarkt verhältnißmässig Anrücks zu gewärtigen. Welch treffende Summa der Concurrenz, die churfürstl. Kriegs = Deputation unter Benehmung mit den Landesdirectionen Amberg, und Neuburg distriktmässig zu berichtigen. Der Termin zur Einhebung der Spitalanlage bestund in 4 Wochen, und die Uebersendung der Beträg von Incor-

porations-Orten zum Landgerichtern. Diese hatten aber nicht zuzuwarten, bis sie das ganze Quantum überhaupts einsenden konnten, sondern von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen an die allgemeine Requisitionscassa zu übermachen, sodann mit dem Reste die Hauptdesignationen einzuschicken gehabt.

Unterhalt eines Pfarrers. siehe Congrua Parochialis.

Unkösten wieder erstatten, vide Refusio Expensarum.

Unterlagsgelder. vide Succumbenz-Geld.

Unternehmung verbothene. siehe Attentata.

Unterschiebung eines Kindes. siehe Partus suppositius.

Unterschied zwischen dem Jure Praesentandi, et Nominandi. vide Nominatio.

Unterschreibung. vide Syngrapha.

Unterschrift. vide Manu propria. Subscriptio.

Untersuchung einer Anklage. vide Inquisition.

Unterstützung, oder Hilfe. vide Interventio.

Unvogtbaren, wann ihnen die Geburt angestritten wird. vide carboniana Immissio.

Unwahrheiten, und Verleimdungen gegen Obrigkeiten, und andere Vorgesetzte, sollen wissentlich unterbleiben, und der höchsten Person nicht vorgetragen werden; daher alle Partheyen ihre selbst verfertigt- oder von Anwälden verfaßte Schriften eigenhändig unterschrieben, und der Deservit beygesetzt werden. vi Verord. DD. 26. May. 1801. et Intell. Bl. fol. 362. 7.

Unwissenheit. vide Ignorantia.

Vogtbarkeit-Erklärung. siehe Majorennitaet.

Volksklage. vide Popular Action.

Vollmacht besondere. siehe Special-Vollmacht.

Vorbehalt des Kaisers, siehe Reservata.

Vorbehaltung einer Sache. vide Reservatio.

Vorbscheid. siehe Interlocutoria.

Vorgang bey Cummulativ-Handlungen mit der Geistlichkeit, siehe Praecedenz.

Vorgangsrecht. vide Prioritaets-Recht.

Vorkommungsrecht. siehe Praeventio Jus.

Vormünder falsche Handlungen. vide Tutores falsi.

Vorschuß der französischen Kriegs-Contributions-Steuer mußte gemäß höchster Special-General-Ausschreibung DD. 3. Dez. 1800., und Teste Reg. Intell. Bl. fol. 804. anni dicti ohne Ausnahme von allen Inn- und Ausländern in den von Franzosen occupierten Landesdistrikt angehörig- beweg- und unbeweglich liegend- rentierend, und nicht rentierenden Vermögen-Forderungen, und Hab, mindestes ausgenommen, ohne Häuserbefreyung, Grundstücken, Viehe, Fahrniß, Vorräthen, und Waarenlagern, baar Geld, Silbergeschirr, prätiosen Mobilien, Kapitalien, Aktivschulden sowohl inn- als ausser Land, ewigen Geldern, Zehendgrund, und lehenherrlichen Renten, dann all sowohl ins Land, als in das Auslande geflüchteten Gütern: desgleichen von all geistlich- und weltlichen Gemeinheiten churfürstl. Privat- und Kammergütern doch so erhoben, und berichtiget, und von der churfürstl.- mit der Landschaft gemeinsam angeordneten Kriegskosten Vorschuß-Com-

mission in München mit dem besonderen Beding eingehoben werden, daß hiervon nur allein das Getreide, Heu, Strohe, der Holzvorrath, so in Natura in die französische Magazine geliefert, und nicht zum Handel, und Vorrath gesammelt worden: item die Vorwurfes schon mit der Anlag belegten Pferde, die auf dem Vermögen haftende Schulden, wie die wahre arme Unvermögliche allein von dieser Bürde frey bleiben sollen. Jedoch wurde zu diesem Ende einem jeden der Contributions-Betrag ohne Vermögensbeschreibung die Schätzung auf sein Gewissen und Ehrlichkeit zur selbst gefälligen Bestimmung überlassen, worzu eine specificierte Tabelle, wie nachfolgt, für die Vermögensbesitzer mitgetheilt worden ist, um sich hieraus ersehen zu können, was jede Klasse von 1 bis 500 Tausend Gulden zu entrichten verbunden war. Die Angab eines zu geringen Vermögensstandes erlaubte der Commission eine Untersuchung, und in fehligen Befund eine 10fache Strafe des Vermögensverhalts, und die Bekanntmachung des Namens, auch die Ausfahrlässigkeit zu geringe Angab den doppelten Kriegskostenbetrag. Dezember, und Jenner Monate waren zur Erlage bestimmt. Und da der den unterm 30. July 1800. erlegten Contributionsbetrag nicht übersteigte, war hieran die Hälfte, oder ganz gegen Quittung-Zurückgab zum Abzug bewilliget. Die Landesherrschaft, und Landsstände, Landsassen, Magistraten hatten die Jurisdictions-Untergebene nach geeigneten Vermögen ad Protocollum zu vernehmen, gegen Quittung den Betrag zu erheben, und an die Commission einzusenden. Realbürden der Güter, so dem Werth schon verminderten, kommen hierbey nicht in Abzug. Besoldete Staatsdiener haben den Vorschuß

schuß nach ihrem Vermögen zu entrichten, auch durch bespndere Bestimmung ihrer Besoldungen. Der Contributions-Vorschuß bestehet in einer besonderen Abgab von Hundert, und stiege nach dem Vermögensanwachs, das Geringste in Betrag von Hundert nicht weniger als $\frac{1}{4}$tel, das Mehreste aber mehr als $1\frac{1}{2}$ pro Cento zu entrichten traff. Die im Land Gerichtsitzende machten die Uebersendung, und die einen höheren Gerichtsstand Habende zu ihrer Jurisdictions-Stelle. In Haupt- und Regierungsstädten waren gemeinschäftliche Commissarien von jedem Orts-Magistrat angeordnet. Die mit Einziehung des Vermögens-Vorschuß-Beschäftigte hatten ihren Protocollen alle Auswärtige, welche nicht in ihrem Jurisdictions-Gezirke wohnen, und einzelne Vermögensstücke, ewige Gelder, grund- oder lehenherrliche Einkünfte besitzen, oder beziehen, namentlich vorzutragen, sie mögen den Kriegskosten-Vorschuß entrichtet haben, oder nicht. schlüßlich war dem Einziehenden aufgegeben die Geheimhaltung der Vermögens-Angaben sowohl, als den Vorschuß hievon ganz besonders einzählig pflichtmässig geheim zu halten.

CLASSIFICATION.

In der Klaß	Sollen die Vermögensbesitzer Von		Vom Hundert à fl.	kr.	Kriegs-Vorschuß fl.	kr.
1	1 —	49 fl.	—	—	—	—
2	50 —	99	—	—	—	12
3	100 —	199	—	—	—	24
4	200 —	299	—	16	—	40
5	300 —	399	—	—	—	56
6	400 —	499	—	—	1	12
7	500 —	599	—	—	1	39
8	600 —	699	—	—	1	57
9	700 —	799	—	18	2	15
10	800 —	899	—	—	2	33
11	900 —	999	—	—	2	51

In der Klaß	Sollen die Vermögensbesitzer Von		Vom Hundert à fl.	kr.	Kriegs-Vorschuß fl.	kr.
12	1000 —	1099 fl.	—	—	3	30
13	1100 —	1199	—	—	3	50
14	1200 —	1299	—	—	4	10
15	1300 —	1399	—	—	4	30
16	1400 —	1499	—	20	4	50
17	1500 —	1599	—	—	5	10
18	1600 —	1699	—	—	5	30
19	1700 —	1799	—	—	5	50
20	1800 —	1899	—	—	6	10
21	1900 —	1999	—	—	6	30
22	2000 —	2499	—	—	8	15
23	2500 —	2999	—	—	10	5
24	3000 —	3499	—	22	11	55
25	3500 —	3999	—	—	13	45
26	4000 —	4499	—	—	17	—
27	4500 —	4999	—	—	19	—
28	5000 —	5499	—	24	21	—
29	5500 —	5999	—	—	23	—
30	6000 —	6499	—	—	27	5
31	6500 —	6999	—	—	29	15
32	7000 —	7499	—	26	31	25
33	7500 —	7999	—	—	33	35
34	8000 —	8499	—	—	38	30
35	8500 —	8999	—	28	40	50
36	9000 —	9499	—	—	43	10
37	10000 —	10999	—	30	52	30
38	11000 —	11999	—	—	57	30
39	12000 —	12999	—	32	66	40
40	13000 —	13999	—	—	72	—
41	14000 —	14999	—	34	82	10
42	15000 —	15999	—	—	87	50
43	16000 —	16999	—	36	99	—
44	17000 —	17999	—	—	105	—
45	18000 —	18999	—	38	117	10
46	19000 —	19999	—	—	123	30
47	20000 —	21999	—	40	140	—
48	22000 —	23999	—	42	161	—
49	24000 —	25999	—	44	183	20
50	26000 —	27999	—	46	207	—
51	28000 —	29999	—	48	232	—

Die

In der Klaß	Sollen die Vermögensbesitzer Von			Vom Hundert à fl.	kr.	Kriegs-Vorschuß fl.	kr.
52	30000	—	33999 fl.	—	50	266	40
53	34000	—	37999	—	52	312	—
54	38000	—	41999	—	54	360	—
55	42000	—	45999	—	56	410	40
56	46000	—	49999	—	58	464	—
57	50000	—	54999	1	—	525	—
58	55000	—	59999	1	3	603	45
59	60000	—	64999	1	6	687	18
60	65000	—	69999	1	9	776	15
61	70000	—	74999	1	12	870	—
62	75000	—	79999	1	15	968	45
63	80000	—	89999	1	20	1133	20
64	90000	—	99999	1	25	1345	50
65	100000	—	109999	1	30	1575	—
66	110000	—	119999			1725	—
67	120000	—	129999			1875	—
68	130000	—	139999			2025	—
69	140000	—	149999			2175	—
70	150000	—	159999			2325	—
71	160000	—	169999			2475	—
72	170000	—	179999			2625	—
73	180000	—	189999			2775	—
74	190000	—	199999			2925	—
75	200000	—	209999			3075	—
76	210000	—	219999			3225	—
77	220000	—	229999			3375	—
78	230000	—	239999			3525	—
79	240000	—	249999			3675	—
80	250000	—	259999			3825	—
81	260000	—	269999			3975	—
82	270000	—	279999			4125	—
83	280000	—	289999			4275	—
84	290000	—	299999			4425	—
85	300000	—	309999			4575	—
86	310000	—	319999			4725	—
87	320000	—	329999			4875	—
88	330000	—	339999			5025	—
89	340000	—	349999			5175	—
90	350000	—	359999			5325	—
91	360000	—	369999			5475	—

Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.

Die

In der Klaß	Sollen die Vermögensbesitzer Von		Vom Hundert à fl. kr.	Kriegs-Vorschuß fl. kr.
92	370000 —	379999 fl.	Durchgehends à fl. 30 kr.	5625 —
93	380000 —	389999		5775 —
94	390000 —	399999		5925 —
95	400000 —	409999		6075 —
96	410000 —	419999		6225 —
97	420000 —	429999		6375 —
98	430000 —	439999		6525 —
99	440000 —	449999		6675 —
100	450000 —	459999		6825 —
101	460000 —	469999		6975 —
102	470000 —	479999		7125 —
103	480000 —	489999		7275 —
104	490000 —	499999		7425 —
105	500000 —	509999		7575 —

und so fort.

Vorsprecher. vide Procuratores.

Vorruf zu Gericht. vide Citatio.

Vorstandswahl. vide Prioratswahlen.

Vortrag ohne Relation. siehe Referens.

Vorurtheil. vide Praejudicia.

Vorspanns-Repartition. Hierbey ist nur allein auf den wirklichen Mähnatstand des Besitzers zurückzusehen, und zum Grunde zu legen, ohne Betrachtnahme, ob der Mähnatbesitzer ein ganzer, oder $\frac{1}{16}$tel Gütler seye, mit der Beobachtung, daß 2 Ochsen jederzeit einem Pferde bey der Vorspanns-Repartition gleich zu rechnen sind: und daß die Ochsen nur zum Magazinstransport, auch Lieferung, dann derley Vorspannen angewiesen werden dürfen. Damit aber das zu schnelle, und zu lange anhaltende Fuhrwerke nicht zu Viehekrankheiten Anlaß gebe; durften die Ochsen-Mähnats-Besitzer wegen sonstiger- und nach der verstandenen Weisung nicht gebührender Vorspannleistung, wie auch zu keiner Gelde-Concurrenz angehalten werden. Welches zur Wissenschaft von der churfl. Kriegs-Deputation unterm 27. Jenner ao. 1801. im Intell. Bl. fol. 75. den Untermarschkommissariaten ist kund gemacht worden.

Vorwand allgemeiner zum Heil des gemeinen Wesen. vide Publicum.

Vorzugs- oder Vorschubsrecht. vide Protemiseos Jus.

Ur-

Urheberserneunung einer eingeklagten Sache. vide Nominatio Authoris.
Urtheil. vide Sentenz.

W.

Waarenversendung. siehe Spedition.
Wachskerzen-Aufsteckung beym Gottsdienst des 7- und 30igst. vide Seelrecht ꝛc.
Wand gemeinschaftliche. siehe Servitus Prospectus.
Wasserleitung auf seine Gründe. siehe Servitut aus fremden Orten. Servitus Aquae Ductus.
Wasserhollen aus fremden Orten. siehe Servitut.
Wasserschöpfen. siehe Servitus Aquae Haustus.
Wechselbriefe zugesandte. vide Praesentation.
Wechsel verfallner. vide Verfalltag.
Weibspersonen gewaltthätige Entführung, s. Raptus.
Wege, oder Nebenwege. vide Vicinales.
Weibliche Freyheitsverzicht. siehe velleianum Senatus Consultum.
Weide abmähen ist verbothen. vi Cod. Max. civ. P. 2. c. 8. §. 13. n. 5. Anm.
Weidungsrecht. siehe Servitus pascendi.
Weihe haben nicht alle Geistliche. siehe Ordo Sacer.
Weisung. vide summarische Weisung.
Weltweisheit heutige. siehe Philosophia moderna.
Wetterdach, und anders in fremde Wand einzuschieben, vide Servitus Erkerrecht.
Widersetzen sich ganzen Collegien. vide Recusatio.
Widervergeltungsstrafe. vide Pæna Talionis.
Widersprecher. siehe Contradictor.
Widerspruch der Documenten. siehe Diffession.
Widerstehung dem Richter. vide Perhorrescens.
Wiederzurückgeben. siehe Restitutio.
Wiesen eigenthumliche, eigenmächtig-zweymähtig-gemachte hindert den Viehetrieb auf die übrige Gemeinds-Gründe nicht. vi Resolutio SSmi. von Dato 6. July 1793. et 8. May 1788. siehe Weidenschaften in Kammeralwaldungen. 4. Absatz. item Weidrecht.
Willen letzter. vide ultimae Voluntates.
Wirthschaft vollkommene, siehe Servitus von Nothwirth.

Z.

Zahl der Güter. vid Quota Bonorum.
Zahlen einzelnen, und mehreren Gebrauch. siehe Numerus singularis.
Zahlung verhindern. siehe Moratorium.
Zahlung nach obrigkeitlichen Verboth in der Gant. vide pauliana Actio.
Zahlungleisten. siehe Praestationes der Klöstern.
Zehend der Neubrüchen. vide Novatio.
Zehend hat auf neu kultiviert-oeden Gründen niemal statt. vide Cultur der schwäbinger Au.
Zeichen einer Tracht. vide Port d pé, Epaulets.
Zeitsverlängerung. vide Prolongatio.
Zeugen bey Testamenten der Eltern. vide Testes.
Zeugenakt. vide Rotulus Testium.
Zeugnissen. vide Testimonia.
Ziele setzen. vide Terminen, Verlängerung ꝛc.
Zuflucht zur höheren Stelle zu nehmen. siehe Recursus ad Comitia.
Zugehörungen zu einem Gut. siehe Pertinenzen.
Zurückführen zu einem guten Richter. vide Reductio ad Arbitrium boni Viri.
Zurückruf. vide Revocatio.
Zurückschiebung. siehe Retorsion.
Zusammenkünften heimliche. siehe Verbindungen, oder Verbrüderungen.
Zwangmüllen. vide Servitus von Nothwirthen.
Zwangmittel. vide Repressalien. Censurae.
Zweymäthig gemachte Wiesen. vide Weidenschaft in Kammeralwaldungen §. von Nothwirthen.
Zinsen. vide Usurae.

ENDE.

Druckfehler.

Folio	Zeile	anstatt	lieſe
8	6	ein	in
51	19	Teſtimenti	Teſtamenti
124	32	edlich	unredlich
127	1	gar für null	gar null
207	27	Incorations	Incorporations
239	4	7752	1752
279	1	und zuläſſige	unzuläſſige
369	4	entweders vorgehet	anderswo vorgehet
595	4	reviviciert	revivifciert
516	16	Gade	Gabe
528	30	Reefs	Receſs
539	10	respecciſe	reſpective
549	29	regualiter	regulariter
591	10	ſerdierten	ſerierten
593	30	erwiederen	erwinden.

Nota

vor den Buchbinder.

In dem Bogen R r dieß 5ten Theils iſt das vierte Quartblatt gegen den 3ten zu verwechſeln, daß die Kolumenzahlen aufeinander paſſen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

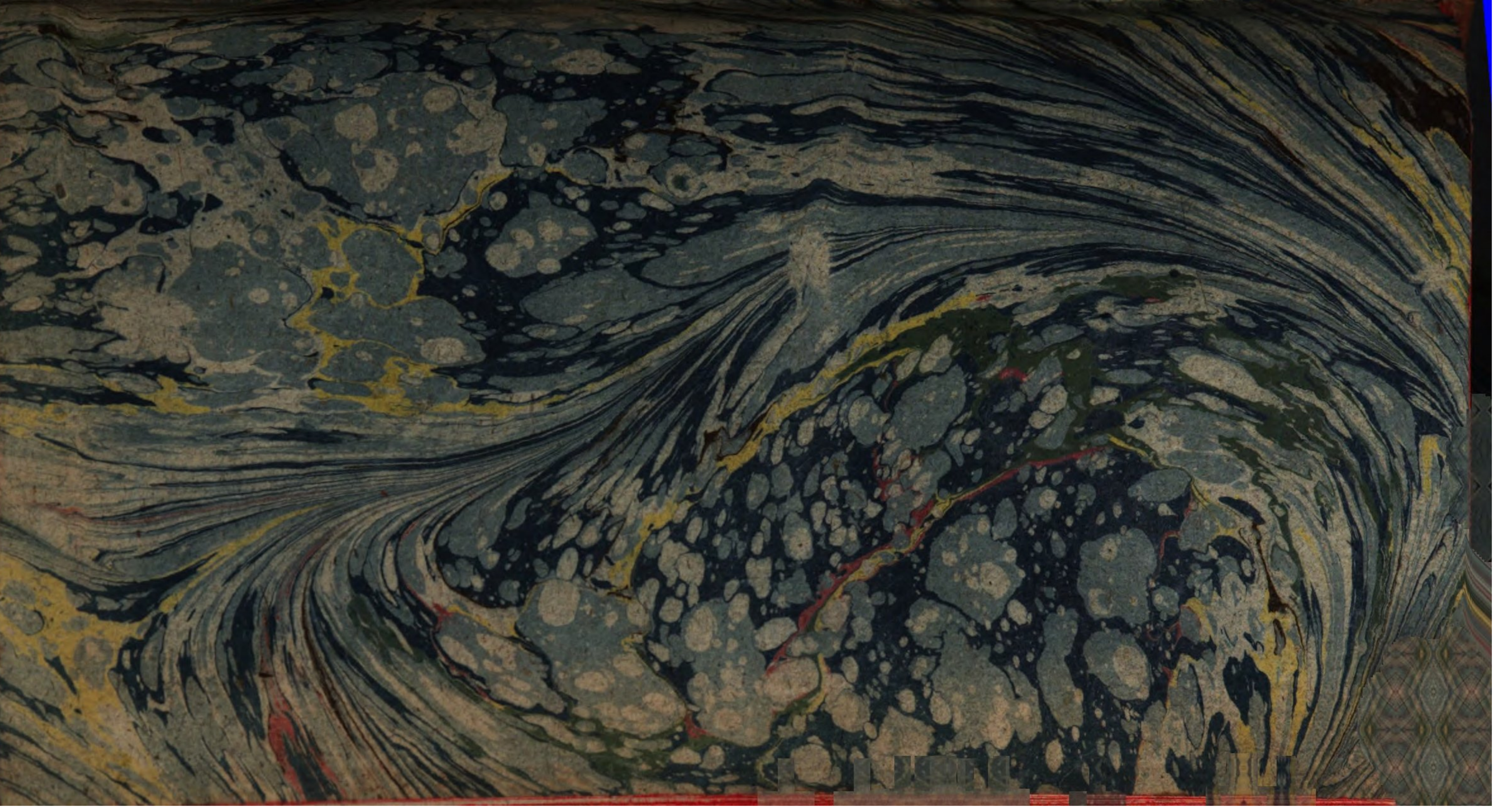

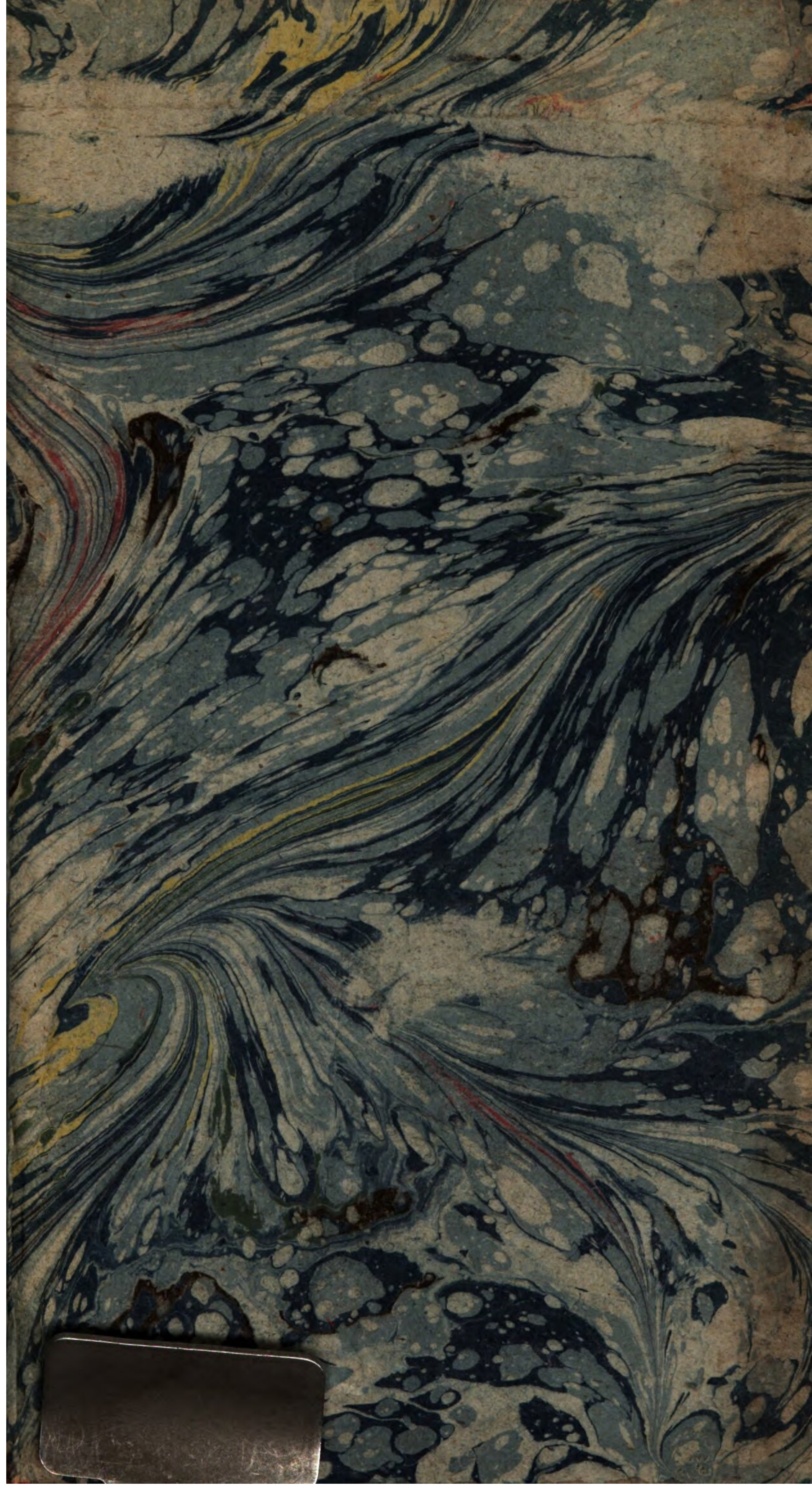

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M., 1732-1821

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universales Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel
Bd.: V. Theil

Pappenheim 1801

Bibl.Mont. 2876-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721452-5
VD18 91000599